

Schriften zum Völkerrecht

Band 259

**Meeresspiegelanstieg
und völkerrechtliche Herausforderungen
für kleine Inselstaaten**

Von

Sebastian Losch



Duncker & Humblot · Berlin

SEBASTIAN LOSCH

Meeresspiegelanstieg
und völkerrechtliche Herausforderungen
für kleine Inselstaaten

Schriften zum Völkerrecht

Band 259

Meeresspiegelanstieg und völkerrechtliche Herausforderungen für kleine Inselstaaten

Von

Sebastian Losch



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum hat diese Arbeit
im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpau
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0251
ISBN 978-3-428-18920-5 (Print)
ISBN 978-3-428-58920-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2022 von der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen. Die wesentlichen Teile der Arbeit wurden bis einschließlich April 2022 erstellt. Literatur konnte bis März 2023 berücksichtigt werden.

Ich danke zunächst meinem Doktorvater Professor Dr. Markus Kaltenborn. Er hat mir viel Freiraum für die Umsetzung meiner eigenen Ideen gegeben und seine konstruktiven Anregungen haben wesentlich zu dem Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Ferner danke ich Frau Professorin Dr. Adelheid Puttler für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein herzlicher Dank gebührt weiterhin meinen Kollegen und Freunden, durch die ich meine Promotionszeit in schöner Erinnerung behalten werde. *Nick Sternkopf, Victor Meckenstock, Paul Matthies und Tobias Lüder* bin ich nicht nur für zahlreiche fachliche Diskussionen, Anregungen und sorgfältiges Korrekturlesen, sondern vor allem für die vielen heiteren Momente und netten Kaffeepausen zu Dank verpflichtet.

Mein größter Dank gilt an dieser Stelle meinen Eltern, Dirk und Andrea. Ihnen danke ich von Herzen, dass sie mir diese Ausbildung ermöglicht und mich auf meinem bisherigen Lebensweg vorbehaltlos unterstützt und gefördert haben, wodurch sie mir die Basis für meine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglichten. Durch ihren steten Rückhalt und ihren Zuspruch haben sie im wesentlichen Maße zum Gelingen der Arbeit beigetragen.

Ihnen widme ich diese Arbeit.

Berlin, im März 2023

Sebastian Losch

Inhaltsverzeichnis

<i>Kapitel 1</i>	
Einführung	15
A. Einleitung	15
I. Problemaufriss	15
II. Relevanz des Untersuchungsgegenstands: Die Sonderstellung kleiner Inselstaaten	18
III. Untersuchungsumfang: Eine völkerrechtliche Querschnittsanalyse	20
IV. Gang der Untersuchung	21
B. Klimawandel und kleine Inselstaaten: Besondere Verwundbarkeit	22
<i>Kapitel 2</i>	
Meeresspiegelanstieg und Migration	27
A. Der Nexus von Klimawandel und Migration	29
I. Terminologie	30
II. Dimensionen der Beziehung zwischen Umwelt und Migration	34
III. Fazit	40
B. Einordnung in das völkerrechtliche System: Mögliche Regelungsansätze	42
I. Sicherheitsbasierter Ansatz	43
II. Verantwortungsbasierter Ansatz	46
III. Menschenrechtsbasierter Ansatz	47
IV. Stellungnahme	50
C. Entwicklung eines umfassenden Regelungssystems für „Klimamigration“	52
I. Umgang mit „Klimamigration“ nach bestehendem Völkerrecht	53
1. Flüchtlingsrecht	53
a) Die Genfer Flüchtlingskonvention	53
b) Die Guiding Principles on Internal Displacement	57
c) Regionales Flüchtlingsrecht	59
aa) Die OAU-Konvention	59
bb) Die Cartagena-Deklaration	62
cc) Die Kampala-Konvention	63
d) Zusammenfassung	64

2. Staatenlosenregime bei „Untergang des Staates“	65
3. Internationaler Menschenrechtsschutz	70
a) Menschenrechtsschutz im Kontext des Klimawandels	70
aa) Recht auf gesunde Umwelt	72
bb) Recht auf Gesundheit	74
cc) Recht auf Leben	76
dd) Recht auf Selbstbestimmung und Kultur	76
b) Komplementärer Schutz bei grenzüberschreitender Vertreibung	78
aa) Das Non-Refoulement-Gebot außerhalb des Flüchtlingsrechts	78
bb) Meeresspiegelanstieg und erhebliche Gefahr für grundlegende Menschenrechte	81
c) Zusammenfassung	85
4. Verbleibende Schutzlücken	87
a) Interne Vertreibung	87
b) Grenzüberschreitende Vertreibung	88
c) Frühzeitige Migration als Anpassungsmaßnahme	90
aa) Individuelle Migration aufgrund von Klimaeinflüssen	91
bb) Geplante und kollektive Umsiedlung	93
d) Sonderfall kleiner Inselstaaten	94
II. Politische Lösungsansätze und ergänzende Instrumente	97
1. Migration im internationalen Klimaschutzrecht: Die UN-Klimarahmenkonvention	98
2. Die Nansen-Initiative und die Platform on Disaster Displacement	102
3. Das Recht der Entwicklungszusammenarbeit – Die Agenda 2030	104
a) SDGs in Zusammenhang mit Migration	105
b) SDGs mit Relevanz für den Klimawandel	106
c) Zusammenfassung	108
4. Die Global Compacts von 2018	108
5. Fazit	111
III. Zukünftige Konzepte zur Schließung der Schutzlücke	112
1. Konventionslösung	113
a) Anbindung an bestehende Verträge	114
aa) Erweiterung der GFK	114
bb) Protokoll zu der UNFCCC	116
b) Selbstständiges Vertragswerk	119
c) Stellungnahme	121
2. Multidimensionale Lösung	124
a) Ausschöpfen bestehender Regelungssysteme	126
b) Leitlinien statt verbindlicher Konvention – Ein „soft law“-Ansatz	128
c) Regionale und nationale Maßnahmen	131

3. Fazit	134
D. Ergebnis	135

Kapitel 3

Meeresspiegelanstieg und seerechtliche Auswirkungen	138
A. Das Internationale Seerecht	140
I. Das Recht der Meereszonen	140
II. Das Recht der Basislinie	141
1. Die normale Basislinie	142
2. Die gerade Basislinie	142
a) Art. 7 Abs. 1	142
b) Art. 7 Abs. 2	143
c) Art. 47	143
B. Seerechtliche Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs	144
I. Allgemeine Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf Basislinien und Meereszonen	145
II. Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs im Falle von Inseln und anderen Gebilden	147
III. Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf Archipelstaaten	148
IV. Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf Seegrenzen	149
C. Anpassungsoptionen	150
I. De lege lata	151
1. Nutzung gerader Basislinien	152
2. Fixierung des Festlandsockels	156
3. Abgrenzung der Seegrenzen in bilateralen Verträgen	157
4. Herabsetzung des Seekartennulls	160
5. Stellungnahme	161
II. De lege ferenda	161
1. Vereinbarkeit mit Grundprinzipien des Seerechts	163
2. Inhaltliche Anpassung des Meereszonenregimes	165
a) Gegenstand der Fixierung	165
aa) Fixierung der Basislinien	165
bb) Fixierung der äußeren Grenzen	167
cc) Stellungnahme	168
b) Meereszonen für entterritorialisierte Staaten	169
3. Format	173
a) Entwicklung entsprechenden Völkergewohnheitsrechts	173

b) Änderung oder Erweiterung der Bestimmungen des SRÜ	175
aa) Formelle Änderung des SRÜ	175
bb) Komplementäre Vereinbarungen zum SRÜ	176
4. Stellungnahme	178
D. Ergebnis	179

Kapitel 4

Meeresspiegelanstieg und Staatlichkeit

181

A. Bedeutung für kleine Inselstaaten – Staatlichkeit als Manifestation der Selbstbestimmung	183
B. Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf die Staatenmerkmale	185
I. Auswirkungen auf das Staatsterritorium	187
II. Auswirkungen auf das Staatsvolk	190
III. Auswirkungen auf die Staatsgewalt	192
IV. Fazit	195
C. Erhalt der Souveränität bedrohter Inselvölker	196
I. Selbstbestimmungsrecht der Völker und SIDSs	196
1. Volk im Sinne des Selbstbestimmungsrechts?	199
2. Inhalt des Selbstbestimmungsrechts im Kontext untergehender Inselstaaten ..	203
II. Mögliche Szenarien, um die Selbstbestimmung zu erhalten	206
1. Begründung eines neuen Territoriums	207
a) Abtretung von Territorium durch einen Geberstaat	207
b) Käuflicher Erwerb von Territorium	209
c) Künstliche Inseln	210
d) Zusammenfassung	212
2. Freie Assoziation und Integration	213
a) Selbstverwaltung in freier Assoziation	214
b) Föderation	216
c) Zusammenfassung	218
3. Entterritorialisierte Staaten	219
a) Fortbestehende Anerkennung als Völkerrechtssubjekt trotz Verlust des Territoriums?	220
aa) Verbindlichkeit der Montevideo-Kriterien	222
bb) Territorium als Merkmal des Staatenbegriffs	227
cc) Kontinuitätsprinzip	232
dd) Existenzrecht des Staates und Rolle des Selbstbestimmungsrechts ..	236
ee) Zusammenfassung	239
b) Umsetzung einer entterritorialisierten Staatlichkeit	240

III. Stellungnahme	245
D. Ergebnis	247

*Kapitel 5***Meeresspiegelanstieg und rechtliche Verantwortung** 249

A. Kompensationspflichten im Klimarecht	250
I. Die Geschichte von <i>Loss and Damage</i> im Klima-Völkerrecht	252
II. Loss and Damage heute	256
1. Warschauer Internationaler Mechanismus	256
2. <i>Loss and Damage</i> im Übereinkommen von Paris	258
3. Finanzfazilität	261
III. Unzulänglichkeiten des Klima-Völkerrechts in Bezug auf <i>Loss and Damage</i>	262
1. Fehlende Trennung von Anpassung und <i>Loss and Damage</i>	262
2. Fehlende definitorische Abgrenzung zwischen Anpassung und <i>Loss and Damage</i>	264
3. Fehlende Definition der von <i>Loss and Damage</i> umfassten Situationen	265
4. Fehlende Kompensations- und Finanzierungsmechanismen	267
IV. Fazit	268
B. Staatenverantwortlichkeit bei Umweltschäden	269
I. Anwendbarkeit	270
II. Internationally Wrongful Act	271
1. Völkerrechtliche Primärpflicht	271
a) Vertragliche Normen	272
b) „No harm-rule“	274
c) Stellungnahme	275
2. Anwendbarkeit der „No harm-rule“ im Kontext des Klimawandels	275
3. Umfang der Verpflichtung	277
a) Verschuldensmaßstab	277
b) Sorgfaltsmaßstab	282
aa) Möglichkeit zum Handeln	283
bb) Vorhersehbarkeit des Schadens	284
cc) Zumutbarkeit der Wahl der Maßnahmen	285
c) Zwischenergebnis	288
4. Kausaler Schaden	288
a) Kausalitätsstandard	289
b) Nachzuweisender Kausalzusammenhang	291
aa) Erste Stufe: Anstieg der THG-Konzentration	291
bb) Zweite Stufe: Erwärmung	292

cc) Dritte Stufe: Schäden infolge des Klimawandels	292
c) Anforderungen an den zu erbringenden Nachweis	293
d) Nachweis der Kausalität im konkreten Fall	297
aa) Nachweis der Kausalität bei „ <i>sudden-onset</i> “-Ereignissen	297
bb) Nachweis der Kausalität bei „ <i>slow-onset</i> “-Ereignissen	298
III. Rechtsfolge	299
1. Wiedergutmachungspflicht	300
a) Naturalrestitution	300
b) Schadensersatz	302
2. Umfang der Ersatzpflicht	303
a) Problem der ungewissen Ursächlichkeit menschlicher Emissionen	305
b) Problem erlaubter Emissionen	306
c) Problem der Pluralität verantwortlicher Staaten	308
aa) Anteilige Haftung	308
bb) Gesamtschuldnerische Haftung	310
cc) Stellungnahme	314
IV. Fazit Staatenverantwortlichkeit	314
C. Zusammenfassung und Ausblick	316
<i>Kapitel 6</i>	
Schlusswort	320
A. Zusammenfassung	320
B. Einordnung der Untersuchungsergebnisse	330
Literaturverzeichnis	335
Dokumentenverzeichnis	359
Stichwortverzeichnis	376

Abkürzungsverzeichnis

ADB	Asiatische Entwicklungsbank
AOSIS	Association of Small Island States
ASR	Draft Articles on State Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts
AU	Afrikanische Union
AWG-LCA	Ad Hoc Working Group on Long-term Cooperative Action under the Convention
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BIP	Bruttoinlandsprodukt
CAT	UN-Antifolterkonvention
CBDR	Common but differentiated responsibilities
CCDP	Climate Change Displaced People (nach <i>Hodgkinson et al.</i>)
CCPR	UN Human Rights Committee (auch Committee on Civil and Political Rights)
CIREFCA	Prinzipien und Kriterien für den Schutz und die Unterstützung von Flüchtlingen in Zentralamerika, Rückkehrern und Vertriebenen in Zentralamerika, ein von Rechtsexperten erstelltem Dokument für die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge
CLCS	Commission on the Limits of the Continental Shelf
CMA	Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Paris Agreement
COP	Conference of Parties
EGMR	Europäische Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ENSO	EI Niño Sothern-Oscillation
ESPV	Entterritorialisierter souveräner Personenverband (nach <i>Bergmann</i>)
EU	Europäische Union
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
GCF	Green Climate Fund
GFK	United Nations Convention Relating to the Status of Refugees (dt. Genfer Flüchtlingskonvention)
IDMC	Internal Displacement Monitoring Centers
IDPs	Internally Displaced Persons
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
INDCs	Intended Nationally Determined Contributions
IOM	International Organization for Migration
IPBPR	Internationaler Pakt über politische und bürgerliche Rechte
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
IPWSKR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

ITLOS	Internationaler Seegerichtshof
LDCs	Least Developed Countries
MDGs	Millennium Development Goals
NGO	Non-governmental Organisation
NZSC	New Zealand Supreme Court
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights
PIF	Pacific Island Forum
RCPs	Representative Concentration Pathways
SDGs	Sustainable Development Goals
SIDSs	Small Island Development States
SPLOS	States Parties to the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea
SRÜ	United Nations Convention on the Law of the Sea (dt.: Seerechtsübereinkommen)
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
THG	Treibhausgas
UN	Vereinte Nationen
UND RIP	United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNHCR-ExCom	Executive Committee des UNHCR
UNHRC	UN Human Rights Council
UNOCHA	United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
ÜvP	Paris Agreement (dt. Übereinkommen von Paris)
WBGU	Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung für Globale Klimaveränderungen
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WIM	Warsaw International Mechanism for Loss and Damage Associated with Climate Change Impacts
WIM-ExCom	Executive Committee des WIM
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
WWF	World Wide Fund for Nature

Kapitel 1

Einführung

A. Einleitung

Die internationale Gemeinschaft steht vor mannigfachen Herausforderungen im Hinblick auf den Klimawandel – der ehemalige UN-Generalsekretär *Ban Ki-Moon* hat ihn 2011 in einer Rede vor dem UN-Sicherheitsrat als „*the defining issue of our time*“ bezeichnet.¹ Im Bereich des Völkerrechts besteht eine dieser Herausforderungen darin, dass die Auswirkungen des Klimawandels so weitreichend und komplex sind, dass sie nicht auf ein Rechtsgebiet wie etwa das internationale Umweltrecht beschränkt bleiben. Diese Arbeit verdeutlicht die Komplexität und Dringlichkeit dieser Rechtsfragen am Beispiel der rechtlichen Auswirkungen und erforderlichen Anpassungen an den klimawandelbedingten Meeresspiegelanstieg, die sich für die hiervon besonders betroffenen *Small Island Developing States* (SIDSs) ergeben.

I. Problemaufriss

Der Klimawandel und das Ausmaß der Bedrohung, die er für unsere Zivilisation darstellt, werden von der wissenschaftlichen Gemeinschaft mittlerweile als eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts anerkannt. Er wirkt sich insbesondere auf die Küstenregionen aus, da aufgrund des prognostizierten Anstiegs des Meeresspiegels einige niedrig gelegene Gebiete im Laufe des Jahrhunderts überflutet werden könnten. Der Verlust dieser Küstengebiete gefährdet unmittelbar die Lebensgrundlage großer Bevölkerungsteile und wirkt sich außerdem sowohl auf die ländlichen als auch auf die maritimen Herrschaftsbereiche und somit unmittelbar auf die Integrität einiger Staaten aus. Da ein gewisser Anstieg des Meeresspiegels bereits zu verzeichnen ist und ein weiterer Anstieg nicht vermieden werden kann, sind tatsächliche und rechtliche Anpassungen notwendig, um die wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Schäden so gering wie möglich zu halten. Um die konkreten völkerrechtlichen Herausforderungen in diesem Zusammenhang zu identifizieren und den Umfang der erforderlichen rechtlichen Anpassungen zu untersuchen, sind jedoch weitere Anstrengungen notwendig. Diese Arbeit soll hierzu einen Beitrag

¹ UN Security Council, UN Doc. S/PV.6587 (2011), S. 3.

leisten, indem sie sich der Untersuchung des rechtlichen Umgangs mit den Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs am Beispiel kleiner Inselstaaten widmet.

Die 44 Mitglieder der *Association of Small Island States* (AOSIS)² gehören zu den am wenigsten entwickelten und wirtschaftlich schwächsten Staaten, weshalb ihre Anpassungsmöglichkeiten gering und die Risiken infolge unabwendbarer Klimaschäden entsprechend hoch sind. Doch in den letzten Jahren hat sich darüber hinaus das Phänomen der „versinkenden Inselstaaten“ als eines der paradigmatischsten Bilder der globalen Umweltkrise etabliert. Dieser Ausdruck beschreibt die Situation kleiner Inselstaaten wie der Republik der Malediven, Tuvalu, Kiribati und der Marshall-Inseln, die überwiegend aus niedrigen Atoll-Inseln von nur wenigen Dezimetern Höhe über dem Meeresspiegel bestehen und daher drohen, noch innerhalb dieses Jahrhunderts vollständig überflutet zu werden und somit ihr Staatsgebiet zu verlieren.³ Regelmäßige Vergleiche mit der Sage von der versunkenen Stadt Atlantis zeugen von der verbreiteten Faszination für dieses in der Geschichte des Völkerrechts beispiellose Szenario.⁴ Was jedoch zunächst wie eine übertriebene Darstellung der Auswirkungen des Klimawandels auf fundamentale Rechtsinstitutionen wie die Staatlichkeit erscheinen mag, ist in Wirklichkeit ein genaues Abbild der Realität einiger Staaten. Aufgrund der Einzigartigkeit der Bedrohungen dieser Staaten nehmen sie im Kontext des Umgangs mit den Folgen des Klimawandels eine Sonderstellung ein. Nachdem es in den letzten Jahren vermehrt von den Medien aufgegriffen wurde, ist dieses Szenario und die ihm zugrunde liegende Problematik schließlich auf die internationale politische Agenda gesetzt worden.⁵ Als Ursprünge dieses öffentlichen Interesses gelten die Umsiedlungen der Bewohner:innen der

² Alliance of Small Island States (AOSIS), abrufbar unter: <https://www.aosis.org/> (abgerufen am: 13.03.2023).

³ Kiribati – The World Factbook, abrufbar unter: <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/kiribati/#geography> (abgerufen am: 13.03.2023); Maldives – The World Factbook, abrufbar unter: <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/maldives/> (abgerufen am: 13.03.2023); Marshall Islands – The World Factbook, abrufbar unter: <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/marshall-islands/#geography> (abgerufen am: 13.03.2023); Tuvalu – The World Factbook, abrufbar unter: <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/tuvalu/#geography> (abgerufen am: 13.03.2023).

⁴ Allen/Prost, RECIEL (2022) (1); Jain, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory (2014); Holland/Babson, Atlantis 2.0: How Climate Change Could Make States Disappear – and What That Means for Global Security, in: Werrell/Femia (Hrsg.), Epicenters of Climate Change and Security: The New Geostrategic Landscape of the Anthropocene (2017), S. 27; McAdam, UNSW Law Research Paper (2010) (1); Rayfuse, International Law and Disappearing States: Utilising Maritime Entitlements to Overcome the Statehood Dilemma – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 52 (2010) (1); Vidal, Pacific Atlantis: first climate change refugees (2005); Witney, N.Z. J. Envtl. L., Vol. 20 (2016), S. 77.

⁵ So wurden die Gefahren für die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten 2009 von der UN-Generalversammlung anerkannt: „Reaffirming that the adverse effects of climate change and sea-level rise present significant risks to the sustainable development of small island developing States, that the effects of climate change may threaten the very existence of some of them [...].“ UN General Assembly, UN Doc. A/RES/16/213 (2009).

Carteret-Inseln in der autonomen Provinz Boubainville in Papua-Neuguinea im Jahr 2005 sowie wie auf die der Lateu-Siedlung in Vanuatu, zwei Ereignisse, die um den Titel „erste Klimaflüchtlinge“ der Geschichte konkurrieren. Im Jahre 2009 richteten die Malediven außerdem eine Unterwasserkonferenz aus, um auf die drohende dauerhafte Überflutung ihrer Inseln aufmerksam zu machen.⁶ Spätestens seit diesem Ereignis stieg das Schicksal der „*disappearing states*“⁷ sowohl innerhalb medialer als auch wissenschaftlicher Diskussionen zum Sinnbild der drohenden katastrophalen Folgen des Klimawandels auf. Die steigende Relevanz dieses Themenbereichs wird schließlich durch die Anerkennung der vielschichtigen Folgen des Meeresspiegelanstiegs durch die *International Law Association* (ILA) deutlich, welche ein eigenes *Committee on International Law and Sea Level Rise* einrichtete⁸ und bereits 2012 feststellte, dass erhebliche Gebietsverluste infolge des Meeresspiegelanstiegs ein Thema sind, das über das Seerecht hinausgeht und verschiedene Bereiche des Völkerrechts umfasst, einschließlich so grundlegender Aspekte wie Elementen „*statehood under international law, human rights, refugee law, and access to resources, as well as broader issues of international peace and security*“.⁹ In Anlehnung daran lassen sich folgende völkerrechtliche Problemfelder identifizieren, die in dieser Arbeit behandelt werden sollen:

- der Zusammenhang zwischen klimabedingten Umweltveränderungen und Migration (Kapitel 2)
- die Auswirkungen des meeresspiegelanstiegsbedingten Verlusts von Staatsteritorium auf die seerechtlich bestimmten Meereszonen (Kapitel 3)
- die Auswirkungen des meeresspiegelanstiegsbedingten Verlusts von Staatsteritorium auf die Staatlichkeit und Souveränität (Kapitel 4)
- und schließlich Fragen der rechtlichen Verantwortlichkeit und Lastenverteilung für bereits entstandene und unabwendbare Schäden (Kapitel 5).

⁶ Ramesh, Maldives ministers prepare for underwater cabinet meeting (2009); Maldives cabinet makes a splash (2009).

⁷ Siehe für die verbreitete Verwendung dieser Formulierung Allen, BOL (2018), S. 1; Atapattu, WJELP, Vol. 4 (1) (2014), S. 1; Grote Stoutenburg, Disappearing island states in international law (2015); McAdam, UNSW Law Research Paper (2010); Rayfuse, International Law and Disappearing States: Utilising Maritime Entitlements to Overcome the Statehood Dilemma – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 52 (2010); Rayfuse, W(h)ither Tuvalu? International Law and Disappearing States – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 9 (2009); Rayfuse, Envtl. Pol'y & L., Vol. 41 (6) (2011), S. 281; Rayfuse, Sea Level Rise and Maritime Zones: Preserving the Maritime Entitlements of „Disappearing“ States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), 167.

⁸ ILA, Committee single, abrufbar unter: <https://www.ila-hq.org/index.php/committee-single> (abgerufen am: 12.03.2023).

⁹ ILA, Report of the 75th ILA Conference Sofia, Resolution 1 (2012), Ziffer 7.

II. Relevanz des Untersuchungsgegenstands: Die Sonderstellung kleiner Inselstaaten

Obwohl die Gesamtbevölkerung der Inseln, die im nächsten Jahrhundert unbewohnbar werden könnten, zwar sehr gering ist im Vergleich zu der gesamten Anzahl der gefährdeten, in Küstennähe lebenden Menschen, nehmen sie in der völkerrechtlichen Diskussion um die Folgen des Klimawandels seit jeher eine besondere Rolle ein. So war es der kleine Inselstaat Vanuatu, der bereits 1991 in den Verhandlungen, die zur Verabschiedung der *United Nations Framework Convention on Climate Change* (UNFCCC)¹⁰ führten, im Namen der AOSIS einen Vorschlag für einen internationalen Versicherungspool vorlegte, der zur Entschädigung der am stärksten gefährdeten kleinen Insel- und Küstenentwicklungsländer für Verluste und Schäden infolge des Anstiegs des Meeresspiegels verwendet werden sollte.¹¹ Der Grund für diese Sonderstellung ist die doppelte Verwundbarkeit kleiner Inselstaaten, sowohl geographisch als auch wirtschaftlich, die sie von anderen Staaten unterscheidet, die ebenfalls vom Anstieg des Meeresspiegels bedroht sind.¹² Da ihre niedrig gelegenen Lebensräume in ihrer Gesamtheit gefährdet sind, droht den Inselbewohner:innen nicht nur der Verlust ihrer Heimat, sondern unter anderem auch der Verlust ihrer freien Selbstbestimmung und eigenen kulturellen Identität. Obwohl sie aufgrund ihrer geringen Emissionen in nur sehr begrenztem Umfang zu dem globalen Klimawandel beitragen, werden sie somit wahrscheinlich die schwersten Auswirkungen erleiden.¹³ Ihre Situation ist daher das extremste Beispiel für das dem Klimawandel inhärente Motiv der Ungerechtigkeit.

Darüber hinaus wirft der Kontext des rechtlichen Umgangs mit den Folgen des Meeresspiegelanstiegs in den SIDSs, insbesondere dem bevorstehenden physischen Verlust des gesamten bewohnbaren Territoriums, rechtliche Fragen auf, die innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft noch nicht verbindlich behandelt wurden. Das Völkerrecht hat sich nicht mit Blick auf die potentielle physische Zerstörung des ge-

¹⁰ United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 09.05.1992, UNTS Bd. 1771, S. 71, in Kraft getreten am 21.03.1994.

¹¹ Einreichung von Vanuatu im Namen von AOSIS, Elements for a Framework Convention on Climate Change, in: Set of informal papers provided by delegations, related to the preparation of a framework convention on climate change, UN Doc. A/AIC.237/Misc.1/Add.3. (1991).

¹² Gründe für die außerordentliche Verletzlichkeit der kleinen Inselstaaten sind die geographische Lage und das damit verbundene Risiko von Naturkatastrophen, natürlicher Mangel an Ressourcen, Abhängigkeit von lokalen Trinkwasservorkommen, eine hohe Bevölkerungskonzentration in Küstennähe, Isolation und räumliche Differenz zu großen Märkten, weshalb eine Teilnahme am globalen Wirtschaftsverkehr schwer etabliert werden kann, sowie Mangel an räumlichen, technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten um Anpassungen an den Klimawandel vorzunehmen, Climate Change Secretariat (UNFCCC), Climate Change, Small Island Developing States (2005), S. 14.

¹³ So laufen sich die durchschnittlichen jährlichen THG-Emissionen kleiner Inselstaaten auf nur etwa 1,5 % der Emissionen von Industriestaaten, Climate Change Secretariat (UNFCCC), Climate Change, Small Island Developing States (2005), S. 9.

samten Landgebiets eines Staates entwickelt. Stattdessen basiert die internationale Rechtsordnung auf der Prämisse territorialer Beständigkeit. Die nun auftretenden Fragen berühren in der Folge fundamentale Aspekte des Völkerrechts, wie etwa den Menschenrechtsschutz, das Seevölkerrecht, das Recht der Staatenverantwortlichkeit, die Abwägung der Integritätsinteressen einzelner Staaten, die Rolle des Selbstbestimmungsrechts der Völker bis hin zu Fragen bezüglich des Konzepts der Staatlichkeit und der Souveränität als solche. Die potentiellen Auswirkungen dieser rechtlichen Unsicherheiten werden nicht nur auf die kleine Gruppe der auf den Inseln lebenden Menschen beschränkt sein. Für sich genommen ist ihre wirtschaftliche und geopolitische Bedeutung verschwindend gering. Aber Großmächte sind nach wie vor an dem strategischen Wert von Inseln und den damit verbundenen maritimen Ressourcen interessiert. Der Anstieg des Meeresspiegels hat mithin das Potential, die Stabilität der zwischenstaatlichen Ordnung zu stören. In naher Zukunft könnte das Schicksal der kleinen Inselstaaten eine Reihe von „*Mini-Crises*“¹⁴ auslösen, bei denen es neben der Frage, wie und wohin Menschen und Gesellschaften umgesiedelt werden und welchen rechtlichen Status sie innehaben werden, auch um Streitigkeiten über territoriale Integrität und maritime Herrschaftsbereiche gehen wird, wie UN-Generalsekretär *António Guterres* im Februar 2023 bei seiner Rede vor dem UN-Sicherheitsrat zu denken gab.¹⁵

Der Klimawandel stellt damit die internationale Rechtsordnung vor noch nie dagewesene Herausforderungen. Die zahlreichen Implikationen, die die extremen Auswirkungen des Klimawandels auf kleine Inselstaaten für fundamentale völkerrechtliche Konzepte beinhalten, geben Anlass zu einer Untersuchung, inwieweit das Völkerrecht dieser globalen Herausforderung gewachsen ist und inwieweit es weiterentwickelt werden kann und sollte. Die Art und Weise, wie die Welt mit den bereits heute existierenden Herausforderungen der Inselstaaten umgeht, wird wegweisend dafür sein, wie sie auf die weitaus größeren Herausforderungen reagieren wird, die im Kontext des Klimawandels in den nächsten Jahrzehnten auf sie zukommen könnten.

¹⁴ *Holland/Babson*, Atlantis 2.0: How Climate Change Could Make States Disappear – and What That Means for Global Security, in: Werrell/Femia (Hrsg.), *Epicenters of Climate Change and Security: The New Geostrategic Landscape of the Anthropocene* (2017), S. 27, 29.

¹⁵ *Guterres*, Secretary-General's remarks to the Security Council Debate on „Sea-level Rise: Implications for International Peace and Security“, abrufbar unter: <https://www.un.org.sg/en/content/sg/statement/2023-02-14/secretary-generals-remarks-the-security-council-debate-sea-level-rise-implications-for-international-peace-and-security> (abgerufen am: 25.02.2023); siehe für eine Analyse der möglichen Auswirkungen des Verlusts der Staatlichkeit der SIDS für die internationale Sicherheit und Stabilität *Stewart, SJIL*, Vol. 59 (2023), S. 1.

III. Untersuchungsumfang: Eine völkerrechtliche Querschnittsanalyse

Die unter I. aufgelisteten Probleme, die der Meeresspiegelanstieg aufwirft, sind bereits isoliert betrachtet sowohl aus praktischer als auch aus rechtlicher Sicht diskussions- und untersuchungswürdig. Einzelne Aspekte der Thematik waren in den letzten Jahren daher Gegenstand völkerrechtlicher Untersuchungen.¹⁶ Es empfiehlt sich jedoch, dem Querschnittscharakter der Thematik stärker Rechnung zu tragen und einen umfassenderen Untersuchungsansatz zu wählen, der die verschiedenen völkerrechtlichen Teilfragen, die sich für die vom Klimawandel bedrohten Inselstaaten stellen, nicht isoliert betrachtet, sondern auch ihre wechselseitigen Bezüge mit in den Blick nimmt. Der Klimawandel berührt zahlreiche für sich genommen eigenständige Rechtsbereiche. Gerade am Beispiel der unterschiedlichen Implikationen für kleine Inselstaaten zeigt sich, dass die Komplexität der aufgeworfenen Völkerrechtsfragen keine eindimensionalen Lösungen erlaubt. Vielmehr handelt es sich um ein Cluster von sich gegenseitig beeinflussenden Problemen, die es notwendig erscheinen lassen, die verschiedenen rechtlichen Perspektiven gleichzeitig zu berücksichtigen. In diesem Sinne stellt *Burkett* fest, dass

„[t]he law would do well to embrace layers and inter linkages – that is the essence of its successful transformation. Indeed, chasing coherence discourages experimentation in lawmaking, exactly what may be needed in the endangered-states context – and what will be a core element of postclimate governance.“¹⁷

Insbesondere ist es nicht zielführend, die Untersuchungen auf die besondere Problematik des möglichen Verlusts der Staatlichkeit kleiner Inselstaaten zu beschränken, ohne sorgfältige Überlegungen bezüglich der verbreiteten Folgen des Meeresspiegelanstiegs wie Klimamigration, Verlust von maritimen Zonen und Fragen der Lastenteilung bzw. Kompensation für Klimaschäden mit einzubeziehen. Hierzu sind im Kontext dieser Herausforderungen sowohl allgemeine, auf alle Küstenregionen gleichermaßen wirkende Implikationen als auch solche, die sich erst bei vollständigem Verlust des Staatsgebiets oder sogar der Staateneigenschaft manifestieren, zu betrachten.

Ziel dieser Arbeit ist es, einen Überblick über die völkerrechtlichen Probleme und den Diskussionsstand in Bezug auf den klimawandelbedingten Meeresspiegelanstieg und seine Auswirkungen auf kleine Inselstaaten zu geben sowie Lösungsansätze zur Bewältigung der sich in diesem Kontext ergebenden rechtlichen Herausforderungen herauszuarbeiten.

¹⁶ Aus dem deutschsprachigen Schrifttum sind zum Beispiel folgende Monographien zu nennen: *Bergmann*, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten (2016); *Blitza*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019); *Kehrer*, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009); *Nümann*, Umweltflüchtlinge? Umweltbedingte Personenbewegungen im Internationalen Flüchtlingsrecht (2014).

¹⁷ *Burkett*, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (373).

IV. Gang der Untersuchung

Im folgenden Kapitel 2 wird zunächst der Komplex der „Klimamigration“ behandelt. Diese Folge des Klimawandels ist bereits heutzutage weltweit beobachtbar und kann sowohl als strategische Anpassungsmaßnahme als auch als ungeplante Folge der Auswirkungen des Klimawandels auftreten. Das *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC) bezeichnet sie als die möglicherweise schwerste Folge des Klimawandels.¹⁸ Hierbei handelt es sich um ein hochkomplexes Themenfeld, welches aktuell nicht ausdrücklich geregelt ist und insbesondere im Falle der SIDSs aufgrund des potentiellen vollständigen Verlustes des Staatsgebiets einige Besonderheiten aufweist.

Kapitel 3 befasst sich mit den seerechtlichen Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs. Der Rückgang von Küsten kann zu einer Verringerung der (beschränkten) Herrschaftsrechte von Staaten über ihre maritimen Zonen führen. Dies benachteiligt vor allem Inselstaaten, deren Herrschaftsbereiche zu einem Großteil aus maritimen Gebieten bestehen und die auf die Ressourcen aus dem Meer angewiesen sind. Um diesen Gefahren entgegenzuwirken, sind sowohl Lösungsansätze innerhalb des geltenden Seevölkerrechts als auch die Schaffung neuer Regelungen zu diskutieren.

Kapitel 4 untersucht die Folge eines vollständigen Untergangs des Staatsgebiets auf die Staatlichkeit und somit auf die Fähigkeit der Inselvölker, souverän und unabhängig über ihr eigenes politisches Schicksal zu bestimmen. Diese besondere Situation einiger SIDSs wirft Fragen auf, auf die das Völkerrecht bis heute keine eindeutige Antwort hat.

All diesen Herausforderungen ist gemeinsam, dass sie vor allem arme, strukturschwache Staaten belasten. Die emittierenden Industriestaaten haben tendenziell hingegen weniger schwere Auswirkungen zu erwarten. Diese für den Klimawandel charakteristische Ungerechtigkeit wird bei SIDSs, die die schwersten Folgen – bis hin zum möglichen Verlust der Souveränität – fürchten müssen, besonders deutlich. Um diesem Missverhältnis zu begegnen, gilt es einen Lastenausgleich insbesondere im Umgang mit Verlusten und Schäden zu schaffen. Mit den klima- und völkergewohnheitsrechtlichen Möglichkeiten der Etablierung einer rechtlichen Verantwortlichkeit für diese Schäden befasst sich Kapitel 5.

Kapitel 6 fasst die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Herausforderungen und Lösungsansätzen zusammen und ordnet die daraus resultierenden Erkenntnisse in den allgemeinen Kontext des Nexus zwischen Klimawandel und Völkerrecht ein.

¹⁸ IPCC, Potential Impacts of Climate Change – Summary for Policymakers, Working Group II (1990), S. 103.

B. Klimawandel und kleine Inselstaaten: Besondere Verwundbarkeit

Die zukünftigen rechtlichen Herausforderungen kleiner Inselstaaten sind eng mit den natürlichen Veränderungen verknüpft. Es bietet sich daher an, zunächst die tatsächlichen Folgen des Klimawandels für diese Staaten darzustellen.

Die wohl offensichtlichste Folge des Klimawandels ist der Anstieg des Meeresspiegels.¹⁹ Im vergangenen Jahrhundert ist der mittlere globale Meeresspiegel infolge steigender Wassertemperaturen und des Schmelzens von Gletschern und Eisschilden um ca. 0,19 m gestiegen.²⁰ Die Geschwindigkeit des Meeresspiegelanstiegs seit Beginn des 20. Jahrhunderts, war dabei größer als die mittlere Geschwindigkeit in den letzten dreitausend Jahren.²¹ Doch auch während des 21. Jahrhunderts wird die Geschwindigkeit des globalen Meeresspiegelanstiegs sehr wahrscheinlich weiter ansteigen.²² Für die letzten 20 Jahre dieses Jahrhunderts (2081–2100) wird gegenüber 1995–2004 der Anstieg je nach Entwicklung der weltweiten Treibhausgas-Emissionen (TGH-Emissionen) und somit der Temperaturen wahrscheinlich in den Bereichen von 0,28 bis 0,55 m für SSP1–1.9²³ und von 0,63–1,01 m für SSP5–8.5 liegen.²⁴ Studien, welche auch dynamische Eisschild-

¹⁹ *Vidas/Freestone/McAdam*, ILSA journal of international and comparative law, Vol. 21 (2) (2015), S. 397 (397).

²⁰ *IPCC*, Climate Change 2013: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2014), 1137 (1139).

²¹ *IPCC*, Climate Change 2021: The Physical Science Basis – Summary for Policymakers, Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2021), S. 9.

²² *IPCC*, Climate Change 2021: The Physical Science Basis – Summary for Policymakers, Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2021), S. 28.

²³ In dem sechsten Sachstandsbericht des IPCC werden die fünf illustrativen Szenarien als SSPx-y bezeichnet, wobei sich ‚SSPx‘ auf den gemeinsamen sozioökonomischen Pfad oder „SSP (Shared Socio-economic Pathway)“ bezieht, der die dem Szenario zugrunde liegenden sozioökonomischen Trends beschreibt, und ‚y‘ das ungefähre Niveau des Strahlungsantriebs (in W m⁻²) bezeichnet, der sich aus dem Szenario im Jahr 2100 ergibt. SSP1 repräsentiert hierbei den nachhaltigsten gemeinsamen Weg, während SSP5 eine Gesellschaft beschreibt, in der wachsende Wirtschaft auf der fortschreitenden Ausbeutung fossiler Brennstoffressourcen beruht. Die übrigen SSP beschreiben mittlere Entwicklungen, *IPCC*, Climate Change 2021: The Physical Science Basis – Summary for Policymakers, Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2021), S. 15; siehe auch *Kasang*, Die aktuellen SSP-Szenarien, (2020), abrufbar unter: <https://www.klimanavigator.eu/dossier/artikel/085116/index.php> (abgerufen am: 12.03.2023).

²⁴ *IPCC*, Climate Change 2021: The Physical Science Basis – Summary for Policymakers, Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2021), S. 28.

veränderungen berücksichtigen, prognostizieren bis 2100 sogar einen Meeresspiegelanstieg von bis zu 1,90 m.²⁵

Der Meeresspiegelanstieg findet global jedoch nicht gleichmäßig statt, sondern vollzieht sich in Abhängigkeit von regionalen Besonderheiten.²⁶ So wurde im westlichen Pazifik, der Heimat der meisten SIDSs, zwischen 1993 und 2006 ein im Vergleich zum globalen Durchschnitt viermal so starker Anstieg gemessen.²⁷ Diese Unterschiede sind hauptsächlich auf regionale Wetteranomalien zurückzuführen. Die sogenannte *El Niño Southern Oscillation* (ENSO) beschreibt einen mehrere Jahre andauernden Wetterzyklus bestehend aus zwei entgegengesetzt wirkenden Ereignissen: El Niño und La Niña. Diese Ereignisse führen zu starken Schwankungen der Wassertemperatur zwischen West- und Ostpazifik.²⁸ Während eines El Niño wärmt sich der Westpazifik im Vergleich zum Ostpazifik auf, während eines La Niña kühlert er sich ab. Hieraus können lokal thermisch bedingte Meeresspiegelunterschiede von +– 20 bis 30 cm im Vergleich zum globalen Durchschnitt resultieren.²⁹ Dieser Zyklus bewirkt außerdem starke regionale Schwankungen der Niederschläge, sodass betroffene Regionen je nach Position innerhalb des Zyklus mit Dürren oder Fluten zu kämpfen haben.³⁰ Ein erhöhter Meeresspiegel steigert ohnehin das Risiko für Sturmfluten und setzt auch Gebiete weiter im Landesinneren dem Einfluss erhöhter Wellenaktivität und Flusshochwasser aus.³¹ Verbunden mit starken Niederschlägen während eines El Niño kann ein Anstieg von einigen Dezimetern entscheidend dafür sein, ob ein bestimmtes Gebiet inondiert wird oder bewohnbar bleibt.³² Darüber hinaus führt der allgemeine Temperaturanstieg in der Atmosphäre dazu, dass die Häufigkeit extremer El Niño/La Niña-Ereignisse steigen wird.³³ Neben dem Risiko der Inondierung von Landfläche gehört Küstenerosion zu den bedeutendsten Ge-

²⁵ Vermeer/Rahmstorf, PNAS, Vol. 106 (51) (2009), S. 21527 (21539).

²⁶ IPCC, Climate Change 2021: The Physical Science Basis – Summary for Policymakers, Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2021), S. 33.

²⁷ Nurse/Mc Lean, Chapter 29: Small island Countries, in: IPCC (Hrsg.), Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Part B: Regional Aspects. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2014), 1613 (1619).

²⁸ Cai et al., Nature Climate Change, Vol. 5 (9) (2015), S. 849; Woodroffe, Glob. Planet. Change, Vol. 62 (1) (2008), S. 77 (78).

²⁹ Nurse/Mc Lean, Chapter 29: Small island Countries, in: Intergovernmental Panel on Climate Change (Hrsg.), Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Part B: Regional Aspects. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2014), S. 1613 (1619).

³⁰ Yamamoto/Esteban, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 41.

³¹ Brooks/Hall/Nicholls, Sea-Level Rise: Coastal Impacts and Responses, in: Finkl (Hrsg.), Coastal Hazards (2006), S. 117 (131).

³² Yamamoto/Esteban, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 41.

³³ Cai et al., Nature Climate Change, Vol. 5 (9) (2015), S. 849 (852).

fahren, die durch den Meeresspiegelanstieg ausgelöst werden können, was den weiteren Rückgang von Küsten und somit Landverlust beschleunigt.³⁴ Auch dieser Prozess wird nicht nur durch den unmittelbaren Meeresspiegelanstieg verstärkt, sondern durch die daraus resultierenden erhöhten Wellenaktivitäten und Hochwasserstände bei Flut.³⁵ Hinzu kommt, dass die meisten SIDSs aufgrund ihrer geografischen Lage im tropischen Pazifik oder indischen Ozean (im Fall der Malediven) regelmäßig tropischen Zyklonen ausgesetzt sind.³⁶ Neben der unmittelbaren Gefahr durch starke Winde gehen solche Stürme mit extremen Regenfällen einher, die zu Überflutungen in Küstennähe sowie Grundwasserhochstand führen können.³⁷ Tropische Stürme werden in Zukunft der Hauptfaktor für Wasserstandextreme sein. Aufgrund des niedrigen Luftdrucks im Zentrum des Systems erhöht sich der Wasserstand mangels atmosphärischen Widerstands. Hierdurch entstehen in Kombination mit verstärktem Wellengang infolge der Windgeschwindigkeiten von bis zu 200 km/h Sturmfluten, welche eine erhebliche Gefahr für die Küstensysteme darstellen.³⁸ Es wird prognostiziert, dass sich die mittlere Intensität tropischer Stürme (gemessen an der Windgeschwindigkeit) um 2–11 % erhöhen wird und infolgedessen die Niederschlagsrate um das Zentrum herum um 20 % ansteigen könnte.³⁹ Ferner wird vermutet, dass El-Niño Ereignisse Einfluss auf den Zyklus von tropischen Stürmen haben, sodass die Gefahr extremer Zyklone infolge dieser temporären Extremwetterlagen noch weiter steigt.⁴⁰

³⁴ Brooks/Hall/Nicholls, Sea-Level Rise: Coastal Impacts and Responses, in: Finkl (Hrsg.), Coastal Hazards (2006), S. 117 (113); Mimura, Climate Research, Vol. 12 (2–3) (1999), S. 137 (138); Nurse/Mc Lean, Chapter 29: Small island Countries, in: Intergovernmental Panel on Climate Change (Hrsg.), Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Part B: Regional Aspects. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2014), S. 1613 (1622).

³⁵ Yamamoto/Esteban, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 41.

³⁶ Hierbei handelt es sich um rotierende Sturmsysteme bestehend aus einem warmen Zentrum mit geringem Luftdruck und Gewitterstürmen mit Windgeschwindigkeiten von mindestens 119 km/h; Than, Taifun, Hurrikan, Zyklon: Was ist der Unterschied? (2017), abrufbar unter: <https://www.nationalgeographic.de/umwelt/2017/03/taifun-hurrikan-zyklon-was-ist-der-unterschied> (abgerufen am: 12.03.2023); Yamamoto/Esteban, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 57.

³⁷ Thomas et al., Tropical Cyclones: Impacts, the link to Climate Change and Adaptation (2017).

³⁸ Yamamoto/Esteban, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 60.

³⁹ Christensen/Krishna Kumar, 2013: Climate Phenomena and their Relevance for Future Regional Climate Change, in: Intergovernmental Panel on Climate Change (Hrsg.), Climate Change 2013: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2014), S. 1217 (1249).

⁴⁰ Christensen/Krishna Kumar, 2013: Climate Phenomena and their Relevance for Future Regional Climate Change, in: Intergovernmental Panel on Climate Change (Hrsg.), Climate Change 2013: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fifth

Nicht nur steigt der Meeresspiegel in den hier behandelten Regionen sowohl langfristig als auch kurzfristig schneller an, sondern die betroffenen kleinen Inselstaaten sind auch anfälliger gegenüber diesen Veränderungen als die meisten anderen Küstenstaaten. Der Grund dafür liegt in ihrer Geomorphologie. Sie bestehen größtenteils aus sandbedeckten Korallenatollen. Wenn sich die Korallen zu langsam an die neuen Gegebenheiten anpassen, kann sich kein neues Sediment ansammeln und die Küstenlinien werden sich infolge von Erosion und Inundierung in Richtung der Lagune im Inneren des Atolls verschieben.⁴¹ Darüber hinaus leiten Korallen vor der Küste der Inseln einen Teil der Wellenenergie ab.⁴² Erfüllen die Korallenstrukturen diese Funktion nicht mehr ausreichend, erhöht sich das Risiko von Inundierung weiter. Dadurch, dass Korallenriffe durch die Vielzahl an negativen Umwelteinflüssen in Zukunft stark gefährdet sein werden und Inundierung und Erosion die Küstengebiete verschmälern werden, verlieren die Inseln außerdem nicht nur ihren Schutz gegen normale Wellen, sondern auch im Fall von Extremereignissen wie Tsunamis.⁴³ Diese Korallenriffe sind zwar äußerst anpassungsfähig und reagieren auf veränderte Umwelteinflüsse wie auch auf den steigenden Meeresspiegel. In Zukunft werden sie jedoch nicht nur einem erheblich schnelleren Meeresspiegelanstieg, Taifunen und Sturmfluten, sondern einigen weiteren klimawandelbedingten Stressfaktoren ausgesetzt sein: Eine klimawandelbedingte Erhöhung der Wassertemperatur sowie die Häufung von El Niño-Ereignissen können zu einem Massensterben von Korallen führen. Das dominante massenhafte Auftreten von Korallenbleiche fand 1998 statt und wird auf einen außergewöhnlich starken El Niño, wie er in Zukunft infolge der globalen Erwärmung häufiger zu erwarten sein wird, zurückgeführt.⁴⁴ Die infolge der erhöhten CO₂-Konzentration stattfindende Versauerung des Wassers senkt außerdem das Toleranzniveau von Korallen und anderen Meeresorganismen für den allgemeinen Temperaturanstieg der Meere.⁴⁵ Bei gleichbleibender THG-Emission bis zum Jahre 2050 könnten ca. 95 % aller Korallenriffe weltweit gefährdet sein.⁴⁶

Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2014), S. 1217 (1249); Mousavi et al., Climatic Change, Vol. 104 (3–4) (2011), S. 575 (576).

⁴¹ Nurse/Mc Lean, Chapter 29: Small island Countries, in: Intergovernmental Panel on Climate Change (Hrsg.), Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Part B: Regional Aspects. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2014), S. 1613 (1621).

⁴² Nurse/Mc Lean, Chapter 29: Small island Countries, in: Intergovernmental Panel on Climate Change (Hrsg.), Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Part B: Regional Aspects. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2014), S. 1613 (1621).

⁴³ Mikami et al., Field Survey and Analysis of Tsunami Disaster in the Samoan Islands 2009 (2013).

⁴⁴ Burke et al., Reefs at Risk Revisited, World Resources Institute (2011), S. 28 f.

⁴⁵ IPCC, Climate Change 2014: Synthesis Report (2015), S. 69.

⁴⁶ Burke et al., Reefs at Risk Revisited, World Resources Institute (2011), S. 5.

Schließlich stellt die Süßwasserversorgung in SIDSs naturgemäß eine besondere Herausforderung dar. Sowohl die Süßwassergewinnung aus Grundwasser als auch aus Regen wird durch den Klimawandel unmittelbar oder mittelbar weiter erschwert. Zum einen sorgt die flache Struktur von Atoll-Inseln dafür, dass Oberflächenwasser leicht ins Grundwasser durchdringen kann.⁴⁷ Aufgrund dieser Eigenschaft führt der steigende Meeresspiegel in Verbindung mit Stürmen, Fluten und Wellenaktivität zu Meerwasserintrusion und folglich einer Versalzung des Grundwassers.⁴⁸ Zum anderen werden in Zukunft häufiger extreme Wetterereignisse wie Dürren oder Starkregen, etwa infolge der ENSO stattfinden. Die Niederschläge werden dadurch nur schwer vorherzusagen sein, was es schwierig macht, effiziente Maßnahmen zur Speicherung von Regenwasser zu ergreifen. Während einer Trockenperiode ist die Süßwassergewinnung vollständig abhängig von den Grundwasserressourcen, welche jedoch auch unter ausbleibendem Niederschlag leiden. So wird bei einem Rückgang des durchschnittlichen Niederschlags bis 2050 um 10 % geschätzt, dass eine Verringerung der Größe der Süßwasserlinse im Tarawa-Atoll, Kiribati von bis zu 20 % eintreten wird.⁴⁹ Neben dem beschränkten Zugang zu Trinkwasser gehen mit der Versalzung des Grundwassers außerdem starke Einschränkungen für die Agrarwirtschaft einher.⁵⁰

Es zeigt sich also, dass der Klimawandel zahlreiche sich gegenseitig verstärkende Auswirkungen auf kleine Inselentwicklungsstaaten hat, die dazu führen werden, dass sie voraussichtlich noch innerhalb dieses Jahrhunderts vollständig unbewohnbar werden.

⁴⁷ *Nurse/Mc Lean*, Chapter 29: Small island Countries, in: Intergovernmental Panel on Climate Change (Hrsg.), Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Part B: Regional Aspects. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2014), S. 1613 (1622).

⁴⁸ *Nurse/Mc Lean*, Chapter 29: Small island Countries, in: Intergovernmental Panel on Climate Change (Hrsg.), Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Part B: Regional Aspects. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2014), S. 1613 (1631); Yamamoto/Esteban, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 52.

⁴⁹ Climate Change Secretariat (UNFCCC), Climate Change, Small Island Developing States (2005).

⁵⁰ Barnett/Adger, Climatic Change, Vol. 61 (3) (2003), S. 321 (325); Mimura, Climate Research, Vol. 12 (2–3) (1999), S. 137 (140).

Kapitel 2

Meeresspiegelanstieg und Migration

Die geschilderten Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt drohen weltweit die Lebensgrundlage vieler Menschen zu zerstören und Benachteiligungen aufgrund bereits bestehender sozio-ökonomischer, politischer und geographischer Umstände zu verstärken. Ist eine Anpassung an die sich verändernde Umwelt vor Ort nicht möglich, werden sich ganze Gemeinschaften veranlasst sehen, ihre Heimat zu verlassen. Aufgrund der Vielzahl der hiervon betroffenen Personen werden Flucht und Migration nach Ansicht des IPCC die möglicherweise schwersten humanitären Auswirkungen des Klimawandels sein.¹

Ein Bericht des *United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs* (UNOCHA), des *Internal Displacement Monitoring Centers* (IDMC) und des *Norwegian Refugee Council* zeigte, dass im Jahr 2008 weltweit schätzungsweise 36 Mio. Menschen aufgrund von plötzlichen Naturkatastrophen fernab ihrer Heimat lebten, wovon bei ca. 20 Mio. (klimabeeinflusste) Wetterereignisse ursächlich waren.² Alleine 2020 kamen etwa 30 Mio. Katastrophenvertriebene dazu.³ Stetige klimawandelbedingte Umweltveränderungen werden voraussichtlich sogar noch weitaus mehr Menschen ihrer Heimat berauben.⁴ Prognosen für zukünftige Geflüchtetenzahlen sind aus verschiedenen Gründen nur bedingt möglich.⁵ Während für 2050 die Zahlen von 200.000 bis zu 1 Mrd. reichen, geht die meistzitierte Schätzung jedoch von bis zu 200 Mio. Klimaflüchtlingen aus, was ca. 2 % der prognostizierten Weltbevölkerung ausmachen würde.⁶ Eine besondere Personengruppe steht hierbei sowohl in der medialen als auch in der juristischen Diskussion im Fokus: Bewoh-

¹ Potential Impacts of Climate Change – Summary for Policymakers, Working Group II (1990), S. 103.

² OCHA/IDMC, Publications, abrufbar unter: <http://www.internal-displacement.org/publications/monitoring-disaster-displacement-in-the-context-of-climate-change> (abgerufen am: 12.03.2023), S. 8.

³ IDMC, Disaster Displacement – A global review, 2008–2018 (2019), S. 6.

⁴ IOM, Compendium of IOMs Activities in Migration, Climate Change and the Environment (2009), S. 18.

⁵ Das Phänomen der „Klimamigration“ ist aufgrund der verschiedenen Erscheinungsformen nur schwer zu definieren und zu quantifizieren. Es herrscht in der Wissenschaft keine Einigkeit darüber, welche Fälle unter diesen Überbegriff zu subsumieren sind, weshalb Studien unterschiedliche Daten zugrunde legen. Siehe Kapitel 2 A. I.

⁶ Myers/Kent, Environmental Exodus: An emergent crisis in the global arena – Climate Institute (1995).

ner:innen kleiner Inselstaaten wie Kiribati oder Tuvalu werden aufgrund der drohenden Überflutung ihrer Heimatstaaten häufig als „erste Klimaflüchtlinge“ bezeichnet.⁷ Wenn für die Bewohner:innen von Atoll-Staaten keine Möglichkeit besteht, auf höher gelegenes Gebiet auszuweichen, hat ein erhöhter Meeresspiegel unmittelbare Auswirkungen auf ihren Lebensraum. Ferner sind diese Staaten aufgrund ihrer geographischen Lage stark von extremen Wetterereignissen bedroht. Dies zeigt sich daran, dass mehr als 80 % aller neuen Vertreibungen infolge von Naturkatastrophen zwischen 2008 und 2018, also rund 187 Mio., in der Asien-Pazifik-Region stattfanden.⁸

Obwohl Vertreibung als eine der schwersten Auswirkungen des Klimawandels anzusehen ist, gibt es im Völkerrecht bislang keine ausdrücklichen Regelungen in Bezug auf den Umgang mit diesen Personen. Nach Angaben des *United Nations High Commissioner for Refugees* (UNHCR) wird es aufgrund der kombinierten Auswirkungen von Konflikten, Umwelt und wirtschaftlichen Zwängen außerdem immer schwieriger, Vertriebene zu kategorisieren.⁹ Während der Begriff „Flüchtling“ nur eine enge Unterkategorie derjenigen beschreibt, die gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen, wird er häufig fälschlicherweise auch auf alle Personen angewandt, die aus Umwelt- oder Klimagründen migrieren (oder voraussichtlich migrieren werden). Wie in diesem Kapitel noch ausführlich erläutert wird, ist dies nicht nur aus rechtlicher Sicht fehlerhaft, sondern auch konzeptionell unzutreffend. Es besteht somit zweifellos eine normative Lücke in Bezug auf klimabedingte Vertreibung und (freiwillige) Migration. Allerdings herrscht wenig Einigkeit darüber, wie der Schutz der Betroffenen zukünftig aus völkerrechtlicher Perspektive am besten gewährleistet werden kann. Ziel dieses Kapitels ist es daher, Elemente eines möglichen zukünftigen internationalen Rechtsrahmens für dieses Phänomen zu erarbeiten.

Einleitend gilt es hierzu zunächst, das komplexe Verhältnis von Klimawandel und Migration und insbesondere die unterschiedlichen Erscheinungsformen der sog. „Klimamigration“¹⁰ darzustellen (A.). Da es sich um einen mehrdimensionalen

⁷ Siehe beispielhaft *Fähnders*, Ioane Teitiota – erster Klimaflüchtling der Welt? (2014); *Lateu*, That sinking feeling (2008); *Lichterbeck*, Flucht in der Karibik: Die ersten Inseln versinken im Meer (2019); *MacFarquhar*, Refugees Join List of Climate-Change Issues (2009).

⁸ *IDMC*, Disaster Displacement – A global review, 2008–2018 (2019), S. 7.

⁹ Siehe hierzu die Äußerungen des ehemaligen Hohen Flüchtlingskommissars und amtierenden Generalsekretärs der UN *António Guterres* in einem Interview in *Borger*, Conflicts fuelled by climate change causing new refugee crisis, warns UN (2008).

¹⁰ Es existiert keine allgemeingültige Definition dieses Begriffs. In dieser Arbeit werden – der Einfachheit halber – die Begriffe „Klimamigration“ und „Klimamigrant:in“ verwendet, um alle Formen von Personenbewegung aufgrund von klimawandelbedingten Umweltveränderungen zu beschreiben, es sei denn es wird ausdrücklich auf die Definitionen bestimmter Autor:innen Bezug genommen. Um jedoch zu verdeutlichen, dass es sich um keine anerkannte Definition handelt und die Qualifizierung als „Klimamigrant:in“ mit keinem bestimmten Rechtsstatus einhergeht, werden diese Begriffe in Anführungszeichen gesetzt.

Nexus handelt, welcher keinem spezifischen Rechtsgebiet wie etwa dem Flüchtlingsvölkerrecht zuzuordnen ist, ist es zunächst notwendig, das Phänomen der „Klimamigration“ in das völkerrechtliche Normenflecht einzuordnen. Auf Grundlage des Abschnitts A ist daher herauszuarbeiten, welche unterschiedlichen völkerrechtlichen Regelungsbereiche für ein umfassendes Schutzsystem für „Klimamigrant:innen“ relevant sind und welche konkreten Elemente der jeweiligen Bereiche in ein solches System integriert werden sollten (B.). Hieran schließen sich Überlegungen an, wie der Rechtsrahmen für dieses bisher durch kein völkerrechtliches Instrument explizit behandelte Problem ausgestaltet werden könnte (C.). Aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit dieses Themenbereichs ist es notwendig, bereits existierende etablierte Mechanismen soweit es geht nutzbar zu machen.¹¹ Aus diesem Grund wird zunächst untersucht, inwieweit das aktuelle Völkerrecht den Bedürfnissen der verschiedenen Personengruppen der „Klimamigrant:innen“, insbesondere der Bevölkerung der in dieser Arbeit im Fokus stehenden Inselstaaten, Rechnung trägt. Hierzu werden völkerrechtliche Instrumente dargestellt, die dem unmittelbaren Schutz von „Klimamigrant:innen“ dienen könnten (C. I.). Anschließend gilt es, die verbleibenden Lücken durch Fortentwicklung des Völkerrechts und des internationalen politischen Diskurses zu schließen. Hierzu sollen zunächst die jüngeren Bemühungen der Völkerrechtsgemeinschaft und daraus resultierende ergänzende Instrumente dargestellt werden (C. II.), um schließlich weiterführende Ansätze zur Schließung der verbleibenden Schutzlücken zu diskutieren. Der letzte Abschnitt dieses Kapitels behandelt daher die Frage, ob der Schutz von „Klimamigrant:innen“ durch die kohärente Anwendung mehrerer Instrumente und Konzepte aus verschiedenen Völkerrechtsbereichen erreicht werden kann oder ob ein explizites Schutzinstrument in Form eines verbindlichen Vertrages, ähnlich der *Genfer Flüchtlingskonvention* (GFK)¹², notwendig ist (C. III.).

A. Der Nexus von Klimawandel und Migration

Bevor eine rechtliche Würdigung des Verhältnisses von Klimawandel und Migration stattfinden kann, ist es erforderlich, die tatsächlichen Zusammenhänge und insbesondere die unterschiedlichen Erscheinungsformen von „Klimamigration“ zu verstehen. Dieses Phänomen zu beschreiben, stellt Forschende verschiedener Disziplinen vor große Herausforderungen. Die Umwelt kann auf unzählige Arten Einfluss auf das menschliche Leben nehmen. Dieses ohnehin schon komplexe Wechselspiel zwischen Umwelt und Mensch wird jedoch noch komplexer, betrachtet

¹¹ Ferris/Bergmann, JHRE, Vol. 8 (1) (2017), S. 6 (29).

¹² United Nations Convention Relating to the Status of Refugees, 28.07.1951, UNTS Bd. 189, S. 137, in Kraft getreten am 22.04.1954.

man den Einfluss der Umwelt auf Migration.¹³ Dies führt in der Wissenschaft zu Uneinigkeiten darüber, wie „Klimamigration“ definitorisch oder quantitativ zu erfassen ist, was eine lösungsorientierte Auseinandersetzung erschwert. Die zentrale Problematik ist dabei die Abgrenzung der einzelnen Situationen, die unter einen solchen Begriff subsumiert werden können.

I. Terminologie

Weder in der wissenschaftlichen Literatur noch in der Politik herrscht Einigkeit über die richtige Bezeichnung jener Menschen, die aufgrund von klimatischen oder sonstigen Umwelteinflüssen ihre Heimat verlassen, und darüber, welche konkreten Fälle von einem solchen Begriff umfasst sein sollten.¹⁴ Begriffe wie Klima- oder Umweltflucht werden in den Medien häufig benutzt, es existiert jedoch kein einheitliches völkerrechtliches Schutzregime für „Klima- oder Umweltflüchtlinge“, welches ausdrücklich einen persönlichen Anwendungsbereich definiert. In der Literatur werden Bezeichnungen wie „Umweltflüchtlinge“, „Umweltmigrant:innen“, „Klimamigrant:innen“, „Klimavertriebene“ oder „Klimaflüchtlinge“ oft synonym verwendet.¹⁵ Den ersten nennenswerten Versuch einer Beschreibung dieses Verhältnisses unternahm *El-Hinnawi* im Jahre 1985. Er definierte Umweltflüchtlinge als:

„[T]hose people who have been forced to leave their traditional habitat, temporarily or permanently, because of a marked environmental disruption (natural and/or triggered by people) that jeopardized their existence and/or seriously affected the quality of their life. By ‚environmental disruption‘ in this definition is meant any physical, chemical and/or biological changes in the ecosystem (or the resource base) that render it, temporarily or permanently, unsuitable to support human life.“¹⁶

Diese Definition ist äußerst weit gefasst, beinhaltet sie doch sämtliche Umwelteinflüsse. Sie konzentriert sich allerdings lediglich auf unfreiwillige Migration. Zu jener Zeit war die Debatte um den Klimawandel und seine Folgen noch keine juristische oder politische. *El-Hinnawi* entwickelte den Begriff des „Environmental Refugees“ demzufolge nicht als rechtliche Kategorie, sondern in erster Linie, um auf

¹³ Müller et al., Klimamigration – Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion – BAMF WorkingPaper 45 (2012), S. 12.

¹⁴ Klein Solomon/Warner, Protection of Persons Displaced as a Result of Climate Change, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 243 (249); UNHCR, Climate change and disaster displacement (2019), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/climate-change-and-disasters.html> (abgerufen am: 25.02.2023).

¹⁵ Eine Übersicht der in der Literatur verwendeten Formulierungen findet sich in Müller et al., Klimamigration – Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion – BAMF WorkingPaper 45 (2012), S. 21f.

¹⁶ Hinnawi, Environmental refugees (1985).

eine der verheerendsten Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen. Nichtsdestotrotz wurde damit eine Debatte angestoßen, die bis heute anhält. Die Definitionen der meisten Autor:innen bauen infolgedessen auf Elemente der Definition *El-Hinnawi* auf und variieren nur punktuell. Basierend auf seiner Definition präsentierte *Jacobson* 1988 erstmals Schätzungen zu der Anzahl der Umweltflüchtlinge zu jener Zeit.¹⁷ Ihr zufolge belief sich die Zahl der Betroffenen damals auf 10 Mio.¹⁸ Bemerkenswert ist die Tatsache, dass sie eine der ersten war, die auf die potentiellen Auswirkungen des Klimawandels auf zukünftige Flüchtlingsströme, etwa durch den Meeresspiegelanstieg, hinwies.¹⁹ Spätestens mit dem ersten Sachstandsbericht des IPCC im Jahre 1990,²⁰ in welchem der mögliche Einfluss des Klimawandels auf Personenbewegungen thematisiert wurde, gelangten die sozialen und humanitären Folgen des Klimawandels in das öffentliche Bewusstsein.²¹ Somit begann man, erstmals konkrete Daten in Bezug auf Vertreibung aufgrund von Umwelteinflüssen zu erheben und die Verbindung zwischen Umwelt und Migration besser zu verstehen. *Myers* leistete in einer Reihe von Publikationen zwischen 1992 und 2005 bedeutende Beiträge zu dieser Diskussion.²² Hierbei sei insbesondere seine vielzitierte Schätzung von bereits 25 Mio. Umweltflüchtlingen im Jahre 1995 erwähnt (was mehr als die damalige Zahl der traditionellen Konventionsflüchtlinge wäre), welche die Ergebnisse von *Jacobson* um mehr als das doppelte übertraf.²³ Ihm zu Folge sind Umweltflüchtlinge

„people who can no longer gain a secure livelihood in their homelands because of drought, soil erosion, desertification, deforestation and other environmental problems, together with associated problems of population pressures and profound poverty. In their desperation, these people feel they have no alternative but to seek sanctuary elsewhere, however hazardous the attempt. Not all of them have fled their countries, many being internally displaced. But all have abandoned their homelands on a semi-permanent if not permanent basis, with little hope of foreseeable return.“²⁴

Weitgefassste Ansätze von Autor:innen wie *El-Hinnawi* und *Myers* dienten zunächst dazu, auf das Problem aufmerksam zu machen, bergen jedoch die Gefahr, die

¹⁷ *Jacobson*, Environmental refugees: a yardstick of habitability (1988), S. 257.

¹⁸ *Jacobson*, Environmental refugees: a yardstick of habitability (1988).

¹⁹ *Jacobson*, Environmental refugees: a yardstick of habitability (1988).

²⁰ *IPCC*, Climate Change: the IPCC scientific assessment (1990).

²¹ *McAdam*, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011), S. 4.

²² *Myers/Kent*, Environmental Exodus: An emergent crisis in the global arena – Climate Institute (1995); *Myers*, Environmental Refugees, *Popul. Environ.*, Vol. 19 (2) (1997), S. 167; *Myers*, Environmental refugees: a growing phenomenon of the 21st century, *Philos Trans R Soc Lond B Biol Sci*, Vol. 357 (1420) (2002), S. 609; *Myers*, Environmental Refugees: An emergent security issue – 13th Economic Forum (2005).

²³ *Myers/Kent*, Environmental Exodus: An emergent crisis in the global arena – Climate Institute (1995), S. 1.

²⁴ *Myers*, *Philos Trans R Soc Lond B Biol Sci*, Vol. 357 (1420) (2002), S. 609.

Beziehung zwischen Umwelt und Migration zu vereinfacht darzustellen. Mitte der 90er Jahre verlagerte sich die Diskussion zu diesem Thema folgerichtig von einem „*alarming state*“²⁵ (maximalistische Schule) hin zu der Frage, wie man die Beziehung von Umwelt und Personenbewegung besser begreifen und hierzu sinnvoll zwischen den unterschiedlichen Situationen unterscheiden kann (minimalistische Schule).²⁶ Das (von Naturwissenschaftler:innen etablierte) Konzept des Umweltflüchtlings wird infolgedessen insbesondere von Autor:innen der Migrationsforschung stark kritisiert²⁷ oder sogar vollständig abgelehnt.²⁸ *Castles* merkt an, der Begriff des Umweltflüchtlings sei einseitig und irreführend, da er eine Monokausalität zwischen Umwelt und Migration impliziere und soziale, ökonomische und politische Faktoren nicht berücksichtigen könne.²⁹ *Billsborrow* lehnt den Begriff nicht vollständig ab, gesteht die Bezeichnung eines Umweltflüchtlings aus den vorhergenannten Gründen jedoch nur jenen Menschen zu, die aufgrund einer drastischen Umweltveränderung fliehen.³⁰ Vertreter:innen der minimalistischen Schule fordern weitere empirische Arbeit im Bereich der Fluchtursachenforschung, um festzustellen, inwieweit es möglich ist, die Umwelt von anderen migrationstreibenden Faktoren zu trennen.³¹ Nach ihrer Ansicht scheint die maximalistische Schule um *Myers* eher das öffentliche Bewusstsein für mögliche soziale und ökonomische Folgen des Klimawandels schärfen zu wollen, statt das Problem mit wissenschaftlicher Genauigkeit zu untersuchen.³² *Morrissey* stellt hierzu fest, dass insbesondere Hilfsorganisationen in ihren Publikationen Gebrauch von den hohen Prognosen zukünftiger Flüchtlingszahlen machen, womit sie Einfluss auf den Diskurs und das

²⁵ *Morrissey*, Environmental Change and Forced Migration – A State of the Art Review (2009), S. 6.

²⁶ Begriffe übernommen von: *Suurke*, Pressure points: environmental degradation, migration and conflict (1993), S. 4 ff.

²⁷ *Billsborrow*, Rural poverty, migration, and the environment in developing countries: Three case studies (1992); *McGregor*, Food Policy, Vol. 19 (2) (1994), S. 120.

²⁸ Vgl. *Black*, Environmental refugees: myth or reality? – New Issues in Refugee Research – UNHCR Working Paper 34 (2001); *Castles*, Environmental change and forced migration: making sense of the debate – New issues in Refugee Research – UNHCR Working Paper No. 70 (2002).

²⁹ *Castles*, Environmental change and forced migration: making sense of the debate – New issues in Refugee Research – UNHCR Working Paper No. 70 (2002), S. 5.

³⁰ *Billsborrow*, Rural poverty, migration, and the environment in developing countries: Three case studies (1992), S. 3.

³¹ *Morrissey*, Environmental Change and Forced Migration – A State of the Art Review (2009), S. 12.

³² *Black*, Environmental refugees: myth or reality? – New Issues in Refugee Research – UNHCR Working Paper 34 (2001); *Castles*, Environmental change and forced migration: making sense of the debate – New issues in Refugee Research – UNHCR Working Paper No. 70 (2002).

öffentliche Vorstellungsbild nehmen.³³ Somit behalten weitgefasste Schätzungen – wie die von Myers – bis heute ihre Relevanz.

Die Diskussion über die Beziehung zwischen Umwelt und Migration liegt nach wie vor in einem Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit der Problemsensibilisierung auf der einen und der Gefahr der Übersimplifizierung auf der anderen Seite. Nichtsdestotrotz hat die minimalistische Schule in den letzten Jahrzehnten an Vertreter:innen gewonnen. In der jüngeren Entwicklung dieser Diskussion finden sich daher überwiegend differenzierte Konzepte ohne eine eindimensionale und pauschalisierende Definition. Dun et al. unterscheiden etwa zwischen den Kategorien „environmental migrants“, „environmental displacees“, „development displacees“.³⁴ Diese Kategorien differenzieren insbesondere nach der Freiwilligkeit der Abwanderung sowie der Frage, ob das auslösende Ereignis geplant ist oder nicht. Renaud et al. unterscheiden Migrant:innengruppen im Wesentlichen nach der Dringlichkeit der Abwanderung und benennen hierzu die Kategorien „environmentally motivated migrants“, „environmentally forced migrants“ und „environmental refugees“.³⁵ Letzterer Kategorie gehören entsprechend Menschen an, die aufgrund von Naturkatastrophen unmittelbar gefährdet sind und daher keine andere Wahl haben, als ihre Heimat zu verlassen. Bewohner:innen kleiner Inselstaaten (sofern sie nicht von Naturkatastrophen unmittelbar bedroht sind) gehören hingegen der zweiten Kategorie an, da sie aufgrund des steigenden Meeresspiegels zwar früher oder später gezwungen sein werden zu fliehen, jedoch selbst über den Zeitpunkt entscheiden können, solange die Gefahr noch nicht akut ist.³⁶ Während die zuvor genannten Definitionen außerdem noch jegliche Umweltveränderungen beinhalten und somit ein breites Spektrum verschiedener Situationen abdecken, wird der Sonderfall der klimabedingten Umweltveränderungen zunehmend separat betrachtet. Dies spricht ebenfalls für ein wachsendes Interesse an einer zielgerichteten wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Sinne der minimalistischen Schule.³⁷ Insgesamt lässt sich in den letzten Jahren tendenziell schließlich eine Abkehr vom Begriff der Umwelt- oder Klimaflucht hin zu „displacement“, „migration“ oder „mobility“ feststellen, was auf eine Entpolitisierung der Debatte schließen lässt. Dieser Wandel ist insbesondere auf das UNHCR zurückzuführen, welches sich schon zu Beginn der terminologischen Diskussion gegen die Verwendung des Fluchtbegriffs in diesem Zusammenhang

³³ Morrissey, Environmental Change and Forced Migration – A State of the Art Review (2009), S. 11.

³⁴ Dun/Gemenne/Stojanov, Environmentally displaced Persons: Working Definitions for the EACH-For Project (2007), S. 1.

³⁵ Renaud et al., Control, adapt or flee: how to face environmental migration? (2007), S. 29.

³⁶ Renaud et al., Control, adapt or flee: how to face environmental migration? (2007), S. 30.

³⁷ „Climate Refugee“, Docherty/Giannini, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (361); „Climate Change displaced People“, Hodgkinson et al., MonULR, Vol. 36 (1) (2010), S. 69 (90); siehe Übersicht bei Müller et al., Klimamigration – Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion – BAMF WorkingPaper 45 (2012), S. 25.

ausgesprochen hat.³⁸ Die pauschalisierende Bezeichnung impliziert eine Verbindung zu dem Flüchtlingsbegriff der GFK und ist daher irreführend. Diese Meinung hat das UNHCR bis heute beibehalten.³⁹

Es handelt sich zwar lediglich um einen terminologischen Streit, da die Definition dieses Phänomens an keinen Rechtsstatus geknüpft ist oder sonstige Rechtsfolgen hat. Dennoch ist er Folge von besonderen Eigenschaften des Phänomens der „Klimamigration“, die für die Untersuchung bezüglich des rechtlichen Schutzes bestimmter Personengruppen entscheidend sind:⁴⁰ Umwelteinflüsse sind selten monokausal für Vertreibung, sondern nur einer von mehreren Faktoren, welche es zu beachten gilt, und die genauen Auswirkungen der sozioökonomischen, politischen und natürlichen Einflüsse auf die Lebensumstände bestimmter Personengruppen sind im Einzelfall nur äußerst schwer zu ermitteln.⁴¹

II. Dimensionen der Beziehung zwischen Umwelt und Migration

McAdam, eine der führenden juristischen Autor:innen in diesem Bereich, identifiziert die Tendenz, klimabedingte Migration als ein einziges Phänomen zu behandeln, als „*[o]ne of the biggest drawbacks of much of the scholarship being generated on „climate migration“*“.⁴² Aus diesem Grund ist es nicht zielführend zu versuchen, das Phänomen der „Klimamigration“ abschließend zu definieren. Allerdings hilft die vorangegangene Darstellung der terminologischen Diskussion, die komplexe Beziehung zwischen dem Klima bzw. der Umwelt und Migration besser zu verstehen, denn auch wenn sich die genannten Vorschläge mitunter stark unterscheiden, setzen sie sich aus ähnlichen Elementen zusammen.⁴³

³⁸ UNHCR, The State of The World's Refugees 1993: The Challenge of Protection (1993), S. 3.

³⁹ UNHCR, Climate change and disaster displacement (2019), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/climate-change-and-disasters.html> (abgerufen am: 25.02.2023).

⁴⁰ Mayer spricht insoweit von „*conceptual issues*“, Mayer, Definitions and concepts, in: McLeman/Gemenne (Hrsg.), Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration (2018), S. 323 (328); so auch Cubie, Human rights, environmental displacement and migration, in: McLeman/Gemenne (Hrsg.), Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration (2018), S. 329 (333).

⁴¹ Burkett, Climate Refugees, in: Alam/Techera (Hrsg.), Routledge Handbook of International Environmental Law (2013), S. 717 (718 f.); Hanschel, Klimaflucht und das Völkerrecht, ZAR, Vol. 37 (1) (2017), S. 1 (2); Jäger, EACH-FOR Environmental Change and Forced Migration Scenarios, Synthesis Report (2009), S. 71 f.; McAdam, IJRL, Vol. 23 (1) (2011), S. 2 (13 f.); McAdam, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 16; Oliver-Smith, InterSectTions (7) (2009), S. 41; Warner et al., Where the Rain Falls: Climate Change, Food and Livelihood Security, and Migration (2012), S. 21.

⁴² McAdam, UNSW Law Research Paper (2010), S. 2.

⁴³ Vgl. Docherty/Giannini, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (364 ff.); Klein Solomon/Warner, Protection of Persons Displaced as a Result of Climate Change, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Cli-

Zunächst kann zwischen dem Klimawandel und Umweltveränderungen als Fluchtursache differenziert werden. Zentraler Unterschied ist der menschliche Ursprung des Klimawandels. Abwanderung etwa aufgrund von Erdbeben oder Vulkanaustrüchen ist ausschließlich auf natürliche und nicht auf menschlich zu rechnende Ereignisse zurückzuführen. In der empirischen Forschung zu diesem Themenbereich sorgt eine mangelnde Trennung dieser Umstände dafür, dass Studien von verschiedenen Basisdaten ausgehen, die Ergebnisse wenig nachvollziehbar sind und somit auch das Phänomen in seiner Gesamtheit schwer zu beschreiben ist.⁴⁴ Es ist jedoch auch wichtig zu beachten, dass nicht immer eine strikte Trennung stattfinden kann. So ist bei bestimmten migrationsauslösenden Ereignissen wie Sturmfluten, Dürren oder Starkregen ein klimawandelbedingter Einfluss möglich, vielleicht sogar wahrscheinlich, jedoch im konkreten Fall nicht nachweisbar – ein Umstand, dem ein zukünftiges Schutzsystem für „Klimamigrant:innen“ Rechnung tragen muss.⁴⁵

Zweitens kann anhand der konkreten Art des Umwelteinflusses unterschieden werden. Einige der mit dem Klimawandel verbundenen Wetter- und Umweltereignisse haben eine unmittelbare und offensichtliche Auswirkung, die nur wenige Stunden oder Tage andauert. Stürme und Überschwemmungen sind Beispiele dafür und werden oft als plötzlich einsetzende („*sudden onset*“) Ereignisse bezeichnet. Im Unterschied dazu kann der Klimawandel auch Auswirkungen durch allmähliche („*slow onset*“) Umweltveränderungen hervorrufen, die sich über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten oder Jahren vollziehen. Solche allmählichen Veränderungen umfassen den Anstieg des Meeresspiegels, steigende Temperaturen, Versauerung der Ozeane, Schmelzen der Gletscher, Versalzung, Land- und Walddegradation, Verlust an biologischer Vielfalt und Wüstenbildung.⁴⁶ Während plötzliche Katastrophen in der Regel mit einer hohen medialen Aufmerksamkeit einhergehen und die allgemeine Anteilnahme tendenziell höher ausgeprägt ist, ist die Gefahr, die von langsamem Umweltveränderungen ausgeht, nicht weniger groß, zumal ihre Folgen oft irreversibel sind. Eine eindeutige Unterscheidung dieser beiden Kategorien ist in vielen Fällen jedoch nicht möglich, da Naturkatastrophen auf langsamem Umweltveränderungen beruhen können oder ihre Auswirkungen auf

mate (2013), S. 243; Kreienbrink/Tangermann, Umwelt- und Klimamigration: Begriffe und Definitionen, bpb, (2019), abrufbar unter: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/286832/umwelt-und-klimamigration-begriffe-und-definitionen> (abgerufen am: 12.03.2023); McAdam, Climate change, forced migration, and international law (2012); Naik, Migration and Natural Disasters, in: Laczko/Aghazarm (Hrsg.), Migration, environment and climate change: assessing the evidence (2009), S. 246 (269 f.); Nümann, Umweltflüchtlinge? Umweltbedingte Personenbewegungen im Internationalen Flüchtlingsrecht (2014).

⁴⁴ Müller et al., Klimamigration – Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion – BAMF WorkingPaper 45 (2012), S. 13.

⁴⁵ Siehe zur Problematik des Kausalzusammenhangs zwischen dem Klimawandel und plötzlichen Umweltereignissen, Kapitel 5 B. II. 4.

⁴⁶ UNFCCC, Decision 1/CP.16 Report of the Conference of the Parties on its 16th session, held in Cancun from 29 November to 10 December 2010, UN Doc. FCCC/CP/2010/7/Add.1 (2011), Abs. 25.

Menschen beziehungsweise ihren Lebensraum zumindest durch sie verstkt werden. Es ist daher schwierig, diese langsamen Effekte als Treiber von Umweltvernderungen zu isolieren.⁴⁷ Daruber hinaus sind Umwelteinflusse selten der einzige Grund fr Migration.⁴⁸ Wrend die stetige Verschlechterung der Lebensumstnde oder Naturkatastrophen aufgrund des Klimawandels oft den Ausler fr den Entschluss zu fliehen darstellen, legen vielerorts bereits andere Faktoren den Grundstein fr eine besondere Vulnerabilitt der Betroffenen.⁴⁹ Letztlich ist es die Gesamtheit verschiedener Treibkrfte, welche sich in soziale, okonomische, politische, okologische und demographische Dimensionen unterteilen lassen, die einen Menschen dazu bewegen, seine Heimat zu verlassen.⁵⁰

Dies frt zu der dritten Dimension: der Differenzierung zwischen Menschen, die eine Staatsgrenze berschreiten, und sogenannten Binnenvertriebenen. Empirische Studien zeigen, dass „Klimamigration“ in erster Linie intern stattfindet, das heit innerhalb der nationalen Grenzen.⁵¹ Ein Grund dafr ist die fehlende finanzielle Kapazitt der Betroffenen, um uber lngere Distanzen zu fliehen oder zu migrieren.⁵² Die Vertreibung hngt wie eben dargestellt von der Verwundbarkeit einer Bevlerung gegenber klimatischen Auswirkungen ab und die wirtschaftlich am meisten Benachteiligten sind regelmig auch die Verwundbarsten. Weiterhin wirken sich klimatische Bedrohungen oft zunchst nur regional aus. In Fllen politischer Flucht im Sinne der GFK zwingen Konflikte und Verfolgung die Menschen hingegen dazu,

⁴⁷ UN Human Rights Council, Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights and Reports of the Office of the High Commissioner and the Secretary-General – The Slow onset effects of climate change and human rights protection for cross-border migrants, UN Doc. A/HRC/37/CRP.4 (2018), S. 7 Abs. 13.

⁴⁸ Hanschel, ZAR, Vol. 37 (1) (2017), S. 1 (2).

⁴⁹ Biermann und Boas bezeichnen Klimaflucht in diesem Zusammenhang als „development problem“, Biermann/Boas, Glob. Environ. Politics, Vol. 10 (1) (2010), S. 60, siehe auch Burkett, Climate Refugees, in: Alam/Techera (Hrsg.), Routledge Handbook of International Environmental Law (2013), S. 717 (719); McAdam, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 12; McAdam, Seven reasons the UN Refugee Convention should not include ‚climate refugees‘, abrufbar unter: <https://disasterdisplacement.org/staff-member/seven-reasons-the-un-refugee-convention-should-not-include-climate-refugees> (abgerufen am: 12.03.2023).

⁵⁰ Mller et al., Klimamigration – Definitionen, Ausma und politische Instrumente in der Diskussion – BAMF WorkingPaper 45 (2012), S. 15 f.

⁵¹ Jger, EACH-FOR Environmental Change and Forced Migration Scenarios, Synthesis Report (2009), S. 72; Klin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 22; McAdam/Saul, GYIL, Vol. 53 (2010), S. 233 (233); Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltvernderungen (Germany), Climate change as a security risk (2008), S. 118.

⁵² McAnaney, N.Y.U. L. Rev., Vol. 87 (4) (2012), S. 1172 (1181); McLeman/Hunter, Migration in the context of vulnerability and adaptation to climate change: insights from analogues, Wiley Interdiscip Rev Clim Change, Vol. 1 (3) (2010), S. 450 (458), „a lack of financial capital may restrict migration options and result in shorter distance“.

nicht nur ihre lokalen Gemeinschaften, sondern auch ihre Heimatstaaten zu verlassen.⁵³

Viertens kann nach der Dauer der Abwanderung (temporär oder langfristig) und damit auch nach den Schutzbedürfnissen unterschieden werden. Wenn ihre Gemeinden nach einer Umweltkatastrophe wiederhergestellt werden können, benötigen diese Personen nur für kurze Zeit Schutz außerhalb ihrer Heimat. Hat die Zerstörung das Heimatgebiet jedoch unbewohnbar gemacht, können sie nie mehr zurückkehren.⁵⁴ Doch auch hier ist es kaum möglich, eine präzise Grenze zu ziehen, bis zu welchem Zeitpunkt beispielsweise eine Rückkehr auf eine bedrohte Atoll-Insel nach einer Naturkatastrophe noch zumutbar ist, wenn letztlich feststeht, dass diese Insel droht, im Meer zu versinken. Außerdem ist umstritten, welche Dauer als nur temporärer Aufenthalt qualifiziert werden kann und ab wann es sich um einen Dauerrustand handelt.⁵⁵

Fünftens kann nach der Motivation der Abwanderung differenziert werden. Eine extreme Umweltkatastrophe, wie etwa eine Flutkatastrophe, eine Hitzewelle oder ein starker Sturm, würde die Bewohner:innen der betroffenen Region unter Umständen zwingen, ihre Heimat zu verlassen, während stetige Umweltveränderungen in einer bestimmten Region dazu führen könnten, dass die Menschen schlichtweg beschließen, „*to seek better fortune elsewhere*“.⁵⁶ Im regulären Flüchtlingsrecht wird ein Schutzstatus jedoch nur jenen Menschen zugestanden, welche unter Zwang, also aufgrund einer qualifizierten unmittelbaren Gefahr eine Staatsgrenze überqueren, weshalb bei herkömmlichen Fluchtsituationen eine Abgrenzung nach der Motivation vorzunehmen ist. Freiwillige Migration hingegen führt grundsätzlich nicht zu einem, über allgemeine menschenrechtliche Garantien hinausgehenden rechtlichen Schutz. Neben den beiden Kategorien Flucht und Migration spielen im Kontext des Klimawandels außerdem geplante Umsiedlungen eine erhebliche Rolle.⁵⁷ Stetige

⁵³ Naik, Migration and Natural Disasters, in: Laczko/Aghazarm (Hrsg.), Migration, environment and climate change: assessing the evidence (2009), S. 246 (273).

⁵⁴ Docherty/Giannini, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (364).

⁵⁵ Siehe Naik, Migration and Natural Disasters, in: Laczko/Aghazarm (Hrsg.), Migration, environment and climate change: assessing the evidence (2009), S. 246 (270).

⁵⁶ Docherty/Giannini, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (364).

⁵⁷ Bronen, NYU Review of Law and Social Change, Vol. 35 (2) (2011), S. 357; Bronen, Climate-induced community relocations – Institutional challenges and human rights protections, in: McLeman/Gemenne (Hrsg.), Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration (2018), S. 388; Campbell, Climate Induced Community Relocation in the Pacific: The Meaning and Importance of Land, in: McAdam (Hrsg.), Climate Change and Displacement: Multidisciplinary Perspectives (2010), S. 57; Gharbaoui/Blocher, Limits to Adapting to Climate Change Through Relocations in Papua-New Guinea and Fiji, in: Leal Filho/Nalau (Hrsg.), Limits to Climate Change Adaptation (2018), S. 359; McAdam/Ferris, CJCL, Vol. 4 (1) (2015), S. 137; Ross, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020); UNHCR/Brookings Institution and Georgetown University Consultation, Planned Relocation, Disasters and Climate Change: Consolidating good practices and preparing for the future – Report (2014).

Umweltveränderungen sind häufig irreversibel, weshalb in bestimmten Fällen eine permanente Umsiedlung notwendig sein kann. Darüber hinaus sind diese Veränderungen in vielen Fällen vorhersehbar. Sie bieten daher eine seltene Chance, Migrationsmaßnahmen zu planen, „*that are better attuned to the needs and cultural sensitivities of those migrating*“ anstatt sich auf *post-hoc*-Schutz im Falle einer spontanen und verzweifelten Flucht zu verlassen.⁵⁸ Das UNHCR beschreibt geplante Umsiedlung als „*a solutions-oriented measure, involving the State, in which a community (as distinct from an individual/household) is physically moved to another location and resettled there*“.⁵⁹ Doch auch sie kann je nach den Umständen erzwungen oder freiwillig erfolgen.⁶⁰ Eine dahin gehende Kategorisierung ist in vielen Fällen sowohl bei individueller Migration/ Vertreibung als auch bei kollektiven Maßnahmen jedoch nicht eindeutig möglich, denn im Falle der klimawandelinduzierten Personenbewegung bestehen zwei Besonderheiten. Erstens sind Umwelt-einflüsse selten der einzige Fluchtgrund, sondern lediglich der finale Auslöser bei aufgrund verschiedener sozioökonomischer Umstände bereits erhöhter Vulnerabilität.⁶¹ Umweltveränderungen interagieren also mit einer Vielzahl anderer Faktoren, die Einfluss auf eine Migrationsentscheidung und das Ausmaß, in dem diese Entscheidung freiwillig ist, zu nehmen.⁶² Zweitens sind stetige Umweltverschlechterungen in den meisten Fällen wie bereits erwähnt vorhersehbar. Durch diesen Umstand sind Menschen in der Lage, ihre Heimat bereits vor Konkretisierung der Gefahr zu verlassen, auch wenn der Zeitpunkt, an dem der Heimatort nicht mehr bewohnbar sein wird, weit in der Zukunft liegt. Bewegungen, die durch solche stetigen Umweltveränderungen ausgelöst werden, werden zumindest in der Anfangsphase der Degradation traditionell als freiwillige Entscheidungen zur Bewältigung und Anpassung an das sich wandelnde Umfeld begrenzter wirtschaftlicher

⁵⁸ Millar/Wilson, Towards a climate displacement facility, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 420 (426).

⁵⁹ UNHCR/Brookings Institution and Georgetown University Consultation, Planned Relocation, Disasters and Climate Change: Consolidating good practices and preparing for the future – Report (2014), S. 10.

⁶⁰ UNHCR/Brookings Institution and Georgetown University Consultation, Planned Relocation, Disasters and Climate Change: Consolidating good practices and preparing for the future – Report (2014), S. 11.

⁶¹ Biermann/Boas, Glob. Environ. Politics, Vol. 10 (1) (2010), S. 60; Burkett, Climate Refugees, in: Alam/Techera (Hrsg.), Routledge Handbook of International Environmental Law (2013), S. 717 (719); Hanschel, ZAR, Vol. 37 (1) (2017), S. 1 (2); McAdam, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 12; McAdam, Seven reasons the UN Refugee Convention should not include ‚climate refugees‘, abrufbar unter: <https://disasterdisplacement.org/staff-member/seven-reasons-the-un-refugee-convention-should-not-include-climate-refugees> (abgerufen am: 25.02.2023); Müller et al., Klimamigration – Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion – BAMF WorkingPaper 45 (2012), S. 15 f.

⁶² UN Human Rights Council, Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights and Reports of the Office of the High Commissioner and the Secretary-General – The Slow onset effects of climate change and human rights protection for cross-border migrants, UN Doc. A/HRC/37/CRP.4 (2018), S. 7, Abs. 12.

Möglichkeiten und verschlechterter Lebensbedingungen wahrgenommen.⁶³ Diese Menschen genießen bei Grenzüberschreitung als Migrant:innen im Rechtssinne kein Recht auf Aufnahme in einen anderen Staat und erhalten daher keinen expliziten rechtlichen Schutzstatus. Mit zunehmender Umweltzerstörung wird die Migration ihren wirtschaftlichen Charakter verlieren und immer „unfreiwilliger“ werden.⁶⁴ Wenn Gebiete aufgrund erwarteter Überschwemmungen unbewohnbar werden, kommen die Bevölkerungsbewegungen einer Zwangsumsiedlung gleich und werden dauerhaft. Es stellt sich daher die Frage, ob die klare rechtliche Unterscheidung zwischen Migration und Vertreibung/Flucht die Realität der Migration als Anpassungsstrategie, die zwischen diesen beiden Kategorien liegt, richtig erfasst.⁶⁵ Menschen aus gefährdeten Inselstaaten werden nicht warten, bis die Insel, auf der sie leben, aufgrund des langsamens, aber stetigen Anstiegs des Meeresspiegels vollständig untergegangen ist, sondern sie werden nachvollziehbarweise versuchen, sich in Sicherheit zu bringen, bevor ihre Leben unmittelbar gefährdet sind.

Sechstens ist es in Zusammenhang mit dieser schwierigen Abgrenzung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Abwanderung wichtig festzuhalten, dass Migration nicht nur als letzter Ausweg behandelt werden sollte, sondern durchaus eine Anpassungsmöglichkeit darstellen kann.⁶⁶ Eine der wichtigsten Unterscheidungen, die

⁶³ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 40.

⁶⁴ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 40; *Kolmannskog/Trebbi*, IRRC, Vol. 92 (879) (2010), S. 713 (717); *Zetter*, Protecting Environmentally Displaced People-Developing the capacity of legal and normative frameworks (2011), S. 13.

⁶⁵ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 43.

⁶⁶ Während im eher konservativ ausgerichteten Flüchtlingsrecht die Flucht allein als tatsächliche Folge staatlicher Verfolgung verstanden wird, setzt sich im umwelt- und menschenrechtlichen Bereich die Erkenntnis durch, dass Personenbewegung ein adäquates Mittel sein kann, um erheblichen menschenrechtlichen Beeinträchtigungen vorzubeugen, siehe OHCHR, The slow onset effects of Climate Change and Human Rights Protection for cross-border migrants (2018), S. 41 (49); UNFCCC, Decision 1/CP.16 Report of the Conference of the Parties on its 16th session, held in Cancun from 29 November to 10 December 2010, UN Doc. FCCC/CP/2010/7/Add.1 (2011), Art. 14 (f); vgl. auch *Gemenne*, IDDRI, Vol. 10 (3) (2010), S. 1 (2 f.); *Ionesco/Traore Chazalnoel*, Migration as an Adaptation Strategy to Climate Change (2015), abrufbar unter: <https://weblog.iom.int/migration-adaptation-strategy-climate-change> (abgerufen am: 12.03.2023); *Jäger*, EACH-FOR Environmental Change and Forced Migration Scenarios, Synthesis Report (2009), S. 75; *Jha* et al., IJCCSM, Vol. 10 (1) (2018), S. 121 (123); *Klein Solomon/Warner*, Protection of Persons Displaced as a Result of Climate Change, in: *Gerrard/Wannier* (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 243 (248); *Laczko/Aghazarm*, Introduction and Overview: Enhancing the knowledge base, in: *Laczko/Aghazarm* (Hrsg.), Migration, Environment and Climate Change: Assessing the Evidence (2009), S. 7 (16); UNHCR Expert Meeting, Climate Change and Displacement: Summary of Deliberations (2011), Abs. 39–40.

bei der Betrachtung der Beziehung zwischen Umweltveränderungen und Migration getroffen werden müssen, ist daher die zwischen Mobilität als Strategie zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und Mobilität in Form von Vertreibung, wenn die negativen Umwelteinflüsse so extrem werden, dass Menschen gezwungen sind, ihr Heimatgebiet zu verlassen.⁶⁷ Letztlich bewegen sich diese Szenarien in einem Spektrum zwischen Migration als Folge gescheiterter Anpassung sowie Migration als bewusster Anpassungsmaßnahme. Je nach Fallgestaltung haben die Betroffenen andere Bedürfnisse. Auch hier ist jede konkrete Situation individuell zu bewerten.

III. Fazit

Die beschriebenen Abgrenzungsschwierigkeiten zeugen von der Komplexität der Beziehung zwischen Umwelt und Personenbewegung und zeigen, dass es nicht den „Klimaflüchtling“, „Klimamigrant:innen“ oder „Umweltflüchtling“ *per se* gibt, sondern es sich bei dem Nexus zwischen Klimawandel und Migration vielmehr um ein Kontinuum unterschiedlichster Situationen handelt. Aus der Kombination der verschiedenen dargestellten Dimensionen ergeben sich zahlreiche Konstellationen, die sich für die Zwecke dieser Arbeit jedoch grob in vier Kategorien von Personengruppen einteilen lassen, welche jeweils andere Schutzbedürfnisse haben und deren rechtlicher Schutz daher jeweils andere Anforderungen an einen völkerrechtlichen Regelungsrahmen stellt:

(1) Die erste Gruppe bilden Menschen, welche infolge negativer Umwelteinflüsse ihre Heimat verlassen müssen, ohne dabei eine Staatsgrenze zu überqueren. Hauptsächlich wird diese Form der Vertreibung auf plötzliche Naturkatastrophen zurückzuführen sein. Fluchtbewegungen infolge solcher akuten Ereignisse werden in den meisten Fällen als erzwungen, aber nicht dauerhaft qualifiziert werden können.⁶⁸

(2) Allerdings wird es auch zu grenzüberschreitender Vertreibung kommen. Diese Kategorie kann am ehesten mit der „Flucht“ im rechtlichen Sinne verglichen werden. Auch wenn hier zunächst kurzfristiger, humanitärer Schutz vonnöten ist, ist es das primäre Ziel in diesen Fällen, eine langfristige und nachhaltige Lösung zu finden. Hierbei kann nochmals zwischen Vertreibung nach plötzlichen und nach stetigen

⁶⁷ Hugo, Climate-Change induced Mobility and the existing Migration Regime in Asia and the Pacific, in: McAdam (Hrsg.), Climate Change and Displacement: Multidisciplinary Perspectives (2010), S. 9 (13).

⁶⁸ Jäger, EACH-FOR Environmental Change and Forced Migration Scenarios, Synthesis Report (2009), S. 72; Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 22; McAdam/Saul, GYIL, Vol. 53 (2010), S. 233 (233); Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (Germany), Climate change as a security risk (2008), S. 118; siehe auch beispielhaft: McAdam/Saul, GYIL, Vol. 53 (2010), S. 233.

Umweltveränderungen unterschieden werden. Nach Naturkatastrophen ist die zügige und nachhaltige Wiederherstellung des Heimatorts notwendig, um eine Rückführung zu ermöglichen. Wenn wegen stetiger Umweltveränderung keine Rückkehr in die Heimat möglich ist, müssen anschließende Neuansiedlungsmaßnahmen oder Integration in den Aufnahmestaat stattfinden.

(3) Ist die Gefährdung noch nicht akut, kommt freiwillige individuelle Migration oder geplante Umsiedlung im Sinne einer präventiven Anpassungsmaßnahme in Betracht. Hierfür existiert gegenwärtig jedoch kein internationaler Rechtsrahmen. Sowohl die individuelle Migration als auch die geplante Umsiedlung können sich gleichermaßen intern oder grenzüberschreitend abspielen, wobei eine räumliche Nähe zum Abwanderungsort nicht nur im Interesse der betroffenen Personen und Gemeinschaften, sondern auch im Interesse des beteiligten Staates ist, weshalb die meisten dieser freiwilligen bzw. geplanten Bewegungen intern stattfinden werden.⁶⁹

(4) Die Bevölkerung kleiner Inselstaaten stellt in diesem Kontext einen Sonderfall dar, da hier aufgrund des Verlusts des gesamten Staatsgebiets eine grenzüberschreitende Flucht, Migration oder Umsiedlung aller Bewohner:innen bevorsteht.⁷⁰ Wie Burkett hervorhebt, können diejenigen, die aus kleinen Inselstaaten migrieren, aus mehreren Gründen von anderen „Klimamigrant:innen“ unterschieden werden: (a) Unfähigkeit, in ihre Heimat zurückzukehren; (b) kollektive Migration; (c) vorhersehbare Notwendigkeit der Migration; und letztlich (d) ein einzigartiges und zwingendes moralisches Element in ihrer Situation.⁷¹ Wenngleich einzelne Aspekte auch auf Gruppen anderer Personen zutreffen könnten, ist die Kombination dieser Merkmale einzigartig.

⁶⁹ McAdam et al., University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 60 (2016), S. 22; UNHCR/Brookings Institution and Georgetown University Consultation, Planned Relocation, Disasters and Climate Change: Consolidating good practices and preparing for the future – Report (2014), S. 6, Abs. 6.

⁷⁰ Vgl. etwa Atapattu, „Climate Refugees“ and the Role of International Law (2018), abrufbar unter: <https://www.oxfordresearchgroup.org.uk/blog/climate-refugees-and-the-role-of-international-law> (abgerufen am: 25.02.2023), S. 48; Burkett, Justice and climate migration – The importance of nomenclature in the discourse on twenty-first-century mobility, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 73 (79 f.); McAdam et al., University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 60 (2016), S. 20; Klein/Solomon/Warner, Protection of Persons Displaced as a Result of Climate Change, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 243 (295); Hodgkinson/Young, In the Face of Looming Catastrophe, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 301 (325); Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 15.

⁷¹ Burkett, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (351).

B. Einordung in das völkerrechtliche System: Mögliche Regelungsansätze

Bislang existiert kein völkerrechtliches Regime, welches den oben beschriebenen Nexus zwischen Klimawandel und Migration explizit behandelt. Dieser Zusammenhang ist – wie gezeigt – vielschichtig und komplex und kann daher aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden. Diese Multidimensionalität spiegelt sich daher auch in der Vielfalt der für eine umfassende Behandlung zu berücksichtigen Regelungsbereiche wider. Um ein effektives und umfassendes Schutzregime für den Umgang mit „Klimamigrant:innen“ zu schaffen, sind daher zunächst die regulationsbedürftigen Aspekte in Zusammenhang mit diesem Phänomen und die hierfür relevanten Rechtsbereiche zu identifizieren.

Insbesondere drei Völkerrechtsbereiche werden in dieser Diskussion herangezogen:⁷² Internationales Flüchtlingsrecht,⁷³ internationales Umwelt- bzw. Klimaschutzrecht⁷⁴ sowie der internationale Menschenrechtsschutz.⁷⁵ Diese drei Völkerrechtsbereiche setzen an verschiedenen Punkten an und behandeln das Problem der „Klimamigration“ aus jeweils anderen Blickwinkeln.⁷⁶ Ein Blick auf die verschiedenen Ansätze verdeutlicht die jeweiligen Interessen und Perspektiven der beteiligten Gruppen und hilft so, ein Gesamtkonzept zu entwickeln.⁷⁷ Im folgenden Abschnitt soll daher anhand der diesen Rechtsregimen zugrunde liegenden Ansätze untersucht werden, welche Aspekte der jeweiligen Herangehensweisen von einem umfassendem Regime zum Umgang mit „Klimamigration“ abgedeckt sein sollten.

Dem internationalen Flüchtlingsrecht liegt ein sicherheitsbasierter Ansatz zugrunde, denn es legt den Fokus auf die Zielstaaten etwaiger Migrationsbewegungen und behandelt Flucht in erster Linie als temporäre, humanitäre Notsituation (I.). Dem Umweltvölkerrecht hingegen liegt ein verantwortungsbasierter Ansatz zugrunde. Hauptadressaten eines entsprechenden Regimes sind die Schädiger, also die emittierenden Staaten (II.). Der rechtebasierte Ansatz konzentriert sich auf die unmittelbaren Bedürfnisse der Betroffenen und manifestiert sich etwa in den allgemeinen menschenrechtlichen Regelungen des Völkerrechts (III.).

⁷² Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 153.

⁷³ Kapitel 2 C. I. 1.

⁷⁴ Kapitel 2 C. II. 1.

⁷⁵ Kapitel 2 C. I. 3.

⁷⁶ Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 163 f.

⁷⁷ Vgl. Übersicht bei Vliet, „Climate Refugees“: A Legal Mapping Exercise, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 16 (26).

I. Sicherheitsbasiertes Ansatz

Behandelte man „Klimamigration“ primär als ein der Flucht (im Rechtssinne) ähnliches Phänomen, wie es die in den Medien verbreitete Terminologie der „Klimaflucht“ oft nahelegt, würde der Umgang mit ihr einem sicherheitsbasierten Ansatz folgen. Der sicherheitsbasierte Ansatz trägt nach seinem traditionellen Verständnis dem Verhältnis von menschlicher Vulnerabilität und nationaler Sicherheit Rechnung.⁷⁸ Ihm liegt die Annahme zugrunde, dass Migration das Ergebnis gescheiterter Antworten auf bestimmte menschenrechtsgefährdende Situationen ist und dass das Risiko weiterer Menschenrechtsverletzungen oder Konfliktsituationen durch unkontrollierte Zuwanderung weiter steigt. Naturereignisse, wie massive Überschwemmungen oder schwere Stürme, könnten die Widerstandsfähigkeit ganzer Bevölkerungen gegen den Klimawandel brechen und zu einem plötzlichen Dominoeffekt führen, bei dem Millionen von Menschen beschließen, ihre Heimat zu verlassen. Wenn solche Vertreibungen im Laufe der jüngeren Menschheitsgeschichte auftraten, könnten sie kaum ohne Konflikte stattfinden.⁷⁹ In Bezug auf den Klimawandel bedeutet dies, dass seine schädlichen Auswirkungen einen Katalysator für bestehende Sicherheitsbedrohungen darstellen, weshalb es den Klimawandel und seine Folgen zu bekämpfen gilt.⁸⁰

Das Hauptwerkzeug der nationalen Sicherheit im Zusammenhang mit Migration ist die Grenzkontrolle.⁸¹ So geht das Flüchtlingsrecht von der Prämisse aus, dass es jedem Staat selbst obliegt, darüber zu entscheiden, wer migrieren darf oder nicht. Die Rechte der GFK stellen lediglich eine Ausnahme hierzu dar, für Fälle, in denen der Heimatstaat nicht mehr den Schutz der Betroffenen garantieren kann bzw. er sie sogar aktiv bedroht. Ein konkreter Vorteil einer sicherheitsbasierten Denkweise könnte darin liegen, dass aufgrund der Tatsache, dass die Folgen des Klimawandels sicher eintreten werden und die gefährdeten Menschen daher ohnehin gezwungen sein werden, außerhalb ihrer Heimat Zuflucht zu finden, potentielle Aufnahmestaaten daran erinnert werden, dass durch frühzeitige Hilfe, etwa durch Anpassungen vor Ort und durch kontrollierte Aufnahme von Migrant:innen aus bedrohten Gebieten, die Gefahr von Massenzuströmen eingedämmt werden kann. Auch wenn sie aus ethischer Perspektive wenig überzeugend sind, stellen sicherheitsgeleitete Gedanken, „*a good drive to push developed countries to commit*“ dar, wie Mayer schlussfolgert.⁸²

⁷⁸ Vliet, „Climate Refugees“: A Legal Mapping Exercise, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 16 (19).

⁷⁹ Mayer, CJELP, Vol. 22 (3) (2011), S. 357 (381).

⁸⁰ UN General Assembly, UN Doc. A/RES/64/350 (2011), Abs. 10 und 13; Anastasiou, Public international law's applicability to migration as adaption, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 172 (187 f.).

⁸¹ Vliet, „Climate Refugees“: A Legal Mapping Exercise, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 16 (22).

⁸² Mayer, CJELP, Vol. 22 (3) (2011), S. 357 (380).

In den letzten Jahrzehnten entwickelte sich aus diesem Konzept der Ansatz menschlicher Sicherheit („*human security*“), welcher das Individuum in den Mittelpunkt der Sicherheitsbedenken stellt.⁸³ Hierdurch wird versucht, traditionelle Sicherheitsansätze anzupassen, indem sie nicht nur im Hinblick auf die Sicherheit des Staates, sondern in erster Linie im Hinblick auf die menschlichen Bedürfnisse konstruiert werden.⁸⁴ In diesem Zusammenhang wird die Vertreibung und ihre Folgen als humanitäre Notsituation behandelt. Diese Perspektive eröffnet insbesondere Raum für das sogenannte „*rescue principle*“, als ethisches Argument für die Verpflichtung entwickelter Staaten, bedrohte Entwicklungsländer im Umgang mit Klimamigration zu unterstützen.⁸⁵ Dieses Prinzip betont die moralische Verpflichtung, dringend bedürftigen Personen zu helfen, wenn dies mit vergleichsweise geringem Kostenaufwand möglich ist. Im Falle von plötzlichen Naturkatastrophen könnte auf Grundlage eines sicherheitsbasierten Ansatzes mithin humanitäre Hilfe bereitgestellt werden, um Betroffenen temporären Schutz in Auffanglagern zu bieten und sie nach einiger Zeit wieder in die Heimat zu entlassen. Strategisch gesehen besteht ein Ziel der Behandlung von „Klimamigration“ als Sicherheitsbedrohung ferner darin, ein Gefühl der Krise und Dringlichkeit in Bezug auf diese Themen hervorzurufen, so wie Krieg oder militärische Gewalt die internationale Besorgnis verstärkt und idealerweise internationale Maßnahmen zur Bewältigung des Problems auslöst.⁸⁶ Der Ansatz menschlicher Sicherheit ist daher zum Teil ein Versuch, die Aufmerksamkeit der internationalen Zivilgesellschaft zu erregen, auch über die globalen Medien, die sich, wie *McAdam* und *Saul* schreiben, in der Regel mehr für „*sensational, televisual spectacles of war or terrorism*“ interessieren, „*than the uneventful daily grind of poverty, malaria, or poor sanitation.*“⁸⁷ Der Ausdruck bringt die Kombination aus Mitgefühl („Mensch“) und Realpolitik („Sicherheit“) auf den Punkt.⁸⁸

⁸³ *McAdam/Saul*, An Insecure Climate for Human Security? Climate-Induced Displacement and International Law, in: Edwards/Ferstman (Hrsg.), *Human Security and Non-Citizens: Law, Policy and International Affairs* (2010), S. 357, 372 ff.; *Vliet*, „*Climate Refugees*“: A Legal Mapping Exercise, in: Behrman/Kent (Hrsg.), *Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse?* (2018), S. 16 (28).

⁸⁴ Vgl. *Newman*, Ottawa Law Review, Vol. 31 (2) (2000), S. 213.

⁸⁵ Siehe hierzu *Wyman*, Ethical duties to climate migrants, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), *Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law* (2017), S. 347 (354 ff.).

⁸⁶ *McAdam/Saul*, An Insecure Climate for Human Security? Climate-Induced Displacement and International Law, in: Edwards/Ferstman (Hrsg.), *Human Security and Non-Citizens: Law, Policy and International Affairs* (2010), S. 357 (375).

⁸⁷ *McAdam/Saul*, An Insecure Climate for Human Security? Climate-Induced Displacement and International Law, in: Edwards/Ferstman (Hrsg.), *Human Security and Non-Citizens: Law, Policy and International Affairs* (2010), S. 357 (375).

⁸⁸ *McAdam/Saul*, An Insecure Climate for Human Security? Climate-Induced Displacement and International Law, in: Edwards/Ferstman (Hrsg.), *Human Security and Non-Citizens: Law, Policy and International Affairs* (2010), S. 357 (375).

Nichtsdestotrotz liegt ein großer Nachteil dieser Perspektive darin, dass die Bedürfnisse der betroffenen Individuen aus dem Fokus geraten.⁸⁹ Vielmehr wird durch eine „*Securitisation*“ des Phänomens Xenophobie und Abneigung in potentiellen Aufnahmegerüsten gefördert. Es ist bereits in vielen Industriestaaten ein entsprechendes öffentliches Narrativ zu beobachten, welches Umweltveränderungen als Quelle politischer Instabilität und Konflikte in Entwicklungsländern darstellt und internationale Migrant:innen aus Entwicklungsländern als potentielle Quelle internationaler Sicherheitsrisiken kennzeichnet.⁹⁰ In Anbetracht der „*nationalist rhetoric*“ die heute die Einwanderungs- und Asylpolitik in weiten Teilen des Westen prägt⁹¹ könnte die Behandlung der „Klimamigration“ als Sicherheitsbedrohung Staaten davon abhalten, neue Wege für die legale Migration zu schaffen, weil sie befürchten, dass diese die Türen für einen massenhaften Zustrom von Menschen öffnen und damit die Stabilität stören und Gewalt und Konflikte fördern.⁹² Johnson bezeichnet die „*human security*“-Perspektive infolgedessen als „*double-edged sword*“; einerseits werde sie zwar benutzt, um durchaus wünschenswerte internationale Maßnahmen zum Klimawandel und zu Entwicklungsfragen zu rechtfertigen, andererseits werden diese Themen in einer Weise dargestellt, die vertriebene Bevölkerungsgruppen als Bedrohungen oder bestenfalls als Opfer von Umweltfaktoren stigmatisiert, deren Bewegungen gesteuert und kontrolliert werden müssen.⁹³ Eine solche Sichtweise der potentiellen Aufnahmestaaten hat für die betroffenen Individuen jedoch nicht nur aufgrund dieser Stigmatisierung negative Auswirkungen. Dem sicherheitsorientiertem Flüchtlingsschutz liegt eine zwingende Unterscheidung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Migration zugrunde.⁹⁴ Gerade diese Unterscheidung ist im Falle der „Klimamigration“ allerdings nicht eindeutig zu treffen, weshalb zwangsläufig schutzbedürftige Personen ausgeschlossen werden würden.⁹⁵

⁸⁹ Gonzalez, WILJ, Vol. 36 (2) (2019), S. 366 (379 ff.).

⁹⁰ Kita/Raleigh, Environmental migration and international political security – Rhetoric, reality and questions, in: McLeman/Gemenne (Hrsg.), Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration (2018), S. 356 (357); siehe auch Santos/Mourato, Climate and Development, Vol. 14 (1) (2022), S. 13.

⁹¹ Johnson, Climate, migration and displacement – Exploring the politics of preventative action, in: McLeman/Gemenne (Hrsg.), Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration (2018), S. 342 (349).

⁹² Anastasiou, Public international law's applicability to migration as adaption, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 172 (188).

⁹³ Johnson, Climate, migration and displacement – Exploring the politics of preventative action, in: McLeman/Gemenne (Hrsg.), Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration (2018), S. 342 (350).

⁹⁴ Vliet, „Climate Refugees“: A Legal Mapping Exercise, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 16 (22).

⁹⁵ Kapitel 2 A. II.; vgl. auch Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 40; Kolmannskog/Trebbi, IRRC, Vol. 92 (879) (2010), S. 713 (717); Zetter, Protecting Environmentally Displaced People-Developing the capacity of legal and normative frameworks (2011), S. 13.

Weiterhin konterkariert die Schwerpunktsetzung auf Sicherheitsinteressen das Erfordernis internationaler Kooperation, um das Phänomen der „Klimamigration“ in seiner Gänze zu greifen.⁹⁶

II. Verantwortungsbasierter Ansatz

Aus einer verantwortungsbezogenen Perspektive stellt sich „Klimamigration“ vor allem als Folge umweltrechtlichen Fehlverhaltens und gescheiterter Emissionsreduktion durch Industriestaaten dar. Ein verantwortungsbasierter Ansatz lenkt den Fokus auf die Verursacher des Klimawandels. Er setzt somit an der Wurzel des Problems an. Nach dieser Perspektive begründet sich die Pflicht der Industrienationen zu handeln nicht aus rein ethischen Erwägungen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Überlegenheit, sondern aus einer Verantwortlichkeit für die verursachten Schäden. Aus rechtlicher Sicht konzentriert sich dieser Ansatz auf das Recht der Staatenverantwortlichkeit und auf die völkerrechtlichen Regeln des Umweltvölkerrechts, wie die „*No harm-rule*“, das Verursacherprinzip und das Vorsorgeprinzip.⁹⁷ Die Industriestaaten sind mehr oder weniger bindende Verpflichtungen eingegangen, ihr Emissionsverhalten zu ändern. In Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel sowie die Bekämpfung der Folgen wie massenhafte Personenbewegungen infolge der Umweltveränderungen könnte sich dieser Grundsatz der Verantwortlichkeit in möglichen Verpflichtungen zur Leistung von Schadensersatzzahlungen oder Wiedergutmachungspflichten niederschlagen. Mit Blick auf eine etwaige Etablierung einer rechtlichen Pflicht für Industriestaaten, „Klimamigrant:innen“ aufzunehmen, stellen *Kälin* und *Schrepfer* fest, dass der politische und rechtliche Diskurs über die Verantwortung des Staates und den Klimawandel einerseits und die grenzüberschreitenden Bewegungen von Menschen andererseits nicht vollständig voneinander getrennt werden können.⁹⁸ Der Vorteil dieses Ansatzes ist es insbesondere, dass er die Aufmerksamkeit auf die Verursacher des Schadens lenkt und somit vor allem politische Argumente dafür liefert, dass sich bestimmte Staaten innerhalb der Staatengemeinschaft verpflichten sollten, besonders gefährdete Staaten bei dem Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen.⁹⁹ Dieser Verantwortungsgedanke hat sich bereits in Entscheidungen im Rahmen des UNFCCC und seinen Begleitdokumenten niedergeschlagen.¹⁰⁰

⁹⁶ *Gonzalez*, WILJ, Vol. 36 (2) (2019), S. 366 (382).

⁹⁷ *Vliet*, „Climate Refugees“: A Legal Mapping Exercise, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 16 (20); *Mayer*, Climate change, migration and the law of state responsibility, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 238 (238 ff.); siehe hierzu unten Kapitel 5.

⁹⁸ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 7f.

⁹⁹ *Vliet*, „Climate Refugees“: A Legal Mapping Exercise, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 16 (20).

Eine verantwortungsbasierte Lösung kann von entscheidender Bedeutung sein, um Vertreibung zu verhindern. In Bezug auf den unmittelbaren Schutz während und nach der Vertreibung, erscheint dieses Regime allerdings weniger erfolgversprechend. So hat sich das Umweltvölkerrecht bisher kaum auf konkrete Abhilfemaßnahmen konzentriert und es besteht nach wie vor eine Zurückhaltung bei der Einbeziehung von Menschenrechtsfragen.¹⁰¹

III. Menschenrechtsbasierter Ansatz

Aus menschenrechtlicher Perspektive handelt es sich bei dem Phänomen der „Klimamigration“ vor allem um Situationen besonderer Vulnerabilität und Gefahr für grundlegende Menschenrechte, weshalb der Fokus hierbei auf den Betroffenen liegt. Im gesamten Spektrum des Fluchtprägnomens sind Menschenrechtsaspekte von zentraler Bedeutung, jede Phase der Vertreibung ist menschenrechtsbezogen.¹⁰² Ein menschenrechtsbasierter Ansatz stärkt nach Ansicht des *UN Human Rights Council* (UNHRC) Argumente

„for proactive measures, to prevent displacement by enabling people to stay in conditions under which their human rights are respected, to allow for migration within conditions that protect human rights as a means of adaptation, or to facilitate human rights responsive planned relocation.“¹⁰³

Menschenrechte und Umwelt sind miteinander verflochten, da die Umsetzung vieler Menschenrechte durch Umweltzerstörung gefährdet werden kann.¹⁰⁴ Es ist die besondere menschenrechtliche Relevanz, die alle Situationen von „Klimamigration“ eint. Laut der Mehrheit der Literaturstimmen sollte einem Regelungssystem zum Schutz von „Klimamigrant:innen“ daher grundsätzlich ein menschenrechtsbasierter

¹⁰⁰ Vgl. etwa UNFCCC, Decision 3/CP.18, Report of the Conference of the Parties on its 18th Session, held in Doha from 26 November to 8 December 2012, UN Doc. FCCC/CP/2012/8/Add.1 (2013), Abs. 6 (a); siehe Kapitel 2 C. II. 1.

¹⁰¹ *Kolmannskog/Trebbi*, IRRC, Vol. 92 (879) (2010), S. 713 (721).

¹⁰² *Kälin*, Human rights, migration and cross-border displacement in the context of adverse effects of climate change – Intersessional panel discussion on human rights, climate change, migrants and persons displaced across international borders, Human Rights Council (2017); siehe dieses Kapitel 2 C. I. 3.

¹⁰³ UN Human Rights Council, Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights and Reports of the Office of the High Commissioner and the Secretary-General – The Slow onset effects of climate change and human rights protection for cross-border migrants, UN Doc. A/HRC/37/CRP.4 (2018), S. 5, Abs. 10.

¹⁰⁴ Siehe hierzu unten in Kapitel 2 C. I. 3. a); siehe auch *Duong*, Univ. Pa. J. Int. Law, Vol. 31 (2010), S. 1239 (1253); *Hunter/Salzman/Zaelke*, International environmental law and policy (University casebook series) (2011), S. 1346 ff.; *Kyung-wha Kang*, United Nations Deputy High Commissioner for Human Rights Ms. Kyung-wha Kang to the Human Rights Council Side event on „Perspectives on Human Rights and Climate Change“ (2011), abrufbar unter: <https://newsarchive.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=11759&LangID=E> (abgerufen am: 12.03.2023).

Ansatz zugrunde liegen.¹⁰⁵ Hierfür werden zahlreiche Argumente angeführt: Zunächst betont der menschenrechtliche Ansatz die durch internationale Menschenrechtsdokumente garantierten Rechte, die von allen Staaten ratifiziert und auch gegenüber den emittierenden Industriestaaten durchsetzbar sind. Somit bietet er eine umfassende, globale normative Grundlage, auf welcher zukünftige Verpflichtungen aufbauen können. Zweitens bieten Menschenrechte einen flexiblen, reaktionsfähigen Rahmen für die Bewältigung neu auftretender Herausforderungen wie meeresspiegelbedingtem Verlust von Land.¹⁰⁶ Indem sie sich auf den Schutz der grundlegenden Interessen der Gefährdeten in jeder Situation konzentrieren, sind die internationalen Menschenrechtsnormen in der Lage, sich an neue Bedrohungen in einer Weise anzupassen, wie es andere internationale Rechtsregime nicht tun.¹⁰⁷ Ein solcher Rahmen kann etwa dazu beitragen, eine Reaktion auf die verschiedenen Formen der „Klimamigration“ auch dann zu systematisieren, wenn es keine klaren institutionellen Zuständigkeiten und keine Klarheit über den Rechtsstatus der Betroffenen und die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen gibt. In diesem Zusammenhang werden die *Guiding Principles on Internal Displacement*, auf die später eingegangen werden soll, als Beispiel genannt.¹⁰⁸ Drittens überschreitet der menschenrechtliche Schutz die nationalen Grenzen. Während die Menschenrechtsnormen und -praxis traditionell die Rolle des Binnenstaates bei dem Schutz der Menschenrechte der Menschen auf seinem Territorium betont, ist dieses „territorial

¹⁰⁵ Dumont, Rising Climate-Related Displacement Highlights the Need For a Human Rights-Based Approach to Protecting Migrants (2017); Duong, Univ. Pa. J. Int. Law, Vol. 31 (2010), S. 1239; Jodoin/Hansen/Hong, Displacement due to responses to climate change: the role of a rights-based approach, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 205; Kälin, Human rights, migration and cross-border displacement in the context of adverse effects of climate change – Intersessional panel discussion on human rights, climate change, migrants and persons displaced across international borders, Human Rights Council (2017); Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 72; McAdam/Saul, An Insecure Climate for Human Security? Climate-Induced Displacement and International Law, in: Edwards/Ferstman (Hrsg.), Human Security and Non-Citizens: Law, Policy and International Affairs (2010), S. 357 (382); UN Human Rights Council, Mandate of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons, UN Doc. A/HCR/14/6 (2010), Abs. 8; Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 38 ff.

¹⁰⁶ Jodoin/Hansen/Hong, Displacement due to responses to climate change: the role of a rights-based approach, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 205 (234); Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 38.

¹⁰⁷ Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 22–44.

¹⁰⁸ Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 72; siehe unten Kapitel 2 C. I. 1. b).

*framing of rights [...] a paradigm under strain“.*¹⁰⁹ Es setzt sich daher nach und nach die Erkenntnis durch, dass insbesondere im Zuge der Globalisierung und des Klimawandels eine effektive Gewährleistung der Menschenrechte nur durch internationale Zusammenarbeit erreicht werden kann. Dieser extraterritoriale Aspekt ist besonders im Zusammenhang mit dem Meeresspiegelanstieg, dessen Ursachen und Folgen nicht an einen einzigen Staat gebunden sind, von entscheidender Bedeutung.¹¹⁰ Viertens unterscheiden sich Rechte (insbesondere Menschenrechte) von abstrakten Werten oder Zielen insofern, als sie jeweils einen konkreten Rechteinhaber, einen oder mehrere Adressaten und einen relativ klar definierten Umfang haben, der von den Adressaten verlangt, in einer bestimmten Weise zu handeln (oder zu unterlassen).¹¹¹ Weiterhin bieten die Menschenrechte nicht nur konzeptionelle Instrumente und rechtliche Mechanismen zur Bewältigung der anstehenden Probleme, sondern lenken den Schwerpunkt der rechtlichen Durchsetzungsmechanismen auf das Wesentliche, auf die betroffenen Individuen.¹¹² Das Menschenrechtsregime verlangt so etwa, dass die betroffene Bevölkerung in Entscheidungsprozesse eingebunden werden und in jedem Verfahrensstadium vollumfänglich informiert sind.¹¹³ Dies hat nicht nur für sie selbst Vorteile, denn insbesondere die konsequente Umsetzung partizipatorischer Rechte kann die Durchführung von staatlichen Neuansiedlungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen beschleunigen und nachhaltigere Lösungen ermöglichen.¹¹⁴ Schließlich unterscheidet sich der menschenrechtliche Ansatz insofern vom regulären, sicherheitsbasierten Flüchtlingsrecht, als dass es nicht auf die Unterscheidung von freiwillig und unfreiwillig ankommt, sondern auf die bloße Schutzbedürftigkeit der Person.¹¹⁵ Somit trägt er

¹⁰⁹ Langford et al., Introduction, in: Langford et al. (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social, and Cultural Rights in International Law* (2013), S. 3 (3.).

¹¹⁰ Bellinkx et al., TEL, Vol. 11 (1) (2022), S. 69; Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 38 f.

¹¹¹ Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 39.

¹¹² Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 40; Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012); Jodoin/Hansen/Hong, Displacement due to responses to climate change: the role of a rights-based approach, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), *Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law* (2017), S. 205 (233).

¹¹³ Nansen Initiative, *Human Mobility, Natural Disasters and Climate Change in the Pacific – Outcome Report* (2013), S. 16; UNHCR Expert Meeting, Climate Change and Displacement: Summary of Deliberations (2011), Abs. 4.

¹¹⁴ Jodoin/Hansen/Hong, Displacement due to responses to climate change: the role of a rights-based approach, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), *Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law* (2017), S. 205 (233).

¹¹⁵ Kolmannskog, NORD, Vol. 26 (04) (2008), S. 302 (316).

dem Umstand Rechnung, dass die menschenrechtliche Benachteiligung die größte Gemeinsamkeit der unterschiedlichen, vom Sammelbegriff der „Klimamigration“ umfassten Situationen ist.

Ein großer Nachteil der Menschenrechte in diesem Zusammenhang besteht allerdings in der Tatsache, dass sie nur das Verhältnis zwischen Menschen und Staaten betreffen, viele Staaten jedoch trotz entsprechender Verpflichtungen schlicht nicht in der Lage sind, die menschenrechtlichen Garantien einzuhalten, weshalb Unterstützung durch andere Staaten und somit zwischenstaatliche Regelungen erforderlich sind.

IV. Stellungnahme

Die dargestellten Ansätze adressieren das Phänomen der Klimamigration aus jeweils anderen Blickwinkeln und setzen an unterschiedlichen Situationen an: Die Ursache der durch den Klimawandel verursachten Widrigkeiten findet sich im Umweltrecht, seine unmittelbaren Auswirkungen im Menschenrechtsregime und seine Nebenfolgen, im Migrationsrecht.¹¹⁶ Keiner der dargestellten Ansätze vermag es daher, dem Nexus zwischen Klimawandel und Migration alleine in seiner Gänze gerecht zu werden. Die Komplexität der klimabedingten Migration könnte vielmehr bedeuten, dass jedes Regime – Menschenrechte, Umweltrecht, Flüchtlingsrecht, etc. – „*is capable of addressing different socially valuable aims.*“¹¹⁷

Ein System, welches von Sicherheitserwägungen geprägt ist, wird nicht der Tatsache gerecht, dass ein Großteil der betroffenen Menschen nicht nur temporären humanitären Schutz, sondern eine dauerhafte Lösung unter menschenwürdigen Bedingungen, insbesondere unter Beachtung der Partizipationsrechte benötigt. Es besteht sogar die Gefahr, dass bei einer sicherheitsorientierten Behandlung Staaten davon abgelenkt werden könnten, ihre grundlegenden menschenrechtlichen Verpflichtungen von vornherein zu erfüllen und die Widerstandsfähigkeit der Menschen zu stärken.¹¹⁸ Außerdem verkennt dieser Ansatz das dringende Erfordernis internationaler Zusammenarbeit. Die primäre Fokussierung auf die Verantwortlichkeit im Sinne umweltrechtlicher Bestimmungen hingegen lenkt den Schwerpunkt des Diskurses auf die Reduzierung der THG-Emissionen, welche ohne Zweifel von großem Belang ist, allerdings trägt sie nicht zum zielorientierten Schutz vor sicher eintretenden Folgen des Klimawandels bei. Denn auch wenn ein verantwortungsbasierter Ansatz gute politische Argumente liefert, um Maßnahmen zur Kompensation der

¹¹⁶ Vgl. etwa Corendea/Mani, Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen 107 (2017), S. 75 (79).

¹¹⁷ Kuusipalo, Vt. J. Envtl. L., Vol. 18 (4) (2017), S. 614.

¹¹⁸ McAdam/Saul, An Insecure Climate for Human Security? Climate-Induced Displacement and International Law, in: Edwards/Ferstman (Hrsg.), Human Security and Non-Citizens: Law, Policy and International Affairs (2010), S. 357 (378).

entstandenen Klimaschäden zu ergreifen und hierzu sogar potentiell einen Rahmen für zwischenstaatliche Lastenteilung bereitstellt, bietet er keinen Rahmen für die konkrete Gestaltung eines Schutz- und Folgenbekämpfungssystems.

In Bezug auf den unmittelbaren Schutz der Betroffenen ist mit der herrschenden Literaturmeinung daher ein menschenrechtsbasierter Ansatz im Grundsatz zu bevorzugen. Nur ein solcher verfügt über die erforderliche Flexibilität, um in jeder Situation ein Grundniveau an rechtlichem Schutz der Individuen zu gewährleisten. Da sich die menschenrechtliche Perspektive auf die Verletzung von grundlegenden Rechten als solche konzentriert, umgeht er auch die Diskussion darüber, inwieweit die Migration durch den Klimawandel verursacht wird und ob die Bewegung freiwillig ist oder nicht. Der Menschenrechtsrahmen gilt „*irrespective of the cause of the violation and the nature of the movement (voluntary or forced)*“.¹¹⁹ Insbesondere in den Fällen der Migration und Umsiedlungen als Anpassungsmaßnahme¹²⁰ spielen der individuelle und vor allem der kollektive Menschenrechtschutz eine entscheidende Rolle. Um die Resilienz der bedrohten Personengruppen zu erhöhen und Vertreibung vorzubeugen, kann insbesondere die internationale Entwicklungszusammenarbeit einen großen Beitrag leisten. Diese sollte einem menschenrechtsbasierten Ansatz folgen, um ein auf die Bedürfnisse der Betroffenen angepasstes und nachhaltiges Ergebnis zu gewährleisten. Allerdings hat auch das Menschenrechtsregime Grenzen. Es sollte daher zwar grundsätzlich ein rechtebasierter Ansatz gewählt werden, um jedem Individuum ein Minimum an Rechten zuzusichern, wobei jedoch in bestimmten Bereichen und konkreten Fallkonstellationen Maßnahmen sicherheits- oder verantwortungsbasierter Konzepte komplementär eingesetzt werden sollten.¹²¹

So spielt sich der menschenrechtliche Schutz immer noch primär innerhalb nationaler Grenzen ab. Vor allem Entwicklungsländern ist es jedoch oftmals nicht möglich, die menschenrechtlichen Grundgarantien durchzusetzen. Ein sicherheitsgeleitetes Narrativ, das die Notwendigkeit des Schutzes der Rechte der betroffenen Bevölkerung und die Notwendigkeit der Stabilität in den betroffenen Regionen betont, kann jedoch andere Staaten dazu verleiten, sich an der Finanzierung von Anpassungsmaßnahmen zu beteiligen. Dieser Ansatz ist für entwickelte Staaten attraktiv, da er das Eigeninteresse dieser Staaten unterstreicht, globale Instabilität und einen großen Zustrom von Umweltflüchtlingen zu verhindern.

Auch die erforderliche Kooperation der gesamten Völkerrechtsgemeinschaft wird durch das Menschenrechtsregime, welche unmittelbar das Verhältnis zwischen Staat

¹¹⁹ Vliet, „Climate Refugees“: A Legal Mapping Exercise, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 16 (22).

¹²⁰ Siehe unten Kapitel 2 C. I. 4. c).

¹²¹ Vliet, „Climate Refugees“: A Legal Mapping Exercise, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 16 (27); siehe auch Pérez, Beyond the shortcomings of international law – A proposal for the legal protection of climate migrants, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 214 (217).

und Individuum regelt, nicht ausreichend adressiert. Stattdessen wird diese Komponente durch das verantwortungsbezogene Modell des Umweltvölkerrechts behandelt, weshalb dieser Rechtsbereich mit einzubeziehen ist.¹²² Ein verantwortungsbezogener Ansatz kann dabei vor allem politischen Wert haben, da insbesondere im Völkerrecht jede Regelung mit dem politischen Willen der beteiligten Staaten steht und fällt. Unter dem Stichwort der „Klimagerechtigkeit“ können so etwa nachvollziehbare und gerechte Quoten gebildet werden, nach welchen die Industriestaaten Aufnahmekapazitäten oder koordinative Unterstützung und finanzielle Hilfen im Kontext mit Vertreibung bereitzustellen haben. Das Umweltvölkerrecht bietet hierzu bereits einige Anhaltspunkte.¹²³ Die Wahrnehmung des Klimawandels als erheblicher Risikofaktor für Menschenrechte kann dabei notwendige verantwortungsbasierte Regelungsgesetze unterstützen und die unmittelbare Verbindung der Anpassungs- und Schutzmaßnahmen mit den umweltrechtlichen Minderungsvorgaben fördern. Insofern bietet das Umweltrecht einen breiteren Ansatz, der so (wenn auch indirekt) Möglichkeiten zum Schutz der Menschenrechte als Reaktion auf klimabedingte Vertreibung bieten könnte.¹²⁴

Das Phänomen der „Klimamigration“ führt zu einem breiten Spektrum an regelungsbedürftigen Aspekten, die das Völkerrecht durch vorhandene und neue Konzepte und Instrumente aus diversen Teilbereichen adressieren muss. Eine ideale Behandlung des Problems erfordert somit einen ganzheitlichen Ansatz¹²⁵ und die Einbeziehung aller betroffenen Regime.

C. Entwicklung eines umfassenden Regelungssystems für „Klimamigration“

Nachdem das Phänomen der „Klimamigration“ in die völkerrechtliche Regelungsstruktur eingeordnet wurde und so die wünschenswerten Regelungsinhalte und relevanten Rechtsbereiche eines umfassenden Schutzsystems für den Umgang mit „Klimamigration“ identifiziert wurden, gilt es nun, dieses System auszustalten. Aufgrund der Komplexität des zu behandelnden Problemfeldes ist es hilfreich, sowohl die bestmögliche Nutzung etablierter völkerrechtlicher Regelungen als auch die Schaffung neuer Instrumente in Betracht zu ziehen. Der Umstand, dass sich „Klimamigration“ in diversen Formen manifestieren kann, führt trotz des Mangels an einem expliziten Schutzinstrument dazu, dass einige der zuvor genannten rege-

¹²² Kuusipalo, Vt. J. Envtl. L., Vol. 18 (4) (2017), S. 614 (629).

¹²³ Kapitel 5 A.

¹²⁴ Zetter, The role of legal and normative frameworks for the protection of environmentally displaced people, in: Laczko/Aghazarm (Hrsg.), *Migration, Environment and Climate Change: Assessing the Evidence* (2009), S. 384 (409).

¹²⁵ Corendeal und Mani bezeichnen einen solchen Ansatz als „*Hybrid Legal Approach*“, Corendeal/Mani, Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen 107 (2017), S. 75 (79).

lungsbedürftigen Aspekte bereits von existierenden Instrumenten umfasst sein könnten.

Zunächst folgt daher eine Untersuchung der Anwendbarkeit etablierter völkerrechtlicher Instrumente auf „Klimamigrant:innen“, um verbleibende Rechtslücken in Bezug auf die vier wichtigsten Fallgruppen¹²⁶ herauszuarbeiten (I.). Im Anschluss folgt eine Darstellung der jüngeren politischen Ansätze und ergänzender völkerrechtlicher Instrumente (II.), ehe weiterführende Konzepte diskutiert werden (III.).

I. Umgang mit „Klimamigration“ nach bestehendem Völkerrecht

Es existiert kein explizites Instrument zum Schutz von „Klimamigrant:innen“. Der folgende Abschnitt stellt daher zunächst jene völkerrechtlichen Regelungen dar, die zum Umgang mit „Klimamigration“ unmittelbar herangezogen werden können. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Regelungen des internationalen Flüchtlingsrechts (1.), das Staatenlosenrecht (2.) sowie allgemeine Menschenrechte (3.) relevant.

1. Flüchtlingsrecht

a) Die Genfer Flüchtlingskonvention

Bis heute ist die GFK die einzige globale und umfassende Kodifikation des Flüchtlingsrechts und mit mittlerweile 146 Mitgliedstaaten das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz.¹²⁷ Es liegt daher nahe, mithilfe dieses Instruments eine Antwort auf die zukünftigen massenhaften Fluchtbewegungen aufgrund klimatischer Veränderung zu suchen. Die Konvention stattet anerkannte Flüchtlinge mit einer Vielzahl von Rechten aus, durch welche sie dem Inländer rechtlich weitestgehend gleichgestellt werden.¹²⁸ Hierdurch wird ihnen die Gelegenheit gegeben, sich gesellschaftlich zu integrieren. Den verhandelnden Staaten ging es jedoch nicht allein um die Frage individueller Persönlichkeitsrechte, sondern sie legten Wert darauf, ihre Souveränitätsrechte im Umgang mit Schutzbegehrungen zu wahren (sicherheitsbasierter Ansatz).¹²⁹ Ausdrücklich vereinbart ist daher nur ein Recht „im Asyl“, jedoch kein Recht „auf Asyl“.¹³⁰ Doch auch wenn sie zumindest ausdrücklich keinen Anspruch auf Asyl kennt, enthält die Konvention eine Fülle von

¹²⁶ Kapitel 2 A. III.

¹²⁷ United Nations Convention Relating to the Status of Refugees, 28.07.1951, UNTS Bd. 189, S. 137, in Kraft getreten am 22.04.1954.

¹²⁸ Schmahl/Jung, NVwZ Extra, Vol. 37 (3) (2018), S. 1 (2).

¹²⁹ Bach, Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention (2016), abrufbar unter: <https://www.kas.de/web/geschichte-der-cdu/kalender/kalender-detail/-/content/verabschiedung-der-genfer-fluechtlingskonvention> (abgerufen am: 12.03.2023), vgl auch Kapitel 2 B. I.

¹³⁰ Marx, ZAR, Vol. 38 (3) (2018), S. 98 (99).

Rechtsgarantien, insbesondere die Kernprinzipien des *Non-Refoulement* Gebots (Art. 33 GFK – Rückführungsverbot) und des *Pönalisierungsverbots* (Art. 31 GFK – Verbot der Bestrafung der Einreise oder des Aufenthalts), welche zusammen betrachtet einem Asylrecht nahekommen.¹³¹

Um diesen Schutz in Anspruch nehmen zu können, müssten die Betroffenen von der Flüchtlingsdefinition aus Art. 1 a Abs. 2 GFK umfasst sein. Flüchtling im Sinne der GFK ist,

„jede Person, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb ihres Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann (...).“¹³²

Bereits hier wird deutlich, dass der persönliche Anwendungsbereich stark begrenzt ist und schon von vornherein nur für eine bestimmte Gruppe von „Klimamigrant:innen“ in Frage kommt. Zum einen müssen die Betroffenen Staatsgrenzen überschritten haben, zum anderen ist aus dem Tatbestandsmerkmal „*Furcht vor Verfolgung*“ abzuleiten, dass die Abwanderung unfreiwillig geschehen muss. Letztlich bietet die GFK auch nur temporären Schutz in einem Aufnahmestaat.¹³³ Als potentiell Begünstigte kommen mithin nur Personen in Betracht, welche aufgrund von (plötzlichen) Naturereignissen gezwungen sind, für eine begrenzte Zeit Schutz in einem anderen Staat zu suchen. Ob diese Personengruppe in den Schutzbereich der GFK fällt, hängt jedoch von der Auslegung dieser Norm ab.

Eine Verfolgung kann zweifelsohne angenommen werden, wenn ein Staat infolge einer Naturkatastrophe gezielt Maßnahmen zum Schutz bestimmter Bevölkerungsgruppen unterlässt und sie somit erheblicher Menschenrechtsverletzungen aussetzt.¹³⁴ Solche Szenarien stellen jedoch die extreme Ausnahme innerhalb der bis zu 200 Mio. prognostizierten Fälle von „Klimamigration“ dar. Größtenteils wird der Staat nicht als unmittelbarer Akteur in Erscheinung treten. Es stellt sich also die Frage, ob der Verfolgungstatbestand erfüllt sein kann, wenn auf die Umweltveränderungen selbst als Ursache der Vertreibung abgestellt wird. Sowohl in der Rechtsprechung als auch in Teilen der Literatur wird bereits nach dem Wortsinn der Verfolgung ein menschliches Handeln oder, wie es das *Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights* (OHCHR) formuliert, „*some form of human*

¹³¹ Schmahl/Jung, NVwZ Extra, Vol. 37 (3) (2018), S. 1 (2).

¹³² Art. 1 a Abs. 2, United Nations Convention Relating to the Status of Refugees, 28.07.1951, UNTS Bd. 189, S. 137, in Kraft getreten am 22.04.1954.

¹³³ Müller et al., Klimamigration – Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion – BAMF WorkingPaper 45 (2012), S. 44.

¹³⁴ Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 32.

agency' or conduct by a State or non-State actor“¹³⁵ vorausgesetzt.¹³⁶ Diese Lesart stützt sich auf die Bedeutung, die diesem Begriff im allgemeinen und gängigen Sprachgebrauch zugemessen wird.¹³⁷ In Anbetracht der weiteren Tatbestandsmerkmale liegt dieses Verständnis nahe, denn die Verfolgung muss aufgrund einer diskriminierenden Intention erfolgen. Ein zielgerichtetes Handeln kann jedoch nur Verhalten von Lebewesen sein, weshalb ein unmittelbarer Umwelteinfluss, mangels Akteures, nicht als Verfolgung qualifiziert werden kann.¹³⁸ Eine Verfolgung könnte möglicherweise bei einem menschlichen Handeln vorliegen, welches abwanderungsauslösende Umweltveränderungen mittelbar verursacht oder fördert. Im Beispiel von klimawandelbedingten Naturkatastrophen oder des Anstiegs des Meeresspiegels kommt die bewusste Belastung der Umwelt durch Industrierationen oder die Weigerung der Industrieländer, den Klimawandel ausreichend zu bekämpfen, in Betracht.¹³⁹ Doch auch diese Interpretation ist nicht haltbar. Zunächst ist der konkrete Zurechnungszusammenhang zwischen den menschenrechtlichen Auswirkungen und den in Frage kommenden Handlungen eines bestimmten Staates nur schwer nachweisbar.¹⁴⁰ Darüber hinaus ist es nicht mit der herkömmlichen Bedeutung des Begriffs „Verfolgung“ vereinbar, dass der Verursacher sich nicht an dem Ort befindet, an welchem die fluchtauslösende Wirkung einsetzt. Stattdessen würde der Verfolgte oft sogar in den Einflussbereich des Verursachers hinein fliehen.¹⁴¹ *McAdam* sieht in dieser Auslegung daher „*a complete reversal of the traditional refugee paradigm*“.¹⁴² Doch selbst wenn man eine Verfolgung annehmen würde, dürfte sie die Bürger:innen nicht unterschiedslos treffen, sondern müsste an einen subjektiven Verfolgungsgrund, also „*Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung*“ geknüpft sein. Die flexibel formulierte Kategorie der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, welche

¹³⁵ UN Human Rights Council, Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights and Reports of the Office of the High Commissioner and the Secretary-General – The Slow onset effects of climate change and human rights protection for cross-border migrants, UN Doc. A/HRC/37/CRP.4 (2018), S. 23 Abs. 70.

¹³⁶ Refugee Review Tribunal of Australia, N97/13305, 07.05.1997, RRTA 1731, S. 10; Refugee Review Tribunal of Australia, N99/30231, 2000–01–10 RRTA 17, S. 4; New Zealand Immigration and Protection Tribunal, AF (Kiribati), 26.06.2013, NZIPT 800413, Abs. 51; *Kozoll*, Colo. J. Int'l Envtl. L. & Pol'y, Vol. 15 (2) (2004), S. 271.

¹³⁷ So enthalten die meisten Definitionen von Verfolgung in aktuellen Wörterbüchern das Erfordernis eines Verfolgers, vgl. *Maiani*, Les Dossiers du Grihl (2010), Abs. 7.

¹³⁸ *Cournil*, The inadequacy of international refugee law in response to environmental migration, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 85 (100); *Nümann*, ZAR (5) (2015), S. 165 (165).

¹³⁹ *Cooper*, NYU ELJ, Vol. 6 (2) (1998), S. 480 (513, 520).

¹⁴⁰ *Brouers*, ZUR, Vol. 23 (2) (2012), S. 81 (83); *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 31.

¹⁴¹ *McAdam*, MJIL, Vol. 10 (2) (2009), S. 579 (592).

¹⁴² *McAdam*, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011), S. 12.

gerade dazu gedacht ist, auch unbekannte zukünftige Entwicklungen zu umfassen, erlaubt grundsätzlich eine extrem weite Auslegung.¹⁴³ *Kozoll* nimmt daher beispielsweise bei einer besonderen Naturverbundenheit oder einer besonders naturnahen Lebensweise bestimmter indigener Völker die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe an.¹⁴⁴ Abgesehen davon, dass dies nur auf einen äußerst kleinen Teil der gefährdeten Personengruppen¹⁴⁵ zutrifft, würde die „Verfolgung“ jedoch nicht aufgrund dieser Gruppenzugehörigkeit stattfinden. Nach einem sehr weiten Verständnis ließe sich argumentieren, „die Umweltflüchtlinge“ seien als eine eigene soziale Gruppe zu qualifizieren, womit diese Tatbestandsvoraussetzung stets erfüllt wäre.¹⁴⁶ Dieses Argument beruht allerdings auf einem Zirkelschluss, da die Gruppenzugehörigkeit erst durch die „Verfolgung“ entstehen könnte. Eine solche Auslegung ist nicht vereinbar mit der Konzeption der GFK.¹⁴⁷ Schließlich geht der Flüchtlingsstatus und das damit verbundene Recht, Schutz in einem anderen Staat zu ersuchen, üblicherweise mit einer Zäsur im Verhältnis zu seinem eigenen Staat einher.¹⁴⁸ Ob die betroffenen Staaten nicht willens oder in der Lage sind, ihren Bürger:innen Schutz zu bieten, ist vom Einzelfall abhängig und kann nicht bei allen Klimaflüchtlingen vorausgesetzt werden. Ihr Heimatstaat bleibt jedoch in den überwiegenden Fällen verantwortlich.¹⁴⁹

Die Flüchtlingsdefinition ist mit Blick auf zukünftige noch unbekannte Fluchtursachen zwar gezielt dynamisch gefasst worden. Flucht aufgrund von Klimaeinflüssen lässt sich jedoch nicht in das auf Verfolgung basierende System der GFK einfügen, welches daher keine ausreichenden Lösungsansätze für diese Situationen bietet.

¹⁴³ *Goodwin-Gill/McAdam*, The refugee in international law (2007), S. 74.

¹⁴⁴ *Kozoll*, Colo. J. Int'l Envtl. L. & Pol'y, Vol. 15 (2) (2004), S. 271 (279).

¹⁴⁵ Bewohner kleiner Inselstaaten könnten als naturnahe Völker von dieser Interpretation profitieren. Allerdings scheitert die Anwendbarkeit der GFK aufgrund der übrigen Argumente.

¹⁴⁶ *Cooper*, NYU ELJ, Vol. 6 (2) (1998), S. 480 (521 f.).

¹⁴⁷ *McAdam*, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 45; *Cournil*, The inadequacy of international refugee law in response to environmental migration, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 85 (100).

¹⁴⁸ *Nümann*, ZAR (5) (2015), S. 165 (165); *Klein Solomon/Warner*, Protection of Persons Displaced as a Result of Climate Change, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 243 (257); *Cournil*, The inadequacy of international refugee law in response to environmental migration, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 85 (104).

¹⁴⁹ *Anastasiou*, Public international law's applicability to migration as adaption, in: Behrmann/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 172 (177); *Cournil*, The inadequacy of international refugee law in response to environmental migration, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 85 (104).

b) Die Guiding Principles on Internal Displacement

Der Großteil der Menschen, welche aufgrund von Umwelteinflüssen ihre Heimat verlassen verbleibt innerhalb der Grenzen des Heimatstaates.¹⁵⁰ Die Tatsache, dass *Internally Displaced Persons* (IDPs) unter dem rechtlichen Schutz ihres Heimatstaates verbleiben, lässt nur begrenzt Einfluss durch andere Staaten zu, was die besondere Herausforderung interner Vertreibung darstellt. Der Umgang mit dieser Gruppe ist jedoch nicht zuletzt deshalb besonders relevant, weil grenzüberschreitende Flucht in vielen Fällen vermieden werden kann, wenn bereits innerhalb der Grenzen ausreichende Schutz- und Hilfsmaßnahmen stattfinden.¹⁵¹ Doch neben den Schutzmechanismen für internationale Vertreibung existieren im Völkerrecht ebenso Instrumente, um IDPs einen gewissen Schutz zu ermöglichen. Ein Meilenstein in der Frage des Umgangs mit IDPs ist die Verabschiedung der *Guiding Principles on Internal Displacement* (GDIP) im Jahre 1998.¹⁵² Im Unterschied zur GFK umfassen die 30 Grundprinzipien der GPID alle Phasen der Vertreibung. Im Wesentlichen versuchen diese Bestimmungen, Schutzlücken bereits bestehender internationaler Menschenrechtsstandards zu schließen.¹⁵³ Ein Beispiel dafür ist gem. Prinzip 15 (d) das Verbot der Rückführung an einen Ort, an dem das Leben, die Sicherheit, die Freiheit und/oder die Gesundheit gefährdet ist, welches eine Ergänzung des *Non-refoulement*-Gebots darstellt.¹⁵⁴

Anwendung finden die GPID bei Personen,

„die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heimstätten oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere in Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben.“¹⁵⁵

Die GPID unterscheiden sich von der GFK demnach nicht nur in Bezug auf die Einbeziehung von Binnenvertriebenen, sondern auch durch die ausdrückliche

¹⁵⁰ Jäger, EACH-FOR Environmental Change and Forced Migration Scenarios, Synthesis Report (2009), S. 72; Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 22; McAdam/Saul, GYIL, Vol. 53 (2010), S. 233 (233); Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (Germany), Climate change as a security risk (2008), S. 118.

¹⁵¹ Nansen-Initiative, Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Climate Change (2017), Art. 99.

¹⁵² Guiding Principles on Internal Displacement, 11.02.1998, UN Doc. E/CN.4/1998/53/Add.2.

¹⁵³ Kälin, IJRL, Vol. 10 (3) (1998), S. 557 (561).

¹⁵⁴ Kälin, IJRL, Vol. 10 (3) (1998), S. 557 (561).

¹⁵⁵ Guiding Principles on Internal Displacement: Introduction – Scope and Purpose; deutsche Übersetzung auf Binnenvertriebene – UNHCR Deutschland, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/wem-wir-helfen/binnen-vertriebene> (abgerufen am: 12.03.2023).

Nennung natürlicher und menschengemachter Katastrophen als Vertreibungsgrund. Der Bericht des UN-Generalsekretärs, welcher Vorschläge für eine erste Arbeitsdefinition von IDPs enthielt, nannte Erdbeben, Dürren und Vulkanausbrüche als Beispiele für „*natural disasters*“ im Sinne der GPID, während die Katastrophe in Tschernobyl 1986 als Beispiel eines „*human-made disasters*“ dient.¹⁵⁶ Inwieweit Umweltveränderungen aufgrund des anthropogenen Klimawandels umfasst sind, wird zwar nicht klargestellt, eine Unterscheidung der Naturkatastrophen nach dem menschlichen Einfluss ist aufgrund des kaum zu erbringenden Kausalitätsnachweises jedoch nicht sachdienlich, weshalb auch klimawandelbedingte (und somit menschlich mitverursachte) Naturkatastrophen, wie extreme Tropenstürme, Dürren oder Sturmfluten als „*natural disasters*“ zu qualifizieren sein werden. Ferner bezieht die jüngere Literatur überwiegend auch langsame Umweltveränderung als tauglichen Vertreibungsgrund mit ein.¹⁵⁷ Hierfür spricht, dass die Arbeitsdefinition aus dem Bericht von 1992 noch ausdrücklich eine Unterscheidung zwischen plötzlichen und stetigen Ereignissen beinhaltet hatte, diese Differenzierung aber keinen Eingang in die endgültige Fassung fand.¹⁵⁸ Zieht man die übrigen Vertreibungsgründe, namentlich bewaffnete Konflikte, allgemeine Gewalt und Menschenrechtsverletzungen heran, erschließt sich außerdem nicht, weshalb im Falle von „*natural disasters*“ auf eine zeitliche Komponente abgestellt werden sollte. Vielmehr impliziert die Formulierung „*disaster*“ lediglich eine gewisse Intensität.¹⁵⁹

Problematisch bleibt allerdings, dass Vertreibung aufgrund stetiger Veränderungen in den meisten Fällen in Antizipation einer zukünftigen Gefahr erfolgt und es somit an dem erforderlichen unmittelbaren Zwang fehlen kann.¹⁶⁰ Zu beachten ist außerdem, dass die Qualifizierung als IDP an keinen rechtlichen Status geknüpft, sondern lediglich deskriptiv wirkt. Ihnen stehen dieselben Garantien und Rechte zu wie anderen Staatsangehörigen des jeweiligen Staates. Ihnen wird lediglich aufgrund bestimmter Umstände die Inanspruchnahme dieser Rechte erschwert, sodass sie

¹⁵⁶ ECOSOC, Analytical Report of the Secretary General on Internally Displaced Persons, UN Doc. E/CN.4/1992/23 (1992), Abs. 33–36.

¹⁵⁷ *Kälin*, Conceptualising Climate-Induced Displacement, in: McAdam (Hrsg.), Climate Change and Displacement: Multidisciplinary Perspectives (2010), S. 81, 90; *Kolmannskog*, Future Floods of Refugees: A comment on climate change, conflict and forced migration (2008), S. 30; *Zetter*, The role of legal and normative frameworks for the protection of environmentally displaced people, in: Laczko/Aghazarm (Hrsg.), Migration, Environment and Climate Change: Assessing the Evidence (2009), S. 384 (418).

¹⁵⁸ ECOSOC, Analytical Report of the Secretary General on Internally Displaced Persons, UN Doc. E/CN.4/1992/23 (1992), Abs. 16.

¹⁵⁹ *Nümann*, Umweltflüchtlinge? Umweltbedingte Personenbewegungen im Internationalen Flüchtlingsrecht (2014), S. 498.

¹⁶⁰ *Ferris*, The relevance of the Guiding Principles on Internal Displacement for the climate change-migration nexus, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 108 (123 ff.); *Kolmannskog*, Future Floods of Refugees: A comment on climate change, conflict and forced migration (2008), S. 30.

weitergehende Unterstützung brauchen.¹⁶¹ Die GPID dienen vielmehr als Mittel, um internationale Vereinbarungen voranzutreiben und Einigkeit darüber zu schaffen, wem der Status eines IDP zuteilwird.¹⁶² So konkretisierte die Afrikanische Union (AU) auf Grundlage der GPID in der *Kampala Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa* (Kampala-Konvention)¹⁶³ im Jahre 2009 erstmals Rechte und Garantien von IDPs für den gesamten afrikanischen Kontinent. Auch fungieren sie als Basis für nationale Neuregelungen. 25 afrikanische Staaten verabschiedeten bereits nationale Gesetze bezüglich Binnenvertriebung auf Grundlage der GPID Leitlinien.¹⁶⁴ Während sie auf nationaler Ebene zwar Anklang finden und auch gesetzlich umgesetzt werden, fehlt es vor Ort jedoch oft an der Überwachung und dem hinreichenden Interesse an der tatsächlichen Durchsetzung.¹⁶⁵ Hierzu müssten die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche besser verteilt werden.¹⁶⁶ Ebenso wie die regionale Unterstützung wird außerdem die finanzielle und organisatorische Hilfe durch Industriestaaten zur Durchsetzung dieses Schutzes erforderlich sein.

c) Regionales Flüchtlingsrecht

Sowohl die GFK als auch die nichtbindenden GPID dienten als Inspiration und Grundlage mehrerer regionaler Konzepte zum Flüchtlingsschutz. Diese Verträge konkretisieren die Bestimmungen dieser anerkannten Dokumente. Ihre Flüchtlingsdefinitionen bauen auf denen der genannten Instrumente auf und sind an die regionalen Bedürfnisse angepasst und hierzu erweitert worden, weshalb im Einzelfall Situationen von „Klimamigration“ erfasst sein könnten, welche nicht in den Anwendungsbereich der GFK fallen würden.

aa) Die OAU-Konvention

Das erste regionale Instrument zum Schutz von Flüchtlingen wurde 1969 in Afrika verabschiedet und baut auf den Regelungen der GFK auf, welche erst kurz

¹⁶¹ Kälin, Guiding Principles on Internal Displacement Annotations (2008), S. 4; UNHCR, Figures at a Glance – Chapter 7 Internally Displaced Persons (2006), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/figures-at-a-glance.html> (abgerufen am: 25.02.2023), S. 165.

¹⁶² Russell, IJRL, Vol. 30 (2) (2018), S. 307 (308).

¹⁶³ Kampala Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa, 23.10.2009, in Kraft getreten am 06.12.2012.

¹⁶⁴ Angela Cotronero, FMR (59) (2018), S. 29 (29 f.).

¹⁶⁵ UNHCR, Figures at a Glance – Chapter 7 Internally Displaced Persons (2006), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/figures-at-a-glance.html> (abgerufen am: 25.02.2023), S. 166.

¹⁶⁶ Kälin, IJRL, Vol. 30 (2) (2018), S. 314 (315).

zuvor durch das Zusatzprotokoll von 1967 globale Anwendung entfaltet hat.¹⁶⁷ Die *OAU Convention governing the specific aspects of Refugee Problems in Africa* (OAU-Konvention)¹⁶⁸ nimmt ausdrücklich Bezug auf die Flüchtlingsdefinition der GFK und erweitert sie dahingehend, dass auch der Verlust der Autorität eines Staates aufgrund äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaften und Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, als Fluchtgrund umfasst ist.¹⁶⁹ Zumindest ausdrücklich werden weder Umweltveränderungen noch Naturkatastrophen als Ursache der fluchtauslösenden Situation genannt, weshalb ein derartiger erweiterter Flüchtlingsbegriff im Rahmen dieser Konvention nur im Wege einer entsprechend weit gefassten Auslegung möglich sein dürfte. Alle genannten konkreten Modalitäten beziehen sich auf kriegsähnliche Situationen und sind an feststehende Begrifflichkeiten des humanitären Völkerrechts angelehnt.¹⁷⁰ Aus diesen Zusammenhängen lässt sich schließen, dass Aggression und Okkupation Zwangshandlungen anderer Staaten in Zusammenhang mit Konfliktsituationen darstellen. Die Modalität der Fremdherrschaft spiegelt dabei am deutlichsten die Kolonialgeschichte des Kontinents wider, soll so doch die politische, wirtschaftliche und kulturelle Kontrolle durch andere Staaten erfasst werden.¹⁷¹ Mangels eines

¹⁶⁷ Protocol relating to the Status of Refugees, 31.01.1967, UNTS Bd. 606, S. 267, in Kraft getreten am 04.10.1967. Bis zu diesem Zeitpunkt beschränkte sich der sachliche Anwendungsbereich der GFK lediglich auf Europa.

¹⁶⁸ OAU Convention governing the specific aspects of Refugee problems in Africa, 10.09. 1964, UNTS Bd. 1001, S. 45, in Kraft getreten am 20.06.1974.

¹⁶⁹ Vgl. Art. 1 Abs. 2, Art. 2 OAU-Konvention; *Zimmermann/Mahler*, Art. 1 A, para. 2 1951 Convention, in: Zimmermann (Hrsg.), The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol: A Commentary (2011), S. 281 (317); insoweit schlägt sich die besondere, durch koloniale und rassistische Unterdrückung durch andere Staaten geprägte, Geschichte des Kontinents nieder, siehe *Arboleda*, IJRL, Vol. 3 (2) (1991), S. 185 (190ff.); *Van Garderen/Ebenstein*, Regional Developments: Africa, in: Zimmermann (Hrsg.), The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol: A Commentary (2011), S. 185 (188).

¹⁷⁰ Die Generalversammlung der UN hat Aggression im Jahre 1974 definiert als „...*J the use of armed force by a state against the sovereignty, territorial integrity or political independence of another State, or in any other manner inconsistent with the Charter of United Nations, as set out in this Definition.*“, UN General Assembly, UN Doc. A/RES/33314 (1974), Art. 1; ein Gebiet gilt als okkupiert „...*J when it is actually placed under the authority of the hostile army.*“, Art. 42, The Hague Convention (IV) respecting the Laws and Customs of War on Land and its annex: Regulations concerning the Laws and Customs of War on Land, 18.10. 1907, USTS Bd. 539, 2 A.J.I.L. Supp. 90, in Kraft getreten am 26.01.1910, abrufbar unter Treaties, States parties, and Commentaries – Hague Convention (IV) on War on Land and its Annexed Regulations, 1907, abrufbar unter: <https://ihl-databases.icrc.org/ihl/INTRO/195> (abgerufen am: 12.03.2023). (dt.: Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs von 1907, „Haager Abkommen“); vgl auch *Rankin*, Extending the limits or narrowing the scope? Deconstructing the OAU refugee definition thirty years on – Working Paper No. 113 (2005), S. 15.

¹⁷¹ Der Begriff „*Foreign Domination*“ wird unter anderem in diversen UN-Resolutionen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kolonialismus genannt, siehe etwa UN General Assembly, UN Doc. A/RES/3246 (1974); UN General Assembly, UN Doc. A/RES/35/35 (1980); UN

Zusammenhangs zu konkreten Konfliktsituationen kann „Klimamigration“ nur unter die OAU-Konvention fallen, wenn Umweltveränderungen von dem Auffangtatbestand eines Ereignisses, welches die öffentliche Ordnung stört, umfasst sind. *Edwards* beschreibt beispielhaft einen Zusammenbruch des Rechtssystems aufgrund von Plündereien und sonstigen allgemeinen Straftaten infolge von Naturkatastrophen als tauglichen Fluchtgrund.¹⁷² Die meisten Fälle von „Klimamigration“ können allerdings nur erfasst sein, wenn die Störung der öffentlichen Ordnung nicht unmittelbar menschliches Verhalten voraussetzt. In der Literatur wird zum Teil die Meinung vertreten, die OAU-Konvention enthielte keine gegenteiligen Hinweise, weshalb eine Beschränkung auf lediglich menschliche Störung nicht ersichtlich sei.¹⁷³ So lehnt *Kälin* etwa die Anwendbarkeit auf natürliche Ereignisse nicht *per se* ab, da die vorangestellten Modalitäten lediglich eine gewisse Intensität der Störung implizieren, aber nicht auf das Erfordernis eines menschlichen Akteurs schließen lassen.¹⁷⁴ Umwelteinflüsse, welche stark genug sind, die öffentliche Ordnung ernsthaft zu stören, könnten demnach durchaus umfasst sein. Allerdings weist er darauf hin, dass die Vertragsstaaten eine solch weite Auslegung wohl nicht vorgesehen hätten und dies auch nicht der *opinio iuris* der Vertragsstaaten entspräche.¹⁷⁵ *Rankin* lehnt daher ein solch weites Verständnis ab und verweist auf die Systematik der genannten Fluchtursachen.¹⁷⁶ Sie stellt fest, dass es sich bei den Fluchtgründen Aggression, Okkupation und Fremdherrschaft um konkrete menschliche Verhaltensweisen handelt, welche zwingend die öffentliche Ordnung stören. Versteht man den letzten Tatbestand als Auffangtatbestand, liegt es nahe, ihn so zu interpretieren, dass bloß sonstige menschliche Handlungen umfasst sein sollen, welche die öffentliche Ordnung in besonders gravierender Weise stören (*eiusdem-generatoris*-Argument¹⁷⁷). Dieser Meinung ist zuzustimmen. Der Auffangtatbestand ist im Lichte der

General Assembly, UN Doc. A/RES/47/82 (1992); vgl. *Rankin*, Extending the limits or narrowing the scope? Deconstructing the OAU refugee definition thirty years on – Working Paper No. 113 (2005), S. 15 f.

¹⁷² *Edwards*, African J Intl & Comparative Law, Vol. 14 (2) (2006), S. 204 (226).

¹⁷³ *Cooper*, NYU ELJ, Vol. 6 (2) (1998), S. 480 (497); *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 34; *Schwartz*, YJIL, Vol. 18 (1) (1993), S. 355 (379).

¹⁷⁴ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 34.

¹⁷⁵ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 34.

¹⁷⁶ *Rankin*, Extending the limits or narrowing the scope? Deconstructing the OAU refugee definition thirty years on – Working Paper No. 113 (2005), S. 20 f.

¹⁷⁷ Als *eiusdem-generatoris*-Prinzip bezeichnet man eine Auslegungstechnik, wonach zu vermuten ist, dass ein unbestimmter Auffangtatbestand im Verhältnis zu den verwandten, ausdrücklich bestimmten Tatbeständen auszulegen ist. Merkmale, die allen konkreten Tatbeständen gemein sind, müssen demnach auch von dem Auffangtatbestand verlangt werden. Im

Kolonialgeschichte auszulegen und soll somit einem Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung durch politische Unruhen o. ä. Rechnung tragen, eine Ausdehnung auf natürliche Katastrophen würde die Bedeutung der Flüchtlingsdefinition überspannen.

bb) Die Cartagena-Deklaration

Die *Cartagena Declaration on Refugees* (Cartagena-Deklaration)¹⁷⁸ konkretisiert und erweitert die Bestimmungen der GFK für Zentralamerika. Anders als die OAU-Konvention handelt es sich hierbei jedoch um nicht-bindendes „soft law“. Ihr persönlicher Anwendungsbereich umfasst zum einen jede Person, die unter die GFK fällt, darüber hinaus aber auch diejenigen Personen, die ihr Heimatland verlassen haben, weil ihr Leben, ihre Sicherheit oder ihre Freiheit durch allgemeine Gewalt, ausländische Aggressionen, innerstaatliche Konflikte, massive Menschenrechtsverletzungen oder andere, die öffentliche Ordnung ernsthaft störende Umstände bedroht waren.¹⁷⁹ Diese Definition enthält also Elemente sowohl aus der GFK als auch aus der OAU-Konvention. Einzig die Fluchtgründe „durch allgemeine Gewalt“ und „durch massive Menschenrechtsverletzungen“ wurden neu eingefügt. Das Verständnis und die Auslegung der Definition beruht im Wesentlichen auf den *Prinzipien und Kriterien für den Schutz und die Unterstützung von Flüchtlingen in Zentralamerika, Rückkehrern und Vertriebenen in Zentralamerika*¹⁸⁰, einem von Rechtsexperten erstellten Dokument für die Internationale Konferenz über zentralamerikanische Flüchtlinge (CIREFCA).¹⁸¹ Mangels ausdrücklicher Erwähnung von „Klimamigration“ und unter Berücksichtigung der vorangestellten Ausführungen zu dem Schutzbereich der OAU-Konvention¹⁸² kommt eine Anwendung der Cartagena-Deklaration für „Klimamigrant:innen“ nur in Betracht, wenn sie einen der exklusiven Tatbestände der Cartagena-Deklaration erfüllen können.¹⁸³ „Allgemeine Ge-

vorliegenden Fall träfe dies auf den menschlichen Ursprung der Störung zu. Zu einer allgemeinen Erklärung des *eiusdem-generis*-Prinzips siehe *Samuels*, Statute Law Rev, Vol. 5 (1) (1984), S. 180.

¹⁷⁸ Cartagena Declaration on Refugees, 22.11.1984, verfügbar unter https://www.oas.org/dil/1984_cartagena_declaration_on_refugees.pdf.

¹⁷⁹ Vgl. Cartagena Deklaration, III, 3.

¹⁸⁰ CIREFCA, *Principios y criterios para la protección y asistencia a los refugiados, repatriados y desplazados en América Latina* 89/9 (1989), Englische Übersetzung: *Espiell/Picado/Valladares Lanza*, IJRL, Vol. 2 (1990), S. 83.

¹⁸¹ *Arboleda*, IJRL, Vol. 7 (Special_Issue) (1995), S. 87; *Lopez*, Environmental Law, Vol. 37 (2) (2007), S. 365 (390).

¹⁸² Die Prinzipien und Kriterien der CIREFCA legen die Merkmale der Cartagena-Deklaration, welche mit der Definition der OAU-Konvention übereinstimmen, genauso aus wie die herrschende Literatur zur OAU-Konvention. Bezüglich einer Störung der öffentlichen Ordnung wird etwa ebenfalls ein unmittelbar menschliches Verhalten verlangt, siehe *Espiell/Picado/Valladares Lanza*, IJRL, Vol. 2 (1990), S. 83 (96).

¹⁸³ Vgl. Cartagena Deklaration, III, 3.

walt“ ist laut den Prinzipien und Kriterien der CIREFCA jedoch ebenso wie die Kriterien der OAU-Konvention als Anlehnung an Begrifflichkeiten des humanitären Völkerrechts zu verstehen, weshalb ein bewaffneter Konflikt verlangt wird.¹⁸⁴ Massive Menschenrechtsverletzungen liegen nach dem Verständnis der Prinzipien und Kriterien bei erheblichen Beeinträchtigungen der Rechte und Freiheiten vor, wie sie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)¹⁸⁵ und ähnliche Instrumente definieren. Insbesondere die mangelnde Umsetzung von zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten können eine solche Verletzung darstellen.¹⁸⁶ Ähnlich wie bei dem Tatbestandsmerkmal der Störung der öffentlichen Ordnung muss jedoch aus normsystematischen Erwägungen ebenso wie bei den übrigen Tatbestandsmerkmalen ein menschliches Verhalten in Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt oder einer vergleichbaren Situation verlangt werden, womit der Tatbestand in den meisten Fällen von „Klimamigration“ nicht erfüllt ist.¹⁸⁷

cc) Die Kampala-Konvention

Bei der Kampala-Konvention handelt es sich um eine regionale Konvention der AU zum Schutz intern Vertriebener.¹⁸⁸ Sie ist 2012 in Kraft getreten und mittlerweile von 33 Staaten ratifiziert (Stand 2023).¹⁸⁹ Im Unterschied zu den GPID wirkt die Konvention zwar nur regional – Vertragsparteien können nur Mitglieder der AU sein –, sie entfaltet jedoch rechtliche Verbindlichkeit.¹⁹⁰ Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Schutzinstrumente für Binnenvertriebene in nationales Recht zu integrieren.¹⁹¹ Nach ihrer Verabschiedung setzten bereits einige afrikanische Staaten die Prinzipien national um. Darunter werden Uganda, Mali, Somalia, Kenia, Burundi sowie die Demokratische Republik Kongo vom internationalen Komitee des Roten Kreuzes als positive Beispiele hervorgehoben.¹⁹² Der persönliche Anwendungsbe-

¹⁸⁴ *Espiell/Picado/Valladares Lanza*, IJRL, Vol. 2 (1990), S. 83 (94).

¹⁸⁵ Universal Declaration of Human Rights, UN General Assembly, 10.12.1948, UN Doc. A/RES/3/217 A, in Kraft getreten am 03.01.1976.

¹⁸⁶ *Espiell/Picado/Valladares Lanza*, IJRL, Vol. 2 (1990), S. 83 (96).

¹⁸⁷ Vgl *Nümann*, Umweltflüchtlinge? Umweltbedingte Personenbewegungen im Internationalen Flüchtlingsrecht (2014), S. 457.

¹⁸⁸ *Nümann*, Umweltflüchtlinge? Umweltbedingte Personenbewegungen im Internationalen Flüchtlingsrecht (2014), S. 520.

¹⁸⁹ *African Union*, African Union Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa (Kampala Convention), Status List, abrufbar unter: <https://au.int/en/treaties/african-union-convention-protection-and-assistance-internally-displaced-persons-africa> (abgerufen am: 12.03.2023).

¹⁹⁰ *Abebe*, The Kampala Convention and environmentally induced displacement in Africa – IOM Intersessional Workshop on Climate Change, Environmental Degradation and Migration 29–30 March 2011, in Geneva, Switzerland (2011), S. 4.

¹⁹¹ Art. 3 Abs. 2 a) Kampala-Konvention.

¹⁹² *International Committee of the Red Cross*, IRRC, Vol. 1 (99) (2017), S. 365 (383 ff.).

reich der Kampala-Konvention stimmt mit dem der GPID überein, womit auch Personen, welche vor Naturkatastrophen und Umweltdegradation fliehen, umfasst sein können.¹⁹³ „*Natural disasters*“ finden abseits der Definition auch in anderen Artikeln der Konvention Berücksichtigung, womit die wachsende Relevanz von „Klimamigration“ deutlich wird.¹⁹⁴ So verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten ausdrücklich zum Schutz von Personen, welche wegen natürlicher oder menschengemachten, insbesondere klimawandelbedingten Katastrophen, vertrieben wurden (Art. 5 Abs. 4). Als bindendes regionales Instrument für den Umgang mit Vertreibung stellt die Kampala-Konvention ein Novum dar. Doch auch wenn diesem Instrument in der Literatur „*a real innovative nature*“ zugesprochen wird, muss sich die endgültige Effektivität noch zeigen.¹⁹⁵ Hierzu sind insbesondere weitere nationale Umsetzungen nötig. Allerdings zeigt die hohe Ratifikationsrate bereits die Bereitschaft Afrikas, sich dem Problem der Binnenvertreibung, insbesondere aufgrund von „*natural disasters*“, zu widmen, weshalb die Konvention als Schritt in die richtige Richtung wahrgenommen wird.¹⁹⁶

d) Zusammenfassung

Die vorangegangene Untersuchung zeigt deutlich, dass die insbesondere in den Medien häufig verwendete Bezeichnung des „Klimaflüchtlings“ zu undifferenziert und letztlich unzutreffend ist. Flüchtling im Rechtssinne ist, wer unter den Anwendungsbereich der GFK fällt. Dies erfordert jedoch die Furcht vor Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, was auf die meisten „Klimamigrant:innen“ nicht zutrifft.¹⁹⁷ Die GPID beziehen ausdrücklich auch „*natural disasters*“ als Fluchtgrund mit ein, womit sie grundsätzlich einen Großteil der hier behandelten Menschengruppen umfassen.¹⁹⁸ Allerdings handelt es sich nur um unverbindliche Richtlinien, welche keinen besonderen Rechtsstatus gewähren. Während sowohl die OAU-Konvention als auch die Cartagena-Deklaration lediglich Fluchtgründe, welche auf menschlicher Aggression aufbauen, anerkennen,¹⁹⁹ umfasst die Kampala-Konvention bereits ausdrücklich „*natural disas-*

¹⁹³ Art. 1 k. Kampala Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa, 23. 10.2009, in Kraft getreten am 06. 12. 2012.

¹⁹⁴ Nümann, Umweltflüchtlinge? Umweltbedingte Personenbewegungen im Internationalen Flüchtlingsrecht (2014), S. 526.

¹⁹⁵ Cournil, The inadequacy of international refugee law in response to environmental migration, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 85 (105).

¹⁹⁶ Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 48.

¹⁹⁷ Kapitel 2 C. I. 1. a).

¹⁹⁸ Kapitel 2 C. I. 1. b).

¹⁹⁹ Kapitel 2 C. I. 1. c) aa) und Kapitel 2 C. I. 1. c) bb).

ters“.²⁰⁰ Es fällt auf, dass sich die beiden älteren Instrumente noch sehr an der verfolgungsbasierten Systematik der GFK orientieren, während sich die modernere Kampala-Konvention eher an den GPID orientiert und infolgedessen einen höheren Fokus auf die tatsächliche Schutzbedürftigkeit der Betroffenen legt. Es ist mithin eine Entwicklung zugunsten der Anerkennung von Umweltumständen als Fluchtursachen zu beobachten, welche allerdings aufgrund des geringen Anwendungsbereichs (nur Binnenvertreibung) und der fehlenden rechtlichen Bindungswirkung bisher nur einem Teil der hier behandelten Personengruppen zugutekommt.

2. Staatenlosenregime bei „Untergang des Staates“

Im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit – den physischen Untergang des gesamten Staatsgebietes – kommt neben dem internationalen Flüchtlingsrecht noch ein weiteres Regime in Betracht, welches den betroffenen Personen Schutz bieten könnte. Die konkreten rechtlichen Auswirkungen des Verlusts des gesamten bewohnbaren Territoriums auf den Staat und seinen Rechtsstatus sind bislang ungeklärt und werden in Kapitel 4 behandelt. Für die Bewohner:innen könnte der Untergang des Staatsgebietes jedoch möglicherweise dazu führen, dass sie staatenlos werden und so unabhängig von einem bestimmten Fluchtgrund in den Anwendungsbereich des internationalen Staatenlosenregimes, bestehend aus der *Convention relating to the Status of Stateless Persons*²⁰¹ und der *Convention on the Reduction of Statelessness*²⁰² fallen.²⁰³ Als staatenlos wird gem. Art. 1 Abs. 1 der erstgenannten Konvention eine Person bezeichnet, die kein Staat aufgrund seiner nationalen Gesetzgebung als seinen Angehörigen betrachtet.²⁰⁴ Dieses Übereinkommen schafft einen Rahmen für den internationalen Schutz von Staatenlosen und ist die umfassendste Kodifikation des in vielen Punkten mit dem internationalen Flüchtlingsrecht verwandten Staatenlosenrechts. So formuliert diese Konvention das Ziel der Angleichung der Rechte von Staatenlosen an die Rechte sonstiger Ausländer.²⁰⁵ Als infolge der *Convention on the Reduction of Statelessness* auch für diese

²⁰⁰ Kapitel 2 C. I. 1. c) cc).

²⁰¹ Convention relating to the Status of Stateless Persons, 28.09.1954, UNTS Bd. 360, S. 117, in Kraft getreten am 06.06.1960.

²⁰² Convention on the Reduction of Statelessness, 30.08.1961, UNTS Bd. 989, S. 175, in Kraft getreten am 13.12.1975.

²⁰³ Abdulla, IJRSS, Vol. 4 (1) (2020), S. 1 (3); Atapattu, WJELP, Vol. 4 (1) (2014), S. 1 (20); Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 203; Park, Legal and Protection policy Research Series No. 20 – Climate Change and the Risk of Statelessness: The Situation of Low-lying Island States, PPLA/2011/04 (2011), S. 15.

²⁰⁴ Art. 1 Abs. 1 Convention relating to the Status of Stateless Persons, 28.09.1954, UNTS Bd. 360, S. 117, in Kraft getreten am 06.06.1960.

²⁰⁵ Tatsächlich sollte die Staatenlosenkonvention ursprünglich als Protokoll zu der GFK ausgearbeitet werden. Die Schutzbedürfnisse von Staatenlosen blieben jedoch Gegenstand weiterer Verhandlungen, die zu einem separaten Vertrag über den Status von Staatenlosen

Personengruppe eine schützende Organisation etabliert werden musste, erfolgte 1974 daher die Ausdehnung des Mandats des UNHCR auch auf Staatenlose.²⁰⁶ Im Vergleich zur GFK sind die beiden Konventionen in Zusammenhang mit Staatenlosigkeit zwar von nur wenigen Staaten ratifiziert, weshalb fraglich ist, ob dieses Regelungssystem überhaupt angemessenen Schutz bieten kann.²⁰⁷ Allerdings wird argumentiert, dass die in diesen Pakten manifestierten Prinzipien Grundsätze der allgemeinen Staatenpraxis darstellen und somit möglicherweise Völkerrechtsnormen reflektieren können.²⁰⁸

Ob die Bewohner:innen kleiner Inselstaaten von diesen Bestimmungen profitieren können, ist jedoch unsicher. Der gewöhnliche Fall von Staatenlosigkeit (*de jure* Staatenlosigkeit) tritt ein, wenn der Heimatstaat einem Individuum durch willentliches Tun oder Unterlassen (genauer: durch „*operation of law*“) die Nationalität verweigert.²⁰⁹ Ein solcher Fall liegt bei dem physischen Versinken eines Staates nicht vor, weshalb *de jure* Staatenlosigkeit nicht in Betracht kommen kann.²¹⁰ Daneben gibt es jedoch Fälle, in denen zwar keine Verweigerung der Nationalität seitens des Heimatstaates stattfindet, Individuen jedoch aus anderen Gründen rein tatsächlich der Zugang zu bestimmten Rechten nicht möglich ist und sie sich somit in einer mit der *de-jure* Staatenlosigkeit vergleichbaren Situation befinden. Eine solche *de facto* Staatenlosigkeit liegt nach Ansicht des UNHCR vor, bei „*persons outside the country of their nationality who are unable or, for valid reasons, are unwilling to avail themselves of the protection of that country.*“²¹¹ Ein typisches Szenario, in dem

führten, vgl. Berényi, Addressing the anomaly of statelessness in Europe: An EU law and human rights perspective (2018), S. 113.

²⁰⁶ UN General Assembly, UN Doc. A/RES/3274 (XXIX) (1974).

²⁰⁷ Die Convention on the Reduction of Statelessness ist von 75 Staaten ratifiziert (Stand 2023), *United Nations*, United Nations Treaty Collection – CHAPTER V REFUGEES AND STATELESS PERSONS 4. Convention on the Reduction of Statelessness, abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-4&chapter=5&clang=_en (abgerufen am: 12. 03. 2023); die Convention on the Status of Stateless Persons ist von 94 Staaten ratifiziert (Stand 2023), *United Nations*, United Nations Treaty Collection – CHAPTER V REFUGEES AND STATELESS PERSONS 3. Convention relating to the Status of Stateless Persons, abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-3&chapter=5&Temp=mtdsg2&clang=_en (abgerufen am: 12. 03. 2023).

²⁰⁸ Vgl. etwa *UNHCR*, UN Commission on Human Rights, Situation of human rights in Zaire, 23 April 1996, E/CN.4/RES/1996/77, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/3b00f0cf3c.html> (abgerufen am: 12. 03. 2023), Abs. 85.

²⁰⁹ Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung von Staatenlosen bestimmt: „*For the purpose of this Convention, the term ‚stateless person‘ means a person who is not considered as a national by any State under the operation of its law.*“

²¹⁰ Unzutreffend insoweit Krishan und Sharma, welche *de jure* Staatenlosigkeit als Folge des Verlusts der Staatsbürgerschaft annehmen, Krishan/Sharma, Int'l J.L. Mgmt. & Human., Vol. 5 (2) (2022), S. 406 (409).

²¹¹ Massey, Legal and Protection Policy Research Series – UNHCR and De Facto Statelessness, LPPR/2010/01 (2010), S. 61.

Staatsangehörigen in der Praxis ein breites Spektrum an Rechten verweigert werden kann, ist, wenn sie nicht in der Lage sind, nationale Ausweisdokumente zu erhalten.²¹² Es wird zwar diskutiert, ob das Staatenlosenregime überhaupt auf *de facto* Staatenlose anzuwenden ist, diese Personen haben jedoch faktisch mit denselben Einschränkungen zu kämpfen wie *de jure* Staatenlose und sind daher nicht minder schutzbedürftig. Überwiegend wird daher zutreffend verlangt, *de facto* Staatenlosigkeit und *de jure* Staatenlosigkeit gleichzustellen.²¹³ So empfiehlt die Schlussakte der *Convention relating to the Status of Stateless Persons*: „*Persons who are stateless de facto should as far as possible be treated as stateless persons de jure to enable them to acquire an effective nationality.*“²¹⁴ Aus diesem Grund erstreckt sich das Mandat des UNHCR auch auf diese Fälle.²¹⁵

Die Frage, ob das physische Versinken eines Staates *de facto* Staatenlosigkeit auslöst, ist jedoch nicht eindeutig zu beantworten, da in den üblichen Fällen ein zuständiger Heimstaat existiert und die Betroffenen zumindest formell über eine Staatsangehörigkeit verfügen – Umstände, deren Vorliegen im hier diskutierten Szenario infrage stehen. Die rechtlichen Folgen der dauerhaften Überflutung des gesamten Staatsgebietes sind nicht abschließend geklärt, grundsätzlich kommen jedoch zwei Szenarien in Betracht, die voraussichtlich unterschiedliche Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit haben werden. Entweder der Staat besteht ohne das ursprüngliche Territorium fort oder er verliert seine Staatlichkeit und erlischt als Rechtsperson. Wenn der Staat rechtlich bestehen bleibt und die Bewohner:innen somit ihre Staatsangehörigkeit behalten, hängt der Status der Bürger:innen davon ab, inwieweit der Staat noch Zugriff auf sie hat und weiterhin für die Durchsetzung der aus der Staatsangehörigkeit erwachsende Rechte garantieren kann.²¹⁶ Wird die ef-

²¹² *Massey, Legal and Protection Policy Research Series – UNHCR and De Facto Statelessness*, LPPR/2010/01 (2010), S. 36.

²¹³ Vgl. Resolution No. 1, UN Conference on the Elimination or Reduction of Future Statelessness, Final Act of the UN Conference on the Elimination or Reduction of Future Statelessness, UN Doc. A/CONF.9/14 (1961); Art. 3, Council of Europe, Convention on the Avoidance of Statelessness in Relation to State Succession, 19.05.2005, CETS No. 200, in Kraft getreten am 01.05.2009; *Massey, Legal and Protection Policy Research Series – UNHCR and De Facto Statelessness*, LPPR/2010/01 (2010); kritisch: *McAdam/Saul, An Insecure Climate for Human Security? Climate-Induced Displacement and International Law*, in: Edwards/Ferstman (Hrsg.), *Human Security and Non-Citizens: Law, Policy and International Affairs* (2010), S. 357 (366); *McAdam, WYAJ*, Vol. 33 (2) (2016), S. 1 (8).

²¹⁴ UN Conference on the Elimination or Reduction of Future Statelessness, Final Act of the UN Conference on the Elimination or Reduction of Future Statelessness, UN Doc. A/CONF.9/14 (1961), Resolution I.

²¹⁵ UN General Assembly, UN Doc. A/RES/50/152 (1996), wiederholt in: UN General Assembly, UN Doc. A/RES/61/137 (2007), UN General Assembly, UN Doc. A/RES/62/124 (2008) und UN General Assembly, UN Doc. A/RES/63/148 (2009).

²¹⁶ *Ammer et al., Entwicklung von Vorschlägen zur Rechtsstellung und rechtlichen Behandlung von Umweltflüchtlingen* 54/2010 (2010), S. 149; *McAdam, UNSW Law Research Paper* (2010), S. 14; *UNHCR, Climate Change and Statelessness: An Overview – Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees* (UNHCR) supported by the Inter-

fektive Durchsetzung der Staatsangehörigkeit unmöglich, liegt ein anerkannter Fall von *de facto* Staatenlosigkeit vor.²¹⁷

Nimmt man jedoch an, der Staat verliere seine Staatlichkeit, bleibt unsicher, ob das Staatenlosenregime zugunsten der Bewohner:innen greift. Möglicherweise könnte hierin eine neue Fallgruppe von *de facto* Staatenlosigkeit bestehen. Immerhin sind die betroffenen Inselbewohner:innen nicht weniger schutzbedürftig als die übrigen Gruppen Staatenloser. Auch die Historie des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen unterstützt diese Sichtweise. So haben die Verfasser des Übereinkommens zwar die Ähnlichkeit der Situationen von *de jure* und *de facto* Staatenlosen erkannt (beide sind nicht in der Lage, ihre ihnen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit zustehenden Rechte geltend zu machen), sich letztlich jedoch lediglich wegen der Beweisschwierigkeiten in Fällen der *de facto* Staatenlosigkeit gegen eine Einbeziehung dieser Gruppe entschieden.²¹⁸ Wie *McAdam* feststellt, steht im Falle untergehender Inselstaaten jedoch ab einem gewissen Zeitpunkt fest, dass es den Bewohner:innen nicht mehr möglich sein wird, in ihrem Heimatstaat zu leben, und so keine aus ihrer Nationalität erwachsende Rechte mehr durchgesetzt werden können.²¹⁹ Um in Einklang mit dem Sinn und Zweck des Übereinkommens und seiner Schlussakte zu bleiben, könnte man also argumentieren, dass der Schutz zukünftig auch auf diese Gruppe ausgedehnt und somit „Klima-Staatenlosigkeit“ als neue Kategorie etabliert werden sollte.²²⁰ Allerdings kann die Frage, ob man *de facto* Staatenlosigkeit im Falle des physischen Verlusts des Staatsgebiets annimmt oder nicht, ihrerseits Einfluss auf den Rechtsstatus des betreffenden Staates haben, welcher letztlich zumindest auch von der Akzeptanz und Anerkennung durch die Völkerrechtsgemeinschaft abhängen wird.²²¹ Die Zusicherung der aus dem Staatenlosenregime erwachsenden Mindestrechte könnte in der Völkerrechtsgemeinschaft das Gefühl erzeugen, es bestünde keine Notwendigkeit mehr, sich mit der Frage des Fortbestehens der bedrohten Staaten zu beschäftigen, da der Status der Bewohner:innen geklärt wäre.²²² In dieser Hinsicht würde die Schaffung einer „Klima-Staatenlosigkeit“ *de facto* das rechtliche Überleben dieser Staaten behindern

national Organization for Migration (IOM) and the Norwegian Refugee Council (NRC), to the 6th session of the Ad Hoc Working Group on Long-Term Cooperative Action (AWG-LCA 6) under the UN Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) (2009), S. 2; so auch *Torres Camprubí*, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 200.

²¹⁷ *Müller* et al., Klimamigration – Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion – BAMF WorkingPaper 45 (2012), S. 48.

²¹⁸ Art. 1, *UNHCR*, Convention relating to the Status of Stateless Persons: Its History and Interpretation. A commentary by Nehemiah Robinson, Institute of Jewish Affairs, World Jewish Congress, 1955 (re-printed by the Department of International Protection in 1997).

²¹⁹ *McAdam*, UNSW Law Research Paper (2010), S. 15.

²²⁰ *McAdam*, UNSW Law Research Paper (2010), S. 15; siehe auch *Gianni*, Nijmegen Migration Law Working Papers Series, Vol. 2 (2022), S. 9.

²²¹ Siehe hierzu Kapitel 4.

²²² *Duhautoy*, PolReVIel, Vol. 3 (3–4) (2014), S. 35 (43).

und die ehemalige Bevölkerung in einem Zustand zurücklassen, der nur den Anschein eines gesicherten Rechtsstatus erweckt. Bei der Staatenlosigkeit handelt es sich um keine stabile Rechtsposition, sondern um eine unerwünschte völkerrechtliche Anomalie.²²³ Dies liegt daran, dass einerseits kein konkreter Heimatstaat verantwortlich für die Durchsetzung der Menschenrechte der Betroffenen ist. Die Existenz eines zuständigen Heimatstaates ist jedoch andererseits auch Voraussetzung für einen Flüchtlingsstatus in einem anderen als dem Geburtsland. Ohne Recht auf Aufenthalt und Arbeit können die Betroffenen durch jede Handlung potentiell gegen nationales Recht verstößen. Darüber hinaus gibt es keine klaren Mittel, mit denen die Vorteile des Regimes in diesem Zusammenhang in Anspruch genommen werden könnten, denn nur wenige Staaten verfügen über ein Verfahren zur Identifizierung staatenloser Personen auf ihrem Territorium.²²⁴ Abgesehen davon bietet dieses Regime den Betroffenen (wenn überhaupt) erst Schutz, nachdem die Staatenlosigkeit eingetreten ist und sie sich bereits in einem anderen Staat befinden. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass Bewohner:innen kleiner Inselstaaten schon zu einem früheren Zeitpunkt migrieren müssen.²²⁵ Aus all diesen Gründen gilt im Völkerrecht die Maxime, Staatenlosigkeit zu vermeiden und zu bekämpfen. Bestimmungen zur Verhinderung oder Verringerung der Staatenlosigkeit sind daher in mehreren internationalen Menschenrechtsverträgen verankert.²²⁶

Es erscheint indes wünschenswert, nicht auf die Etablierung der Kategorie der „Klima-Staatenlosigkeit“ hinzuarbeiten, da dies bedeuten würde, den rechtlichen Untergang von Staaten als Folge des anthropogenen Klimawandels frühzeitig zu bestätigen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben, Staatenlosigkeit zu vermeiden, sollte erst recht ein Szenario, in welchem erst noch diskutiert werden müsste, ob

²²³ Vgl. Berényi, Addressing the anomaly of statelessness in Europe: An EU law and human rights perspective (2018); Loisel, Population, Vol. 6 (2) (1951), S. 249; Stiller, Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit (2012), S. 40; *The Equal Rights Trust*, Unraveling Anomaly – Detention, Discrimination and the Protection Needs of Stateless Persons (2010).

²²⁴ McAdam, WYAJ, Vol. 33 (2) (2016), S. 1 (8).

²²⁵ Garlick/Franck/Bower, Enhancing legal protection for people displaced in the context of disasters and climate change – Challenges and opportunities, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 118 (123).

²²⁶ Art. 24 International Covenant on Civil and Political Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 999, S. 171, in Kraft getreten am 23.03.1976; Art. 7 Convention on the Rights of the Child, 20.11.1989, UNTS Bd. 1577, S. 3, in Kraft getreten am 02.09.1990; Art. 9 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, 18.12.1979, UNTS Bd. 1249, S. 13, in Kraft getreten am 03.09.1981; Art. 1–3 Convention on the Nationality of Married Women, 20.02.1957, UNTS Bd. 309, S. 65, in Kraft getreten am 11.08.1958; Convention on the Reduction of Statelessness, 30.08.1961, UNTS Bd. 989, S. 175, in Kraft getreten am 13.12.1975; Art. 32 United Nations Convention Relating to the Status of Refugees, 28.07.1951, UNTS Bd. 189, S. 137, in Kraft getreten am 22.04.1954; Art. 15 Universal Declaration of Human Rights, UN General Assembly, 10.12.1948, UN Doc. A/RES/3/217 A, in Kraft getreten am 03.01.1976.

überhaupt ein Fall von (*de facto*) Staatenlosigkeit vorliegt, vermieden werden.²²⁷ Mithin sind es die Verpflichtung zur Vermeidung der Staatenlosigkeit, welche den Bewohner:innen kleiner Inselstaaten, wenn auch nur mittelbar, den größten rechtlichen Schutz in diesem Zusammenhang bieten.

3. Internationaler Menschenrechtsschutz

„Klimamigrant:innen“ sind zwar keine klassischen Flüchtlinge im Rechtssinne und fallen wahrscheinlich auch nicht unter das Staatenlosenregime, weshalb ihnen trotz massiver menschenrechtlicher Einschränkungen kein besonderer Rechtsstatus zusteht. Aufgrund der engen Verflechtung zwischen Flüchtlingsvölkerrecht und internationalen Menschenrechtsnormen könnte die bestehende Schutzlücke jedoch möglicherweise unmittelbar im Kontext der letzteren behandelt werden. *Walter Kälin* – ehemaliger Beauftragter des UN-Generalsekretärs für Binnenvertriebene – betont in diesem Kontext die Notwendigkeit, „Klimamigration“ enger in Zusammenhang mit allgemeinem Menschenrechtsschutz zu diskutieren.²²⁸ Diese Erkenntnis steht im Einklang mit dem oben herausgearbeiteten Erfordernis eines menschenrechtsbasierten Ansatzes zum Schutze von „Klimamigrant:innen“.²²⁹

Inwiefern der bestehende Menschenrechtsschutz in Fällen von Naturkatastrophen oder stetiger Umweltverschlechterung zu entsprechenden Verpflichtungen von Heimat- oder Drittstaaten führen kann wird im Folgenden analysiert.

a) Menschenrechtsschutz im Kontext des Klimawandels

„Klimamigration“ ist kein abgrenzbares Ereignis, sondern stellt einen komplexen Vorgang über einen längeren Zeitraum dar. Naturkatastrophen oder stetige Umweltdegradierung stellen hierbei oft lediglich den finalen Auslöser, aber nicht den einzigen Grund dar. Bei den betroffenen Personen handelt es sich oft um politisch, wirtschaftlich, sozial und geographisch benachteiligte und somit besonders vulnerable Gruppen, weshalb das Verhältnis von Umwelt und Migration *per se* men-

²²⁷ Müller et al. leiten aus den Pflichten zur Vermeidung von Staatenlosigkeit sogar konkret die Pflicht der Staatengemeinschaft ab, Territorium bereitzustellen, eine Union im Sinne einer Föderation oder Konföderation zwischen betroffenen Staaten und anderen Staaten zu gründen oder wenigstens die Möglichkeit permanenter Migration unter der Annahme der Staatsbürgerschaft des Aufnahmestaates zu schaffen, Müller et al., Klimamigration – Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion – BAMF WorkingPaper 45 (2012), S. 45; siehe auch Pérez, Beyond the shortcomings of international law – A proposal for the legal protection of climate migrants, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 214 (220).

²²⁸ Schmalz, Es hat keinen Sinn zu warten. Walter Kälin und die Nansen-Initiative zu klima- und katastrophbedingter Flucht (2015), abrufbar unter: <https://voelkerrechtsblog.org/es-hat-keinen-sinn-zu-warten/> (abgerufen am: 12.03.2023).

²²⁹ Kapitel 2 B. III.

schenrechtliche Relevanz besitzt.²³⁰ Das OHCHR stellte hierzu in einem Bericht fest, dass Menschenrechte insbesondere bei grenzüberschreitender Vertreibung in Zusammenhang mit Umweltverschlechterungen in mindestens drei Kontexten eine Rolle spielen.²³¹ So kann die Verschlechterung der Lebensumstände durch den anthropogenen Klimawandel bereits eine migrationsauslösende Verletzung bestimmter Menschenrechte darstellen. Hieraus könnten etwa Verpflichtungen für Staaten abgeleitet werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Schäden so gering wie möglich zu halten. Der Schutz der Menschenrechte ist daher bereits vor dem Eintritt etwaiger Umweltverschlechterungen, zur Stärkung der Resilienz dieser Menschen notwendig.²³² In diesem Zusammenhang ist *Disaster Risk Reduction* als ausdrücklicher Bestandteil des internationalen Menschenrechtsschutzes und des internationalen Migrationsrechts als eine recht neue Entwicklung, die jedoch mit dem generellen Wachstum des Völkerrechts im Zusammenhang mit Katastrophen korrespondiert, zu nennen.²³³ Bis vor Kurzem waren solche Schutzmaßnahmen weitgehend implizit in den allgemeinen Menschenrechten als Teil des akzeptierten Prinzips, dass Staaten nicht nur die Verpflichtung haben, Menschenrechtsverletzungen zu unterlassen, sondern auch positive Schritte zu deren Schutz zu unternehmen, enthalten.²³⁴ Durch Instrumente wie dem *Hyogo Framework on Action*²³⁵ und seinem Nachfolgedokument, dem *Sendai Framework for Disaster Risk Reduction*²³⁶, wurden schließlich jedoch explizite Dokumente bezüglich des menschenrechtlichen Schutzes vor Naturkatastrophen geschaffen. Diese Entwicklung steht mit der vermehrten ausdrücklichen Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Umwelteinflüssen und Menschenrechten in jüngeren völkerrechtlichen Instrumenten und Dokumenten in Einklang, auf die später detaillierter eingegangen werden soll.²³⁷ Zweitens ist der Menschenrechtsschutz während der Migration selbst, insbesondere der Zugang zu Nahrung, Wasser, medizinischer Versorgung und Bildung zu garantieren. Die Rechte von Frauen und Kindern sind in dieser Situation besonders

²³⁰ Siehe zum Nexus von Menschenrechten und Klimawandel *McDave/Dagadu*, EJIL, Vol. 2 (1) (2023), S. 1.

²³¹ OHCHR, Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development, UN Doc. A/HRC/37/35 (2018), siehe hierzu auch das Statement von Walter Kälin, *Kälin, Human rights, migration and cross-border displacement in the context of adverse effects of climate change – Intersessional panel discussion on human rights, climate change, migrants and persons displaced across international borders*, Human Rights Council (2017).

²³² OHCHR, Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development, UN Doc. A/HRC/37/35 (2018), Abs. 16.

²³³ Cullen, Politics and Governance, Vol. 8 (4) (2020), S. 270 (274).

²³⁴ EGMR, Önyerildiz v. Turkey, Judgment (30.11.2004), 48939/99, Abs. 71.

²³⁵ UNISDR, Hyogo Framework for Action 2005–2015, Extract from the final report of the World Conference on Disaster Reduction, UN Doc. A/CONF.206/6 (2005).

²³⁶ Sendai Framework for Disaster Risk Reduction 2015–2030, UN General Assembly, 23.06.2015, UN Doc. A/RES/69/283.

²³⁷ Kapitel 2 B. II.

gefährdet.²³⁸ Migrant:innen gehören oft zu den am stärksten von Katastrophen oder anderen klimabedingten Ereignissen betroffenen Bevölkerungsgruppen.²³⁹ So kam es beispielsweise in Flüchtlingslagern in Bangladesch und Syrien in jüngster Zeit zu schweren Überschwemmungen durch ungewöhnlich starke Regenfälle, die die Lager unbewohnbar und sogar lebensbedrohlich machten.²⁴⁰ Schließlich sind Vertriebene in der letzten Phase der Migration innerhalb des Aufnahmestaates erheblichen Risiken für ihre Menschenrechte ausgesetzt.²⁴¹ Da „Klimamigrant:innen“ selten einen Flüchtlingsstatus im Sinne der GFK erhalten,²⁴² ist der Aufnahmestaat nicht verpflichtet, ihnen die entsprechenden Rechte zu garantieren, weshalb sie auf allgemeingültige Menschenrechtsgarantien angewiesen sind.²⁴³ Besonders nach erfolgter Abwanderung klaffen große Schutzlücken. In Anbetracht dieser Umstände lohnt es sich, die im Zusammenhang mit Umwelt und Umweltveränderungen besonders relevanten Menschenrechte und die konkreten Gefahren, die der Klimawandel für ihre Verwirklichung schafft, einer genaueren Betrachtung zu unterziehen.

Obwohl der Klimawandel und die daraus resultierenden Umweltveränderung alle Arten von Menschenrechten der Bewohner:innen gefährdeter Regionen betreffen werden,²⁴⁴ schlägt sich dieser Einfluss insbesondere in den folgenden Bereichen nieder.

aa) Recht auf gesunde Umwelt

Menschenrechte werden in Zusammenhang mit Umwelt und Klima entweder in einem Kontext, in dem Umwelt eine Voraussetzung für den Genuss anderer Menschenrechte bildet oder aber im Rahmen eines materiellen Rechts auf eine gesunde

²³⁸ OHCHR, Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development, UN Doc. A/HRC/37/35 (2018), Abs. 17.

²³⁹ Simperingham, State responsibility to prevent climate displacement: The importance of housing, land and property rights, in: Dimitra Manou et al. (Hrsg.), Climate Change, Migration and Human Rights (2017), S. 86 (88).

²⁴⁰ Monsoon destroys Rohingya shelters, sparking record UN emergency food agency response in Bangladesh (2019), abrufbar unter: <https://news.un.org/en/story/2019/09/1046252> (abgerufen am: 12.03.2023).

²⁴¹ Naik, Migration and Natural Disasters, in: Laczko/Aghazarm (Hrsg.), Migration, environment and climate change: assessing the evidence (2009), S. 246 (297).

²⁴² Kapitel 2 C. I. 1. a).

²⁴³ OHCHR, Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development, UN Doc. A/HRC/37/35 (2018), Abs. 18.

²⁴⁴ OHCHR, Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development, UN Doc. A/HRC/37/35 (2018), Abs. 16.

Umwelt diskutiert.²⁴⁵ Ein Recht auf eine Umwelt bestimmter Qualität ist zwar in keinem globalen verbindlichen Abkommen festgeschrieben, dennoch zeigt insbesondere die Schaffung eines neuen Mandats des OHCHR für die Beziehung zwischen Menschenrechten und Umwelt im Jahre 2012, dass dieser Zusammenhang an Aufmerksamkeit gewinnt.²⁴⁶ Ein solches Recht wurde bereits in verschiedenen umweltrechtlichen Dokumenten erwähnt.²⁴⁷ Mittlerweile findet es sich auch vermehrt in nationalen Verfassungen²⁴⁸ und in regionalen völkerrechtlichen Verträgen²⁴⁹. 126 Staaten sind mittlerweile Partei eines Vertrages, welcher ein Recht auf gesunde Umwelt beinhaltet.²⁵⁰ Insgesamt sind somit mindestens 156 Staaten durch Verträge und/oder nationale Gesetze verpflichtet, das Recht auf eine gesunde Umwelt zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen. Dies bietet nach Empfehlung des zuständigen Sonderberichterstatters eine zwingende Grundlage für die UN, sich

²⁴⁵ Pedersen, GELR, Vol. 21 (1) (2008), S. 1 (2); siehe allgemein zu dem Recht auf gesunde Umwelt Hunter/Salzman/Zaelke, International environmental law and policy (2022), S. 1326 ff.

²⁴⁶ OHCHR, Special Rapporteur on human rights and the environment, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Environment/SREnvironment/Pages/SREnvironmentIndex.aspx> (abgerufen am: 12.03.2023).

²⁴⁷ UN Commission on Human Rights, Sub Commission on the Promotion and Protection of Human Rights, Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities Human Rights and the Environment: Final Report prepared by Mrs Fatima Zohra Ksentini, Special Rapporteur, UN Doc. e/cw.4/Sub.2/1994/9 (1994); Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment (Stockholm-Declaration), United Nations Conference on the Human Environment, 16.06.1972, UN Doc. A/CONF.48/14/Rev.1, Prinzip 1; UN World Commission on Environment and Development, Development and International Co-Operation: Environment – Report of the World Commission on Environment and Development, UN Doc. A/42/427 (1987), Prinzip 1.

²⁴⁸ Nach dem aktuellsten Bericht des UN Sonderberichterstatters für Menschenrechte und Umwelt zu diesem Thema haben 110 Staaten ein verfassungsmäßig garantiertes Recht auf gesunde Umwelt, während in 101 Staaten ein solches Recht explizit in die nationale Umweltgesetzgebung einbezogen wird, UN Human Rights Council, Issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment – Report of the Special Rapporteur, UN Doc. A/HRC/43/53 (2019), Abs. 10, 12.

²⁴⁹ In Afrika: Art. 24 African Charter on Human and Peoples' Rights, African Union, 27.06.1981, OAU Doc. CAB/LEG/67/3/Rev.5, in Kraft getreten am 21.10.1986; in Lateinamerika: Art. 11 Additional Protocol to the American Convention on Human Rights in the Area of Economic, Social and Cultural Rights, 17.11.1988, 28 I.L.M. 156, in Kraft getreten am 16.11.1999; in Arabien: Art. 38 Arab Charter on Human Rights, League of Arab States, 12.05.2004, 12 Int'l Hum. Rts. Rep. 893, noch nicht in Kraft getreten; in Europa (allerdings nicht im Rahmen der EU, wenngleich die EU Vertragspartei ist): Art. 1 Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters (Aarhus Convention), 15.06.1998, UNTS Bd. 2161, S. 447, in Kraft getreten am 30.10.2001.

²⁵⁰ UN Human Rights Council, Issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment – Report of the Special Rapporteur, UN Doc. A/HRC/43/53 (2019), Abs. 11.

zügig für die globale Anerkennung dieses Rechts einzusetzen.²⁵¹ Hierbei wird auch der Zusammenhang zwischen Umweltschutz und dem anthropogenen Klimawandel und das Erfordernis der Emissionsreduktion zum Erhalt der Umwelt betont.²⁵² Obwohl teilweise argumentiert wird, dass regionale gewohnheitsrechtliche Regelungen zusammen mit nationalen Bestimmungen, die ein Recht auf intakte Umwelt beinhalten, zur Bildung universellen Völkerrechts beitragen,²⁵³ ist ein solches Recht momentan allerdings bestenfalls im Entstehen begriffen. Wenngleich die jüngste Entwicklung der Beziehung von Menschenrechten und Umwelt durchaus positiv zu bewerten ist, wird man gegenwärtig daher noch nicht von einem international verbindlichen Recht auf eine gesunde Umwelt ausgehen können, auf welches sich „Klimamigrant:innen“ und vor allem diejenigen, denen der Gesamtverlust ihrer Umwelt droht, berufen können.

In Anbetracht des momentanen Fehlens einer solchen völkerrechtlichen Regelung wird eine gesunde Umwelt oft als Komponente anderer Menschenrechte, die eine gesunde Umwelt voraussetzen, geltend gemacht. So hat schon der IGH im *Gabčíkovo-Nagymaros*-Fall festgestellt, dass Umweltschutz eine *sine qua non* Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte, inklusive des Rechts auf Gesundheit und des Rechts auf Leben, darstellt.²⁵⁴ Auch der ehemalige UN Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt *John Knox* betont, dass es zumindest als Bestandteil anderer Menschenrechte verstanden werden kann, darunter die im Folgenden dargestellten Rechte auf Gesundheit, Leben und freie Selbstbestimmung bzw. Ausdruck der eigenen kulturellen Identität.²⁵⁵

bb) Recht auf Gesundheit

Das Menschenrecht auf Gesundheit, welches beispielsweise in den Art. 7 b), 10 Abs. 3 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle

²⁵¹ UN Human Rights Council, Issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment – Report of the Special Rapporteur, UN Doc. A/HRC/40/55 (2019), Abs. 16; UN Human Rights Council, Issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment – Report of the Special Rapporteur, UN Doc. A/HRC/43/53 (2019), Abs. 115.

²⁵² UN Human Rights Council, Issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment – Report of the Special Rapporteur, UN Doc. A/HRC/43/53 (2019), Abs. 39.

²⁵³ Lee, Colum. J. Envtl. L., Vol. 25 (2) (2000), S. 283 (339); Pedersen, GELR, Vol. 21 (1) (2008), S. 1 (13).

²⁵⁴ „[...] protection of the environment is likewise a vital part of contemporary human rights doctrine, for it is a sine qua non for numerous human rights such as the right to health and the right to life itself.“ Gabčíkovo-Nagymaros Project (Hungary v. Slovakia), Judgment (25.09.1997), ICJ Reports 1997, S. 7, Abs. 91.

²⁵⁵ John Knox, It's time we all recognise the human right to a healthy environment (2018), abrufbar unter: <https://www.universal-rights.org/blog/its-time-we-all-recognise-the-human-right-to-a-healthy-environment/> (abgerufen am: 02.03.2023).

Rechte (IPWSKR)²⁵⁶ und Art. 24 der UN Kinderrechtskonvention²⁵⁷ kodifiziert ist, ist eines der wenigen Menschenrechte, die vom OHCHR und dem UNHRC als mit den Auswirkungen des Klimawandels konfrontiert anerkannt werden.²⁵⁸ Sowohl der IPCC²⁵⁹ als auch die UNFCCC²⁶⁰ warnen davor, dass der Klimawandel erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Menschen haben wird, insbesondere bei denjenigen, die in Küstengebieten oder in Subsistenzlandwirtschaftsgebieten leben, während die Weltgesundheitsorganisation (WHO) vor allem argumentiert hat, dass die grundlegenden Gesundheitsfaktoren – einschließlich des Zugangs zu sicheren Arbeitsbedingungen und angemessener Nahrung, Unterkunft, Trinkwasser und sanitären Einrichtungen – durch den Klimawandel bedroht sind.²⁶¹ Besonders Bewohner:innen kleiner Inselstaaten sind hiervon betroffen. Die Überflutung durch den Klimawandel an sich beeinträchtigt bereits die unmittelbare Verwirklichung des Menschenrechts auf Gesundheit in SIDSs.²⁶² Unvorhersehbare Niederschlagsmuster und die Salzwasserverschmutzung der Süßwasserlinse und der landwirtschaftlichen Nutzflächen werden Unterernährung und Durchfallerkrankungen fördern.²⁶³ Zunehmend schwere Stürme und starke Wellenaktivitäten werden Verletzungen verursachen und den Zugang zu Gesundheitsdiensten behindern, indem sie die Gesundheits- und Verkehrsinfrastruktur zerstören.²⁶⁴ Höhere Temperaturen können auch eine Zunahme von durch Lebensmittel übertragenen Krankheiten auslösen.²⁶⁵ Dies erfordert, dass Staaten (zumindest) ein grundlegendes öffentliches Gesundheitssystem schaffen und aufrechterhalten und einen Zugang zu lebenswichtigen Medikamenten und angemessener

²⁵⁶ International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 993, S. 3, in Kraft getreten am 03.01.1976, verfügbar unter OHCHR, International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cescr.aspx> (abgerufen am: 12.03.2023).

²⁵⁷ Art. 24 Convention on the Rights of the Child, 20.11.1989, UNTS Bd. 1577, S. 3, in Kraft getreten am 02.09.1990.

²⁵⁸ OHCHR, Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the relationship between climate change and human rights, UN Doc. A/HRC/10/61 (2008), Abs. 31 ff.

²⁵⁹ *Intergovernmental Panel on Climate Change*, Climate change 2014: Synthesis Report of the Fifth Assessment Report (2015), S. 15, 67, 73 f., 80.

²⁶⁰ Art. 1 Abs. 1 United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 09.05.1992, UNTS Bd. 1771, S. 71, in Kraft getreten am 21.03.1994.

²⁶¹ WHO/Regional Office for South-East Asia, Protecting human health from climate change: report of the technical discussions (2010).

²⁶² *Intergovernmental Panel on Climate Change*, Climate change 2014: Synthesis Report of the Fifth Assessment Report (2015), S. 67.

²⁶³ Siehe etwa Singh et al., Environ. Health. Perspect., Vol. 109 (2) (2001), S. 155.

²⁶⁴ WHO, Climate change and health in small island developing states (2018), abrufbar unter: <https://apps.who.int/iris/handle/10665/279987> (abgerufen am: 12.03.2023), S. 24.

²⁶⁵ OHCHR, The impacts of climate change on enjoyment of the right to health, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/HRAAndClimateChange/Pages/RightHealth.aspx> (abgerufen am: 12.03.2023).

Nahrung, Wasser, Unterkunft und sanitären Einrichtungen gewährleisten.²⁶⁶ Die Fähigkeit der Staaten, selbst dieses Mindestmaß an Versorgung angesichts der Überflutung durch den Klimawandel zu gewährleisten, wird jedoch durch bestehende Nachteile wie Armut, Isolation und Ressourcenknappheit eingeschränkt.

cc) Recht auf Leben

Das Recht auf Leben, ist in Art. 6 des Internationalen Paktes über politische und bürgerliche Rechte (IPBPR) als „*inherent right to life*“ kodifiziert.²⁶⁷ Art. 6 der Kinderrechtskonvention geht sogar noch weiter und verbindet das individuelle Recht auf Leben mit einer staatlichen Pflicht, alles dafür zu tun, um das Überleben und die Entwicklung des Kindes zu schützen.²⁶⁸ Das *UN Human Rights Committee* (auch *Committee on Civil and Political Rights* oder CCPR) sieht in dem Recht auf Leben die Grundlage aller anderen Menschenrechte und spricht ihm daher eine besondere Rolle zu. So soll der Schutz des Lebens selbst in Notsituationen nicht abdingbar sein.²⁶⁹ Der Klimawandel kann auf verschiedenste Arten eine Gefahr für dieses Recht darstellen. Aufgrund des erhöhten Risikos von Wirbelstürmen, Überschwemmungen, Luftverschmutzung, vektorübertragenen Krankheiten, Hungersnöten und Hitzewellen bedroht der Klimawandel das Recht auf Leben von Menschen auf der ganzen Welt.²⁷⁰

dd) Recht auf Selbstbestimmung und Kultur

Das Recht auf Selbstbestimmung und insbesondere kulturelle Rechte sind im Kontext des Klimawandels gerade für die indigenen Völker besonders relevant, da ihre Lebensweise und ihre Existenz oft untrennbar mit ihrer Umwelt verbunden sind.²⁷¹ Art. 22 AEMR veranschaulicht das Zusammenspiel von Selbstbestimmung und kulturellem Ausdruck:

²⁶⁶ UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR), General Comment No. 14: The Right to the Highest Attainable Standard of Health (Art. 12), UN Doc. E/C.12/2000/4 (2000), Abs. 4, 11 f.

²⁶⁷ Art. 6 International Covenant on Civil and Political Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 999, S. 171, in Kraft getreten am 23.03.1976.

²⁶⁸ Art. 6 Convention on the Rights of the Child, 20.11.1989, UNTS Bd. 1577, S. 3, in Kraft getreten am 02.09.1990.

²⁶⁹ UN Human Rights Committee, CCPR General Comment No. 14: Article 6 (Right to Life) Nuclear Weapons and the Right to Life, UN Doc. HRI/GEN/1/Rev.9 (Vol. I), S. 188 (1984); UN Human Rights Committee, CCPR General comment No. 36 (2018) on article 6 of the International Covenant on Civil and Political Rights, on the right to life, UN Doc. CCPR/C/GC/36 (2018), Abs. 2.

²⁷⁰ *Atapattu*, Colo. J. Int'l Envtl. L. & Pol'y, Vol. 20 (1) (2008), S. 35 (46).

²⁷¹ Ausführlich hierzu *Wewerinke-Singh*, Climate migrants' right to enjoy their culture, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 194.

„Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für die eigene Würde und die freie Entwicklung der eigenen Persönlichkeit unentbehrlich sind.“²⁷²

Darüber hinaus unterstützen andere internationale Verträge diese grundlegenden Menschenrechte: Art. 1 des IPWSKR²⁷³ schützt das Recht auf Selbstbestimmung, und Art. 15 des IPWSKR und Art. 27 des IPBPR²⁷⁴ garantieren das Recht, die eigene Kultur zu genießen. Insbesondere der Erhalt der kulturellen Identität ist für viele der Inselvölker von großem Belang. In seiner Rede vor der UN-Generalversammlung machte der ehemalige Premierminister Tuvalus *Apisai Ielemia* deutlich, dass „[t]he survival and security, along with fundamental human rights, and the cultural identity of our entire nation is under threat.“²⁷⁵ Die „Wurzeln“ der Inselbewohner:innen sind eine Schlüsseldimension ihres kulturellen Erbes.²⁷⁶ Die ehemalige Präsidentin der Marshall-Inseln *Hilde Heine* beschreibt das Risiko einer „cultural extinction due to climate change“, da Kultur und Land in einer symbiotischen Beziehung zueinander stehen und das eine nicht ohne das andere existieren könne.²⁷⁷ Diese enge Verknüpfung von Kultur und Land stellten auch *Mortreux* und *Barnett* auf Grundlage ihrer Interviews mit Bewohner:innen Funafutis, Tuvalu fest:

„The widely held belief that Tuvalu was given to the Tuvaluan people by God, and the unique ‘community feeling’ and lifestyle that interviewees valued so highly demonstrates a significant spatial identification and attachment to Funafuti by its local inhabitants informed by cultural, spiritual, familial and historical ties.“²⁷⁸

Der Verlust der Inseln wird auch einen gewissen Verlust der jeweiligen Geschichte und Lebensweise markieren. Die Umstände, die eine Verletzung dieser Menschenrechte bewirken, werden allerdings nicht nur Auslöser der Migration sein,

²⁷² Art. 22 Universal Declaration of Human Rights, UN General Assembly, 10.12.1948, UN Doc. A/RES/3/217 A, in Kraft getreten am 03.01.1976.

²⁷³ Art. 1 International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 993, S. 3, in Kraft getreten am 03.01.1976.

²⁷⁴ Art. 15 International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 993, S. 3, in Kraft getreten am 03.01.1976; Art. 27 International Covenant on Civil and Political Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 999, S. 171, in Kraft getreten am 23.03.1976.

²⁷⁵ Rede *Ielemias* auf der 63. Sitzung der UN-Generalversammlung: General Assembly of the United Nations (2008), abrufbar unter: <https://www.un.org/en/ga/63/generaldebate/tuvalu.shtml> (abgerufen am: 12.03.2023); vgl. auch *McAdam*, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 156.

²⁷⁶ *Gharbaoui/Blocher*, The Reason Land Matters: Relocation as Adaptation to Climate Change in Fiji Islands, in: Milan et al. (Hrsg.), Migration, Risk Management and Climate Change: Evidence and Policy Responses (2016), S. 149 (156).

²⁷⁷ *Letman*, Climate Change Is A „Matter Of Life And Death“ For The Marshall Islands (2016), abrufbar unter: <https://www.civilbeat.org/2016/11/climate-change-is-a-matter-of-life-and-death-for-the-marshall-islands/> (abgerufen am: 12.03.2023).

²⁷⁸ *Mortreux/Barnett*, Global Environmental Change, Vol. 19 (1) (2009), S. 105 (111).

sondern hauptsächlich als ihre Folge in Erscheinung treten. Die Bewohner:innen kleiner Inselstaaten, die gezwungen sind, auf ein „Festland“ umzuziehen, werden mit modernen Industriegesellschaften und somit völlig anderen Kulturen konfrontiert sein. Ihre landwirtschaftliche und subsistenzbasierte Lebensweise wird höchstwahrscheinlich für immer verloren sein. Ferner droht eine Zersplitterung der lokalen Gemeinschaften. Der vollständige Verlust des bewohnbaren Territoriums stellt schließlich sogar die Staatlichkeit als solche infrage und droht daher, die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts dieser Völker vollständig zu verhindern.²⁷⁹

b) Komplementärer Schutz bei grenzüberschreitender Vertreibung

Das Menschenrechtsregime verpflichtet in erster Linie die Heimatstaaten dazu, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verletzung dieser grundlegenden Garantien und somit die Notwendigkeit, die Heimat zu verlassen, zu vermeiden. In Zusammenhang mit dem unmittelbaren Umgang mit „Klimamigration“ ist das Menschenrechtsregime jedoch insbesondere relevant, wenn dieser Schutz fehlgeschlagen ist und daher Zuflucht in einem anderen Staat gefunden werden muss. Betroffenen könnte es aufgrund der Gefahr erheblicher Menschenrechtsverletzung im Heimatstaat unter Umständen möglich sein, einen sog. komplementären Schutzstatus in einem Aufnahmestaat geltend zu machen. Mangels Anwendbarkeit des Genfer Flüchtlingsregimes ist dieses Konzept im Falle umweltbedingter Flucht von großer Bedeutung.²⁸⁰ Ein komplementärer Schutzstatus setzt voraus, dass ein Gaststaat „Klimamigrant:innen“ aufgrund allgemeiner menschenrechtlicher Erwägungen nicht zurückweisen darf. Ob das sog. *Non-Refoulement*-Gebot, welches in Art. 33 der GFK kodifiziert ist, auch außerhalb dieses Paktes gilt, insbesondere wenn im Heimatstaat klimawandelbedingte Menschenrechtsverletzungen von gewisser Qualität drohen, wird im Folgenden untersucht.

aa) Das Non-Refoulement-Gebot außerhalb des Flüchtlingsrechts

Menschenrechte bilden heute einen zentralen Bestandteil des Völkerrechts und finden in allen völkerrechtlichen Teilbereichen Einschlag.²⁸¹ So ist auch das grundlegendste rechtliche Prinzip des internationalen Umgangs mit Fluchtsituativen, das *Non-Refoulement*-Gebot, Ausdruck unmittelbaren Menschenrechtsschut-

²⁷⁹ Siehe hierzu unten in Kapitel 4.

²⁸⁰ Siehe etwa *Torres Camprubí*, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 197 ff.; *Kälin/Schrepfer*, UNHCR – Migration and global environmental change: future challenges and opportunities, PPLA/2012/01 (2012), S. 25; *Kolmannskog/Trebbi*, IRRC, Vol. 92 (879) (2010), S. 713 (724); *McAdam*, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011).

²⁸¹ Vgl. etwa *Buergenthal/Thürer*, Menschenrechte: Ideale, Instrumente, Institutionen (2010), S. 1.

zes. Entsprechend hat es sich seit 1951 auch jenseits der GFK weiterentwickelt.²⁸² So ist gem. Art. 3 der UN-Antifolterkonvention (CAT) die Ausweisung einer Person in einen Staat verboten, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefe, gefoltert zu werden.²⁸³ Auch in regionalem Völkerrecht findet sich dieses wichtige Grundprinzip wieder. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)²⁸⁴ enthält ein *Non-Refoulement*-Gebot, welches im Gegensatz zu dem der GFK absolut gilt und keine Ausnahmen zulässt, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wiederholt festgestellt hat.²⁸⁵ Um jedoch als Teil des Völkerwohnheitsrechts angesehen zu werden, müssen ausreichende Beweise für eine substanzelle Einheitlichkeit, Konsistenz und Allgemeingültigkeit der staatlichen Praxis sowie für die Akzeptanz eben dieser Praxis als Recht (*opinio juris sive necessitatis*) vorliegen.²⁸⁶ Zunächst kann bereits von der nahezu universellen Beteiligung an einem oder mehreren Vertragsregimen, die sich auf das *Non-Refoulement* beziehen, zumindest das Entstehen einer Gewohnheitsregel abgeleitet werden.²⁸⁷ Das *Non-Refoulement*-Gebot wird darüber hinaus innerhalb der internationalen Gemeinschaft von Gremien wie der UN-Generalversammlung²⁸⁸ und dem UNHCR²⁸⁹ weitgehend akzeptiert.²⁹⁰ Ein weiteres Indiz für den fundamentalen Charakter dieses Prinzips ist, dass das *Non-Refoulement*-Gebot innerhalb des Gerüsts

²⁸² McAdam, IJRL, Vol. 29 (1) (2017), S. 1 (3).

²⁸³ Art. 3 Convention against Torture and other cruel, inhuman or degrading Treatment or Punishment, 10.12.1984, UNTS Bd. 1465, S. 85, in Kraft getreten am 26.06.1987.

²⁸⁴ Art. 3 Council of Europe, Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, 04.11.1950, CETS No. 5, in Kraft getreten am 03.09.1953, verfügbar unter European Convention on Human Rights, 04.11.1950, ETS No. 5, in Kraft getreten am 03.09.1953.

²⁸⁵ EGMR, Verbot der Abschiebung nach Art. 3 EMRK (Ahmed v. Austria), Judgment (15.11.1996), 70/1995/576/662; EGMR, Abschiebungsschutz nach Art. 3 EMRK (Chahal v. Great Britain), Judgment (17.12.1996), 71/1995/577/663.

²⁸⁶ Art. 38 Abs. 1 b) UN, Statute of the International Court of Justice, 18.04.1946; Schweisfurth, Völkerrecht (2006), S. 69 ff.

²⁸⁷ Lauterpacht/Bethlehem, The Scope and Content of the Principle of Non-Refoulement: Opinion, June 2003, in: Feller/Türk/Nicholson (Hrsg.), Refugee Protection in International Law: UNHCR's Global Consultations on International Protection (2003), S. 89 (147).

²⁸⁸ UN General Assembly, UN Doc. A/RES/37/195 (1982), Abs. 2; UN General Assembly, UN Doc. A/RES/48/116 (1994), Abs. 3; UN General Assembly, UN Doc. A/RES/2312 (XXII) (1967), Art. 3.

²⁸⁹ UNHCR, The Principle of Non-Refoulement as a Norm of Customary International Law. Response to the Questions Posed to UNHCR by the Federal Constitutional Court of the Federal Republic of Germany in Cases 2 BvR 1938/93, 2 BvR 1953/93, 2 BvR 1954/93 (1994).

²⁹⁰ Siehe allgemein zur Praxis der UN-Vertragsorgane zum *Non-Refoulement*-Gebot Reeh, Das menschenrechtliche Prinzip des Non-Refoulement vor den Vertragsorganen der Vereinten Nationen (2023).

der GFK nicht abdingbar ist.²⁹¹ Was die Staatenpraxis betrifft, so gab es bisher außerdem keinen Fall einer evidenten Missachtung des Prinzips.²⁹² Beobachtungen des UNHCR zufolge haben auch Staaten, die nicht Vertragspartei der GFK sind, wiederholt große Flüchtlingsgruppen in Situationen von Massenzuströmen aufgenommen und so ihre Anerkennung des Prinzips bestätigt, darunter Bangladesch, Indien, Pakistan und Thailand.²⁹³ Daher wird in der völkerrechtlichen Literatur überwiegend bereits angenommen, dass das *Non-Refoulement*-Gebot zumindest in bestimmten Fällen den Status einer *ius cogens* Norm hat.²⁹⁴ Das vielleicht wichtigste Forum zur Bestimmung des Wertes, der dem Gebot beigegeben wird, sind jedoch wohl die Schlussfolgerungen des *Executive Committee* des UNHCR (UNHCR-ExCom).²⁹⁵ Sie spiegeln den Konsens der Staaten wider, die in beratender Funktion tätig sind, wenn Fragen des Schutzes und des *Non-Refoulement* international behandelt werden. Ihre Verlautbarungen haben ein großes Gewicht bei der Bildung von Sitten und Gebräuchen, da sie die Staaten sind, die am spezifischsten von Fragen im Zusammenhang mit der *Non-Refoulement* betroffen sind.²⁹⁶ Das UNHCR-ExCom stellte seit 1977 wiederholt den fundamentalen Charakter dieses Prinzips heraus.²⁹⁷ 1996

²⁹¹ UNHCR, Advisory Opinion on the Extraterritorial Application of Non-Refoulement Obligations under the 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol (2007), Abs. 12.

²⁹² UNHCR, The Principle of Non-Refoulement as a Norm of Customary International Law. Response to the Questions Posed to UNHCR by the Federal Constitutional Court of the Federal Republic of Germany in Cases 2 BvR 1938/93, 2 BvR 1953/93, 2 BvR 1954/93 (1994), Abs. 6; allerdings berichten verschiedene NGOs vermehrt von Missachtungen dieses Gebots in den letzten Jahren. *Pro Asyl*, Pushed Back-Systematic human rights violations against refugees in the aegean sea and the greek-turkish land border (2013); *Amnesty International*, Amnesty international report: the state of the world's human rights. (2016).

²⁹³ UNHCR, Advisory Opinion on the Extraterritorial Application of Non-Refoulement Obligations under the 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol (2007), Abs. 15.

²⁹⁴ Allain, IJRL, Vol. 13 (4) (2002), S. 533; Farmer, GILJ, Vol. 23 (1) (2008), S. 38; Gilbert, UNHCR, in: Forsythe (Hrsg.), Encyclopedia of Human Rights (2009), S. 187; Goodwin-Gill/McAdam, The refugee in international law (2007); Hathaway/Foster, The law of refugee status (2014), S. 44 f.; Kälin, Das Prinzip des non-refoulement: das Verbot der Zurückweisung, Ausweisung und Auslieferung von Flüchtlingen in den Verfolgerstaat im Völkerrecht und im schweizerischen Landesrecht (1982), S. 72; Orakhelashvili, Peremptory Norms in International Law (2008).

²⁹⁵ Allain, IJRL, Vol. 13 (4) (2002), S. 533 (539); Hyde, Rescriptum, Vol. 8 (2016), S. 26 (31); Poon, Drawing upon international refugee law – The precautionary approach to protecting climate change-displaced persons, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 159 (160).

²⁹⁶ Allain, IJRL, Vol. 13 (4) (2002), S. 533 (539); Farmer, GILJ, Vol. 23 (1) (2008), S. 38 (62); Goodwin-Gill/McAdam, The refugee in international law (2007), S. 128 f.

²⁹⁷ UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection No. 6 (XXVIII), UN Doc. A/32/12/Add.1 (1977), lit. (a), (c); UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection No. 25 (XXXIII), UN Doc. A/37/12/Add.1 (1982), lit. (b); UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection No. 33 (XXXV), UN Doc. A/39/12/Add.1 (1984), lit. (c); UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection

formulierte es dann erstmals, dass das *Non-Refoulement*-Gebot aus seiner Sicht keine Abweichung erlaubt.²⁹⁸ In der Folge bestätigte dies auch die UN-Generalversammlung.²⁹⁹ Die Cartagena-Deklaration geht ebenfalls von der zwingenden Wirkung dieses Prinzips aus.³⁰⁰ Es liegen somit starke Indizien einer entsprechenden Staatenpraxis vor. Während vereinzelt zwar noch argumentiert wird, die Existenz der Ausnahme des *Non-Refoulement*-Gebots der GFK, welche in Art. 33 Abs. 2 kodifiziert ist, verhindere den zwingenden Charakter dieser Norm,³⁰¹ so spricht dies doch eher für eine Akzeptanz der grundsätzlichen Nichtausschließbarkeit durch die Staaten.³⁰² Letztlich spricht für die universelle Geltung dieses Prinzips außerdem, dass es untrennbar mit der Einhaltung grundlegender Menschenrechte, wie dem Recht auf Leben, Freiheit von Folter und Nicht-Diskriminierung, verbunden ist, welche zwingendes Gewohnheitsrecht darstellen. Wäre eine Rückführung in solchen Fällen erlaubt, liefe dies unter Umständen dem zwingenden Charakter der bedrohten Rechte zuwider.³⁰³ Diese Erwägungen sprechen dafür, dass das *Non-Refoulement*-Gebot auch unabhängig von einem bestimmten rechtlichen Status gelten kann, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der Person bei ihrer Rückkehr schwere Menschenrechtsverletzungen drohen.

bb) Meeresspiegelanstieg und erhebliche Gefahr für grundlegende Menschenrechte

Nicht jede drohende Verletzung von Menschenrechten kann für Drittstaaten ein *Non-Refoulement*-Gebot auslösen. Die drohende Verletzung muss grundlegende Menschenrechte betreffen und in ihrer Intensität zumindest einer politischen Verfolgung im Sinne der GFK gleichkommen. Nachdem also festgestellt wurde, dass

No. 71 (XLIV), UN Doc. A/48/12/Add.1 (1993), lit. (g); UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection No. 74 (XLV), UN Doc. A/49/12/Add.1 (1994), lit. (g); UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection No. 81 (XLVIII), UN Doc. A/52/12/Add.1 (1997), lit. (e) (iii); UNHCR-EXCOM, Conclusion on the civilian and humanitarian character of asylum No. 94 (LIII), UN Doc. A/AC.96/973 und A/57/12/Add.1 (2002), lit. (c) (i); UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection No. 99 (LV), UN Doc. A/AC.96/1003 (2004), lit. (I).

²⁹⁸ UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection No. 79 (XLVII), UN Doc. A/AC.96/878 und A/51/12/Add.1 (1996), lit. (i).

²⁹⁹ UN General Assembly, UN Doc. A/RES/51/75 (1997), Abs. 3.

³⁰⁰ „...*J To reiterate the importance and meaning of the principle of non-refoulement (including the prohibition of rejection at the frontier) as a corner-stone of the international protection of refugees. This principle is imperative in regard to refugees and in the present state of international law should be acknowledged and observed as a rule of jus cogens.*“, Cartagena Declaration on Refugees, 22.11.1984, Abs. III, 5.

³⁰¹ Hannikainen, Peremptory norms (*jus cogens*) in international law: historical development, criteria, present status (1988), S. 261 f.; Hyde, Rescriptum, Vol. 8 (2016), S. 26 (31).

³⁰² Allain, IJRL, Vol. 13 (4) (2002), S. 533 (540); Farmer, GILJ, Vol. 23 (1) (2008), S. 38 (65 f.); Goodwin-Gill/McAdam, The refugee in international law (2007), S. 168.

³⁰³ Orakhelashvili, Peremptory Norms in International Law (2008), S. 50.

ein gewohnheitsrechtliches *Non-Refoulement*-Gebot die Rückführung in einen Heimatstaat verhindern kann, stellt sich die Frage, ob klimawandelbedingte Menschenrechtsrisiken diese Voraussetzungen erfüllen können, sodass „Klimamigrant:innen“ hiervon profitieren können.

In einer viel beachteten Entscheidung vom 24.10.2019 erkannte das CCPR, welches für die Überwachung der Umsetzung des IPBPR zuständig ist, erstmals ausdrücklich an, dass ein Rückführungsverbot auf Gefahren aufgrund des Klimawandels gestützt werden könne.³⁰⁴ Bei dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt handelte es sich um einen Fall aus Neuseeland. Im Jahre 2007 kam der I-Kiribati *Ione Teitiota* mit seiner Familie nach Neuseeland. Nach Ablauf des Visums kehrten sie jedoch nicht nach Kiribati zurück, sondern beantragten Asyl. Sie machten geltend, aufgrund der Folgen des Klimawandels nicht weiter in Kiribati leben zu können und somit einer Verfolgung im Sinne der GFK ausgesetzt zu sein. *Teitiota* argumentierte, dass der Anstieg des Meeresspiegels und andere Auswirkungen des Klimawandels Kiribati für alle seine Einwohner unbewohnbar gemacht hätte. Es kam zu gewaltsauslösenden Streitigkeiten, weil bewohnbares Land immer knapper wurde. Die Umweltzerstörung erschwerte die Subsistenzwirtschaft und das Süßwasser wurde durch Salzwasser verunreinigt. Im Jahre 2015 lehnte der *New Zealand Supreme Court* (NZSC) endgültig den Asylantrag ab, da es der vorinstanzlichen Entscheidung darin zustimmte, dass aufgrund der oben dargestellten Argumente (fehlende menschliche Handlung, fehlende Diskriminierung, fehlender Bruch mit Heimatstaat)³⁰⁵ keine Verfolgung im Sinne der GFK vorliege.³⁰⁶ Weiterhin entschied der NZSC, dass auch keine Verletzung des Rechts auf Leben gem. Art. 6 IPBPR seitens der neuseeländischen Behörden vorliege, wenn sie *Teitiota* zurückführen, da er dort noch keine schweren Schäden („*serious harm*“) zu fürchten habe.³⁰⁷ Im Anschluss an dieses Urteil rief *Teitiota* das CCPR an und bat um Stellungnahme. Im vorliegenden Fall konnte zwar nicht festgestellt werden, dass die Erwägungen der neuseeländischen Gerichte fehlerhaft waren, jedoch merkte das Komitee an, dass der Klimawandel und nicht nachhaltige Entwicklung wohl zur größten Gefahr für das Recht auf Leben in Würde für zukünftige Generationen wird.³⁰⁸ Weiterhin erkannte es erstmals

³⁰⁴ UN Human Rights Committee, *Teitiota v. New Zealand – Views adopted by the Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, concerning communication*, UN Doc. CCPR/C/127/D/2728/2016 (2019).

³⁰⁵ Siehe Kapitel 2 C. I. 1. a).

³⁰⁶ Supreme Court of New Zealand, *Teitiota v. Ministry of Business Innovation and Employment*, 20.07.2015, NZSC 107; New Zealand Immigration and Protection Tribunal, AF (Kiribati), 26.06.2013, NZIPT 800413, Abs. 75.

³⁰⁷ Supreme Court of New Zealand, *Teitiota v. Ministry of Business Innovation and Employment*, 20.07.2015, NZSC 107.

³⁰⁸ „States parties may be in violation of article 6 of the Covenant even if such threats and situations do not result in the loss of life. Furthermore, the Committee recalls that environmental degradation, climate change and unsustainable development constitute some of the most pressing and serious threats to the ability of present and future generations to enjoy the right to life.“, UN Human Rights Committee, *Teitiota v. New Zealand – Views adopted by the*

an, dass „*environmental degradation can compromise effective enjoyment of the right to life, and that severe environmental degradation can adversely affect an individual's well-being and lead to a violation of the right to life.*“³⁰⁹ In der Folge löse die Gefahr einer solchen Rechtsverletzung in einem Heimatstaat das *Non-Refoulement*-Gebot für Drittstaaten aus.³¹⁰ Nachdem das CCPR bereits Ende 2019 eine entsprechende Entwicklung im Bereich regionaler Rechtsprechung über die Verletzung des Rechts auf Leben zur Kenntnis nahm, schloss er sich diesem Verständnis nun also ausdrücklich an.³¹¹

Nach Meinung von Komiteemitglied *Yuval Shany* legt diese Entscheidung neue Standards fest, die den Erfolg künftiger Asylanträge im Zusammenhang mit dem Klimawandel erleichtern könnten.³¹² Sie wird weitgehend als großer Schritt in der Entwicklung des völkerrechtlichen Schutzes für „Klimamigrant:innen“ angesehen und erfährt von NGOs³¹³, in der medialen Berichterstattung³¹⁴ sowie vom UNHCR³¹⁵ positive Resonanz. Vergleichbare Bewertungen finden sich auch in der völker-

Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, concerning communication, UN Doc. CCPR/C/127/D/2728/2016 (2019), Abs. 9.4.

³⁰⁹ UN Human Rights Committee, Teitiota v. New Zealand – Views adopted by the Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, concerning communication, UN Doc. CCPR/C/127/D/2728/2016 (2019), Abs. 9.5.

³¹⁰ UN Human Rights Committee, Teitiota v. New Zealand – Views adopted by the Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, concerning communication, UN Doc. CCPR/C/127/D/2728/2016 (2019), Abs. 9.11.

³¹¹ UN Human Rights Committee, Views adopted by the Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, concerning communication No. 2751/2016, CCPR/C/126/D/2751/2016, 20.09.2019, Abs. 7.4.; siehe vorangegangene Entscheidungen auf regionaler Ebene: Inter-American Court of Human Rights, Kawas-Fernández v. Honduras, Judgment (03.04.2009), Series C No. 196; Inter-American Court of Human Rights, Advisory Opinion (15.11.2017), OC-23/17; African Commission on Human and Peoples' Rights – General Comment No. 3 On The African Charter on Human and Peoples' Rights: The Right To Life (Article 4) (2008), Abs. 3; EGMR, Cordella et al. v. Italy, Judgment (24.01.2019), 54414/1 und 54264/153, Abs. 157; EGMR, M. Öznel et al. v. Turkey, Judgment (17.11.2015), 14350/05, 15245/05 und 16051/05, Abs. 170, 171, 200; EGMR, Budayeva et al. v. Russia, Judgment (29.09.2008), 5339/02, 21166/02, 20058/02, 11673/02 und 15343/02, Abs. 128–130, 133, 159; EGMR, Önyerildiz v. Turkey, Judgment (30.11.2004), 48939/99, Abs. 71, 89, 90, 118.

³¹² Historic UN Human Rights case opens door to climate change asylum claims (2020), abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=25482&LangID=E> (abgerufen am: 12.03.2023).

³¹³ Amnesty, UN landmark case for people displaced by climate change (2020), abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/01/un-landmark-case-for-people-displaced-by-climate-change/> (abgerufen am: 12.03.2023).

³¹⁴ BBC, Climate refugees can't be forced home – UN (2020); Lyons, Climate refugees can't be returned home, says landmark UN human rights ruling, World news, The Guardian (2020).

³¹⁵ UNHCR, UN Human Rights Committee decision on climate change is a wake-up call, according to UNHCR (2020), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/news/briefing/2020/1/5e2ab8ae4/un-human-rights-committee-decision-climate-change-wake-up-call-according.html> (abgerufen am: 12.03.2023).

rechtlichen Literatur. *Cullen* etwa bezeichnet die Entscheidung als „*the most significant legal decision on the nexus between non-refoulement and disaster to date*.“³¹⁶ Oben wurde festgestellt, dass das völkerrechtliche Menschenrechtssystem potentiell bereits in der Lage ist, einen Rahmen für den grundlegenden Schutz für Klimamigrant:innen zu bieten,³¹⁷ allerdings ist es notwendig, dieses flexible System zunächst durch entsprechende Bemühungen der Völkerrechtswissenschaft und -praxis für den Kontext der „Klimamigration“ nutzbar zu machen. Auch wenn das CCPR im Grunde lediglich etablierte Prinzipien angewandt hat, sieht *McAdam* den Wert dieser „*landmark determination*“ daher in der erstmaligen ausdrücklichen Anerkennung des Zusammenhangs von Umweltbedrohungen und *Non-Refoulement*.³¹⁸ Die Entscheidung des Komitees stellt damit eine wichtige Verbindung zwischen Menschenrechtsschutz und Klimamigration her und ermöglicht weitere Entwicklungen in diese Richtung. *Behlert* pointiert die Wirkung dieser Entscheidung schließlich wie folgt: „*It opens the door for further use of the human rights system to exert pressure on the international community to address issues of climate change effectively.*“³¹⁹

Vor allem in Bezug auf die in dieser Arbeit betrachteten kleinen Inselstaaten ist diese Entscheidung von großer Relevanz. Während das CCPR generell hohe Anforderungen an die drohende Gefahr infolge von Umwelteinflüssen stellte,³²⁰ erkannte es ausdrücklich an, dass im Falle des drohenden vollständigen Untergangs der Heimatinsel das Recht auf Leben schon vor Realisierung des Risikos gefährdet sein kann,³²¹ was eine rechtzeitige, geplante Migration ermöglichen könnte. Nichtsdestotrotz wurde die im konkreten Fall geltend gemachte Zeit von 10 – 15 Jahren bis zum vollständigen Untergang der Heimatinsel als zu fernliegend angesehen, als dass

³¹⁶ *Cullen*, Politics and Governance, Vol. 8 (4) (2020), S. 270 (273).

³¹⁷ Kapitel 2 B. III.

³¹⁸ *McAdam*, AJIL, Vol. 114 (4) (2020), S. 708 (709 f.).

³¹⁹ *Behlert*, A significant opening (2020), abrufbar unter: <https://voelkerrechtsblog.org/a-significant-opening/> (abgerufen am: 12.03.2023).

³²⁰ Teitiota machte etwa gewaltsame Konflikte aufgrund von überschwemmten Ländereien als Gefahr für seine Menschenrechte geltend. Nach Ansicht des Rats ist hierfür jedoch eine generell vorherrschende Konfliktsituation im Land notwendig. Außerdem genügt es nach Ansicht des Rats nicht, dass ca. 40 % der I-Kiribati keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben, solange der Kläger selbst noch nicht betroffen ist, UN Human Rights Committee, Teitiota v. New Zealand – Views adopted by the Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, concerning communication, UN Doc. CCPR/C/127/D/2728/2016 (2019), Abs. 9.7 und 9.8.

³²¹ „[...] Furthermore, given that the risk of an entire country becoming submerged under water is such an extreme risk, the conditions of life in such a country may become incompatible with the right to life with dignity before the risk is realized.“, UN Human Rights Committee, Teitiota v. New Zealand – Views adopted by the Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, concerning communication, UN Doc. CCPR/C/127/D/2728/2016 (2019), Abs. 9.11.

bereits unmittelbare Gefahr bestünde.³²² Schließlich bieten die abweichenden Meinungen zweier Mitglieder jedoch Argumente für zukünftige Debatten darüber, ob die *Non-Refoulement*-Pflichten eines Staates zu einem früheren Zeitpunkt gelten könnten, als von der Mehrheit anerkannt wurde.³²³ So vertrat *Muhumuza* die Ansicht, dass die erheblichen Schwierigkeiten beim Zugang zu Süßwasser bereits ausreichen sollten, um die Schwelle des Risikos für das Leben zu erreichen. „*It would indeed be counterintuitive to the protection of life, to wait for deaths to be very frequent and considerable; in order to consider the threshold of risk as met.*“³²⁴ *Sancin* hingegen vertrat die Ansicht, dass nicht der Beschwerdeführer, sondern Kiribati die Beweislast, ob die Frischwasserressourcen auf der Heimatsinsel des Beschwerdeführers ausreichen, tragen sollte, da in Expertenberichten bereits angemerkt wurde, dass Kiribati Anforderungen eines Entwicklungsplans in Bezug auf Frischwasserressourcen drei Jahre in Folge nicht umgesetzt hatte.³²⁵ Sie bieten also zwei verschiedene rechtliche Anknüpfungspunkte, die im vorliegenden Fall bereits die Annahme eines *Non-Refoulement*-Gebots begründen könnten, was zeigt, dass es weiteres Potential für eine Ausweitung des Schutzes für „Klimamigrant:innen“ in diesem Bereich geben könnte.

c) Zusammenfassung

Das Verhältnis von Klimaveränderungen und Migration hat zahlreiche menschenrechtliche Berührungspunkte. So finden in jeder Fluchtphase menschenrechtlich relevante Vorgänge statt. Die massive Menschenrechtsgefährdung durch allgemein schlechte Lebensbedingungen erhöht die Gefahr durch Umweltveränderung, welche wiederum weitere Beeinträchtigungen verursachen.³²⁶ Die menschenrechtliche Verantwortung, die jeder Staat gegenüber seinen Bewohner:innen trägt, bildet das Fundament allgemeiner Fluchtsachenbekämpfung und verpflichtet auch während und nach der Flucht dazu, diese Mindeststandards zu halten. In grenzüberschreitenden Fällen gilt bei der Gefahr massiver menschenrechtlicher Einschränkungen im Heimatland unabhängig vom Flüchtlingsstatus im Sinne der GFK das *Non-Refoulement*-Gebot für potentielle Aufnahmestaaten als gewohn-

³²² UN Human Rights Committee, Teitiota v. New Zealand – Views adopted by the Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, concerning communication, UN Doc. CCPR/C/127/D/2728/2016 (2019), Abs. 9.12.

³²³ Cullen, Politics and Governance, Vol. 8 (4) (2020), S. 270 (274).

³²⁴ Abweichende Meinung von Ratsmitglied *Muhumaza*, UN Human Rights Committee, Teitiota v. New Zealand – Views adopted by the Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, concerning communication, UN Doc. CCPR/C/127/D/2728/2016 (2019), Annex 1, Abs. 5.

³²⁵ Abweichende Meinung von Ratsmitglied *Sancin*, UN Human Rights Committee, Teitiota v. New Zealand – Views adopted by the Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, concerning communication, UN Doc. CCPR/C/127/D/2728/2016 (2019), Annex 2, Abs. 5.

³²⁶ Kapitel 2 C. I. 3. a).

heitsrechtlich anerkanntes Rechtsinstitut.³²⁷ Die Bemühungen des CCPR den Schutz von „Klimamigrant:innen“ auf der Basis von Menschenrechten auszubauen, sind vor diesem Hintergrund durchaus sinnvoll und begrüßenswert. Sie stellen einen wichtigen Meilenstein bezüglich der Anwendung grundlegender menschenrechtlicher Normen für den Umgang mit „Klimamigration“ dar.³²⁸

Selbst wenn im konkreten Fall eine positive Entscheidung getroffen werden würde, wäre ein komplementärer Schutzstatus für den Schutz von „Klimamigrant:innen“ allerdings nur begrenzt hilfreich, da er weitgehend auf einer *Ad-hoc*-Basis und nach eigenem Ermessen erfolgt und den Staaten keine starke rechtliche Verpflichtung zum Schutz dieser Personen auferlegt.³²⁹ Allgemeine menschenrechtliche Verpflichtungen spielen in diesem Zusammenhang demnach zwar eine grundlegende Rolle, es handelt sich aber um ein minimalistisches Schutzsystem. Insbesondere regelt es nicht den Zugang in einen ausländischen Staat und gibt keine klare Antwort auf die Frage, welcher Status solchen Personen während ihres Aufenthaltes zuerkannt werden soll.³³⁰ Die besondere Eigenschaft der Menschenrechte, unmittelbar das Verhältnis zwischen Staat und Individuum zu regeln, hat außerdem weitreichende Folgen für die Durchsetzbarkeit. Grundsätzlich müssen betroffene Individuen die Verletzung ihrer Menschenrechte primär auf nationaler Ebene geltend machen.³³¹ Erst sekundär ist es möglich, internationale Institutionen hinsichtlich der Verletzung von Menschenrechten anzu rufen.³³² Der menschenrechtliche Schutz hat mithin den Nachteil, dass Rechtsschutz allenfalls nach der Verletzung erfolgt und

³²⁷ Kapitel 2 C. I. 3. b).

³²⁸ Ein erwähnenswerter Ausdruck dieser Entwicklung sind wohl auch die 2016 von der ILC verabschiedeten *Draft Articles on the Protection of Persons in the Event of Disasters* (ILC Draft Articles on the protection of persons in the event of disasters 2016, Yearbook of the International Law Commission, 2016, vol. II, Part Two), die bestehende Menschenrechtsnormen für Katastrophenfälle konkretisieren. Ziel dieser Draft Articles ist es, „[t]o facilitate the adequate and effective response to disasters and reduction of the risk of disasters, so as to meet the essential needs of the persons concerned, with full respect for their rights“ (Art. 2). Entscheidend ist, dass die *Draft Articles* zum ersten Mal die Pflicht eines Staates beschreiben, externe Hilfe anzufordern, wenn die Katastrophe „manifestly exceeds its national response capacity“ (Art. 11), und die Verpflichtung, die Zustimmung zur externen Hilfe nicht willkürlich zu verweigern (Art. 13).

³²⁹ *Kolmannskog/Trebbi*, IRRC, Vol. 92 (879) (2010), S. 713 (727f.); *Williams*, Law & Policy, Vol. 30 (4) (2008), S. 502 (514).

³³⁰ *Kälin/Schrepfer*, UNHCR – Migration and global environmental change: future challenges and opportunities, PPLA/2012/01 (2012), S. 25.

³³¹ Der Grund dafür ist, dass die Heimatstaaten die unmittelbar Verpflichteten sind.

³³² In Frage kommen etwa die zahlreichen OHCHR Institutionen oder auf regionaler Ebene der EGMR, die Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte, der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und der Rechte der Völker, den Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker sowie sub-regionale Gerichte, wie das Gericht der westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft; für einen Überblick der Ebenen und Organe zur Durchsetzung der Menschenrechte siehe: *Kälin/Kinzli*, Universeller Menschenrechtsschutz: der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene (2019), S. 247 ff.

Individuen so nicht im Vorhinein die Erfüllung bestimmter menschenrechtlicher Verpflichtungen des Heimatstaates einfordern können. Gerade im Kontext von „Klimamigration“ ist es wichtig, frühzeitig zu handeln, wozu das internationale Menschenrechtsregime zwar potentiell hilfreich sein kann, aber aktuell keine konkrete Handhabe bietet.

4. Verbleibende Schutzlücken

„Klimamigrant:innen“ genießen im aktuellen Völkerrecht nur wenig Schutz. Neben erforderlichen Regelungen zur angemessenen Lastenteilung, wie sie die verantwortungsbezogene Perspektive des Umwelt- und Klimavölkerrechts nahelegt, fehlt es an effektiven Regelungen hinsichtlich des unmittelbaren Umgangs der Betroffenen. Zur Einordnung der Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchung werden im Folgenden die verbleibenden Regelungslücken in Hinblick auf den Umgang mit den vier in Abschnitt A heraus gearbeiteten Kategorien der „Klimamigration“³³³ dargestellt. Diese Lücken dienen als Ausgangspunkt der Bewertung der jüngsten politischen Bemühungen der Völkerrechtsgemeinschaft in diesem Bereich sowie der anschließenden Diskussion möglicher weiterführender Lösungsansätze.

a) Interne Vertreibung

Da ein Großteil der von Klimaeinflüssen bedrohten Menschen die Grenzen ihres Heimatstaates nicht verlassen bzw. verlassen werden, ist der Schutz von Binnenvertriebenen von besonderer Relevanz. Diese Personen unterliegen weiterhin dem Schutz ihres Heimatstaates, welcher die Verantwortung für die Durchsetzung ihrer Menschenrechte trägt. In vielen dieser Fälle sind die *Guiding Principles on Internal Displacement* anwendbar, insbesondere da Opfer von natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen explizit erwähnt werden.³³⁴ Sie weisen jedoch definitorische Lücken bei der nicht minder schutzbedürftigen Gruppe von Personen auf, welche aufgrund stetiger Umweltveränderungen frühzeitig, also ohne unmittelbaren Zwang migrieren.³³⁵ Weiter handelt es sich hierbei nur um unverbindliches „soft law“, welches nach wie vor den Herkunftsstaat für den Schutz von IDPs und für die Gewährung humanitärer Hilfe verantwortlich macht. Diese sind jedoch oftmals nicht in der Lage, den gebotenen Schutz zu garantieren. Dies führt auch dazu, dass es an einer flächendeckenden Umsetzung der Prinzipien in nationales Recht fehlt.³³⁶ Aus diesem Grund ist es notwendig, den Schutz von IDPs und vor allem die Ver-

³³³ Kapitel 2 A. III.

³³⁴ Kapitel 2 C. I. 1. b).

³³⁵ Ferris, The relevance of the Guiding Principles on Internal Displacement for the climate change-migration nexus, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 108 (126 ff.).

³³⁶ Bradley/Cohen, J Int Humanit Legal Stud, Vol. 1 (1) (2010), S. 95 (105).

meidung interner Vertreibung nicht nur den Heimatstaaten allein zu überlassen, sondern andere Staaten und Internationale Organisationen mit einzubeziehen, sodass die Heimatstaaten finanziell und koordinativ von außen unterstützt werden können.³³⁷ Die Stärkung der Resilienz durch Anpassung und insbesondere entwicklungspolitische Maßnahmen stellen einen wichtigen Baustein hierzu dar.

b) Grenzüberschreitende Vertreibung

Auch wenn sich Vertreibung aufgrund klimatischer Umweltveränderungen hauptsächlich intern vollzieht, wird es doch zu zahlreichen grenzüberschreitenden Fällen kommen. Wenn Menschen aufgrund von Umwelteinflüssen über Grenzen hinweg vertrieben werden, haben sie keinen Anspruch auf Aufnahme, erhalten keinen besonderen Rechtsstatus und können in den Herkunftsstaat zurückgeschickt werden, es sei denn, dies erscheint angesichts der ernsthaften Risiken für Leben und Gesundheit der Betroffenen unmenschlich. Für grenzüberschreitende unfreiwillige Vertreibung sind allgemeine Menschenrechtsregeln damit die stärkste Grundlage, von der sich die Gerichte bei der Behandlung von „Klimamigration“ leiten lassen.³³⁸ Auch wenn die jüngste Entscheidung des CCPR in Bezug auf das *Non-Refoulement*-Gebot aufgrund drohender klimawandelindizierter Menschenrechtsverletzungen grundsätzlich (insbesondere aufgrund seiner Signalwirkung) zu begrüßen ist, wird nur ein geringer Anteil der gefährdeten Menschen diesen Schutz in Anspruch nehmen können. Insbesondere regelt dieses Konzept nicht den Zugang in einen ausländischen Staat und gibt keine klare Antwort auf die Frage, welche Rechte den betroffenen Personen während ihres Aufenthaltes zuerkannt werden soll.³³⁹ Es besteht mithin nach wie vor eine erhebliche Kluft in Bezug auf den Schutz grenzüberschreitender „Klimamigrant:innen“. Sie fallen in die Lücke zwischen der GFK, den GPID, Konventionen zur Staatenlosigkeit und den Menschenrechtsnormen.³⁴⁰

Wünschenswert ist daher ein Regelungssystem, welches bedrohten Menschen ein Zugangsrecht zu einem Aufnahmestaat gewährt. Hierzu sind ein persönlicher Schutzbereich und ein Prozess zur Statusdeterminierung zu regeln.³⁴¹ Insbesondere

³³⁷ Biermann/Boas, Glob. Environ. Politics, Vol. 10 (1) (2010), S. 60 (76).

³³⁸ Kapitel 2 C. I. 3.

³³⁹ Kälin/Schrepfer, UNHCR – Migration and global environmental change: future challenges and opportunities, PPLA/2012/01 (2012), S. 25.

³⁴⁰ Zetter, The role of legal and normative frameworks for the protection of environmentally displaced people, in: Laczko/Aghazarm (Hrsg.), Migration, Environment and Climate Change: Assessing the Evidence (2009), S. 384 (419).

³⁴¹ Im Allgemeinen nehmen Staaten die traditionelle Bestimmung des Flüchtlingsstatus auf individueller Basis vor (siehe UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, UN Doc. HCR/IP/4/Eng/REV.1 (1992), Abs. 192). In Situationen eines Massenzuflusses gehen Staaten und das UNHCR jedoch oft von einem Ansatz der Gruppenbestimmung aus, siehe UNHCR, UNHCR Guidelines on the Application in Mass Influx Situations of the Exclusion Clauses of Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees

in Fällen stetiger Umweltveränderung muss eine Abgrenzung zu „freiwilliger“ Migration stattfinden. Tatsächlich ist Freiwilligkeit hier jedoch nicht im Wortsinn zu verstehen. Menschen, welche ihre Heimat verlassen, weil in mehreren Jahrzehnten die vollständige Überflutung ihrer Heimatinsel droht, sind zwar noch nicht gezwungen, zu migrieren, von einem freien willentlichen Entschluss kann in diesen Fällen jedoch nicht die Rede sein.³⁴² Um den Besonderheiten stetiger Umweltverschlechterungen gerecht zu werden, sollte die fragliche Abgrenzung vielmehr nach der Qualität oder der Unmittelbarkeit der Bedrohung erfolgen. Ein relevantes Kriterium könnte hierbei die individuelle Schutzbedürftigkeit sein, aus welcher der Zwang erwächst.³⁴³ Aufgrund der vergleichbaren Situation sollten die zu garantierenden Rechte zunächst denen der GFK entsprechen.³⁴⁴ Wie in Abschnitt II dargestellt, können sich die Bedürfnisse der Betroffenen jedoch auch bei zwanghafter und grenzüberschreitender Vertreibung unterscheiden. In jedem Fall sind Zugang, Aufenthalt und *Non-Refoulement* in Entsprechung zum Flüchtlingsrecht lediglich Maßnahmen zum temporären Schutz.³⁴⁵ Hiermit wird in erster Linie einer sicherheitsgeleiteten Perspektive Rechnung getragen, die nur den nötigsten Schutz in Notsituationen vorsieht. Letztlich ist jedoch eine nachhaltige und menschenrechtskonforme Lösung für jeden Einzelfall zu finden. Ist eine Rückkehr in die Heimat in absehbarer Zeit möglich, etwa nach dem Wiederaufbau nach einer Naturkatastrophe, sollte dies auch das primäre Ziel aller Beteiligten sein. Allerdings wird in vielen Fällen eine Rückkehr aufgrund dauerhafter Umweltveränderung nicht möglich sein, weshalb Neuansiedlungen durchzuführen sein werden. Das Konzept der Umsiedlung ist somit nicht nur als präventive Anpassungsmaßnahme, sondern auch als Werkzeug im Umgang mit den Folgen bereits erfolgter Flucht heranzuziehen.

(2006), Abs. 9 ff. Diese Möglichkeit dürfte auch im Falle der „Klimamigration“ zu bevorzugen sein, da insbesondere im Fall von Naturkatastrophen viele Menschen plötzlich und gleichzeitig gezwungen sein können, ihre Heimat zu verlassen, vgl. *McAdam/Saul*, *An Insecure Climate for Human Security? Climate-Induced Displacement and International Law*, in: Edwards/Ferstman (Hrsg.), *Human Security and Non-Citizens: Law, Policy and International Affairs* (2010), S. 357 (369); *Docherty/Giannini*, *HELR*, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (374).

³⁴² *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, *PPLA/2012/01* (2012), S. 62.

³⁴³ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, *PPLA/2012/01* (2012), S. 64.

³⁴⁴ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, *PPLA/2012/01* (2012), S. 61; vgl. auch *Docherty/Giannini*, *HELR*, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (376).

³⁴⁵ *Nansen-Initiative*, Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Climate Change (2017), Art. 70.

c) Frühzeitige Migration als Anpassungsmaßnahme

Aufgrund der teilweise relativ genauen Vorhersehbarkeit der Auswirkungen des Klimawandels muss zur Erreichung des bestmöglichen Schutzes der Betroffenen bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt angesetzt werden, insbesondere durch Anpassungsmaßnahmen.³⁴⁶ Hierzu zählt auch die Anpassung durch frühzeitiges Verlassen gefährdeter Regionen. Allerdings konzentrieren sich die wenigen bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen, die im Kontext der „Klimamigration“ herangezogen werden können, lediglich auf einen möglichen Mindestschutz nach bereits erfolgter Migration, weshalb es sich bisher um ein ausschließlich reaktives Schutzsystem handelt. Menschen, die in gefährdeten Regionen leben, wie Bewohner:innen kleiner Inselstaaten, sollten jedoch nicht verharren müssen, bis ihr Leben unmittelbar bedroht ist. Eine wachsende Gruppe von Wissenschaftler:innen, Politiker:innen und Staatsvertreter:innen fordert daher unter anderem die Anerkennung der Bevölkerung kleiner Inselstaaten als widerstandsfähige gleichberechtigte Akteure und nicht als passive Opfer und die Anerkennung der geplanten Migration aus Atoll-Inselstaaten als rationale Anpassungsstrategie an den Klimawandel.³⁴⁷ Die Vorteile und Potentiale der Migration sind mittlerweile durch zahlreiche Studien belegt.³⁴⁸ Ein frühzeitiges koordiniertes Verlassen der gefährdeten Gebiete kann verhindern, dass es überhaupt zu solch massiven Menschenrechtsbeeinträchtigungen kommt, wie sie etwa die GFK aber auch das menschenrechtliche *Non-Refoulement* erfordern. Auch Staaten werden in vielen Fällen ein großes Interesse daran haben,

³⁴⁶ Warner, Legal and Protection Policy Research Series No. 18 – Climate Change Induced Displacement: Adaptation Policy in the Context of the UNFCCC Climate Negotiations, PPLA/2011/02 (2011), S. 15.

³⁴⁷ Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 60f.; Klein/Solomon/Warner, Protection of Persons Displaced as a Result of Climate Change, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 243 (244–248, 279–288); McAdam, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 1, 10–13, 201–203 und 253; Webber/Barnett, Accommodating Migration To Promote Adaptation To Climate Change (2010); Yamamoto/Esteban, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 84–87.

³⁴⁸ Adger et al., AMBIO, Vol. 31 (4) (2002), S. 358; Adger, World Development, Vol. 27 (2) (1999), S. 249; De Haas, Int. Migr. Rev., Vol. 44 (1) (2010), S. 227; Foresight/The Government Office for Science, London, Foresight: Migration and global environmental change: Future Challenges and Opportunities – Final Project Report (2011); Freeman/Kessler, JEMS, Vol. 34 (4) (2008), S. 655; Gemenne/Blocher, Geogr. J., Vol. 183 (4) (2017), S. 336; Jaeger et al., RESta, Vol. 92 (3) (2010), S. 684; Massey, D. S. et al., Worlds in Motion: Understanding International Migration at the End of the Millennium (International Studies in Demography) (2005); Paulson/Rogers, Geoforum, Vol. 28 (2) (1997), S. 173; Stapleton et al., Climate change, migration and displacement: the need for a risk-informed and coherent approach, Overseas Development Institute (ODI) (2017); Stark/Taylor, Migration Incentives, Migration Types: The Role of Relative Deprivation, Economic Journal, Vol. 101 (408) (1991), S. 1163; Stark/Taylor, Relative Deprivation and International Migration, Demography, Vol. 26 (1) (1989), S. 1; Yang, BEJEAP, Vol. 8 (1) (2008), S. 1.

kurzfristige „Umweltflucht“ und damit verbundene Risiken (weitere Umweltveränderung, erhöhtes Sicherheitsrisiko bei Massenfluchtbewegungen) möglichst zu vermeiden. Die Förderung dauerhafter freiwilliger Migration könnte es außerdem einer kleineren Bevölkerungsgruppe ermöglichen, länger in der Heimat zu verbleiben, da ein geringerer Bevölkerungsdruck die knappen Ressourcen weniger belastet.³⁴⁹ Aus diesen Gründen müssen freiwillige Abwanderungen als Anpassungsmaßnahme an den Klimawandel so früh wie möglich in Betracht gezogen werden. Hierzu fehlt auf internationaler Ebene bislang ein rechtlicher Rahmen.³⁵⁰ Die Nutzung von freiwilliger Abwanderung als Anpassung an den Klimawandel sollte durch zwei Mechanismen erfolgen: Individuelle Migration (aa)) sowie geplante Umsiedlungen ganzer Gemeinden (bb)).

aa) Individuelle Migration aufgrund von Klimaeinflüssen

Bisher wird Migration in Politik und Medien häufig als problematisch dargestellt, was sich darin zeigt, dass der diesbezügliche politische Schwerpunkt auf der Beeinflussung der Modalitäten, des Umfangs und der geographischen Grenzen liegt und nicht etwa auf der Nutzung des Entwicklungspotentials der Migration.³⁵¹ Dies untermauert die westliche Ausrichtung der politikorientierten Forschung über Umweltmigration, die Forschungsergebnisse vor Ort, welche die Notwendigkeit geplanter Migration aufzeigen, oft außer Acht lässt.³⁵² Migration ist demnach nicht unbedingt das letzte Mittel,³⁵³ sondern oft eine freiwillige Entscheidung, die im Rahmen längerfristiger Strategien getroffen wird.³⁵⁴ Staaten sollten daher freiwillige Migrationsmöglichkeiten fördern, damit sich die Menschen in Erwartung künftiger Schäden frühzeitig in Sicherheit bringen können. Dies bedeutet zum einen, dass betroffene Staaten Maßnahmen ergreifen sollten, um interne Migration aus Risikogebieten zu erleichtern, um so die Resilienz der Bevölkerung gegenüber Klimaveränderungen zu erhöhen. Zum anderen sollten Menschen aus besonders betroffenen Ländern bevorzugten Zugang zu bestehenden Migrationskategorien potenti-

³⁴⁹ McAdam, WYAJ, Vol. 33 (2) (2016), S. 1 (11).

³⁵⁰ Ausführlich hierzu Anastasiou, Public international law's applicability to migration as adaption, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 172.

³⁵¹ Department for International Development (DFID), Policy review: attitudes toward migration in African Development Bank Country Partnership Strategy Papers (CPSPs) (2013); Richard Black et al., Nature, Vol. 478 (2011), S. 447.

³⁵² Barnett/Webber, Migration as Adaptation: Opportunities and Limits, in: McAdam (Hrsg.), Climate Change and Displacement: Multidisciplinary Perspectives (2010), S. 37 (41); Corendea/Mani, Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen 107 (2017), S. 75 (78); McLeman/Smit, Climatic Change, Vol. 76 (1) (2006), S. 31 (31).

³⁵³ Hampshire, J. Dev. Stud., Vol. 38 (5) (2002), S. 15.

³⁵⁴ Jäger, EACH-FOR Environmental Change and Forced Migration Scenarios, Synthesis Report (2009).

eller Aufnahmestaaten erhalten.³⁵⁵ Dieses Ziel kann durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden, wie etwa durch die Festlegung von Prioritäten, durch den Verzicht auf einige der üblichen Anforderungen, durch die Einrichtung von Ausbildungsprogrammen in den Bereichen, in denen Arbeitskräfte gebraucht werden, durch die Schaffung spezieller Visumskategorien für Menschen, die in bestimmten Regionen leben, oder durch die Einrichtung bilateraler oder regionaler Freizügigkeitsabkommen.³⁵⁶ Beispiele bestehender Migrationsmöglichkeiten für Bewohner pazifischer Inselstaaten bieten Neuseeland und Australien. Neuseeland hat etwa das *Pacific Access Category*-Programm eingeführt, das jährlich bis zu 150 und seit 2022 sogar 300 Bürger:innen aus Tuvalu und Kiribati einen dauerhaften Aufenthalt gewährt.³⁵⁷ Australien bietet derzeit zwar keine dauerhaften Migrationswege an, gewährt aber im Rahmen eines Zeitarbeitsprogramms befristete Arbeitserlaubnisse für Bewohner:innen pazifischer Inselstaaten.³⁵⁸ Solche Programme wurden zwar nicht mit Blick auf die Anpassung an den Klimawandel konzipiert, sollten nun jedoch als potentielle Migrationswege betrachtet werden, die die Anpassung an den Klimawandel unterstützen könnten. Allerdings deuten einige Studien auf schlechte Bedingungen in diesen Programmen hin. Teilweise sind die Arbeitnehmer:innen in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, mit unsicheren und prekären Arbeitsbedingungen konfrontiert und haben keinen Zugang zu einem dauerhaften Aufenthalt in Neuseeland oder Australien.³⁵⁹ Trotz Handlungsbedarfs hinsichtlich einer menschenrechtskonformen Umsetzung hat die Nutzung dieser Programme aber große Vorteile: Staaten mit einer beträchtlichen Atoll-Inselbevölkerung werden die Migrationsströme von diesen Inseln wahrscheinlich besser absorbieren, da die Inselbewohner:innen die bestehende kulturelle und soziale Infrastruktur nutzen können, um eine Unterkunft zu finden, Beschäftigungsangebote zu sichern und die Sprache zu erlernen.³⁶⁰ Neuseeland zeigt Verbindungen zur polynesischen Kultur auf, über

³⁵⁵ Dema, CJEL, Vol. 31 (1) (2012), S. 177; Bedford, R./Bedford, C., International migration and climate change: a post-Copenhagen perspective on options for Kiribati and Tuvalu, in: Burson (Hrsg.), Climate Change and Migration. South Pacific Perspectives (2010), S. 89; McAdam, Climate change, forced migration, and international law (2012), Kapitel 4 und 7.

³⁵⁶ Siehe allgemein hierzu Burson/Bedford, Clusters and Hubs: Toward a regional Architecture for voluntary adaptive Migration in the Pacific (2013).

³⁵⁷ Immigration New Zealand, Information about: Pacific Access Category Resident Visa, abrufbar unter: <https://www.immigration.govt.nz/new-zealand-visas/apply-for-a-visa/about-visa/pacific-access-category-resident-visa> (abgerufen am: 25.02.2023).

³⁵⁸ Australian Department of Immigration and Border Protection, Temporary Work (International Relations) visa (subclass 403) Pacific Australia Labour Mobility stream, abrufbar unter: <https://immi.homeaffairs.gov.au/visas/getting-a-visa/visa-listing/temporary-work-403/pacific-australia-labour-mobility-stream> (abgerufen am: 25.02.2023).

³⁵⁹ Bedford et al., Australian Geographer, Vol. 48 (1) (2017), S. 7 (9–14); Petrou/Connell, Rural Society, Vol. 27 (1) (2018), S. 66; Rockell, Pacific Island Labour programmes in New Zealand: an aid to Pacific Island development?: a critical lens on the Recognised Seasonal Employer policy (2015).

³⁶⁰ Kostakos/Zhang, Climate Security and Justice for Small Island Developing States – An Agenda for Action (2014), S. 12; Park, Legal and Protection policy Research Series No. 20 –

die in einer solchen Ausprägung kein anderer Staat verfügt.³⁶¹ Unter anderem befindet sich hier eine der größten und stetig wachsenden tuvaluischen Gemeinden außerhalb Tuvalus.³⁶² Von einer Reihe der in Neuseeland befragten tuvaluischen Migrant:innen hatten 72 % bereits Familienmitglieder, die in Neuseeland lebten.³⁶³ Neben dem Ausbau bestehender Migrationswege auf bilateraler Ebene kann die internationale Entwicklungszusammenarbeit einen großen Anteil an der nachhaltigen Umsetzung dieser Strategie haben. Die Verbindung von Migration und Entwicklung kann hierbei entwicklungspolitische Ursachen von Migration und negative Folgen von Migration (*Brain Drain*) mindern sowie die entwicklungspolitischen Potentiale von Migration aktivieren.³⁶⁴

bb) Geplante und kollektive Umsiedlung

Neben individueller Migration stellen kollektive Umsiedlungskonzepte als Sonderform der freiwilligen Abwanderung eine wirkungsvolle und oft geforderte Maßnahme zum Schutz der von Klimaeinflüssen bedrohten Menschen dar.³⁶⁵ Sie werden der Tatsache gerecht, dass anders als bei politischer Flucht keine individuellen Gründe ursächlich sind, sondern allgemeine Umweltveränderungen, die ganze Gemeinschaften gleichermaßen betreffen. Wirksame und vor allem nachhaltige Umsiedlungsmaßnahmen setzen jedoch voraus, dass die Menschenrechte gefördert und gewahrt werden und dass es der Bevölkerung ermöglicht wird, zumindest als gleichberechtigte Partner zu agieren.³⁶⁶ In Bezug auf geplante Umsiedlungen besteht ein gemeinschaftsdefinierter Erfolg darin, dass sichergestellt wird, dass die Umsiedlungen auf einer *Bottom-up*-Anwendung von Menschenrechtsprinzipien beruhen, wobei die Gemeinden selbst Entscheidungen über ihre Zukunft treffen. Ge-

Climate Change and the Risk of Statelessness: The Situation of Low-lying Island States, PPLA/2011/04 (2011), S. 22.

³⁶¹ *Shen/Gemenne*, International Migration, Vol. 49 (S1) (2011), S. 224 (225, 230).

³⁶² Im Jahre 2006 betrug die Zahl der Tuvalesen mit Wohnsitz in Neuseeland noch 2625, bis 2013 stieg diese Zahl auf 3537 an, 2018 umfasste die tuvaluische Population bereits 4653 Personen, *Stats NZ*, 2018 Census ethnic group summaries (2018), abrufbar unter: <https://www.stats.govt.nz/tools/2018-census-ethnic-group-summaries> (abgerufen am: 12.03.2023).

³⁶³ *Shen/Gemenne*, International Migration, Vol. 49 (S1) (2011), S. 224 (237).

³⁶⁴ Siehe hierzu Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Migration – Chancen für Entwicklung nutzen, BMZ Informationsbroschüre 4/2011 (2011).

³⁶⁵ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 53 f.; *Willcox*, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015); *Ferris*, Planned Relocations, Disasters and Climate Change, vorbereitet für die „Conference on Climate Change and Migration in the Asia-Pacific: Legal and Policy Response“ (2011), *McAdam/Ferris*, CJCL, Vol. 4 (1) (2015), S. 137; *Kolmannskog/Trebbi*, IRRC, Vol. 92 (879) (2010), S. 713 (718); *Nansen-Initiative*, Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Climate Change (2017) S. 17, 38 ff.

³⁶⁶ *Farbotko et al.*, APPS, Vol. 5 (3) (2018), S. 393 (399 f.).

meinschaftliche Umsiedlungen gestalten sich, wie Studien zeigen, nachhaltiger und erfolgreicher, wenn die Betroffenen gut informiert und in der Lage sind, an allen Phasen des Entscheidungsprozesses mitzuwirken, bei angemessener Entschädigung³⁶⁷, und wenn sie Kontrolle über die Wahl des Zielorts und den Prozess der Bewegung haben.³⁶⁸ Bronen betont daher, dass „[t]he right to self-determination is the cornerstone of the human rights principles that need to guide community relocations.“³⁶⁹

Die meisten geplanten Umsiedlungen, die durch die Auswirkungen des Klimawandels notwendig werden, werden voraussichtlich innerhalb der eigenen Grenzen eines betroffenen Staates stattfinden. Je frühzeitiger notwendige Umsiedlungen durchgeführt werden können, das heißt je weniger Menschen zunächst als Binnenvertriebene humanitären, provisorischen Schutz erhalten müssen, desto nachhaltiger und kostengünstiger wird eine endgültige Lösung sein. Sowohl die interne als auch die internationale Umsiedlung sollte hierbei unter finanzieller und koordinativer Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erfolgen.³⁷⁰

d) Sonderfall kleiner Inselstaaten

Aus verschiedenen Gesichtspunkten stellen SIDSS einen Sonderfall im Kontext der „Klimamigration“ dar, weshalb sie in der diesbezüglichen wissenschaftlichen Diskussion oft hervorgehoben werden.³⁷¹ Küstengebiete kleiner Inselstaaten sind

³⁶⁷ Cernea/Schmidt-Soltau, World Development, Vol. 34 (10) (2006), S. 1808; Cernea, World Development, Vol. 25 (10) (1997), S. 1569; Ferris, Planned Relocations, Disasters and Climate Change, vorbereitet für die „Conference on Climate Change and Migration in the Asia-Pacific: Legal and Policy Response“ (2011); Johnson, Environmental Politics, Vol. 21 (2) (2012), S. 308 (313); Mitchell, Relocation after disaster: Engaging with insured residential property owners in Greater Christchurch’s land-damaged „Residential Red Zone“ (2015), abrufbar unter: <https://www.brookings.edu/wp-content/uploads/2016/07/Brookings-Planned-Relocations-Study-New-Zealand-June-2015.pdf> (abgerufen am: 12.03.2023); Penz/Drydyk/Bose, Displacement by Development. Ethics, Rights and Responsibilities (2011).

³⁶⁸ Barnett/O’Neill, Nature Clim Change, Vol. 2 (1) (2012), S. 8; Roli Asthana, EPW, Vol. 31 (24) (1996), S. 1468; vgl. auch *Displacement-Solutions*, The Peninsula Principles on Climate Displacement within States Available at Last (2013), abrufbar unter: <https://displacementsolutions.org/peninsula-principles/> (abgerufen am: 12.03.2023).

³⁶⁹ Bronen, Climate-induced community relocations – Institutional challenges and human rights protections, in: McLeman/Gemenne (Hrsg.), Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration (2018), S. 388 (397); siehe auch allgemein Ross, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020).

³⁷⁰ Ammer et al., Entwicklung von Vorschlägen zur Rechtsstellung und rechtlichen Behandlung von Umweltflüchtlingen 54/2010 (2010), S. 129, 165; siehe auch Biermann/Boas, Glob. Environ. Politics, Vol. 10 (1) (2010), S. 60 (79 ff.).

³⁷¹ Vgl. etwa Atapattu, „Climate Refugees“ and the Role of International Law (2018), abrufbar unter: <https://www.oxfordresearchgroup.org.uk/blog/climate-refugees-and-the-role-of-international-law> (abgerufen am: 25.02.2023), S. 48; Burkett, Justice and climate migration – The importance of nomenclature in the discourse on twenty-first-century mobility, in:

bereits jetzt vom steigenden Meeresspiegel betroffen und werden aufgrund wiederkehrender Überschwemmungen, der Erosion der Küsten und erhöhter Salzgehalte, die das Grundwasser und den fruchtbaren Boden beeinträchtigen, langsam unbewohnbar.³⁷² Es ist zwar wahrscheinlich, dass die hierdurch ausgelösten Vertriebungen zunächst innerhalb der jeweiligen Staatsgrenzen stattfinden werden, mit fortschreitenden Umweltbeeinträchtigungen wird der Rest des Territoriums jedoch nicht mehr für die gesamte Bevölkerung ausreichen, bis solche Staaten schließlich völlig unbewohnbar werden. Aufgrund des Verlusts des gesamten Staatsgebiets würde bei Mangel entsprechender koordinierter Maßnahmen für eine Vielzahl der Bewohner:innen grenzüberschreitende Flucht nötig werden.³⁷³ Eine massenhafte und zwanghafte Abwanderung großer Bevölkerungsgruppen ist jedoch sowohl für die betroffenen Personen als auch potentielle Zielstaaten nachteilhaft, zumal dauerhafte Lösungen und nicht nur temporäres Asyl erforderlich sind. Komplementärer Schutz bietet daher (zumindest nach aktueller Auslegung) keine praktikable Lösung für die Situation versinkender Inselstaaten, auch wenn das *Non-Refoulement*-Gebot wohl unabhängig davon gilt, ob es einen Ort gibt, an den etwaige Schutzzuchende zurückkehren können oder nicht.³⁷⁴ Bevor also der vollständige Verlust des bewohnbaren Staatsgebiets eintritt, ist es zur Vermeidung ungeregelter und unkoordinierter Massenflucht erforderlich, die Bevölkerung geregelt zu „evakuieren“. Der zuvor erläuterte Ansatz der individuellen Migration ist für Fälle, in denen ganze Bevölkerungsgruppen genötigt sind, ihren Heimatstaat zu verlassen, jedoch nicht effektiv. Im Gegensatz zu den individuellen Fluchtgründen der GFK wirkt sich der Meeresspiegelanstieg auf die gesamte Bevölkerung der Inselstaaten aus. Indem der Ansatz der geplanten Migration die von den potentiellen Aufnahmestaaten auferlegten Einwanderungsbedingungen unberührt lässt, schließt er jedoch die Schwächsten tendenziell aus, nämlich diejenigen, die arm, alt, krank, behindert oder unqualifiziert sind oder die Anforderungen des „*good character*“ nicht erfüllen.³⁷⁵

Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 73 (79 f.); Hodgkinson/Young, In the Face of Looming Catastrophe, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 301 (325); Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 15; Klein Solomon/Warner, Protection of Persons Displaced as a Result of Climate Change, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 243 (295); McAdam et al., University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 60 (2016), S. 20.

³⁷² Kapitel 1 B.

³⁷³ McAdam/Ferris, CJCL, Vol. 4 (1) (2015), S. 137 (142 f.).

³⁷⁴ Poon, Drawing upon international refugee law – The precautionary approach to protecting climate change-displaced persons, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 159 (166).

³⁷⁵ Um sich für das PAC-Programm zu qualifizieren, müssen Migrant:innen zwischen 18 und 45 Jahren alt sein, ein akzeptables Arbeitsangebot haben, einen „guten Charakter“ haben und Mindestanforderungen an Sprache, Einkommen und Gesundheit erfüllen, siehe: *Immi-*

Der Schutz der Menschenrechte sollte daher nicht auf dem guten Verhalten, der Beschäftigungsfähigkeit oder dem Kapital einer Person basieren.³⁷⁶ Individuelle Migration versäumt es darüber hinaus, eine weitere Besonderheiten der Bedrohung der Atoll-Inselbevölkerung zu adressieren: den drohenden Verlust der kollektiven Rechte auf politische Autonomie, Souveränität und Selbstbestimmung sowie die Fähigkeit, besondere kollektive Ziele zu verfolgen.³⁷⁷ Die Migration durch gewöhnliche Einwanderungsprogramme würde die Menschen sozial und politisch von Mitgliedern einer absoluten Mehrheit in ihren eigenen Staaten zu Mitgliedern von Minderheiten im Zielstaat machen.³⁷⁸ Die daraus resultierende Zersplitterung in verstreute Gemeinschaften würde ihre kollektiven Entscheidungsbefugnisse in Frage stellen und „jeopardise their continued enjoyment of self-determination“.³⁷⁹ Für kleine Inselstaaten wird aus diesen Gründen das Konzept grenzüberschreitender geplanter Umsiedlungen mit Erhalt der bestehenden gesellschaftlichen Strukturen als Lösungsansatz diskutiert.³⁸⁰ Geplante Umsiedlungen ganzer Gesellschaften sind

gration New Zealand, Information about: Pacific Access Category Resident Visa, abrufbar unter: <https://www.immigration.govt.nz/new-zealand-visas/apply-for-a-visa/about-visa/pacific-access-category-resident-visa> (abgerufen am: 25.02.2023). Ähnliche Anforderungen gelten im Rahmen des australischen Zeitarbeitsprogramms, *Australian Department of Immigration and Border Protection*, Temporary Work (International Relations) visa (subclass 403) Pacific Australia Labour Mobility stream, abrufbar unter: <https://immi.homeaffairs.gov.au/visas/getting-a-visa/visa-listing/temporary-work-403/pacific-australia-labour-mobility-stream> (abgerufen am: 25.02.2023).

³⁷⁶ Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 85.

³⁷⁷ Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 64, 87; hierzu in Kapitel 4.

³⁷⁸ Costi, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: Costi/Renwick (Hrsg.), In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference (2020), S. 129 (143); Ross, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 38.

³⁷⁹ Ross, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 39.

³⁸⁰ Vgl. Costi, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: Costi/Renwick (Hrsg.), In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference (2020), S. 129 (137); Ross, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020); Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 185 ff.; UNHCR Expert Meeting, Climate Change and Displacement: Summary of Deliberations (2011), S. 7 Abs. 32; UN Human Rights Council, Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights and Reports of the Office of the High Commissioner and the Secretary-General – The Slow onset effects of climate change and human rights protection for cross-border migrants, UN Doc. A/HRC/37/CRP.4 (2018), S. 5, Abs. 8; von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (Europäische Hochschulschriften. Reihe II, Rechtswissenschaft, European university studies. Series II) (2015); Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 145 ff.

in diesem Zusammenhang vor allem notwendig, um bei Wegfall des Staatsterritoriums eine zu starke Zersplitterung der Bevölkerung zur Erhaltung der Eigenschaft als Staatsvolk zu vermeiden.³⁸¹ Denn unabhängig von der Art der Abwanderung bleiben nach aktueller Rechtslage erhebliche Schutzlücken in Bezug auf den rechtlichen Status dieser Personen bestehen. Wie beschrieben herrscht keine Einigkeit darüber, ob die umsiedelnden bzw. abwandernden Personen nach Untergang des Staates als staatenlose qualifiziert werden oder ob sie ihre ursprüngliche Nationalität und die damit einhergehenden kollektiven Rechte behalten.³⁸² Die letztere, zu präferierende Alternative wäre wohl nur möglich, wenn der Staat trotz Verlust des Territoriums bestehen bleiben könnte. Es fehlt an einer einheitlichen Interpretation der Staatlichkeit in einem solchen Fall sowie an Regeln über Staatenlosigkeit in Hinblick auf die Bewohner:innen untergehender Inselstaaten. Um diese Unsicherheiten zu vermeiden, sollte zumindest ein vorübergehender rechtlicher Fortbestand der betroffenen Staaten in Betracht gezogen werden, bevor die Betroffenen endgültig in die aufnehmenden Gesellschaften integriert sind. Im *Vierten Kapitel* dieser Arbeit soll im Näheren auf die rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit dieser Thematik eingegangen werden. Das Beispiel dieser speziellen Personengruppe zeigt eindrucksvoll auf, wie unterschiedlich die konkreten Gefahren und somit auch die tatsächlichen und rechtlichen Bedürfnisse der Menschen sein können, die den Folgen des Klimawandels ausgesetzt sind.

II. Politische Lösungsansätze und ergänzende Instrumente

Es besteht sowohl auf regionaler als auch auf globaler Ebene großer Handlungsbedarf in Bezug auf den Umgang mit den verschiedenen Formen und Phasen von „Klimamigration“. Durch die GDIP und die Ausweitung des *Non-Refoulement*-Gebots ist es zwar in einigen Fällen möglich, einen temporären Mindestschutz in Situationen interner und grenzüberschreitender Vertreibung aufgrund von klimatischen Einflüssen zu erlangen. Gegenwärtig existieren jedoch weder verbindliche völkerrechtliche Regelungen bezüglich der gerechten Lastenverteilung im Sinne einer verantwortungsbezogenen Perspektive noch menschenrechtsbasierte und nachhaltige Mechanismen zur Vermeidung und Bewältigung von Situationen zwanghafter „Klimamigration“, wie etwa durch geplante Umsiedlungsmaßnahmen. Hierdurch sind etwa Bewohner:innen kleiner Inselstaaten aktuell gezwungen, zu warten, bis eine unmittelbare Gefährdung fundamentaler Menschenrechte eintritt, ehe ein völkerrechtlicher Schutzmechanismus greift.

³⁸¹ Costi, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: Costi/Renwick (Hrsg.), *In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference* (2020), S. 129 (137); siehe hierzu Kapitel 4.

³⁸² Kapitel 2 C. I. 2.

Aufgrund der dargestellten rechtlichen Lücken hat dieses Problem in der jüngeren Zeit jedoch erhöhte Aufmerksamkeit erhalten. Insbesondere in den letzten Jahren vollzog sich eine bemerkenswerte Entwicklung bezüglich der Anerkennung des Klimawandels als Gefährdung grundlegender Menschenrechte und somit als Treiber von Migration. Auffällig ist, dass das Thema „Klimamigration“ in den verschiedensten völkerrechtlichen Regelungsbereichen zum Diskussions- und Regelungsgegenstand avancierte. Neben den bereits untersuchten Instrumenten, welche sich mit dem unmittelbaren Schutz bestimmter Personengruppen befassen, existieren also weitere Rechtsregime, welche Aspekte der „Klimamigration“ behandeln und somit einen Beitrag zum Umgang mit diesem Phänomen leisten könnten. Hierunter zählt etwa das Umweltvölkerrecht, insbesondere das Klimaschutzrecht, die internationale Entwicklungsarbeit sowie internationales Migrationsrecht.

Der folgende Abschnitt skizziert die jüngsten internationalen Bemühungen, den Nexus der „Klimamigration“ zu bearbeiten, um anschließend weiterführende Lösungsansätze zu diskutieren.

1. Migration im internationalen Klimaschutzrecht: Die UN-Klimarahmenkonvention

Im Bereich des internationalen Klimaschutzrechts dient die UNFCCC mit ihren 197 Vertragsstaaten als wichtigstes Dokument.³⁸³ Ziel dieses Übereinkommens ist es, eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems zu verhindern und die globale Erwärmung zu verlangsamen sowie ihre Folgen zu mildern (Art. 2). Hierzu treffen sich die Vertragsstaaten jährlich zu Konferenzen (*Conference of Parties* oder COP), in denen auf Grundlage der UNFCCC Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele verhandelt werden. In der UNFCCC selbst findet das Phänomen der „Klimamigration“ noch keinen Eingang. Erst relativ spät und zögerlich begannen die Vertragsparteien sich mit dem Umstand auseinanderzusetzen, dass gewisse Folgen des Klimawandels, wie zum Beispiel „Klimamigration“, unvermeidbar sind und daher globale Maßnahmen zu ergreifen sind.³⁸⁴

Nachdem die Anpassung an den Klimawandel erstmals auf der COP 13 auf Bali im Jahre 2007 im Fokus des Diskurses stand, mündeten eine dreijährige Diskussion und Verhandlungen über die Einbeziehung von „Klimamigration“ in das internationale Klimaschutzrecht letztlich in dem Ergebnisdokument der COP 16 im Jahr

³⁸³ United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 09.05.1992, UNTS Bd. 1771, S. 71, in Kraft getreten am 21.03.1994; United Nations Framework Convention on Climate Change, United Nations Treaty Collection, abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7&chapter=27&Temp=mtdsg3&clang=_en (abgerufen am: 12.03.2023).

³⁸⁴ Klein Solomon/Warner, Protection of Persons Displaced as a Result of Climate Change, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 243 (288); Kälin, Vereinte Nationen, Vol. 65 (5) (2011), S. 207 (209).

2010.³⁸⁵ In Art. 14 (f) des *Cancún Adaption Framework* (Cancún-Vereinbarungen)³⁸⁶ erkannten die Vertragsstaaten an, dass zwangswise Vertreibung, freiwillige Migration und geplante Umsiedlung eine maßgebliche Rolle für die Anpassung an den Klimawandel spielen und die Staaten diesbezüglich Maßnahmen ergreifen sollten.³⁸⁷ Begrüßenswerterweise spiegelt die endgültige Formulierung ein weitaus differenzierteres Verständnis dieses Nexus wider, als noch frühere Vorschläge innerhalb des Verhandlungsprozesses.³⁸⁸ Die differenziertere Form der Bestimmung zeichnet sich durch die Integration verschiedener Ebenen der Migration (national, regional, international), verschiedener Arten von Migration (Vertreibung, freiwillige und individuelle Migration, geplante Umsiedlung) und verschiedener Arten von Maßnahmen (Forschung, Koordination, Kooperation) aus.³⁸⁹ Die Einbeziehung der Migration im Rahmen der Cancún-Vereinbarungen wurde auf verschiedene Weisen interpretiert. Laut Warner, eine Beteiligte am Entwurfsprozess, bedeutete die Aufnahme dieses Absatzes, dass Migration als ein Thema betrachtet wurde, das im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel relevant ist und sich somit für eine anpassungsbezogene Finanzierung qualifizieren könnte.³⁹⁰ Andere sehen sie insbesondere als Anerkennung der Notwendigkeit von nachhaltigen Umsiedlungen an (zum Beispiel López-Carr und Marter-Kenyon).³⁹¹ Aus rechtlicher Sicht ist die Bestimmung allerdings eher schwach. Sie verlangt von den Staaten weder die Durchführung

³⁸⁵ UNFCCC, Decision 1/CP.16 Report of the Conference of the Parties on its 16th session, held in Cancún from 29 November to 10 December 2010, UN Doc. FCCC/CP/2010/7/Add.1 (2011).

³⁸⁶ UNFCCC, Decision 1/CP.16 Report of the Conference of the Parties on its 16th session, held in Cancún from 29 November to 10 December 2010, UN Doc. FCCC/CP/2010/7/Add.1 (2011).

³⁸⁷ „*14. Invites all Parties to enhance action on adaptation under the Cancún Adaptation Framework, taking into account their common but differentiated responsibilities and respective capabilities, and specific national and regional development priorities, objectives and circumstances, by undertaking [...] [m]easures to enhance understanding, coordination and cooperation with regard to climate change induced displacement, migration and planned relocation, where appropriate, at the national, regional and international levels.*“ UNFCCC, Decision 1/CP.16 Report of the Conference of the Parties on its 16th session, held in Cancún from 29 November to 10 December 2010, UN Doc. FCCC/CP/2010/7/Add.1 (2011), Artikel 14 (f).

³⁸⁸ Klein Solomon/Warner, Protection of Persons Displaced as a Result of Climate Change, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 243 (289).

³⁸⁹ Klein Solomon/Warner, Protection of Persons Displaced as a Result of Climate Change, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 243 (288 f.); Warner, Legal and Protection Policy Research Series No. 18 – Climate Change Induced Displacement: Adaptation Policy in the Context of the UNFCCC Climate Negotiations, PPLA/2011/02 (2011), S. 11.

³⁹⁰ Warner, Legal and Protection Policy Research Series No. 18 – Climate Change Induced Displacement: Adaptation Policy in the Context of the UNFCCC Climate Negotiations, PPLA/2011/02 (2011), S. 13.

³⁹¹ López-Carr/Marter-Kenyon, Nature, Vol. 517 (7534) (2015), S. 265 (266).

von Migrationsprogrammen noch den „Schutz“ der durch den Klimawandel vertriebenen Menschen. Vor diesem Hintergrund bietet sie keine unmittelbare Lösung für den Umgang mit den Betroffenen. Obwohl sie nicht rechtsverbindlich ist, beweist sie dennoch die Anerkennung dieser Problematik durch alle Vertragsparteien. Sie stellt einen wichtigen Anknüpfungspunkt dar, auf dem bereits in den Folgejahren getroffene Maßnahmen basieren.³⁹²

Die nächste Erwähnung der Migration im Rahmen der UNFCCC findet sich im Arbeitsprogramm für Verluste und Schäden (*loss and damage work programme*). Der Beschluss 3/CP.18 des Berichts der COP 18 ist ein Ergebnis dieses Arbeitsprogramms.³⁹³ Hier erscheint die Migration erstmals im Zusammenhang mit „*Loss and Damage*“, dem Konzept, unter welchem im Rahmen des Klima-Völkerrechts der Umgang mit den unabwendbaren Folgen des Klimawandels diskutiert wird.³⁹⁴ Darin erkennt die COP die Notwendigkeit von „*further work to advance the understanding of and expertise on loss and damage, which includes, inter alia, the following: (a) Enhancing the understanding of: [...] (vi) How impacts of climate change are affecting patterns of migration, displacement and human mobility*“ an.³⁹⁵ Im Jahr 2013 wurde der *Warsaw International Mechanism for Loss and Damage Associated with Climate Change Impacts* (WIM) als Ergebnis der COP 19 und unmittelbare Folge der Arbeiten des *work programme* eingerichtet.³⁹⁶ Im Jahr 2014 wurde der ursprüngliche Zweijahresarbeitsplan des *Executive Committees* des WIM (WIM-ExCom) angenommen.³⁹⁷ In diesem wird es beauftragt, „*[to] [e]nhance the understanding of and expertise on how the impacts of climate change are affecting patterns of migration, displacement and human mobility; and the application of such understanding and expertise.*“³⁹⁸ Es ist jedoch zu erwarten, dass die Hauptarbeit zur „Klimamigration“ im Rahmen der UNFCCC von der sogenannten *Task Force on Displacement* geleistet wird. Hierbei handelt es sich um ein Ergebnis der Verhandlungen über das *Paris*

³⁹² Klein Solomon/Warner, Protection of Persons Displaced as a Result of Climate Change, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 243 (296); McAdam, Refuge: Canada’s Journal on Refugees, Vol. 29 (2) (2014), S. 11.

³⁹³ UNFCCC, Decision 3/CP.18, Report of the Conference of the Parties on its 18th Session, held in Doha from 26 November to 8 December 2012, UN Doc. FCCC/CP/2012/8/Add.1 (2013).

³⁹⁴ Kapitel 5 A.

³⁹⁵ UNFCCC, Decision 3/CP.18, Report of the Conference of the Parties on its 18th Session, held in Doha from 26 November to 8 December 2012, UN Doc. FCCC/CP/2012/8/Add.1 (2013), Abs. 7.

³⁹⁶ UNFCCC, Decision 2/CP.19, Report of the Conference of the Parties on its 19th session, held in Warsaw from 11 to 23 November 2013, UN Doc. FCCC/CP/2013/10/Add.1 (2014).

³⁹⁷ Report of the Executive Committee of the Warsaw International Mechanism for Loss and Damage associated with Climate Change Impacts, held in Lima from 1 to 6 December 2014, UN Doc. FCCC/SB/2014/4 (2014).

³⁹⁸ Report of the Executive Committee of the Warsaw International Mechanism for Loss and Damage associated with Climate Change Impacts, held in Lima from 1 to 6 December 2014, UN Doc. FCCC/SB/2014/4 (2014), S. 11 ff., „Action area 6“.

Agreement (dt. Übereinkommen von Paris, ÜvP) im Jahr 2015.³⁹⁹ Bei der Erfüllung ihres Mandats, eine umfassende Bewertung der Fragen der Vertreibung im Zusammenhang mit dem Klimawandel vorzunehmen, hat sie in der ersten Phase bis April 2019 technische Arbeiten zu folgenden Themen durchgeführt: Politik/Praxis – National/Subnational, Politik – International/Regional, Daten und Bewertung, Rahmen und Verbindungen.⁴⁰⁰ Diese Untersuchungen führten zu einem Paket von verschiedenen Empfehlungen, welche von der COP 24 im Jahre 2018 angenommen wurden.⁴⁰¹ Seit April 2019 hat die *Task Force on Displacement* ihre zweite Phase der Umsetzung mit neuen *terms of reference* begonnen. Der neue Aktionsplan der *Task Force on Displacement* wurde anschließend im Oktober 2019 von selbigem genehmigt.⁴⁰²

Die Tatsache, dass die Vertragsparteien der UNFCCC bereits ein Arbeitsprogramm und eine eigene *Task Force* implementiert haben, um Fragen im Zusammenhang mit Migration zu erforschen, zeugt von der Bereitschaft, sich mit den Problemen und Triebkräften zu beschäftigen, die „Klimamigration“ zugrunde liegen.⁴⁰³ Wie Warner feststellt, wird eine abschließende Lösung der Problematik im Rahmen des Klima-Völkerrechts jedoch nicht zu erwarten sein. Die Vereinbarungen im Rahmen der UNFCCC regeln lediglich das zwischenstaatliche Verhältnis und bieten keine Grundlage für subjektive Schutzrechte, die Individuen gegenüber Staaten geltend machen könnten.⁴⁰⁴ Die UNFCCC und ihre Protokolle dienen (bisher) nicht der Schaffung verbindlicher Verpflichtungen der Vertragsstaaten und können im Umkehrschluss auch nicht als Grundlage für den Schutz von „Klimamigrant:innen“ herangezogen werden. Dem UNFCCC-Regime kommt viel mehr eine katalytische Rolle zu.⁴⁰⁵ Es fungiert in erster Linie als Plattform, um zukünftige Maßnahmen zu diskutieren und um ein entsprechendes Bewusstsein zu etablieren. Eine Behandlung im Rahmen des internationalen Klimaschutzrechts stärkt das

³⁹⁹ Ein das Übereinkommen von Paris begleitender Beschluss, forderte den Exekutivausschuss des WIM auf, „to establish [...] a task force to complement, draw upon the work of and involve, as appropriate, existing bodies and expert groups under the Convention [...] to develop recommendations for integrated approaches to avert, minimize and address displacement related to the adverse impacts of climate change.“ UNFCCC, Decision 1/CP.21, Adoption of the Paris Agreement, UN Doc. FCCC/CP/2015/L.9/Rev.1 (2015), Abs. 49.

⁴⁰⁰ UNFCCC, Task Force on Displacement, abrufbar unter: <https://unfccc.int/wim-excom/sub-groups/TFD> (abgerufen am: 25.02.2023).

⁴⁰¹ UNFCCC, Decision 10/CP.24, Report of the Conference of the Parties on its 24th Session, held in Katowice from 2 to 15 December 2018, UN Doc. FCCC/CP/2018/10/Add.1 (2019).

⁴⁰² UNFCCC, Task Force on Displacement, abrufbar unter: <https://unfccc.int/wim-excom/sub-groups/TFD> (abgerufen am: 25.02.2023).

⁴⁰³ Millar/Wilson, Towards a climate displacement facility, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 420 (427).

⁴⁰⁴ Docherty/Giannini, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (358).

⁴⁰⁵ Warner, Legal and Protection Policy Research Series No. 18 – Climate Change Induced Displacement: Adaptation Policy in the Context of the UNFCCC Climate Negotiations, PPLA/2011/02 (2011), S. 13.

Bewusstsein der Vertragsstaaten über die Eigenschaft des Verhältnisses von Klimawandel und Migration als Querschnittsmaterie, welche nicht allein flüchtlingsrechtliche Fragen betrifft, sondern verschiedenste Bereiche des Völkerrechts tangiert. Diese Verbindungen fördern ressortübergreifende politische Ansätze zur Bewältigung komplexer Themen wie Migration und Vertreibung. Der spezifische Fokus auf klimabedingte Vertreibung, der in den Verhandlungen des Übereinkommens von Paris aufkam, kann in dabei auch als Versuch interpretiert werden, Fragen der Verantwortung und der kollektiven Lastenteilung in diesem Kontext wieder in den Mittelpunkt zu rücken.⁴⁰⁶ Allerdings gelang es bisher trotz Etablierung des Themenkomplexes der klimawandelbedingten Verluste und Schäden noch nicht, einen konkreten Finanzierungsmechanismus für unvermeidliche Folgen des Klimawandels im Rahmen des internationalen Klimaschutzrechts zu etablieren.⁴⁰⁷ Die Lastenteilung bleibt also eine der größten Herausforderungen in diesem Zusammenhang.

2. Die Nansen-Initiative und die Platform on Disaster Displacement

Einen weiteren wichtigen Anstoßpunkt in der jüngeren Vergangenheit stellt die von Norwegen und der Schweiz ins Leben gerufene Nansen-Initiative dar.⁴⁰⁸

Im Anschluss an die Forderung der Cancún-Vereinbarungen, die Zusammenarbeit und Koordination im Bereich der „Klimamigration“ zu verstärken, hat das UNHCR Anfang 2011 ein Expertentreffen einberufen, um konkrete Optionen für Reaktionen auf klimabedingte Vertreibungen zu prüfen.⁴⁰⁹ Auf der anschließenden Nansen-Konferenz im Juni 2011 wurden die Nansen-Prinzipien als Richtschnur für den anschließenden Prozess entwickelt.⁴¹⁰ Während die GPID als wirksame Leitsätze in Bezug auf den Umgang mit interner Vertreibung angesehen wurden, stellten die Experten eine bedeutende Schutzlücke fest, die mit der grenzüberschreitenden

⁴⁰⁶ Serdeczny, What does it mean to „address displacement“ under the UNFCCC? An analysis of the negotiations process and the role of research (2017), S. 29.

⁴⁰⁷ Siehe hierzu Kapitel 5 A.

⁴⁰⁸ Siehe hierzu Cournil, The inadequacy of international refugee law in response to environmental migration, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 85 (87); Pérez, Beyond the shortcomings of international law – A proposal for the legal protection of climate migrants, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 214 (222).

⁴⁰⁹ Vgl. UNHCR Expert Meeting, Climate Change and Displacement: Summary of Deliberations (2011).

⁴¹⁰ UNHCR, Nansen Conference on Climate Change and Displacement in the 21st century (Oslo, 6–7 June 2011): Conference Report, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/protection/environment/4ea969729/nansen-conference-climate-change-displacement-21st-century-oslo-6-7-june.html> (abgerufen am: 25.02.2023); siehe auch Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 54 ff.

Migration im Zusammenhang mit Umweltkatastrophen verbunden ist.⁴¹¹ Den auf der Konferenz vertretenen Staaten gelang es jedoch nicht, die grenzüberschreitende Migration konstruktiv zu adressieren. Dies nahmen Norwegen und die Schweiz zum Anlass, die sogenannte Nansen-Initiative zu gründen. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss einiger Staaten⁴¹² außerhalb der bestehenden Organisationen, um zunächst Konsultationen durchzuführen und eine Grundlage für weitere Diskussionen zu schaffen. Sie zielte darauf ab, sowohl ein besseres Verständnis für grenzüberschreitende Katastrophenvermittlung im Kontext des Klimawandels zu schaffen als auch einen Konsens über anwendbare Schutzmechanismen zu entwickeln. Die Ergebnisse der diesbezüglich unternommenen regionalen Konsultationen wurden bei einer globalen zwischenstaatlichen Konsultation im Jahr 2015 zusammengefasst.⁴¹³ Dieser Prozess mündete 2015 in den Beschluss einer *Protection Agenda* für Betroffene von Umweltkatastrophen oder Folgen des Klimawandels.⁴¹⁴ Hierzu wurden konkrete Vorschläge für regionale Schutzprogramme zusammengefasst. Die Agenda, die im Oktober 2015 von 109 Regierungsdelegationen gebilligt wurde, befasst sich mit Fragen der Aufnahme und des Aufenthalts bei grenzüberschreitenden Katastrophenvertriebenen. Sie zeigt auch bewährte Praktiken sowie Herausforderungen für Hilfe und Schutz auf und untersucht Ansätze für dauerhafte Lösungen. Darüber hinaus befasst sie sich mit dem Katastrophenrisikomanagement in den Herkunfts ländern und mit Wegen zur Verhinderung oder Eindämmung grenzüberschreitender Vertreibung.⁴¹⁵ Sie bietet ferner ein umfassendes Instrumentarium bewährter Praktiken für alle Phasen grenzüberschreitender Katastrophenvertreibungen. Mit mehr als 100 Staaten, die die Agenda für den Klimaschutz unterstützen, und einem breiten Spektrum von Akteuren, die an den Konsultationen teilgenommen haben, hat sie gezeigt, wie durch partizipatorische Ansätze auch bei kontroversen Fragen Interesse, Zustimmung und Engagement von Interessenvertreter:innen geweckt werden können.⁴¹⁶ Bei der *Protection Agenda* handelt es sich

⁴¹¹ UNHCR, Nansen Conference on Climate Change and Displacement in the 21st century (Oslo, 6–7 June 2011): Conference Report, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/protection/environment/4ea969729/nansen-conference-climate-change-displacement-21st-century-oslo-6-7-june.html> (abgerufen am: 25.02.2023), S. 5, Prinzip X; Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 43.

⁴¹² Unter anderem Deutschland.

⁴¹³ UNHCR, Nansen Conference on Climate Change and Displacement in the 21st century (Oslo, 6–7 June 2011): Conference Report, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/protection/environment/4ea969729/nansen-conference-climate-change-displacement-21st-century-oslo-6-7-june.html> (abgerufen am: 25.02.2023).

⁴¹⁴ Nansen-Initiative, Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Climate Change (2017); siehe auch Martin, Towards an extension of complementary protection?, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 449 (457 ff.).

⁴¹⁵ Nansen-Initiative, Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Climate Change (2017), S. 32–41.

⁴¹⁶ Ferris/Bergmann, JHRE, Vol. 8 (1) (2017), S. 6 (19).

wohl um die umfassende Sammlung von konkreten Maßnahmen zum Umgang mit Katastrophenvertriebenen. Die weitere Entwicklung wird jedoch von der Wirksamkeit des Folgeprozesses abhängen. Seit 2016 wird die Arbeit der *Nansen-Initiative* von der *Platform on Disaster Displacement*, ihrer Nachfolgeorganisation, weitergeführt.⁴¹⁷ Ihre Aufgabe ist die Umsetzung der Empfehlungen der *Protection Agenda*.⁴¹⁸ Hierzu verfolgt sie drei Ziele: Erstens sollen Wissens- und Datenlücken geschlossen werden, zweitens soll die politische und normative Entwicklung gefördert werden, um die Schutzlücken zu schließen, die in der *Protection Agenda* dargelegt werden und drittens soll die Anwendung wirksamer Praktiken, die von der Nansen-Initiative ermittelt wurden, verbessert werden.⁴¹⁹

3. Das Recht der Entwicklungszusammenarbeit – Die Agenda 2030

Der Zusammenhang zwischen Klimawandel und Migration und Vertreibung stellt auch eine entwicklungspolitische Herausforderung dar. Sowohl die Vulnerabilität bestimmter Bevölkerungsgruppen als auch Handlungsmaßnahmen zur Erhöhung der Resilienz gegenüber Umweltveränderungen sind von sozioökonomischen Faktoren abhängig und können entsprechend durch entwicklungspolitische Maßnahmen positiv beeinflusst werden. Die Entwicklungspolitik verfügt über eine Reihe von bereits angewandten Mechanismen und Programmen, die die Anpassungsfähigkeit von Ländern gegenüber dem Klimawandel stärken sollen.⁴²⁰ Während die Entwicklungs- und Migrationspolitik in den letzten Jahrzehnten zunehmend miteinander in Verbindung gebracht worden sind, um durch kohärente Konzepte einen umfassenden Ansatz zur Steuerung von Migration zu schaffen, stand eine Integration von klimawandelspezifischen Fragen lange Zeit aus.⁴²¹ 2015 wurden in Form der *Sustainable Development Goals* (SDGs) im Rahmen der Agenda 2030 jedoch erstmals globale Entwicklungsziele vereinbart, welche insbesondere im Vergleich zu den *Millennium Development Goals* (MDGs) auch ökologische Aspekte in das entwicklungspolitische Programm aufgenommen haben.⁴²² Die SDGs stellen einen „historic shift for the United Nations toward one ‚sustainable‘ development agenda

⁴¹⁷ *Disaster Displacement*, Towards a Protection Agenda for people displaced across borders in the context of disasters and the effects of climate change, abrufbar unter: <https://disasterdisplacement.org/> (abgerufen am: 12.03.2023).

⁴¹⁸ *Platform on Disaster Displacement*, State-led, regional, consultative processes, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 126 (128 ff.).

⁴¹⁹ Martin, Towards an extension of complementary protection?, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 449 (460 f.).

⁴²⁰ Siehe allgemein Fujikura/Kawanishi, Climate change adaptation and international development: making development cooperation more effective (2011).

⁴²¹ Vgl. Müller et al., Klimamigration – Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion – BAMF WorkingPaper 45 (2012), S. 41.

⁴²² Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1.

after a long history of trying to integrate economic and social development with environmental sustainability“ dar.⁴²³ Inwieweit die SDGs dabei die Aspekte Migration und Klimawandel in Verbindung setzen und sie so für das in dieser Arbeit bearbeitete Problemfeld nutzbar gemacht werden können, wird im Folgenden untersucht. Der erste Teilabschnitt erörtert hierzu, wie sich die SDGs allgemein mit Migration befassen (a)). Der zweite Unterabschnitt konzentriert sich auf SDG 13, welches sich speziell mit dem Klimawandel befasst (b)).

a) SDGs in Zusammenhang mit Migration

Die Resolution der UN-Generalversammlung zur Annahme der SDGs stellt zunächst die positiven Beiträge von Migrant:innen zu einer nachhaltigen Entwicklung fest und fordert „full respect for human rights and the humane treatment of migrants regardless of migration status, of refugees, and of displaced persons.“⁴²⁴ Zwar gibt es kein SDG, das sich speziell mit Migration befasst, aber Ziel 10.7 ist wohl das Kernstück der Migration in der Agenda.⁴²⁵ Ziel 10.7 fordert die Erleichterung einer „orderly, safe, regular and responsible migration and mobility of people, including through the implementation of planned and well-managed migration policies“⁴²⁶ Außerdem können mehrere Ziele im Zusammenhang mit SDG 8 (Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle) klimavertriebene Personen unterstützen.⁴²⁷ Ziel 8.5 fordert menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer.⁴²⁸ Dieses Ziel könnte, wenn es entschlossen umgesetzt wird, dazu beitragen, „Klimamigrant:innen“ vor der wirtschaftlichen Ausbeutung zu schützen, die häufig mit irregulärer oder undokumentierter Migration einhergeht. Ziel 8.8 fordert den Schutz der Arbeitnehmerrechte und die Förderung eines sicheren und geschützten Arbeitsumfelds für alle Arbeitnehmer:innen, einschließlich Wanderarbeitnehmer:innen im Allgemeinen, Migrant:innen im Besonderen und Personen in prekären Beschäftigungsverhältnissen. In diesem Kontext ist ebenfalls Ziel 1.3 anzuführen, welches Staaten dazu auffordert, angemessene soziale Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die auch dem Schutz von Migrant:innen dienen.⁴²⁹ Schließlich erfordert das Ziel 17.18 die Verwendung disaggregierter Indikatoren zur Bewertung des Fortschritts in Bezug auf alle SDGs, damit gefährdete Personen nicht durch das Raster fallen.⁴³⁰ Diese Zielvorgabe erfordert eine erhebliche Steigerung der „avail-

⁴²³ Kanie et al., Introduction: Global Governance through Goal Setting, in: Kanie/Biermann (Hrsg.), Governing through Goals: Sustainable Development Goals as Governance Innovation (2017), S. 1 (1).

⁴²⁴ Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1, S. 8.

⁴²⁵ Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1, S. 21.

⁴²⁶ Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1, S. 21.

⁴²⁷ Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1, S. 19.

⁴²⁸ Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1, S. 19.

⁴²⁹ Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1, S. 15.

⁴³⁰ Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1, S. 27.

ability of high-quality, timely and reliable data disaggregated by income, gender, age, race, ethnicity, migratory status, disability, geographic location and other characteristics relevant in national contexts.“⁴³¹ Die Aufnahme von Migrant:innen in diese Liste ist ein wichtiger Schritt, um ihre „*invisibility in national and international policy-making*“ zu adressieren.⁴³² Auch wenn der Schutz von Migrant:innen oder Vertriebenen kein ausdrückliches Ziel ist und Binnenvertreibung nicht einmal Erwähnung findet, unterstützt die UN außerdem betroffene Staaten in besonderem Maße dabei, die Belange von Binnenvertriebenen in ihre Pläne zur Erreichung der SDGs mit einzubeziehen.⁴³³ Einige Staaten, wie beispielsweise Afghanistan, Irak, Nigeria oder die Ukraine, unternahmen diesen Schritt bereits.⁴³⁴

b) SDGs mit Relevanz für den Klimawandel

SDG 13, das von den Staaten verlangt, dringend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen, erwähnt weder Migration noch Vertreibung.⁴³⁵ Einzelne Zielvorgaben haben jedoch Auswirkungen auf etwaige Bemühungen, „*Klimamigration*“ zu verhindern. Ziel 13.1 verlangt von den Staaten, „[to] strengthen resilience and adaptive capacity to climate-related hazards and natural disasters in all countries.“⁴³⁶ Die Erreichung dieses Ziels ist wesentlich, um Vertreibung zu verhindern, bevor sie stattfindet. Ziel 13.a erkennt implizit das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten (*Common but differentiated responsibilities*, CBDR-Prinzip) an, indem es die Industrieländer auffordert, ihrer Verpflichtung nachzukommen, ab spätestens 2020 gemeinsam 100 Milliarden Dollar jährlich zu mobilisieren, um den Minderungsbedarf der Entwicklungsländer zu decken und den *Green Climate Fund* (GCF) vollständig umzusetzen. Im Idealfall könnten UNFCCC-bezogene Mittel zur Unterstützung klimabedingter Migration, konkret, um Menschen während der Migration selbst oder bei der Anpassung in den Zielländern zu helfen, eingesetzt werden.⁴³⁷ Die Ziele 13.2 und 13.3 erfordern die Integration des Klimawandels in die nationale Politik und „*education, awareness-raising and human institutional capacity on climate change mitigation, adaptation, impact reduction and early warning*.“⁴³⁸ In ähnlicher Weise erfordert Ziel 13.b die Förderung von Mechanismen zum Aufbau von Kapazitäten in den *least developed countries* (LDCs) im Hinblick auf klimabezogene Planung und Management und insbesondere Programme, die sich auf bestimmte gefährdete

⁴³¹ Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1, S. 27.

⁴³² Gonzalez, WILJ, Vol. 36 (2) (2019), S. 366 (394).

⁴³³ Greta Zeender, FMR (59) (2018), S. 24 (25).

⁴³⁴ Greta Zeender, FMR (59) (2018), S. 24 (25).

⁴³⁵ Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1, S. 23.

⁴³⁶ Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1, S. 23.

⁴³⁷ Wilkinson et al., Migration and the 2030 Agenda for Sustainable Development (2018), S. 201 (210).

⁴³⁸ Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1, S. 23.

Gruppen (Frauen, Jugendliche und marginalisierte Gemeinschaften) konzentrieren.⁴³⁹

Neben SDG 13 sind auch andere SDGs für den Klimawandel und Klimarechtigkeit relevant. So enthält zum Beispiel SDG 7, das den universellen Zugang zu erschwinglicher, zuverlässiger und moderner Energie fordert, mehrere Ziele, die darauf ausgerichtet sind, Energieeffizienz und den Übergang zu erneuerbaren Energien zu fördern.⁴⁴⁰ Da Katastrophenrisiken durch Armut, Ernährungsunsicherheit, schlechte Gesundheit und Ungleichheit verstärkt werden, sind einige weitere SDGs für Klimagerechtigkeit und „Klimamigrant:innen“ insoweit relevant, als sie darauf abzielen, die Verwundbarkeit marginalisierter Gruppen zu verringern. Dazu gehören SDG 1 (Armut beenden), SDG 2 (Null-Hunger), SDG 3 (Gesundheit und Wohlbefinden), SDG 4 (Bildung), SDG 5 (Gleichstellung der Geschlechter), SDG 6 (sauberes Wasser und sanitäre Einrichtungen), SDG 10 (Ungleichheit reduzieren), SDG 11 (integrative, sichere, widerstandsfähige und nachhaltige Städte und menschliche Siedlungen) und SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen).⁴⁴¹

Der Umstand, dass in SDG 13 „Klimamigration“ nicht explizit diskutiert wird, kann jedoch zu politischen „blind spots“ beitragen, die zu einem unzureichenden Schutz von „Klimamigrant:innen“ führen.⁴⁴² Beispielsweise sollten Länder bei der Umsetzung von Ziel 13.1 (Stärkung der Widerstandsfähigkeit) die Tatsache berücksichtigen, dass Menschen häufig in Gebiete mit hohem Umweltrisiko vertrieben werden.⁴⁴³ Bei der Umsetzung von Ziel 13.2 (Integration des Klimawandels in die nationale Planung) sollten Länder die Auswirkungen der klimabedingten Land-Stadt-Migration berücksichtigen, darunter Ernährungsunsicherheit, höherer Energieverbrauch und erhöhte Kohlenstoffemissionen in städtischen Gebieten.⁴⁴⁴ Bei der Umsetzung von Ziel 13.3 (Bildung und Kapazitätsaufbau) sollten die Länder die Sprache und die kulturellen Praktiken von „Klimamigrant:innen“ berücksichtigen.⁴⁴⁵ Werden diese Anliegen nicht beachtet, kann dies zu einer Klimapolitik führen, die klimavertriebene Personen marginalisiert und ausschließt.

⁴³⁹ Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1, S. 23.

⁴⁴⁰ Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1, S. 19.

⁴⁴¹ Siehe Übersicht der Ziele bei Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1, S. 14.

⁴⁴² Gonzalez, WILJ, Vol. 36 (2) (2019), S. 366 (392).

⁴⁴³ Wilkinson et al., Migration and the 2030 Agenda for Sustainable Development (2018), S. 201 (207).

⁴⁴⁴ Wilkinson et al., Migration and the 2030 Agenda for Sustainable Development (2018), S. 201 (208).

⁴⁴⁵ Wilkinson et al., Migration and the 2030 Agenda for Sustainable Development (2018), S. 201 (209).

c) Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die SDGs zwar versuchen, den Status von Migrant:innen aufzuwerten, es ihnen aber nicht gelingt, eine explizite Verbindung zwischen Migration und dem Klimawandel herzustellen. Sie gehen weder auf die Art und Weise ein, wie der Klimawandel Migration und Vertreibung fördert, noch auf die Herausforderungen, die „Klimamigration“ für die Erreichung aller SDGs mit sich bringt. Die Verknüpfung zwischen Migration, Entwicklung und Klimawandel erweist sich zwar als Möglichkeit, um unter Berücksichtigung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes auf die vielfältigen Wechselwirkungen und sozioökonomischen Bedingungen von „Klimamigration“ zu reagieren. So weist *Hunter* darauf hin, dass die SDGs im Kontext der „Klimamigration“ eine Möglichkeit bieten, „*to structure and apply our research and findings*“.⁴⁴⁶ Ähnlich heben *Traore Chazalnoel* und *Ionesco* die Eigenschaft der SDGs als „*overarching framework that offers opportunities to take account of climate and migration issues normally linked to goals on energy, water, climate change, land and oceans*“ hervor.⁴⁴⁷ Die hier vorangegangene Darstellung zeigt jedoch, dass ein besseres Verständnis des engen Zusammenhangs von Entwicklung, Migration und Umwelt notwendig ist.

4. Die Global Compacts von 2018

Am 17. bzw. 19. Dezember 2018 wurden in der UN-Generalversammlung mit dem *Global Compact on Refugees*⁴⁴⁸ und dem *Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration* (Global Compact on Migration)⁴⁴⁹ erstmals seit der GFK zwei Verträge angenommen, welche Vertreibung und Migration auf globaler Ebene thematisieren. Alleine die Existenz dieser Texte als deutlicher Ausdruck des Interesses der Völkerrechtsgemeinschaft auf die stetig steigende Zahl der Flüchtlinge durch internationale Regelungen zu reagieren, ist daher bereits bemerkenswert.⁴⁵⁰ Auch wenn letztendlich „nur“ 181 bzw. 164 Staaten die Texte annahmen, übertrifft dies die

⁴⁴⁶ *Hunter*, Where do we go from here? – Reflections on the future of environmental migration and displacement research, in: McLeman/Gemenne (Hrsg.), Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration (2018), S. 431 (434).

⁴⁴⁷ *Traore Chazalnoel/Ionesco*, Advancing the global governance of climate migration through the United Nations Framework Convention on Climate Change and the Global Compact on Migration – Perspectives from the International Organization for Migration, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 103 (104).

⁴⁴⁸ Global Compact on Refugees, UN General Assembly, 12.2018, UN Doc. A/73/12 (Part II).

⁴⁴⁹ Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, UN General Assembly, 12.2018, UN Doc. A/RES/73/195.

⁴⁵⁰ Siehe auch *McAdam*, IJRL, Vol. 30 (4) (2019), S. 571 (571); *Newland*, IJRL, Vol. 30 (4) (2019), S. 657 (657).

Zahl der Mitglieder der GFK bei weitem.⁴⁵¹ Die hohe Akzeptanz ist jedoch nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass sie anders als die GFK nicht bindend sind.

Der *Global Compact on Refugees*, dessen Kernziel es ist, den Druck auf die Aufnahmeländer zu mindern, die Eigenständigkeit und Widerstandsfähigkeit von Flüchtlingen zu fördern und den Zugang zu „*resettlement*“ und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen in Drittstaaten auszuweiten, bringt für den unmittelbaren Schutz von „Klimamigrant:innen“ leider keine nennenswerten Neuerungen mit sich. Es wird zwar klargestellt, dass neben Flucht auch andere Arten von Vertreibung adressiert werden müssen, in diesem Zusammenhang werden sowohl „*natural disasters*“ als auch „*environmental degradation*“ ausdrücklich erwähnt (III Abs. 12). Daneben finden sie auch als Treiber und Verstärkungen von Fluchtursachen Anerkennung, weshalb im Rahmen der Fluchtprävention ebenso Umweltumstände in Betracht gezogen werden sollen (I (iv) Abs. 8). Flüchtling im Sinne des Pakts ist allerdings nur, wer die GFK-Definition erfüllt, weshalb „Klimamigration“ nicht umfasst ist.

Größere Relevanz könnte in diesem Zusammenhang der *Global Compact for Migration* haben. Es handelt sich hierbei um das erste unter der Schirmherrschaft der UN ausgehandelte Abkommen, das alle Dimensionen der internationalen Migration in einer ganzheitlichen und umfassenden Weise abdeckt. Der *Global Compact for Migration* stimmt mit dem oben angesprochenen Ziel 10.7 der Agenda für nachhaltige Entwicklung bis 2030 überein, in der sich die Mitgliedstaaten zur internationalen Zusammenarbeit dazu verpflichtet haben, sichere, geordnete und reguläre Migration zu erleichtern.⁴⁵² Im Gegensatz zu Flüchtlingssituationen, die per Definition ein Scheitern des nationalen Schutzes erfordern, ist Migration wie *Klein Solomon* und *Sheldon* feststellen „*multifaceted – neither inherently good nor bad, with both positive and negative effects, depending on the circumstances*“.⁴⁵³ Anders als der Flüchtlingspakt, der lediglich das bestehende Fluchtregime unterstützt, ist der Migrationspakt in vielerlei Hinsicht erst der erste Schritt für eine globale Regelung

⁴⁵¹ Der Global Compact on Refugees wurde von 181 Staaten angenommen, Eritrea, die Dominikanische Republik sowie Libyen enthielten sich, weitere 7 Staaten blieben der Abstimmung fern. Lediglich Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika stimmten mit Nein, siehe *UN News*, UN affirms ‚historic‘ global compact to support world’s refugees (2018); der Global Compact on Safe, Orderly and Regular Migration wurde von 164 Staaten angenommen (152 Für-Stimmen und 12 Enthaltungen), während 24 Staaten nicht an der Abstimmung teilnahmen und 5 Staaten gegen das Abkommen stimmten (Tschechische Republik, Polen, Ungarn, Israel, Vereinigte Staaten von Amerika), UN General Assembly, General Assembly, 60th plenary meeting, 73rd meeting (2019), abrufbar unter: <http://webtv.un.org/search/general-assembly-60th-plenary-meeting-73rd-meeting/5981665708001/?term=&lan=english&page=3> (abgerufen am: 12.03.2023).

⁴⁵² Kapitel 2 C. II. 3.

⁴⁵³ *Klein Solomon/Sheldon*, The Global Compact for Migration: From the Sustainable Development Goals to a Comprehensive Agreement on Safe, Orderly and Regular Migration, IJRL, Vol. 30 (4) (2019), S. 584 (587).

der „freiwilligen“ Migration.⁴⁵⁴ Dies führt dazu, dass in diesem umfassenden Abkommen ein sehr weiter Ansatz („*a 360 degree vision*“⁴⁵⁵) verwendet werden muss, der bereits bei der möglichen Entstehung beziehungsweise Verhinderung migrationsverursachender Situationen ansetzt, andererseits aber auch bei notwendiger Migration sicherstellt, dass sie für die Betroffenen sicher und geregt verläuft. In Anerkennung der Tatsache, dass grenzüberschreitende Migration kraft Natur der Sache nie nur einen Staat betrifft, liegt der Schwerpunkt des Paktes auf der internationalen Kooperation, wie Abs. 7 zeigt. Inhaltlicher Kern sind die 23 Ziele für eine sichere, geordnete und reguläre Migration (Abs. 17–39). Diese Ziele können zwar keine verbindliche rechtliche Wirkung beanspruchen, dennoch sind sie politisch verpflichtend und können somit zum Ausbau bestehender Migrationswege insbesondere für „Klimamigrant:innen“ dienen.⁴⁵⁶ Ziel 5 erwähnt dabei ausdrücklich das Erfordernis, Lösungen für Personen zu finden, welche aufgrund von plötzlichen oder stetigen Umweltveränderungen bedroht sind. Außerdem wird die Rolle der Umwelt als möglicher migrationsfördernder Faktor mehrmals erwähnt. Dies stellt eine wichtige Anerkennung der Multikausalität des Klimawandels und der Tatsache dar, dass Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen des Klimawandels sektorübergreifend sein müssen.⁴⁵⁷ Dieses Verständnis wird auch durch den Umstand deutlich, dass der Text an die Bedeutung der weiter oben dargestellten Instrumente, der Agenda 2030 (Abs. 43), des Übereinkommens von Paris (Abs. 18) sowie der Nansen-Initiative (Abs. 50), erinnert. Mögliche Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind unter dem einzigen thematischen Untertitel des gesamten Dokuments zusammengefasst – „*Natural disasters, the adverse effects of climate change, and environmental degradation.*“ Er wurde im allerletzten Moment in die endgültige Fassung des Paktes eingefügt, als symbolische Anerkennung der besonderen Bedeutung des Themas.⁴⁵⁸ So enthält Ziel 2 die Vorgabe, in Programme zur *Disaster Risk Reduction* sowie zur Minderung und Anpassung in Zusammenhang mit dem Klimawandel zu investieren.⁴⁵⁹ Weiterhin soll der gemeinsame Informationsaustausch gefördert werden, um „Klimamigration“ besser zu verstehen. Außerdem sieht der Pakt vor, Maßnahmen zur Prävention von Umweltmigration und Stärkung der Resilienz gefährdeter Per-

⁴⁵⁴ McAdam, IJRL, Vol. 30 (4) (2019), S. 571 (573).

⁴⁵⁵ Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, UN General Assembly, 12.2018, UN Doc. A/RES/73/195, Abs. 11.

⁴⁵⁶ Kapitel 2 C. I. 4. c) aa.

⁴⁵⁷ Traore Chazalnoel/Ionesco, Advancing the global governance of climate migration through the United Nations Framework Convention on Climate Change and the Global Compact on Migration – Perspectives from the International Organization for Migration, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 103 (111).

⁴⁵⁸ Vgl. den dritten überarbeiteten Entwurf vom 29.06.2018 (12 Tage vor dem finalen Entwurf), in welchem dieser Zusatz noch fehlte, abrufbar unter https://refugeesmigrants.un.org/sites/default/files/180711_final_draft_0.pdf.

⁴⁵⁹ Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, UN General Assembly, 12.2018, UN Doc. A/RES/73/195, Abs. 18 (b).

sonengruppen zu treffen.⁴⁶⁰ Hierbei wird sowohl auf plötzliche Naturkatastrophen als auch auf langsame Umweltdegradation eingegangen, wobei der Meeresspiegelanstieg ausdrücklich hervorgehoben wird.⁴⁶¹ Insgesamt wird der *Compact* als „*milestone*“ wahrgenommen, „as it is the most ambitious multilateral effort in the global governance of migration.“⁴⁶² Dies trifft insbesondere auf den Zusammenhang zwischen Migration und dem Klimawandel zu. So konstatiert die IOM, der *Global Compact for Migration*, „anchors environmental and climatic dimensions in the international migration governance agenda. It offers a space to fully acknowledge the importance of climatic and environmental drivers, the multi-causality of migration and the impacts of migration on the environment“.⁴⁶³ Auch *Kälin* sieht vor allem in der umfassenden Einbeziehung der katastrophenen- und klimabedingten Migration in den Pakt einen Durchbruch. Der Text spiegelt ein differenzierteres Verständnis des Zusammenhangs zwischen Katastrophen und Migration wider, wie er beispielsweise in der *Protection Agenda* der Nansen-Initiative umrissen wurde.⁴⁶⁴ Insbesondere die Anerkennung der Tatsache, dass Menschen aufgrund von Umweltveränderung und mangelnder Resilienz gezwungen sein können zu migrieren, eröffnet nach *Kälin* zahlreiche Bereiche für politische Interventionen.⁴⁶⁵ Aufgrund der rechtlichen Unverbindlichkeit des Paktes wird allerdings zu bedenken gegeben, dass es für den tatsächlichen Schutz für Umweltvertriebene letztlich auf die Umsetzung durch die Staaten ankommt.⁴⁶⁶

5. Fazit

Die jüngste Entwicklung in der politischen und völkerrechtlichen Debatte bezüglich der „Klimamigration“, beginnend mit den Cancún-Vereinbarungen von 2010, spiegelt ein tieferes Verständnis der komplexen Dynamiken dieses Nexus wider.⁴⁶⁷ Durch die Integration des Problems klimawandelbedingter Migration in verschiedene Rechtsbereiche wird versucht, den Umgang mit „Klimamigrant:innen“

⁴⁶⁰ Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, UN General Assembly, 12.2018, UN Doc. A/RES/73/195, Abs. 18 (i).

⁴⁶¹ Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, UN General Assembly, 12.2018, UN Doc. A/RES/73/195, Abs. 18 (j).

⁴⁶² Traore Chazalnoel/Ionesco, Advancing the global governance of climate migration through the United Nations Framework Convention on Climate Change and the Global Compact on Migration – Perspectives from the International Organization for Migration, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 103 (110).

⁴⁶³ IOM, Environment and Climate Change in the GCM (2018), abrufbar unter: <https://environmentalmigration.iom.int/environment-and-climate-change-gcm> (abgerufen am: 12.03.2023).

⁴⁶⁴ *Kälin*, IJRL, Vol. 30 (4) (2019), S. 664 (665); Kapitel 2 C. II. 2.

⁴⁶⁵ *Kälin*, IJRL, Vol. 30 (4) (2019), S. 664 (665).

⁴⁶⁶ *Kälin*, IJRL, Vol. 30 (4) (2019), S. 664 (667); *Newland*, IJRL, Vol. 30 (4) (2019), S. 657 (660).

⁴⁶⁷ So auch *Cullen*, Politics and Governance, Vol. 8 (4) (2020), S. 270 (270).

durch Entwicklung eines kohärenten Systems aus Elementen verschiedener Politikfelder und Rechtsbereiche zu verbessern. Hierdurch wird sowohl das Erfordernis der Lastenteilung unter Anerkennung der besonderen Verantwortung von Industriestaaten als auch das Erfordernis menschenrechtskonformer, frühzeitiger und nachhaltiger Maßnahmen anerkannt und so die Einbeziehung aller in Abschnitt B dargestellten Behandlungsansätze gefördert.⁴⁶⁸ Inhaltlich ist dabei auffällig, dass infolge des besseren Verständnisses der besonderen Dynamiken zwischen Klimawandel und Migration vermehrt zwischen verschiedenen Erscheinungsformen von „Klimamigration“ differenziert wird und dabei vor allem das dringende Erfordernis der Anerkennung freiwilliger bzw. geplanter Migration und Umsiedlung Berücksichtigung findet. Diese Anerkennung und das erhöhte Bewusstsein im Hinblick auf diesen Problemkomplex lassen vermuten, dass es in den laufenden Prozessen einerseits Möglichkeiten für entsprechende politische Entwicklungen auf globaler Ebene, aber auch Potential für spürbare Auswirkungen auf nationale Politik und Rechtssetzung gibt.⁴⁶⁹ Bisher haben sich, insbesondere mangels belastbarer Zahlen und Erkenntnisse, dennoch nur langsam und vereinzelt Versuche, den Konnex von Klimawandel und Migration in die interstaatliche Diskussion zu integrieren, in der Anerkennung dieses Zusammenhangs in verschiedenen „soft law“-Instrumenten manifestiert. Auch wenn einzelne Entwicklungen aufgrund ihrer Signalwirkung von der Fachliteratur bisweilen als Meilensteine bezeichnet werden,⁴⁷⁰ tragen Erfolge, wie die Fortschritte im Rahmen der UNFCCC, die Nansen-Initiative, die Agenda 2030 und ihre SDGs oder der *Global Compact for Migration* lediglich erste Schritte zur Lösung des Problems bei.

III. Zukünftige Konzepte zur Schließung der Schutzlücke

Die bisherige Untersuchung hat deutlich gemacht, dass insbesondere in den letzten 10 Jahren bereits einige Ansätze in Hinblick auf den völkerrechtlichen Umgang von „Klimamigration“ entwickelt worden sind, diese jedoch entweder nicht sehr weit reichen oder gerade erst im Entstehen begriffen sind. In den verschiedenen völkerrechtlichen Dokumenten und Arbeiten Internationaler Organisationen spiegeln sich ein wachsendes Problembewusstsein und Verständnis der Besonderheiten des Verhältnisses von Migration und Klimawandel wider. Allerdings bietet noch keines der dargestellten Konzepte unmittelbaren rechtlichen Schutz bei allen dar-

⁴⁶⁸ Kapitel 2 B.

⁴⁶⁹ Cullen, Politics and Governance, Vol. 8 (4) (2020), S. 270 (275).

⁴⁷⁰ Atapattu, „Climate Refugees“ and the Role of International Law (2018), abrufbar unter: <https://www.oxfordresearchgroup.org.uk/blog/climate-refugees-and-the-role-of-international-law> (abgerufen am: 25.02.2023); Newland, IJRL, Vol. 30 (4) (2019), S. 657 (659); Traore Chazalnoel/Ionesco, Advancing the global governance of climate migration through the United Nations Framework Convention on Climate Change and the Global Compact on Migration – Perspectives from the International Organization for Migration, in: Behrman/Kent, A. (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 103 (110).

gestellten Formen von „Klimamigration“. Aus diesem Grund werden im nächsten Abschnitt mögliche Ansätze zur Ausweitung des völkerrechtlichen Regelungsrahmens in Bezug auf den Umgang mit „Klimamigration“ diskutiert. Hierbei gilt es zum einen zu untersuchen, inwieweit die Vorschläge die verschiedenen herausgearbeiteten Rechtslücken tatsächlich schließen könnten, und zum anderen, inwieweit eine entsprechende Umsetzung politisch und tatsächlich durchführbar ist. Neben den unterschiedlichen Rechtsregimen, denen die Ansätze zugeordnet werden können, existieren vor allem unterschiedliche Ansichten hinsichtlich der formalen Ausgestaltung eines möglichen zukünftigen Schutzregimes für Klimaflüchtlinge. So kann zwischen verbindlichen und unverbindlichen, umfassenden und fragmentarischen sowie globalen und regionalen Lösungen unterschieden werden. In der Literatur haben sich innerhalb dieser Spektren zwei große Meinungsgruppen herausgebildet. Während einige eine Lösung in Form eines eigens auf die hier diskutierte Problematik zugeschnittenen globalen, verbindlichen Vertragswerks ähnlich der GFK favorisieren,⁴⁷¹ bevorzugt die andere Gruppe eine mehrdimensionale Lösung, welche verschiedene Rechtsbereiche und -instrumente miteinander verbindet.⁴⁷²

1. Konventionslösung

Zahlreiche Autor:innen haben angesichts des engen, auf politisch Verfolgte zugeschnittenen Schutzbereichs der GFK Vorschläge für völkerrechtliche Instrumente veröffentlicht, welche in Anlehnung an das vorhandene Flüchtlingsregime ausdrücklich den Schutz von „Klimamigrant:innen“ zum Inhalt haben.⁴⁷³ Der Vorteil

⁴⁷¹ *Biermann/Boas*, Glob. Environ. Politics, Vol. 10 (1) (2010), S. 60; *Cooper*, NYU ELJ, Vol. 6 (2) (1998), S. 480; *Docherty/Giannini*, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349; *Duong*, Univ. Pa. J. Int. Law, Vol. 31 (2010), S. 1239; *Hodgkinson et al.*, MonULR, Vol. 36 (1) (2010), S. 69.

⁴⁷² *Corendea/Mani*, Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen 107 (2017), S. 75; *Draper*, EJPT (2022); *Ferris/Bergmann*, JHRE, Vol. 8 (1) (2017), S. 6; *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012); *Kolmannskog/Trebbi*, IRRC, Vol. 92 (879) (2010), S. 713; *McAdam*, WYAJ, Vol. 33 (2) (2016), S. 1; *McAdam*, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011); *McAdam*, IJRL, Vol. 23 (1) (2011), S. 2; *UNHCR*, Nansen Conference on Climate Change and Displacement in the 21st century (Oslo, 6–7 June 2011): Conference Report, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/protection/environment/4ea969729/nansen-conference-climate-change-displacement-21st-century-oslo-6-7-june.html> (abgerufen am: 25.02.2023); *Klein Solomon/Warner*, Protection of Persons Displaced as a Result of Climate Change, in: *Gerrard/Wannier* (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 243; UNHCR Expert Meeting, Climate Change and Displacement: Summary of Deliberations (2011), S. 1 f.; *Willcox*, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 32 ff.; *Zhang et al.*, Advances in Social Science, Education and Humanities Research, Vol. 631 (2022), S. 53 (58).

⁴⁷³ *Biermann/Boas*, Glob. Environ. Politics, Vol. 10 (1) (2010), S. 60; *Docherty/Giannini*, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349; *Hodgkinson et al.*, MonULR, Vol. 36 (1) (2010), S. 69; *Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen*, Politikpapier Nr. 9 – Zeitgerechte

einer solchen Konventionslösung liegt in der ausdrücklichen Verpflichtung der Staaten sowie der expliziten Anerkennung der „Klimamigrant:innen“ als besondere schutzbedürftige Gruppe und ihrer speziellen Bedürfnisse. Teilweise wird hierfür eine Anbindung an bestehende Instrumente vorgeschlagen (a)), während andere Autor:innen einen selbstständigen Vertrag bevorzugen (b)).

a) Anbindung an bestehende Verträge

Bei der „Klimamigration“ handelt es sich um eine Querschnittsmaterie, welche zahlreiche Bereiche des Völkerrechts tangiert. Die inhaltlich größten Überschneidungen existieren jedoch mit dem internationalen Flüchtlings- sowie dem Umwelt- bzw. Klimaschutzrecht. Eine Eingliederung in eines dieser Systeme wäre thematisch nachvollziehbar und hätte den Vorteil, dass man sich sowohl die bestehenden Strukturen als auch die bereits getroffenen Einigungen in diesen Bereichen zunutze machen könnte und diesbezügliche Verhandlungen daher aussichtsreicher sein könnten als bei einem von Grund auf neuem und selbstständigem Instrument.

aa) Erweiterung der GFK

Eine Möglichkeit, diese Schutzlücke zu schließen, besteht darin, die Flüchtlingsdefinition so zu erweitern, dass auch Flucht aufgrund von Klimaeinflüssen umfasst ist. Dies wäre durch ein Protokoll zur GFK ähnlich wie dem von 1967 denkbar. Auf den ersten Blick scheint es nur folgerichtig, die zukünftig häufigste Fluchtursache unter dem Dach des einzigen globalen Vertragswerks zur Sicherstellung von Flüchtlingsrechten zu regeln. Auffälligerweise wurde dieser Ansatz insbesondere von gefährdeten Staaten selbst forciert. Ein entsprechendes Zusatzprotokoll schlugen die Malediven beispielsweise auf einer Konferenz im Jahr 2006 vor.⁴⁷⁴ Auch Bangladeschs ehemaliger Finanzminister forderte bereits eine Erweiterung der Flüchtlingsdefinition.⁴⁷⁵ Befürworter dieses Ansatzes argumentieren in erster Linie mit der vergleichbaren Gefahr für Menschenrechte.⁴⁷⁶ Die GFK dient dem Schutz grundlegender Menschenrechte, man entschied sich allerdings im Zuge der konkreten Nachkriegsfolgen für eine Flüchtlingsdefinition, welche sich lediglich

Klimapolitik: Vier Initiativen für Fairness (2018); siehe auch Pérez, Beyond the shortcomings of international law – A proposal for the legal protection of climate migrants, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 214 (221).

⁴⁷⁴ Republic of Maldives (Ministry of Environment, Energy and Water), Report on the First Meeting on Protocol on Environmental Refugees: Recognition of Environmental Refugees in the 1951 Convention and 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees, Male, Malediven, 14.–15.8.2006, zitiert in: Biermann/Boas, VN, Vol. 56 (1) (2008), S. 10 (10).

⁴⁷⁵ Grant/Randerson/Vidal, UK should open borders to climate refugees, says Bangladeshi minister (2009).

⁴⁷⁶ Cooper, NYU ELJ, Vol. 6 (2) (1998), S. 480 (488); Duong, Univ. Pa. J. Int. Law, Vol. 31 (2010), S. 1239 (1261 ff.).

auf bürgerliche und politische Menschenrechte fokussierte.⁴⁷⁷ Die im Kontext des Klimawandels bedrohten Personengruppen werden insbesondere in sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Menschenrechten wie den Rechten auf Leben, Gesundheit, Nahrung/Wasser oder Kultur bedroht,⁴⁷⁸ welche bisher von der GFK vernachlässigt wurden. In den letzten Jahrzehnten vollzog sich jedoch eine weitgehende Gleichstellung dieser Menschenrechtskategorien, weshalb man durchaus vertreten könnte, dass die GFK dieser Linie folgen sollte, da es keinen Grund für eine Ungleichbehandlung dieser Menschenrechtskategorien gibt.

Eine Ausdehnung des persönlichen Tatbestands ist jedoch aus verschiedenen Gründen kritisch zu sehen. Das erste entscheidende Argument betrifft den Schutzaumfang, den die GFK gewähren kann. Wer als Konventionsflüchtling anerkannt wird, erlangt temporären Schutz in einem Aufnahmestaat. Diese Maßnahmen sind aber für viele Szenarien der „Klimamigration“ nicht ausreichend, es mangelt an menschenrechtskonformen, nachhaltigen Konzepten. Es handelt sich bei den gefährdeten Personen außerdem zu einem großen Teil um Binnenvertriebene, sie benötigen also Schutz innerhalb ihres Heimatstaates. Zweitens besteht die begründete Sorge, dass der Status der „originalen“ Konventionsflüchtlinge untergraben werden könnte.⁴⁷⁹ Die Kapazitäten der potentiellen Aufnahmeländer sind endlich und schon jetzt neigen die meisten Industriestaaten dazu, die GFK restriktiv auszulegen.⁴⁸⁰ Einige schutzbedürftige politische Flüchtlinge würden einer Erweiterung demnach sehr wahrscheinlich zum Opfer fallen. Darüber hinaus ist es nur schwer zu rechtfertigen, weshalb andere Fluchtgründe wie Armut nicht ebenfalls einbezogen werden sollten.⁴⁸¹ Grenzte man diese Gruppen ausdrücklich von der neuen Flüchtlingskategorie ab, würde sich wahrscheinlich auch ihr Schutzniveau verschlechtern. Eine Abgrenzung nach einzelnen konkreten Fluchtgründen simplifiziert das Problem zu stark und ist daher nicht sachdienlich.⁴⁸² Drittens ist die Effektivität des Schutzes durch eine erweiterte GFK auch im Hinblick auf die tatsächliche Umsetzbarkeit der neu geschaffenen Regelungen fraglich. So gibt Zetter zu bedenken, dass die Aufnahme von „Umweltflüchtlingen“ in die GFK unweigerlich zu einer größeren Komplexität und Verwirrung bei den Verfahren zur Statusbestimmung führen

⁴⁷⁷ Musalo/Moore/Boswell, *Refugee law and policy: selected statutes, regulations, and international materials* (1998), S. 367.

⁴⁷⁸ Kapitel 2 C. I. 3. a).

⁴⁷⁹ Biermann/Boas, VN, Vol. 56 (1) (2008), S. 10 (11); Zerger, ZAR, Vol. 29 (3) (2009), S. 85 (88); Keane, Geo. Int'l Envtl. L. Rev., Vol. 16 (2) (2003), S. 209 (215 f.); *Platform on Disaster Displacement*, State-led, regional, consultative processes, in: Behrman/Kent (Hrsg.), *Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse?* (2018), S. 126 (132).

⁴⁸⁰ Biermann/Boas, VN, Vol. 56 (1) (2008), S. 10 (10).

⁴⁸¹ McAdam, Seven reasons the UN Refugee Convention should not include „climate refugees“, abrufbar unter: <https://disasterdisplacement.org/staff-member/seven-reasons-the-un-refugee-convention-should-not-include-climate-refugees> (abgerufen am: 25.02.2023).

⁴⁸² McAdam, Seven reasons the UN Refugee Convention should not include „climate refugees“, abrufbar unter: <https://disasterdisplacement.org/staff-member/seven-reasons-the-un-refugee-convention-should-not-include-climate-refugees> (abgerufen am: 25.02.2023).

würde.⁴⁸³ Aus diesem Grund kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei einer Erweiterung um möglicherweise 200 Mio. Flüchtlinge zum Jahre 2050 das Genfer Flüchtlingsregime effektiv umgesetzt werden kann.⁴⁸⁴ Unmittelbar damit hängt das vierte und aus praktischer Sicht vielleicht stärkste Argument gegen eine Erweiterung der Flüchtlingsdefinition der GFK zusammen. Die Wahrscheinlichkeit, dass solch ein Vorhaben überhaupt politisch umsetzbar ist, die Vertragsstaaten also bereit sind, freiwillig weitere Verpflichtungen zum Flüchtlingsschutz einzugehen, ist äußerst gering.⁴⁸⁵ Mit einer bedauerlicherweise allgegenwärtigen fremdenfeindlichen Atmosphäre in vielen Ländern der Welt, in denen Flüchtlinge heute oft diskriminiert werden oder als wirtschaftliche Last oder Quelle der Kriminalität stigmatisiert werden, lassen sich Bemühungen zur Erweiterung der Definition von Flüchtlingen nicht ohne weiteres unternehmen.⁴⁸⁶ Auch das UNHCR hat sich gegen eine Ausdehnung der GFK ausgesprochen, da die aktuelle Fassung der GFK weite internationale Anerkennung genießt und Verhandlungen um eine Ausdehnung des Tatbestands die Unterstützung bisheriger Vertragsstaaten kosten und somit letztlich für ein geringeres Schutzniveau als vorher sorgen könnten.⁴⁸⁷

bb) Protokoll zu der UNFCCC

Biermann und *Boas* sprechen sich demgegenüber für ein Modell aus, welches nicht dem Flüchtlingsregime, sondern dem Klima-Völkerrecht zugeordnet sein soll. Sie schlagen hierzu die Implementierung eines Zusatzprotokolls zur UNFCCC vor.⁴⁸⁸ Während das klassische Flüchtlingsrecht lediglich dem Umgang mit den Folgen von bereits eingetretenen oder zu befürchtenden Menschenrechtsverletzungen dient, wird eine Anbindung an das Klimarecht nicht nur der Notwendigkeit weiterer empirischer Studien im Bereich der Fluchtursachenforschung, sondern vor allem der Untrennbarkeit von Ursachenbekämpfung und Anpassung gerecht. Insofern nimmt dieser Ansatz eine verantwortungsbezogene Perspektive ein, welche den

⁴⁸³ *Zetter*, The role of legal and normative frameworks for the protection of environmentally displaced people, in: Laczko/Aghazarm (Hrsg.), Migration, Environment and Climate Change: Assessing the Evidence (2009), S. 384 (397).

⁴⁸⁴ *Biermann/Boas*, VN, Vol. 56 (1) (2008), S. 10 (11).

⁴⁸⁵ *Biermann/Boas*, VN, Vol. 56 (1) (2008), S. 10 (10); *McAdam*, Seven reasons the UN Refugee Convention should not include „climate refugees“, abrufbar unter: <https://disaster-displacement.org/staff-member/seven-reasons-the-un-refugee-convention-should-not-include-climate-refugees> (abgerufen am: 25.02.2023); *Yamamoto/Esteban*, International Migration, Vol. 55 (2) (2017), S. 144 (145).

⁴⁸⁶ *Klein Solomon/Warner*, Protection of Persons Displaced as a Result of Climate Change, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 243 (258).

⁴⁸⁷ *UNHCR*, Climate Change, Natural Disasters and Human Displacement: A UNHCR Perspective (2009), abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/492bb6b92.html> (abgerufen am: 12.03.2023), S. 9.

⁴⁸⁸ *Biermann/Boas*, Glob. Environ. Politics, Vol. 10 (1) (2010), S. 60 (65).

Fokus auf die Verursacher des Klimawandels legt. Die Verbindung zum Klimarecht eröffnet die Chance, das in diesem Zusammenhang bereits weitgehend anerkannte Prinzip der *common but differentiated responsibilities* (CBDR) effektiv im Umgang mit Vertriebenen umzusetzen.⁴⁸⁹ Inhaltlich soll dieses Protokoll auf fünf Grundprinzipien fußen:⁴⁹⁰ Zum einen hat es das Ziel, geplante und koordinierte Umsiedlungen zu ermöglichen, um Personengruppen bereits vor einer unmittelbaren Gefährdung in Sicherheit bringen zu können. Zweitens soll das System im Gegensatz zur GFK dauerhafte Umsiedlungen und nicht nur temporären Schutz ermöglichen. Weiterhin wird beabsichtigt, nicht nur individuellen Schutz zu gewähren, sondern kollektive Rechte für ganze Bevölkerungsgruppen zu sichern. Viertens soll es Regelungen beinhalten, wodurch nationale Maßnahmen internationale Unterstützung erfahren. Hiermit korrespondiert das letzte Element, die Implementierung des Prinzips internationaler Lastenverteilung, angelehnt an die gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortung nach Art. 4 der UNFCCC.⁴⁹¹ Zur Durchsetzung und Koordinierung schlagen die Autor:innen die Installation eines Komitees vor, welches in Absprache mit betroffenen Staaten Listen gefährdeter Gebiete führt und bei Bedarf Schutzmaßnahmen einleitet.⁴⁹² Der Anwendungsbereich wird hierbei also nicht durch ein Verfahren zur Statusdeterminierung bestimmter Personen oder Personengruppen eröffnet, sondern ist geographisch definiert. Essenziell ist hierbei die Unterstützung der entscheidenden Mitgliedsstaaten und des Komitees durch ein spezialisiertes, wissenschaftliches Fachgremium.⁴⁹³ Zur Finanzierung soll ein internationaler Fonds eingerichtet werden (*Climate Refugee Protection and Resettlement Fund*), wobei der finanzielle Transfer hauptsächlich über bestehende Entwicklungsorganisationen abgewickelt werden soll.⁴⁹⁴ Schwerpunkt dieses Ansatzes ist nicht die Bestimmung eines Rechtsstatus in Drittstaaten für eine bestimmte Personengruppe, sondern internationale Unterstützung für nationale und regionale Anpassungsmaßnahmen in Form von Umsiedlungen. Eine Unterscheidung zwischen interner oder internationaler Bewegung wird hierbei nicht getroffen. Insofern fielen insbesondere Bewohner:innen kleiner Inselstaaten, welchen in ferner Zukunft der physische Verlust ihrer Heimat droht, in den Anwendungsbereich des vorgestellten Konzepts. Der temporäre Schutz in kurzfristigen Notsituationen, wie etwa nach plötzlichen Naturkatastrophen, findet indes keine Beachtung, womit eine große Schutzlücke im aktuellen System nicht adressiert wird.

⁴⁸⁹ Biermann/Boas, Glob. Environ. Politics, Vol. 10 (1) (2010), S. 60 (63, 76).

⁴⁹⁰ Biermann/Boas, Glob. Environ. Politics, Vol. 10 (1) (2010), S. 60 (75 ff.).

⁴⁹¹ „Alle Vertragsparteien werden unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer speziellen nationalen und regionalen Entwicklungsrioritäten, Ziele und Gegebenheiten [...]“ – Art. 4 United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 09.05.1992, UNTS Bd. 1771, S. 71, in Kraft getreten am 21.03.1994.

⁴⁹² Biermann/Boas, Glob. Environ. Politics, Vol. 10 (1) (2010), S. 60 (77).

⁴⁹³ Biermann/Boas, Glob. Environ. Politics, Vol. 10 (1) (2010), S. 60 (77).

⁴⁹⁴ Biermann/Boas, Glob. Environ. Politics, Vol. 10 (1) (2010), S. 60 (79 ff.).

Ein vergleichbarer Vorschlag ist auf den Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung für Globale Klimaveränderungen (WBGU) zurückzuführen.⁴⁹⁵ In seinem Politikpapier zum Thema zeitgerechter Transformation schlägt der WBGU die Einführung eines Klimapasses für vom Klimawandel bedrohte Personen vor. Dieser soll den begünstigten Personen in Anlehnung an den Nansen-Pass würdevolle Migrationsoptionen eröffnen.⁴⁹⁶ Als mögliche Zielgruppe werden insbesondere Bewohner:innen kleiner Inselstaaten genannt, welche „*frühzeitig und prioritär*“ profitieren sollen.⁴⁹⁷ Hierzu wird empfohlen, mit Hilfe einer wissenschaftlichen Kommission und unter Einbeziehung der Erkenntnisse des IPCC, besonders gefährdete Staaten(gruppen) zu identifizieren. Die Bevölkerung dieser Staaten sollte dann ohne weitere Prüfung ein Anrecht auf einen Klimapass haben.⁴⁹⁸ Die Entscheidung, welche Staaten zur Aufnahme oder sonstiger Hilfe verpflichtet sein sollen, soll anhand umweltrechtlicher Prinzipien wie dem Verursacherprinzip getroffen werden.⁴⁹⁹ Hierzu wird betont, dass die Ausstellung des Klimapasses auch als Kompensation für Klimaschäden fungieren soll.⁵⁰⁰ Im Vergleich zu dem zuvor vorgestellten Ansatz von *Biermann* und *Boas* verzichtet der WBGU auf die Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen und lässt den Staaten Umsetzungsspielraum. Stattdessen befasst sich dieser Vorschlag konkreter mit der angemessenen Lastenteilung. So werden verschiedene Mechanismen beschrieben, anhand derer eine gerechte Quotierung der verschiedenen Leistungen vollzogen werden könnte. In Betracht kämen etwa historische Emissionswerte, derzeitige Pro-Kopf-Emissionen, Bruttoinlandsprodukt oder Bevölkerungsdichte.⁵⁰¹

⁴⁹⁵ *Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen*, Politikpapier Nr. 9 – Zeitgerechte Klimapolitik: Vier Initiativen für Fairness (2018), S. 24 ff.; ähnlich auch *Heyward/Ödalen*, A New Nansen Passport for the Territorially Dispossessed, Department of Government Working Paper 2013:3 (2013).

⁴⁹⁶ Bei dem Nansen-Pass handelt es sich um ein 1922 vom Völkerbund entwickelten „Reisepass“ zur Kanalisierung russischer Flüchtlingsströme. Benannt wurde das Dokument nach dem damaligen Hohen Kommissar des Völkerbundes für Flüchtlingsfragen *Fridtjof Nansen*. Siehe allgemein hierzu *Kollmeier*, Zeithistorische Forschungen, Vol. 16 (2) (2019), S. 354.

⁴⁹⁷ *Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen*, Politikpapier Nr. 9 – Zeitgerechte Klimapolitik: Vier Initiativen für Fairness (2018), S. 28.

⁴⁹⁸ *Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen*, Politikpapier Nr. 9 – Zeitgerechte Klimapolitik: Vier Initiativen für Fairness (2018), S. 29.

⁴⁹⁹ *Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen*, Politikpapier Nr. 9 – Zeitgerechte Klimapolitik: Vier Initiativen für Fairness (2018), S. 29.

⁵⁰⁰ *Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen*, Politikpapier Nr. 9 – Zeitgerechte Klimapolitik: Vier Initiativen für Fairness (2018), S. 28; siehe hierzu Kapitel 5 B.

⁵⁰¹ *Wissenschaftlicher Beirat Globale Umweltveränderungen*, Politikpapier Nr. 9 – Zeitgerechte Klimapolitik: Vier Initiativen für Fairness (2018), S. 28 f.

b) Selbstständiges Vertragswerk

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Schaffung eines selbstständigen, verbindlichen Vertragstextes zum globalen Schutz von „Klimamigrant:innen“. Im Gegensatz zur Protokoll-Lösung liegt der Vorteil hierbei darin, dass es aufgrund der fehlenden Anbindung an ein bestehendes Instrument denkbar ist, ein spezifisches Instrument zu schaffen, das den Besonderheiten der zu regelnden Materie in höherem Umfang Rechnung tragen kann.⁵⁰²

Docherty und Giannini schlagen ein solches alleinstehendes Vertragswerk vor.⁵⁰³ Inhaltlich setzt sich dieser Ansatz aus drei Eckpfeilern zusammen. Erstens sollen verschiedene Garantien für Menschenrechtsschutz und humanitäre Hilfe für eine bestimmte Personengruppe festgelegt werden.⁵⁰⁴ Wie die GFK sieht dieses System ein Verfahren zur Statusdeterminierung vor, das heißt es muss individuell festgestellt werden, ob eine Person die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, um unter den Schutz dieses Regimes zu fallen.⁵⁰⁵ Nach der vorgeschlagenen Definition ist „*Climate Refugee*“, wer unfreiwillig und grenzüberschreitend aufgrund von Umweltveränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel flieht. Taugliche Fluchtauslöser sind sowohl plötzliche Katastrophen als auch stetige Umweltdegradation. Es muss hierzu jedoch hinreichend wahrscheinlich sein, dass die jeweilige Störung menschlichen Ursprungs ist als nicht.⁵⁰⁶ Zweitens sprechen sich auch *Docherty* und *Giannini* für eine Verteilung der Verantwortung zwischen Heimatstaat, Aufnahmestaat und der internationalen Gemeinschaft aus.⁵⁰⁷ Das dritte Grundprinzip des vorgestellten Konzepts beinhaltet institutionelle Erfordernisse. Ähnlich wie *Biermann* und *Boas* schlagen die Autor:innen ein operatives Organ vor. Dieses soll in Anlehnung an das UNHCR, welches das Mandat zur Durchsetzung der GFK innehat, mit bedrohten Staaten kooperieren, um Flüchtlingskrisen zu verhindern, und in Aufnahmestaaten die Durchsetzung der zugesicherten Rechtsgarantien betreuen.⁵⁰⁸ Die Finanzierung soll ebenfalls über einen neu einzurichtenden internationalen Fonds stattfinden, wobei der jeweilige Beitrag nach dem CBDR-Prinzip unter den Staaten variiert.⁵⁰⁹ Insofern findet dieser Grundsatz aus dem internationalen Klimarecht auch hier Anwendung. Des Weiteren soll ebenfalls ein wissenschaftliches

⁵⁰² *Docherty/Giannini*, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (397).

⁵⁰³ *Docherty/Giannini*, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (350).

⁵⁰⁴ *Docherty/Giannini*, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (373).

⁵⁰⁵ *Docherty/Giannini*, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (374).

⁵⁰⁶ „[A]n individual who is forced to flee his or her home and to relocate temporarily or permanently across a national boundary as the result of sudden or gradual environmental disruption that is consistent with climate change and to which humans more likely than not contributed.“ *Docherty/Giannini*, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (361).

⁵⁰⁷ *Docherty/Giannini*, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (379 ff.).

⁵⁰⁸ *Docherty/Giannini*, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (388 ff.).

⁵⁰⁹ *Docherty/Giannini*, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (385 ff.).

Expertengremium die Arbeit des koordinierenden Organs unterstützen.⁵¹⁰ Diese unabhängigen Experten sollen durch ihre Erkenntnisse im Hinblick auf die Wirkung bestimmter Umweltveränderungen und den Grad des menschlichen Einflusses auf diese die Statusdeterminierung erleichtern und transparenter machen. Außerdem erfordert die gerechte Festlegung der Fondsbeiträge Erkenntnisse über die konkreten Beiträge der Staaten zum globalen Klimawandel. Da dieses System Binnenvertreibung ausschließt, wäre ein Großteil der durch den Klimawandel und insbesondere durch den Meeresspiegelanstieg bedrohten Personen nicht umfasst. Weiterhin nehmen *Docherty* und *Giannini* eine Abgrenzung nach der Freiwilligkeit vor. Migration und geplante Umsiedlung als Anpassungsmaßnahme finden daher keine Berücksichtigung. Dieses Konzept bietet also gerade für charakteristische Eigenschaften der „Klimamigration“ keine passenden Lösungen.

Auch *Hodgkinson* et al. schlagen ein unabängiges Vertragswerk ohne direkten Bezug zum völkerrechtlichen Flüchtlings- oder Umweltregime vor.⁵¹¹ Ihr Ansatz bezeichnet als *Climate Change Displaced People* (CCDPs) Personen, deren Heimat aufgrund des Klimawandels unbewohnbar geworden ist oder droht, unbewohnbar zu werden. Hierbei wird keine Unterscheidung zwischen plötzlichen Ereignissen oder stetigen Veränderungen getroffen. Allerdings muss menschlicher Einfluss in jedem Fall sehr wahrscheinlich sein.⁵¹² Mithin umfasst er sowohl unfreiwillige als auch freiwillige Abwanderung und auch zwischen interner und grenzüberschreitender Vertreibung wird nicht unterschieden. In Bezug auf interne Vertreibung stützt sich das vorgeschlagene Regime auf die Pflichten der Heimatstaaten gemäß der GPID, beinhaltet jedoch andererseits Pflichten anderer Staaten, betroffene Staaten bei Umsiedlungsmaßnahmen für Binnenvertriebene zu unterstützen sowie mit Daten über besonders gefährdete Gebiete und Personengruppen zu versorgen, um früheres und gezielteres Eingreifen zu ermöglichen.⁵¹³ CCPDs, welche Staatsgrenzen überschreiten, erhalten in Anlehnung an die GFK und basierend auf dem Diskriminierungsverbot bestimmte Rechte in einem Aufnahmestaat.⁵¹⁴ In Abgrenzung zu dem vorherigen Ansatz wird hier ausdrücklich das Problem kleiner Inselstaaten behandelt. Die Autor:innen sehen eine besondere Schutzlücke in diesem noch nie dagewesenen Szenario des vorhersehbaren und vollständigen Verlusts der Heimat ganzer Bevölkerungsgruppen.⁵¹⁵ Um diese zu schließen, wird ein spezielles Schutzsystem basierend auf drei Prinzipien vorgeschlagen: Nähe, Selbstbestimmung und Erhalt der

⁵¹⁰ *Docherty/Giannini*, HELR, Vol. 33 (2) (2009), S. 349 (389 ff.).

⁵¹¹ *Hodgkinson* et al., MonULR, Vol. 36 (1) (2010), S. 69 (81).

⁵¹² „CCDPs are groups of people whose habitual homes have become – or will, on the balance of probabilities, become – temporarily or permanently uninhabitable as a consequence of a climate change event. We define a ‚climate change event‘ as ‚sudden or gradual environmental disruption that is consistent with climate change and to which humans very likely contributed‘.“, *Hodgkinson* et al., MonULR, Vol. 36 (1) (2010), S. 69 (90).

⁵¹³ *Hodgkinson* et al., MonULR, Vol. 36 (1) (2010), S. 69 (104 f.).

⁵¹⁴ *Hodgkinson* et al., MonULR, Vol. 36 (1) (2010), S. 69 (108 f.).

⁵¹⁵ *Hodgkinson* et al., MonULR, Vol. 36 (1) (2010), S. 69 (109).

Kultur. In Anbetracht der Tatsache, dass der gesamte Heimatstaat dieser Menschen unterzugehen droht, werden Umsiedlungsmaßnahmen erheblich erleichtert, wenn sie zum einen innerhalb der Region, das heißt innerhalb eines gewissen kulturellen Rahmens, stattfinden und zum anderen die Möglichkeit der Entscheidung über den Zeitpunkt und den Ort der Abwanderung gestattet wird.⁵¹⁶ Auch *Hodgkinson et al.* forcieren die Einsetzung eines koordinierenden Organs, einer sogenannten *Climate Change Displacement Organization*, eines internationalen Fonds zur Finanzierung sowie einer wissenschaftlichen Organisation. Darüber hinaus werden zahlreiche administrative Organe wie etwa ein permanentes Sekretariat und ein Rat vorgeschlagen.⁵¹⁷ Im Gegensatz zum zuvor genannten Ansatz behandelt dieses Konzept jede potentielle Kategorie klimawandelbedingter Vertreibung, inklusive Bewohner:innen gefährdeter Inselstaaten.

c) Stellungnahme

Die Vorteile eines verbindlichen Vertrags liegen auf der Hand. Eine solche Lösung wäre rechtsverbindlich und damit bis zu einem gewissen Grad und je nach verfügbaren Rechtsmitteln auf nationaler und/oder internationaler Ebene durchsetzbar.⁵¹⁸ Die Umsetzung einer verbindlichen Konvention zum Schutze von „Klimamigrant:innen“ begegnet allerdings einigen Schwierigkeiten.

Zunächst sprechen rein inhaltliche Argumente gegen eine Konventionslösung. Die Thematik der „Klimamigration“ ist zu weit und komplex, als dass sie in einem Instrument umfassend behandelt werden könnte. So formuliert jeder der genannten Vorschläge mehr oder weniger konkrete persönliche Tatbestände. Eine sinnvolle Festlegung auf eine sachgerechte Definition ist jedoch kaum möglich.⁵¹⁹ Statische Definitionen werden weder den regional unterschiedlichen Bedürfnissen noch den verschiedenen Erscheinungsformen der „Klimamigration“ gerecht.⁵²⁰ Ferner geht der Zusammenhang von Klimawandel und Personenbewegung mit vielen faktischen Unsicherheiten einher, die den Nachweis bestimmter Tatbestandsmerkmale im Einzelfall erschweren oder sogar unmöglich machen. *McAdam* kritisiert in diesem Zusammenhang beispielsweise, dass die ausdrückliche Statusbestimmung zur Eröffnung des persönlichen Schutzbereichs jeweils den nicht zu erbringenden Nachweis einer Kausalität zwischen menschlichem Einfluss und einer konkreten Umweltveränderung sowie zwischen der Umweltveränderung und Vertreibung vor-

⁵¹⁶ *Hodgkinson/Young*, In the Face of Looming Catastrophe, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 301 (328).

⁵¹⁷ *Hodgkinson et al.*, MonULR, Vol. 36 (1) (2010), S. 69 (91 ff.).

⁵¹⁸ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 69.

⁵¹⁹ Siehe auch Kapitel 2 A. I.

⁵²⁰ *McAdam*, IJRL, Vol. 23 (1) (2011), S. 2 (4).

aussetzt.⁵²¹ Selbst wenn man eine gewisse Wahrscheinlichkeit der menschlichen Verursachung ausreichen ließe, um so die wissenschaftlichen Hindernisse zu umgehen, würde die Statusbestimmung im Einzelfall zu lange dauern, sodass in vielen Fällen die Schutzbedürftigkeit erst feststehen würde, wenn es zu spät ist oder Maßnahmen mit erheblich mehr Aufwand oder Kosten verbunden wären.⁵²² Abgesehen davon ist eine ausdrückliche, zwingende Unterscheidung nach dem menschlichen Ursprung ohnehin willkürlich. Es leuchtet nicht ein, weshalb gleich schutzbedürftige Personengruppen anders behandelt werden sollen, nur weil in einem Fall wahrscheinlich ein anthropogener Einfluss besteht.⁵²³ Die Festlegung starrer Kategorien durch bindende Verträge würde in einigen Fällen vergleichbarer Schutzbedürftigkeit strenge, nur schwer nachvollziehbare Entscheidungen zur Folge haben.⁵²⁴

Weiter vermag ein verbindlicher Vertrag in der Regel nicht der in Abschnitt B beschriebenen Multidimensionalität des Problems gerecht zu werden. Wie gezeigt verbindet eine optimale Lösung die Perspektiven aller Beteiligengruppen und Ansätze aus verschiedenen Rechtsregimen.⁵²⁵ Selbst eine eigenständige Konventionslösung adressiert das Problem zwangsläufig primär nur aus einem Bereich.⁵²⁶ Eine Anbindung an das Klimaschutzrecht vereinfacht beispielsweise den Zugang zum Prinzip der Lastenteilung, lenkt jedoch den Fokus von den bedrohten Personengruppen hin zu zwischenstaatlichen Pflichten und vernachlässigt daher menschenrechtliche Aspekte. Der WBGU-Vorschlag zielt etwa darauf ab, die Lastenteilung unter potentiellen Aufnahmestaaten zu regeln, beinhaltet jedoch keine konkreten Rechte für betroffene Personen. Der Ansatz von *Biermann* und *Boas*, die ebenfalls eine Anbindung an die UNFCCC vertreten, verbindet zwar Regelungen zur Zuordnung der Verantwortungen mit menschenrechtsbasierten Anpassungs- und Umsiedlungsmaßnahmen, vernachlässigt jedoch temporären Schutz in Notsituationen und somit die aus Sicherheitserwägungen relevante humanitäre Komponente. Ein der GFK entsprechendes Regime hingegen droht im Gegensatz dazu einen „*narrow humanitarian approach of climate migrant protection rather than a wide right-based one focusing on sustainable resettlement*“ zu etablieren.⁵²⁷ So nehmen

⁵²¹ *Müller* et al., Klimamigration – Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion – BAMF WorkingPaper 45 (2012), S. 51; *McAdam*, IJRL, Vol. 23 (1) (2011), S. 2 (14).

⁵²² *McAdam*, IJRL, Vol. 23 (1) (2011), S. 2 (15); *Suhrke*, Pressure points: environmental degradation, migration and conflict (1993).

⁵²³ *McAdam*, IJRL, Vol. 23 (1) (2011), S. 2 (17); *Prieur*, Towards an international legal status of environmentally displaced persons, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 233 (241).

⁵²⁴ *McAdam*, IJRL, Vol. 23 (1) (2011), S. 2 (17).

⁵²⁵ Kapitel 2 B. IV.

⁵²⁶ So auch *Torres Camprubí*, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 120, 164.

⁵²⁷ *Mayer*, CJELP, Vol. 22 (3) (2011), S. 357 (412).

weder eine Erweiterung der GFK noch das eigenständige Konzept von *Docherty* und *Giannini* Rücksicht auf Binnenvertreibung, nachhaltige Umsiedlungskonzepte oder angemessene Lastenteilung. Rechtliche und politische Antworten müssen eine Kombination von Strategien beinhalten und keinen Entweder-Oder-Ansatz.⁵²⁸

Von den vorgestellten Konzepten beinhaltet nur der Vorschlag von *Hodgekinson et al.*⁵²⁹ einen angemessen weiten persönlichen Tatbestand und ermöglicht so theoretisch eine situationsbezogene Entscheidung im Einzelfall, um verschiedene Kategorien von „Klimamigrant:innen“ zu schützen. Ferner werden ausdrücklich Umsiedlungsmaßnahmen für Bewohner:innen kleiner Inselstaaten oder sonstige Opfer dauerhafter Umweltveränderungen sowie internationale Kooperation und Lastenteilung vorgesehen. Inhaltlich deckt dieser Ansatz mithin viele wünschenswerte Regelungsinhalte ab. Allerdings begegnen solch optimistische Vorschläge anderen Schwierigkeiten. Je größer das Maß an konkreten Verpflichtungen für die Staaten ist, desto unwahrscheinlicher ist eine entsprechende Einigung. Neben den zuvor genannten inhaltlichen Argumenten sprechen also vor allem politische Argumente gegen eine Konventionslösung. Jeder der vorgestellten Ansätze erfordert die Einrichtung mehrerer internationaler Institutionen und Fonds, was zeit- und verhandlungsintensiv ist.⁵³⁰ Weiterhin wird insbesondere von Industrienationen eine hohe Bereitschaft, Ressourcen zur Verfügung zu stellen, abverlangt. *Kälin* merkt an, dass der politische Wille, eine solche Verpflichtung einzugehen, insbesondere in Anbetracht der jüngsten Flüchtlingskrisen nicht vorhanden sein dürfte.⁵³¹ *Williams* betont den fehlenden politischen Willen in diesem Bereich anhand von Vergleichen mit bestehenden klimarechtlichen Vereinbarungen.⁵³² Wie das Kyoto-Protokoll⁵³³ und auch die Verhandlungen zum ÜvP gezeigt haben, bleibt die Frage des völkerrechtlichen Umgangs mit dem Klimawandel kontrovers, da sie nicht nur ökologische, sondern auch soziale und wirtschaftspolitische Auswirkungen behandelt, was dazu führt, dass viele Staaten zögern, verbindliche Verpflichtungen einzugehen. Lange Verhandlungsphasen führen außerdem oft zu einer Ratifizierungslücke nach erfolgter Verabschiedung eines multilateralen Vertrags, welche die Betroffenen in

⁵²⁸ *McAdam*, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011), S. 54.

⁵²⁹ Kapitel 2 C. III. 1. b).

⁵³⁰ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 69; *Müller et al.*, Klimamigration – Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion – BAMF WorkingPaper 45 (2012), S. 51.

⁵³¹ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 70.

⁵³² *Williams*, Law & Policy, Vol. 30 (4) (2008), S. 502 (517).

⁵³³ Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change, 11.12.1997, UNTS Bd. 2303, S. 162, in Kraft getreten am 16.02.2005.

einer faktischen Rechtslücke verbleiben lassen würde.⁵³⁴ Mithin wäre selbst eine erfolgreiche Einigung auf ein verbindliches Instrument noch nicht gleichbedeutend mit einer tatsächlichen Schließung der zu adressierenden Rechtslücke. Der politische Wille zur uneingeschränkten Umsetzung der Regelung ist entscheidend für den Erfolg des Vertrags, denn selbst wenn ein entsprechender Vertrag vereinbart werden würde, „*significant challenges to its full implementation would remain.*“⁵³⁵ *McAdam* führt hierzu einen Vergleich aus dem Flüchtlingsrecht ins Feld. Die Schwächen im Umgang mit massenhaften Flüchtlingsströmen in einigen europäischen Ländern seien demnach nicht auf das Fehlen völkerrechtlicher Regelungen zurückzuführen, sondern auf mangelhafte Implementierung in regionalen und nationalen Normen, welche wiederum auf den mangelnden politischen Willen zurückzuführen seien.⁵³⁶ Vielmehr würden Verhandlungen eines derartigen Vertrages alternative Lösungsansätze, welche das Ziel verfolgen, es den Betroffenen zu ermöglichen, so lange wie möglich in ihrer Heimat zu bleiben oder zumindest frühzeitig und sicher umgesiedelt zu werden, aus dem politischen Fokus nehmen.⁵³⁷ Schlussendlich könnte eine übertriebene Betonung des Erfordernisses eines umfassenden Abkommens zum Schutz von Klimaflüchtlingen von der Notwendigkeit von – und den realistischeren Aussichten auf – wirksame Praktiken und Gesetzesänderungen auf lokaler, nationaler, bilateraler und regionaler Ebene sowie der flexiblen Anwendung bereits etablierter Mechanismen ablenken.⁵³⁸

2. Multidimensionale Lösung

Zahlreiche Autor:innen vertreten aus den genannten Gründen die Ansicht, dem vielschichtigen Phänomen der „Klimamigration“ könne nur durch einen mehrstufigen Ansatz begegnet werden, der insbesondere die kohärente Entwicklung weicher,

⁵³⁴ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 70.

⁵³⁵ *Garlick/Franck/Bower*, Enhancing legal protection for people displaced in the context of disasters and climate change – Challenges and opportunities, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 118 (124).

⁵³⁶ *McAdam*, Refusing „Refuge“ in the Pacific: (De)Constructing Climate-Induced Displacement in International Law, in: Piguet/Pécout/Guchteneire (Hrsg.), Migration and Climate Change (2011), S. 102 (130).

⁵³⁷ *McAdam*, IJRL, Vol. 23 (1) (2011), S. 2 (5); so auch *Wannier/Gerrard*, Disappearing States: Harnessing International Law to Preserve Cultures and Society, in: Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting (Hrsg.), Climate Change: International Law and Global Governance (2013), S. 615 (648); *Klein Solomon/Warner*, Protection of Persons Displaced as a Result of Climate Change, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 243 (274).

⁵³⁸ *McAdam*, WYAJ, Vol. 33 (2) (2016), S. 1 (9).

dynamischer Regelungen aus allen betroffenen Rechtsregimen erfordert.⁵³⁹ Laut *Hanschel* handelt es sich bei der „Klimamigration“ um ein Querschnittsthema, „*das sich dazu eignet, die oft beklagte Fragmentierung des Völkerrechts einmal als etwas Positives zu betrachten*“, da diese komplexe und vielschichtige Problemlage geradezu nach einem ebenso differenzierten und vielschichtigen Normengeflecht verlange.⁵⁴⁰ Inhaltlich manifestiert sich diese Vielschichtigkeit also auf zwei Arten:

Zum einen beinhaltet diese Herangehensweise die Behandlung aller Erscheinungsformen und insbesondere des gesamten zeitlichen Spektrums des Nexus zwischen Klimawandel und Migration. Verbindliche und konkrete Konventionen konzentrieren sich zwangsläufig nur auf einen bestimmten Ausschnitt (zum Beispiel nur auf Verpflichtungen zur Aufnahme von „Klimamigrant:innen“), während umfassende Ansätze in der Lage sind, alle Aspekte der Verhinderung und Bewältigung von „Klimamigration“ abzudecken. Entsprechend fordern *Kälin* und *Schrepfer* beispielsweise ein umfassendes System beruhend auf vier Ebenen: Verhinderung der Vertreibung durch Verringerung des Katastrophenrisikos und der Verwundbarkeit; Steuerung der Migration als frühzeitige Anpassungsmaßnahmen; Gewährung eines vorübergehenden Schutzstatus für Personen, die in andere Länder vertrieben wurden und dauerhafte Aufnahme in Fällen, in denen sich eine Rückkehr als unzulässig, unmöglich oder im Laufe der Zeit nicht zumutbar erweist; und Organisation der Umsiedlung/Neuansiedlung für die Bevölkerung von tief gelegenen SIDSs und anderen Staaten, die erhebliche Teile ihres Territoriums verlieren.⁵⁴¹

Zweitens beinhaltet ein mehrstufiger Ansatz die Einbeziehung verschiedener Politikfelder und Rechtsregime. Es ist erforderlich, „*inter-regime synergies*“ zu

⁵³⁹ *Corenda/Mani*, Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen 107 (2017), S. 75; *Draper*, EJPT (2022); *Ferris/Bergmann*, JHRE, Vol. 8 (1) (2017), S. 6; *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012); *Klein Solomon/Warner*, Protection of Persons Displaced as a Result of Climate Change, in: *Gerrard/Wannier* (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 243; *Kolmannskog/Trebbi*, IRRC, Vol. 92 (879) (2010), S. 713; *McAdam*, WYAJ, Vol. 33 (2) (2016), S. 1; *McAdam*, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011); *McAdam*, IJRL, Vol. 23 (1) (2011), S. 2; *Platform on Disaster Displacement*, State-led, regional, consultative processes, in: *Behrman/Kent* (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 126 (127); *Torres Camprubí*, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 148 ff.; UNHCR Expert Meeting, Climate Change and Displacement: Summary of Deliberations (2011), S. 1f.; *UNHCR*, Nansen Conference on Climate Change and Displacement in the 21st century (Oslo, 6–7 June 2011): Conference Report, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/protection/environment/4ea969729/nansen-conference-climate-change-displacement-21st-century-oslo-6-7-june.html> (abgerufen am: 25.02.2023); *Willcox*, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 32 ff.

⁵⁴⁰ *Hanschel*, ZAR, Vol. 37 (1) (2017), S. 1 (8).

⁵⁴¹ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 59.

nutzen und weiterzuentwickeln.⁵⁴² Die vorangegangene Untersuchung zeigt, dass jedes Regime das Problem der „Klimamigration“ aus anderen Blickwinkeln behandelt und die Fokussierung auf ein einziges konkretes Rechtsgebiet unweigerlich zur Vernachlässigung der übrigen Bereiche führen würde. Laut *Garlick et al.* erfordert ein realistischer und angemessener Lösungsansatz zum Schutz von „Klimamigrant:innen“ daher größere Harmonisierung und Koordination des Schutzes unter „*human rights law, internal displacement law, refugee law as appropriate, temporary and complementary protection, supplemented by preparedness through climate change and disaster risk reduction legal regimes*.“⁵⁴³

Es stellt sich jedoch die Frage, wie die kohärente Fortentwicklung internationaler Bemühungen zum Umgang mit „Klimamigration“ ohne explizites Instrument formell umgesetzt werden kann. Entsprechende Vorschläge von Vertreter:innen eines solchen Kohärenz-Ansatzes sind naturgemäß weniger konkret als die oben genannten Vorschläge für verbindliche Konventionen, da sie gerade keine teilweise ausformulierten Vertragsentwürfe, sondern eher vage Ideen beinhalten. Nichtsdestotrotz existieren einige Ansätze zur rechtlichen Umsetzung einer multidimensionalen Lösung, welche immer wieder von verschiedenen Autor:innen in den Diskurs eingebracht werden. Hieraus ergeben sich die folgenden drei Grundsätze: Das maximale Ausschöpfen bestehender völkerrechtlichen Vereinbarungen und Regelungen, die Schaffung globaler, flexibler „soft law“ Leitlinien sowie die Nutzung aller Regelungsebenen: international, subregional, regional und national.

a) Ausschöpfen bestehender Regelungssysteme

Zunächst sollten die bereits existierenden Regelungen möglichst dynamisch ausgelegt werden, um für den Umgang mit „Klimamigration“ genutzt werden zu können.⁵⁴⁴ Die Entwicklung eines umfassenden Rechtsrahmens „will have to use

⁵⁴² *Torres Camprubí*, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 162.

⁵⁴³ *Garlick/Franck/Bower*, Enhancing legal protection for people displaced in the context of disasters and climate change – Challenges and opportunities, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 118 (124).

⁵⁴⁴ *Ferris/Bergmann*, JHRE, Vol. 8 (1) (2017), S. 6 (29); *Kolmannskog/Trebbi*, IRRC, Vol. 92 (879) (2010), S. 713 (729); *McAdam*, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011), S. 55; *McInerney-Lankford*, Climate change, human rights and migration: a legal analysis of challenges and opportunities, in: *Mayer/Crépeau* (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 131 (132); *Willcox*, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 32; *Zetter*, The role of legal and normative frameworks for the protection of environmentally displaced people, in: *Laczko/Aghazarm* (Hrsg.), Migration, Environment and Climate Change: Assessing the Evidence (2009), S. 384 (405 f.); siehe auch Nansen Prinzip VII, *UNHCR*, Nansen Conference on Climate Change and Displacement in the 21st century (Oslo, 6–7 June 2011): Conference Report, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/protection/environment/>

*both available soft and hard law avenues to the best extent possible.*⁵⁴⁵ Auch Zetter ist daher der Ansicht, dass das der Einsatz bestehender Normen und rechtlicher Rahmenbedingungen den vielversprechendsten Weg verspricht, um die Rechte derjenigen zu adressieren, die von klimabedingten negativen Veränderungen ihrer Umwelt betroffen sind.⁵⁴⁶ Der Zugriff auf bereits etablierte Systeme auch für neue Anwendungsbereiche ist oftmals leichter umzusetzen als die Schaffung eines eigenen Regimes. Der große Vorteil der Nutzung bestehender Regelungen ist, dass die erforderlichen Verhandlungen dadurch erleichtert werden, dass es bereits allgemein anerkannte Anknüpfungspunkte gibt. Ferner wird die Erweiterung bestehender institutioneller Kompetenzen und Kapazitäten ermöglicht, ohne neue Organisationsstrukturen aufzubauen zu müssen.⁵⁴⁷ Einige Autor:innen sehen dabei das höchste Potential in den Regelungen des allgemeinen Menschenrechtsschutzes.⁵⁴⁸ Beste-hende internationale Schutzrahmen, definiert durch Flüchtlings- und Menschenrechtsnormen, bieten wichtige Bezugspunkte für die Bewertung sowohl von Bedürfnissen als auch von konkreten Maßnahmen. In der Tat basieren das *Non-Refoulement*-Gebot, der *Migration Compact*, die GPID, das *Sendai Framework* und andere hier bereits diskutierte Instrumente ganz oder zumindest teilweise auf verbindlichen Menschenrechtsnormen.⁵⁴⁹ Sie stellen ein bestehendes System von Regeln und Prinzipien bereit, aus denen sich konkrete Träger von Rechten und Pflichten ableiten lassen und an denen sich die politische Entscheidungsfindung orientieren kann.⁵⁵⁰ Aufgrund des fehlenden Erfordernisses aufwendiger Verhandlungen ist es daher zum aktuellen Zeitpunkt am effektivsten, den Schutz unmittelbar bedrohter Personengruppen insbesondere durch eine dynamische Interpretation des komple-

⁵⁴⁵ Ferris/Bergmann, JHRE, Vol. 8 (1) (2017), S. 6 (29).

⁵⁴⁶ Zetter, The role of legal and normative frameworks for the protection of environmentally displaced people, in: Laczko/Aghazarm (Hrsg.), Migration, Environment and Climate Change: Assessing the Evidence (2009), S. 384 (405).

⁵⁴⁷ Zetter, The role of legal and normative frameworks for the protection of environmentally displaced people, in: Laczko/Aghazarm (Hrsg.), Migration, Environment and Climate Change: Assessing the Evidence (2009), S. 384 (405 f.).

⁵⁴⁸ Kolmannskog/Trebbi, IRRC, Vol. 92 (879) (2010), S. 713 (726 f.); Martin, Towards an extension of complementary protection?, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 449; McAdam, WYAJ, Vol. 33 (2) (2016), S. 1 (5); McAdam, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011), S. 55; McInerney-Lankford, Climate change, human rights and migration: a legal analysis of challenges and opportunities, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 131 (132 ff.).

⁵⁴⁹ Cullen, Politics and Governance, Vol. 8 (4) (2020), S. 270 (275).

⁵⁵⁰ McAdam, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011), S. 55.

mentären Schutzes durch das allgemeine *Non-Refoulement*-Gebot zu fördern.⁵⁵¹ *Kollmanskrog* und *Tebbi* ergänzen zutreffend, dass die Einbeziehung weiter gefasster Menschenrechte wie das Verbot von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und das Recht auf Leben im Hinblick auf die etwaige Rückkehr in die Heimat den Vorteil hat, dass diese Verknüpfung für eine dynamische Auslegung offen ist und Behörden einen gewissen Ermessensspielraum lässt.⁵⁵²

*b) Leitlinien statt verbindlicher Konvention –
Ein „soft law“-Ansatz*

Zur Förderung einer Lösung, die dynamisch und flexibel auf die unterschiedlichen regionalen und lokalen Umstände reagieren kann, sollte ferner die Schaffung eines internationalen Rahmens im Sinne von unverbindlichen Leitlinien angestrebt werden.⁵⁵³ Dem offensichtlichen Nachteil von „soft law“-Regelungen, keine rechtsverbindliche Wirkung zu entfalten, stehen zahlreiche, teilweise nicht offensichtliche Vorteile gegenüber: Unter „soft law“ versteht man Instrumente und Normen, die mehr als nur politische oder moralische Verpflichtungen aber weniger als rechtliche Verpflichtungen schaffen.⁵⁵⁴ Mit anderen Worten, durch die Annahme von „soft law“ können die Staaten ein hohes Maß an Handlungsfreiheit wahren und gleichzeitig die Grundlage für die internationale Zusammenarbeit verbessern.⁵⁵⁵ Abkommen sind auf diese Weise leichter auszuhandeln, weil sie als weniger bedrohlich für die Souveränität der Staaten empfunden werden. „Soft law“-Prozesse können außerdem relativ schnell zu Ergebnissen führen, da sie eine langwierige und politisch umstrittene Ratifizierung im eigenen Staat umgehen. Darüber hinaus lassen sich „soft law“-Dokumente leichter ändern und können daher flexibler auf dynamische Situationen reagieren.⁵⁵⁶ Es gibt verschiedene Arten von „soft law“ mit

⁵⁵¹ *McAdam*, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011), S. 55.

⁵⁵² *Kolmannskog/Tebbi*, IRRC, Vol. 92 (879) (2010), S. 713 (726 f.).

⁵⁵³ *Zetter*, The role of legal and normative frameworks for the protection of environmentally displaced people, in: *Laczko/Aghazarm* (Hrsg.), *Migration, Environment and Climate Change: Assessing the Evidence* (2009), S. 384 (419 ff.); *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 64; *Schloss*, Cross-border displacement due to environmental disaster – A proposal for UN Guiding Principles to fill the legal protection gap, in: *Behrman/Kent* (Hrsg.), *Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse?* (2018), S. 243; *McAdam*, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011), S. 57.

⁵⁵⁴ *Thürer*, Oxford Public international Law: Soft Law (2009), abrufbar unter: <https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1469?prd=MIL> (abgerufen am: 25.02.2023), Abs. 2; *Schweisfurth*, Völkerrecht (2006), S. 97.

⁵⁵⁵ *Thürer*, Oxford Public international Law: Soft Law (2009), abrufbar unter: <https://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1469?prd=MIL> (abgerufen am: 25.02.2023), Abs. 6.

⁵⁵⁶ *Ferris/Bergmann*, JHRE, Vol. 8 (1) (2017), S. 6 (12).

unterschiedlicher normativer Kraft.⁵⁵⁷ Es kann lediglich eine Vision oder ein gemeinsames Projekt umreißen und von den Staaten nicht mehr verlangen, als darauf hinzuarbeiten, ein bestimmtes Ziel in naher oder ferner Zukunft zu erreichen. Die UNFCCC und ihre Begleitdokumente wie die Cancún-Vereinbarungen und ihre Nachfolger können in diese Kategorie eingeordnet werden. Weiter kann „soft law“ auch interpretativ sein, das heißt bestehende Verpflichtungen neu formulieren und ihre Anwendung in bestimmten Fällen detaillierter hervorheben. Die GPID sind ein Beispiel dafür. Schließlich kann „soft law“ auch als Vorläufer verbindlichen Vertragsrechts fungieren.

Konkret könnten unverbindliche Leitlinien zum Umgang mit „Klimamigration“ implementiert werden, welche ähnlich wie die GPID bestehende menschenrechtliche Verpflichtungen für den hier diskutierten Kontext konkretisieren.⁵⁵⁸ Dies könnte zum einen helfen, die positive Entwicklung bezüglich der Auslegung des menschenrechtlichen *Non-Refoulement*-Gebots im Zusammenhang mit Gefahren des Klimawandels weiter voranzutreiben und zum anderen auf Basis dieser Leitlinien Verhandlungen für verpflichtende regionale und nationale Instrumente zu fördern.⁵⁵⁹ Erfolgreiche regionale Instrumente, wie die Kampala-Konvention oder die *Protection Agenda* der Nansen-Initiative, könnten dabei sowohl als sprachliche als auch inhaltliche Orientierung dienen.⁵⁶⁰ „Soft law“ in Bezug auf „Klimamigration“ sollte außerdem einen auf Rechten basierenden Ansatz verfolgen, da ein solcher Rahmen dazu beiträgt, mögliche Reaktionen und Maßnahmen auch dann zu systematisieren, wenn sowohl klare institutionelle Verantwortlichkeiten als auch Klarheit über den rechtlichen Status der Betroffenen und die anwendbaren Rechtsnormen fehlen.⁵⁶¹ Ein menschenrechtsbasierter Leitrahmen würde es ferner ermöglichen, den Fokus auf die Bedürfnisse der Betroffenen zu richten und anders als das sicherheitsbasierte reguläre Flüchtlingsrecht auf eine starre Grenze zwischen freiwilliger Migration und

⁵⁵⁷ Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 71.

⁵⁵⁸ Schloss, Cross-border displacement due to environmental disaster – A proposal for UN Guiding Principles to fill the legal protection gap, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 243 (247).

⁵⁵⁹ McAdam, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011), S. 57; Schloss, Cross-border displacement due to environmental disaster – A proposal for UN Guiding Principles to fill the legal protection gap, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 243 (248); Zetter, The role of legal and normative frameworks for the protection of environmentally displaced people, in: Laczko/Aghazarm (Hrsg.), Migration, Environment and Climate Change: Assessing the Evidence (2009), S. 384 (419).

⁵⁶⁰ Schloss, Cross-border displacement due to environmental disaster – A proposal for UN Guiding Principles to fill the legal protection gap, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 243 (249).

⁵⁶¹ Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 72.

unfreiwilliger Flucht zugunsten einer individuellen Bedürftigkeitsüberprüfung zu verzichten.⁵⁶² Denkbar wäre es etwa, in den Leitlinien ein System grober Richtkriterien festzulegen, um zu bestimmen, zugunsten welcher Personengruppen bestimmte Maßnahmen ergriffen werden sollten. Die konkrete Ausgestaltung und Interpretation würde dann der nationalen Rechtsetzung der einzelnen Staaten oder regionalen Verträgen überlassen. Ein relevantes (weil dynamisches) Kriterium könnte hierbei etwa die individuelle Schutzbedürftigkeit sein, aus welcher der Zwang erwächst.⁵⁶³ Je unmittelbarer die Gefahr ist, desto schutzbedürftiger sind die Betroffenen. Um die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen zu ermitteln, schlagen *Kälin* und *Schrepfer* vor, die Rückführbarkeit als Kriterium heranzuziehen, welche in jedem Einzelfall nach drei Punkten zu bewerten wäre:⁵⁶⁴ Zunächst stellt sich die Frage, ob eine Rückführung an den Heimatort nach menschenrechtlichen Gesichtspunkten zulässig wäre (allgemeines *Non-Refoulement*-Gebot). Zweitens ist fraglich, ob eine Rückführung aus tatsächlicher Sicht überhaupt durchführbar wäre, etwa weil infrastrukturelle Hindernisse bestehen. Drittens fragt sich, ob eine Rückführung im konkreten Fall angemessen wäre. Hierzu gilt etwa zu berücksichtigen, ob der Heimatstaat seinerseits imstande ist, humanitären Schutz zu leisten. Ist die Antwort auf eine dieser Fragen „nein“, soll die fragliche Person als schutzbedürftig und somit als unter Zwang vertrieben gelten. Durch eine solche Vorgehensweise könnten sowohl Katastrophenvertriebene als auch Betroffene stetiger negativer Umweltveränderungen grundsätzlich als schutzbedürftig qualifiziert werden. Im Kontext der Diskussionen um solche globale Leitlinien wird auch regelmäßig auf den bisherigen Erfolg der GPID verwiesen.⁵⁶⁵ Trotz des unverbindlichen Charakters konnten sie zu einem verbesserten Schutz von IDPs beitragen, indem durch die Konkretisierung der relevanten völkerrechtlichen Regelungen in diesem Zusammenhang einerseits politischer Druck auf die regionalen Organisationen und nationalen Gesetzgeber ausgeübt werden kann und zum anderen handfeste Handlungsanweisungen bzw. Vorschläge erteilt werden, welche es den Entscheidungsträgern erleichtert, entsprechend zu handeln. Anstatt direkt auf den Schutz von „Klimamigrant:innen“ zu zielen, sollten diese Prinzipien eher allgemeine Überlegungen darstellen, die später durch regionale Verhandlungen umgesetzt oder

⁵⁶² *Kolmannskog*, NORD, Vol. 26 (04) (2008), S. 302 (316).

⁵⁶³ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 64.

⁵⁶⁴ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 65 f.

⁵⁶⁵ *Laczko/Aghazarm*, Introduction and Overview: Enhancing the knowledge base, in: Laczko/Aghazarm (Hrsg.), *Migration, Environment and Climate Change: Assessing the Evidence* (2009), S. 7 (27); *Schloss*, Cross-border displacement due to environmental disaster – A proposal for UN Guiding Principles to fill the legal protection gap, in: Behrman/Kent (Hrsg.), *Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse?* (2018), S. 243 (248); UNHCR Expert Meeting, *Climate Change and Displacement: Summary of Deliberations* (2011), Abs. 33 und 40.

von nationalen Institutionen herangezogen werden können.⁵⁶⁶ *Kälin* betont allerdings, dass Leitprinzipien zur Regelung von grenzüberschreitender Vertreibung im Kontext mit dem Klimawandel von einem anderen rechtlichen Rahmen ausgehen, als dies damals bei der Formulierung der GPID der Fall war.⁵⁶⁷ Diese schöpfen ihre Autorität überwiegend aus dem zugrunde liegenden „hard law“, hauptsächlich die menschenrechtlichen Verpflichtungen des Heimatstaates.⁵⁶⁸ Sie haben kein neues Recht geschaffen, sondern heben zu einem sehr großen Teil lediglich die Relevanz und spezifische Bedeutung der bestehenden Verpflichtungen gegenüber IDPs hervor. Im Gegensatz dazu würde ein entsprechendes „soft law“-Instrument über grenzüberschreitende Vertreibung im Zusammenhang mit dem Klimawandel hauptsächlich die vielen oben genannten Schutzlücken im gegenwärtigen Völkerrecht schließen müssen.⁵⁶⁹ Dies würde es erforderlich machen, ein solches Instrument unter Beteiligung aller interessierten Staaten auszuhandeln. Solche Verhandlungen wären wahrscheinlich schwierig, aber wegen des nicht bindenden Charakters von „soft law“ immer noch aussichtsreicher als die Aushandlung eines Vertrags. *Mayer* schlägt hierzu etwa die Implementierung von *Guidelines on Climate Migrants and Climate-Induced Migration* durch eine Resolution der UN-Generalversammlung vor.⁵⁷⁰

c) Regionale und nationale Maßnahmen

Es liegt auf der Hand, dass Aktivitäten auf allen Ebenen notwendig sind, da es sich bei der „Klimamigration“ um ein Problem handelt, das alle Ebenen von der lokalen bis zur globalen berührt und nur durch internationale Zusammenarbeit gelöst werden kann.⁵⁷¹ Auf internationaler Ebene sollten neben der Implementierung eines allgemeinen unverbindlichen Leitrahmens in erster Linie Konsultationen und Diskussionen stattfinden, um einen globalen Wissensaustausch und entsprechende Bewusstseinsbildung und politische Willensbildung zu fördern. Hierzu nennen Autor:innen etwa die Vertragsstaatenkonferenzen des UNFCCC als mögliches

⁵⁶⁶ *Mayer*, CJELP, Vol. 22 (3) (2011), S. 357 (416).

⁵⁶⁷ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 72.

⁵⁶⁸ Für eine Liste der Instrumente, auf denen die GPID basieren siehe OHCHR, International Standards, Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/IDPersons/Pages/Standards.aspx> (abgerufen am: 12.03.2023).

⁵⁶⁹ Kapitel 2 C. I. 4.

⁵⁷⁰ *Mayer*, CJELP, Vol. 22 (3) (2011), S. 357 (415).

⁵⁷¹ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 72.

Forum.⁵⁷² Die COPs stellten sich in jüngster Vergangenheit als fruchtbarster Rahmen innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft für Konsultationen hinsichtlich der „Klimamigration“ heraus.⁵⁷³ Verschiedene Regionen sind jedoch unterschiedlich vom Klimawandel betroffen und haben auch unterschiedliche Fähigkeiten, sich an diese Veränderungen anzupassen.⁵⁷⁴ Aus diesem Grund kommt der regionalen Ebene in diesem Kontext besondere Bedeutung zu.⁵⁷⁵ So vertritt etwa die *Platform on Disaster Displacement* die Ansicht, „*that addressing the protection gap for cross-border disaster-displaced persons requires action at all levels building on a wide range of approaches, that state-led, consultative processes at the (sub-)regional level should be considered as one particularly promising approach.*“⁵⁷⁶ Hierfür sprechen insbesondere zwei Gründe:

Erstens sind regionale und subregionale Organisationen in der Lage, Ansätze und Lösungen besser auf den besonderen Kontext einer bestimmten Region zuzuschneiden. Für *Kälin* und *Schrepfer* sind solche Konzepte vor allem deshalb nötig, da grenzüberschreitende Migration im Kontext des Klimawandels meist innerhalb von Regionen stattfinden und nur selten Süd-Nord-Muster annehmen.⁵⁷⁷ Der Grund dafür liegt vor allem in den großen geographischen, ökonomischen, soziologischen, kulturellen sowie politischen Unterschieden zwischen betroffenen Regionen, die dazu führen.⁵⁷⁸ Diese Unterschiede führen auch dazu, dass die verschiedenen Regionen mit unterschiedlichen Formen und Herausforderungen im Zusammenhang mit „Klimamigration“ zu kämpfen haben. So befürworten sowohl das UNHCR als auch

⁵⁷² *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 76; *Williams*, Law & Policy, Vol. 30 (4) (2008), S. 502.

⁵⁷³ Kapitel 2 C. II. 1.

⁵⁷⁴ Zu konkreten Herausforderungen und Lösungsansätzen in verschiedenen Regionen der Welt siehe *Platform on Disaster Displacement*, State-led, regional, consultative processes, in: Behrman/Kent (Hrsg.), *Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse?* (2018), S. 126 (142 ff.).

⁵⁷⁵ *Corendea/Mani*, Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen 107 (2017), S. 75 (80); *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 72; *Kolmannskog/Trebbi*, IRRC, Vol. 92 (879) (2010), S. 713 (727 f.); *McAdam*, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011), S. 54; *McAdam*, IJRL, Vol. 23 (1) (2011), S. 2 (26); *Williams*, Law & Policy, Vol. 30 (4) (2008), S. 502 (521).

⁵⁷⁶ *Platform on Disaster Displacement*, State-led, regional, consultative processes, in: Behrman/Kent (Hrsg.), *Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse?* (2018), S. 126 (127).

⁵⁷⁷ *Kälin/Schrepfer*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 10; siehe hierzu auch *Chatterjee*, *Climate Refugees: Arriving at a Possible Framework*, in: Singh/Ao/Yadav (Hrsg.), *Global Climate Change and Environmental Refugees: Nature, Framework and Legality* (2023), S. 185 (191 ff.).

⁵⁷⁸ *McAdam*, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011), S. 54.

(beinahe wortgleich) die *Platform on Disaster Displacement* einen „approach that focuses on the integration of effective practices by states and subregional organizations into their own normative frameworks and practices in accordance to their specific situations and challenges.“⁵⁷⁹ Im Zusammenhang mit kleinen Inselstaaten bestehen diese „specific challenges“ etwa in der Notwendigkeit grenzüberschreitender Umsiedlungen zum nachhaltigen Schutz der Bewohner:innen, während andere Regionen der Welt eher mit plötzlichen Naturkatastrophen zu kämpfen haben, wobei insbesondere kurzfristiger Schutz und interne Umsiedlungen zu gewährleisten sind. In Zusammenhang mit dem zuvor beschriebenen Ansatz wäre es möglich, einen allgemeinen internationalen Definitionsansatz vorzuschlagen, der jedoch immer noch ein gewisses Maß an Flexibilität zulässt, sodass jede regionale Vereinigung die Unabhängigkeit hätte, innerhalb dieses Rahmens eine konkretere Definition oder ein bestimmtes Verständnis des Begriffs der „Klimamigrant:innen“ o. ä. zu beschließen, die für diese spezielle Gruppe von Staaten relevant ist.⁵⁸⁰

Zweitens sind regionale und subregionale Organisationen in Bezug auf die Interessen der Mitgliedstaaten – auch infolge der gemeinsamen Herausforderungen – oft kohärenter und können daher eher zu einem Konsens gelangen. Die Praxis zeigt bereits, dass die Entwicklung von „soft law“ durch subregionale Prozesse und Organisationen zur verstärkten Anwendung humanitärer Schutzmaßnahmen bei Aufnahme und Aufenthalt in Form von Leitlinien, Aktionsplänen, Agenden etc. ein erhebliches Potential hat.⁵⁸¹ Auch wenn sich regionale und subregionale Organisationen primär für „soft law“ entscheiden können, kann verbindliches Vertragsrecht aufgrund gegenseitiger Interessen zwischen und unter Staaten ebenfalls eine reale Möglichkeit sein.⁵⁸² Mayer ist gar der Ansicht, dass es nur auf einer zwischen geschalteten, regionalen Ebene vorstellbar ist, dass „constraining and ambitious conventions“ ausgehandelt und auf breiter Ebene ratifiziert und so beispielsweise kollektive Umsiedlungslösungen ausgehandelt werden könnten.⁵⁸³ Williams ergänzt, dass die Arbeit innerhalb dieser regionalen Organisationen den Staaten ermöglichen

⁵⁷⁹ Franck, UNHCR’s perspectives and activities on displacement in the context of climate change, in: McLeman/Gemenne (Hrsg.), Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration (2018), S. 403 (405); so auch *The Platform on Disaster Displacement*, Platform on Disaster Displacement, follow-up to the Nansen Initiative – Addressing the protection needs of persons displaced across borders in the context of disaster and climate change, in: McLeman/Gemenne (Hrsg.), Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration (2018), S. 421 (423): „approach that focuses on the integration of such effective practices to prevent, reduce and address disaster displacement by states and (sub-)regional organizations into their own normative frameworks and practices in accordance to their specific situations.“.

⁵⁸⁰ Williams, Law & Policy, Vol. 30 (4) (2008), S. 502 (522).

⁵⁸¹ *Platform on Disaster Displacement*, State-led, regional, consultative processes, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 126 (137).

⁵⁸² Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 76.

⁵⁸³ Mayer, CJELP, Vol. 22 (3) (2011), S. 357 (401).

würde, einen Aktionsplan oder eine Vereinbarung für den Umgang mit „Klimamigration“ speziell in dieser Region zu erarbeiten.⁵⁸⁴ Konzepte, die kleine Gruppen von Staaten für ihre gemeinsamen Herausforderungen erarbeiten, könnten gar als Blaupausen für internationale Lösungen dienen.⁵⁸⁵

Hartes Recht ist hingegen auf nationaler Ebene von Bedeutung. Hier ist es notwendig, konkrete, den jeweiligen regionalen Umständen und Bedürfnissen angepasste Maßnahmen und Regelungen zu beschließen.⁵⁸⁶ Die Staaten sollten durch die zuvor genannten „soft law“-Instrumente ermutigt werden, nationale Gesetze zu den untersuchten Fragen zu verabschieden, zu ändern oder auszulegen, und sie sollten dabei unterstützt werden, wenn ihnen die erforderlichen Kapazitäten und Ressourcen fehlen.⁵⁸⁷

3. Fazit

Die oben dargestellten jüngsten Entwicklungen im Bereich des Klimaschutzrechts, des Migrationsrechts, sowie der Auslegung allgemeiner menschenrechtlicher Bestimmungen zugunsten von „Klimamigrant:innen“ zeigen, dass die Völkerrechtsgemeinschaft dazu bereit ist, das Problem aus verschiedenen Perspektiven und in unterschiedlichen Bereichen zu adressieren. Durch die Festlegung auf eine eindimensionale Konventionslösung könnten die bisherigen Erfolge konterkariert werden, da die Verhandlungen um einen solchen Vertrag die gewachsene Bereitschaft und Initiative der Staaten senken könnten. Es sollten also weiterhin in allen relevanten Bereichen Bemühungen unternommen werden, um das Phänomen der „Klimamigration“ sinnvoll in bestehende Rechtsregime zu integrieren und so alle seine Teilespekte bestmöglich behandeln zu können. Hierzu sind auf internationaler Ebene die extensive Anwendung bestehender Mechanismen sowie die Verhandlung flexibler Richtlinien für den Umgang mit „Klimamigration“ wünschenswert. Ein internationaler „soft law“-Rahmen kann in Verbindung mit einem wachsenden Verständnis der komplizierten Dynamik zwischen Klimawandel, Menschenrechten und Migration möglicherweise dazu beitragen, dass irgendwann tatsächlich eine sachdienliche, verbindliche Lösung auf internationaler Ebene beschlossen werden kann. Konkrete Lösungsansätze sollten jedoch wegen der unterschiedlichen Formen der „Klimamigration“ und der verschiedenen Bedürfnisse, wie insbesondere die

⁵⁸⁴ Williams, Law & Policy, Vol. 30 (4) (2008), S. 502 (521).

⁵⁸⁵ *Platform on Disaster Displacement*, State-led, regional, consultative processes, in: Behrman/Kent (Hrsg.), Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse? (2018), S. 126 (138).

⁵⁸⁶ Siehe beispielhaft Steins Arbeit bezüglich der Anforderungen nationaler „Resettlement“-Regelungen, Stein, Domestic Law for Resettlement of Persons Displaced by Climate Change, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 369.

⁵⁸⁷ Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 77.

Betrachtung der besonderen Situation kleiner Inselentwicklungsstaaten zeigt, in erster Linie auf regionaler Ebene entwickelt werden. Allerdings ist zu beachten, dass effektive globale Vereinbarungen zur Lastenteilung vermutlich einer rechtlich verbindlichen Lösung bedürfen, die aktuell leider noch nicht zu erwarten ist. Mögliche rechtliche Argumente für entsprechende Verpflichtungen insbesondere von Industriestaaten werden jedoch ausführlich in Kapitel 5 diskutiert.

D. Ergebnis

Migration im Zusammenhang mit dem Klimawandel äußert sich nicht als eine spezifische und genau abgrenzbare Migrationsform. Vielmehr handelt es sich bei dem Klimawandel nur um eine von verschiedenen Migrationsursachen, die in wechselseitiger Beziehung zueinanderstehen, wobei die Intensität und Bedeutung der einzelnen Faktoren regional variieren. „Klimamigration“ kann infolgedessen unterschiedliche Erscheinungsformen annehmen und wird von verschiedenen Kriterien bestimmt.⁵⁸⁸ Auch aufgrund dieser Komplexität existiert bislang kein Rechtsinstrument, welches explizit auf die Belange von „Klimamigrant:innen“ zugeschnitten ist. Stattdessen bestehen Berührungspunkte zu verschiedenen Politikfeldern und Rechtsregimen, wie dem internationalen und regionalen Flüchtlingsrecht, dem Umwelt- und Klimarecht sowie den allgemeinen Menschenrechten. Allerdings verspricht keines der vorhandenen Rechtsinstrumente ausreichend wirksamen Schutz für „Klimamigrant:innen“. Den wohl größten Schutz für grenzüberschreitende „Klimamigrant:innen“ bietet aktuell das menschenrechtliche *Non-Refoulement*-Gebot. Nach einer viel beachteten Entscheidung des CCPR darf ein Aufnahmestaat Personen nicht in ihren Heimatstaat zurückweisen, wenn dort klimawandelbedingte Umweltveränderungen das Leben gefährden oder eine sonstige menschenunwürdige Behandlung droht.⁵⁸⁹ Allerdings muss sich die Person hierzu bereits in diesem anderen Staat befinden. Ein Recht auf Aufnahme erwächst hieraus ebenso wenig wie Rechte während des Aufenthalts, wie sie etwa die GFK zusichert. Ferner ist dieses Gebot nur schwer durchsetzbar, da den Betroffenen erst nach erfolgter Verletzung Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

Mithin existieren nach wie vor große Lücken bezüglich des Umgangs mit den verschiedenen Formen von „Klimamigration“, die es auf internationaler Ebene zu schließen gilt. Zu den zahlreichen wünschenswerten Regelungsinhalten zählen etwa Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos und die Anpassung an den Klimawandel. Sie können dazu beitragen, die Vertreibung im Falle einer Katastrophe abzumildern. Vorübergehende, geplante Evakuierungen können bei kurzfristigen Katastrophen Nothilfe bieten. Langfristige, nachhaltige Entwicklungsprojekte können die Widerstandsfähigkeit von Gemeinschaften im Laufe der Zeit erhöhen,

⁵⁸⁸ Kapitel 2 A. II.

⁵⁸⁹ Kapitel 2 C. I. 3. b).

indem sie neue Arbeitsmöglichkeiten und Technologien schaffen und die Fähigkeit zur Selbsthilfe aufbauen. Humanitäre und temporäre Aufenthaltsregelungen können denjenigen helfen, die grenzüberschreitend vertrieben wurden. Die Schaffung und Ausweitung von Möglichkeiten zur Migration aus gefährdeten Gebieten können zu neuen Fähigkeiten, Wissen und Geldtransferten führen und gleichzeitig den demographischen Druck und den Druck auf die Ressourcen verringern. Geplante Umsiedlungen können es Menschen ermöglichen, gefährdete Regionen sicher und koordiniert zu verlassen, aber sie müssen mit äußerster Sensibilität und unter Berücksichtigung kollektiver Menschenrechte durchgeführt werden. Schlussendlich sind insbesondere im Sonderfall der SIDSs permanente Umsiedlungen zu diskutieren, welche infolge des Verlusts des gesamten bewohnbaren Staatsgebiets auch grenzüberschreitend werden stattfinden müssen.⁵⁹⁰

Erforderlich ist ein völkerrechtlicher Rahmen, der die in den jeweiligen Situationen notwendigen Rechte beschreibt und Maßnahmen koordiniert. Jüngere Entwicklungen im Völkerrecht zeugen zwar von der wachsenden Anerkennung der Zusammenhänge zwischen Klimawandel und Migration.⁵⁹¹ So fand seit 2010 mit den Cancún-Vereinbarungen die Migration als Anpassungsmaßnahme an die Folgen des Klimawandels Einzug in das internationale Umwelt- und Klimarecht. Der *Global Compact on Refugees* und der *Global Compact on Migration* erkennen den Klimawandel als Ursache für Migration an. Außerdem zeichnet sich auch in der Entwicklungszusammenarbeit, welche seit langer Zeit schon das Verhältnis von Migration und Entwicklung bearbeitet, die Erkenntnis ab, dass die gesunde Umwelt Grundlage für nachhaltige Entwicklung ist und der Klimawandel daher diesbezüglich Beachtung finden muss, wie SDG 13 belegt. All diese Ansätze sind jedoch entweder nicht sehr weit reichend oder gerade erst im Entstehen begriffen. Auch wenn sich hierdurch ein wachsendes Problembewusstsein und Verständnis der besonderen Dynamiken dieses Themas widerspiegelt, bietet keines der dargestellten Instrumente ausreichend rechtlichen Schutz bei allen dargestellten Formen von „Klimamigration“, weshalb vermehrt Rufe nach einem verbindlichen, auf den Schutz von Klimamigrant:innen zugeschnittenen Vertrag laut wurden.

Wie die Untersuchungen zeigten, dürfte ein eigenständiges und umfassendes Rechtsinstrument zum Schutz von Umweltflüchtlingen aufgrund der Multidimensionalität dieses Nexus nur äußerst schwierig umzusetzen sein.⁵⁹² Abgesehen von den politischen Hindernissen, die ein solcher Ansatz zu bewältigen hätte, vermag kein einzelnes Instrument all die oben genannten Bereiche zielorientiert zu verbinden. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Verabschiedung eines Rechtsinstrumentes, welches explizit das Verhältnis von Klimawandel und Migration zu regeln verspricht, dazu führt, dass bisherige Bestrebungen, die Problematik durch Auslegung bestehender Regelungen und kohärente Nutzung verschiedener, sich überschneidender

⁵⁹⁰ Kapitel 2 C. I. 4. d).

⁵⁹¹ Kapitel 2 C. II.

⁵⁹² Kapitel 2 C. III. 1. c).

Rechtsregime zu lösen, aufgegeben oder sogar konterkariert werden. Aufgrund der Tatsache, dass ein solcher Vertrag nur einen ausgewählten Bereich der Problematik adressieren kann (kurzfristiger Schutz, Förderung von Umsiedlungsmaßnahmen und freiwilliger Migration, Verantwortungszuweisung für „Klimamigrant:innen“, Verteilung von Kapazitäten etc.) würde dies vermutlich zu mangelnder Aufmerksamkeit gegenüber den übrigen Bereichen führen und so vorhandene Lücken möglicherweise vergrößern. Stattdessen sollte die eingeschlagene Richtung beibehalten werden, um durch ein Mainstreaming der verschiedenen involvierten Rechtsbereiche möglichst alle Aspekte im Verhältnis des Klimawandels zu Personenbewegungen abzudecken.⁵⁹³

Die globale Situation erfordert mithin einen ganzheitlichen, bereichsübergreifenden und koordinierten Ansatz in allen Regierungen und internationalen Organisationen, damit die Verbindungen zwischen verschiedenen Politikbereichen erkannt und die Lücken geschlossen werden. Was politische Entscheidungsträger heute tun (oder unterlassen), wird darüber entscheiden, ob wir in Zukunft humanitäre Katastrophen erleben oder systematische, gut abgestimmte Maßnahmen.

⁵⁹³ Kapitel 2 C. III. 2.

Kapitel 3

Meeresspiegelanstieg und seerechtliche Auswirkungen

Neben den Gefahren für tief liegende Küstengebiete und der mit ihnen verbundenen, in Kapitel 2 behandelten Risiken für die Bevölkerung führt der Meeresspiegelanstieg auch zu rechtlichen Herausforderungen hinsichtlich der an solche gefährdeten Gebiete angrenzenden Meeresräume. Der steigende Meeresspiegel führt zu einer landwärtigen Verschiebung der Küstenlinien, was einen Rückgang der äußeren Grenzen der maritimen Zonen verursachen kann. Der Klimawandel hat damit das Potential, die räumliche Ausdehnung nationaler Ansprüche auf maritime Gebiete und die sich dort befindlichen Ressourcen erheblich zu beeinflussen.¹

Aus mehreren Gründen sind kleine Inselstaaten besonders von diesem Phänomen betroffen. Im Gegensatz zu der extrem geringen Größe ihrer Landfläche profitieren die pazifischen Inselstaaten von der „*expansionist’ evolution*“ hinsichtlich der Verteilung der Souveränität und der Gerichtsbarkeit über den maritimen Raum, die durch die Entwicklung des Seerechts nach dem Zweiten Weltkrieg eingeleitet wurde.² Sie üben ihre Hoheitsgewalt daher über weitaus mehr maritime Fläche aus als über ländliches Gebiet, woraus der Umstand resultiert, dass die meisten SIDSs auf die Fischerei als größten Wirtschaftszweig angewiesen sind.³ Bei flachen Atoll-Inseln kann der Meeresspiegelanstieg zu erheblichen Gebietsverlusten führen, weshalb Atoll-Inselstaaten um beträchtliche Anteile ihrer maritimen Zonen fürchten müssen. Ein extremer Gebietsverlust infolge des steigenden Meeresspiegels könnte sogar zu einem Totalverlust der aufgrund einzelner Inseln begründeten Meereszonen führen. Diese Auswirkung des Klimawandels benachteiligt betroffene Staaten sowohl hoheitsrechtlich als auch wirtschaftlich stark. Für viele Nationen könnten die potentiellen Einnahmeverluste in der Folge andere Probleme verschärfen, die durch den Anstieg des Meeresspiegels verursacht werden, wie zum Beispiel den erheblichen Verlust von trockenem Land, die Notwendigkeit, in internationalen Foren auf

¹ ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), S. 9 f.; Soons, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207.

² Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 49.

³ Worldbank, Agriculture, forestry, and fishing, value added (% of GDP) – Pacific island small states, Data, abrufbar unter: https://data.worldbank.org/indicator/NV.AGR.TOTL.ZS?locations=S2&most_recent_value_desc=true (abgerufen am: 25.02.2023); Ross, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 33 (39).

den Erhalt ihrer Staatlichkeit hinwirken zu können sowie die massenhafte Migration ihrer Bevölkerung.⁴

Insbesondere in Bezug auf den letzten Aspekt wirken sich die bevorstehenden wirtschaftlichen Verluste in vielerlei Hinsicht aus. Schlechtere ökonomische Bedingungen könnten die Vulnerabilität der Bewohner:innen weiter verstärken, womit eine grenzüberschreitende Flucht noch früher notwendig wird. Diese Umstände würden eine menschenwürdige Planung und Durchführung koordinierter Umsiedlungsmaßnahmen deutlich erschweren. Darüber hinaus sind die Ansprüche und Rechte der Inselstaaten in Bezug auf ihre maritimen Ressourcen notwendig, um Umsiedlung und Fortbestand des Lebensunterhalts der vertriebenen Bevölkerung überhaupt finanzieren zu können.⁵ Blitz sieht in diesen Ressourcen eine nützliche „*Vermögensposition als Verhandlungsmasse im Falle der Migration*“.⁶ Der temporäre Charakter und die Rechtsunsicherheit von maritimen Abgrenzungen haben ferner das Potential, bestehende Konflikte um diese Meeresressourcen zu verschärfen oder neue auszulösen.⁷ Dieses Problem mag im Vergleich zu den humanitären Herausforderungen nicht so bedeutsam erscheinen, ist aber von unbestreitbarer Wichtigkeit, da es eine Reihe geopolitischer und ökologischer Konsequenzen mit sich bringt, insbesondere in der heutigen Zeit, in der natürliche Ressourcen immer knapper werden. Die seerechtlichen Auswirkungen des Klimawandels könnten mithin eine Bedrohung für die internationale Stabilität und Sicherheit und somit den Weltfrieden darstellen, weshalb Möglichkeiten zur Stabilisierung der bestehenden Zonen erwogen werden müssen.

Dieses Kapitel behandelt die Frage, inwieweit dem Verlust maritimer Ansprüche in rechtlicher Hinsicht begegnet werden kann.⁸ Hierzu werden zunächst die aktuellen seerechtlichen Bestimmungen erläutert, nach denen sich die Meereszonen bemessen (A.). Anschließend wird der Einfluss des Meeresspiegelanstiegs auf diese Meereszonen insbesondere im Falle der SIDSs untersucht (B.), um schließlich zu erörtern, ob das geltende Recht Möglichkeiten beinhaltet, betroffene Staaten bei dem Erhalt ihrer aktuellen maritimen Rechte zu unterstützen oder ob eine Anpassung des Seevölkerrechts notwendig ist (C.).

⁴ Powers/Stucko, Introducing the Law of the Sea and the Legal Implications Rising Sea Levels, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 123 (133).

⁵ Rayfuse, W(h)ither Tuvalu? International Law and Disappearing States – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 9 (2009), S.11.

⁶ Blitz, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 3.

⁷ Allgemein hierzu Lusthaus, Politics, Vol. 30 (2) (2010), S. 113.

⁸ Vgl. Rayfuse, Envtl. Pol'y & L., Vol. 41 (6) (2011), S. 281.

A. Das Internationale Seerecht

Um die Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf die maritimen Zonen zu untersuchen, muss zunächst der hierfür geltende Rechtsrahmen dargestellt werden. Das internationale Recht in Bezug auf den Anspruch auf Meereszonen ist im Seerecht der *United Nations Convention on the Law of the Sea* (dt.: Seerechtsübereinkommen, SRÜ) verankert.⁹

I. Das Recht der Meereszonen

Die Gewässer vor einem Küstenstaat sind in verschiedene Meereszonen unterteilt, in welchen der jeweilige Staat über unterschiedlich starke Herrschaftsrechte und Gesetzgebungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügt. Alle Küstenstaaten haben Anspruch auf bestimmte Meereszonen, namentlich auf innere Gewässer, ein Küstenmeer, eine ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ), einen Festlandsockel und dort, wo die geomorphologischen Voraussetzungen gegeben sind, einen erweiterten Festlandsockel.

Die inneren Gewässer stehen vollständig unter der Jurisdiktion und der Souveränität eines Staates und können rechtlich weitestgehend mit einem Stück Land gleichgesetzt werden.¹⁰

Als Küstenmeer gilt der Bereich zwischen der Basislinie bis zu einer Grenze von nicht mehr als zwölf Seemeilen. Ähnlich wie im Falle der inneren Gewässer haben die Küstenstaaten die Jurisdiktion und Souveränität über das Küstenmeer.¹¹ Diese Rechte erstrecken sich nicht nur auf die Oberfläche, sondern auch auf den Meeresboden und den Untergrund sowie vertikal auf den Luftraum.¹² Während Küstenmeere zwar der ausschließlichen Jurisdiktion der Küstenstaaten unterstehen, sind die Rechte der Küstenstaaten jedoch durch die Durchfahrtsrechte anderer Staaten begrenzt, einschließlich der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer und der Transitpassage durch internationale Meerengen.¹³

Staaten können ferner eine ausschließliche Wirtschaftszone beanspruchen, die sich ab 200 Seemeilen von der Basislinie erstreckt. Im Gegensatz zu anderen Zonen, deren Existenz sich aus dem früheren Völkerrecht ergab, handelt es sich bei der AWZ

⁹ United Nations Convention on the Law of the Sea, 10.12.1982, UNTS Bd. 1833, S. 3, in Kraft getreten am 16.11.1994.

¹⁰ Art. 8 SRÜ.

¹¹ *Heintschel von Heinegg*, 10. Kapitel: Internationales öffentliches Seerecht (Seevölkerrecht), in: Ipsen et al. (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch (2018), S. 811.

¹² *Heintschel von Heinegg*, 10. Kapitel: Internationales öffentliches Seerecht (Seevölkerrecht), in: Ipsen et al. (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch (2018), S. 811.

¹³ Art. 17 SRÜ.

um eine Schöpfung des SRÜ.¹⁴ In der AWZ verfügt ein Küstenstaat über funktional begrenzte Hoheitsbefugnisse.¹⁵ Ihm obliegen souveräne Rechte zur Erforschung und Ausbeutung der lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Wassersäule.¹⁶ Die Staaten haben außerdem das ausschließliche Recht, Offshore-Energie aus den Wellen, Strömungen und Winden innerhalb ihrer AWZ zu gewinnen. Art. 56 SRÜ erlaubt es den Staaten auch, künstliche Inseln, Anlagen und Strukturen zu errichten und zu nutzen, wissenschaftliche Meeresforschung zu betreiben und die Meeresumwelt durch Meeresschutzgebiete zu schützen.¹⁷

Auf dem Festlandsockel als natürlicher Verlängerung des Meeresbodens genießt ein Staat souveräne Rechte zur Erforschung und Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Meeresbodens und des Untergrunds.¹⁸

Jenseits der Gebiete, die der nationalen Jurisdiktion der Staaten unterliegen, liegen die „*Global Commons*“. Hier unterliegt die Wassersäule einem offenen, gleichberechtigten Zugangsregime, in dem alle Staaten die Freiheit der Hohen See genießen.¹⁹

II. Das Recht der Basislinie

Während sich zwar die konkreten Hoheitsrechte über das Küstenmeer, die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel unterscheiden können, wird die äußere Grenze jeder dieser Zonen von einer gemeinsamen Basislinie aus gemessen. Die Zonen auf der seewärtigen Seite der Basislinie können sich in den meisten Fällen bis zu einer bestimmten Entfernung, gemessen von dieser Linie, erstrecken. *Blitza* bezeichnet sie treffend als „*die juristische Grenze zwischen Land und Meer*.“²⁰ Die Lage dieser Basislinie ist daher entscheidend.

¹⁴ *Heintschel von Heinegg*, 10. Kapitel: Internationales öffentliches Seerecht (Seevölkerrecht), in: Ipsen et al. (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch (2018), S. 841.

¹⁵ Proelß, Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht (2019), S. 493.

¹⁶ Art. 56 SRÜ.

¹⁷ Art. 56 Abs. 1 a) und b) SRÜ.

¹⁸ Art. 77 SRÜ; zum Verhältnis von AWZ und Festlandsockel siehe *Heintschel von Heinegg*, 10. Kapitel: Internationales öffentliches Seerecht (Seevölkerrecht), in: Ipsen et al. (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch (2018), S. 841.

¹⁹ Art. 87 SRÜ.

²⁰ Siehe beispielsweise *Blitza*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 18 (22).

1. Die normale Basislinie

Sofern keine abweichende Regelung des SRÜ einschlägig ist, entspricht die normale Basislinie der Niedrigwasserlinie entlang der Küste, wie sie auf den vom Küstenstaat offiziell anerkannten Großkarten eingezeichnet ist.²¹ Die Bezugnahme auf die Küste schließt hier auch die Küste von Inseln ein. Es gibt viele Arten von Niedrigwasserlinien; auf diese hochtechnische Frage soll hier jedoch nicht eingegangen werden. Im Falle von Atoll-Inseln oder von Inseln mit Saumriffen ist die Basislinie die seewärtige Niedrigwasserlinie des Riffs, wie sie durch das entsprechende Symbol auf den vom Küstenstaat offiziell anerkannten Karten angezeigt wird.²²

2. Die gerade Basislinie

In bestimmten Situationen ist ein Küstenstaat jedoch berechtigt, anstelle der Niedrigwasserlinie eine andere Linie als Basislinie zu verwenden. In diesen Fällen wird die Linie als gerade Basislinie bezeichnet, da es sich um imaginäre Linien handelt, die geeignete feste geographische Punkte verbindet. Im SRÜ finden sich mehrere Vorschriften, die in besonderen Situationen die Verwendung gerader Basislinien erlauben. Art. 7 Abs. 1 SRÜ erlaubt gerade Basislinien bei tiefen Einkerbungen, Art. 10 SRÜ kommt bei Buchten zur Anwendung, Art. 9 SRÜ schreibt das Ziehen gerader Linien für Flussmündungen vor, Art. 47 SRÜ erlaubt gerade Basislinien für Archipelstaaten und Art. 7 Abs. 2 SRÜ betrifft besonders veränderliche Küstengebiete aufgrund von Deltas oder anderen natürlichen Gegebenheiten. Für die Zwecke dieser Untersuchungen sind Art. 7 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und Art. 47 von Relevanz.

a) Art. 7 Abs. 1

Diese Methode der geraden Basislinien kann gemäß Art. 7 Abs. 1 SRÜ an Orten angewendet werden, an denen die Küstenlinie tief eingekerbt und eingeschnitten ist oder wenn sich in unmittelbarer Nähe der Küste ein Rand von Inseln befindet. Die Zeichnung der geraden Basislinien darf nicht nennenswert von der allgemeinen Richtung der Küste abweichen. Gerade Basislinien dürfen nicht zu und von trockenfallenden Erhebungen gezogen werden, es sei denn, auf ihnen wurden Leuchttürme oder ähnliche Anlagen, die sich ständig über dem Meeresspiegel befinden, erbaut oder das Ziehen von Basislinien zu und von solchen Erhebungen hat allgemeine internationale Anerkennung gefunden.²³ Bei der Festlegung bestimmter gerader Basislinien kann der Küstenstaat wirtschaftliche Interessen berücksichtigen,

²¹ Art. 5 SRÜ.

²² Art. 6 SRÜ.

²³ Art. 7 Abs. 4 SRÜ.

die der betreffenden Region eigen und deren Realität und Bedeutung durch lange Nutzung belegt sind.²⁴

b) Art. 7 Abs. 2

Eine andere Situation, in der gerade Grundlinien gezogen werden können, liegt im Falle von Küstenlinien vor, die aufgrund des Vorhandenseins eines Deltas und anderer natürlicher Bedingungen sehr instabil sind.²⁵ In einem solchen Fall können die geeigneten Punkte entlang der am weitesten seewärts gelegenen Ausdehnung der Niedrigwasserlinie gewählt werden. Die so determinierten geraden Basislinien bleiben ungeachtet einer späteren Regression der Niedrigwasserlinie grundsätzlich so lange gültig, bis sie vom Küstenstaat geändert werden.²⁶

c) Art. 47

Schließlich gibt es noch eine weitere Situation, in der gerade Grundlinien gezogen werden können und die für die untersuchte Staatengruppe, die mittelozeanischen Archipele, von großer Bedeutung ist. Der Archipelstaat stellt eine besondere Form eines Inselstaates dar. Als Archipel bezeichnet man eine Gruppe von Inseln, die dazwischenliegenden Gewässer und andere natürliche Gebilde, die so eng miteinander in Beziehung stehen, dass sie eine geographische, wirtschaftliche und politische Einheit bilden.²⁷ Viele der vom Meeresspiegelanstieg bedrohten Inseln sind Bestandteil eines Archipels. Zu den Archipelstaaten gehören beispielsweise Kiribati, die Malediven, die Marshall-Inseln, Tuvalu und Vanuatu.²⁸ Aufgrund dieser einheitlichen Betrachtung gestattet das SRÜ den Archipelstaaten das Ziehen von geraden Archipelbasislinien, die die äußersten Punkte der äußersten Inseln und trockenfallenden Riffe des Archipels verbinden und die Hauptinseln einschließen.²⁹ Dadurch wird ein weitflächiges Wassergebiet umschlossen, die sogenannten Archipelgewässer, in denen der Archipelstaat Souveränität ausübt und die rechtlich zwischen den inneren Gewässern und dem Küstenmeer einzuordnen sind.³⁰ So genießen beispielsweise fremde Schiffe zwar das Recht der friedlichen Durchfahrt, aber der Archipelstaat kann bestimmte Schiffahrtswege festlegen und gegebenenfalls aus Sicherheitsgründen die Durchfahrt vorübergehend aussetzen.³¹ Diese

²⁴ Art. 7 SRÜ.

²⁵ Art. 7 Abs. 2 SRÜ.

²⁶ Art. 7 Abs. 2 SRÜ.

²⁷ Art. 46 b SRÜ.

²⁸ Aktuell beanspruchen 22 Staaten Archipelbasislinien, *Heintschel von Heinegg*, 10. Kapitel: Internationales öffentliches Seerecht (Seevölkerrecht), in: Ipsen et al. (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch (2018).

²⁹ Art. 47 Abs. 1 SRÜ.

³⁰ Art. 49 SRÜ.

³¹ Art. 52, 53 SRÜ.

„Zwitterstellung“ der Archipelgewässer folgt aus dem Kompromiss zwischen dem Interesse einer möglichst unbegrenzten Schifffahrt und dem Interesse des Atoll-Staates an der Berücksichtigung seiner besonderen Abhängigkeit zu den maritimen Ressourcen.³² Der Archipelstaat kann innerhalb der Archipelgewässer seine inneren Gewässer durch Ziehung von Abschlusslinien abgrenzen.³³ Das Küstenmeer schließt sich dann erst an die Archipelbasislinien an.³⁴ Archipelstaaten verfügen damit über eine weitere Kategorie von Hoheitsgewässern.

Das Konzept der Archipelgewässer ist eine neue Entwicklung. Frühere seerechtliche Konventionen kennen keine Sonderregeln für Archipelstaaten.³⁵ Durch die Gründung zahlreicher kleiner Inselstaaten im Rahmen des Entkolonialisierungsprozesses nach dem Zweiten Weltkrieg hat die Bedeutung dieser Gruppe jedoch stark zugenommen.³⁶ Mit der Aufnahme in das SRÜ wird den Besonderheiten bestimmter Inselstaaten nun Rechnung getragen. Um eine grenzenlose Ausdehnung von Archipelgewässern zu vermeiden, gesteht das SRÜ jedoch nur solchen Inselstaaten Archipelgewässer zu, bei denen das Verhältnis der Wasserfläche zur Landfläche einschließlich der Atolle zwischen 1 zu 1 und 9 zu 1 beträgt,³⁷ wodurch Inselstaaten mit einer beträchtlichen Landfläche ausgeschlossen werden. Die Länge solcher Basislinien darf von wenigen Ausnahmen abgesehen 100 Seemeilen nicht überschreiten und sie müssen dem allgemeinen Umriss des Archipels folgen.³⁸ Trotz dieser Einschränkungen führt diese Regelung dazu, dass Archipelstaaten über weitflächige Hoheitsgewässer verfügen, die angesichts der oft minimalen Landfläche in der Regel die Grundlage ihrer Haupteinnahmequelle, der Fischerei, darstellen.

B. Seerechtliche Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs

Die Bestimmungen des SRÜ beziehen sich überwiegend auf die tatsächlichen physischen und geographischen Gegebenheiten. Diese unterliegen jedoch bereits jetzt aufgrund des Klimawandels starken Veränderungen, sodass auch die rechtlichen Ansprüche bezüglich maritimer Zonen und Grenzen³⁹ durch den Klimawandel be-

³² Blitz, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 110.

³³ Art. 50 SRÜ.

³⁴ Art. 48 SRÜ.

³⁵ Clive, Art. 47, in: Proelß (Hrsg.), United Nations Convention on the Law of the Sea: A Commentary (2017), S. 352, 356.

³⁶ Proelß, Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht (2019), S. 498.

³⁷ Art. 47 Abs. 1 SRÜ.

³⁸ Art. 47 Abs. 3 SRÜ.

³⁹ Im Englischen wird in diesem Zusammenhang zwischen „limits“ und „boundaries“ unterschieden. „Limits“ bezeichnen die Grenzen der einzelnen maritimen Zonen eines Staates,

einflusst werden. Im folgenden Abschnitt werden daher die seerechtlichen Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs dargelegt.

I. Allgemeine Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf Basislinien und Meereszonen

Die Meereszonen sind abhängig von der Basislinie. Diese Linie könnte jedoch durch den steigenden Meeresspiegel beeinflusst werden, wenn sie nicht statisch, sondern ihrerseits abhängig von physischen und geographischen Gegebenheiten ist. Das SRÜ trifft allerdings keine Aussagen über eine etwaige Variabilität der Basislinien.⁴⁰ Während Art. 5 SRÜ zunächst die tatsächliche Niedrigwasserlinie als Anknüpfungspunkt festlegt und die Basislinie somit den natürlichen Veränderungen der geographischen Gegebenheiten unterwirft, spricht die Ergänzung, „wie sie in den vom Küstenstaat amtlich anerkannten Seekarten großen Maßstabs anerkannt ist“ für eine gewisse Stabilität der Grenze, wenn die Basislinie unter Bezugnahme der Niedrigwasserlinie zu einem bestimmten Zeitpunkt in anerkannten Seekarten manifestiert wurde.⁴¹ Mittlerweile herrscht jedoch weitgehende Einigkeit darüber, dass der Artikel so auszulegen ist, dass die Linie variabel ist.⁴² Gestützt wird dieses Verständnis vor allem auf eine negative Implikation auf der Grundlage textlicher Interpretationen weiterer Normen des SRÜ. Mit Ausnahme nämlich der in Art. 7 Abs. 2 SRÜ vorgesehenen deltaischen Basislinien und der Außengrenze des erweiterten Festlandsockels, die wohl gemäß Art. 76 Abs. 9 SRÜ dauerhaft festgelegt ist,⁴³ enthält das SRÜ keine Angaben bezüglich der Frage, ob sich die Außengrenze der Meereszonen mit den Basislinien sowie die Basislinie mit der veränderten Niedrigwasserlinie bewegen oder nicht. Die meisten Kommentator:innen sind daher zu dem Schluss gekommen, dass die Basislinie und somit auch die Außengrenzen des

während „*maritime boundaries*“ die Grenzen zu den Zonen anderer Staaten (Staatsgrenze) darstellen, auf welche hier ebenfalls Bezug genommen wird.

⁴⁰ Caron, ELQ, Vol. 17 (4) (1990), S. 621 (634).

⁴¹ Blitz, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 47 f.

⁴² Alexander, Va. J. Int'l L., Vol. 23 (4) (1982), S. 503 (535); Blitz, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 47–90; Caron, ELQ, Vol. 17 (4) (1990), S. 621, (634); ILA-Committee on Baselines under International Law of the Sea, Baselines under the International Law of the Sea – Final Report (2018), S. 31; Powers/Stucko, Introducing the Law of the Sea and the Legal Implications Rising Sea Levels, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 123 (130); Rayfuse, Sea Level Rise and Maritime Zones: Preserving the Maritime Entitlements of „Disappearing“ States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 167 (173); Schaller/Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Studie (2021), S. 12; Soons, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207 (216–218); Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 80.

⁴³ Ausführlich bei Blitz, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 57–63.

Küstenmeers, der angrenzenden Zone und der AWZ im Umkehrschluss grundsätzlich variabel sein müssen.⁴⁴ Dieser Ansicht folgte auch das *Baseline Committee* in seinem *Sofia Report* von 2012:

„[T]he normal baseline is ambulatory, moving seaward to reflect changes to the coast caused by accretion, land rise, and the construction of human-made structures associated with harbour systems, coastal protection and land reclamation projects, and also landward to reflect changes caused by erosion and sea level rise.“⁴⁵

Die variablen Basislinien müssen mithin zu gegebener Zeit an die neuen Bedingungen angepasst werden. Verschiebt sich die Niedrigwasserlinie durch die Erosion der Küste landwärts, ändert sich demnach auch die Position der Basislinie entsprechend.⁴⁶ Auch für den Fall einer geraden Basislinie hat die landwärtige Verschiebung der Küste Folgen. Trotz der Loslösung von der Küstenlinie benötigen gerade Basislinien eine „Landverankerung“.⁴⁷ Bereits die dauerhafte Überflutung von als Basispunkten benutzten Inseln und Felsen zu trockenfallenden Erhebungen, die nur bei Ebbe oberhalb des Meeresspiegels liegen, können zu einem erheblichen Breitenverlust aller Meereszonen führen. Dennoch ist zu beachten, dass sich der Meeresspiegel unterschiedlich auf die verschiedenen Arten gerader Basislinien auswirken kann.⁴⁸ Der Grund dafür liegt in der Ausnahmestellung der geraden Basislinie im Verhältnis zum seerechtlichen Grundsatz der Freiheit der Meere. Je weiter eine Basislinie von der Küste entfernt liegt, desto höher sind die Anforderungen an die Landverankerung.⁴⁹ Liegt ein Basispunkt einer Bucht im Sinne des Art. 10 SRÜ nicht mehr dauerhaft über dem Meeresspiegel, wird die Basislinien in der Folge nicht so weit zurückfallen wie etwa bei dem Verlust von Basispunkten im Falle von Inselketten im Sinne des Art. 7 Abs. 1 SRÜ.

Wenn sich die Basislinie aufgrund des Meeresspiegelanstiegs landeinwärts bewegt, hat dies zur Folge, dass sich die Außengrenzen der von der Basislinie aus bemessenen maritimen Zonen ebenfalls landeinwärts bewegen. Diese Zonen umfassen dann nicht zwingend weniger Fläche als vorher. Allerdings verliert der Staat ländliches Territorium im Austausch mit maritimem Gebiet, während die äußeren Ränder ursprünglicher maritimer Gebiete der Hohen See (oder unter Umständen Nachbarstaaten) zufallen. Die Entfernung, wie weit die Basislinien ins Landesinnere

⁴⁴ Für eine aktuellere, ausführliche Auslegung des Art. 5 SRÜ siehe *Blitz*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 47–90; siehe ansonsten auch *Alexander*, Va. J. Int'l L., Vol. 23 (4) (1982), S. 503 (535); *Caron*, ELQ, Vol. 17 (4) (1990), S. 621 (634); *Soons*, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207 (216–218); *Torres Camprubí*, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 80.

⁴⁵ ILA-Committee on Baselines under International Law of the Sea, *Baselines under the International Law of the Sea – Final Report* (2018), S. 31.

⁴⁶ *Soons*, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207 (216).

⁴⁷ *Blitz*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 93.

⁴⁸ *Blitz*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 90.

⁴⁹ *Blitz*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 91 ff.

verlaufen, hängt von den Bedingungen der Küste ab: Je flacher die Küste ist, desto weiter verschiebt sich die Basislinie bei nur geringem Anstieg des Meeresspiegels.⁵⁰ Dies hat zur Folge, dass sich die Basislinie bei einem Meeresspiegelanstieg um wenige Dezimeter bereits um viele Kilometer versetzen kann.⁵¹ Der Verlust von Basispunkten bei geraden Basislinien kann sogar zu einem plötzlichen Verlust einer großen Fläche führen.

II. Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs im Falle von Inseln und anderen Gebilden

Besonders große Verschiebungen wird es im Falle der Überflutung von Inseln geben. Während eine Insel alle maritimen Zonen hervorbringen kann, haben „*Felsen, die für die menschliche Besiedlung nicht geeignet sind oder ein wirtschaftliches Eigenleben nicht zulassen, [...] keine ausschließliche Wirtschaftszone und keinen Festlandsockel.*“⁵² Der Zweck der Wirtschaftszone von Inseln ist es, der angestammten Bevölkerung ein selbstständiges Leben zu ermöglichen. Der Grund für diese Regelung liegt mithin darin, dass eine Wirtschaftszone für eine unbewohnbare Insel keinen Zweck erfüllen würde.⁵³ Sobald Inseln also durch den Anstieg des Meeresspiegels (oder andere Umweltzerstörungen) unbewohnbar werden, verlieren sie *prima facie* ihre AWZ und ihren Festlandsockel. Sollte die Insel zu einer trockenfallenden Erhebung verkommen, wird sie, wie sich aus dem Umkehrschluss aus Art. 121 Abs. 2 SRÜ ergibt, darüber hinaus auch ihr Küstenmeer verlieren.⁵⁴

Inselstaaten, welche aus mehreren Inseln bestehen, sind besonders vom Verlust ihrer Meereszonen betroffen. Kleine, abgelegene und niedrig gelegene Inseln können zu umfangreichen maritimen Ansprüchen führen. Je weiter eine herunter gestufte ehemalige Insel von einer verbleibenden Basislinie (der Küste des Festlandes oder einer verbleibenden anderen Insel) entfernt war, desto größer ist der Verlust an Meeresfläche. Das Ausmaß des Verlusts wird unter anderem durch die Fläche der (ehemaligen) Insel bestimmt, aber selbst bei den kleinsten Inseln kann es sich um beträchtliche Gebiete handeln. *Soons* veranschaulicht die potentiellen Verluste

⁵⁰ Blitz, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 216.

⁵¹ Soons, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207 (220).

⁵² Art. 121 Abs. 3 SRÜ.

⁵³ Herdegen, Völkerrecht (2020), S. 257.

⁵⁴ Bergmann, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten (2016), S. 82. Diese Kriterien zur exakten Unterscheidung zwischen Felsen und Inseln sind allerdings umstritten. In Kombination mit dem Anstieg des Meeresspiegels wird dieses Verhältnis zwangsläufig kompliziert und in der staatlichen Praxis voraussichtlich zu Verwirrung über den rechtlichen Status einiger Gebilde führen, siehe Xue, Climate Change Challenges and the Law of the Sea Responses, in: Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting (Hrsg.), Climate Change: International Law and Global Governance (2013), S. 549 (564).

anhand folgender Rechenbeispiele:⁵⁵ Wenn die Insel in einer Entfernung von 24 Seemeilen von ihrer Basislinie lag, kann die Ausdehnung des Küstenmeers um etwa 1.500 Quadratkilometer abnehmen. Die Ausdehnung der AWZ kann sogar um etwa 8.000 Quadratkilometer abnehmen. Befand sich die Insel in einer Entfernung von 200 Seemeilen von der verbleibenden Basislinie, dann kann der Verlust des AWZ-Gebiets über 215.000 Quadratkilometer betragen. Im Extremfall, wenn die Insel weiter als 400 Seemeilen von der Basislinie entfernt wäre, würde der Verlust des AWZ-Gebiets sogar 431.000 Quadratkilometer betragen. Werden einzelne Inseln einer Inselgruppe regelmäßig überflutet und liegen daher nur noch bei Ebbe über dem Meeresspiegel, verbleiben lediglich trockenfallende Erhebungen. Sie können zwar unter Umständen weiterhin als Messpunkt für die Bestimmung der Basislinie dienen,⁵⁶ liegt die Erhebung jedoch weiter als zwölf Seemeilen von einer Insel entfernt, darf diese Erhebung grundsätzlich nicht mehr als Messpunkt verwendet werden.⁵⁷ Die Basislinie kann dann nicht auf diese ehemalige Insel gezogen werden, so dass die Basislinie ein kleineres Gebiet umschließt und somit die Ausdehnung des Küstenmeers verkürzt. Dies gilt auch für die anderen Gewässer wie die Anschlusszone und die AWZ.

III. Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf Archipelstaaten

Archipelstaaten können zwar von den Regelungen des Art. 47 SRÜ profitieren, sodass sich der Verlust von Inseln und oder Basispunkten innerhalb des Archipels nicht zwingend auf die Ausdehnung ihrer Meeresgebiete auswirkt. Allerdings legt diese Norm strenge Kriterien für die Zeichnung archipelagischer Basislinien fest und der Verlust wichtiger außen liegender Basispunkte kann bedeuten, dass die verbleibenden Basispunkte weiter auseinanderliegen, als das SRÜ es zulässt, oder dass das sich daraus ergebende Wasser-Land-Verhältnis nicht mehr den erforderlichen Anforderungen von höchstens 9 zu 1 entspricht.⁵⁸ Solche Änderungen würden sich also nicht nur unmittelbar auf Ansprüche auf maritime Zonen auswirken, sondern könnten auch die Fähigkeit des Staates beeinträchtigen, seinen Anspruch auf den Status eines Archipels aufrechtzuerhalten. Dies würde den Staat dazu zwingen, seine weiträumigen Archipelgewässer aufzugeben und Basislinien um einzelne zusam-

⁵⁵ Soons, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207 (217 ff.).

⁵⁶ Gem. Art 7. Abs. 4 SRÜ dürfen gerade Basislinien „nicht zu und von trockenfallenden Erhebungen gezogen werden, es sei denn, daß Leuchttürme oder ähnliche ständig über den Wasserspiegel hinausragende Anlagen auf ihnen errichtet sind oder daß die Ziehung der Basislinien zu und von solchen Erhebungen allgemeine internationale Anerkennung gefunden hat.“

⁵⁷ Art. 13 Abs. 2 SRÜ.

⁵⁸ Art. 47 Abs. 1 SRÜ.

menhängende Inselgruppen zu ziehen.⁵⁹ Werden alle Inseln eines Inselstaates regelmäßig überflutet, werden sie alle zu trockenfallenden Erhebungen, denen weder ein Küstenmeer noch eine Anschlusszone, eine AWZ oder ein Festlandsockel zusteht. Solche Hoheitsgebiete stehen einem Staat nur zu, wenn er über eine Insel verfügt.⁶⁰ Dies gilt erst recht, wenn alle Inseln des Inselstaates dauerhaft im Meer versinken (Kapitel 4).

IV. Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf Seegrenzen

Ein weiteres Problem, das auch vom *Baseline Committee* angeführt wurde, sind die negativen Auswirkungen auf die Seegrenzen, die im Vertrauen auf die normalen, zum Zeitpunkt der Abgrenzung bestehenden Basislinien ausgehandelt wurden.⁶¹ Mit einer Ausnahme für historische Titel und besondere Umstände sieht Art. 15 SRÜ vor:

„Wenn die Küsten zweier Staaten einander gegenüberliegen oder aneinandergrenzen, ist keiner der beiden Staaten berechtigt, sein Küstenmeer über die Mittellinie hinaus auszudehnen, sofern sie nichts anderes vereinbaren, wobei jeder dieser Punkte gleich weit von den nächstgelegenen Punkten auf den Basislinien entfernt ist, von denen aus die Breite der Küstenmeere jedes der beiden Staaten gemessen wird.“⁶²

Diese Grenzen markieren also die äußerste Grenze der maritimen Herrschaftsbereiche eines Staates, wenn die im SRÜ festgelegten maximalen Ausdehnungen aufgrund konkurrierender Ansprüche benachbarter oder gegenüberliegender Staaten nicht ausgeschöpft werden können. Gemäß Art. 15 SRÜ ist die Lage der Basislinie eine vorrangige Erwägung bei der Abgrenzung benachbarter oder gegenüberliegender territorialer Meeresgrenzen. Im Gegensatz dazu beziehen sich die Abgrenzungsbestimmungen des SRÜ für die AWZ und den Festlandsockel zwar nicht auf die Basislinien als Ausgangspunkt. Artikel des SRÜ, die sich mit der maritimen Abgrenzung befassen, gehen insofern nicht auf die Auswirkungen einer Verschiebung der Küstengeographie ein.⁶³ Allerdings hat sich auch in diesen Fällen die Methode der Äquidistanzlinien, deren Konstruktion notwendigerweise von der Verwendung von Basislinien abhängt, als die beliebteste Methode der Abgrenzung

⁵⁹ International Law Commission, Report on the work of the seventy-second session, Chapter IX, Sea-level rise in relation to international law, UN Doc. A/76/10 (2021), S. 67, Abs. 188; Schaller/Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Studie (2021), S. 22.

⁶⁰ Art. 121 Abs. 2 SRÜ.

⁶¹ ILA-Committee on Baselines under International Law of the Sea, Baselines under the International Law of the Sea – Final Report (2018), S. 29.

⁶² Art. 15 SRÜ.

⁶³ Sefrioui, Adapting to Sea Level Rise: A Law of the Sea Perspective, in: Andreone (Hrsg.), The Future of the Law of the Sea (2017), S. 3 (9).

erwiesen.⁶⁴ Die Rechtsprechung zur maritimen Abgrenzung scheint ferner eine verfahrenstechnische Vermutung für die Konstruktion einer vorläufigen Abgrenzungslinie, welche von den Basislinien aus gemessen wird, zu verwenden.⁶⁵ Daraus folgt, dass die Basislinie auch auf ausgehandelte Grenzlinien Einfluss nehmen kann.

C. Anpassungsoptionen

Der Einfluss des Meeresspiegelanstiegs auf die Küsten und sonstige seerechtlich relevante geographische Gegebenheiten ist unabwendbar und wird zum Verlust von maritimen Herrschaftsbereichen und Ressourcen führen. Zwar ist es technisch denkbar, durch Schutzvorrichtungen den Rückgang der Küste zu verhindern, allerdings stellt dies insbesondere für SIDSs keine praktikable Option dar. Soons wies bereits 1990 darauf hin, dass die Küstenstaaten bestehende Küstenlinien mit künstlichen Mitteln rechtlich zwar verteidigen dürfen, dies allerdings extrem kostspielig sei.⁶⁶ Als Beispiel sei etwa die japanische Insel Okinotorishima genannt, um welche Japan eine 360°-Meeresmauer errichtet hat, die höher ist, als die bedrohte Insel über den Meeresspiegel ragt. Diese Meeresmauer wurde in den 1980er Jahren für mehr als 200 Millionen US-Dollar erbaut.⁶⁷ Ein temporärer Schutzwall für die Marshall-Inseln würde schätzungsweise etwa 100 Millionen US-Dollar kosten,⁶⁸ während der Schutz der 190 bewohnten Inseln der Malediven 2016 sogar auf etwa 9,9 Milliarden US-Dollar geschätzt wurde.⁶⁹ Viele der Inselstaaten können sich solche Anlagen nicht leisten.

Hinzu kommt, dass insbesondere Staaten wie die Malediven, deren Haupteinnahmequelle der Tourismus ist, schwere Einbußen befürchten müssen, wenn hohe

⁶⁴ *Schofield*, Holding Back the Waves?: Sea-level Rise and Maritime Claims, in: Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting (Hrsg.), Climate Change: International Law and Global Governance (2013), S. 593 (597).

⁶⁵ Vgl. ILA-Committee on Baselines under International Law of the Sea, Baselines under the International Law of the Sea – Sofia Report (2012), S. 5; *Schofield*, Holding Back the Waves?: Sea-level Rise and Maritime Claims, in: Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting (Hrsg.), Climate Change: International Law and Global Governance (2013), S. 593 (597).

⁶⁶ *Soons*, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207 (231).

⁶⁷ *Schofield*, Holding Back the Waves?: Sea-level Rise and Maritime Claims, in: Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting (Hrsg.), Climate Change: International Law and Global Governance (2013), S. 593 (604).

⁶⁸ *Yamamoto/Esteban*, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 29.

⁶⁹ Permanent Mission of the Republic of Maldives to the United Nations, Information and Examples of State Practice on „Sea-level Rise in Relation to International Law“ A Submission by the Republic of Maldives (31.12.2019), S. 16.

Schutzwälle den Meeresblick beeinträchtigen.⁷⁰ *Caron* hatte außerdem schon früh die Verschwendung von Ressourcen erkannt, die mit der physischen Verteidigung von Basispunkten und Küstenlinien verbunden wäre.⁷¹ Ferner können solche Schutzmaßnahmen sogar kontraproduktiv wirken. Wird ein Schutzwall aufgestellt, können die dadurch gebrochenen Wellen die Erosion der Küste begünstigen und das Landgebiet seewärts des Schutzwalles noch stärker abtragen.⁷² Die genaue Position und die dadurch verursachten Wellenbewegungen müssten genau berechnet werden, damit Schutzmaßnahmen nicht mehr Schaden anrichten als Nutzen bringen.

All dies führt dazu, dass die einzigen möglichen Anpassungsoptionen für die drohende Verschiebung maritimer Grenzen solche, rechtlicher Natur sind. Um die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Meeresspiegelanstiegs zu minimieren, werden im Folgenden daher sowohl Optionen zur Sicherung der maritimen Rechte nach bestehendem Recht (I.) als auch Vorschläge zur Anpassung des internationalen Seerechts diskutiert (II.).

I. De lege lata

Im Rahmen der bestehenden Regelungen werden zahlreiche Lösungsansätze vorgeschlagen. Erstens könnten die Staaten die gerade Basislinien stärker nutzen, indem sie beispielsweise Leuchttürme und andere Anlagen auf trockenfallende Erhebungen bauen, um sie als Basispunkt nutzen zu können oder indem sie die Bestimmung über instabile Küsten nutzen, um in neuen Gebieten gerade Grundlinien zu ziehen (1.). Zweitens könnten die Staaten dazu übergehen, die äußeren Grenzen ihres Festlandsockels sowohl für die 200-Seemeilen-Grenze als auch für jeden erweiterten Schelf dauerhaft festzulegen (2.). Da diese Grenzen im SRÜ als „dauerhaft“ bezeichnet werden, hätte der Rückgang der Niedrigwasserlinien aufgrund des Meeresspiegelanstiegs keine Auswirkungen auf die Breite des Festlandsockels. Drittens könnten die Staaten viele ihrer maritimen Rechte schützen, indem sie ihre Seegrenzen in bilateralen Verträgen mit Gegen- und Anrainerstaaten definitiv abgrenzen (3.). Obwohl das Völkerrecht anerkennt, dass ein Vertrag aufgrund einer grundlegenden Änderung der Umstände nichtig werden kann, ist die Anwendung dieser Regel im Falle eines Vertrages, der eine Grenze festlegt, ausdrücklich ausgeschlossen. Eine vierte Option könnte die Herabsetzung des angewandten See-kartennulls darstellen (4.).

⁷⁰ Yamamoto/Esteban, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 30; Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 99.

⁷¹ Caron, ELQ, Vol. 17 (4) (1990), S. 621 (621).

⁷² Grote Stoutenburg, Disappearing island states in international law (2015), S. 277.

1. Nutzung gerader Basislinien

Eine vom *Baseline Committee* im Jahr 2018 durchgeführte Studie über die Staatenpraxis in Bezug auf gerade Basislinien zeigt, dass nur 90 von den 150 Küstenstaaten gerade Basislinien entlang Teile ihrer Küsten gezogen hatten.⁷³ Einige Küstenstaaten, die ansonsten nach Art. 7 SRÜ (oder der entsprechenden völkerrechtsrechtlichen Regel) berechtigt wären, gerade Basislinien zu erklären, haben sich bisher dagegen entschieden.

Art. 7 Abs. 1 SRÜ sieht vor, dass an Orten, an denen die Küstenlinie tief eingekerbt und eingeschnitten ist oder an denen sich in unmittelbarer Nähe eine Kette von Inseln entlang der Küste befindet, die Methode der geraden Basislinien, die geeignete Punkte verbinden, bei der Festlegung der Basislinie angewandt werden kann. Sobald solche Linien rechtmäßig gezeichnet sind, hätten spätere Änderungen der Niedrigwassermarken keine unmittelbaren Auswirkungen auf die gerade Basislinie für die Bemessung von Meereszonen. Die markanten Basispunkte sind regelmäßig weniger erosionsanfällig als die flache Küste. Aus diesem Grund wird teilweise vorgeschlagen, sich diese Kategorie der Basislinien zunutze zu machen.⁷⁴ Wenn die Bedingungen der Art. 7 und 47 SRÜ erfüllt sind, könnten Küstenstaaten Leuchttürme oder ähnliche Anlagen auf geeigneten Punkten installieren, damit sie selbst bei einer Herabstufung auf den Status einer trockenfallenden Erhebung noch als Basispunkte dienen können.⁷⁵ Allerdings sind auch gerade Basislinien grundsätzlich nicht statisch, wie sich aus der Systematik der Normen ergibt.⁷⁶ Sie dürfen nicht erheblich von der tatsächlichen Niedrigwasserlinie abweichen, sodass bei fortschreitendem Meeresspiegelanstieg eine Anpassung der geraden Basislinie nötig sein könnte.

⁷³ ILA-Committee on Baselines under International Law of the Sea, *Baselines under the International Law of the Sea – Final Report* (2018), Abs. 18.

⁷⁴ *Blitz*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 221 ff.; *Hayashi*, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78 (80); *Rayfuse*, Sea Level Rise and Maritime Zones: Preserving the Maritime Entitlements of „Disappearing“ States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 167 (181 ff.); *Schofield/Freestone*, Options to protect coastlines and secure maritime jurisdictional claims in the face of global sea level rise, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 141 (157 ff.).

⁷⁵ *Hayashi*, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78 (80); *Rayfuse*, Sea Level Rise and Maritime Zones: Preserving the Maritime Entitlements of „Disappearing“ States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 167 (181 ff.); *Schofield/Freestone*, Options to protect coastlines and secure maritime jurisdictional claims in the face of global sea level rise, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 141 (158).

⁷⁶ Kapitel 3 B. I.

Eine Ausnahme stellt lediglich Art. 7 Abs. 2 SRÜ dar, für den Fall, dass „[...] because of the presence of a delta and other natural conditions the coastline is highly unstable.“⁷⁷ Art. 7 Abs. 2 SRÜ gibt Staaten mit instabilen Küstenlinien nicht nur die Möglichkeit, gerade Basislinien entlang ihrer instabilen Küsten zu ziehen, sondern sieht auch ausdrücklich vor, dass solche Basislinien trotz einer späteren Regression der Niedrigwasserlinie „shall remain effective“. Dies legt nahe, dass gerade Basislinien, die nach Art. 7 Abs. 2 SRÜ festgelegt werden, potentiell weniger anfällig für Änderungen des Meeresspiegels sind als normale Basislinien (Art. 5 SRÜ) und gerade Basislinien, die auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 1 SRÜ festgelegt werden. Um von den Bestimmungen dieser Norm zu profitieren, muss die Küstenlinie aufgrund eines Deltas und anderer natürlicher Gegebenheiten sehr veränderlich sein.

Die Auslegung dieser Norm ist unter systematischen Gesichtspunkten jedoch umstritten.⁷⁸ So wird vertreten, dass Abs. 2 in Abhängigkeit zu Abs. 1 stehe, dessen Voraussetzungen (tiefe Einbuchtungen oder Einschnitte) demnach stets vorliegen müssten.⁷⁹ Entgegen dieser Ansicht vertritt das *Baseline Committee* jedoch die liberalere Meinung, dass Abs. 2 unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 als eigenständige Alternative zu lesen ist.⁸⁰ Hierfür spricht zum einen der Normzweck des nachträglich eingefügten Abs. 2. Die Ergänzung, gerade Basislinien für deltaische Küsten nutzen zu können, basiert auf einer Initiative Bangladeschs, einem Staat, der mit einer stark schwankenden und instabilen Niedrigwasserlinie ohne klare Abgrenzung von land- und seewärtigen Gebieten zu kämpfen hat. Der Hauptzweck dieses (später angenommenen) Antrags bestand darin, die Schwelle für Deltastaaten zur Festlegung von Basislinien, die den besonderen Herausforderungen ihrer Küstengebiete Rechnung tragen sollen, zu senken, und nicht darin, die Schwelle noch weiter anzuheben.⁸¹ Hoque kommt daher zu dem richtigen Schluss, dass die Annahme, Abs. 2 sei keine selbstständige Alternative, dazu führen würde, dass dieser Absatz den Interessen dieser Küste keinen Schutz bieten könnte, wenn die sich zurückziehende Deltaküste weder stark gegliedert noch von Inseln gesäumt ist, was

⁷⁷ Art. 7 Abs. 2 SRÜ.

⁷⁸ Näher hierzu Busch, Arctic Review, Vol. 9 (2018), S. 174.

⁷⁹ Bateman/Schofield, State Practice Regarding Straight Baselines in East Asia – Legal, Technical and Political Issues in a Changing Environment, vorbereitet für die international conference on DIFFICULTIES IN IMPLEMENTING THE PROVISIONS OF UNCLOS, organisiert vom Advisory Board on the Law of the Sea (ABLOS) (2008), S. 4; Clive/Blanche, Uncovered and Unstable Coasts: Climate Change and Territorial Sea Baselines in the Arctic, in: Lalonde/McDorman (Hrsg.), International Law and Politics of the Arctic Ocean (2015), S. 291 (297); Churchill/Lowe, The Law of the Sea (1999), S. 38; Reisman/Westerman, Straight Baselines in International Maritime Boundary Delimitation (1992), S. 101; UNDOALOS, Baselines: An Examination of the Relevant Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea (1989), Abs. 48.

⁸⁰ ILA-Committee on Baselines under International Law of the Sea, Baselines under the International Law of the Sea – Final Report (2018), S. 5.

⁸¹ Busch, Arctic Review, Vol. 9 (2018), S. 174.

dem Ziel der Aufnahme dieses Absatzes zuwiderläuft.⁸² Der angestrebte Schutz deltaischer Grenzen bliebe unerreicht, wenn weiterhin auf das Vorhandensein der Voraussetzungen aus Abs. 1 abgestellt werden müsste.⁸³ Weiterhin stellte sich die Frage, welchen Anwendungsbereich Abs. 2 für deltaische Küsten hätte, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 ohnehin vorliegen müssen und daher bereits gemäß Abs. 1 gerade Basislinien gezogen werden könnten. Somit muss die Situation des Abs. 1 nach hier vertretener Ansicht nicht gegeben sein.

Doch es verbleiben weitere Unklarheiten bezüglich des Tatbestands. Folgt man einer strengen wörtlichen Auslegung des Abs. 2, so suggeriert das Wort „*and*“, dass die Bedingungen kumulativ sind, sodass die fragliche Küste zwingend Merkmale eines Deltas aufweisen muss, ein Umstand, der den meisten Inselstaaten die Anwendbarkeit des Art. 7 Abs. 2 SRÜ verwehren würde. *Bird* und *Prescott* stellen jedoch fest, dass Uneinigkeit darüber besteht, ob stets ein Delta vorhanden sein muss oder ob auch andere höchst instabile Küsten gemäß Art. 7 Abs. 2 SRÜ behandelt werden können. Sie weisen darauf hin, dass während die englische Version und jede andere offizielle Übersetzung (mit Ausnahme der russischen) auf das Vorhandensein eines Deltas besteht, die russische Version, wie auch der ursprüngliche Entwurf im informellen einheitlichen Verhandlungstext, auf „*delta or other natural conditions*“ verweist.⁸⁴ Dies veranlasst einige Autor:innen dazu, zu behaupten, dass die Aufnahme der Formulierung „*and other natural conditions*“ sich auf andere Ursachen der Küsteninstabilität als Deltas zu beziehen scheint.⁸⁵ *Grote Stoutenburg* hingegen räumt zwar ein, dass der ursprüngliche Entwurf der Bestimmung Verwirrung stiftet, argumentiert jedoch, dass die Absicht der Verfasser darin bestand, eine Ausnahme für Bangladesch zu schaffen, was darauf hindeutet, dass das Vorhandensein eines Deltas erforderlich ist.⁸⁶ Ähnlich verweist *Blitza* auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Art. 5 und Art. 7 SRÜ, welches gegen eine extensive Auslegung des Art. 7 Abs. 2 SRÜ spräche, der „*die ganz besonderen Umstände seines Initiatorstaates Bangladesch*“ aufgreift.⁸⁷ In seiner Studie über Basislinien stellte ebenso das *United Nations Office for Ocean Affairs and the Law of the Sea* (UNDOALOS) fest, dass „*paragraph 2 of the Article refers to ‚a delta and other natural conditions‘ so that for*

⁸² *Hoque*, The Legal and Scientific Assessment of Bangladesh’s Baseline in the Context of Article 76 of the United Nations Convention on the Law of the Sea, DOALOS (2006), S. 76.

⁸³ Vgl. *Blitza*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 117; *Hoque*, The Legal and Scientific Assessment of Bangladesh’s Baseline in the Context of Article 76 of the United Nations Convention on the Law of the Sea, DOALOS (2006), S. 71; *Trümpler*, Art. 7, in: *Proelß* (Hrsg.), United Nations Convention on the Law of the Sea: A Commentary (2017), S. 65–76.

⁸⁴ *Bird/Prescott*, Marine Policy Reports, Vol. 1 (3) (1989), S. 177 (192).

⁸⁵ *Churchill/Lowe*, The Law of the Sea (1999), S. 30; *Roach/Smith*, Ocean Development & International Law, Vol. 31 (1–2) (2000), S. 47 (47, 51).

⁸⁶ *Grote Stoutenburg*, Disappearing island states in international law (2015), S. 133.

⁸⁷ *Blitza*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 222 f.

this paragraph to apply there must be a delta.⁸⁸ Die Interpretation des *Baseline Committee* ist in dieser Hinsicht nicht eindeutig und unterstreicht die dem gesamten Art. 7 SRÜ inhärente Unbestimmtheit: Es behauptet, dass es drei alternative geographische Umstände gibt, die den Küstenstaat zur Anwendung der Methode der geraden Basislinien berechtigen können. Der erste ist eine tief gegliederte Küstenlinie, der zweite ist ein Rand von Inseln entlang der Küste (beide Abs. 1) und der dritte ist das Vorhandensein eines Deltas oder anderer natürlicher Bedingungen, die die Küstenlinie höchst instabil machen (Abs. 2).⁸⁹ Die Tatsache, dass hier mit drei statt vier Fällen gerader Basislinien gearbeitet wird, legt nahe, dass Art. 7 Abs. 2 SRÜ als ein einheitlicher geographischer Umstand interpretiert wird und dass „*Delta*“ und „*other natural conditions*“ kumulative Anforderungen sind. Der Umstand, dass in diesem Bericht das Wort „*and*“ durch das Wort „*or*“ ersetzt wird, spricht allerdings für eine gegenteilige Interpretation.

Unter teleologischen Gesichtspunkten ist jedenfalls fraglich, welchen Sinn die Ergänzung der anderen natürlichen Bedingungen hätte, wenn ohnehin das Vorliegen eines Deltas verlangt wird. Letztlich kommt es auf die Instabilität der Küstenlinie an, weshalb einem Staat das Verwenden gerader Basislinien bei Existenz einer solchen nicht verwehrt bleiben sollte, nur weil die Ursache der Instabilität in einem anderen natürlichen Umstand als dem Vorliegen eines Deltas liegt.⁹⁰ Die Annahme, die beiden Merkmale stehen in einer alternativen Beziehung zueinander, scheint mithin zumindest vertretbar.

Doch selbst wenn die Staaten, die in Zusammenhang mit dem Klimawandel von den geraden Basislinien im Sinne des Art. 7 Abs. 2 SRÜ profitieren wollen, nicht das Vorliegen einer deltaischen Küste geltend machen müssen, bleibt letztlich die Frage zu klären, ob der klimawandelbedingte Meeresspiegelanstieg überhaupt als andere natürliche Gegebenheit im Sinne der Norm zu qualifizieren ist. Bei der Aushandlung des Basislinienregimes wurde der Anstieg des Meeresspiegels aufgrund des Klimawandels nicht thematisiert. Da der Ausdruck „*natural condition*“ jedoch sehr vage ist, könnte argumentiert werden, dass der Meeresspiegelanstieg ein natürlicher Zustand ist, der die Küstenlinien tief liegender Staaten instabil macht.⁹¹ So stellten *Churchill* und *Lowe* bereits 1999 fest, dass Art. 7 Abs. 2 SRÜ „*may be important in the future if predictions of a significant rise in the sea levels as a result of global*

⁸⁸ UNDOALOS, *Baselines: An Examination of the Relevant Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea* (1989), S. 24.

⁸⁹ ILA-Committee on Baselines under International Law of the Sea, *Baselines under the International Law of the Sea – Final Report* (2018), Abs. 11.

⁹⁰ Busch, *Arctic Review*, Vol. 9 (2018), S. 174.

⁹¹ Bird/Prescott, *Marine Policy Reports*, Vol. 1 (3) (1989), S. 177 (189); Schofield/Freestone, *Options to protect coastlines and secure maritime jurisdictional claims in the face of global sea level rise*, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), *Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate* (2013), S. 141 (159).

*climate change are fulfilled (...).*⁹² Betrachtet man diesen Absatz jedoch in seinem historischen Kontext, deutet einiges darauf hin, dass das Merkmal „*other natural conditions*“ lediglich auf solche Phänomene verweist, die eine unberechenbare und kurzfristige Veränderung der Küstenform, wie etwa durch starke Regenfälle oder Sturmfluten umfasst.⁹³ Veränderungen aufgrund kontinuierlicher Prozesse sind hingegen weniger vergleichbar mit Veränderungen, welche aufgrund einer deltaischen Küstenform auftreten.

Auch wenn das Recht der geraden Basislinie Gegenstand verschiedener akademischer Streitigkeiten ist, ist eine liberale Auslegung wohl zumindest vertretbar, sodass die Anwendbarkeit dieser Norm für infolge des Meeresspiegelanstiegs veränderte Küsten bei entsprechender Staatenpraxis möglich ist. In Verbindung mit der vorhergehenden Diskussion würde eine liberale Interpretation von Art. 7 Abs. 2 SRÜ bedeuten, dass Küstenstaaten gerade Basislinien entlang ihrer Küsten ziehen können, ohne eine tief gegliederte Küstenlinie, einen Inselrand oder ein Delta zu haben, vorausgesetzt, ihre Küsten erfahren aufgrund der klimawandelbedingten Veränderungen des Meeresspiegels große Instabilität. Leider trägt jedoch selbst eine weite Auslegung des Art. 7 Abs. 2 SRÜ nicht allen Regionen Rechnung, die durch den Anstieg des Meeresspiegels gefährdet sind. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei geraden Basislinien zwar um imaginäre Linien, sie erfordern jedoch immer noch die Verwendung von Basispunkten, deren Lage auch von der Wahl der Niedrigwasserlinie abhängt, die charakteristisch instabil ist. Dies bedeutet, dass die Verwendung von geraden Basislinien zwar an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Situation zu einer fixen Basislinie führen kann, aber die Probleme der Instabilität nicht vollständig löst.⁹⁴ Außerdem scheint es für die Gruppe der SIDSs, die Gefahr laufen, dass eine oder mehrere Inseln aufgrund des Meeresspiegelanstiegs vollständig und dauerhaft überflutet oder zumindest unbewohnbar werden, unklar, ob die Meeresgrenzen aufrechterhalten werden können, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch nach Art. 121 SRÜ nicht mehr erfüllt sind.⁹⁵

2. Fixierung des Festlandsockels

Zweitens könnten die Staaten dazu übergehen, zumindest die äußeren Grenzen ihres Festlandsockels sowohl für die 200-Seemeilen-Grenze als auch für jeden erweiterten Schelf dauerhaft festzulegen. Das SRÜ definiert die äußere Grenze des Festlandsockels entweder als die Außenkante des Festlandrands oder als die Linie in einer Entfernung von 200 Meilen von der Basislinie, wenn der Festlandrand nicht bis

⁹² Churchill/Lowe, The Law of the Sea (1999), S. 38; a. a. Blitza, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 222.

⁹³ Blitza, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 118.

⁹⁴ Schofield, Holding Back the Waves?: Sea-level Rise and Maritime Claims, in: Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting (Hrsg.), Climate Change: International Law and Global Governance (2013), S. 593 (606).

⁹⁵ Busch, Arctic Review, Vol. 9 (2018), S. 174.

zu dieser Entfernung reicht.⁹⁶ Beansprucht ein Küstenstaat die Ausdehnung des Festlandsockels über 200 Meilen hinaus, so sind der *Commission on the Limits of the Continental Shelf* (CLCS) einschlägige Informationen über die Grenzen des Festlandsockels vorzulegen und die vom Küstenstaat auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission festgelegten Grenzen des Festlandsockels „*shall be final and binding*“.⁹⁷ Das SRÜ sieht ferner vor, dass der Küstenstaat beim Generalsekretär der UN Karten und einschlägige Informationen einschließlich geodätischer Daten hinterlegt, „*permanently describing the outer limits of its continental shelf*“ und der Generalsekretär ihnen in der Folge die gebührende Publizität erteilt.⁹⁸ Dies bedeutet, dass wenn ein Küstenstaat beim Generalsekretär die Außengrenzen seines Festlandsockels hinterlegt, diese Grenzen nicht nur für die des erweiterten Schelfs, sondern auch für die der 200-Meilen-Grenze dauerhaft gelten.⁹⁹ Die Dauerhaftigkeit der 200-Meilen-Grenze würde bedeuten, dass die Breite des Festlandsockels, der an das Küstenmeer angrenzt, zunimmt, wenn die Basislinien für die Messung dieser Grenze in der Zukunft aufgrund des Anstiegs des Meeresspiegels zurückgehen und sich infolgedessen die äußereren Grenzen des Küstenmeers landwärts verschieben.¹⁰⁰ Dieselbe Schlussfolgerung kann für diejenigen Außengrenzen des erweiterten Schelfs gezogen werden, die gemäß Art. 76 Abs. 5 SRÜ in einer Entfernung von 350 Meilen von den Basislinien festgelegt sind. Diese Auswirkungen des dauerhaften Charakters der Grenzen des Festlandsockels sind von besonderer Bedeutung für abgelegene kleine Inseln, die bei einem Anstieg des Meeresspiegels wahrscheinlich überflutet werden oder unbewohnbar werden.¹⁰¹

3. Abgrenzung der Seegrenzen in bilateralen Verträgen

Die meisten Staaten können die seerechtlichen Obergrenzen aufgrund ihrer geographischen Lage nicht ausschöpfen, da ihre maritimen Ansprüche mit denen anderer Staaten kollidieren. Die äußerste Grenze der Meeresgebiete eines Staates ist dann zumindest nicht unmittelbar abhängig von der Basislinie. In diesen Fällen könnten Staaten viele ihrer maritimen Ansprüche schützen, indem sie ihre Seegrenzen in bilateralen Verträgen mit Gegen- und Nachbarstaaten definitiv abgrenzen.¹⁰² Es ist ein Grundprinzip des Völkerrechts, dass Verträge für ihre Parteien

⁹⁶ Art. 76 Abs. 1 SRÜ.

⁹⁷ Art. 76 Abs. 8 SRÜ.

⁹⁸ Art. 76 Abs. 9 SRÜ.

⁹⁹ Soons, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207 (216).

¹⁰⁰ Soons, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207 (216).

¹⁰¹ Rayfuse, International Law and Disappearing States: Utilising Maritime Entitlements to Overcome the Statehood Dilemma – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 52 (2010), S. 5.

¹⁰² Hayashi, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78 (80f.); Rayfuse, International Law and Disappearing

verbindlich sind (*pacta sunt servanda*).¹⁰³ Hieraus lässt sich schließen, dass Grenzverträge ihre Gültigkeit unabhängig von natürlichen Veränderungen behalten. Ausnahmen von dieser Regel können jedoch einschlägig sein, wenn sich eine Partei auf eine „*fundamental change of circumstances*“ gegenüber den Verhältnissen beruft, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden. Diese Partei kann in einem solchen Fall den Vertrag einseitig kündigen, sofern die im *Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge* (WVK) festgelegten Bedingungen erfüllt sind.¹⁰⁴

Wenn sich zwei (oder möglicherweise mehr) Staaten, die ein Abkommen über die Abgrenzung der Seegrenzen aushandeln, auf die Küstenbasislinie bezogen haben, um beispielsweise eine Äquidistanzlinie zu messen, und sich dann die Niedrigwasserlinie infolge des Meeresspiegelanstiegs landwärts verändert, könnte eine Partei argumentieren, dass es sich um eine grundlegende Änderung der Umstände handelt, die die Gültigkeit der Vereinbarung über die Seegrenze untergraben würde. Das Konzept der „*fundamental change of circumstances*“ oder „*clausula rebus sic stantibus*“ wird in Art. 62 der WVK ausdrücklich geregelt, welcher es angesichts der Untersuchungszwecke wert ist, vollständig zitiert zu werden:

- „(1) Eine grundlegende Änderung der beim Vertragsabschluss gegebenen Umstände, die von den Vertragsparteien nicht vorausgesehen wurde, kann nicht als Grund für die Beendigung des Vertrags oder den Rücktritt von ihm geltend gemacht werden, es sei denn
- a) das Vorhandensein jener Umstände bildete eine wesentliche Grundlage für die Zustimmung der Vertragsparteien, durch den Vertrag gebunden zu sein, und
- b) die Änderung der Umstände würde das Ausmaß der auf Grund des Vertrags noch zu erfüllenden Verpflichtungen tiefgreifend umgestalten.“¹⁰⁵

Es kann durchaus argumentiert werden, dass ein Anstieg des Meeresspiegels als eine solche grundlegende Änderung angesehen wird, wenn der Meeresspiegelanstieg die Basislinien, die unter Verwendung eines variablen Systems und nicht durch dauerhaft festgelegte Punkte, die auf Karten beschrieben oder durch geographische Koordinaten angegeben sind, gezeichnet wurden, wesentlich beeinträchtigt. Es gibt jedoch eine ausdrückliche Bestimmung in diesem Übereinkommen, die einen Vertrag, der eine Grenze festlegt, von der Anwendung dieser Regel der grundlegenden Änderung der Umstände ausschließt. Art. 62 Abs. 2 (a) WVK sieht Folgendes vor:

- „(2) Eine grundlegende Änderung der Umstände kann nicht als Grund für die Beendigung des Vertrags oder den Rücktritt von ihm geltend gemacht werden,

States: Utilising Maritime Entitlements to Overcome the Statehood Dilemma – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 52 (2010), S. 5.

¹⁰³ Art. 6 Vienna Convention on the Law of Treaties, 23.05.1969, UNTS Bd. 11155, S. 331, in Kraft getreten am 27.01.1980.

¹⁰⁴ Art. 62 Abs. 1 Vienna Convention on the Law of Treaties, 23.05.1969, UNTS Bd. 11155, S. 331, in Kraft getreten am 27.01.1980.

¹⁰⁵ Art. 62 Abs. 1 Vienna Convention on the Law of Treaties, 23.05.1969, UNTS Bd. 11155, S. 331, in Kraft getreten am 27.01.1980.

a) wenn der Vertrag eine Grenze festlegt oder [...]“¹⁰⁶

Ob diese Ausnahme auch auf maritime Grenzen anwendbar ist, ist allerdings nicht abschließend geklärt, wie das *Committee on Sea Level Rise* in seinen Berichten von 2016 und 2018 klarstellte.¹⁰⁷ Der nicht differenzierende Wortlaut spricht zunächst für eine weite Auslegung des Grenzbegriffs. *Liszwan* hat sich außerdem eingehend mit den *travaux préparatoires* des Textes der WVK befasst.¹⁰⁸ Ihre Untersuchung zeigt, dass im Rahmen der Verhandlungen auf viele Arten von Grenzverträgen Bezug genommen wurde. Sie kommt zu dem Schluss, dass diese Kommentare und das Fehlen gegenteiliger Aussagen darauf hindeuten, dass die Vertragsstaaten beabsichtigten, dass auch Seegrenzen unter die Grenzausnahme nach Art. 62 Abs. 2 WVK fallen sollen,¹⁰⁹ „[t]hus states cannot invoke coastline shift as grounds to terminate a maritime boundary.“¹¹⁰ Sie zitiert auch das *Obiter Dictum* im Ägäis-Fall, in welchem der IGH klarstellte:

„Whether it is a land frontier or a boundary line in the continental shelf that is in question, the process is essentially the same, and inevitably involves the same element of stability and permanence, and is subject to the rule excluding boundary agreements from fundamental change of circumstances.“¹¹¹

Diese Ansicht wird teilweise auch auf teleologische Erwägungen gestützt, namentlich den Umstand, dass die Bedeutung der maritimen Gebiete heutzutage ein ähnliches Konfliktpotential beherberge wie die territoriale Integrität, weshalb eine Unterscheidung nicht billig sei.¹¹²

Einige Autor:innen lehnen diese Interpretation jedoch ab und halten die Ausnahme des Art. 62 Abs. 2 WVK bei Seegrenzen für unanwendbar, womit die *clausula rebus sic stantibus* geltend gemacht werden könnte.¹¹³ Das Hauptargument hierfür bildet die Tatsache, dass Land- und Seegrenzen von Natur aus unterschiedlich seien, da sie unterschiedliche Funktionen haben und unterschiedlichen Prinzipien

¹⁰⁶ Art. 62 Abs. 2 (a) Vienna Convention on the Law of Treaties, 23.05.1969, UNTS Bd. 11155, S. 331, in Kraft getreten am 27.01.1980.

¹⁰⁷ ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Johannesburg Conference: Report (2016), S. 16 f.; ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), S. 20 f.

¹⁰⁸ *Liszwan*, YJIL, Vol. 37 (1) (2012), S. 153.

¹⁰⁹ *Liszwan*, YJIL, Vol. 37 (1) (2012), S. 153 (186).

¹¹⁰ *Liszwan*, YJIL, Vol. 37 (1) (2012), S. 153 (189).

¹¹¹ Aegean Sea Continental Shelf Casev (Greece v. Turkey), Judgment (19.12.1978), ICJ Reports 1978, S. 3 (85).

¹¹² *Blitza*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 184.

¹¹³ *Aust*, Modern Treaty Law and Practice (2013), S. 264; *Caron*, Climate Change, Sea Level Rise And The Coming Uncertainty In Oceanic Boundaries: A Proposal To Avoid Conflict, in: Van Dyke/Hong, S.-Y. (Hrsg.), Maritime Boundary Disputes, Settlement Processes, and the Law of the Sea. (2009), S. 1 (13 f.); *Lusthaus*, Politics, Vol. 30 (2) (2010), S. 113 (115–118); *Árnadóttir*, UJIEL, Vol. 32 (83) (2016), S. 94.

folgen.¹¹⁴ Landgrenzen dienen demnach vor allem dazu, Stabilität zu erreichen, weshalb die Anordnung einer gewissen Dauerhaftigkeit sinnvoll ist, während Seegrenzen gerechte Kompromisse zwischen den gleichberechtigten Interessen zweier oder mehrerer Staaten darstellen.¹¹⁵ In diesen Fällen sei es wünschenswert, dass Parteien auf veränderte Umstände reagieren können. Ferner führen nur Regelungen über ländliche Grenzen zu der Zuweisung absoluter Souveränität, während Seegrenzen hauptsächlich stark begrenzte Hoheitsrechte zuordnen und außerdem von den Bestimmungen der SRÜ abhängig sind.¹¹⁶ So vertritt *Aust* etwa die Meinung, dass der Begriff des Vertrags, der eine Grenze festlegt, nur so gemeint sein kann, „*as to include treaties which cede territory, not merely delimit a boundary*“.¹¹⁷

Wenngleich ländliche und maritime Grenzen verschiedene Rechte und Ansprüche zuweisen, dient jedoch auch das Seerecht letztlich vor allem der Stabilität der internationalen Ordnung und der Rechtssicherheit.¹¹⁸ Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung sprechen somit eher dafür, dass eine grundlegende Änderung der Umstände Vertragsparteien nicht zur einseitigen Kündigung der maritimen Grenzverträge berechtigen kann.¹¹⁹ Es ist mithin durchaus ratsam, dass ein Staat, der bei einem starken Anstieg des Meeresspiegels eine künftige Änderung der Seegrenzen vermeiden will, bilaterale Abkommen schließt, in denen dauerhaft festgelegte Punkte zum Ziehen von Grenzlinien verwendet werden. Allerdings ist auch der Nutzen dieser Option eingeschränkt. Zum einen ist eine Perpetuierung der bestehenden maritimen Rechte so nur für Staaten möglich, die über Nachbarstaaten verfügen. Außerdem ist – wie *Blitza* treffend feststellt – fraglich, ob ein Vertrag, welcher gegen Bestimmungen des SRÜ, namentlich die Festsetzungen in Art. 3, 57 oder 76 verstößt, unabhängig davon, ob ihn die andere Vertragspartei einseitig kündigen kann, überhaupt wirksam gegenüber Dritten ist.¹²⁰

4. Herabsetzung des Seekartennulls

Das Seerecht beinhaltet keine Vorschriften über das zur Erstellung der Seekarten verwendete Seekartennull, also das Bezugsniveau des Meeresspiegels. Diesen Umstand macht sich *Blitza* zunutze, wenn er auf die Möglichkeit verweist, dass Staaten ein möglichst tiefes Seekartennull zur Erstellung ihrer Karten verwenden

¹¹⁴ Árnadóttir, UJIEL, Vol. 32 (83) (2016), S. 94 (109).

¹¹⁵ Árnadóttir, UJIEL, Vol. 32 (83) (2016), S. 94 (109).

¹¹⁶ Árnadóttir, UJIEL, Vol. 32 (83) (2016), S. 94 (109).

¹¹⁷ *Aust*, Modern Treaty Law and Practice (2013), S. 264.

¹¹⁸ Schaller/Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Studie (2021), S. 27.

¹¹⁹ So auch die ILC, International Law Commission, Report on the work of the seventy-second session, Chapter IX, Sea-level rise in relation to international law, UN Doc. A/76/10 (2021), S. 44 ff., Abs. 111 ff.

¹²⁰ *Blitza*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 196 f., 224 f.

könnten, um die Basislinien zu einem Zeitpunkt zu „fixieren“,¹²¹ an welchem die Niedrigwasserlinie möglichst weit seewärts liegt.¹²² Auch wenn diese Option insbesondere bei flachen Küsten die negativen rechtlichen Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs aufschieben könnten, ist ihr Nutzen beschränkt. Hierzu merkt *Blitza* selbst an, dass die meisten Staaten bereits den niedrigstmöglichen Gezeitentand verwenden.¹²³ Weiterhin könnte eine zu starke Abweichung von der durchschnittlichen tatsächlichen Lage der Niedrigwasserlinie die Akzeptanz in die kartierte Linie beeinträchtigen.

5. Stellungnahme

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können die durch den Meeresspiegel verursachten seerechtlichen Herausforderungen nur bedingt bewältigt werden. Bis zu einem gewissen Grad können Rechte gefährdeter Küstenstaaten durch das Ausreizen der bestehenden Regelungen geschützt werden. Erreichen die physischen Veränderungen der seerechtlich relevanten Gegebenheiten allerdings eine gewisse Qualität (Abstufung von Inseln zu Felsen oder von Felsen zu Niedrigwassererhebungen), stoßen die dargestellten Optionen entweder an rechtliche oder an rein tatsächliche Grenzen. So kam auch das *Baseline Committee* zu folgendem Schluss: „*Short of actual physical protection of the coast the authors do not find that the existing law provides for any other way to protect the maritime interests of States threatened with a total loss of territory*“.¹²⁴ Aus diesem Grund scheint eine Anpassung der bestehenden Regelungen alternativlos. Wie genau eine solche Anpassung inhaltlich und formal gestaltet werden könnte, wird im folgenden Abschnitt untersucht.

II. De lege ferenda

Die Möglichkeiten des bestehenden Seerechtsregimes zur Vermeidung oder Abschwächung nachteiliger Auswirkungen des klimawandelbedingten Meeresspiegelanstiegs sind begrenzt. Während der Dritten UN-Seerechtskonferenz wurden die möglichen Probleme des Meeresspiegelanstiegs in der Tat nicht allgemein anerkannt; die Verhandlungsführer rechneten nicht damit, dass es zu einer signifikanten

¹²¹ Wie oben erläutert, können normale Basislinien eben nicht fixiert werden. Allerdings ist die Basislinie, wie sie in amtlichen Seekarten eingezeichnet ist, ausschlaggebend. Die Flexibilität der Linie spiegelt sich lediglich in der Anforderung wider, dass die in den Karten dargestellten Linien nicht zu sehr von der tatsächlichen Niedrigwasserlinie abweichen dürfen.

¹²² *Blitza*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 217.

¹²³ *Blitza*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 218.

¹²⁴ ILA-Committee on Baselines under International Law of the Sea, *Baselines under the International Law of the Sea – Final Report* (2018).

globalen Regression der Küstenlinien kommen würde.¹²⁵ Daher gibt es im SRÜ keine Bestimmung, die sich mit einem möglichen Anstieg des Meeresspiegels oder größeren Veränderungen der Küstenlinien befasst, mit Ausnahme des einzigartigen Falles höchst instabiler Küstenlinien in einem Delta und ähnlichen Gebieten, die unter Art. 7 Abs. 2 SRÜ fallen.¹²⁶ Das *Baseline Committee* hat klargestellt, dass

„the normal baseline is ambulatory, moving seaward to reflect changes to the coast caused by accretion, land rise, and the construction of human-made structures associated with harbour systems, coastal protection and land reclamation projects, and also landward to reflect changes caused by erosion and sea level rise.“

Diese Regel der beweglichen Basislinien, die zur Verlagerung von Meereszonen und zu Unsicherheit und Instabilität beiträgt, ist die größte Schwäche des SRÜ in Bezug auf die gegenwärtige Herausforderung des Meeresspiegelanstiegs und der maritimen Grenzen.¹²⁷

Es wird daher vielfach der Schluss gezogen, dass die einzige rechtliche Lösung der durch den Anstieg des Meeresspiegels verursachten negativen Beeinflussungen der Meereszonen in der Etablierung neuer Regeln des Völkerrechts besteht, um die bestehenden seerechtlichen Ansprüche „einzufrieren“ und sie so von geographischen Veränderungen unabhängig zu machen.¹²⁸ Bevor die inhaltlichen und rechtlichen Möglichkeiten zur Umsetzung der Fixierung maritimer Ansprüche dargestellt werden, gilt es jedoch zunächst, die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den dem internationalen Seerecht zugrunde liegenden Prinzipien zu überprüfen.

¹²⁵ Caron, ELQ, Vol. 17 (4) (1990), S. 621 (636); Freestone/Pethick, Sea Level Rise and Maritime Boundaries – International Implications of Impacts and responses, in: Blake (Hrsg.), Maritime Boundaries: World Boundaries Volume 5 (2002), S. 62 (79).

¹²⁶ Siehe hierzu Oral, Marine Policy, Vol. 149 (2023), S. 105454.

¹²⁷ Busch, Arctic Review, Vol. 9 (2018), S. 174 (179).

¹²⁸ Bergmann, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten (2016), S. 88 ff.; Blitz, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 226 ff.; Caron, ELQ, Vol. 17 (4) (1990), S. 621; ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), S. 11–25; Hayashi, Sea-Level Rise and the Law of the Sea: Future Options, in: Vidas/Schei (Hrsg.), The World Ocean in Globalisation: Climate Change, Sustainable Fisheries, Biodiversity, Shipping, Regional Issues (2011), S. 187; Hayashi, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78 (81); José Luís Jesus, Rocks, New-born Islands, Sea Level Rise and Maritime Space, in: Eitel/Frowein (Hrsg.), Verhandeln für den Frieden: Negotiating for peace: liber amicorum Tono Eitel (2003), S. 579; Rayfuse, W(h)ither Tuvalu? International Law and Disappearing States – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 9 (2009), S. 12; Schaller/Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Studie (2021), S. 29 ff.; Soons, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207 (231); Schofield/Freestone, Options to protect coastlines and secure maritime jurisdictional claims in the face of global sea level rise, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 141; Schofield, Holding Back the Waves?: Sea-level Rise and Maritime Claims, in: Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting (Hrsg.), Climate Change: International Law and Global Governance (2013), S. 593 (606 ff.).

1. Vereinbarkeit mit Grundprinzipien des Seerechts

Auch wenn die Optionen *de lege lata* keine befriedigenden Lösungsansätze bieten, existieren vereinzelt rechtliche Bedenken gegen eine Abkehr vom Prinzip der beweglichen Basislinie.¹²⁹

Es wurden teilweise Zweifel an der Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den grundlegenden Prinzipien des Seerechts geäußert, wie etwa dem Gedanken, das Land beherrsche das Meer und nicht umgekehrt.¹³⁰ Einige Mitglieder des *Committee on Sea Level Rise* wiesen jedoch richtigerweise darauf hin, dass die Formulierung „*the land dominates the sea*“ im SRÜ nicht vorkommt und dass es sich dabei im Wesentlichen um ein pragmatisches, von der Rechtsprechung aufgestelltes Prinzip in maritimen Abgrenzungstreitigkeiten handelt, das für die gegenwärtige Situation nicht unbedingt relevant ist.¹³¹

Auch sind die diskutierten Anpassungen mit dem Sinn und Zweck des Seerechts vereinbar. Das Seerecht regelt die Beziehungen zwischen den Staaten in ihren maritimen Angelegenheiten.¹³² In diesem Sinne ist das, was das Seerecht grundsätzlich bezweckt, die Stabilität und Sicherheit der Beziehungen zwischen den Staaten.¹³³ Weil sie eine wichtige rechtliche Bedeutung haben und nicht nur ein Mittel zur Bemessung von geographischen Gegebenheiten sind, sollten Basislinien also in erster Linie durch rechtliche Stabilität gekennzeichnet sein. Auch wenn die Besonderheit dieses Regimes darin besteht, dass es auf einer geographischen Grundlage beruht, ist das Recht gegenüber tatsächlichen Umständen als vorrangig anzusehen, weil es das Recht ist, welches Stabilität und Sicherheit bietet und den Zielen des

¹²⁹ Virzo argumentiert sogar, dass selbst, wenn eine Abkehr vom Prinzip der beweglichen Basislinie das internationale Seerecht verletzte, entsprechende Handlungen betroffener Staaten aufgrund eines „State of Necessity“ gerechtfertigt sein könnten, Virzo, IRIC, Vol. 2 (1) (2022), S. 21.

¹³⁰ ILA-Committee on Baselines under International Law of the Sea, *Baselines under the International Law of the Sea – Sofia Report* (2012), S. 29; siehe auch Blitz, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 228 f., der das Prinzip der „Freiheit der Meere“, welches statuiert, dass grundsätzlich alle Meere frei sind und nur ausnahmsweise das Interesse einzelner Staaten überwiegen soll, als potentielles Gegenargument anführt. Eine Fixierung der Meereszonen würde diesen Grundsatz umkehren. Im Ergebnis überwiegen jedoch auch für Blitz die Argumente für eine solche Lösung.

¹³¹ ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, *Sydney Conference 2018 (Report)* (2018), S. 16; vgl. auch Nguyen, *Sea-Level Rise and the Law of the Sea in the Western Pacific Region*, in: Lee, E. Y. J. (Hrsg.), *ASEAN International Law* (2022), S. 629 (643).

¹³² Vgl. Präambel, *United Nations Convention on the Law of the Sea*, 10.12.1982, UNTS Bd. 1833, S. 3, in Kraft getreten am 16.11.1994.

¹³³ Die Stabilisierung der zwischenstaatlichen Ordnung ist wesentliche Ordnungsfunktion des Völkerrechts. Insofern bedient das Seerecht ein völkerrechtliches Grundbedürfnis. Herdegen, *Völkerrecht* (2020), S. 40f.; vgl. auch Art. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Charter of the United Nations, 26.06.1945, USTS Bd. 993, S. 1153, in Kraft getreten am 24.10.1945.

Übereinkommens entspricht, und nicht die geographischen Umstände.¹³⁴ Bei der Festlegung von Faktoren, die die Staaten bei Grenzverhandlungen berücksichtigen sollten, rät auch die UNDOALOS den Staaten daher, künftige geographische oder geologische Verschiebungen und die entsprechenden Auswirkungen auf die Ressourcenverteilung oder Gebietsanteile nicht zu berücksichtigen.¹³⁵

Weiter wird argumentiert, die Fixierung führe dazu, dass einigen Staaten letztlich mehr maritime Gebiete zukommen könnten, als ihnen zusteht, womit der durch das Seerecht angestrebte Interessenausgleich gestört wird. *Hayashi* hat in diesem Zusammenhang auf die Risiken des Einfrierens von möglicherweise exzessiven Beanspruchungen hingewiesen, wenn Staaten unter Verletzung der Regeln des SRÜ Basislinien festgelegt haben.¹³⁶ Allerdings erkannte das *Committee on Sea Level Rise*, dass es bestehende Verfahren für Staaten gibt, um gegen solche Beanspruchungen, die nicht den Anforderungen des SRÜ entsprechen, Einspruch zu erheben.¹³⁷ Davon abgesehen beruhen die Empfehlungen des *Committees* bezüglich der Fixierung bestehender maritimer Beanspruchungen auf der Prämisse, dass sie mit den Anforderungen des SRÜ in Einklang stehen und ordnungsgemäß so veröffentlicht wurden, wie es die einschlägigen Bestimmungen des SRÜ verlangen.¹³⁸ Es könnte ferner den Anschein haben, dass der Küstenstaat, der über weniger als 200 Seemeilen AWZ verfügt und einen Teil seiner Küste verloren hat, durch den Rückzug seiner Küste mehr Herrschaftsrechte und somit Meeresressourcen innehaben würde als zuvor. Kein Staat würde jedoch nach einer Fixierung der maritimen Ansprüche mehr haben, als ihm nach dem SRÜ aktuell zusteht.¹³⁹ Die zusätzlichen Meeresgebiete kämen dem Staat „*nur im Austausch für vorheriges Landgebiet*“ zu.¹⁴⁰ Da die Ausdehnung der Meereszonen durch das SRÜ festgelegt ist, wird die Entscheidung, die Grenzen festzulegen, es den Staaten nicht erlauben, ihre äußere Begrenzung über den aktuellen Stand hinaus auszudehnen, sodass weder aktuell bestehende fremde maritime Herrschaftsbereiche noch die Hohe See betroffen sein

¹³⁴ *Sefrioui*, Adapting to Sea Level Rise: A Law of the Sea Perspective, in: Andreone (Hrsg.), The Future of the Law of the Sea (2017), S. 3 (18).

¹³⁵ UNDOALOS, Handbook on the delimitation of maritime boundaries (2014), S. 239–322.

¹³⁶ *Hayashi*, Sea-Level Rise and the Law of the Sea: Future Options, in: Vidas/Schei (Hrsg.), The World Ocean in Globalisation: Climate Change, Sustainable Fisheries, Biodiversity, Shipping, Regional Issues (2011), S. 187 (196).

¹³⁷ ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), S. 15.

¹³⁸ ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), S. 15.

¹³⁹ *Sefrioui*, Adapting to Sea Level Rise: A Law of the Sea Perspective, in: Andreone (Hrsg.), The Future of the Law of the Sea (2017), S. 3 (17).

¹⁴⁰ *Bergmann*, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten (2016), S. 88.

werden.¹⁴¹ Nach alledem überwiegen die Argumente für die Fixierung der Zonen zugunsten der gefährdeten Staaten.

2. Inhaltliche Anpassung des Meereszonenregimes

Dem drohenden Verlust maritimer Beanspruchungen kann nur durch die Fixierung der bestehenden Rechte effektiv entgegengewirkt werden. Besteht diesbezüglich noch weitgehend Einigkeit, so ist jedoch unklar, wie genau die betreffenden Bestimmungen angepasst werden sollen, um dem gewünschten Ziel, dem Schutz gefährdeter Küstenstaaten bei ausreichender Berücksichtigung der Interessen anderer Staaten, bestmöglich zu entsprechen.

a) Gegenstand der Fixierung

Um die seerechtlichen Zonen gefährdeter Küstenstaaten zu schützen, wird vorgeschlagen, entweder die Basislinie¹⁴² oder die äußeren Grenzen der Meereszonen einzufrieren.¹⁴³

aa) Fixierung der Basislinien

Das SRÜ sieht vor, dass in anderen als den in Art. 7 Abs. 2 SRÜ genannten Situationen die Außengrenze der Meereszonen von Küstenstaaten insofern variabel ist, als sie sich mit den Basislinien, von denen aus sie gemessen werden, bewegen wird.¹⁴⁴

Caron argumentierte als Erster, dass das gegenwärtige Recht der Basislinien die Nationen dazu veranlasst, verschwenderische Mittel für die Erhaltung der Basislinien auszugeben und dass es auch zu Unsicherheiten hinsichtlich der Grenzen einiger Meereszonen führt.¹⁴⁵ Er schlug daher vor, dass die gegenwärtigen Regelungen durch ein System ersetzt werden sollten, bei dem die Grenzen aller Meereszonen, insbesondere des Küstenmeers und der AWZ, auf der Grundlage der gegenwärtig akzeptierten Basislinien eingefroren werden.¹⁴⁶ Die Beibehaltung bestehender Basislinien würde bedeuten, dass bei einer landwürtigen Verschiebung der Niedrigwas-

¹⁴¹ *Caron*, ELQ, Vol. 17 (4) (1990), S. 621 (636).

¹⁴² *Bergmann*, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten (2016), S. 88 ff.; *Caron*, ELQ, Vol. 17 (4) (1990), S. 621 (623); *José Luís Jesus*, Rocks, New-born Islands, Sea Level Rise and Maritime Space, in: *Eitel/Frowein* (Hrsg.), Verhandeln für den Frieden: Negotiating for peace: liber amicorum Tono Eitel (2003), S. 579 (602 f.); *Schaller/Stiftung Wissenschaft und Politik*, SWP-Studie (2021), S. 29 ff.

¹⁴³ *Soons*, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207 (225).

¹⁴⁴ Kapitel 3 B. I.

¹⁴⁵ *Caron*, ELQ, Vol. 17 (4) (1990), S. 621 (653).

¹⁴⁶ *Caron*, ELQ, Vol. 17 (4) (1990), S. 621 (623, 640 f.).

serlinie und dem Verlust der Basispunkte, von denen aus die Basislinie gemessen wurde, die Basislinie dennoch die gleiche bleiben würde, wie sie zuvor gemäß den Anforderungen des SRÜ offiziell verkündet wurde. In der Folge würde die Fläche der inneren Gewässer landwärts der verkündigten Basislinie zunehmen. *Caron* argumentiert, dass eine solche Festlegung der maritimen Grenzen fair und gerecht wäre, da sie die auf der Dritten UN-Seerechtskonferenz vereinbarte Aufteilung nicht beeinträchtigt. Die Staaten gewinnen bei einer solchen Festlegung der maritimen Grenzen keinen zusätzlichen Anteil an der Erdoberfläche, da lediglich die derzeitige Aufteilung der Autorität über die Ozeane „eingefroren“ wird.¹⁴⁷ In ähnlicher Weise hält es der Richter (und ehemalige Präsident) *Jesus* des Internationalen Seegerichtshofs (ITLOS) im Interesse der Stabilität und zur Förderung geordneter Beziehungen über die Ressourcen und Nutzungen der Ozeane für angemessen, dass Basislinien als dauerhafte Basislinien angesehen werden, sobald die Basislinien in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des SRÜ festgelegt und gemäß Art. 16 Abs. 2 SRÜ veröffentlicht worden sind, unabhängig von Veränderungen, die sich daraus ergeben, dass Phänomene wie der Anstieg des Meeresspiegels festgestellt werden.¹⁴⁸ Er hält es für legitim, dass ein wesentlicher Anstieg des Meeresspiegels nicht den Verlust des Meeresraumes eines Staates und seiner Rechte über maritime Ressourcen, die bereits anerkannt sind, verursacht.¹⁴⁹ Auch *Hayashi* ist der Meinung, dass „*the idea of freezing, and thus permanently fixing, the baselines and consequently the outer limits of various maritime zones, has considerable merit.*“¹⁵⁰ Die derzeitige Souveränität des Küstenstaates über sein Territorium würde in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Mischung von Land und Binnengewässern innerhalb dieses Gebietes verschoben hat, beibehalten. Weiterhin würden die Küstenstaaten ihre bestehenden Ansprüche auf Meereszonen mit den vom SRÜ vorgeschriebenen Breiten beibehalten, ungeachtet des Verlustes von Territorium und/oder Basispunkten.¹⁵¹ Für einen solchen Ansatz spricht ferner, dass die Karten der Küstenstaaten in Kraft bleiben würden und so keine Neukartierung erforderlich werden würde.¹⁵²

¹⁴⁷ *Caron*, ELQ, Vol. 17 (4) (1990), S. 621 (648).

¹⁴⁸ *José Luís Jesus*, Rocks, New-born Islands, Sea Level Rise and Maritime Space, in: Eitel/Frowein (Hrsg.), Verhandeln für den Frieden: Negotiating for peace: liber amicorum Tono Eitel (2003), S. 579 (602 f.).

¹⁴⁹ *José Luís Jesus*, Rocks, New-born Islands, Sea Level Rise and Maritime Space, in: Eitel/Frowein (Hrsg.), Verhandeln für den Frieden: Negotiating for peace: liber amicorum Tono Eitel (2003), S. 579 (602 f.).

¹⁵⁰ *Hayashi*, Sea-Level Rise and the Law of the Sea: Future Options, in: Vidas/Schei (Hrsg.), The World Ocean in Globalisation: Climate Change, Sustainable Fisheries, Biodiversity, Shipping, Regional Issues (2011), S. 187 (191).

¹⁵¹ ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), S. 14.

¹⁵² ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), S. 14.

Gegen einen solchen Ansatz sprechen unter anderem die folgenden Argumente: Wenn ein Küstenstaat eine Karte beibehielte, die eine Basislinie zeigt, die nicht mehr die Position der tatsächlichen Niedrigwasserlinie widerspiegelt, dann wäre dies eine rechtliche Fiktion und nach den Schlussfolgerungen des *Baseline Committee*, dass die normale Basislinie völkerrechtlich gesehen flexibel ist, ein Verstoß gegen diese Regel. Außerdem könnte die rechtliche Fiktion ein Risiko für die Sicherheit der Schifffahrt darstellen. Die laufende Aktualisierung der Karten ist eine bestehende Verpflichtung zur Gewährleistung der Navigationssicherheit, da die Richtlinien der *International Hydrographic Organization* (IHO) vorschlagen, dass die Karten stets die Grenzen des Küstenmeers und der AWZ auf der Grundlage der zuvor gezogenen Basislinie zeigen sollten. Die rechtliche Basislinie würde dann nicht mehr mit der tatsächlichen, auf den Karten zu verzeichnenden Niedrigwasserlinie übereinstimmen.¹⁵³ Man könnte letztlich außerdem argumentieren, dass die Küstenstaaten durch die Beibehaltung der bestehenden Basislinien nicht bloß die Ausdehnung der Gebiete auf Hoher See verhindern, sondern die neu hinzugewonnenen Meeresgebiete (landwärts der einzufrierenden Basislinie) zu Küstengewässern würden und somit vollständig der staatlichen Souveränität des Inselstaates unterfallen würden.¹⁵⁴ Andere Staaten hätten in diesen neuen Gebieten nicht einmal das Recht auf friedliche Durchfahrt ohne Genehmigung des Staates.

bb) Fixierung der äußeren Grenzen

Einen etwas anderen Vorschlag machte *Soons*.¹⁵⁵ Er fordert eine neue Regelung, nach der die Küstenstaaten im Falle einer landwärtigen Verschiebung der Basislinie berechtigt sind, die äußeren Grenzen des Küstenmeers und der AWZ, wo sie sich zu einem bestimmten Zeitpunkt befanden, gemäß den aktuell geltenden Regeln beizubehalten. Er zitiert Art. 76 Abs. 9 SRÜ bezüglich der äußeren Grenzen des Festlandsockels, der als Präzedenzfall für die Annahme einer solchen Regel dient. Diese Option würde bedeuten, dass der Küstenstaat, sobald er die äußeren Grenzen seines Küstenmeeres, seiner AWZ oder des Festlandsockels in Übereinstimmung mit dem SRÜ festgelegt hat, diese äußeren Grenzen ungeachtet physischer Veränderungen seiner Grundlinie oder seiner Basispunkte, die sich durch den Meeresspiegelanstieg ergeben können, nicht mehr ändern muss.

Für diesen Ansatz spricht, dass die Küstenstaaten ihre bestehenden kartographierten Meereszonen und Ansprüche auf Meeresräume jenseits der äußeren Grenzen des Küstenmeers beibehalten würden.¹⁵⁶ Die Basislinie würde sich (wahrscheinlich landwärts) bewegen, um die physische Realität des Meeresspiegelanstiegs zu berücksichtigen.

¹⁵³ ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), S. 14.

¹⁵⁴ *Blitza*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 228.

¹⁵⁵ *Soons*, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207 (225).

¹⁵⁶ Art. 5 SRÜ.

gelanstiegs widerzuspiegeln, das heißt sie würde in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht flexibel bleiben.¹⁵⁷ Die Seekarten der Küstenstaaten würden dann die tatsächliche Küstenlinie und wichtige Merkmale widerspiegeln, Seeleute wären sich also der Veränderungen bewusst.

Sie müssten sich allerdings weiterhin darüber im Klaren sein, dass sich durch Verschiebung der Basislinie das Gebiet der Hoheitsgewässer des Küstenstaates verändern könnte.¹⁵⁸ Gebietsrechtlich würde diese Lösung einen Kompromiss darstellen, da der betroffene Staat seine aktuellen Nutzungsrechte behalten könnte, während sich dadurch, dass lediglich die Küstengewässer, nicht jedoch die inneren Gewässer ausgedehnt werden, das Gebiet, welches andere Staaten frei beschiffen dürfen, vergrößern würde.¹⁵⁹ *Rayfuse* argumentiert mit Blick auf diesen Kompromiss, dass ein Einfrieren der äußeren Grenzen der Meereszone „*would be consistent with, and would significantly assist in, the promotion and achievement of the LOSC objectives of peace, stability, certainty, fairness, and efficiency in ocean governance.*“¹⁶⁰

cc) Stellungnahme

Die Festlegung von Basislinien würde bedeuten, dass der neu entstehende Teil der Wassersäule zu innerem Gewässer wird, während die Festlegung nur der äußeren Grenzen der Meereszonen dazu führen würde, dass die Breite der inneren Gewässer landwärts vom Ausmaß der sich weiterhin verschiebenden Basislinien abhängig bleibt, die Fläche des Küstenmeers jedoch zunimmt. Aus kartographischer bzw. nautischer Sicht ist keine Lösung gegenüber der anderen zu präferieren. Für die Entscheidung spielen daher letztlich nur zwei Aspekte eine Rolle. Erstens ist es aus Gründen der Rechtssicherheit sowie aufgrund möglicher Komplikationen in der Umsetzung einer Anpassung des geltenden Rechts wünschenswert, Veränderungen des SRÜ möglichst gering zu halten und seine Bestimmungen, soweit es geht, beizubehalten. Zweitens ist bezüglich der konkreten Rechtsfolgen eine Abwägung der betroffenen Interessen, insbesondere des allgemeinen Bedürfnisses nach Rechtssicherheit und Stabilität, vorzunehmen.

In Hinblick auf den ersten Aspekt ist festzustellen, dass der Vorschlag, Basislinien festzulegen, im Gegensatz zur Festlegung äußerer Grenzen den Vorzug hat, die in den Art. 3 und 57 SRÜ festgelegten Regeln für die Ausdehnung des Küstenmeeres und

¹⁵⁷ ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), S. 15.

¹⁵⁸ ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), S. 15.

¹⁵⁹ *Blitza*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 229.

¹⁶⁰ *Rayfuse*, Sea Level Rise and Maritime Zones: Preserving the Maritime Entitlements of „Disappearing“ States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 167 (191).

der AWZ unberührt zu lassen.¹⁶¹ Da die Zonen ohnehin abhängig von der Basislinie sind, können die entsprechenden Bestimmungen beibehalten werden, wenn man an der Basislinie, dem „*Fundament*“ der seerechtlichen Raumordnung“¹⁶² ansetzt.

Die abstrakte Bestimmung „*the law of the land dominates the law of the sea*“, wonach sich das Recht an den Meereszonen nach den physischen Gegebenheiten zu richten hat, spricht hingegen prinzipiell eher dafür, die äußeren Grenzen zu fixieren, da diese auch aktuell schon nicht unmittelbar an physische Gegebenheiten gebunden sind. Eine Abkopplung der Basislinie von den tatsächlichen geographischen Umständen stellte einen stärkeren Bruch dieses Prinzips dar. Allerdings ist diesem Grundsatz, wie oben beschrieben, im hier zu untersuchenden Zusammenhang kein allzu großer Wert beizumessen. Vielmehr hat er hinter dem Hauptziel des SRÜ, der Wahrung von Stabilität und Ordnung, zurückzutreten, erfüllt also keinen Selbstzweck.

Während die Zonen jenseits der fixierten Basislinie in diesem Falle unverändert blieben, würde sich lediglich das Landgebiet in Binnengewässer wandeln, über welche Staaten ähnliche Souveränität ausüben können. „*The legal status of the newly submerged area will be no different than when it was dry land*.“¹⁶³ Diese Lösung führt also zu einem weitestgehenden Erhalt des *status quo* und entspricht somit dem Stabilitätsziel. Bedenkt man, dass den übrigen Staaten hierbei im Vergleich zu der Lösung, welche die Fixierung der Außengrenzen vorsieht, lediglich das Recht auf friedliche Durchfahrt für die neuen Gebiete, die zwischen der aktuellen und der hypothetischen zukünftigen Basislinie liegen würden, verwehrt bliebe, ist den gewichtigen Interessen der Inselstaaten, die, wie bereits erwähnt, keinen Zugewinn an Rechten erhalten, sondern lediglich ihre bestehenden Ansprüche behalten sollen, der Vorzug zu gewähren. Mithin sprechen die besseren Argumente für eine Fixierung der Basislinien.

b) Meereszonen für entterritorialisierte Staaten

Die obige Diskussion bezüglich der Basislinien gilt insbesondere für SIDSs. Der Sonderfall der vollständigen Überflutung aller Inseln, die einen Staat bilden, einschließlich des Falls, dass ein Inselstaat aufgrund des Anstiegs des Meeresspiegels völlig unbewohnbar wird, verdient jedoch eine zusätzliche Betrachtung. Es gilt zu diskutieren, ob die Konservierung der bestehenden maritimen Rechte auch gelten müsste, wenn der Meeresspiegelanstieg so weit fortgeschritten ist, dass sich nicht nur

¹⁶¹ Hayashi, Sea-Level Rise and the Law of the Sea: Future Options, in: Vidas/Schei (Hrsg.), The World Ocean in Globalisation: Climate Change, Sustainable Fisheries, Biodiversity, Shipping, Regional Issues (2011), S. 187 (196).

¹⁶² Blitz, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 229.

¹⁶³ Rayfuse, International Law and Disappearing States: Utilising Maritime Entitlements to Overcome the Statehood Dilemma – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 52 (2010), S. 6.

die Küstenlinie ins Landesinnere verschiebt, sondern bereits das komplette Staatsgebiet eines Staates unbewohnbar oder gar versunken ist.¹⁶⁴

Aktuell sind nur Inseln vollständig in der Lage, alle maritimen Zonen hervorzubringen. Unabhängig von den konkreten Regelungen über die Ausdehnung dieser Zonen hängen die Hoheitsrechte demnach noch von der Existenz bewohnbaren Territoriums ab. Bei Fortbestand irgendeiner Form der Souveränität der betroffenen Völker stellt die Hoheit über maritime Ressourcen jedoch einen integralen Bestandteil der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts dar, der gerade bei Verlust des ländlichen Territoriums umso relevanter wird.¹⁶⁵ Demnach könnte man argumentieren, dass das Fixieren der Linien und somit der gegenwärtigen maritimen Herrschaftsrechte unabhängig von dem Verlust der Insel- beziehungsweise Felseneigenschaft gem. Art. 121 SRÜ geschehen sollte. Insofern wäre eine weitere Modifizierung der bestehenden seerechtlichen Regeln notwendig. Der Erhalt der Meereszonen und der Erhalt der Souveränität bedingen sich im Falle der in dieser Arbeit betrachteten Staaten gegenseitig. Die Existenz von Meereszonen ergibt nur Sinn, wenn ein Völkerrechtssubjekt weiter existiert, welches sie beherrschen kann.¹⁶⁶ Demgegenüber besteht ein großer Bestandteil der ausgeübten Souveränität eines Völkerrechtssubjekts in seiner Ressourcenherrschaft, dies gilt im Falle des Verlusts ländlichen Territoriums umso mehr für die Herrschaft über maritime Ressourcen. Die Ressourcenherrschaft ist Ausdruck der Selbstbestimmung und wird über die Bestimmungen des internationalen Seerechts ausgeübt. Gestehst man den untergegenden Staaten also weiterhin Souveränität zu, sollte dies folgerichtig auch den Fortbestand ihrer maritimen Rechte, wie sie durch das internationale Seerecht festgelegt werden, bedeuten. Letztlich würde der Verlust der Ressourcenherrschaft trotz formellen Erhalts der Souveränität diese *ad absurdum* führen und uneffektiv machen. Wenn ländliches Staatsterritorium im Falle der bedrohten Inselstaaten nicht mehr als zwingendes Kriterium für die fortgesetzte Staatlichkeit gilt, sollte dies außerdem erst recht nicht Voraussetzung für die Generierung maritimer Zonen sein. Hierfür spricht neben der allgemeinen Bedeutung dieser Gebiete, dass sie erstens für Inselstaaten eine besondere wirtschaftliche Relevanz haben und zweitens einen noch größeren Beitrag zur Identität dieser Staaten und zur kulturellen Identität der Bevölkerung leisten als das ländliche Territorium. Auch insofern ist die informelle Regel „*the law of the land dominates the law of the sea*“ in Bezug auf SIDSs abzulehnen.

Dass die Entscheidung für das Konzept eines entterritorialisierten Staates mit einem Einfrieren der bestehenden maritimen Herrschaftsbereiche einhergehen muss, welche selbstverständlich nicht die Existenz von ländlichem Territorium, also einer

¹⁶⁴ Siehe hierzu Armstrong/Corbett, Glob. Environ. Politics, Vol. 21 (1) (2021), S. 87 (95 f., 101).

¹⁶⁵ Die Frage des rechtlichen Status der Staaten, die infolge des Anstiegs des Meeresspiegels ihr Staatsgebiet verlieren, wird in Kapitel 4 behandelt.

¹⁶⁶ Hayashi, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78 (84).

Insel im Sinne des Art. 121 Abs. 3 SRÜ, voraussetzt, wird in der einschlägigen Literatur zu den Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Zonen in Bezug auf den Totalverlust von Staatsgebieten nicht ausdrücklich angesprochen, jedoch teilweise vorausgesetzt. *Rayfuse* etwa sieht ein, dass das Einfrieren der Basislinie für den Fall des vollständigen Gebietsverlusts nicht ausreichend ist, verweist jedoch lediglich auf das Erfordernis der weiterbestehenden Staateneigenschaft, um Herrschaftsrechte über maritime Zonen beanspruchen zu können:

„Even assuming agreement on a rule freezing baselines and the outer limits of maritime zones, however, this does not entirely dispose of the problem of maritime zones in the context of disappearing small island states. Only states are entitled to claim maritime zones. Thus, the existence of maritime zones depends on the existence of a state.“¹⁶⁷

Ihre Schlussfolgerung ist im Ergebnis richtig, allerdings übergeht sie die erforderliche, über die Fixierung der Basislinie hinausgehende Anpassung seerechtlicher Regelung, welche die Existenz eines Felsens oder Insel als Ausgangspunkt maritimer Ansprüche voraussetzt. Unabhängig von der Staatlichkeit als solcher, welche in Kapitel 4 untersucht wird, wird ländliches Territorium somit auch als Voraussetzung für die Bildung von Meereszonen angesehen. Es handelt sich hierbei also um zwei verschiedene Eigenschaften, für welche das ländliche Territorium als Anknüpfungspunkt dient, die jedoch nicht sauber getrennt werden.

Den Versuch einer über das Selbstbestimmungsrecht der Inselvölker hinausgehenden Begründung dieses Erfordernisses unternahmen *Armstrong* und *Corbett*, die argumentieren, dass die Kosten des Umgangs mit dem Klimawandel aus Gesichtspunkten globaler Gerechtigkeit nicht so verteilt werden sollten, dass es für arme Gemeinschaften noch schwieriger wird, aus der Armut zu entkommen.¹⁶⁸ Ähnlich argumentiert *Arcanjo*, wenn er behauptet, dass, unterließe man den Erhalt der Herrschaft über die maritimen Ressourcen für versinkende Inselstaaten, dies den Industrieländern die Möglichkeit bieten würde, Anspruch auf dieses Meeresgebiet zu erheben, was die „*most polluting and environmentally misbehaving nations*“ mit der Möglichkeit belohnen würde, weiter zu profitieren.¹⁶⁹ Hieraus folgt, dass man Bewohner:innen kleiner Inselstaaten, welche aufgrund des klimawandelbedingten Meeresspiegelanstiegs infolge des vollständigen Untergangs des jeweiligen Staatsgebiets ihre Heimat verlieren, doppelt benachteiligen würde, wenn man ihnen nun

¹⁶⁷ *Rayfuse*, Envtl. Pol'y & L., Vol. 41 (6) (2011), S. 281 (286); vergleiche auch *Willcox*, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 190; *Hayashi*, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78 (84).

¹⁶⁸ *Armstrong/Corbett*, Glob. Environ. Politics, Vol. 21 (1) (2021), S. 87 (97).

¹⁶⁹ *Arcanjo*, Has Climate Change Rendered the Concept of Sovereignty Obsolete? (2019), S. 4.

auch noch ihre Ansprüche auf ihre maritimen Zonen und die sich dort befindlichen Ressourcen verwehrte.¹⁷⁰

*Blitz*a begegnet dem Erhalt maritimer Zonen trotz vollständigen Verlusts der Landmasse mit zweierlei Bedenken.¹⁷¹ Zunächst, so mutmaßt er, sei eine solche Anpassung gar nicht notwendig, da zwar erwartet wird, dass alle Inseln einiger Staaten aufgrund des Meeresspiegelanstiegs unbewohnbar werden, allerdings selbst bei einem Anstieg von einem Meter noch nicht alle Inseln vollständig versunken sein werden, womit Anknüpfungspunkte für das Recht, maritime Zonen zu bilden, verblieben. Weiterhin sieht er Schwierigkeiten dabei, das Erfordernis von Meeresgebieten für einen küstenlosen Staat zu begründen.

Allerdings ist die Abhängigkeit von der Küste mit dem Einfrieren der Basislinie und dem fehlenden Erfordernis der Bewohnbarkeit der konstituierenden Insel bereits weitestgehend aufgehoben. Das Festhalten am Erfordernis der Felseneigenschaft aufgrund vager Prinzipien des Seerechts ist nach hier vertretener Auffassung inkonsistent, wie folgendes Szenario aufzeigt: Nach Ansicht von *Blitz*a wäre es für das Fixieren einer Archipel-Basislinie erforderlich, dass eine beliebige Insel des betroffenen Atoll-Staates über dem Meeresspiegel verbleibt, um die Meereszonen zu legitimieren. Diese Insel müsste allerdings nicht notwendigerweise im Zentrum dieses Gebiets liegen. Da die Basislinie fixiert wurde, ist sie zumindest in ihrer Bemessung unabhängig von der verbleibenden Insel. Es reichte nach dieser Meinung aus, dass eine äußerste Insel des Atoll-Staates als unbewohnbarer Felsen dauerhaft über dem Meeresspiegel bleibt. Objektiv ist in dieser Konstellation kaum ein Zusammenhang zwischen der „Küste“ dieses Felsens und den Meereszonen, die sich über Hunderte von Quadratkilometern erstrecken können, vorhanden. Es erscheint sinnlos, diese „Abhängigkeit“ mit der Folge bestehen zu lassen, dass Atoll-Staaten, denen es nicht gelingen sollte, einen solchen Felsen zu erhalten, jegliche maritimen Ansprüche versagt werden. Letztlich ist ihm zwar insoweit zuzustimmen, dass es im Gegensatz zum Eintritt vollständiger Unbewohnbarkeit sehr lange dauern wird, bis der Fall eintreten wird, dass jegliches zum Staatsterritorium eines Inselstaates gehörendes Land unter dem Meeresspiegel liegen und somit nicht einmal ein Felsen übrigbleiben wird. Falls es jedoch dazu kommen sollte, wäre ein Festhalten an diesem Erfordernis nicht mit den überzeugenden Argumenten vereinbar, die bereits für das Einfrieren der Basislinie streiten. Bis dahin kann einer diesbezüglichen Verhandlung jedoch durch Küstenschutzmaßnahmen entgegengewirkt werden.

¹⁷⁰ Ähnlich *Proelß*, Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht (2019), S. 497; *Blitz*a, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019).

¹⁷¹ *Blitz*a, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 231.

3. Format

Es werden eine Reihe von Optionen diskutiert, wie diese Anpassungen umgesetzt werden könnten. Dazu gehören die Entwicklung von Völker gewohnheitsrecht, die formelle Änderung des SRÜ sowie die Implementierung entsprechender Regelungen neben dem SRÜ.

a) Entwicklung entsprechenden Völker gewohnheitsrechts

Einige Autor:innen haben sich für die Entwicklung von Völker gewohnheitsrecht als Mittel zur Aufnahme neuer seerechtlicher Regeln über die Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs ausgesprochen.¹⁷² Eine solche Praxis muss allgemein geübt und von der internationalen Gemeinschaft in Form einer *opinio iuris* als Ausdruck neuer Normen akzeptiert werden. Einleitend ist hierzu klarzustellen, dass sich aus der Systematik der völkerrechtlichen Rechtsquellen keine Hierarchie ergibt, die etwa anordnen würde, dass ein Vertrag stets Gewohnheitsrecht überzuordnen ist.¹⁷³ Normkonflikte gleicherrangiger Rechtsquellen werden nach den allgemeinen Grundsätzen *lex posterior derogat legi priori* und *lex specialis derogat legi generali* gelöst. Bedenken, das SRÜ könnte im Regelungsbereich des Seerechts Spezialität genießen, kann entgegnet werden, dass dies wohl zumindest dann als ausgeschlossen gilt, wenn die Vertragsparteien selbst an der das Gewohnheitsrecht konstituierenden Staatenpraxis mitwirken.¹⁷⁴ Zu diesem Zweck wäre es notwendig, dass insbesondere die betroffenen Küstenstaaten in der Praxis trotz des Meeresspiegelanstiegs ihre ursprünglichen Basislinien und äußereren Grenzen ihrer Meereszonen beibehalten und versuchen, in den einschlägigen internationalen Foren Zustimmung zu einer solchen Praxis zu erlangen.¹⁷⁵ Das *Committee on Sea Level Rise* identifizierte in seinem *Sydney Report* von 2018 insbesondere im Pazifikraum die Entwicklung einer dahingehenden Staatenpraxis:¹⁷⁶

Am 16. Juli 2015 unterzeichneten sieben Vertreter:innen polynesischer Staaten und Gebiete in Papeete (Tahiti) die *Taputapuātea Declaration on Climate Change*. Diese Erklärung wurde im Vorfeld der COP 21 in Paris abgegeben. Sie ruft die Vertragsstaaten unter anderem dazu auf, die Bedeutung der AWZ für polynesische

¹⁷² Blitz, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 242 f.; Caron, ELQ, Vol. 17 (4) (1990), S. 621; Soons, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207 (225); Xiao, Law and Economy, Vol. 1 (3) (2022), S. 44 (49).

¹⁷³ Art. 38 Statute of the International Court of Justice, 26.06.1945, USTS Bd. 993, S. 1179, in Kraft getreten am 18.04.1946.

¹⁷⁴ Blitz, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 240.

¹⁷⁵ Soons, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207 (231).

¹⁷⁶ ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), S. 16 ff.; siehe auch Vidas/Freestone, ESTU, Vol. 37 (4) (2022), S. 673.

Inselstaaten anzuerkennen und „*to [...] permanently establish the baselines in accordance with the UNCLOS, without taking into account sea level rise.*“¹⁷⁷

Im März 2018 unterzeichneten acht führende Vertreter:innen der Pazifik-Inselstaaten, die am zweiten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Parteien des Nauru-Abkommens teilnahmen, das *Delap Commitment on Securing Our Common Wealth of Oceansreshaping the future to take control of the fisheries*. Hier stimmten sie überein, „*[t]o pursue legal recognition of the defined baselines established under the United Nations Convention on the Law of the Sea to remain in perpetuity irrespective of the impacts of sea level rise.*“¹⁷⁸

Ein weiteres praktisches Beispiel aus der Region ist die Republik der Marshall-Inseln, die am 18. März 2016 ein umfassendes neues Gesetz verabschiedete, mit dem der „*Maritime Zones Declaration Act*“ von 1984 aufgehoben und alle ihre Meereszonen neu erklärt wurden.¹⁷⁹ *Freestone* und *Schofield* weise darauf hin, dass diese Aktion der Marshall-Inseln eine der jüngsten Entwicklungen in einem sich herausbildenden Muster der Praxis im pazifischen Raum darstellt, bei dem die Staaten einseitig ihre maritimen Grenzen und Abgrenzungen erklären und veröffentlichen.¹⁸⁰ Ähnliche Gesetze, die neue Archipelgewässer ausweisen und die äußeren Grenzen der nationalen AWZ festlegen, wurden auch von Kiribati und Tuvalu verabschiedet.¹⁸¹

Im August 2021 veröffentlichte das *Pacific Island Forum* (PIF) schließlich eine Erklärung¹⁸², in welcher die Mitgliedstaaten verkündeten, dass ihre Meeresgebiete und die sich aus diesen Gebieten ergebenden Rechte und Ansprüche ungeachtet der Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs aufrechterhalten werden sollen.¹⁸³

Das *Committee on Sea Level Rise* vermutet in dieser Praxis tatsächlich einen bewussten Versuch der Inselstaaten, Argumenten zuvorzukommen, dass physische Veränderungen ihrer Küstenlinie, insbesondere solche, die sich aus dem durch den Klimawandel verursachten Anstieg des Meeresspiegels ergeben, Auswirkungen auf ihre Basislinien und/oder auf die äußeren Grenzen ihrer Zonen haben würden.¹⁸⁴ Es gibt also Anzeichen für die Entwicklung einer regionalen Staatspraxis in pazifischen

¹⁷⁷ Tapatapūtea Declaration on Climate Change (2015).

¹⁷⁸ Delap Commitment on Securing Our Common Wealth of Oceansreshaping the future to take control of the fisheries, 02.03.2018, Abs. 8.

¹⁷⁹ Aufführlich hierzu *Freestone/Schofield*, Int J Mar Coast Law, Vol. 31 (4) (2016), S. 732.

¹⁸⁰ *Freestone/Schofield*, Int J Mar Coast Law, Vol. 31 (4) (2016), S. 732.

¹⁸¹ Baselines around the Archipelagos of Kiribati Regulations (2014); Declaration of Archipelagic Baselines, LN No. 7 of 2012 (Tuvalu) (2012).

¹⁸² Declaration on Preserving Maritime Zones in the Face of Climate Change-related Sea-Level Rise, Pacific Island Forum, 06.08.2021.

¹⁸³ Ausführlich hierzu *Anggadi*, Ocean Development & International Law, Vol. 53 (1) (2022), S. 19.

¹⁸⁴ ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), S. 17.

Inselstaaten, von denen viele am anfälligsten für den Verlust von Küstenfläche und Basispunkten durch den Anstieg des Meeresspiegels sind. Eine Studiengruppe der ILC kündigte in ihrem ersten Bericht aus dem Jahre 2021 an, weitere umfassende Untersuchungen der diesbezüglichen Staatenpraxis zu unternehmen.¹⁸⁵

Das Entstehen einer neuen Gewohnheitsregel erfordert neben einem Muster der Staatenpraxis auch eine *opinio juris*. Das *Committee* schlug in seinem Bericht vor, dass die Basislinien und äußereren Grenzen der Meereszonen eines Küstenstaates aus Gründen der Rechtssicherheit und Stabilität, nicht neu berechnet werden müssen, falls die Änderung des Meeresspiegels die geographische Realität der Küstenlinie beeinflusst.¹⁸⁶ Dies solle jedenfalls dann gelten, wenn sie in Übereinstimmung mit dem SRÜ ordnungsgemäß festgelegt wurden. 2018 veröffentlichte die ILA eine Resolution, in der sie diesen Vorschlag annahm.¹⁸⁷ Wie das *Committee* selbst betonte, könnte dies unter Umständen zur Etablierung einer entsprechenden *opinio juris* beitragen.¹⁸⁸ Normalerweise erfordert dies jedoch eine beträchtliche Zeitspanne. Darüber hinaus ist dieser Ansatz möglicherweise nicht immer praktikabel, da zu dem Zeitpunkt, zu dem sich eine ausreichende Menge an staatlicher Praxis ansammelt, einige Inselstaaten bereits in großen Teilen dem Meeresspielanstieg zum Opfer gefallen sein könnten, sodass es bereits zu spät wäre, wenn neue Regeln des Völkerrechts entstehen sollten.¹⁸⁹

b) Änderung oder Erweiterung der Bestimmungen des SRÜ

Neben einer gewohnheitsrechtlichen Lösung wäre es denkbar, die relevanten Bestimmungen formal anzupassen. Dies kann durch die unmittelbare Änderung des SRÜ oder durch einen Beschluss der Versammlung der Vertragsstaaten des SRÜ bzw. durch Annahme einer Zusatzvereinbarung zur Änderung oder Umsetzung seiner Bestimmungen erfolgen.

aa) Formelle Änderung des SRÜ

Nach dem im SRÜ festgelegten Verfahren kann jeder Vertragsstaat durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der UN spezifische Änderungen vorschlagen und ihn ersuchen, eine Konferenz zur Prüfung dieser Änderungen

¹⁸⁵ International Law Commission, Report on the work of the seventy-second session, Chapter IX, Sea-level rise in relation to international law, UN Doc. A/76/10 (2021), S. 176 f.

¹⁸⁶ ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), S. 19.

¹⁸⁷ ILA, Resolution 5/2018 – Committee on International law and Sea Level Rise (2018).

¹⁸⁸ ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), S. 18.

¹⁸⁹ Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 100; Hayashi, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78 (86).

einzuverufen.¹⁹⁰ Der Generalsekretär muss die Konferenz einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Vertragsstaaten innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Weiterleitung des Ersuchens positiv antwortet. Alternativ kann ein Vertragsstaat des SRÜ eine Änderung vorschlagen, die im vereinfachten Verfahren angenommen werden soll, ohne eine Konferenz einzuverufen. Hat kein Vertragsstaat gegen die vorgeschlagene Beschlussfassung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag der Weiterleitung Einspruch erhoben, so gilt die Änderung gem. Art. 313 SRÜ als angenommen. Diese Änderungsverfahren sind bisher jedoch nicht angewandt worden. Ein Grund dafür könnte die Tatsache sein, dass das SRÜ nach Ansicht der Vertragsstaaten durch einen „*Package-deal*“ angenommen wurde und die Generalversammlung jedes Jahr den einheitlichen Charakter des Übereinkommens und die Bedeutung der Wahrung seiner Integrität bekräftigt,¹⁹¹ was partielle Änderungen unwahrscheinlich wirken lassen.¹⁹² Außerdem wäre das vereinfachte Verfahren keine attraktive Methode, da nur eine Partei den gesamten Prozess blockieren kann. Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die formellen Änderungsverfahren des SRÜ keinen Erfolg versprechen.

bb) Komplementäre Vereinbarungen zum SRÜ

Abgesehen von diesen Verfahren zur formellen Änderung besteht die Möglichkeit, die Bestimmungen durch von dem SRÜ unabhängige Regelungen oder Verfahren zu verändern. So haben die Vertragsparteien des SRÜ *de facto* einige seiner Bestimmungen durch Konsensesentscheidung der Versammlung der Vertragsstaaten (SPLOS) geändert. Dies geschah bei vier Gelegenheiten, wie *Hayashi* erläutert.¹⁹³ Diese Änderungen beschränkten sich jedoch nur auf Bestimmungen, die sich auf bestimmte Fristen für das Tätigwerden der Vertragsstaaten beziehen. Ob die SPLOS rechtlich befugt ist, sich mit materiellrechtlichen Fragen, wie den Bestimmungen über die Basislinien und den Status von Inseln, die unter anderem die Ausübung der souveränen Rechte der Küstenstaaten betreffen, zu befassen, ist fraglich. Die Vertragsstaaten selbst scheinen geteilter Meinung darüber zu sein, ob die SPLOS das Mandat hat, sich mit materiellrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des SRÜ zu befassen.¹⁹⁴ Da es sich jedoch um ein Gremium handelt, das aus

¹⁹⁰ Art. 312 und 316 SRÜ.

¹⁹¹ Zuletzt in UN General Assembly, UN Doc. GA/12297 (2020).

¹⁹² *Blitza*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 233; *Hayashi*, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78 (87); *Schaller/Stiftung Wissenschaft und Politik*, SWP-Studie (2021), S. 31.

¹⁹³ *Frestone/Elferink*, Flexibility and Innovation in the Law of the Sea: Will the LOS Convention amendment procedures ever be used?, in: Elferink (Hrsg.), Stability and Change in the Law of the Sea: The Role of the LOS Convention (2005), S. 169 (218); *Hayashi*, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78 (87 ff.).

¹⁹⁴ Bericht des 18. Vertragsstaatentreffens, SPLOS/249 (2008), Abs. 118.

allen Vertragsstaaten des SRÜ besteht, sollte für ihn grundsätzlich kein rechtliches Hindernis bestehen, durch Konsens zu beschließen, eine Ad-hoc-Konferenz der Vertragsstaaten, speziell zur Aushandlung und Annahme eines Protokolls oder einer anderen Vereinbarung zur Auslegung oder Durchführung oder zur Ergänzung von Bestimmungen des Übereinkommens einzuberufen.¹⁹⁵

Zweitens schlägt *Hayashi* vor, eine Konferenz einzuberufen, zu der alle interessierten Staaten eingeladen werden, um eine Vereinbarung in Bezug auf das SRÜ auszuhandeln und zu verabschieden.¹⁹⁶ Wie im Falle des UN-Fischbestandsübereinkommens könnte die Konferenz auf Einladung der Generalversammlung stattfinden. Einer der Vorteile dieser Option ist die Möglichkeit, dass die Konferenz nicht nur die Vertragsparteien, sondern auch Nichtvertragsparteien des Übereinkommens als vollwertige Teilnehmer einbeziehen kann. Ob ein solches Abkommen jedoch die Regelungen des SRÜ im Sinne des *lex-posterior*-Grundsatzes ersetzen kann, ist fraglich. Aufgrund des Art. 30 Abs. 4 WVK findet die SRÜ für die Vertragsstaaten weiterhin Anwendung, wenn sowohl die alte als auch die neue Vereinbarung denselben Gegenstand regeln und die bestehenden Bestimmungen denen des neuen Vertrags entgegenstehen. Es kommt also darauf an, ob die Regel der flexiblen Basislinien eine explizite Bestimmung des SRÜ ist, die es zu modifizieren gilt, oder ob es lediglich einer Klarstellung durch einen neuen Vertrag bedarf.¹⁹⁷ *Grote Stoutenburg* hält die Flexibilität der Basislinien für nicht ausdrücklich im SRÜ angeordnet, weshalb eine Klarstellung durch ein, wie sie es nennt, „*Implementation Agreement on Sea Level Rise*“ dem SRÜ nicht widersprechen würde.¹⁹⁸ *Blitza* hingegen bezieht sich auf das seines Erachtens eindeutige Regel-Ausnahme-Verhältnis der Basislinien-Bestimmungen des SRÜ, wonach die Flexibilität der Basislinie schweigend zugrunde gelegt wird.¹⁹⁹ Wenngleich der Umstand, dass das SRÜ die Flexibilität an keiner Stelle ausdrücklich beschreibt, nach hier vertretener Ansicht durchaus für die Möglichkeit einer Klarstellung durch ergänzende Vereinbarung streitet, könnte diese rechtliche Unsicherheit das Vertrauen in die neuen Regelungen beeinträchtigen.

Drittens kann die Generalversammlung selbst den Text eines Abkommens annehmen, nachdem er in einem Nebenforum wie einem Sonderausschuss oder einer

¹⁹⁵ *Hayashi*, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78 (89); *Freestone/Elferink*, Flexibility and Innovation in the Law of the Sea: Will the LOS Convention amendment procedures ever be used?, in: *Elferink* (Hrsg.), Stability and Change in the Law of the Sea: The Role of the LOS Convention (2005), S. 169 (209).

¹⁹⁶ *Hayashi*, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78 (89).

¹⁹⁷ *Blitza*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 235.

¹⁹⁸ *Grote Stoutenburg*, Disappearing island states in international law (2015), S. 213; so auch *Hayashi*, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78 (89).

¹⁹⁹ *Blitza*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 235.

Arbeitsgruppe oder in einem anderen Gremium außerhalb der Versammlung ausgetragen wurde.²⁰⁰ Sobald der Text des Abkommens von einem solchen Forum fertiggestellt ist, wird er der Generalversammlung in der Regel in Form eines Anhangs zu einem Resolutionsentwurf vorgelegt. In einer solchen Resolution fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten in der Regel auf, das Abkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

4. Stellungnahme

Die formelle Änderung des SRÜ würde den Konsens aller Vertragsparteien erfordern und es ist unwahrscheinlich, dass eine partielle Änderung dieses einheitlichen „*Package-deals*“ die nötige Zustimmung erhalten würde. Darüber hinaus wäre diese Änderung auch nur für Vertragsstaaten verbindlich. Denkbar ist die Umsetzung der oben erläuterten Anpassungen also zum einen über ergänzende bzw. modifizierende Vereinbarungen oder durch die Etablierung von entsprechendem Gewohnheitsrecht. Die unter anderem von *Hayashi* und *Rayfuse* präferierte Anpassung durch komplementäre Regelungen hat gegenüber der gewohnheitsrechtlichen Lösung zwar potentiell den Vorteil der Rechtssicherheit, sobald einmal der erforderliche Konsens erreicht ist.²⁰¹ Allerdings führt eine Änderung durch ein ergänzendes Protokoll nur zu einer Bindung der Vertragsstaaten. Eine neue Vereinbarung, die auch Nicht-Vertragsparteien umfasst, vermag hingegen nicht die geltenden Bestimmungen des SRÜ zu ersetzen. Aus diesen Gründen – sowie in Anbetracht der sich bereits im Entstehen befindlichen Staatenpraxis – ist eine Lösung auf gewohnheitsrechtlicher Ebene aktuell die erfolgversprechendste. Für eine möglichst zeitnahe Etablierung ist es aus Sicht der betroffenen Staaten empfehlenswert, ihre zu fixierenden Basislinien wie vorgesehen auf Seekarten zu veröffentlichen und beim UN-Generalsekretär zu hinterlegen. Der voraussichtlich langen Zeitspanne bis zur Erzeugung von Völker gewohnheitsrecht könnte möglicherweise mit entsprechenden Resolutionen der UN-Generalversammlung entgegengewirkt werden.²⁰² In jedem Fall ist die aktive Kooperation der durch den Meeresspiegel weniger benachteiligten Staaten unabdingbar.

²⁰⁰ *Hayashi*, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78 (89).

²⁰¹ *Hayashi*, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78 (90); *Rayfuse*, International Law and Disappearing States: Utilising Maritime Entitlements to Overcome the Statehood Dilemma – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 52 (2010), S. 7.

²⁰² *Blitz*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 242.

D. Ergebnis

Die Einführung und Aufrechterhaltung maritimer Berechtigungen sind wesentliche Kennzeichen von Staatlichkeit. Das geltende Völkerrecht ermöglicht jedoch keinen angemessenen Umgang mit der fortgesetzten Aufrechterhaltung dieser Ansprüche im Zusammenhang mit dem Anstieg des Meeresspiegels. Die Basislinie ist ambulatorisch und bewegt sich seewärts, um Veränderungen an der Küste widerzuspiegeln, die durch Akkumulation, Landanstieg und den Bau von vom Menschen geschaffenen Strukturen im Zusammenhang mit Hafensystemen, Küstenschutz und Landgewinnungsprojekten verursacht werden, allerdings auch landwärts, um Veränderungen widerzuspiegeln, die durch klimawandelbedingte Erosion und den Meeresspiegelanstieg verursacht werden. Der letzte Fall beeinflusst außerdem die Fähigkeit bestimmter natürlicher Gegebenheiten als Basispunkte für gerade Basislinien zu fungieren. Unter extremen Umständen könnten diese Veränderungen zum vollständigen Verlust des Territoriums und in der Folge zum völligen Verlust der Meereszonen führen. Das bestehende Recht der Basislinie bietet keine angemessene Lösung für dieses Problem, welches in besonderem Maße verwundbare SIDSs, deren Existenz durch den Anstieg des Meeresspiegels bedroht ist, betrifft.

Um auf den Meeresspiegelanstieg zu reagieren und dem Ziel der SRÜ, der internationalen Sicherheit und Stabilität gerecht zu werden, ist es zunächst ratsam, die bestehenden Regelungen möglichst dynamisch auszulegen. Der Schutz der maritimen Ansprüche kann dadurch vorangebracht werden, dass alle Küstenstaaten wenn möglich von beständigeren geraden Basislinien Gebrauch machen und gegebenenfalls bilaterale Abkommen zur Abgrenzung der Seegrenzen mit Nachbarstaaten abschließen. Der Anstieg des Meeresspiegels lässt diese fixen Meeresgrenzen zumindest vorläufig unberührt, sofern die Küstenstaaten nichts anderes vereinbaren. Küstenstaaten, die infolge des Meeresspiegelanstiegs negative Auswirkungen auf die Lage ihrer Basislinien erwarten können, sind daher gut beraten, sich um eine baldige Festlegung dieser festen Grenzen zu bemühen. Ferner sollte die künstliche Erhaltung von Basislinien zumindest in Betracht gezogen werden. Angesichts der damit verbundenen Kosten wird eine sorgfältige Auswahl der Orte getroffen werden müssen, an denen dies geschehen soll.

Eine dauerhaftere Lösung für die Herausforderungen, die der Anstieg des Meeresspiegels an die Küstenstaaten stellt, erfordert jedoch, dass die internationale Gemeinschaft neue positive Regeln des Völkerrechts verabschiedet, um bestehende Ansprüche zu konservieren. In Betracht kommen hier entweder die Fixierung der Basislinie oder die Fixierung der äußeren Grenzen von Meereszonen. Insbesondere die bessere Vereinbarkeit mit dem bestehenden Seerecht sowie ein geringerer Rechtsverlust für betroffene Staaten sprechen für die erste Option. Für Staaten, die in ihrer physischen Existenz bedroht sind, wird unter Umständen auch die Anerkennung einer neuen Kategorie von Staaten erforderlich sein, die in der Lage sind, von den fortbestehenden maritimen Ansprüchen zu profitieren (hierzu im folgenden Kapitel 4). In diesem Fall sind die maritimen Ansprüche von dem ländlichen Be-

zugspunkt (Art. 121 SRÜ) loszulösen. Das aktuell vielversprechendste Mittel, um negative Folgen des Meeresspiegelanstiegs für die Ausdehnung ihrer Meereszonen zu verhindern, besteht darin, zur Schaffung einer neuen Regel des Völkerrechts beizutragen, die es den Küstenstaaten im Falle eines Meeresspiegelanstiegs erlaubt, die aktuellen Basislinien beizubehalten. Dies erfordert eine ausdrückliche Politik der betroffenen Küstenstaaten in diesem Bereich. Eine entsprechende Staatenpraxis kann in pazifischen Inselstaaten bereits jetzt beobachtet werden, wie die ILC in aktuellen Studien belegt.²⁰³ Die betroffenen Staaten müssen jedoch versuchen, in den einschlägigen internationalen Foren insbesondere von Industrionationen Zustimmung für diese Praxis zu erhalten.

²⁰³ International Law Commission, Report on the work of the seventy-second session, Chapter IX, Sea-level rise in relation to international law, UN Doc. A/76/10 (2021), S. 43, Abs. 104 (i).

Kapitel 4

Meeresspiegelanstieg und Staatlichkeit

Sowohl die klimawandelbedingte Gefährdung grundlegender Menschenrechte, welche zu umfassenden Abwanderungsbewegungen führen wird, als auch der Verlust maritimer Ansprüche aufgrund des Rückgangs der Küstenlinien, betreffen zahlreiche Küstenstaaten weltweit. Allerdings führt der steigende Meeresspiegel in einigen kleinen Inselstaaten zu einer weiteren beispiellosen Bedrohung. Ihnen steht aufgrund ihrer geringen Höhe der Verlust des gesamten Staatsgebiets bevor, wodurch die Staateneigenschaft als solche infrage steht. Der territoriale Staat wird im Völkerrecht als Prototyp des souveränen Akteurs und Idealumsetzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker verstanden, welches es ihnen erlaubt, ihr politisches Schicksal und ihre eigenen Werte, Normen und Lebensweisen frei von fremder Einmischung selbst zu bestimmen. Der potentielle Verlust der Staateneigenschaft führt daher zu einer erheblichen Bedrohung für dieses Recht und den damit einhergehenden Privilegien. Diese nie da gewesene Situation birgt insbesondere die Gefahr, als Katalysator für die zuvor dargestellten Herausforderungen für diese Staaten zu fungieren.

In diesem Kapitel soll daher untersucht werden, wie dem Recht auf freie Selbstbestimmung weiterhin Rechnung getragen werden kann. Diese Perspektive spiegelt die aktuelle Entwicklung im völkerrechtlichen Diskurs wider, in welchem vermehrt die besondere Bedeutung der Selbstbestimmung im Kontext der dauerhaften Überflutung durch den Klimawandel anerkannt wird.¹ Insofern wird das

¹ Atapattu, WJELP, Vol. 4 (1) (2014), S. 1 (17); Blanchard, Can. yearb. int. law, Vol. 53 (2016), S. 66 (85 ff.); Burkett, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (363, 366); Costi, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: Costi/Renwick (Hrsg.), In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference (2020), S. 129 (140, 142 ff.); Grote Stoutenburg, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „Deterritorialized“ Island States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (76 f.); Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 39 f.; Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 125; Jain, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory (2014), S. 8 f., 38 ff.; Mayer, CJELP, Vol. 22 (3) (2011), S. 357 (391 f.); McAdam, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 36, 147–149, 157 f.; Oliver, IJGR, Vol. 16 (2) (2009), S. 209 (223 f.); Park, Legal and Protection policy Research Series No. 20 – Climate Change and the Risk of Statelessness: The Situation of Low-lying Island States, PPLA/2011/04 (2011), S. 5; Rayfuse, W(h)ither

Selbstbestimmungsrecht der Inselbevölkerung als rechtliche Grundlage des fortgesetzten Anspruchs auf eine Form von Souveränität verstanden, um ethische und moralische Argumente, die für eine angemessene und gerechte Lösung für diese Menschen streiten, zu unterstützen. Hierzu wird im Folgenden einleitend die Bedeutung des modernen Staates und der Souveränität für die freie Selbstbestimmung der Inselvölker dargestellt (A.). Anschließend folgt eine Untersuchung des konkreten Einflusses des Klimawandels auf die Staatenmerkmale, um zu bestimmen zu welchem Zeitpunkt die Staateneigenschaft infrage stehen wird (B.). In der Folge soll analysiert werden, inwiefern den Völkern nach dem physischen Verlust des Staatsgebiets überhaupt weiterhin ein Recht auf freie Selbstbestimmung zusteht und welche konkreten Inhalte und Ansprüche sich hieraus ergeben (C., I.). Schließlich werden auf Grundlage dessen Szenarien diskutiert, in welchen die Souveränität der bedrohten Bevölkerung als Manifestation ihres Selbstbestimmungsrechts bewahrt werden kann (C., II.). Die rechtlichen Folgen des physischen Verlusts eines oder mehrerer Staatenmerkmale sind unklar, weshalb neben Optionen, die der traditionellen territorialstaatlichen Ausrichtung der internationalen Ordnung folgen, auch der Fortbestand der Staaten ohne Staatsgebiet diskutiert wird. Hierzu sind angesichts der Tatsache, dass ein solches Szenario noch nie stattfand, grundlegende Fragen zu beantworten, wie etwa, ob ein anerkannter Staat seine Staateneigenschaft überhaupt nachträglich durch natürliche Umstände verlieren kann.² Die geregelten Fälle des Erlöschens von Staaten setzen alle voraus, dass ein Nachfolgestaat auf dem Territorium des vorherigen Staates entsteht oder die Kontrolle über dieses übernimmt. Im gegenwärtigen Kontext würden die normalen Regeln für die Staatennachfolge jedoch nicht gelten, da das Territorium an keinen Nachfolger abgetreten wird. *McAdam* stellt in diesem Zusammenhang zutreffend fest, dass die Auflösung eines Staates aufgrund des Klimawandels und nicht aufgrund eines Konflikts, einer Abtretung, einer Fusion oder Staatennachfolge „entails novel questions that go to the heart of legal rules on the creation and extinction of States.“³ Sie wirft mithin Fragen auf, die das Fundament der Souveränität und der Selbstbestimmung selbst infrage stellen können.⁴

Tuvalu? International Law and Disappearing States – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 9 (2009), S. 8 ff.; *Ross*, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020); *von Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 137 ff.; *Willcox*, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015); *Wong*, MJIL, Vol. 14 (2) (2013), S. 346 (390); *Yamamoto/Esteban*, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 180 ff.

² *Burkett*, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (353); *McAdam*, UNSW Law Research Paper (2010), S. 1 f.

³ *McAdam*, UNSW Law Research Paper (2010), S. 1 f.

⁴ Vgl. *Burkett*, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (354).

A. Bedeutung für kleine Inselstaaten – Staatlichkeit als Manifestation der Selbstbestimmung

Bevor die Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatenmerkmale untersucht und der Umgang mit ihnen diskutiert werden kann, ist es zunächst erforderlich, die drohenden rechtlichen Folgen für die betroffenen Staaten zu verstehen. Hierzu ist insbesondere das Verhältnis von Selbstbestimmung und Staatlichkeit bzw. Souveränität zu veranschaulichen. Das Verhältnis zwischen diesen Konzepten lässt sich mit Hilfe der Frage beschreiben, welchen Zweck der Staat in der Völkerrechtsordnung erfüllt und was der Verlust dieses Rechtsstatus für die betroffenen Bevölkerungen bedeutet.

Der Begriff des Staates ist für die moderne Völkerrechtsordnung grundlegend. Der souveräne Staat als Prototyp des internationalen Akteurs ist zum universellen Standard geworden und das Völkerrecht setzt diese Struktur von gleichberechtigten souveränen Staaten voraus. Die Organisation der internationalen Gemeinschaft wird folglich von ihr dominiert, was sich etwa darin zeigt, dass Staaten über absolute Mitwirkungsrechte sowohl bei der Schaffung des Völkerrechts als auch bei der Konstruktion und dem Betrieb der Völkerrechtsordnung verfügen.⁵ Staaten sind sowohl Subjekt als auch primäres Objekt des Völkerrechts. Sie sind außerdem die einzigen vollwertigen Völkerrechtssubjekte, das heißt nur Staaten sind voll rechtsfähig und rechtlich gleichgestellt: „*They ‘make’ international law.*“⁶ Auch wenn beispielsweise Internationale Organisationen ebenfalls als Völkerrechtssubjekte klassifiziert werden können, trifft dies nur in Bezug auf Rechte und Pflichten zu, die ihnen von Staaten übertragen werden.⁷ Die klassischen Quellen des Völkerrechts beruhen auf dem Zusammenwirken der Staaten in Form von Verträgen und Gewohnheitsrecht.⁸ Diplomatische Beziehungen werden zwischen Staaten geführt. Offizielle Schauplätze, wie Internationale Organisationen und internationale Gerichte, sind weitgehend den Staaten vorbehalten und zentrale Begriffe des Völkerrechts wie Souveränität, territoriale Integrität, Nichteinmischung, Selbstverteidigung oder Ressourcenherrschaft beruhen alle auf der ausschließlichen und beherrschenden Rolle des Staates.⁹ Wie Schreuer feststellt, hat selbst das Aufkommen von neuen politischen Ideologien wie dem Sozialismus nicht von dieser staatszentrierten

⁵ Brownlie, Rebirth of Statehood, in: Evans (Hrsg.), Aspects of statehood and institutionalism in contemporary Europe (1997).

⁶ Costi, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: Costi/Renwick (Hrsg.), In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference (2020), S. 129 (134).

⁷ Döhring, State, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopaedia of Public International Law 10 (2000), S. 600 (601).

⁸ Art. 38 Statute of the International Court of Justice, 26.06.1945, USTS Bd. 993, S. 1179, in Kraft getreten am 18.04.1946.

⁹ Koskenniemi, Harv. Int'l. L. J., Vol. 32 (2) (1991), S. 397.

Perspektive abgelenkt.¹⁰ Trotz Forderungen nach einer „fortschrittlicheren“ Weltordnung haben Staatlichkeit und die damit verbundenen ausschließlichen Vorrrechte in ihren Programmen große Bedeutung erlangt.

Das Kennzeichen des modernen Staates wird durch den Begriff der Souveränität beschrieben, die unter anderem das Recht auf Ausübung höchster, unabhängiger Autorität und Jurisdiktion über ein Territorium meint. Es gibt zwar Einschränkungen dieser territorialen Souveränität,¹¹ allerdings verfügt ein souveräner Staat in den meisten Fällen über einen beträchtlichen Ermessensspielraum bei der Rechtsgestaltung und -ausübung innerhalb seines Territoriums. Souveränität bedeutet schließlich, dass Staaten nur dem Völkerrecht untergeordnet sind, sie also völkerrechtsumittelbar sind.¹²

Doch die Bedeutung der Souveränität geht über politische Erwägungen hinaus: Sie ist sowohl die Grundlage als auch die Folge der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit.¹³ Im weitesten Sinne wird als Selbstbestimmung das Recht der Völker bezeichnet, ihr politisches Schicksal und ihre eigenen Werte, Normen und Lebensweisen selbst zu bestimmen. Die durch die Institution des Staates ermöglichte Ausübung des kollektiven Rechts auf Selbstbestimmung ist schließlich Voraussetzung für den Genuss aller individuellen Menschenrechte.¹⁴ Der Staat muss hierbei als „*the empowered or international dimension of peoples*“ verstanden werden.¹⁵ Er erleichtert die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts, indem er die politische Infrastruktur und die internationale Rechtspersönlichkeit bereitstellt, über die die Mitglieder eines Volkes ihr kollektives Recht beanspruchen und souverän ausüben können, aber er besitzt nicht das Recht selbst. Er „*mediatisiert das Staatsvolk gegenüber der internationalen Rechtsordnung*.“¹⁶ Der Staat wird also für die Individuen geschaffen, nicht umgekehrt, er ist daher ein Mittel zum Zweck und erfüllt keinen Selbstzweck.¹⁷ Diese Unterscheidung zwischen Staat und Volk ist insbesondere im Zusammenhang mit der dauerhaften Überflutung durch den Klimawandel von entscheidender Bedeutung.

Die Risiken der Verarmung und anderer menschenrechtliche Herausforderungen für die betroffenen Völker, die zum Beispiel mit den erforderlichen Umsiedlungsunternehmungen verbunden sind, werden durch den Verlust ihrer Staaten weiter

¹⁰ Schreuer, EJIL, Vol. 4 (4) (1993), S. 447 (448).

¹¹ Schreuer, EJIL, Vol. 4 (4) (1993), S. 447 (448).

¹² Kau, Der Staat und Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht (2019), S. 159 (202).

¹³ Arcanjo, Has Climate Change Rendered the Concept of Sovereignty Obsolete? (2019), S. 3.

¹⁴ UN General Assembly, UN Doc. A/RES/637 (1952), Präambel.

¹⁵ Obiora, Law & Policy, Vol. 18 (2–3) (1996), S. 355 (370).

¹⁶ Epping/Heintze, 3. Kapitel: Völkerrechtssubjekte, in: Ipsen et al. (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch (2018), S. 395.

¹⁷ Buchanan, The Heart of Human Rights (2013), S. 102.

verschärft.¹⁸ Ohne ausreichende bewohnbare Fläche bleibt den betroffenen Menschen kein Rückzugsort innerhalb ihrer Staatsgrenzen, weshalb es ohnehin zu massenhaften Migrationsbewegungen, egal ob freiwillig oder unfreiwillig, ob geplant oder plötzlich, kommen wird. Ohne den Staat, der die internationale Rechtspersönlichkeit und die politische Infrastruktur bereitstellt, durch die die individuellen und kollektiven Menschenrechte geschützt werden, Verträge ausgehandelt werden und die Vertretung der Interessen der Bevölkerung in internationalen Foren stattfindet, verfügen die Angehörigen des (ehemaligen) Staatsvolks jedoch außerdem über keinen gesicherten Rechtsstatus. Sie nähmen eine undefinierte Stellung zwischen Flüchtlingen und Staatenlosen ein, was zur Folge hätte, dass keine Entität mehr existierte, die sich für die Durchsetzung ihrer grundlegenden Rechte verantwortlich sehen würde.¹⁹ Die Staatlichkeit stellt außerdem den Anknüpfungspunkt für die ohnehin schon gefährdeten maritimen Ansprüche dar. Nur Staaten sind berechtigt, Ansprüche auf Meereszonen zu erheben. Selbst unter der Annahme, dass man sich auf eine Regel zur Stabilisierung der Basislinien und der äußeren Grenzen der Meereszonen einigt, wird dadurch also das Problem der Meereszonen im Zusammenhang mit dem Untergang kleiner Inselstaaten nicht vollständig gelöst.²⁰ Für einen Staat ist die Herabstufung auf den Status einer „Gruppe von Menschen“ gleichbedeutend mit dem Verlust seiner internationalen Rechtspersönlichkeit. Der potentielle Verlust der Staatlichkeit ist also kein unbedeutendes oder unwesentliches Ereignis; er stellt eine erhebliche Entwertung des Rechtsstatus der durch den Staat vertretenen Bevölkerung dar, die es zu vermeiden gilt.

B. Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf die Staatenmerkmale

Bei den SIDSs handelt es sich um anerkannte Staaten, durch welche das Recht auf freie Selbstbestimmung gegenwärtig sowohl *de facto* als auch *de jure* von den jeweiligen Völkern wahrgenommen wird. In den vielen Formen, in denen sich die Selbstbestimmung derzeit manifestiert, könnte ihre weitere Wahrnehmung durch den

¹⁸ Costi, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: Costi/Renwick (Hrsg.), In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference (2020), S. 129 (143).

¹⁹ Siehe zu der Bedeutung der Staatsangehörigkeit für die Umsetzung von Menschenrechten König, Small Island States & International Law: The Challenge of Rising Seas (2022), S. 160–165.

²⁰ Rayfuse, International Law and Disappearing States: Utilising Maritime Entitlements to Overcome the Statehood Dilemma – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 52 (2010), S. 9.

Klimawandel jedoch ernsthaft bedroht werden.²¹ In diesem Abschnitt soll genauer beleuchtet werden, inwiefern der Meeresspiegelanstieg die anerkannten Merkmale der Staaten beeinflusst. Um die Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf die Staateneigenschaft untersuchen zu können, ist es notwendig, zunächst zu verstehen, was den Staat auszeichnet und unter welchen Voraussetzungen er entsteht. Ange-sichts der zentralen Rolle des Staates im Völkerrecht scheint es offensichtlich, dass es im Völkerrecht eine klare und kodifizierte Definition gibt, anhand der sich be-stimmen lässt, welche Entität als Staat betrachtet werden kann. Dies ist allerdings nicht der Fall. Das Fehlen einer formellen Definition des Begriffs „Staat“ lässt sich möglicherweise dadurch erklären, dass sich Fragen nach dem Wesen einer Entität nur in Grenzfällen – wie dem hier zu untersuchenden – stellen.²² Während die Debatte über die Kriterien für Staatlichkeit daher noch andauert,²³ findet sich die klassische und am weitesten akzeptierte Formulierung von Staatlichkeit in Art. 1 der *Convention on Rights and Duties of States adopted by the Seventh International Conference of American States* (Konvention von Montevideo), die als Ausdruck des Völkergewohnheitsrechts gilt.²⁴ Die vier Elemente der Staatlichkeit sind demnach: ein definiertes Territorium, eine ständige Bevölkerung, eine wirksame und unab-hängige Regierung und die Fähigkeit, Beziehungen mit anderen Staaten aufzuneh-men. Die „Fähigkeit, Beziehungen zu Staaten aufzunehmen“, das vierte Merkmal im Sinne der Konvention von Montevideo, ist als einziges nicht der klassischen Drei-Elemente-Lehre nach Jellinek entnommen.²⁵ Staaten verfügen zwar über diese Fähigkeit, doch ist sie kein Erfordernis, sondern eine Folge der Staatlichkeit,²⁶ weshalb dieses Kriterium für die Zwecke dieser Arbeit vernachlässigt werden kann.

Im Folgenden werden die Schlüsselemente der einzelnen Kriterien der Staat-lichkeit, Staatterritorium (I.), Staatsvolk (II.) und Staatsgewalt (III.) beleuchtet, um mögliche Auswirkungen auf das Szenario der „sinkenden Inselstaaten“ zu identi-fizieren.

²¹ McAdam et al., University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 60 (2016), S. 41.

²² Crawford, *The Creation of States in International Law* (2007), S. 45.

²³ Duursma, *Fragmentation and the International Relations of Micro-states: Self-determination and Statehood* (1996), S. 112–115; Grant, Colum. J. Transnat'l L., Vol. 37 (2) (1998), S. 403 (434).

²⁴ Convention on Rights and Duties of States adopted by the Seventh International Conference of American States, 26.12.1933, LNTS Bd. 165, S. 19, in Kraft getreten am 26.12. 1934.

²⁵ Die Montevideo-Kriterien gehen auf die Drei-Elemente Lehre Jellineks zurück, wonach der Staat ein soziales Gebilde ist, dessen konstituierende Merkmale ein von Grenzen umgebe-nes Territorium (Staatsgebiet) eine darauf als Kernbevölkerung ansässige Gruppe von Men-schen (Staatsvolk) sowie eine auf diesem Gebiet herrschende Staatsgewalt kennzeichnen, Jellinek, G./Jellinek, W., *Allgemeine Staatslehre* (1914), S. 394–434.

²⁶ Crawford, *State*, in: Wolfrum (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedias of International Law* (2006), Abs. 25; Schweisfurth, *Völkerrecht* (2006), S. 49 f.; Seiler, *Der souveräne Verfas-sungsstaat zwischen demokratischer Rückbindung und überstaatlicher Einbindung* (2005), S. 49 f.

I. Auswirkungen auf das Staatsterritorium

Die Entwicklung des Staates ist zumindest traditionell eng mit der Fähigkeit verbunden, wirksame Kontrolle über ein definiertes Territorium auszuüben. Das Staatsterritorium umfasst in erster Linie Landgebiet.²⁷ Dies muss ein bestimmter Teil der natürlichen Erdoberfläche sein, der aus einer festen Landmasse (*terra firma*) besteht.²⁸ Zu dem Staatsgebiet gehört jedoch nicht nur das Land selbst, sondern auch der darüber liegende Luftraum bis zu einer Höhe von etwa 80–120 km.²⁹ Staaten kommt die volle und ausschließliche Lufthoheit über ihren Hoheitsgebieten zu.³⁰ Das Staatsgebiet erstreckt sich auch auf die Eigengewässer wie Binnenseen und Flüsse sowie das unter der Landfläche liegende Erdreich bis zum Erdmittelpunkt bzw. zur Grenze der effektiven Beherrschbarkeit.³¹ Bei Küsten- und Inselstaaten erstreckt sich die (eingeschränkte) Souveränität und damit auch das Staatsgebiet über die natürliche Landfläche hinaus auf die Meeresgewässer, bestehend aus den maritimen inneren, das heißt landwärts der Basislinie gelegen Gewässern wie Buchten und Flussmündungen und dem Küstenmeer. Dieses maritime Staatsgebiet ist, wie Kapitel 3 gezeigt hat, für SIDSs und insbesondere für Atoll-Staaten von besonderer Relevanz, da sie einen Großteil des gesamten Staatsgebiets ausmachen. Diese physische Komponente des Staates unterliegt jedoch zwangsläufig dem Einfluss natürlicher Umstände, und so kann sich auch der Klimawandel unmittelbar auf dieses Element auswirken.

Die wohl offensichtlichste Manifestation des Klimawandels ist der Anstieg des Meeresspiegels.³² Dieser wird weltweit zu Überflutung von Trockenfläche führen. Es wird kaum einen Küstenstaat geben, der durch den steigenden Meeresspiegel keine Auswirkungen spüren wird. Die meisten Staaten verfügen jedoch über die finanziellen Möglichkeiten, dem Verlust von Landfläche entgegenzuwirken, oder zumindest über höher gelegenes Gebiet im Landesinneren.³³ SIDSs wie Tuvalu, Kiribati oder die Malediven ragen jedoch nur wenige Dezimeter über den aktuellen Meeresspiegel hinaus, sodass sogar der vollständige Verlust des Staatsterritoriums be-

²⁷ Delbrück/Wolfrum/Dahm, Völkerrecht (1989), S. 383; Proelß, Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht (2019), S. 481.

²⁸ Proelß, Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht (2019), S. 481; Schweisfurth, Völkerrecht (2006), S. 281.

²⁹ Proelß, Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht (2019), S. 481; Schweisfurth, Völkerrecht (2006), S. 281.

³⁰ Art. 1 Chicago Convention on International Civil Aviation, 07.12.1944, UNTS Bd. 15, S. 295, in Kraft getreten am 04.04.1947.

³¹ Proelß, Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht (2019), S. 481; Schweisfurth, Völkerrecht (2006), S. 281.

³² Vidas/Freestone/McAdam, ILSA journal of international and comparative law, Vol. 21 (2) (2015), S. 397 (397).

³³ Yamamoto/Esteban, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 40.

vorstehen könnte.³⁴ Doch die bedrohten Inseln werden schon weit vor ihrem vollständigen Versinken unbewohnbar sein.³⁵ Wann dieser Zeitpunkt sein wird, hängt von einer Reihe unbekannter ökologischer Schwellen ab, die bei Erreichen abrupte Umweltveränderungen auslösen werden, welche die Bewohner:innen einem kaum standzuhalten Anpassungsdruck aussetzen würde.³⁶ Der Anstieg des Meeresspiegels könnte die Inseln tief liegender Atoll-Staaten so auf die Dimensionen von Felsen im Sinne von Art. 121 Abs. 3 SRÜ oder sogar trockenfallenden Erhebungen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 SRÜ reduzieren oder sogar vollständig untergehen lassen. Infolgedessen könnte auch das an das ländliche Territorium gebundene maritime Staatsgebiet nicht mehr dem Inselstaat zugerechnet werden.³⁷

Es stellt sich in Anbetracht dieser Tatsache die Frage, ab wann das Territorium nicht mehr als Staatsgebiet qualifiziert werden kann. Hierzu müssen zunächst die qualitativen und quantitativen Schwellen ermittelt werden, die ein Staatsgebiet zu erfüllen hat. Obwohl ein definiertes Territorium allgemein als Grundvoraussetzung für Staatlichkeit gilt, schreibt das Völkerrecht keine ausdrücklichen Mindestanforderungen an das Gebiet vor, auf dem ein Staat existieren muss. Selbst Mikrostataaten wie Nauru (21 km^2), Monaco (2 km^2) oder die Vatikanstadt ($0,44 \text{ km}^2$) haben ausreichend Landfläche, um einen Staat bilden zu können.³⁸ Da es außerdem nicht notwendig ist, dass ein Staat genau definierte Grenzen hat, sollte der Verlust eines Teils des Territoriums zumindest den rechtlichen Status der Entität nicht beeinträchtigen.³⁹ Mangels aussagekräftiger vertraglicher Bestimmungen könnte zur Ermittlung der Mindestanforderungen an das Staatsgebiet möglicherweise das SRÜ und die oben angedeuteten Kategorien herangezogen werden. *Grote Stoutenburg* argumentiert, dass ein Gebiet, welches als Staatterritorium qualifiziert werden soll,

³⁴ Kiribati besteht mit Ausnahme der Hauptinsel Banaba-Island aus 33 weniger als 2 m hohen Atoll-Inseln, Tuvalu ist selbst am höchsten Punkt nur 5 m, im Durchschnitt jedoch ebenfalls unter 2 m hoch, die Malediven messen an der höchsten Stelle nur etwa 2 m, The World Factbook – Central Intelligence Agency, abrufbar unter: <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/> (abgerufen am: 12.03.2023).

³⁵ *McAdam*, UNSW Law Research Paper (2010), S. 1; *McAdam*, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011), S. 11f.; *Grote Stoutenburg*, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „Deterritorialized“ Island States, in: Gerrard/Wanner (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (61).

³⁶ *Yamamoto/Esteban*, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 37.

³⁷ Kapitel 3 B. II.

³⁸ Country Comparison: Area – The World Factbook – Central Intelligence Agency, abrufbar unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook-fields/279rank.html> (abgerufen am: 12.03.2023).

³⁹ Deutsche Continental Gas-Gesellschaft v. Polish State, 1929, 5 AD 11, in dem das deutsch-polnische gemischte Schiedsgericht feststellte, dass es ausreicht, dass „das Gebiet eine ausreichende Konsistenz aufweist, auch wenn seine Grenzen noch nicht genau abgegrenzt sind.“.

zumindest Land im Sinne des SRÜ sein muss.⁴⁰ Demnach würde das Kriterium grundsätzlich so lange erfüllt bleiben, bis eine Insel nicht mehr dauerhaft über dem Meeresspiegel liegt und zu einer trockenfallenden Erhebung wird, da auch unbewohnbare Felsen als Land gelten.⁴¹ Dieser Abgrenzungsmöglichkeit ist zugute zu halten, dass anerkanntermaßen auch unbewohnte Gebiete zum Territorium eines Staates gehören können.⁴²

Problematischer wird es jedoch, wenn das gesamte Staatsgebiet eines Staates unbewohnbar wird. Schon in der Entscheidung *Deutsche Continental Gas-Gesellschaft v. Polish State* 1929 wurde festgestellt, dass ein Staat neben einem Staatsgebiet auch ein Volk erfordert, das dieses Staatsgebiet bewohnt.⁴³ Dies setzt denklogisch voraus, dass ein *bewohnbares* Gebiet existieren muss. Das VG Köln hat 1987 hierzu im *Sealand-Fall* ausgeführt, dass ein Staat einen „*auf Dauer geeigneten Lebensraum*“ bieten muss.⁴⁴ Es hat deutlich gemacht, dass ein Gebiet von 13.000 m² (0,013 km²) nicht als dauerhafter Lebensraum für eine Gemeinschaft ausreicht.⁴⁵ Hieraus folgt der Schluss, dass ein Inselstaat die territoriale Voraussetzung für die Staatlichkeit nicht mehr erfüllt, „*once an uninhabitable piece of land was the only terra firma left.*“⁴⁶ Im Falle von Inselstaaten, die aus mehreren Inseln bestehen, bedeutet dies, dass selbst eine solche Verringerung der Landmasse einer Insel, dass von ihr nur noch ein unbewohnbarer Felsen im Sinne des Art. 121 Abs. 3 SRÜ übrig bleibt, so lange nichts an seiner Qualität als Staatsgebiet ändert, wie mindestens eine bewohnbare Insel fortbesteht. Ein terrestrisches Staatsgebiet, welches lediglich aus unbewohnbaren Felsen besteht, ist folglich nicht ausreichend.⁴⁷

⁴⁰ Grote Stoutenburg, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „Deterritorialized“ Island States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (60).

⁴¹ Grote Stoutenburg, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „Deterritorialized“ Island States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (60).

⁴² Der IGH hat außerdem festgestellt, dass auch die Inseleigenschaft unabhängig von der Größe des Gebildes ist, weshalb diese Abgrenzungsmöglichkeit mit der Annahme, dass es keine definierte Mindestfläche für Staatsterritorium gibt, übereinstimmt. Territorial and Maritime Dispute (Nicaragua v. Colombia), Judgment (19.11.2012), ICJ Reports 2012, S. 624 (645).

⁴³ Deutsche Continental Gas-Gesellschaft v. Polish State, 1929, 5 AD 11, S. 13.

⁴⁴ VG Köln, Sealand, 03.05.1978, 9 K 2565/77, S. 511.

⁴⁵ VG Köln, Sealand, 03.05.1978, 9 K 2565/77, S. 511.

⁴⁶ Grote Stoutenburg, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „Deterritorialized“ Island States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (62).

⁴⁷ Differenzierend etwa von Paepcke, dem zur Erhaltung der Staatsgebietsqualität wohl nicht der Fortbestand einer einzigen bewohnbaren Insel, welche eine gewisse Kernpopulation beherbergt, ausreicht, da „*state territory has to be able to serve as a basis for a state, not for a*

Wie *Crawford* außerdem feststellt, hängt das Recht, ein Staat zu sein, in erster Linie von der Ausübung voller Regierungsgewalt in Bezug auf ein bestimmtes Territorium ab.⁴⁸ *Crawford* formuliert das territoriale Erfordernis der Staatlichkeit daher als „*Part of government and independence*“ und nicht als unabhängiges Kriterium.⁴⁹ Wenn *Lowe* argumentiert, das Konzept des Staates „*is rooted in the concept of control over territory*“, betont er wohl auch eher die Bedeutung des Kriteriums der Kontrolle als jene des Territoriums an sich.⁵⁰ Das Staatsgebiet dient mithin als Grundlage der Staatsgewalt. Es lässt sich also argumentieren, dass ein Gebiet nicht mehr als Staatsgebiet ausreicht, wenn keine effektive Kontrolle mehr darüber ausgeübt werden kann. Demnach kommt es, neben der Bewohnbarkeit, entscheidend darauf an, ob das restliche Territorium noch als beherrschbar bezeichnet werden kann. Von *Paepcke* kommt diesbezüglich zu dem Schluss, dass der dauerhafte Zusammenbruch des Staatsapparates eine schwere Zäsur und damit ein geeigneter Anlass ist, die Auflösung des jeweiligen Staatsgebietes festzustellen.⁵¹

Da das Territorium viel mehr als Mittel zum Zweck zur Erfüllung bzw. Konkretisierung der anderen Merkmale anstatt als ein selbstständiges Merkmal verstanden wird, hängt die Eigenschaft als Staatsgebiet mithin von der darauf lebenden Bevölkerung und der beherrschenden Staatsgewalt ab. Eine Abgrenzung nach bloßer Fläche ist nicht möglich. Das Staatsgebiet verliert seine Eigenschaft als solche somit, sobald die letzte Insel unbewohnbar ist oder die effektive Ausübung der Staatsgewalt über das bestehende Territorium nicht mehr möglich ist, wobei der erstgenannte Fall wahrscheinlich eher eintreten wird.

II. Auswirkungen auf das Staatsvolk

Staaten sind nicht nur territoriale Einheiten, sondern bestehen auch aus Gruppen von Individuen. Daher ist eine ständige Bevölkerung eine weitere notwendige Voraussetzung der Staatlichkeit. Der Klimawandel droht jedoch, bewohnbares Land durch Umweltveränderungen wie Küstenerosion oder zunehmender Versalzung des Bodens zu reduzieren. Dies wird sich auf die landwirtschaftlichen Kapazitäten auswirken und wahrscheinlich zu einer stärkeren Verstädterung führen und den Druck auf den ohnehin schon strapazierten Arbeitsmarkt erhöhen.⁵² Es werden auch

⁴⁸ *community*.“, von *Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 40.

⁴⁹ *Crawford*, The Creation of States in International Law (2007), S. 46.

⁵⁰ *Crawford*, The Creation of States in International Law (2007), S. 52.

⁵¹ *Lowe*, International law (2007), S. 138.

⁵² von *Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 41.

⁵³ Climate Change Secretariat (UNFCCC), Climate Change, Small Island Developing States (2005), S. 21.

negative Auswirkungen auf die Gesundheit erwartet.⁵³ Es ist daher wahrscheinlich, dass der Großteil der Bevölkerung umgezogen sein wird, lange bevor die Landfläche vollständig überflutet werden wird.

Angesichts dieser zu erwartenden Bevölkerungsbewegungen und der daraus resultierenden Auflösung der Beziehung zwischen den Menschen und dem Staatsgebiet stellt sich die Frage, ab welcher Schwelle diese Gruppe möglicherweise nicht mehr als Staatsvolk qualifiziert werden kann. So wie das Völkerrecht keine Mindestgröße des Staatsgebiets vorschreibt, ist auch keine Mindestbevölkerungszahl definiert.⁵⁴ Tatsächlich ist Tuvalu gemessen an der Bevölkerung (nach dem Vatikan) der zweitkleinste Staat.⁵⁵ Möglicherweise könnte dieses Merkmal jedoch anhand relativer Kriterien bewertet werden. So ist eine für den Zweck dieser Untersuchung relevante Frage, ob ein Staat aufhört, dieses Kriterium der Staatlichkeit zu erfüllen, wenn ein großer Bevölkerungsanteil außerhalb des Staatsgebiets lebt. Es gibt allerdings bereits eine Reihe von pazifischen Staaten mit sehr großer Bevölkerung außerhalb ihres Territoriums und dennoch beeinträchtigt dies nicht ihre Fähigkeit, weiterhin als Staat zu funktionieren.⁵⁶ Somit scheint auch der Anteil der Bevölkerung, der auf dem Territorium lebt, für das Bevölkerungskriterium der Staatlichkeit nicht ausschlaggebend zu sein. Solange es einem Staat also gelingt, einen „*population nucleus*“ auf dem bewohnbaren Rest seines Staatsgebiets zu erhalten, ist das Kriterium des Staatsvolks dementsprechend ungefährdet.⁵⁷

Fraglich ist jedoch, ob überhaupt eine Mindestbevölkerung auf dem Staatsgebiet vorhanden sein muss. Eine Annäherung an einen Mindeststandard kann durch den Vergleich mit dem kleinsten nicht selbstverwalteten Territorium, dem von der UN die Unabhängigkeit angeboten wurde, abgeleitet werden.⁵⁸ Das pazifische Inselgebiet von Pitcairn beherbergt eine ständige Bevölkerung von etwa 50 Personen. In zahlreichen Resolutionen der UN-Generalversammlung hat die UN das Recht der Einwohner von Pitcairn anerkannt, in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts ein

⁵³ Meeresspiegelanstieg und Migration,, C. I. 3. a) bb).

⁵⁴ McAdam, UNSW Law Research Paper (2010), S. 8.

⁵⁵ Worldbank, Tuvalu, Data, abrufbar unter: <https://data.worldbank.org/country/TV> (abgerufen am: 12.03.2023).

⁵⁶ McAdam, UNSW Law Research Paper (2010), S. 8.

⁵⁷ Grote Stoutenburg, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „Deterritorialized“ Island States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (65); Wannier/Gerrard, Disappearing States: Harnessing International Law to Preserve Cultures and Society, in: Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting (Hrsg.), Climate Change: International Law and Global Governance (2013), S. 615 (622); McAdam, UNSW Law Research Paper (2010), S. 8; Kittel, Mich. State Law Rev (2014), S. 1207 (1223).

⁵⁸ Grote Stoutenburg, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „Deterritorialized“ Island States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (64).

souveräner Staat zu werden.⁵⁹ In diesem Sinne argumentierte auch das *VG Köln im Sealand-Fall*. Es stellt ausdrücklich fest, dass „*die Größe eines Volkes für seine Staatlichkeit gleichgültig ist.*“⁶⁰ Auf *Sealand* befanden sich stets 30–40 dauerhafte Bewohner:innen, die sich um die Instandhaltung und den Schutz der Plattform kümmerten.⁶¹ Daraus folgt, dass es nicht auf die reine Anzahl der Personen, die auf einem Staatsgebiet leben, ankommt, damit eine Gruppe von Menschen als Staatsvolk qualifiziert werden kann. Das Gericht hat das Vorhandensein eines Staatsvolkes letztlich jedoch abgelehnt, weil es an einem gemeinschaftlichen Leben dieser Bewohner:innen fehlte.⁶² Dazu gehört, dass sich das Leben nicht nur auf die „*Förderung gemeinsamer Hobbys und Interessen*“ beschränkt, sondern sich auf „*alle Bereiche des Lebens*“ erstreckt.⁶³ Dies deutet darauf hin, dass es selbst dann, wenn das Bevölkerungskriterium keine quantitativen Mindestanforderungen enthält, eine qualitative Schwelle geben könnte, die die Atoll-Inselstaaten letztendlich nur schwer erfüllen können. Das Schrumpfen der Bevölkerung innerhalb des verbleibenden Staatsgebiets stellt das Erfordernis demnach so lange nicht infrage, wie die Diasporen in den potentiellen Aufnahmestaaten noch eine Gemeinschaft bilden. Hierbei könnte die Art der Migration der Inselbewohner:innen, also ob als Flüchtlinge, mit komplementärem Schutzstatus, über bilaterale Migrationspfade, aber auch ob individuell oder kollektiv relevant werden, denn das Inselvolk kann auf fremdem Staatsgebiet weiterhin eine Gemeinschaft bilden.⁶⁴ Dies führt in Bezug auf das Merkmal des Staatsvolks zu dem Schluss, dass „*the main threat of relocation is the risk of fragmentation across borders.*“⁶⁵ Das mögliche Fehlen der Verbindung zwischen dem Staatsvolk und dem Staatsgebiet als solchem berührt hingegen nicht den Bestand des Volks, sondern den des (bewohnten/bewohnbaren) Territoriums.⁶⁶

III. Auswirkungen auf die Staatsgewalt

Die dritte Voraussetzung für Staatlichkeit ist die Existenz einer Regierung, die in der Lage ist, unabhängige und effektive Autorität über die Bevölkerung und das Territorium auszuüben. Die Bedeutung, die den Kriterien der Unabhängigkeit und

⁵⁹ UN General Assembly, UN Doc. A/RES/2869 (XXVI) (1971).

⁶⁰ *VG Köln, Sealand*, 03.05.1978, 9 K 2565/77, S. 511.

⁶¹ *VG Köln, Sealand*, 03.05.1978, 9 K 2565/77, S. 511.

⁶² *VG Köln, Sealand*, 03.05.1978, 9 K 2565/77, S. 511f.

⁶³ *VG Köln, Sealand*, 03.05.1978, 9 K 2565/77, S. 511f.

⁶⁴ *Bergmann*, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten (2016), S. 105.

⁶⁵ *Costi*, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: *Costi/Renwick* (Hrsg.), *In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference* (2020), S. 129 (137).

⁶⁶ Kapitel 4 B. I.

Effektivität beigemessen wird, ist angesichts des überwiegend dezentralisierten Charakters des Völkerrechts verständlich. Da es im Völkerrecht kein zentrales Exekutivorgan gibt, das befugt ist, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen durchzusetzen, muss sie oft von den Staaten selbst gewährleistet werden. Ein Staat muss daher in der Lage sein, seine Autorität effektiv und unabhängig auszuüben.

Das Kriterium der Staatsgewalt bzw. Regierung erlaubt hierbei unter den Montevideo-Kriterien die größte Flexibilität. Es werden keine formellen Anforderungen an die Regierungs- oder Staatsform gestellt, solange sie effektiv und unabhängig ist.⁶⁷ Crawford unterscheidet zwischen effektiver Regierung und Unabhängigkeit wie folgt: „*government is treated as the exercise of authority with respect to persons and property within the territory of the State; whereas independence is treated as the exercise, or the right to exercise, such authority with respect to other States.*“⁶⁸ Die Regierung muss demnach erstens in der Lage sein, innerhalb des Staates Rechtsnormen zu erlassen und durchzusetzen, und zweitens muss sie über ausreichende Befugnisse verfügen, um ihre völkerrechtlichen Pflichten zu erfüllen.⁶⁹ Das Merkmal der Staatsgewalt begründet also Befugnisse der Autorität über einen Staat und fasst Territorium und Bevölkerung zu einer „Wirkungseinheit“ zusammen.⁷⁰ Insofern stellt es das Bindeglied der erstgenannten Merkmale dar.

Solange noch beherrschbares Territorium existiert, besteht im zu untersuchenden Fall kein Grund, an der Effektivität der Regierung zu zweifeln. Fraglich ist, ob das Merkmal der effektiven Regierung nicht mehr erfüllt ist, wenn das bewohnbare Territorium und folglich die sich darauf befindliche Bevölkerung nicht mehr vorhanden sind. Ein Atoll-Inselstaat könnte dann möglicherweise weiterhin die Kriterien einer effektiven Regierung erfüllen, indem er eine sogenannte Exil-Regierung einrichtet.⁷¹ Während ihre Befugnisse durch die eigene territoriale Souveränität desjenigen Staates, in dem sie tätig ist, begrenzt wären, könnte eine Exil-Regierung weiterhin bestimmte Funktionen der Staatsgewalt wahrnehmen. Ist die gesamte Landmasse dauerhaft überflutet, könnte der Staat, wenn dies nicht bereits zum Untergang seiner Staatlichkeit führt, territoriale Hoheitsgewalt nur noch über die Meeresgebiete und den Luftraum über Binnengewässer und Küstenmeer ausüben.⁷²

⁶⁷ Döhring, State, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopaedia of Public International Law 10 (2000), S. 600 (603).

⁶⁸ Crawford, The Creation of States in International Law (2007), S. 55 f.

⁶⁹ Döhring, State, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopaedia of Public International Law 10 (2000), S. 600 (603).

⁷⁰ Schweisfurth, Völkerrecht (2006), S. 12.

⁷¹ So etwa Kehrer, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 58; McAdam, UNSW Law Research Paper (2010), S. 11; Yamamoto/Esteban, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 208 f.; Rayfuse, W(h)ither Tuvalu? International Law and Disappearing States – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 9 (2009), S. 10.

⁷² Kehrer, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 58; siehe hierzu Kapitel 3 C. II.

Hierbei verbleiben jedoch zahlreiche Aufgaben wie die Genehmigung der Durchfahrt und des Überfluges, die Vergabe von Fischereirechten sowie Zoll- und Polizeikontrolle. Sämtliche anderen staatlichen Aufgaben, die einen Bezug zum territorialen Staatsgebiet haben, können nicht mehr ausgeführt werden. Bestimmte Aufgaben im Außenverhältnis mit anderen Staaten sowie mit seinen Bewohner:innen können allerdings weiterhin ausgeübt werden. Hierzu zählen die Aufrechterhaltung diplomatischer Beziehungen, der Abschluss völkerrechtlicher Verträge, die Teilnahme an internationalen Foren, die Ausübung der Jurisdiktion über Staatsangehörige im Ausland, die Erbringung konsularischer Dienstleistungen und die Ausstellung von Pässen.⁷³ Damit eine bestimmte Autorität auch im Exil als rechtmäßige Regierung eines Staates gelten kann, muss sie über eine gewisse Unabhängigkeit verfügen, das heißt sie muss frei sein von der Kontrolle der Regierung des Gaststaates über wichtige politische Entscheidungen.⁷⁴ Dies vorausgesetzt, respektiert die Völkerrechtsgemeinschaft grundsätzlich auch eine „[...] government without any territorial base“, die vom Ausland aus in einem „befreundeten“ Staat tätig ist.⁷⁵

Dennoch haben Exil-Regierungen bisher auf der Grundlage operiert, dass ihr Exil vorübergehend ist und ihre Anerkennung weiter von der Existenz einer ständigen Bevölkerung und eines definierten Territoriums abhängt, in das sie schließlich zurückkehren werden.⁷⁶ Die Idee der Exil-Regierung geht davon aus, dass es immer noch eine identifizierbare Bevölkerung gibt, für die die Regierung zuständig ist. Im gewöhnlichen Fall wird die Mehrheit dieser Menschen weiterhin auf dem ursprünglichen Staatsgebiet leben, von dem die Regierung vorübergehend getrennt ist. Im Szenario der „*disappearing islands*“ werden die Regierungen der Inselstaaten jedoch gerade aufgrund der Unbewohnbarkeit des Territoriums aus dem Exil heraus handeln.⁷⁷ Da der Großteil der Bevölkerung in anderen Staaten ansässig sein wird, unterliegen sie den Gesetzen und der Jurisdiktion dieser Staaten. Die Rolle des Heimatstaates wird somit ähnlich jener sein, die jeder Staat gegenüber seinen Staatsangehörigen im Ausland ausüben kann (vorwiegend diplomatischer Schutz).⁷⁸ Für den verbleibenden geringen Anteil staatlicher Hoheitsakte stellt sich daher die Frage, wie effektiv und unabhängig diese durchgeführt werden können.⁷⁹ Sobald Menschen beginnen, die doppelte Staatsangehörigkeit zu erwerben, so fürchtet

⁷³ Grote Stoutenburg, Disappearing island states in international law (2015), S. 69; Talmon, Recognition of Governments in International Law: With Particular Reference to Governments in Exile (1998), Kapitel 4–6.

⁷⁴ Talmon, Recognition of Governments in International Law: With Particular Reference to Governments in Exile (1998), S. 516.

⁷⁵ Boczek, International Law: A Dictionary (2005), S. 65.

⁷⁶ Talmon, Recognition of Governments in International Law: With Particular Reference to Governments in Exile (1998), S. 136; Yamamoto/Esteban, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 208 f.

⁷⁷ McAdam, UNSW Law Research Paper (2010), S. 11.

⁷⁸ McAdam, UNSW Law Research Paper (2010), S. 12.

⁷⁹ Kehrer, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 58.

McAdam, kann die Vermutung des diplomatischen Schutzes allmählich den Staat begünstigen, in dem die Person ansässig ist (in der Annahme, dass die Staatsangehörigkeit dort „wirksamer“ ist).⁸⁰ Selbst wenn ein Atoll-Inselstaat einen Bevölkerungskern auf seinem verbleibenden Territorium aufrechterhalten kann, würde die generelle Tendenz nicht in Richtung einer letztendlichen Rückkehr in die Heimat gehen, sondern in Richtung einer dauerhaften Diaspora.⁸¹ Falls sich die Inselbewohner:innen allmählich ansiedeln und vielleicht anderswo die Staatsbürgerschaft erlangen, wird die Rolle der Exilregierung im Laufe der Zeit abnehmen, wodurch der Anspruch eines Atoll-Inselstaates auf effektive Regierungsführung und Unabhängigkeit untergraben wird.⁸² Ihr Fortbestehen wird dann von der weiteren Anerkennung durch die Völkerrechtsgemeinschaft abhängen.

IV. Fazit

Die Untersuchungen haben gezeigt, ab welchem Zeitpunkt die jeweiligen Merkmale nicht mehr erfüllt sein werden. Es ist keine Mindestfläche festgelegt, die ein Territorium erfüllen muss, um als Staatsgebiet zu dienen. Das Territorium erfüllt keinen Selbstzweck, sondern dient als Lebensgrundlage der Bevölkerung und markiert die Grenzen des Herrschaftsbereichs der Staatsgewalt.⁸³ Dieses Kriterium ist mithin dann nicht mehr erfüllt, wenn das Territorium nicht mehr bewohnbar ist, also wenn es so klein geworden ist, dass es der Bevölkerung nicht mehr ohne Hilfe von außen als Lebensgrundlage dienen kann. Sobald die letzte Insel eines Inselstaates als unbewohnbar gilt und sie mithin auf den Status eines Felsens herabgestuft wird, würde die verbleibende Ansammlung von Felsen nicht mehr als Staatsgebiet qualifiziert werden können. Unter der Voraussetzung, dass die emigrierte Bevölkerung noch einen solchen kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenhalt vorweisen kann, dass sie weiterhin als Volk gelten kann, stellt mithin das Staatsgebiet tatsächlich das erste infrage stehende Merkmal dar.

Ohne Staatsgebiet wird es unter Umständen möglich sein, die beiden übrigen Merkmale zu konservieren. Spätestens sobald die ausgewanderte Bevölkerung jedoch beginnt, sich zunehmend in die Gastgebergesellschaften zu integrieren und so ihren kulturellen Zusammenhalt als ehemaliges Staatsvolk verliert, wird dieses Merkmal ebenso wie die effektive Staatsgewalt der Exil-Regierung infrage gestellt werden müssen. Wenn keines der drei Merkmale mehr erfüllt ist, wird der endgültige Verlust der Staateneigenschaft unstreitig eingetreten und die ehemalige Bevölkerung

⁸⁰ *McAdam*, UNSW Law Research Paper (2010), S. 12, verweisend auf Iran United States Tribunal, Islamic Republic of Iran v. USA, Decision No. DEC 32-A18-FT (06.04.1984), Case No. A-18, Iran-US CTR 251, S. 263.

⁸¹ *Grote Stoutenburg*, Disappearing island states in international law (2015), S. 69.

⁸² *McAdam*, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 136 f.

⁸³ Zu den Zwecken des Staatsterritoriums siehe ausführlich unten in Kapitel 4 C. II. 3. a) bb).

in andere Staaten integriert sein. Problematisch stellt sich jedoch die Übergangsphase dar, in der zunächst nur das Merkmal des Territoriums unerfüllt ist. Zu diesem Zeitpunkt unterstehen die Völker noch nicht dem Schutz anderer souveräner Staaten.

C. Erhalt der Souveränität bedrohter Inselvölker

Die bisherigen Ausführungen ergaben, dass der Staat keinem Selbstzweck dient, sondern vor allem das Medium darstellt, durch welches Völker ihr Zusammenleben im Sinne ihrer freien Selbstbestimmung frei von äußeren Einflüssen gestalten und am völkerrechtlichen Geschehen teilnehmen können. Der Status des souveränen Staates wird jedoch im Falle kleiner Inselstaaten durch den Meeresspiegelanstieg infrage gestellt, da ihnen teilweise der Verlust des gesamten Staatsgebiets bevorsteht. Aufgrund des Umstands, dass es in der Geschichte des Völkerrechts noch keinen Fall eines nachträglichen dauerhaften Verlusts eines Montevideo-Kriteriums gab, sind die rechtlichen Folgen unklar. Im ungünstigsten Falle führt der Meeresspiegelanstieg für diese Inselvölker zum rechtlichen, in jedem Fall aber zum faktischen Verlust der Fähigkeit, ihrem Recht auf freie Selbstbestimmung uneingeschränkt nachgehen zu können. Da der Verlust des Territoriums und die daraus resultierende Migration großer Teile der Bevölkerung nach der hier vertretenen Einschätzung unvermeidlich ist, stellt sich die Frage, inwieweit die aus ihrem Selbstbestimmungsrecht erwachsenen und durch ihre staatliche Souveränität verwirklichten Rechte der Inselstaatenvölker, insbesondere das Recht auf Ausdruck ihrer kulturellen Identität sowie die Herrschaftsrechte über die Ressourcen ihrer Meereszonen, gewahrt werden können.

Hierzu soll zunächst dargestellt werden, inwieweit einem abgewanderten Inselvolk nach Untergang des Staatsgebiets weiterhin ein Recht auf Selbstbestimmung zusteht, aus welchem sich gewisse Souveränitätsansprüche ableiten lassen können (I.). Anschließend werden verschiedene Optionen dargestellt, nach denen das Selbstbestimmungsrecht der Inselvölker weiterhin umgesetzt werden könnte (II.).

I. Selbstbestimmungsrecht der Völker und SIDSs

Im hier zu untersuchenden Kontext des drohenden Verlusts der Staateneigenschaft ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker von besonderer Bedeutung, da es unabhängig von eben dieser besteht.⁸⁴ Es handelt sich um ein Recht des Volkes, nicht

⁸⁴ In Bezug auf die Relevanz des Selbstbestimmungsrechts der Völker im hier diskutierten Kontext, siehe: *Atapattu*, WJELP, Vol. 4 (1) (2014), S. 1 (17); *Blanchard*, Can. yearb. int. law, Vol. 53 (2016), S. 66 (85 ff.); *Burkett*, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (363, 366); *Costi*, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: *Costi/Renwick* (Hrsg.), *In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference* (2020), S. 129 (140, 142 ff.); *Grote Stoutenburg*, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and

des Staates.⁸⁵ Erst seit der Entwicklung dieses Rechts wird Völkern partielle Völkerrechtssubjektivität zugesprochen.⁸⁶ Hierbei handelt es sich um eine Neuerung des 20. Jahrhunderts, denn trotz der Bezeichnung als „Völkerrecht“ waren Völker ursprünglich keine Völkerrechtssubjekte.⁸⁷ Während es zunächst nur als Ziel der UN wahrgenommen wurde, hat sich mittlerweile die Auffassung durchgesetzt, dass es sich tatsächlich um ein Recht handelt.⁸⁸ Entscheidend für diese Entwicklung war insbesondere die Entkolonialisierung. So hat die UN-Generalversammlung im Jahre 1960 mit ihrer *Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples* klargestellt, dass „*[a]ll peoples have the right to self-determination; by virtue of that right they freely determine their political status and freely pursue their economic, social and cultural development.*“⁸⁹ Auch in den beiden Menschen-

Continued Recognition of „Deterritorialized“ Island States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (76 f.); Jain, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory (2014), S 8 f., 38 ff.; Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 39 f.; Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 125; Mayer, CJELP, Vol. 22 (3) (2011), S. 357 (391 f.); McAdam, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 36, 147–149 und 157 f.; Oliver, IJGR, Vol. 16 (2) (2009), S. 209 (223 f.); von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 137 ff., 169; Park, Legal and Protection policy Research Series No. 20 – Climate Change and the Risk of Statelessness: The Situation of Low-lying Island States, PPLA/2011/04 (2011), S. 5; Rayfuse, W(h)ither Tuvalu? International Law and Disappearing States – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 9 (2009), S. 8 ff.; Ross, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020); Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015); Wong, MJIL, Vol. 14 (2) (2013), S. 346 (390); Yamamoto/Esteban, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 180 ff.

⁸⁵ Siehe beispielsweise Art. 1 Abs. 2 Charter of the United Nations, 26.06.1945, USTS Bd. 993, S. 1153, in Kraft getreten am 24.10.1945; Art. 1 Abs. 1 und 2, International Covenant on Civil and Political Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 999, S. 171, in Kraft getreten am 23.03.1976; Art. 1 Abs. 1 und 2 International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 993, S. 3, in Kraft getreten am 03.01.1976.

⁸⁶ Bergmann, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten (2016), S. 147 ff.

⁸⁷ Bleckmann, Völkerrecht (2001), § 3, Rn. 130; Cassese, Self-Determination of Peoples: A Legal Reappraisal (1995), S. 1.

⁸⁸ In seinem Gutachten zum Chagos-Archipel (Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, Advisory Opinion (25.02.2019), General List No. 169), hat der IGH die Annahme der Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, UN Doc. A/RES/1514 (XV) als ausschlaggebenden Moment in der Verfestigung der Staatenpraxis bezüglich des Selbstbestimmungsrechts und Beginn des völkerwohnheitsrechtlichen Schutzes dieses Rechts angesehen. Vgl. Herdegen, Völkerrecht (2020), S. 300 f.

⁸⁹ Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, UN Doc. A/RES/1514 (XV).

rechtsverträgen von 1966 und in der *Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States* (Friendly-Relations-Erklärung) findet sich diese Formulierung wieder.⁹⁰ Mit dem *Westsahara-Gutachten* hat der IGH schließlich deutlich gemacht, dass das Selbstbestimmungsrecht als ein „right of peoples“⁹¹ zu verstehen ist und jedes Volk das Recht hat, über sein eigenes Schicksal zu bestimmen.⁹² Es hat sich seither fortentwickelt und ist heute als freie Wahl eines Volkes hinsichtlich seines politischen Status zu verstehen.⁹³ Mittlerweile hat das Selbstbestimmungsrecht der Völker „the highest possible status in the rudimentary hierarchy of international law“ erreicht⁹⁴ und gehört zu den wichtigsten gewohnheitsrechtlichen Normen.⁹⁵

Diese Entwicklungen sind in den hier behandelten Fällen von entscheidender Bedeutung, da das Selbstbestimmungsrecht es den betroffenen Inselvölkern ermöglichen könnte, weiterhin ihre kollektiven Interessen gegenüber den anderen Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft geltend zu machen, obwohl ihr dafür vorgesehenes Medium, der Staat, aufgrund physischer Umstände massiv gefährdet ist. Insofern kann das Selbstbestimmungsrecht als Anker verstanden werden, welcher diese Völker als partielle Völkerrechtssubjekte in der völkerrechtlichen Regelungssphäre hält. Es verhindert, dass sie bei Verlust ihres Staates auf den Status einer bloßen Ansammlung von Individuen zurückfallen, was eine spätere Neuformierung zu einem souveränen Völkerrechtssubjekt nahezu unmöglich machen würde. Der Status als selbstbestimmtes Volk könnte es den betroffenen Personen mithin erlauben, nach erfolgtem Verlust des Staatsgebietes über ihren zukünftigen politischen und völkerrechtlichen Status zu entscheiden.

Im Folgenden soll hierzu zunächst die Frage beantwortet werden, ob die ehemalige Bevölkerung eines gebietslosen Inselstaates überhaupt noch Inhaber des Selbstbestimmungsrechts sein kann (1.). Falls dies der Fall ist, fragt sich, welchen Inhalt das Selbstbestimmungsrecht im Fall der bedrohten Inselvölker hat und welche

⁹⁰ International Covenant on Civil and Political Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 999, S. 171, in Kraft getreten am 23.03.1976; International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 993, S. 3, in Kraft getreten am 03.01.1976; The Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States, 24.10.1970, UN General Assembly, A/RES/2625 (XXV).

⁹¹ Western Sahara, Advisory Opinion (16.10.1965), ICJ Reports 1975, S. 12, Rn. 55.

⁹² Cristescu, The Right to Self-Determination – Historical and Current Development on the Basis of United Nations Instruments, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/404/Rev.1. (1981), Rn. 188.

⁹³ Casse, Self-Determination of Peoples: A Legal Reappraisal (1995), S. 90–100 und 159; Crawford, The Right of Self-Determination in International Law: Its Developments and Future, in: Alston (Hrsg.), People's Rights (2001), S. 31 f.

⁹⁴ Grote Stoutenburg, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „Deterritorialized“ Island States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (76).

⁹⁵ Vgl. Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Judgment (19.12.2005), ICJ Reports 2005, S. 168, Rn. 244.

konkreten Ansprüche sich hieraus ergeben (2.). Anschließend werden mögliche Konstellationen diskutiert, in denen diesen Inhalten Rechnung getragen werden könnte.

1. Volk im Sinne des Selbstbestimmungsrechts?

Um von dem Selbstbestimmungsrecht profitieren zu können, müssten die Bewohner:innen gefährdeter Inselstaaten als Volk im Sinne des Rechts verstanden werden können. Mit der Resolution 1514 (XV) vom 14. 12. 1960 hat die UN-Generalversammlung bereits deutlich gemacht, dass sich dieses Recht nicht nur auf Kolonialvölker, sondern auf alle Völker erstreckt.⁹⁶ Üblicherweise wird eine solche Personengruppe als Volk angesehen, die traditionell auf einem bestimmten Territorium gesiedelt hat und sich aufgrund dieser gemeinsamen Herkunft durch gleiche ethnische, sprachliche, religiöse und kulturelle Merkmale auszeichnet.⁹⁷ Eine allgemeingültige Definition existiert nicht, weshalb es stets auf eine Einzelfallprüfung ankommt, maßgeblich sind jedoch vor allem ein Zusammengehörigkeitsgefühl und die eigene Identität als Volk. Laut *Willcox* handelt es sich bei dem Staatsvolk eines existierenden Staates außerdem *per se* um ein Volk im Sinne des Selbstbestimmungsrechts.⁹⁸ Die Tatsache, dass ein anerkannter Staat gebildet werden konnte, lässt den zwingenden Schluss zu, dass es vor Staatsgründung eine Gruppierung aus Menschen gegeben haben muss, die zur Bildung eines eigenen Staates berechtigt war und später zum entsprechenden Staatsvolk wurde.⁹⁹ Doch abgesehen davon wurden die Bewohner:innen der hier betrachteten Staaten zuvor bereits als nicht selbstverwaltete Völker mit einem Recht auf Selbstbestimmung identifiziert.¹⁰⁰ Die Malediven waren ein britisches Protektorat (ab 1887) und geschützter Staat (ab 1948), während Tuvalu und Kiribati zusammen die britische Kolonie der Gilbert- und Ellice-Inseln bildeten (ab 1916).¹⁰¹ Bei den indigenen

⁹⁶ Art. 1 Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, UN Doc. A/RES/1514 (XV).

⁹⁷ Vgl. UNESCO – Division of Human Rights and Peace, International Experts Meeting on further study of the concept of Peoples Rights, UN Doc. SHS89/CONF.602/7 (1989), Abs. 22 ff.; siehe auch *Döhring*, State, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopaedia of Public International Law 10 (2000), S. 600 (602); *Epping/Heintze*, 3. Kapitel: Völkerrechtssubjekte, in: Ipsen et al. (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch (2018), S. 400.

⁹⁸ *Willcox*, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 107 f.; ähnlich *Epping/Heintze*, 3. Kapitel: Völkerrechtssubjekte, in: Ipsen et al. (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch (2018), S. 397 f.

⁹⁹ *Willcox*, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 107 f.

¹⁰⁰ Vgl. UN, List of former Trust and Non-Self-Governing Territories, abrufbar unter <https://www.un.org/dppa/decolonization/en/history/former-trust-and-nsmts>.

¹⁰¹ Siehe allgemein zur Geschichte pazifischer Inselstaaten *Fischer*, A History of the Pacific Islands (2013).

Völkern dieser Inseln handelt es sich anerkanntermaßen traditionell um Gruppierungen, die ihr Selbstbestimmungsrecht umsetzen wollten, um einen eigenen Staat zu gründen.¹⁰² Nachdem festgestellt wurde, dass die Bevölkerung kleiner Inselstaaten zumindest zu einem gewissen Zeitpunkt Inhaber des Selbstbestimmungsrechts war, bleibt die Eigenschaft als Volk im Sinne des Rechts in dem zu untersuchenden Kontext insbesondere unter zwei Gesichtspunkten problematisch: Zum einen könnte das Recht durch die einstige Staatsgründung „verbraucht sein“. Zum anderen fragt sich, ob dem Volk ohne Staatsgebiet die Grundlage zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts fehlt.

Dieses Recht der Inselvölker dürfte also zunächst nicht mit der einstigen Staatsgründung aufgebraucht worden sein. Dem kann zunächst entgegengehalten werden, dass das Selbstbestimmungsrecht nicht ausschließlich auf die Staatsgründung ausgerichtet ist, die für das Inselvolk in der Zukunft mangels Territoriums nicht mehr infrage kommt. Das Selbstbestimmungsrecht umfasst auch die freie Assoziation mit einem unabhängigen Staat, die freie Eingliederung in einen solchen Staat oder den Eintritt in einen anderen, frei von dem Volk zu bestimmenden politischen Status.¹⁰³ Diese Auffassung wird auch vom IGH im *Westsahara-Gutachten* aufgegriffen.¹⁰⁴ Möglicherweise endet das Recht auf freie Selbstbestimmung jedoch mit der endgültigen Wahl einer dieser Optionen.

Es lässt sich überzeugend argumentieren, ein einst existierendes Selbstbestimmungsrecht könnte „verbraucht“ sein, wenn sich ein Volk beispielsweise mit der Eingliederung in einen Staat abgefunden hat und nun jedoch das Selbstbestimmungsrecht zugunsten der Gründung eines eigenen, unabhängigen Staates geltend machen möchte. So wird man in Fällen, in denen die Integration von bestimmten Landesteilen bereits demokratisch legitimiert ist, ein Recht auf Unabhängigkeit verneinen müssen (beispielsweise im Fall Kataloniens, der Krim oder den autonomen Regionen im Donbass).¹⁰⁵ Zu beachten ist hierbei jedoch, dass es im vorliegenden Fall nicht um die Ausübung des „offensiven“ Selbstbestimmungsrechts geht, also die Durchsetzung eines möglicherweise bestehenden Anspruchs einer angestammten Minderheit, einen neuen Staat zulasten eines existierenden Staates zu gründen, sondern um die Ausübung des „defensiven“ Selbstbestimmungsrechts auf

¹⁰² Thüirer/Burri, Self-Determination, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedias of International Law (2008), Abs. 34.

¹⁰³ The Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States, 24.10.1970, UN General Assembly, A/RES/2625 (XXV).

¹⁰⁴ Western Sahara, Advisory Opinion (16.10.1965), ICI Reports 1975, S. 12 (32), Rn. 57.

¹⁰⁵ Näher hierzu Kau, Der Staat und Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht (2019), S. 159 (237 ff.); siehe auch Herdegen, Völkerrecht (2020), S. 305. Dies ist im Übrigen auch der Grund, weshalb es sich bei den autonomen Regionen Luhansk und Donezk im ukrainischen Donbass entgegen der russischen Auffassung nicht um Staaten handeln kann. Das möglicherweise bestehende Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Bevölkerungen vermag es nicht, die Gründung eigener Staaten zulasten der vorrangigen Integrität des ukrainischen Staates zu legitimieren.

Verteidigung und Fortbestand der bereits ausgeübten Souveränität.¹⁰⁶ Die ganz überwiegende Ansicht räumt einem „defensiven“ Selbstbestimmungsrecht gegenüber einem „offensiven“ Selbstbestimmungsrecht, also dem Bestreben nach (noch nicht bereits etablierter) Staatlichkeit aus Gründen des Integritätsschutzes, den Vorrang ein.¹⁰⁷

Ein offensives Selbstbestimmungsrecht, welches auf „*die Veränderung eines mit dem Selbstbestimmungsrecht nicht übereinstimmenden Territorialstatus*“ abzielt,¹⁰⁸ soll seitens der in dieser Arbeit behandelten Inselvölker jedoch gar nicht ausgeübt werden. Die Gefahr des Konflikts zwischen der Selbstbestimmung der Völker einerseits und der Integrität des bestehenden Staates andererseits und somit das stärkste Argument gegen die Möglichkeit der Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht besteht im vorliegenden Fall nicht.¹⁰⁹ Der Wunsch, die aktuell bestehende Souveränität zu erhalten oder sich freiwillig mit anderen Staaten zusammenzuschließen, erfordert nicht mehr als die Perpetuierung der bereits ausgeübten Selbstbestimmung. Es fragt sich also nur, ob noch ein „defensives“ Selbstbestimmungsrecht auf Erhalt des aktuellen Rechtsstatus fortbesteht. Stilz argumentiert, dass etwa im Falle der Annexion oder Auflösung eines Staates sein Volk für eine gewisse Zeit ein „Rest“-Recht auf Selbstbestimmung behalten kann. Demnach schafft eine „*history of the political cooperation of peoples through their state morally salient bonds between them*“, die auch dann bestehen bleiben, wenn ihr Staat vorübergehend wegfällt.¹¹⁰ Darüber hinaus rechtfertigen diese dauerhaften Bindungen das Recht eines Volkes auf einen einzigartigen Selbstbestimmungsstatus, der einen Anspruch „*not just to any legitimate institutions but to the ones they have created together through their political history*“ untermauert.¹¹¹ Tatsächlich gibt es mehrere substanzelle rechtliche Belege für die Behauptung, dass Selbstbestimmung kein flüchtiger Akt, sondern ein Recht mit einem „*general and permanent character*“ ist.¹¹² Der Wortlaut und die *travaux préparatoires* von Art. 1 der beiden Menschenrechtspakte beispielsweise sprechen für die breite zeitliche Reichweite des Rechts auf Selbstbestimmung. Die Formulierung „*[a]ll peoples have the right of self-determination*“¹¹³ weist nicht nur

¹⁰⁶ Siehe zur Terminologie des „offensiven“ und „defensiven“ Selbstbestimmungsrechts, Herdegen, Völkerrecht (2020), S. 303.

¹⁰⁷ Herdegen, Völkerrecht (2020), S. 303 f., m. w. N.

¹⁰⁸ Epping/Heintze, 3. Kapitel: Völkerrechtssubjekte, in: Ipsen et al. (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch (2018), S. 379.

¹⁰⁹ von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 138.

¹¹⁰ Stilz, Ethics, Vol. 121 (3) (2011), S. 572 (591).

¹¹¹ Stilz, Ethics, Vol. 121 (3) (2011), S. 572 (595).

¹¹² Cristescu, The Right to Self-Determination – Historical and Current Development on the Basis of United Nations Instruments, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/404/Rev.1. (1981), S. 22.

¹¹³ Art. 1 Abs. 1 International Covenant on Civil and Political Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 999, S. 171, in Kraft getreten am 23.03.1976; Art. 1 Abs. 1 International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 993, S. 3, in Kraft getreten am 03.01.1976.

auf die universelle Geltung des Rechts hin, sondern auch auf seine zeitliche Dauer.¹¹⁴ Zumindest für die Völker, die zuvor ein Recht auf Selbstbestimmung ausgeübt haben, stellt sich die Selbstbestimmung mithin als ein fortdauerndes und kein „*once-and-for-all right*“ dar.¹¹⁵ Nachdem die Völker Kiribatis, Tuvalu oder der Malediven ihr Recht auf das, was *Anaya* als „konstitutive“ Selbstbestimmung bezeichnet,¹¹⁶ ausgeübt haben, verlieren sie ihren Status als Rechtsinhaber folglich nicht, sondern behalten weiterhin ein fortdauerndes Recht als sich selbst bestimmende Völker.¹¹⁷ Der Wert der kollektiven Autonomie nimmt nicht dadurch ab, dass sich ein Volk in diesem Fall als unabhängiger Staat etabliert hat.

Ferner ist das Selbstbestimmungsrecht nicht an das Territorium gebunden. Auch wenn ein Staatsgebiet die stärkste Basis zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes darstellt, muss diese Verbindung nicht zwangsläufig fortgesetzt werden.¹¹⁸ Das vielleicht prominenteste Beispiel in der Praxis dafür ist die Selbstbestimmung der indigenen Völker. Die Unterscheidung eines jeden indigenen Volkes von der übrigen Bevölkerung des Staates bezieht sich unter anderem zwar auf seine angestammten Territorien, diese entsprechen jedoch aufgrund der massenhaften Zwangsvertreibungen während der Kolonialisierung nicht notwendigerweise den heutigen Territorien.¹¹⁹ Ihr Recht auf Selbstbestimmung besteht trotz der „*non-availability of large territorial units in which the group is preponderant*“¹²⁰ fort, was sich in der *United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples* (UNDRIP) widerspiegelt. Darin wird anerkannt, dass indigene Völker unter der Enteignung ihres Landes und ihrer Gebiete gelitten haben,¹²¹ aber immer noch das Recht auf Selbstbestimmung innehaben.¹²² Auch nach Untergang des Territoriums steht einem abgewanderten Inselvolk somit weiterhin das Recht auf Selbstbestimmung zu, wobei allerdings zu beachten ist, dass im Falle einer weitläufigen Zersplitterung der Population auf verschiedene Zielstaaten, ohne eine größere zusammenhängende Kernpopulation an einem Ort, Ansprüche auf Grundlage dieses Rechts durch die einzelnen Diasporen nicht einfach gegen die Zielstaaten durchzusetzen sein werden.¹²³ Dies ist ein Grund dafür, dass im Falle kleiner Inselstaaten kollektive

¹¹⁴ Siehe auch *Schweisfurth*, Völkerrecht (2006), S. 383.

¹¹⁵ *Crawford*, The Creation of States in International Law (2007), S. 126.

¹¹⁶ *Anaya*, Indigenous Peoples in International Law (2004), S. 104 f.

¹¹⁷ *Anaya*, Indigenous Peoples in International Law (2004), S. 105.

¹¹⁸ *Ross*, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 50.

¹¹⁹ *Kingsbury*, Proceedings of the ASIL Annual Meeting, Vol. 86 (1992), S. 383 (386).

¹²⁰ *Kingsbury*, Proceedings of the ASIL Annual Meeting, Vol. 86 (1992), S. 383 (386).

¹²¹ Präambel, United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, 13.09.2007, UN Doc. A/Res/61/295, Annex.

¹²² Art. 3 United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, 13.09.2007, UN Doc. A/Res/61/295, Annex.

¹²³ *Ross*, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 41 ff.

Umsiedlungsansätze gegenüber individueller Flucht oder Migration zu bevorzugen sind.¹²⁴

Nach alledem ist die ehemalige Bevölkerung versinkender Inselstaaten also weiterhin als Volk und mithin als Inhaber eines Rechts auf freie Selbstbestimmung bezüglich ihres politischen Status zu qualifizieren.

2. Inhalt des Selbstbestimmungsrechts im Kontext untergehender Inselstaaten

Das Rechtsprinzip der Selbstbestimmung wird typischerweise als zweiseitig verstanden. Es besteht aus einem internen und einem externen Element, welche sich für den Fall der Bewohner:innen untergehender Inselstaaten in besonderer Weise manifestieren.

Die interne Selbstbestimmung erfordert, dass ein Volk von einer politischen Institution regiert wird, die jedes seiner Mitglieder unabhängig von seiner Rasse oder nationalen Herkunft vertritt.¹²⁵ Die Völker haben das Recht, „*to pursue freely their economic, social and cultural development without outside interference*“ durch diese repräsentative Institution.¹²⁶ Buchanan beschreibt Selbstbestimmung daher als die Freiheit der Gruppe „*to lead its own distinctive common life, to express its constitutive values through its own social practices and cultural forms*“.¹²⁷ Die Nationalitäten¹²⁸ der Inselbewohner:innen reflektieren unterschiedliche Kulturen, kollektive Narrative, Sprachen, Normen, Bräuche und Lebensweisen.¹²⁹ Das Gemeinschaftsleben, kulturelles Erbe sowie die Verbindung zum Meer stellen dabei wichtige Faktoren dieses Wertesystems dar.¹³⁰ Die Aufrechterhaltung eines souveränen Rechtstatus ermöglicht es vertriebenen Inselbewohner:innen, durch die Bewahrung einer nationalen Identität die kulturelle und spirituelle Verbindung zu ihren angestammten Heimatländern aufrechtzuerhalten und ihre einzigartigen kulturellen und

¹²⁴ Kapitel 2 C. I. 4. d).

¹²⁵ Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD), General Recommendation 21: Right to Self-Determination, UN Doc. A/48/18 (1996), Abs. 4.

¹²⁶ Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD), General Recommendation 21: Right to Self-Determination, UN Doc. A/48/18 (1996), Abs. 4.

¹²⁷ Buchanan, Ariz. J. Int'l & Comp. L., Vol. 8 (2) (1991), S. 41 (46).

¹²⁸ Nicht zu verwechseln mit der Staatsangehörigkeit. Nation meint hier einen „*large body of people united by common descent, culture, or language*“, unabhängig von dem Staat oder den Staaten, in dem/denen seine/ihre Einzelpersonen und Gemeinschaften ansässig sind, Stevenson/Waite, Concise Oxford English Dictionary: Luxury Edition (2011), S. 1044.

¹²⁹ Ross, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 14.

¹³⁰ Kapitel 2 C. I. 3. a) dd).

sozialen Praktiken zu pflegen.¹³¹ Um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu fördern, kann ein Volk außerdem über seine natürlichen Reichtümer und Ressourcen frei verfügen, wie die UN-Menschenrechtspakte von 1966 jeweils in Art. 1 Abs. 2 anordnen.¹³² Das Recht auf Entwicklung und die freie Nutzung der eigenen Ressourcen ist heute nach Auffassung der UN-Generalversammlung ein wesentlicher Bestandteil des Selbstbestimmungsrechtes.¹³³ Insbesondere für SIDSs, welche zu einem großen Teil auf Fischerei angewiesen sind, sind maritime Ressourcen entscheidend für die wirtschaftliche Entwicklung und das soziale Wohlergehen.¹³⁴ Für die Marshall-Inseln (21,8 %, 2020) und Kiribati (26,2 %, 2020) etwa macht die Fischerei gemeinsam mit der Landwirtschaft gemäß der jeweils aktuellsten verfügbaren Daten mehr als 20 % des gesamten jährlichen BIP aus, wobei die Tendenz steigend ist.¹³⁵

Der Erhalt der kulturellen Identität sowie die Herrschaft über maritime Ressourcen stellen somit die beiden inhaltlichen Hauptaspekte des bedrohten Selbstbestimmungsrechts der Inselvölker dar. Die vom vollständigen Untergang des Staatsgebiets ausgehende Gefahr für die freie Selbstbestimmung und die daraus abgeleiteten Rechte begründet die besonders bedrohliche Lage dieser Personengruppen in Bezug auf die Folgen des Klimawandels und letztlich auch die besonderen rechtlichen Herausforderungen. So schlägt sich der drohende Verlust der kulturellen Identität im Umgang mit „Klimamigration“ nieder, was sich etwa dadurch zeigt, dass im Falle kleiner Inselstaaten sogar internationale kollektive Umsiedlungen zum Schutz der damit zusammenhängenden Menschenrechte diskutiert werden.¹³⁶ Auch ist das Recht der Bevölkerung auf ihre Ressourcenherrschaft Ausgangspunkt der Überlegungen, das Seerecht anzupassen.¹³⁷ Das Selbstbestimmungsrecht bietet mithin eine der rechtlichen Grundlagen dieser in den vorigen Kapiteln diskutierten außergewöhnlichen Maßnahmen. Hierdurch zeigt sich der

¹³¹ Woodward, Promoting the Continued Sovereign Status of Deterritorialized Island Nations, abrufbar unter: http://yalejournal.org/article_post/promoting-the-continued-sovereign-status-of-deterritorialized-island-nations/ (abgerufen am: 25.02.2023).

¹³² Art. 1 Abs. 2 International Covenant on Civil and Political Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 999, S. 171, in Kraft getreten am 23.03.1976; Art. 1 Abs. 2 International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 993, S. 3, in Kraft getreten am 03.01.1976.

¹³³ UN General Assembly, UN Doc. A/RES/1803 (XVII) (1962); siehe auch Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Judgment (19.12.2005), ICJ Reports 2005, S. 168, Rn. 222 ff.

¹³⁴ Ross, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 33, 39.

¹³⁵ Worldbank, Agriculture, forestry, and fishing, value added (% of GDP) – Pacific island small states, Data, abrufbar unter: https://data.worldbank.org/indicator/NV.AGR.TOTL.ZS?locations=S2&most_recent_value_desc=true (abgerufen am: 25.02.2023).

¹³⁶ Kapitel 2 C. I. 4. d).

¹³⁷ Kapitel 3.

komplexe Zusammenhang der verschiedenen rechtlichen Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs.

Die äußere Selbstbestimmung berechtigt die Völker, ihren politischen Status und ihren Platz in der internationalen Gemeinschaft frei von fremder Unterjochung, Herrschaft oder Ausbeutung zu bestimmen.¹³⁸ Der *Friendly-Relations-Erklärung* zufolge kann dies auf drei Arten geschehen: „*[t]he establishment of a sovereign and independent State, the free association or integration with an independent State or the emergence into any other political status freely determined by a people.*“¹³⁹ Dieses konstitutive Selbstbestimmungsrecht dient also dazu, die zuvor dargelegten Rechte und Ansprüche im völkerrechtlichen System geltend machen zu können. Die Beibehaltung der internationalen Rechtspersönlichkeit in Form eines anerkannten souveränen Status ist für Inselstaaten, die von einer Entterritorialisierung bedroht sind, von entscheidender Bedeutung. So hängen die aus dem Selbstbestimmungsrecht erwachsenen Ansprüche auf maritime Ressourcen nach dem bestehenden Völkerrecht ebenso wie die Vertretung und das Stimmrecht in Foren wie der UNFCCC für diejenigen Bevölkerungsgruppen, die am anfälligsten für die Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs sind, von der fortgesetzten Anerkennung irgendeiner Form der Völkerrechtssubjektivität ab.¹⁴⁰ Dieses Mitspracherecht spielt insbesondere in den Verhandlungen bezüglich Verlusten und Schäden im Zusammenhang mit dem Klimawandel eine große Rolle, da die pazifischen Inselstaaten in diesem Diskurs durchaus als „*powerful voices*“ bezeichnet werden können.¹⁴¹

Im aktuellen System sorgen bestimmte rechtliche Verknüpfungen dafür, dass mit den Bewohner:innen kleiner Inselstaaten, die Schwächsten und Verwundbarsten in unverhältnismäßigem Maße benachteiligt werden. Der Verlust der Souveränität würde ihren rechtlichen Status so wie ihre Ressourcenherrschaft noch stärker gefährden, als es die tatsächlichen Auswirkungen des Klimawandels ohnehin schon tun. Die fortgesetzte internationale Rechtspersönlichkeit – ob durch Staatlichkeit oder in anderer Form – „*is the only way to secure the external dimension of self-determination, which is currently enjoyed by the peoples of low-lying states both de jure (in law) and de facto (in fact)*“.¹⁴² Im Folgenden wird daher untersucht, inwieweit

¹³⁸ Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, UN Doc. A/RES/1514 (XV).

¹³⁹ The Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States, 24. 10. 1970, UN General Assembly, A/RES/2625 (XXV), S. 137.

¹⁴⁰ Woodward, Promoting the Continued Sovereign Status of Deterritorialized Island Nations, abrufbar unter: http://yalejournal.org/article_post/promoting-the-continued-sovereign-status-of-deterritorialized-island-nations/ (abgerufen am: 25. 02. 2023).

¹⁴¹ Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 232; siehe hierzu Kapitel 5 A.

¹⁴² Costi, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: Costi/Renwick (Hrsg.), In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference (2020), S. 129 (143).

die Souveränität der Inselvölker auf Grundlage ihres fort dauernden Rechts auf freie Selbstbestimmung trotz des drohenden Verlusts ihres Staatsgebiets erhalten werden kann, um die Folgen des Klimawandels auf diese Personengruppen zu minimieren.

II. Mögliche Szenarien, um die Selbstbestimmung zu erhalten

Die Inselvölker sind Inhaber des Selbstbestimmungsrechts und verfügen mithin über den Anspruch, über ihr politisches Schicksal zu bestimmen, insbesondere um ihrer individuellen Lebensweise Ausdruck zu verleihen und ihre Herrschaft über maritime Ressourcen zu erhalten. Völker haben grundsätzlich drei Optionen bei der Ausübung der „konstitutiven“ Selbstbestimmung: die Errichtung eines souveränen und unabhängigen Staates, die freie Assoziation mit einem unabhängigen Staat oder Integration in einen unabhängigen Staat sowie das Hervortreten in einen anderen, von dem Volk frei bestimmten politischen Status.¹⁴³ Daraus abgeleitet wird in der Literatur vorgeschlagen, dass Atoll-Inselvölkern ein ähnliches Bündel von Optionen eingeräumt werden sollte, um ihre nach den Ergebnissen des letzten Abschnitts fort dauernde Selbstbestimmung angesichts der dauerhaften Überflutung durch den Klimawandel weiterhin auszuüben.¹⁴⁴ Diese Optionen liegen innerhalb eines Spektrums verschiedener qualitativer Ausprägungen von Souveränität und Selbstbestimmung, an dessen einem Ende Staatlichkeit im klassischen Sinne als die aus traditioneller Sicht ideale Manifestation des Selbstbestimmungsrechts steht.¹⁴⁵ In der hier behandelten Problematik könnte dieser Zustand durch den Erwerb oder die künstliche Erschaffung von geeignetem Territorium herbeigeführt werden, um ein neues Staatsgebiet zu etablieren (1.). Das andere Ende des Spektrums behandelt die Möglichkeiten eines weitreichenden Verzichts auf Souveränitätsrechte durch eine Verbindung mit einem anderen Staat; dies kann auch unter vollständigem Verzicht auf jegliche Staatlichkeit geschehen (2.). Zwischen diesen Varianten finden sich Konzepte entterritorialisierter Staatlichkeit oder alternativer entterritorialisierter Völkerrechtssubjektivität mit dem Ziel, staatsähnliche Strukturen und Souveränitätsrechte ohne Staatsgebiet fortzuführen (3.). Hierzu gilt es jedoch zu erörtern, ob der Verlust eines oder mehrerer Montevideo-Merkmale nicht zwangsläufig zum Verlust der Staateneigenschaft führt.

¹⁴³ The Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States, 24. 10. 1970, UN General Assembly, A/RES/2625 (XXV), S. 137.

¹⁴⁴ Anaya, Indigenous Peoples in International Law (2004), S. 105; Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 150.

¹⁴⁵ Burkett, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (355 f.); Ross, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 69.

1. Begründung eines neuen Territoriums

Die folgenden Optionen basieren zunächst auf der traditionellen, noch vorherrschenden Rechtsauffassung, die Menschen, Staat und Territorium in einer „paradigmatischen“ Beziehung verbindet, auf welche die Selbstbestimmung abzielt.¹⁴⁶ Dem völkerrechtlichen Standardnarrativ zufolge benötigen Staaten ein „*definiertes Territorium*“,¹⁴⁷ also ein Stück Land, innerhalb dessen sie ihre „*highest and normally exclusive authority*“ ausüben können, wobei sie nur den völkerrechtlichen Verpflichtungen unterliegen.¹⁴⁸ In Anbetracht der Tatsache, dass nur ein Staat im klassischen Sinne, also eine territoriale Entität, seinen Mitgliedern (dem Volk) nahezu vollumfänglichen Schutz vor äußeren Eingriffen und somit vollständige Unabhängigkeit garantieren kann, kann er als Idealziel jedweden Souveränitätsanspruchs auf Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker qualifiziert werden.

Nachfolgend sollen daher verschiedene Vorschläge dargestellt werden, die eine Neuformierung der existierenden Inselstaaten auf einem neuen Territorium ermöglichen könnten. In Betracht kommt hierbei entweder die Abtretung (a) oder die rechtsgeschäftliche Übereignung bestehenden Territoriums (b)) durch einen Geberstaat oder die Schaffung eines künstlichen Staatsgebietes (c)).

a) Abtretung von Territorium durch einen Geberstaat

Eine Lösung, die zwar erwogen, aber von wenigen Autor:innen ernsthaft und im Detail in Betracht gezogen wird, beschreibt die formelle Übertragung von Territorium an einen Atoll-Inselstaat durch einen Abtretungsvertrag unter der Zustimmung der internationalen Gemeinschaft, dass es sich weiterhin um denselben Staat an einem neuen Ort handelt.¹⁴⁹ Dadurch könnte die Staatlichkeit fortbestehen, weil die

¹⁴⁶ Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 152.

¹⁴⁷ Art. 1 Convention on Rights and Duties of States adopted by the Seventh International Conference of American States, 26.12.1933, LNTS Bd. 165, S. 19, in Kraft getreten am 26.12.1934.

¹⁴⁸ Jennings/Watts, Oppenheim's International Law: Volume 1 Peace (2008), S. 563; Lowe, International law (2007), S. 138.

¹⁴⁹ Bradley, Journal of International Political Theory, Vol. 8 (1–2) (2012), S. 147 (151); Burkett, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (355); Campbell, Climate Induced Community Relocation in the Pacific: The Meaning and Importance of Land, in: McAdam (Hrsg.), Climate Change and Displacement: Multidisciplinary Perspectives (2010), S. 57 (67); Rayfuse/Crawford, E., Climate Change, Sovereignty and Statehood – Sydney Law School Legal Studies Research Paper No. 11/59 (2011), S. 249 f.; Mayer, CJELP, Vol. 22 (3) (2011), S. 357 (392); Oliver, IJGR, Vol. 16 (2) (2009), S. 209 (214, 238 f.); Park, Legal and Protection policy Research Series No. 20 – Climate Change and the Risk of Statelessness: The Situation of Low-lying Island States, PPLA/2011/04 (2011), S. 18 f.; Rayfuse, International Law and Disappearing States: Utilising Maritime Entitlements to Overcome the Statehood Dilemma – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 52 (2010), S. 8 f.; Rayfuse, Sea Level Rise and Maritime Zones: Preserving the Maritime Enti-

Souveränität über das abgetretene Land vollständig auf den versinkenden kleinen Inselstaat übergehen würde. Dieser würde dann seine Bevölkerung (oder Teile davon) an den neuen territorialen Standort verlegen und könnte seine Existenz im Einklang mit den traditionellen Regeln des Völkerrechts fortsetzen. Die Abtretung wird als eine von wenigen traditionellen Formen der territorialen Aneignung anerkannt und beinhaltet die Übertragung der territorialen Souveränität von einem Staat auf einen anderen mittels eines bilateralen Vertrags.¹⁵⁰ Der Vertrag muss deutlich machen, dass die Absicht darin besteht, die Souveränität über das Territorium dauerhaft abzutreten.¹⁵¹

Innerhalb der Literatur wird diese Option als rechtlich einfachste und attraktivste Lösung angesehen.¹⁵² Schließlich gibt es nach dem Abschluss eines Abtretungsvertrages keine völkerrechtlichen Regeln, die der Wiederherstellung eines Staates wie Kiribati oder Tuvalu innerhalb eines bestehenden Staates entgegenstehen würden.¹⁵³ Während Staaten theoretisch zwar durchaus das Recht haben, Teile ihres Territoriums ohne Gegenleistung abzutreten, sind die Chancen, dass sie sich hierzu bereit erklären, jedoch eher gering.¹⁵⁴ Aufgrund der Tatsache, dass die betroffenen Staaten weder über eigenes eintauschbares Territorium noch über große Geldwerte verfügen, sind sie wahrscheinlich auf die unentgeltliche Abtretung von Territorium von einem anderen Staat angewiesen. Mangels entsprechenden politischen Willens wird diese Möglichkeit einhellig abgelehnt. So stellt zum Beispiel *Rayfuse* fest, dass die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der unentgeltlichen Abtretung von wertvollem und/oder bewohnbarem Territorium einfach die Kapa-

tlements of „Disappearing“ States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 167 (178); *Soons*, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207 (230); *Grote Stoutenburg*, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „Deterritorialized“ Island States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (61); *UNHCR*, Climate Change and Statelessness: An Overview – Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) supported by the International Organization for Migration (IOM) and the Norwegian Refugee Council (NRC), to the 6th session of the Ad Hoc Working Group on Long-Term Cooperative Action (AWG-LCA 6) under the UN Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) (2009), S. 2 f.; *Wong*, MJIL, Vol. 14 (2) (2013), S. 346 (383 f.).

¹⁵⁰ *Dörr*, Cession, in: Max Planck Encyclopedias of International Law, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedias of International Law (2006).

¹⁵¹ Right of Passage over Indian Territory (*Portugal v. India*), Judgment (12.04.1960), ICJ Reports 1960, S. 6 (38).

¹⁵² *Rayfuse*, Sea Level Rise and Maritime Zones: Preserving the Maritime Entitlements of „Disappearing“ States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 167 (178); *Oliver*, IJGR, Vol. 16 (2) (2009), S. 209 (214, 242); *Wong*, MJIL, Vol. 14 (2) (2013), S. 346 (383).

¹⁵³ *McAdam*, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 147.

¹⁵⁴ *Yamamoto/Esteban*, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 187.

zitäten – und den Mut – der bestehenden Regierungen übersteigen könnten.¹⁵⁵ Etwas anderes könnte sich nur ergeben, wenn Industriestaaten gemeinsam für diese Kosten aufkämen, etwa wenn zugunsten gefährdeter Staaten ein internationaler Fonds für Schäden, die infolge der Auswirkungen des Klimawandels eintreten, eingerichtet werden würde¹⁵⁶ oder wenn Staaten infolge eines unrechtmäßigen Verhaltens in Bezug auf die Förderung des Klimawandels, etwa durch mangelnde Emissionsreduktionsmaßnahmen, eine entsprechende Verpflichtung zur Abtretung von Teilen ihres Staatsgebietes auferlegt werden könnte, wie von einigen wenigen Autor:innen angedacht wird.¹⁵⁷ Von entsprechenden Verpflichtungen kann aber zumindest aktuell noch nicht ausgegangen werden.

b) Kauflicher Erwerb von Territorium

Als Alternative wird teilweise die Möglichkeit vorgeschlagen, Land von einem anderen Staat abzukaufen. Die Idee wurde erstmals 2008 vom damaligen Präsidenten der Malediven, *Mohamed Nasheed*, formuliert¹⁵⁸ und 2014 vom damaligen Präsidenten von Kiribati, *Anote Tong*, aufgegriffen.¹⁵⁹ Kiribati schloss in der Folge den Kauf von 2.000 Hektar Land auf den Fidschi-Inseln ab.¹⁶⁰ Bestand der Zweck des Erwerbs eigentlich darin, die Küstenlandwirtschaft zu entwickeln und damit die Ernährungssicherheit der kiribatischen Bevölkerung zu verbessern, wurde auch die Möglichkeit, dass das erworbene Land zu einem Umsiedlungsraum für die Einwohner Kiribatis werden könnte, offen diskutiert.¹⁶¹ Ob hierdurch die Staateneigenschaft konserviert werden kann, ist jedoch fraglich. Wie *Crawford* feststellte, ist die „*still existing analogy of territorial sovereignty to ownership of land [...] misguided*.“¹⁶² Der private Erwerb von Territorium unterscheidet sich grundlegend von der zuvor diskutierten Möglichkeit des souveränen Erwerbs von Land durch Abtretung. Nur wenn ein Atoll-Inselstaat den rechtmäßigen Anspruch auf ein anderes Territorium

¹⁵⁵ *Rayfuse*, Sea Level Rise and Maritime Zones: Preserving the Maritime Entitlements of „Disappearing“ States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate (2013), S. 167 (178); *Rayfuse/Crawford*, E., Climate Change, Sovereignty and Statehood – Sydney Law School Legal Studies Research Paper No. 11/59 (2011), S. 250.

¹⁵⁶ Siehe etwa *Biermann/Boas*, Glob. Environ. Politics, Vol. 10 (1) (2010), S. 60; *Oliver*, IJGR, Vol. 16 (2) (2009), S. 209 (238–240); näher hierzu in Kapitel 5.

¹⁵⁷ *Allen*, BOL (2018), S. 1; *von Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015); ausführlicher hierzu in: Kapitel 5 B. IV.

¹⁵⁸ Der ehemalige Präsident der Malediven, Mohamed Nasheed, berichtete 2008 in einem Interview mit The Guardian von möglichen Plänen, Land in Sri Lanka oder Indien zu kaufen, *Ramesh*, Maldives seek to buy a new homeland (2008); siehe auch *Rayfuse*, Env'l. Pol'y & L., Vol. 41 (6) (2011), S. 281 (288 ff.); *Soons*, NILR, Vol. 37 (2) (1990), S. 207 (230 ff.).

¹⁵⁹ Vgl. *Allen*, BOL (2018), S. 1 (11).

¹⁶⁰ *Sebatik*, Kiribati purchases 6000 acres of land in Vanua Levu (2013).

¹⁶¹ *Sebatik*, Kiribati purchases 6000 acres of land in Vanua Levu (2013).

¹⁶² *Crawford*, The Creation of States in International Law (2007), S. 717.

sichert, kann er weiterhin die territoriale Souveränität über das Land ausüben, auf dem seine Bevölkerung lebt.¹⁶³ Während der Kauf von Land dem erwerbenden Staat zwar privatrechtliche Eigentumsrechte verleiht, trifft dies nicht auf öffentliche Souveränitätsrechte zu. Das Recht, souveräne Hoheitsgewalt auszuüben, behält sich der verkaufende Staat in diesen Konstellationen selbst vor.¹⁶⁴

c) Künstliche Inseln

Eine weitere Lösung, um die Existenz bedrohter Inselstaaten im Einklang mit den traditionellen Regeln der Staatlichkeit fortzusetzen, ist der Bau künstlicher Inseln.¹⁶⁵ Es besteht kein Zweifel an der technischen Umsetzbarkeit einer solchen Lösung und sie hätte den Vorteil, dass die Menschen in unmittelbarer Nähe ihrer angestammten Heimat bleiben könnten. Die Malediven haben bereits die künstliche Insel Hulhumalé neben ihrer Hauptstadt Malé gebaut.¹⁶⁶ Hulhumalé entstand durch das Ausbaggern von Sand vom Meeresboden, der anschließend in eine Lagune gespült wurde. Hulhumalé umfasst über vierhundert Hektar Land, das sich bis zu drei Meter über den aktuellen Meeresspiegel erhebt und beherbergt seit 2016 Wohngebiete für eine Gesamtbevölkerung von über vierzigtausend Menschen. Diese Art von Bauvorhaben ist allerdings äußerst kostspielig, was sich in vielen Fällen als unüberwindbares Hindernis erweisen kann.¹⁶⁷ Außerdem ist dies angesichts der Tatsache, dass sogar die Milliarden Dollar teuren Weltinseln in Dubai wieder im Meer versinken,¹⁶⁸ wahrscheinlich nicht die nachhaltigste Option. Es ist außerdem wichtig, sich des Potentials unerwünschter Auswirkungen auf die Umwelt bewusst zu sein. Die Schaffung künstlicher Inseln wird zu ernsthaften Schäden an der Meeresumwelt und zur Zerstörung des Meeresökosystems führen, wie auch in einem 2016 im

¹⁶³ Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 157.

¹⁶⁴ Crawford, The Creation of States in International Law (2007), S. 56, 717; Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 108; Jennings/Watts, Oppenheim's International Law: Volume 1 Peace (2008), S. 2 f.

¹⁶⁵ Siehe etwa: Abdulla, IJRSS, Vol. 4 (1) (2020), S. 1 (11 ff.); Grote Stoutenburg, Disappearing island states in international law (2015), S. 169; Tsaltas, Artificial Islands and Structures as a means of Safeguarding State Sovereignty against Sea Level Rise (2010); Yamamoto/Esteban, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 159–170.

¹⁶⁶ Für nähere Informationen siehe: *Housing Development Corporation*, Hulhumalé – Most ambitious urban development project in Maldives, abrufbar unter: <https://hdc.com.mv/hulhumale/> (abgerufen am: 25.02.2023).

¹⁶⁷ Der Bau von Hulhumalé kostete mehrere hundert Millionen Euro, siehe: *Housing Development Corporation*, Hulhumalé – Most ambitious urban development project in Maldives, abrufbar unter: <https://hdc.com.mv/hulhumale/> (abgerufen am: 25.02.2023).

¹⁶⁸ Hierbei handelt es sich um eine Gruppe von mehr als dreihundert künstlichen Inseln, die so positioniert sind, dass sie die Form der Länder der Erde bilden. Spencer, The World is sinking: Dubai islands „falling into the sea“ (2011).

südchinesischen Meer abgehaltenen Schiedsgerichtsverfahren klargestellt wurde.¹⁶⁹ Die Notwendigkeit, sich drohenden Umweltschäden anzupassen, darf nicht als Entschuldigung dafür genutzt werden, in ihrer Folge noch mehr Umweltschäden zu verursachen.

Eine weitere zu erwägende Frage ist schließlich, ob eine künstliche Insel das Erfordernis eines definierten Staatsgebiets überhaupt erfüllen könnte.¹⁷⁰ Für einige Autor:innen wie zum Beispiel Wong ist dies nach geltendem Völkerrecht fraglich.¹⁷¹ Im bereits vorgestellten *Sealand-Fall* wurde jedenfalls festgestellt, dass eine britische Plattform aus dem Zweiten Weltkrieg, die am Meeresboden vor der Küste des Vereinigten Königreichs befestigt war, nicht das Erfordernis des Territoriums erfüllte, da das Territorium aus einem natürlichen Segment der Erdoberfläche bestehen und auf natürliche Weise entstehen müsse.¹⁷² Es muss jedoch betont werden, dass dies wie bereits erwähnt nicht der einzige Grund für die Weigerung des Gerichts war, *Sealand* als souveränen Staat anzuerkennen, und es außerdem in diesem Fall tatsächlich um eine künstliche Anlage im Gegensatz zu einer künstlichen Insel ging.¹⁷³ Diese Unterscheidung des *VG Köln* zwischen Anlagen und Inseln findet sich auch in den Regelungen des SRÜ, woraus sich schließen lässt, dass diese Kategorien rechtlich nicht gleichwertig sind. Laut Soons handelt es sich bei Anlagen um „*constructions resting upon the seafloor and fixed there by means of piles or tubes driven into the seafloor, and/ or to concrete structures*“, während künstliche Inseln als „*constructions created by man's dumping of natural substances like sand, rocks and gravel on the seabed*“ definiert werden.¹⁷⁴ Künstliche Anlagen alleine dürften aufgrund ihrer ausdrücklichen begrifflichen Abgrenzung zu Inseln daher *per se* kein taugliches Staatsgebiet darstellen. Der Versuch im Jahre 1972 die Republik Minerva durch Errichtung eines Riffs auf hoher See in der Nähe von Tonga zu erschaffen, entsprach eher der Definition einer künstlichen Insel, die wahrscheinlich auch von einem bedrohten kleinen Inselstaat angestrebt werden würde.¹⁷⁵ In diesem Szenario wurden trockenfallende Erhebungen so ausgebaut, dass sie eine Insel bilden, die auch zukünftig bei Flut permanent über Wasser liegt. Auch diesbezüglich überzeugt jedoch die Auffassung, dass nur die Teile der Erdoberfläche, die auf natürliche Weise

¹⁶⁹ Permanent Court of Arbitration (PCA), The South China Sea Arbitration (The Republic of Philippines v. The People's Republic of China), Judgment (12.07.2016), Case No. 2013–19, Abs. 983.

¹⁷⁰ Blanchard, Can. yearb. int. law, Vol. 53 (2016), S. 66 (94); Rayfuse/Crawford, E., Climate Change, Sovereignty and Statehood – Sydney Law School Legal Studies Research Paper No. 11/59 (2011), S. 7.

¹⁷¹ Wong, MJIL, Vol. 14 (2) (2013), S. 346 (384).

¹⁷² VG Köln, Sealand, 03.05.1978, 9 K 2565/77.

¹⁷³ Siehe Kapitel 4 B. I und Kapitel 4 B. II.

¹⁷⁴ Soons, Artificial Islands and Installations in International Law, Occasional Papers, No. 22, Law of the Sea Institute, University of Rhode Island (1974), S. 3.

¹⁷⁵ Budds, This failed utopia from the 1970s sparked an international dispute (2019), abrufbar unter: <https://www.curbed.com/2019/7/12/20690898/public-of-minerva-south-pacific-michael-oliver>.

entstanden sind, als Staatsterritorium anerkannt werden können. Die Definition von Inseln in Art. 121 Abs. 1 des SRÜ schließt einige Arten von Formationen, einschließlich künstlich angelegter Inseln und Landmassen, die nur bei Ebbe über dem Meeresspiegel hinausragen, effektiv vom rechtlichen Status einer Insel aus.¹⁷⁶ Entsprechend bemerkt *Crawford*, dass künstliche Inseln ebenso wenig die Grundlage für Territorialstaaten bilden können wie Schiffe.¹⁷⁷ *Allen* entgegnet dem zwar, ein Schiff sei nicht mit einer künstlichen Insel zu vergleichen.¹⁷⁸ Schließlich bewege es sich, überquere Grenzen, sei nicht physisch an einen Ort auf der Erde gebunden und könne kein Leben ohne Unterstützung von außen erhalten. Nichtsdestotrotz sprechen die Bestimmungen des SRÜ nach wie vor gegen eine entsprechende Auslegung.

Aufgrund dieser rechtlichen Unsicherheiten sollte im Falle der Erwägung einer solchen Lösung zunächst der Fortbestand der Rechte des so wiederhergestellten Staates sichergestellt werden.¹⁷⁹ Bei der Umsetzung dieses Vorschlags schlägt *Gagain* daher vor, dass Schritte unternommen werden könnten, um kollektiv anzuerkennen, dass Staaten auch durch ausschließlich künstliches Territorium fortbestehen können.¹⁸⁰ Wenn zum Beispiel eine Mehrheit der Staaten für eine Resolution der UN-Generalversammlung zu diesem Thema stimmen würde, könnte dies die Existenz von *opinio iuris* hervorheben, was letztlich dazu beitragen könnte, die Entwicklung einer neuen Regel des Völkerrechts zu beschleunigen.¹⁸¹ Die Hauptprobleme bei dieser Option bestehen jedoch nach wie vor hinsichtlich der Finanzierung und Umweltauswirkungen. Der Bau künstlicher Inseln stellt mithin keine langfristige Lösung dar.

d) Zusammenfassung

Die Begründung neuen Territoriums mag intuitiv zwar als simpelste Lösung erscheinen, allerdings sind zahlreiche tatsächliche und rechtliche Hindernisse mit diesen Optionen verbunden. Sowohl der Erwerb als auch der Erbau neuen Territoriums gehen mit hohen Kosten einher. Der Erwerb von einem anderen Staat erfordert außerdem, dass dieser überhaupt dazu bereit ist, einen Teil seines Staatsgebiets abzutreten. Auch wenn man wie von *Paepcke* durchaus die Meinung vertreten kann, dass die Welt „will likely have more urgent problems, than to give away territory to preserve endangered states' statehood or to at least guarantee to keep island people

¹⁷⁶ *Wong*, MJIL, Vol. 14 (2) (2013), S. 346 (384).

¹⁷⁷ *Crawford*, ICLQ, Vol. 38 (2) (1989), S. 277 (279).

¹⁷⁸ *Allen*, BOL (2018), S. 1 (7).

¹⁷⁹ *Abdulla*, IJRSS, Vol. 4 (1) (2020), S. 1 (12); *Gagain*, CJELP, Vol. 23 (1) (2012), S. 77 (101 ff.); *Rayfuse/Crawford*, E., Climate Change, Sovereignty and Statehood – Sydney Law School Legal Studies Research Paper No. 11/59 (2011), S. 11; *Tsaltas*, Artificial Islands and Structures as a means of Safeguarding State Sovereignty against Sea Level Rise (2010), S. 16 f.; *Wong*, MJIL, Vol. 14 (2) (2013), S. 346 (385).

¹⁸⁰ *Gagain*, CJELP, Vol. 23 (1) (2012), S. 77 (114 ff.).

¹⁸¹ *Allen*, BOL (2018), S. 1 (7).

*together as social and cultural entities*¹⁸² ist von dieser Bereitschaft nicht auszugehen.¹⁸³ Ob hingegen ein künstlich erbautes Staatsgebiet überhaupt den rechtlichen Anforderungen gerecht werden könnte, ist bereits fraglich. Nach alledem scheinen diese Lösungen zumindest aktuell nicht praktikabel.

2. Freie Assoziation und Integration

Weiter oben wurde vorgeschlagen, Selbstbestimmung nicht als ein starres absolutes Recht auf Staatlichkeit, sondern als eine Fülle von Optionen zu betrachten. Am Ende des Spektrums könnte daher sogar ein Verzicht auf die Staatlichkeit stattfinden, um auf anderem Wege ein Mindestmaß an Selbstbestimmung zu erhalten. Wie klargestellt wurde, ist Staatlichkeit mit einer Reihe von Vorteilen, Rechten und Kompetenzen verbunden und wird daher sowohl als „*a ticket of general admission to the international arena*“ als auch als Schutzschild gegen Interventionen von außen betrachtet.¹⁸⁴ Auch aus diesen Gründen werden Assoziation und Integration in der Staatenpraxis oft als „*somehow lesser solutions*“ wahrgenommen.¹⁸⁵ Auch wenn diese nichtstaatlichen Modelle vielleicht einen Verlust an unabhängiger Macht und Autorität mit sich bringen,¹⁸⁶ könnten einige Inselvölker bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung eine solche Lösung bevorzugen. *McAdam* deutet auf der Grundlage von Interviews mit Betroffenen an, dass die Hauptanliegen der Inselbevölkerung in der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft und der Kultur, und nicht des Staates an sich liegen.¹⁸⁷ Wenn ein nichtstaatlicher Rahmen besser in der Lage ist, die kollektive Identität und Autonomie zu schützen, als ein konventioneller oder entterritorialisierter Staat, könnte dies daher die bevorzugte Wahl der Inselbewohner:innen sein. Der folgende Überblick über Beispiele soll helfen, das Kontinuum nichtstaatlicher Selbstbestimmung zu konkretisieren. Je nachdem, wo der gewählte institutionelle Rahmen auf den einzelnen Achsen dieses Kontinuums liegt,

¹⁸² *von Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015).

¹⁸³ Dieser mangelnde Wille der „Geberstaaten“ wäre freilich irrelevant, könnte man die Abtretung von Staatsterritorium als Kompensation für Klimaschäden verlangen, so *Allen*, BOL (2018), S. 1; *von Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015); mehr hierzu in Kapitel 5 B. IV.

¹⁸⁴ *Fowler/Bunck*, Law, Power, and the Sovereign State: The Evolution and Application of the Concept of Sovereignty (2010), S. 12.

¹⁸⁵ *Klabbers*, HRQ, Vol. 28 (1) (2006), S. 186 (192); siehe auch *Berman*, Wis. Int'l L.J., Vol. 7 (1) (1988), S. 51 (81).

¹⁸⁶ *Anghie*, Finding the peripheries: colonialism in nineteenth-century international law- Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law (2005), S. 32 (70).

¹⁸⁷ *McAdam*, Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011), S. 156. Diese Aussage betont abermals die Unterscheidung von Volk als Träger des Selbstbestimmungsrechts und dem Staat als übliches, aber nicht einzig mögliches Mittel zur Umsetzung der daraus resultierenden Rechte.

verfügt ein Inselvolk über mehr oder weniger Autonomie und über einen mehr oder weniger starken völkerrechtlichen Status.

a) Selbstverwaltung in freier Assoziation

Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, wie ein Schritt weg von einer vollwertigen Staatlichkeit hin zu einer selbstverwalteten Alternative unternommen werden könnte. Für die gegenwärtigen Zwecke wird insbesondere eine Option in Betracht gezogen, die auf einem im Pazifikraum gut etablierten Modell beruht: Selbstverwaltung in freier Assoziation mit einem anderen Staat.¹⁸⁸

Der Grundgedanke dieses Modells besteht darin, die Individualität und die kulturellen Besonderheiten des Gebiets und seiner Völker zu respektieren; den Menschen auf dem assoziierten Territorium also das Recht zu geben, seine innere Verfassung ohne Einmischung von außen zu bestimmen,¹⁸⁹ während gleichzeitig eine besondere Beziehung zu einem anderen Staat unterhalten wird, welche Aspekte wie gemeinsame Staatsbürgerschaft und Verteidigung beinhaltet.¹⁹⁰ Ein Staat in freier Assoziation ist weder in den anderen Staat integriert noch völlig unabhängig von ihm. *Crawford* beschreibt die Assoziation als „*one of the more significant possibilities of self-government communities (especially island communities) that are too small to be economically and politically viable standing alone.*“¹⁹¹ Beispiele hierfür sind die ehemaligen britischen Protektorate der Cook-Inseln und Niue, die sich beide in freier Assoziation mit Neuseeland befinden¹⁹², sowie Palau, die Marshall-Inseln und Mikronesien, die früher zum *Trust Territory of the Pacific Islands* gehörten und sich jetzt in freier Assoziation mit den USA befinden.¹⁹³

Völker, die sich in freier Assoziation mit einem unabhängigen Staat befinden, sind selbstverwaltete Entitäten innerhalb der territorialen Jurisdiktion dieses Staates.¹⁹⁴ Sie genießen einen weiten Bereich der Autonomie und verfügen in der Regel über eine unbegrenzte gesetzgeberische Kompetenz über ihre eigenen Angelegenheiten, einschließlich der Fähigkeit, demokratische Regierungsinstitutionen und Rechts-

¹⁸⁸ *McAdam*, UNSW Law Research Paper (2010), S. 19 ff.

¹⁸⁹ Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, UN Doc. A/RES/1514 (XV), Prinzip 7 (b).

¹⁹⁰ *Ross*, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 175.

¹⁹¹ *Crawford*, The Creation of States in International Law (2007), S. 626.

¹⁹² Die UN-Generalversammlung erkannte die freie Assoziation beider Staaten per Resolution an, siehe UN General Assembly, UN Doc. A/RES/2064 (XX) (1965); UN General Assembly, UN Doc. A/RES/3285 (XXIX) (1974).

¹⁹³ Siehe Compact of Free Association, abrufbar unter: <http://www.fsmlaw.org/compact/> (abgerufen am: 12.03.2023).

¹⁹⁴ *McAdam*, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 153–158; *Wong*, MJIL, Vol. 14 (2) (2013), S. 346 (383); *Yamamoto/Esteban*, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 201.

systeme mit weitreichender Gerichtsbarkeit einzurichten und aufrechtzuerhalten.¹⁹⁵ So behält die Niue Fono Ekepule (Einkammerparlament des autonomen Gebiets Niue) beispielsweise die Fähigkeit, „*[to] make laws for the peace, order and good government of Niue*“ und „*the power to repeal or revoke or amend or modify or extend, in relation to Niue, any law in force in Niue*“,¹⁹⁶ einschließlich der Verfassung selbst.¹⁹⁷ Völker in freier Assoziation genießen auch einen eigenständigen internationalen Status mit weitreichenden Rechten und Privilegien.¹⁹⁸ In ihrer gemeinsamen Erklärung zum 100. Jahrestag der Gründung der UN im Jahr 2001 werden die Cook-Inseln und Neuseeland als „*equal states independent in the conduct of their own affairs*“ bezeichnet und die Fähigkeit der Cook-Inseln betont, internationale Verträge abzuschließen und diplomatische Beziehungen zu unterhalten.¹⁹⁹ Die Cook-Inseln sind auch Mitglied verschiedener internationaler Gremien, darunter der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), der WHO und der Asiatischen Entwicklungsbank (ADB). Obwohl der Hauptstaat in der Regel die Kontrolle über Staatsbürgerschaft, Einwanderung, auswärtige Angelegenheiten und Verteidigung behält, muss er sich bei der Ausübung dieser Macht mit den assoziierten Volksgruppen beraten.²⁰⁰

In den unterschiedlichen Ansätzen von Niue und den Cook-Inseln zeigt sich, dass es kein einheitliches Konzept der Selbstverwaltung gibt. Die Cook-Inseln haben immer wieder ihre Unabhängigkeit betont,²⁰¹ während Niue sich dagegen gewehrt hat, wie ein unabhängiger Staat behandelt zu werden (tatsächlich verpflichtet die Verfassung von Niue Neuseeland dazu, ihm die „*necessary economic and administrative assistance*“ zu gewähren).²⁰² Nichtsdestotrotz handelt es sich bei beiden um getrennte Verwaltungseinheiten innerhalb des neuseeländischen Reiches, ihre Regierungen haben die volle Exekutivgewalt und ihre Parlamente können ihre eigenen Gesetze erlassen. Völker, die sich frei mit einem anderen Staat assoziieren, tendieren jedoch dazu, sich an ein bestimmtes Territorium zu binden, über das ihre Regierung eine gewisse Zuständigkeit, wenn nicht sogar die volle territoriale Souveränität behält. Im Falle einer dauerhaften Überflutung durch den Klimawandel wird jedes verbleibende Atoll-Inselterritorium unter die Jurisdiktion des Staates

¹⁹⁵ Art. 37 Abs. Niue Constitution Act, 29.08.1974.

¹⁹⁶ Art. 28 Niue Constitution Act, 29.08.1974.

¹⁹⁷ Art. 35 Niue Constitution Act, 29.08.1974.

¹⁹⁸ Crawford, *The Creation of States in International Law* (2007), S. 494.

¹⁹⁹ 2001 Joint Centenary Declaration of the Principles of the Relationship between the Cook Islands and New Zealand, 11.07.2001, Präambel und Klauseln 4, 5 und 6.

²⁰⁰ Willcox, *Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood* (2015), S. 214.

²⁰¹ 2001 Joint Centenary Declaration of the Principles of the Relationship between the Cook Islands and New Zealand, 11.07.2001.

²⁰² Quentin-Baxter, *VUWLawRw*, Vol. 30 (2) (1999), S. 589 (593).

fallen, mit dem ein Volk assoziiert ist.²⁰³ Wenn dieses Territorium jedoch weitgehend unbewohnbar ist, müssen die Inselbewohner:innen innerhalb des bestehenden Territoriums des Hauptstaates umgesiedelt werden. Zwischen Insel- und Gastgebervölkern müsste eine Form der entterritorialisierten freien Assoziation ausgehandelt werden, was Auswirkungen auf die Autonomie und den völkerrechtlichen Status der Inselbewohner:innen haben kann. Außerdem existieren bei den vorhergenannten Beispielen historische Gründe für diese Beziehungen. Angesichts des Fehlens solch starker historischer Bindungen zu Kiribati oder Tuvalu ist es fraglich, ob Staaten wie Neuseeland oder Australien bereit wären, eine ähnliche freie Assoziation mit ihnen einzugehen.²⁰⁴

b) Föderation

Die zweite nichtstaatliche Option, auf die in der *Friendly-Relations Declaration* ausdrücklich Bezug genommen wird, ist die Integration in einen unabhängigen Staat. Diese Möglichkeiten wählten etwa die Cocos (Keeling)-Inseln, welche seither Teil von Australien sind.²⁰⁵ Die Integration „should be on the basis of complete equality“ zwischen aufnehmenden und umsiedelnden Völkern, wie die UN-Generalversammlung betonte:

„Both should have equal status and rights of citizenship and equal guarantees of fundamental rights and freedoms without any distinction or discrimination; both should have equal rights and opportunities for representation and effective participation at all levels in the executive, legislative and judicial organs of government.“²⁰⁶

Ein Rahmen, durch den die Integration erreicht werden kann, ist der des Föderalismus.

Eine Föderation beschreibt einen Zusammenschluss oder eine „association of different, overlapping and interacting communities“, die innerhalb einer übergeordneten föderalen Struktur formale rechtliche Gleichheit genießen.²⁰⁷ Hierbei besteht ein einziger Staat aus der gesamtstaatlichen Regierung und den Regierungen der Teilstaaten, wie zum Beispiel den Bundesländern in Deutschland.²⁰⁸ Die Staatsgewalt wäre in dieser Konstellation zwischen der Föderation auf der einen

²⁰³ Grote Stoutenburg, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „Deterritorialized“ Island States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (61).

²⁰⁴ McAdam, UNSW Law Research Paper (2010), S. 21.

²⁰⁵ UN General Assembly, UN Doc. A/RES/39/30 (1984), Abs. 5.

²⁰⁶ UN General Assembly, UN Doc. A/RES/1541 (XV) (1960), Prinzip VIII.

²⁰⁷ Tully, Federations, Communities and their Transformations: An Essay in Revision, in: Lecours/Nootens (Hrsg.), Dominant Nationalism, Dominant Ethnicity: Identity, Federalism, and Democracy (2009), S. 195 (195).

²⁰⁸ Guibernau, Nations without States: Political Communities in a Global Age (1999), S. 50.

Seite und den Mitgliedstaaten auf der anderen Seite aufgeteilt, die beide über bestimmte zugewiesene Kompetenzen und Funktionen verfügen.²⁰⁹ Während die freie Assoziation nur wenig Autonomie und einen schwachen völkerrechtlichen Status bietet, erlaubt die Föderation zumindest in Bezug auf erstere erhebliche Möglichkeiten.²¹⁰ Föderale Mitgliedsstaaten verfügen über umfangreiche Autonomie einschließlich der Befugnis, das Recht innerhalb der von ihm verwalteten Region teilweise getrennt von der Gesetzgebung des Staates oder des Bundes zu bestimmen.²¹¹ In den meisten Fällen beschränkt sich die Bundesverwaltung dann auf Angelegenheiten von nationaler Bedeutung und Bundesgerichte fungieren nur als oberste Gerichte letzter Instanz.²¹² Die konkreten Kompetenzen und Rechte müssten jedoch zwischen den beteiligten Gruppen ausgehandelt werden.

Wenn ein Ziel eines entsprechenden bilateralen Abkommens die Selbstbestimmung der Bevölkerung tief liegender Inselstaaten ist, dann müsste es zur Umsetzung der Föderation entsprechende Kompetenzen festlegen. Dazu gehört, dass die Bevölkerung ein gewisses Maß an Autonomie genießt.²¹³ Profitieren könnte die Inselbevölkerung vom „*federal potential*“ der modernen Interpretation der Selbstbestimmung, welches *Thürer* wie folgt beschreibt:

„[T]he heterogeneous and pluralistic composition of most state societies make clear that the essence and spirit of self-determination would be well served by granting a certain measure of cultural or even political autonomy within the state system of government to those groups which are characterized by a strong sense of identity.“²¹⁴

Der völkerrechtliche Status föderaler Gliedstaaten ist allerdings tendenziell dahingehend begrenzt, dass der Bundesstaat die Hauptverantwortung für die diplomatischen Beziehungen, die Aushandlung und Ratifizierung von Verträgen und die Teilnahme an internationalen Organisationen übernimmt. So sieht die Konvention von Montevideo vor, dass der Föderalstaat eine einzige Person im Sinne des Völkerrechts darstellt.²¹⁵ Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bund können die Mitgliedstaaten jedoch in Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, internationale Zusammenarbeit aufnehmen oder Verträge mit ausländischen

²⁰⁹ Rudolf, Federal State, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedias of International Law (2006), Abs. 1.

²¹⁰ Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 216.

²¹¹ Harhoff, NORD, Vol. 55 (1–2) (1986), S. 31 (31).

²¹² Rudolf, Federal State, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedias of International Law (2006), Abs. 9.

²¹³ Ross, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 180.

²¹⁴ Thürer, Self-Determination, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law 10 (2000), S. 364 (373).

²¹⁵ Art. 2 Convention on Rights and Duties of States adopted by the Seventh International Conference of American States, 26.12.1933, LNTS Bd. 165, S. 19, in Kraft getreten am 26.12.1934.

Akteuren abschließen.²¹⁶ Insofern können sie durchaus als Völkerrechtssubjekte anerkannt werden.²¹⁷ Wie das Beispiel Nauru nahelegt, könnte eine solche föderale Konstellation herbeigeführt werden, indem ein Aufnahmestaat einen Teil seines Territoriums abtrennt, auf dem ein vertriebenes Inselvolk sich wieder als selbstbestimmender Mitgliedstaat der größeren föderalen Einheit etablieren kann.²¹⁸ Wo dies nicht möglich ist, müsste jedoch wie in der zuvor diskutierten Option eine alternative nichtterritoriale Lösung gefunden werden.

c) Zusammenfassung

Die Manifestation der Selbstbestimmung der Inselvölker durch Selbstverwaltung in freier Assoziation oder als eingeschränkt eigenständiger Bestandteil einer Föderation kann je nach Vereinbarung mit dem anderen Staat durchaus weite Aspekte der Selbstbestimmung abdecken. Dennoch bestehen bei dieser Option im aktuellen völkerrechtlichen System, welches von Staaten als primären Akteuren geprägt ist, mehrere Nachteile. Zum einen wäre die rechtliche Zuordnung der maritimen Ressourcen schwierig zu begründen. Neben der bilateralen Absprache zwischen Gaststaat und ehemaliger Inselstaatbevölkerung bezüglich der Nutzung und Verwertung der maritimen Ressourcen müssten die Ressourcen in den ehemaligen maritimen Zonen des untergegangenen Staates erst einmal dem neuen Gaststaat zugeordnet werden. Autor:innen wie *Rayfuse* hinterfragen jedoch die Fairness einer Lösung, die von den Staaten, die am wenigsten Schuld am Klimawandel haben, verlangt, die Jurisdiktion und Kontrolle über ihre ausgedehnten und potentiell äußerst lukrativen Seegebiete an Staaten abzugeben, die möglicherweise zu denen gehören, die am meisten Schuld am Klimawandel tragen.²¹⁹ Darüber hinaus mindert der Verlust der Staatlichkeit die Repräsentanz und Durchsetzungsmacht der ehemaligen Inselstaatbevölkerung. Während zwar durchaus völkerrechtliche Verträge mit föderalen Mitgliedsstaaten geschlossen werden können, gestaltet sich die Vertretung in internationalen Gremien als schwierig. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die fehlende Berechtigung, etwaige Ansprüche aufgrund der Staatenverantwortlichkeit von Industrienationen im Kontext der Verursachung des Klimawandels geltend zu machen.²²⁰

²¹⁶ Cyr, *Jus Politicum* (No. 17 – Thinking about Federalism(s)) (2017); *Schweisfurth*, Völkerrecht (2006), S. 24.

²¹⁷ *Rudolf*, *Federal State*, in: Wolfrum (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedias of International Law* (2006), Abs. 16.

²¹⁸ *Willcox*, *Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood* (2015), S. 217.

²¹⁹ *Rayfuse*, *Sea Level Rise and Maritime Zones: Preserving the Maritime Entitlements of „Disappearing“ States*, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), *Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate* (2013), S. 167 (178).

²²⁰ Siehe hierzu Kapitel 5 B.

3. Entterritorialisierte Staaten

Nachdem die Lösung der Problematik durch Erwerb oder Erbau von neuem Staatsgebiet vermutlich zu umständlich und kostspielig ist²²¹ und die Assoziation mit einem oder Integration in einen bestehenden Staat erhebliche Schwierigkeiten für die Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts der Inselvölker und den damit verbundenen Rechten und Privilegien offenbart²²², soll im Folgenden eine Lösung vorgestellt werden, welche zunächst ungewöhnlich klingt, bei näherer Betrachtung allerdings die völkerrechtlich implizierte Lösung „*by default*“²²³ sein könnte.

Das aktuelle völkerrechtliche System ist eines, in dem Staaten unmittelbare Autorität über ihr Volk ausüben, Verträge aushandeln, Klagen vor den IGH bringen, die Souveränität über natürliche Ressourcen und Meereszonen ausüben und die rechtliche und politische Infrastruktur bereitstellen, innerhalb derer die individuellen und kollektiven Menschenrechte geschützt werden. Auch die folgende Option geht von der starken Präferenz für unabhängige Staatlichkeit als Ziel der Selbstbestimmung aus. Anders als in den zuvor genannten Optionen entfernt sich der folgende Vorschlag jedoch von der vereinfachenden Ansicht, Staat, Territorium und Volk seien untrennbar miteinander verbunden zugunsten einer alternativen Darstellung von Staatlichkeit und Selbstbestimmung, die alle wesentlichen Bindungen an Territorien aufgibt. Zwar mag die Souveränität eines Staates tatsächlich die, wie *Crawford* es ausdrückt, „*standard operating assumption*“ der internationalen Rechtsordnung sein,²²⁴ doch muss dies kein unerschütterliches Bekenntnis zu einem konkreten Modell von Staatlichkeit bedeuten. Selbst wenn man davon ausgeht, dass alle Montevideo-Kriterien vorhanden sein müssen, damit ein Staat entstehen kann, bedeutet das Fehlen eines dieser Kriterien möglicherweise nicht das Ende eines bereits anerkannten Staates. Stattdessen könnte er nach Verlust des Territoriums als entterritorialisierter Staat fortbestehen. Ein solcher entterritorialisierter Staat könnte als „*anderer politischer Status, der frei von einem Volk bestimmt wird*“, im Sinne des konstitutiven Selbstbestimmungsrechts verstanden werden.²²⁵ Die Kategorie „*jeder andere politische Status*“ lässt Raum für ungewöhnliche Gestaltungen.²²⁶ Sie ist im Völkerrecht noch unterentwickelt, wird hier aber als eine alternative Form von

²²¹ Kapitel 4 C. II. 1. d).

²²² Kapitel 4 C. II. 2. c).

²²³ *Duhautoy*, PolReViel, Vol. 3 (3–4) (2014), S. 35 (45).

²²⁴ *Crawford*, Sovereignty as a legal value, in: *Crawford/Koskeniemi/Ranganathan* (Hrsg.), *The Cambridge Companion to International Law* (2012), S. 117 (132).

²²⁵ The Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States, 24. 10. 1970, UN General Assembly, A/RES/2625 (XXV).

²²⁶ *Hannum*, Autonomy, sovereignty, and self-determination: the accommodation of conflicting rights (1996), S. 41.

Staatlichkeit verstanden, bei der die Bindungen zwischen Staat, Bevölkerung und Territorium unterbrochen werden.²²⁷

Der Übergang zu einem entterritorialisierten Staat könnte es einem bedrohten Inselstaat ermöglichen, ein souveränes Völkerrechtssubjekt mit internationaler Rechtspersönlichkeit zu bleiben. Die damit einhergehenden Privilegien und Befugnisse können für die Bevölkerung den Unterschied zwischen einem strukturierten Übergang, der die kulturellen und gesellschaftlichen Rechte dieser Menschen aufrechterhält, und einem unkoordinierten Exodus, der zu einer machtlosen Ansammlung ehemaliger Inselstaatsbürger führt, die sich am Rande der jeweiligen Gemeinschaften verschiedener Gaststaaten niederlässt, bedeuten.²²⁸ Hierzu ist jedoch auch eine kreative Interpretation der bestehenden Rechtsdoktrin und -praxis über das Wesen und die Anerkennung von Staaten erforderlich. Zunächst sollen im folgenden Abschnitt daher die rechtlichen Argumente für ein Weiterbestehen der gefährdeten Staaten als entterritorialisierte Staaten nach dem physischen Untergang des Territoriums dargestellt werden (a). Gesteht man diesen Inselstaaten weiterhin Staatlichkeit und somit Souveränität zu, stellt sich jedoch die Frage, wie das Selbstbestimmungsrecht effektiv umgesetzt werden kann. Da die Bevölkerung auf fremdem Staatsgebiet leben wird, welches seinerseits der Gewalt des Gastgeberstaates unterliegt, kollidiert das Selbstbestimmungsrecht der Inselvölker mit der Souveränität der Gastgeberstaaten. Wie Willcox feststellt, sind jedoch weder Staatlichkeit noch die Selbstbestimmung „*all or nothing*“-Konzepte.²²⁹ Die entterritorialisierte Staatlichkeit ist lediglich als ein Bündel von Optionen zu verstehen, von denen einige den abgewanderten Völkern weitreichende Unabhängigkeit, andere jedoch nur ein Minimum an freier Entfaltung ermöglichen. Im Anschluss wird daher anhand einiger konkreter Vorschläge skizziert, in welchen Konstellationen die Ausübung des Rechts auf freie Selbstbestimmung in Form eines entterritorialisierten Staates praktisch umgesetzt werden könnte (b)). Die genaue Ausgestaltung im Einzelfall hing jedoch von den beteiligten Staaten ab.

a) Fortbestehende Anerkennung als Völkerrechtssubjekt trotz Verlust des Territoriums?

Um zu untersuchen, wie die Staatlichkeit beziehungsweise die Souveränität der SIDSs bewahrt werden kann, ist zunächst zu erörtern, ob der Wegfall eines oder mehrerer Merkmale tatsächlich zum Erlöschen des Staates im rechtlichen Sinne führen muss. Ob ein Staat existiert oder nicht, ist eine gemischte Rechts- und Tat-

²²⁷ Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 173.

²²⁸ Wanner/Gerrard, Disappearing States: Harnessing International Law to Preserve Cultures and Society, in: Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting (Hrsg.), Climate Change: International Law and Global Governance (2013), S. 615 (619 f.).

²²⁹ Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 195.

sachenfrage.²³⁰ Tatsächlich besteht in dieser Frage jedoch keine Einigkeit in der Literatur.²³¹

Jellinek, der Begründer der Drei-Elemente-Lehre, schrieb 1914 zumindest:

„Wenn Naturereignisse das Gebiet eines Staates oder sein Volk zerstören, so hat es auch mit dem Staate ein Ende. Auch Aufhören des Daseins einer Staatsgewalt durch Wegfall der höchsten Organe oder deren Weigerung, ferner zu funktionieren, kann das faktische Ende des Staates durch Lösung der Verbandseinheit herbeiführen.“²³²

Auch für *Marek* kann die Tatsache, dass ein Staat aufhören würde zu existieren, wenn sein Territorium untergeht, als selbstverständlich angenommen werden.²³³ Ebenso schließt *Craven* aus dem Umstand, dass das Staatsterritorium eines Staates untergegangen ist, „*that the state has ceased to exist*.“²³⁴ Hierbei ist jedoch anzumerken, dass diese Autor:innen lediglich abstrakt für ein striktes Erfordernis der drei „konstitutiven“ Merkmale argumentieren, sich jedoch keine:r von ihnen detailliert mit den Besonderheiten der Situation des meeresspiegelanstiegsbedingten Verlusts des Staatsgebiets auseinandergesetzt hat.

Im Gegensatz dazu gibt es zahlreiche Autor:innen, welche den Fall der infolge des Klimawandels versinkenden Staaten zum Anlass nehmen, das Recht der Staaten einer Neuinterpretation unterwerfen zu wollen und zu argumentieren, dass das Erlöschen der internationalen Rechtspersönlichkeit eines Staates nicht automatisch aus dem Verlust seiner materiellen Elemente gefolgert werden kann.²³⁵

²³⁰ Für einen allgemeinen Überblick siehe: *Crawford*, The Creation of States in International Law (2007), Chapter 6.

²³¹ Die Tatsache, dass es sich bei dem Problem der versinkenden Staaten nicht etwa um ein Sonderproblem oder gar eine überdramatisierte Fiktion handelt, zeigt sich unter anderem dadurch, dass es auch in gängigen allgemeinen Völkerrechtslehrbüchern behandelt wird: siehe etwa *Epping/Heintze*, 3. Kapitel: Völkerrechtssubjekte, in: Ipsen et al. (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch (2018), S. 110; *Schweisfurth*, Völkerrecht (2006), S. 329; *Stein/Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht (2017), S. 102.

²³² *Jellinek*, G./*Jellinek*, W., Allgemeine Staatslehre (1914), S. 283.

²³³ *Marek*, Identity and Continuity of States in Public International Law (1968), S. 7.

²³⁴ *Craven*, EJIL, Vol. 9 (1) (1998), S. 142 (159); ähnlich auch *Schweisfurth*, Völkerrecht (2006), S. 329; *Stein/Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht (2017), S. 102.

²³⁵ *Bergmann*, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten (2016); *Bkeet/Fanoos*, Res Militaris, Vol. 12 (1) (2022), S. 281; *Burkett*, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345; *Costi*, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: *Costi/Renwick* (Hrsg.), In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference (2020), S. 129; *Duhautoy*, PolReViEl, Vol. 3 (3–4) (2014), S. 35; *Jain*, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory (2014); *Grote Stoutenburg*, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „Deterritorialized“ Island States, in: *Gerrard/Wannier* (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57; *Kittel*, Mich. State Law Rev (2014), S. 1207 (1246–1250); *von Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015); *Rayfuse*, Envtl. Pol'y & L., Vol. 41 (6) (2011), S. 281; *Torres Camprubí*,

Zugunsten einer solchen Interpretation existieren mehrere in Verbindung stehende Argumente, die im Folgenden erläutert werden. Die ersten beiden Argumentationsstränge behandeln zunächst die Frage, ob die Fortexistenz rechtlich möglich ist. Zu diesem Zweck ist erstens die Verbindlichkeit der Montevideo-Kriterien zu diskutieren (aa)). Zweitens kann konkret der Sinn und Zweck des Erfordernisses eines Territoriums in der heutigen Zeit in Anbetracht der fortschreitend globalisierten Welt infrage gestellt werden (bb)). Die daran anschließenden beiden Argumentationsstränge betreffen die Frage, ob die Fortexistenz nicht sogar die automatische Folge des Verlusts des Staatsgebiets sein könnte. Für eine solche Annahme streitet die Kontinuitätsvermutung für Staaten, die dafür verantwortlich ist, dass in der Geschichte noch kein Staat unfreiwillig, aber ohne Beanspruchung durch einen fremden Staat aufhörte zu existieren (cc)). Schließlich spricht das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Zusammenhang mit weiteren zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts im hier diskutierten Kontext dafür, dass die Staatengemeinschaft nicht ohne oder gegen ihren Willen den versinkenden Staaten ihre Souveränität absprechen kann (dd)).

aa) Verbindlichkeit der Montevideo-Kriterien

Zunächst ist zu klären, ob das Völkerrecht die Fortexistenz eines entterritorialisierten Staates überhaupt zulässt. Hierzu stellt sich zuallererst die Frage, ob die drei Montevideo-Kriterien verbindlich und zwingend sind. Bei seiner Verabschiedung im Jahr 1933 bestand ein Zweck des Montevideo-Abkommens darin, die Erlangung der Unabhängigkeit zu liberalisieren und zu regeln, wobei man sich von jenen Prinzipien der Staatlichkeit entfernte, die die europäischen Dynastien schützen sollten.²³⁶ Dies hat *Grant* etwa zu der Schlussfolgerung veranlasst, dass sich das Übereinkommen von Montevideo mit der Frage befasste, ob eine Entität zu einem Staat wird, und nicht damit, wie sie aufhören kann, ein Staat zu sein.²³⁷ Die Begründung und der Fortbestand von Staaten sind unterschiedliche Rechtsphänomene und es ist wichtig, diese Unterscheidung zu beachten und beizubehalten.²³⁸ Während etwa eine restriktive

Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016); *Willcox*, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015); *Woodward*, Promoting the Continued Sovereign Status of Deterritorialized Island Nations, abrufbar unter: http://yalejournal.org/article_post/promoting-the-continued-sovereign-status-of-deterritorialized-island-nations/ (abgerufen am: 25.02.2023); zumindest zweifelnd *Epping/Heintze*, 3. Kapitel: Völkerrechts-subjekte, in: *Ipsen et al.* (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch (2018), S. 110.

²³⁶ *Grant*, Colum. J. Transnat'l L., Vol. 37 (2) (1998), S. 403 (418 ff.).

²³⁷ *Grant*, Colum. J. Transnat'l L., Vol. 37 (2) (1998), S. 403 (435).

²³⁸ *Allen*, BOL (2018), S. 1 (7); *Bkeet/Fanoos*, Res Militaris, Vol. 12 (1) (2022), S. 281 (283); *Costi*, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: *Costi/Renwick* (Hrsg.), In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference (2020), S. 129 (139).

Auslegung des Territorialitätserfordernisses als Vorläufer der Staatlichkeit eine unkontrollierte Staatenproliferation verhindert, spielt sie im Hinblick auf das Fortbestehen bereits bestehender Staaten keine solche Rolle.²³⁹ Die Staaten könnten sich möglicherweise also dazu entscheiden, eine Entität weiterhin als Staat anzuerkennen, selbst wenn zweifelhaft ist, ob die vollen Anzeichen von Staatlichkeit vorhanden sind. Tatsächlich sind Völkerrechtssubjekte, welche nicht alle Merkmale erfüllen, nicht gänzlich unbekannt. Wie folgende Beispiele zeigen, ist das vollständige Vorliegen der Kriterien von Montevideo anerkanntermaßen nicht erheblich für die Völkerrechtssubjektivität als solche.

In den Lateranverträgen von 1929 einigten sich der Heilige Stuhl und Italien auf die „*absolute independence*“ des ersten, seine „*indisputable sovereignty in international matters*“ und seine „*full ownership, exclusive dominion, and sovereign authority and jurisdiction [...] over the Vatican*“.²⁴⁰ Es kann daher kaum ein Zweifel daran bestehen, dass nach Ansicht dieser beiden Entitäten der Heilige Stuhl Staatlichkeit oder einen vergleichbaren Rechtsstatus genießt.²⁴¹ Infolgedessen ist der Heilige Stuhl ein ständiger Beobachter (nichtstaatliches Mitglied) der UN,²⁴² nimmt gleichberechtigt mit Staaten an internationalen Vertragsverhandlungen teil und unterhält diplomatische Beziehungen zu 183 Staaten, der EU und dem Souveränen Malteser Ritterorden.²⁴³ Trotz dieser Tatsachen bestehen weiterhin Debatten über den Status des Heiligen Stuhls, vor allem deshalb, weil es keine nachhaltige, sich selbsterhaltende Zivilbevölkerung gibt. Die Bevölkerung ist vergänglich und besteht aus den wichtigsten päpstlichen Beamten und Angestellten, denen der Aufenthalt gestattet ist.²⁴⁴ Unabhängig davon, ob man dem Heiligen Stuhl Staatseigenschaft zuschreibt, ist unstreitig, dass er in irgendeiner Form internationale Rechtspersönlichkeit besitzt. Dieser Status stattet ihn mit der Kompetenz aus, ohne ständige Bevölkerung und mit territorialer Herrschaftsgewalt nur über die 0,44 km² der Vatikanstadt in großem Umfang an internationalen Foren teilzunehmen.

Der Souveräne Malteser Ritterorden, das zweite Beispiel eines gebietslosen Völkerrechtssubjekts, war ursprünglich ein Krankenhaus, das 1048 gegründet

²³⁹ Siehe etwa *Blanchard*, Can. yearb. int. law, Vol. 53 (2016), S. 66 (79); *Grant*, Colum. J. Transnat'l L., Vol. 37 (2) (1998), S. 403 (435); *Jain*, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory (2014), S. 26 f.; *von Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 49 f.; *Torres Camprubí*, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 104.

²⁴⁰ Treaty Between the Holy See and Italy in the Name of the Most Holy Trinity, 07.06. 1929, Präambel und Artikel 3.

²⁴¹ Siehe *Schweisfurth*, Völkerrecht (2006), S. 29.

²⁴² UN General Assembly, UN Doc. A/RES/58/314 (2004).

²⁴³ *Holy See Press Office*, Note on the Diplomatic Relations of the Holy See (2018), abrufbar unter: <https://press.vatican.va/content/salastampa/en/bollettino/pubblico/2018/01/08/180108a.html> (abgerufen am: 12.03.2023).

²⁴⁴ *Morss*, EJIL, Vol. 26 (4) (2015), S. 927 (931).

wurde, um Pilger zu versorgen, wurde aber durch päpstliches Dekret 1113 souverän.²⁴⁵ Er übte territoriale Herrschaftsgewalt in Zypern (1291–1310), Rhodos (1310–1523) und schließlich Malta (1538–1798) aus, gab aber 1798 sein Territorium an Napoleon ab.²⁴⁶ Seitdem hat der Malteserorden kein Territorium mehr. Er verfügt jedoch über Eigentum, darunter einen „*Government Seat*“ in Rom, den Magistralpalast, dem Italien „*extraterritorial rights*“ gewährte.²⁴⁷ In seiner Verfassungsscharta von 1961 heißt es: „*The Order is a subject of international law and exercises sovereign functions.*“²⁴⁸ Der Malteserorden erhebt nicht den Anspruch, ein Staat zu sein, und wird auch nicht als solcher anerkannt.²⁴⁹ Dennoch genießt er bestimmte souveräne Rechte, da er eine internationale Rechtspersönlichkeit *sui generis* besitzt.²⁵⁰ So ist er beispielsweise nichtstaatlicher ständiger Beobachter bei der UN,²⁵¹ was dem Malteserorden freien Zugang zu den meisten Sitzungen und relevanten Dokumenten gewährt.²⁵² Außerdem unterhält er diplomatische Beziehungen zu 108 Staaten und der EU.²⁵³ Nach dem Verlust seines Territoriums ist der Fokus des Ordens zu seinem persönlichen Substrat und seiner besonderen karitativen Aufgabe zurückgekehrt, heute definiert er sich als Personenvereinigung und nicht als territoriale Entität. Der Orden nimmt aufgrund seiner langen Tradition und seines religiösen Charakters eine Sonderstellung ein und zeigt, dass auch nach Verlust der Territorialgewalt eine Personenvereinigung (mit teilweise anderen Funktionen) als souveräne Entität weiter bestehen kann, womit er für die hier diskutierten Fälle als Vorbild dienen kann.

Doch auch in Bezug auf anerkannte Staaten gibt es Anzeichen dafür, dass für den Fortbestand nicht alle Merkmale erfüllt bleiben müssen. Während die traditionelle Ansicht also ein Mindestmaß aller Merkmale für erforderlich hält, um den Status eines Staates beanspruchen zu können, finden sich insbesondere in der jüngeren Literatur Vorschläge einer flexibleren Sichtweise. Willcox beschreibt diese beiden Perspektiven anschaulich wie folgt: Sie bezeichnet die traditionelle Ansicht als „*minimum-threshold account*“, wobei jedes Merkmal bis zu einem gewissen Maß

²⁴⁵ Karski, ICLR, Vol. 14 (1) (2012), S. 19 (20).

²⁴⁶ Schweisfurth, Völkerrecht (2006), S. 30.

²⁴⁷ *Order of Malta*, The government seat of the Sovereign Order of Malta, abrufbar unter: <http://www.orderofmalta.int/government/magistral-palace/> (abgerufen am: 12.03.2023).

²⁴⁸ Constitutional Charter and Code of the Sovereign Military Hospitaller Order of St. John of Jerusalem of Rhodes and of Malta, 27.06.1961.

²⁴⁹ Karski, ICLR, Vol. 14 (1) (2012), S. 19 (21).

²⁵⁰ Karski, ICLR, Vol. 14 (1) (2012), S. 19 (21).

²⁵¹ UN, Malta Permanent Mission to the United Nations, abrufbar unter: <https://www.un.int/orderofmalta/> (abgerufen am: 12.03.2023).

²⁵² UN, About Permanent Observers (2015), abrufbar unter: <https://www.un.org/en/about-us/about-permanent-observers> (abgerufen am: 12.03.2023).

²⁵³ *Order of Malta*, Bilateral relations, abrufbar unter: <http://www.orderofmalta.int/diplomatic-activities/bilateral-relations/> (abgerufen am: 12.03.2023).

erfüllt sein muss.²⁵⁴ Die dynamische Sichtweisen fasst sie unter dem Begriff des „family resemblance account on statehood“ zusammen.²⁵⁵ Das Prinzip der Familienähnlichkeit (*family resemblance*) geht auf den Philosophen *Ludwig Wittgenstein* zurück. In seinem Werk *Philosophical Investigation* untersuchte er unter anderem Sprachen und stellte sich die Frage, welche gemeinsamen Merkmale alle jene Dinge ausmachen, die wir als „Sprache“ bezeichnen.²⁵⁶ Er kam zu dem Ergebnis, dass es keinen einheitlichen Satz an Merkmalen gibt, welcher auf alle Sprachen zutrifft. Nichtsdestotrotz sind sie durch eine sich überschneidende Reihe von Ähnlichkeiten oder Beziehungen miteinander verbunden, weshalb wir sie in der Kategorie der Sprache zusammenfassen. Ein ähnliches Phänomen lässt sich auch in Zusammenhang mit den Kategorien „Spiele“ oder „Sport“ feststellen. Alle Bestandteile dieser Kategorien sind nicht über einen einheitlichen Satz an Merkmalen, sondern über ein kompliziertes Netzwerk von sich teilweise überlappenden Verbindungen und Ähnlichkeiten verbunden. Dieses Netzwerk, so schlägt er vor, lässt sich am besten durch die Idee der „Familienähnlichkeiten“ erfassen, „denn die verschiedenen Ähnlichkeiten zwischen den Mitgliedern einer Familie: Körperbau, Gesichtszüge, Augenfarbe, Gangart, Temperament usw., überlappen und kreuzen sich in gleicher Weise“.²⁵⁷ Willcox überträgt diesen Ansatz auf die Staatlichkeit und argumentiert, dass es in der Geschichte bereits zahlreiche Entitäten gab, die als Staat anerkannt waren, und dennoch kein bestimmtes Merkmal existiert, welches auf alle diese Staaten zutrifft.²⁵⁸ Nach dieser alternativen Darstellung würde Staatlichkeit nicht im Sinne eines gemeinsamen Satzes von Merkmalen verstanden, die allen Staaten gemeinsam sind, sondern im Sinne einer Reihe sich nur teilweise überschneidender Ähnlichkeiten. Die Schlussfolgerung, dass die Montevideo-Kriterien, welche möglicherweise für die Schaffung eines Staates vorliegen müssen, keine festen Schwellenwerte für eine Beendigung der Staatlichkeit darstellen, zeigt sich an bekannten Ausnahmen von der vollständigen Befriedigung aller Kriterien.

Die erfolgreiche Arbeit von Exil-Regierungen, wie beispielsweise im Falle Norwegens zur Zeit des 2. Weltkriegs,²⁵⁹ legt etwa nahe, dass die Existenz eines

²⁵⁴ Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 175 ff.

²⁵⁵ Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 183 ff.

²⁵⁶ Wittgenstein, *Philosophical Investigations* (1953), S. 70 ff.

²⁵⁷ Wittgenstein, *Philosophical Investigations* (1953), S. 72.

²⁵⁸ Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 184 ff.

²⁵⁹ Während des Zweiten Weltkriegs operierte die norwegische Regierung im Exil. Eine effektive Kontrolle des Staates Norwegens über sein Territorium war daher nicht möglich. Dies stellte die Fähigkeit des Staates infrage, das Kriterium eines definierten, beherrschten Staatsgebiets zu erfüllen. Diesem Beispiel lässt sich jedoch entnehmen, dass im Grundsatz eine effektive Staatsgewalt unabhängig vom Territorium möglich ist. Norwegen konnte lediglich im Hinblick auf das Territorium keine effektive Staatsgewalt ausüben, aber bezüglich

Territoriums zwar für die ursprüngliche Verfassung dieser Entität als Staat wesentlich, aber nicht integraler Bestandteil der Ausübung bestimmter Regierungsfunktionen ist.²⁶⁰ Die Bevölkerung des Staates Vatikanstadt von nur 800 Bürger:innen²⁶¹ besteht hauptsächlich aus den wichtigsten päpstlichen Beamten und Angestellten „*who are allowed to reside*“.²⁶² „[N]o Vaticanian is ever born, other than by accident“, wie Robertson erklärt.²⁶³ Daher ist die vatikanische Bevölkerung nicht „dauerhaft“ in dem Sinne, dass sie sich selbst über mehrere Generationen erhalten kann.²⁶⁴ Die Staatlichkeit des Vatikans wird jedoch nicht automatisch aufgrund der Tatsache beendet, dass seine schrumpfende Bevölkerung allein durch den Verwaltungsapparat fortbesteht. Mehrere Autor:innen haben sich im hier untersuchten Kontext bereits mit dem Sonderfall des Vatikans befasst, da er Einsichten für eine mögliche *Ex-situ*-Staatlichkeit für bedrohte Inselstaaten bietet.²⁶⁵ Sog. *failed States*, wie Somalia, fehlt es außerdem zumindest temporär an einer effektiven Staatsgewalt. Norwegen (1940–1945) und die Vatikanstadt verfügen beide über eine gewisse Fähigkeit zur unabhängigen und effektiven Regierungsgewalt. Der Vatikan und Somalia haben beide ein definiertes Territorium. Somalia und Norwegen haben beide eine ständige Bevölkerung. Zwar gibt es keine gemeinsamen Merkmale, die alle diese Staaten gemeinsam haben, doch sind sie dennoch durch eine Reihe sich überschneidender oder familiärer Ähnlichkeiten miteinander verbunden.²⁶⁶ Nach diesen Überlegungen wäre die Ansicht, dass ein Staat zwingend alle Merkmale zu einem Mindestmaß erfüllen muss, unzutreffend. Ein ähnlicher Ansatz spiegelt sich in der Arbeit der *International Law Commission* (ILC) wider, die zu dem Schluss kam, dass ein Versuch, den Begriff „Staat“ zu definieren, keinen nützlichen Zweck erfüllt, wenn man sich damit begnügt, ihn in dem in der internationalen Praxis allgemein

aller anderen maßgeblichen Aspekte stand auch im Fall Norwegens die Ausübung einer effektiven Staatsgewalt außer Frage.

²⁶⁰ McAdam, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 135.

²⁶¹ The Vatican's Population, abrufbar unter: <https://vatican.com/The-Vaticans-Population/> (abgerufen am: 12.03.2023).

²⁶² Morss, EJIL, Vol. 26 (4) (2015), S. 927 (931).

²⁶³ Robertson, The Case of the Pope: Vatican Accountability for Human Rights Abuse (2010), S. 116.

²⁶⁴ Robertson, The Case of the Pope: Vatican Accountability for Human Rights Abuse (2010), S. 116.

²⁶⁵ Burkett, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (356 f.); McAdam, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 158 f.; Rayfuse, W(h)ither Tuvalu? International Law and Disappearing States – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 9 (2009), S. 10; Grote Stoutenburg, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „Deterritorialized“ Island States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (66); Yamamoto/Esteban, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 204–206.

²⁶⁶ Die Beispiele wurden teilweise übernommen von Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 185.

akzeptierten Sinne zu verwenden.²⁶⁷ Eine offenere und flexiblere Darstellung der Staatlichkeit und Souveränität könnte daher die staatliche Praxis genauer reflektieren und wirksamer auf die sich ändernden rechtlichen, politischen, kulturellen und ökologischen Anforderungen der heutigen Welt reagieren.²⁶⁸

bb) Territorium als Merkmal des Staatenbegriffs

Nachdem dargestellt wurde, dass das Vorliegen aller drei Merkmale keine zwingende Voraussetzung für die Fortexistenz bereits existierender Völkerrechts-subjekte ist, ließe sich zwar nach wie vor argumentieren, dass sich aus diesen Beispielen noch nicht ableiten lässt, dass auch der dauerhafte Verlust des Territoriums unschädlich ist. Alleine die Tatsache, dass es bisher noch keinen Fall eines dauerhaft entterritorialisierten Staates gab, rechtfertigt es jedoch noch nicht, die Bedeutung dieses einen Merkmals überzubewerten. Vielmehr zeigte bereits die Untersuchung des Einflusses des Meeresspiegelanstiegs auf die Montevideo-Kriterien, dass das Staatsgebiet keinen Selbstzweck erfüllt, sondern die Bevölkerung, die das Territorium bewohnt, und die Staatsgewalt, welche Hoheitsrechte innerhalb des Staatsgebiets ausübt, den jeweiligen Staat in seinem Kern definieren.²⁶⁹ Das Territorium dient dem Staat und nicht umgekehrt. Das bis heute bestehende Leitbild des Territorialstaates liegt in den westfälischen Verträgen von 1648 begründet, welche sich auf das Europa des 17. Jahrhunderts beziehen und deren Inhalt und Zielsetzung schon deshalb auf den vorliegenden Fall der SIDSs (samt ihrer Kolonialgeschichte) keinen absoluten Geltungsanspruch entfalten können.²⁷⁰ Ferner sprechen moderne Entwicklungen wie die Globalisierung und Technologisierung für eine schwindende Relevanz territorialer Abgrenzungen.²⁷¹ Man muss sich also die Frage stellen, inwieweit das zwingende Erfordernis eines Staatsgebiets noch notwendig und sinnvoll ist.

Ein Zweck des Staatsgebiets besteht traditionell darin, dass Mitglieder eines selbstbestimmten Volkes ihre eigenen rechtlichen und politischen Institutionen frei von ungehörlicher Einnischung von außen gestalten und aufrechterhalten kön-

²⁶⁷ ILC Draft Declaration on the Rights and Duties of States: General Debate, Yearbook of the International Law Commission 1949, S. 286 ff., UN Doc. A/RES/375 (IV), S. 289.

²⁶⁸ Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 185.

²⁶⁹ Kapitel 4 B. I.

²⁷⁰ Zum westfälischen Konzept des Territorialstaates siehe Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 18 ff.

²⁷¹ Blanchard, Can. yearb. int. law, Vol. 53 (2016), S. 66 (75); Dembinski, Annuaire suisse de droit international (1975), S. 121 (145); Duhautoy, PolReViEl, Vol. 3 (3–4) (2014), S. 35 (45); Martin et al., Geopolitics (2022), S. 18.

nen.²⁷² Nach dieser Auffassung begründet das Territorium die physische Grundlage und den Raum, in dem die Völker ihre kollektive Autonomie und Unabhängigkeit ausüben können. Das Staatsgebiet dient hier gemäß der oben erläuterten inhaltlichen Elemente der Selbstbestimmung somit erstens der Bereitstellung der lebensnotwendigen Ressourcen und zweitens als Grundlage der Verwirklichung der kulturellen und sozialen Identität der dort siedelnden Gesellschaft. Die Auffassung, ein eigenes Territorium sei notwendige Voraussetzung der Staatlichkeit, geht von der Prämisse aus, fehlendes Staatsterritorium würde die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts in einem solchen Maße erschweren, dass ein solcher Zustand nicht zu akzeptieren sei.

Allerdings lässt sich diese Behauptung entkräften. Gegen die Annahme, ein Staatsvolk könne ohne Staatsterritorium als wirtschaftliche Grundlage nicht unabhängig überleben, spricht Folgendes: Zunächst sind die dem Territorium innenwohnenden Ressourcen mit der Ausweitung des internationalen Handels nicht mehr entscheidend für das Überleben eines Staates.²⁷³ Außerdem sind insbesondere im Fall der SIDSs nicht die Ressourcen relevant, die aus dem ländlichen Territorium gewonnen werden. Tatsächlich wird die ohnehin schon geringe Ausdehnung ihres Landgebiets wirtschaftlich weitgehend durch die riesigen Meeresräume kompensiert, die nach dem Seevölkerrecht bis zur äußeren Grenze des Küstenmeeres einen Teil ihres Staatsgebietes bilden und die sowohl ihre wichtigste Lebensgrundlage als auch Quelle wirtschaftlicher Einkünfte darstellen.²⁷⁴ Die wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung geschieht also ohnehin entweder durch die Nutzung maritimer Ressourcen oder Import.

Auch die Annahme, ein Staatsgebiet sei notwendige Grundlage des kulturellen Ausdrucks, ist aus mehreren Gründen nicht statthaft. Es lässt sich zwar nicht leugnen, dass der Verlust kulturell relevanten Territoriums nicht vollständig kompensiert werden kann und ein großer Teil der kulturellen Identität dieser Völker unwideruflich verloren gehen wird. Allerdings ist die kulturelle Relevanz des Territoriums der wohl am wenigsten unmittelbare Zweck, dem das Territorium dient. Ferner beruhen die kulturellen Bindungen, die eine Nation ausmachen, im vorliegenden Fall nur zum Teil auf dem Territorium, sondern vielmehr auf der gemeinsamen Geschichte und Verbindung der Bevölkerung sowie auf dem Leben im und mit dem

²⁷² *Torres Camprubí*, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 21; *Jain*, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory (2014), S. 23; *Gottmann*, The Significance of Territory (2015), S. 1 und 54 ff.

²⁷³ *Jain*, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory (2014), S. 24 f.

²⁷⁴ *Torres Camprubí*, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 115.

Meer. Daher darf der Verlust kulturell durchaus relevanten Territoriums nicht mit der Vernichtung des gesamten kulturellen Gefüges einer Gemeinschaft einhergehen.²⁷⁵

In der Tat schränkt der Verlust des Territoriums die Ausübung beider Aspekte des Selbstbestimmungsrechts erheblich ein, doch die Anerkennung einer entterritorialisierten Staatlichkeit erlaubt es den betroffenen Völkern, weiterhin zumindest ein gewisses Maß an politischer Selbstbestimmung auszuüben und ein Gefühl der inneren Identität zu bewahren.²⁷⁶ „*Individual and collective interests such as security, identity, scope of opportunities, as well as stability are better protected by the preservation of statehood.*“²⁷⁷ Darüber hinaus könnte die Bevölkerung Eigentumsrechte an allen Ressourcen behalten, die in den Hoheitsgewässern noch vorhanden sind, und kollektive Entscheidungen bezüglich der Nutzung dieser Ressourcen treffen. Die oben genannte Perspektive trägt daher nicht dem hier vorliegenden Fall des nachträglichen physischen Wegfalls des Staatsgebiets eines bereits existierenden Staats Rechnung.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass drei Besonderheiten dieser Situation gegen eine herausragende Bedeutung des Territoriums als physische Grundlage des Selbstbestimmungsrechts sprechen: Die Kolonialgeschichte, die das selbstbestimmte Volk als kulturelle und normative Grundlage des Staates definiert, die Bedeutung des Meeres als grundlegendes Element ihrer Identität und Hauptquelle ihres Lebensunterhalts²⁷⁸ sowie der Umstand, dass der nachträgliche Wegfall des Territoriums droht und nicht die Neugründung eines Staates.

Ein weiterer Zweck der Abgrenzung über Staatsterritorien ist die Sicherheit und Stabilität der internationalen Rechtsordnung.²⁷⁹ Doch der Sicherheit und Stabilität ist nicht immer am besten mit einer starren Bindung an den territorialen Status quo gedient. Jennings räumt ein, dass „*the map of the world is constantly changing*“, was uns dazu zwingt, ausreichend flexible rechtliche Regelungen zu entwickeln, um uns an neue rechtliche, politische, soziale und heute auch ökologische und geographische Anforderungen anzupassen.²⁸⁰ Die Tatsache, dass der THG-Gehalt der Atmosphäre an jedem Ort der Erde stetig ansteigt und die Auswirkungen des Klimawandels mithin ausnahmslos jeden Staat betreffen, betont in diesem Zusammenhang die Künstlichkeit von Staatsgrenzen.²⁸¹ Gerade in Anbetracht dieser globalen Heraus-

²⁷⁵ Jain, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory (2014), S. 25.

²⁷⁶ Ödalen, Ethics, Policy & Environment, Vol. 17 (2) (2014), S. 225 (242).

²⁷⁷ von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 204.

²⁷⁸ Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 115.

²⁷⁹ Jain, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory (2014), S. 23; Gottmann, The Significance of Territory (2015), S. 1, 7–9 und 47.

²⁸⁰ Jennings, The Acquisition of Territory in International Law (1963), S. 70.

²⁸¹ Fitzmaurice, German Y.B. Int'l L., Vol. 53 (2010), S. 89 (104).

forderung wird deutlich, dass dem völkerrechtlichen Sicherheits- und Stabilitätsfordernis nicht *per se* durch starres Festhalten an menschgemachte Grenzen gedient werden kann.²⁸² Vielmehr sind es die Unsicherheiten, die mit dem daraus resultierenden Verlust der Staateneigenschaft in den Regimen der Migration und des Seevölkerrechts verbunden sind, die das Ziel der Wahrung internationaler Stabilität und Ordnung konterkarieren. Die Rolle des Rechts besteht nicht darin, den Status quo der Völkerrechtsordnung um jeden Preis zu schützen, sondern „[to] provide a peaceful alternative for the adoption of modifications“²⁸³, einschließlich des hier diskutierten Modells einer entterritorialisierten Staatlichkeit, die die internationale Stabilität eher fördert als untergräbt.

Der dritte ursprüngliche Grund für das Erfordernis eines Staatsterritorium ist die Bestimmung des Herrschaftsbereichs einer Entität.²⁸⁴ Wie oben beschrieben, übt die jeweilige Regierung Staatsgewalt über das Staatsgebiet aus. Für das Individuum beschreibt die Verbindung zu einem Staatsgebiet somit die für es geltende Rechtsordnung. Die Herrschaftsmacht ist damit ursprünglich eng an die physischen Grenzen des Staates geknüpft. Die Vorstellung von territorialen Grenzen als Beschränkung der Jurisdiktion ist heutzutage jedoch alles andere als realistisch, denn in den letzten Jahrzehnten wurde die Funktion des Territoriums durch die Auswirkungen neuer Phänomene immer mehr infrage gestellt.²⁸⁵ Die Jurisdiktion muss nicht mehr durch das Territorium begrenzt werden.²⁸⁶ Es ist technisch möglich, zumindest eingeschränkt Staatsgewalt über Personen außerhalb der territorialen Grenzen eines Staates auszuüben. In Einklang damit ist sogar ein Trend zu verzeichnen, wonach sich Normen und Gesetze in der Praxis nicht mehr nach territorialen Grenzen richten, sondern sich mehr oder weniger konkret auf bestimmte natürliche oder juristische Personen beziehen.²⁸⁷ Im Zuge der Globalisierung durchmischen sich Gesellschaften und Kulturen; Handel und Wettbewerb werden weltweit innerhalb eines globalen Marktes betrieben, sodass Grenzen immer mehr verschwimmen. Die klassische territoriale Souveränität der Staaten wird zunehmend durch multinationale Unternehmen untergraben, die ihre Investitionen verteidigen, indem sie beispielsweise die nationalen Gerichtssysteme durch internationale Schiedsverfahren umgehen. Weitere Fragen stellen sich im Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung des

²⁸² Vgl. auch Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 162.

²⁸³ Duursma, Fragmentation and the International Relations of Micro-states: Self-determination and Statehood (1996), S. 109.

²⁸⁴ Jain, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory (2014), S. 23; Gottmann, The Significance of Territory (2015), S. 1, 49, 155.

²⁸⁵ Siehe etwa Bernárdez, Territorial Sovereignty, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law 10 (2000), S. 823 (823).

²⁸⁶ Jain, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory (2014), S. 24.

²⁸⁷ Duhautoy, PolReVIel, Vol. 3 (3–4) (2014), S. 35 (45).

Cyberspace, in dem die Effektivität der nationalen Gerichtsbarkeit etwa in Anbetracht von Computerservern, die sich außerhalb des Staatsgebietes befinden, infrage gestellt werden muss. Bereits 1975 stellte *Dembinski* die abnehmende Relevanz territorialer Faktoren aufgrund der fortschreitenden Technologisierung fest.²⁸⁸ Dieser Trend wird verstärkt durch die steigende Relevanz nicht-staatlicher Akteure. So haben profitorientierte Technologiekonzerne begonnen, sich aus der Rolle des bloßen Marktteilnehmers zu erheben und unmittelbar in Funktionen einzudringen, die zuvor von Staaten wahrgenommen wurden, was, wie einige argumentieren, zu einer Verlagerung von territorialer zu funktionaler Souveränität führt.²⁸⁹ Auch die EU selbst stellt die Bedeutung des Territoriums in Frage und definiert sich selbst als „*an area of freedom, security and justice*“²⁹⁰ ohne erkennbare Grenze. Sie wird nicht mehr als eine territoriale Einheit, sondern in erster Linie als funktionale Organisation charakterisiert.²⁹¹ Die Existenz eines rein territorialen Rechtssystems hat daher in der heutigen Welt wenig Sinn und muss dem wirtschaftlichen „*dogma of globalization*“ weichen.²⁹²

All diese Entwicklungen haben das Territorium von einer „*essential component of statehood to only a relevant one*“ reduziert.²⁹³ In Bezug auf die Problematik kleiner Inselstaaten könnte all dies bedeuten, dass der Fortbestand des Volkes als Träger des Selbstbestimmungsrechts den Wegfall des Staatsgebiets kompensieren könnte. Diese Schlussfolgerung steht schließlich auch in Einklang mit Aussagen aus Literatur und Praxis. So stellte Richter *Dillars* in seinem Sondervotum zum *Westsahara-Fall* folgendes fest: „*It is for the people to determine the destiny of the territory and not the territory the destiny of the people.*“²⁹⁴ Ferner argumentierte *Philip Jessup* bereits 1948 vor dem UN Sicherheitsrat, dass „*one cannot contemplate a state as a kind of disembodied spirit*“,²⁹⁵ aber „*the embodiment of the state need not be territorial – it could, instead, be ,the people of the state seen as a collective*“.²⁹⁶ Insofern könnte

²⁸⁸ *Dembinski*, Annuaire suisse de droit international (1975), S. 121 (145); siehe auch *Blanchard*, Can. yearb. int. law, Vol. 53 (2016), S. 66 (75).

²⁸⁹ *Martin* et al., Geopolitics (2022), S. 18; *Pasquale*, Digital capitalism: How to tame the platform juggernauts – Friedrich-Ebert-Stiftung – Division for Economic and Social Policy 1–4 (2018), S. 2.

²⁹⁰ Art. 1 Vertrag von Amsterdam, 02. 10. 1997, Document 11997D/TXT, 02. 10. 1997.

²⁹¹ *Klabbers*, Sui Generis? The European Union as an International Organization, in: *Paterson/Södersten* (Hrsg.), A companion to European Union law and International law (2016), S. 1 (5); *Samantha*, Deliberative Democracy in the European Union: Towards the Deterritorialization of Democracy, in: *Besson/Martí* (Hrsg.), Deliberative Democracy and Its Discontents (2006), S. 181 (193 ff.).

²⁹² *Duhautoy*, PolReVIel, Vol. 3 (3–4) (2014), S. 35 (46).

²⁹³ *Blanchard*, Can. yearb. int. law, Vol. 53 (2016), S. 66 (75).

²⁹⁴ Western Sahara, Advisory Opinion (16. 10. 1965), ICJ Reports 1975, S. 12 (114); Näheres zur Rolle des Selbstbestimmungsrechts in Bezug auf die Fortexistenz von Staaten unten in Kapitel 4 C. II. 3. a) dd).

²⁹⁵ Zitiert in: *Crawford*, The Creation of States in International Law (2007), S. 44.

²⁹⁶ Zitiert in: *Crawford*, The Creation of States in International Law (2007), S. 717.

man die aktuelle Situation zum Anlass nehmen, den Staatlichkeitsbegriff umzu-deuten und das, wie *Cancado Trindade* sagt, „*most precious constitutive element of statehood: human beings, the ‚population‘ or the ‚people‘“ wieder in den Fokus zu rücken.²⁹⁷ Auch *Verdross* hebt die besondere Bedeutung des Staatsvolks hervor, wenn er das sich selbst organisierende Volk und nicht den funktionierenden Staatsapparat als für die Völkerrechtssubjektivität entscheidend bezeichnet.²⁹⁸ Während namen-hafte Völkerrechtswissenschaftler:innen mithin seit jeher hervorheben, dass das Volk das konstituierende Merkmal des Staates darstellt und das Territorium dem Volk zu dienen hat, trifft diese Schlussfolgerung hier in Anbetracht der aktuellen Globalisierungsentwicklung und der Besonderheiten kleiner Inselstaaten umso mehr zu. Nach alledem hat das Kriterium des Staatsterritoriums in den vorliegenden Fällen hinter der Bedeutung des selbstbestimmten Volkes zurückzutreten.²⁹⁹ Die Fortexistenz eines entterritorialisierten Staats ist demnach rechtlich möglich.*

cc) Kontinuitätsprinzip

Nachdem die Möglichkeit der Fortexistenz eines souveränen Staates ohne Staatsgebiet dargelegt wurde, stellt sich die weiterführende Frage, ob dies nicht sogar die automatische Folge nach dem Verlust des Staatsterritoriums sein könnte. Der Grund dafür, dass es seit der Gründung der UN-Charta im Jahre 1945 nur sehr wenige Fälle des Erlöschens von Staaten und praktisch keinen Fall des unfreiwilligen Erlöschens gegeben hat, liegt in der starken Vermutung der Kontinuität bestehender Staaten. Dieses Grundprinzip könnte nach verbreiteter Ansicht in der Literatur sowie des *Committee on International Law and Sea Level Rise* der ILA auch bedrohten Inselstaaten zugutekommen.³⁰⁰ Die Westfälischen Verträge von 1648 schufen ein auf der Souveränität der Staaten beruhendes Völkerrecht. Die Welt wird seit jeher auf der Grundlage organisiert, dass Staaten die primären Subjekte des Völkerrechts sind, deren Souveränität von den benachbarten Mächten „*pursuant to the Westphalian concept of respect for borders, guarantee of peace*“ beachtet werden muss.³⁰¹ Hieraus

²⁹⁷ Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo, Judgment (22.07.2010), ICJ Reports 2010, S. 403, Separate Opinion of Judge *Cancado Trindade*, Abs. 77.

²⁹⁸ *Verdross*, Die völkerrechtliche Identität von Staaten, in: Rudolf, B./*Verdross*/Werner (Hrsg.), Heinrich Klang zum 75. Geburtstag. Festschrift (1950), S. 18 (18 ff.).

²⁹⁹ Siehe auch *König*, Small Island States & International Law: The Challenge of Rising Seas (2022), S. 105–114.

³⁰⁰ ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), S. 25; siehe auch *Abdulla*, IJRSS, Vol. 4 (1) (2020), S. 1 (3); *Atapattu*, WJELP, Vol. 4 (1) (2014), S. 1 (35); *Burkett*, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (354, 362 und 367); *McAdam*, UNSW Law Research Paper (2010), S. 6, 10; *Ross*, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 134–140; *Willcox*, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 177 ff.

³⁰¹ *Duhautoy*, PolReVIel, Vol. 3 (3–4) (2014), S. 35 (37).

ergibt sich die Schlussfolgerung, dass das Völkerrecht schon seinem Wesen nach zum Schutz eines jeden Staates führt.³⁰² Der IGH hat 1996 erstmals ausdrücklich dieses „*fundamental right of every State to survival*“ anerkannt.³⁰³ Dieses Recht wird häufiger als „*presumption of continuity*“ bezeichnet,³⁰⁴ was die Kurzform für die folgende Beschreibung des UNHCR ist: „*a general legal presumption of continuity of statehood and international legal personality under international law*.“³⁰⁵

Diese Vermutung sieht vor, dass Staaten, sobald diese internationale Rechtspersönlichkeit begründet ist, über vollständige und vor allem dauerhafte Souveränität verfügen. Die Vermutung gilt auch in instabilen Situationen, wie zum Beispiel bei Exil-Regierungen oder in Fällen, in denen lang anhaltende Bürgerkriege die Regierungsfähigkeit beeinträchtigen.³⁰⁶ Die Vermutung gilt also selbst dann, wenn ein anhaltender Mangel an Effektivität vorliegt.³⁰⁷ Grant hat festgestellt, dass etablierte Staaten in der Vergangenheit ihre Staatlichkeit nicht verloren haben, wenn die Kontrolle über ihre Territorien verloren gegangen ist, wie in Fällen von Annexion (während des Zweiten Weltkriegs) und Bürgerkriegen (zum Beispiel in Somalia).³⁰⁸ Daraus folgt der Schluss, dass „*state failure*“ die Staatlichkeit nicht aufhebt.³⁰⁹ So wurde die heutige Demokratische Republik Kongo (ehemalige belgische Kolonie) 1960 weiterhin als Staat anerkannt und ohne Widerspruch als UN-Mitglied akzeptiert, obwohl es ihr an einer wirksamen Regierung fehlte.³¹⁰ In diesem Fall bedeutete die Verleihung der Unabhängigkeit durch die ehemalige Kolonialmacht Belgien, dass es keinen Staat mehr gab, gegenüber welchem die Anerkennung des Kongo rechtswidrig sein konnte. Wenn ein ehemaliger Souverän volle Unabhängigkeit gewährt, hat der neue Staat mithin das Recht, unabhängig zu regieren. Auch die weitere Anerkennung sog. *failed States* untermauert die Vermutung der Kontinuität. Eine solche Situation tritt etwa auf, wenn Staaten von interner Gewalt aufgezehrt werden und ihre Regierungen selbst „*questionable and illegitimate in the hearts and minds of its citizens*“ werden.³¹¹ Auch hier steht mit der Staatsgewalt ein Kriterium der Staatlichkeit infrage. Die Staatenpraxis zeigt jedoch, dass *failed States* selbst in der Zeit, in der sie objektiv gescheitert sind, weiterhin als Staaten anerkannt wur-

³⁰² Duhautoy, PolReVIel, Vol. 3 (3–4) (2014), S. 35 (44).

³⁰³ Legality of the threat or use of nuclear weapons, Advisory Opinion (1996), ICJ Reports 1996, S. 241 (263).

³⁰⁴ McAdam, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 133.

³⁰⁵ UNHCR Expert Meeting, Climate Change and Displacement: Summary of Deliberations (2011), S. 2.

³⁰⁶ Crawford, The Creation of States in International Law (2007), S. 34; Shaw, International Law (2021), S. 404 f.

³⁰⁷ Crawford, The Creation of States in International Law (2007), S. 132.

³⁰⁸ Grant, Colum. J. Transnat'l L., Vol. 37 (2) (1998), S. 403 (435).

³⁰⁹ Giorgetti, A Principled Approach to State Failure: International Community Actions in Emergency Situations (2010), S. 52.

³¹⁰ Crawford, The Creation of States in International Law (2007), S. 56 ff.

³¹¹ Rotberg, When states fail: Causes and Consequences (2004), S. 1.

den.³¹² Auch bei Nichterfüllung aller Kriterien ist eine weitere Anerkennung durch die Staatengemeinschaft daher möglich und sogar die Regel.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob dieser Kontinuitätsgedanke auch in dem Szenario der untergehenden Staaten Anwendung finden kann. *Crawford* argumentiert etwa, dass es sich bei vielen zitierten Fällen von *failed States* in Wirklichkeit um Regierungskrisen handele und nicht um die Gefahr des Erlöschens des betreffenden Staates.³¹³ *Failed States* werden als Fälle verstanden, in denen die politische Ordnung und Autorität der Regierung auseinandergefallen sind und wiederhergestellt werden müssen. Alleine diese Möglichkeit der Wiederherstellung der „idealen“ Staatlichkeit demonstriert, dass es für die Beendigung der weiteren Anerkennung durch die Völkerrechtsgemeinschaft keinen Grund gibt. Im Gegensatz zum vollständigen und dauerhaften Verlust eines Montevideo-Kriteriums steht im Falle des *failed States* noch nicht der endgültige Wegfall des Merkmals und somit des Status als völkerrechtliches Subjekt infrage. Innerhalb der verschiedenen Situationen, in denen die Vermutung der Kontinuität Anwendung fand, stechen somit zwei gemeinsame Tatsachen hervor, die sie von der Situation der SIDSs unterscheiden. Erstens haben sich alle Risiken für die Staatlichkeit letztlich auf das Kriterium der Staatsgewalt bezogen, auch wenn dies bis zum Verlust der effektiven Kontrolle über Territorium oder Bevölkerung reicht. Zweitens waren die Situationen illegal, vorübergehend oder beides.³¹⁴ Im Gegensatz dazu beziehen sich die Risiken der SIDSs vor allem auf ihre ständige Bevölkerung und ihre Territorien. Außerdem werden die Auswirkungen aller Voraussicht nach dauerhaft sein. Auch wenn die Historie generell für eine starke Vermutung des weiteren Fortbestands instabiler Staaten spricht, fällt es schwer, die bekannten Beispiele auf die in dieser Arbeit behandelte Problematik zu übertragen. Nichtsdestotrotz gibt es keine Hinweise darauf, dass das Prinzip der Kontinuität hinfällig wird, wenn ein tief liegender Staat ein Staatlichkeitskriterium nicht mehr erfüllt.³¹⁵

Ein Umstand, der sogar stark für die Anwendung der Kontinuitätsvermutung in diesen Fällen spricht, besteht in der Tatsache, dass sich auch die bekannten Fälle des Erlöschens von Staaten von der vorliegenden Situation unterscheiden.³¹⁶ So beziehen

³¹² *Thürer*, IRRC, Vol. 81 (836) (1999), S. 731.

³¹³ *Crawford*, The Creation of States in International Law (2007), S. 720 ff.

³¹⁴ *Ross*, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 136.

³¹⁵ *Costi*, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: *Costi/Renwick* (Hrsg.), In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference (2020), S. 129 (139, 141).

³¹⁶ Siehe *Costi*, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: *Costi/Renwick* (Hrsg.), In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference (2020), S. 129 (141); *Duhautoy*, PolReViEl, Vol. 3 (3–4) (2014), S. 35 (45); *Fastenrath*, States, Extinction, in: *Bernhardt* (Hrsg.), Encyclopaedia of Public International Law 10 (2000), S. 669

sich alle bisherigen Fälle entweder auf gewaltsames Handeln durch andere Entitäten, was zu konkurrierenden Gebietsansprüchen führte, oder auf die freiwillige Entscheidung des Volkes zur Auflösung des Staates.³¹⁷ Mit anderen Worten: „*So far no State has ceased to exist owing to the physical loss of its social foundations.*“³¹⁸ Die geregelten Fälle setzen alle voraus, dass ein Nachfolgestaat auf dem Territorium des vorherigen Staates entsteht oder die Kontrolle über dieses übernimmt. In der Tat definieren die beiden einzigen Verträge, die die Beendigung von Staaten behandeln, die Staatennachfolge oder „*succession of States*“ als „*the replacement of one State by another in the responsibility for the international relations of territory.*“³¹⁹ Wie Marek in ihrer führenden Arbeit über die Identität und Kontinuität von Staaten feststellt, zieht das Erlöschen eines Staates stets eine Rechtsnachfolge nach sich und verhindert jede weitere Kontinuität dieses Staates, eine „*miraculous resurrection*“ ist unmöglich.³²⁰ Im gegenwärtigen Kontext würden die normalen Regeln für die Staatennachfolge jedoch nicht gelten. Wie Duhautoy feststellt, berücksichtigt das Völkerrecht das rechtliche Verschwinden eines Staates nicht; derzeit ist nur die Staatennachfolge oder die Fortsetzung möglich.³²¹ Dies liegt daran, dass ein beendeter Staat in den geregelten Fällen niemals eine Lücke hinterlässt.³²² Eine solche Lücke in den internationalen Beziehungen, die es den übrigen Staaten erschweren würde, viele gegenseitig vorteilhafte wirtschaftliche, administrative, militärische und politische Beziehungen mit anderen Nationen fortzusetzen, würde ein „*legal vacuum*“³²³ erzeugen und kann nicht gewollt sein.³²⁴ Die beobachtbare Kontinuität von Staaten spricht dafür, dass Staaten in der Regel nicht bereit sind, die Rechtsbeziehungen zu einer (instabilen) Entität zu gefährden, in der es eindeutig keinen Nachfolgestaat gibt.³²⁵

(670); *Kau*, Der Staat und Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht (2019), S. 159 (240).

³¹⁷ *Kau*, Der Staat und Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht (2019), S. 159 (240).

³¹⁸ *Fastenrath*, States, Extinction, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopaedia of Public International Law 10 (2000), S. 669 (670); so auch *Crawford*, The Creation of States in International Law (2007), S. 715.

³¹⁹ Art. 2 Abs. 1 b) Vienna Convention on Succession of States in Respect of Treaties, 23.08.1973, UNTS Bd. 1946, S. 4, in Kraft getreten am 06.11.1996; Art. 2 Abs. 1 a) Vienna Convention on Succession of States in respect of State Property, Archives and Debts, 08.04.1983, UN Doc. A/CONF.117/14, nicht in Kraft getreten.

³²⁰ Marek, Identity and Continuity of States in Public International Law (1968), S. 5 f.

³²¹ Duhautoy, PolReVIel, Vol. 3 (3–4) (2014), S. 35 (45).

³²² McAdam, UNSW Law Research Paper (2010), S. 5.

³²³ Atapattu, WJELP, Vol. 4 (1) (2014), S. 1 (19); Abdulla, IJRSS, Vol. 4 (1) (2020), S. 1 (3); Hsiao, Journal of Cultural and Religious Studies, Vol. 5 (2017), S. 268 (271); Ker-Lindsay, Survival, Vol. 58 (4) (2016), S. 73 (82); Lauterpacht, Recognition in international law (Cambridge studies in international and comparative law) (2013), S. 351.

³²⁴ Crawford, The Creation of States in International Law (2007), S. 58.

³²⁵ Craven, EJIL, Vol. 9 (1) (1998), S. 142 (159).

Einen Beweis für die große Bedeutung der Kontinuität der internationalen Ordnung und damit für den Grund, warum auch die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten in den Genuss der Kontinuitätsvermutung kommen sollte, sieht Ross schließlich darin, dass es kein Verfahren gibt, um die Staatlichkeit, etwa durch formelle Nicht-Anerkennung, zu beenden und eine Lücke zu hinterlassen.³²⁶ Ohne eine formelle Ab-erkennung ist es daher wahrscheinlich, dass ein Atoll-Inselstaat seinen Status als Staat trotz des Verlustes seines bewohnbaren Territoriums, seiner ständigen Bevölkerung, seiner effektiven Regierung oder seiner Fähigkeit zur Unabhängigkeit behält.³²⁷ In Ermangelung eines konkurrierenden Anspruchs auf Staatlichkeit wird daher der vom betreffenden Staat erhobene Anspruch auf Kontinuität ausschlaggebend sein.³²⁸

dd) Existenzrecht des Staates und Rolle des Selbstbestimmungsrechts

Möglicherweise existiert ferner sogar ein Recht für Staaten auf Existenz. Ein solches Recht könnte neben der bloßen Vermutung, dass ein Staat im Zweifel fortbesteht, andere Staaten sogar unmittelbar dazu verpflichten, den bereits existierenden und anerkannten Staat weiterhin anzuerkennen. Während sogar teilweise ein unmittelbares Existenzrecht, welches sich aus den sog. Staatengrundrechten ableiten soll, diskutiert wird,³²⁹ kann sich zumindest ein mittelbares Existenzrecht aus allgemeinen völkerrechtlichen Grundprinzipien ergeben. Hierbei handelt es sich teilweise um Prinzipien, die die staatliche Integrität im Allgemeinen schützen, zum anderen jedoch auch um völkerrechtliche Regelungen, welche speziell in dem hier zu untersuchenden Szenario relevant sind.

So ist das Verhältnis zwischen Selbstbestimmung und Staatlichkeit zwar kein Automatismus, aber die Situation der tief liegenden kleinen Inselstaaten ist eine solche, in der diese Bereiche des Völkerrechts zusammenhängen.³³⁰ Es gibt zwei allgemeine Gruppen von Umständen, in denen Selbstbestimmung und Staatlichkeit in der Praxis gemeinsam von Bedeutung sind. Der häufigste Fall ist die Gründung neuer Staaten.³³¹ Der zweite Fall ist der hier vorliegende Fall der Gefährdung eines

³²⁶ Ross, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 138.

³²⁷ Kälin/Schrepfer, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), S. 39.

³²⁸ Crawford, The Creation of States in International Law (2007), S. 668.

³²⁹ Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 97–117; von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 139–145.

³³⁰ Ross, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 141.

³³¹ Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, UN Doc. A/RES/1514 (XV); Cassese, Self-Determination of Peoples: A Legal Reappraisal, (1995), S. 71–89; Crawford, The Creation of States in International Law (2007), S. 107, 128.

bereits bestehenden Staates. Wie bereits herausgestellt wurde, obliegt den bedrohten Inselvölkern aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts die freie Wahl ihres politischen Status. Während die zuvor diskutierten Optionen – Abtretung bzw. Erwerb von Territorium³³² sowie Verbindung mit einem anderen Staat³³³ – die Mitwirkung anderer Staaten erfordern würde, könnte der entterritorialisierte Staat ohne aktive Mitwirkung fortbestehen.³³⁴ Wie Crawford feststellt, ist Selbstbestimmung „*at the most basic level, a principle concerned with the right to be a State*“ und daher gilt das Recht auch für bestehende Staaten als „*a continuing, and not a once-and-for-all right*“.³³⁵ Insofern beschreibt die (vorübergehende) Fortexistenz des entterritorialisierten Staates den aus dem Recht auf freie Selbstbestimmung erwachsenden Mindestanspruch der betroffenen Völker. Im hier zu untersuchenden Kontext kann also durchaus ein der Selbstbestimmung der Völker entspringendes Recht auf Fortbestand angenommen werden, denn „*[d]as Recht einer Staatenbildung muss den grundsätzlichen Schutz dieses Staates beinhalten.*“³³⁶

In dieser Hinsicht steht dieses kollektive Recht im Einklang mit zwei anderen Prinzipien des Völkerrechts, die ebenfalls von zentraler Bedeutung für den Schutz des Status quo sind. Diese sind das Verbot der Androhung oder Anwendung von Gewalt (allgemeines Gewaltverbot) und das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten (Interventionsverbot).³³⁷ Zu ersterem hat die UN-Generalversammlung erklärt, dass „*[e]very State has the duty to refrain from any forcible action that deprives peoples [...] of their right to self-determination*“.³³⁸ Mit diesem Prinzip geht auch das Gewaltmonopol des UN-Sicherheitsrates einher.³³⁹ Wenn auch das Gewaltverbot im ursprünglichen Sinne physische Gewalt verbietet,³⁴⁰ reflektiert es das völkerrechtliche Grundprinzip, staatliche Integrität und Souveränität zu respektieren. Die Beendigung der Anerkennung eines untergegangenen Staates würde dieses Prinzip zulasten des Selbstbestimmungsrechts der Inselvölker

³³² Kapitel 4 C. II. 1.

³³³ Kapitel 4 C. II. 2.

³³⁴ Dies trifft zumindest auf die rechtliche Dimension des Konzepts des entterritorialisierten Staates zu. Die tatsächliche Umsetzung erfordert selbstverständlich die Kooperation mit anderen Staaten.

³³⁵ Crawford, The Creation of States in International Law (2007), S. 107, 128.

³³⁶ Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 125.

³³⁷ Art. 2 Abs. 4, Charter of the United Nations, 26.06.1945, USTS Bd. 993, S. 1153, in Kraft getreten am 24. 10. 1945; The Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States, 24. 10. 1970, UN General Assembly, A/RES/2625 (XXV); siehe auch Cassese, Self-Determination of Peoples: A Legal Reappraisal (1995), S. 334; Crawford, The Creation of States in International Law (2007), S. 12.

³³⁸ The Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States, 24. 10. 1970, UN General Assembly, A/RES/2625 (XXV).

³³⁹ Kapitel VII und VIII, Charter of the United Nations, 26.06.1945, USTS Bd. 993, S. 1153, in Kraft getreten am 24. 10. 1945.

³⁴⁰ Art. 2 Nr. 4 Charter of the United Nations, 26.06.1945, USTS Bd. 993, S. 1153, in Kraft getreten am 24. 10. 1945; Herdegen, Völkerrecht (2020), S. 272.

verletzen.³⁴¹ Das Interventionsverbot hingegen flankiert das Prinzip der souveränen Gleichheit und ist unweigerliches Erfordernis zu ihrer effektiven Umsetzung.³⁴² Sein Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsrecht wurde von der UN-Generalversammlung 1965 anerkannt. Sie äußerte ihre Besorgnis darüber, dass bewaffnete Interventionen „*and other direct and indirect forms of interference*“, die die Souveränität und die politische Unabhängigkeit von Staaten bedrohen, das Ziel der Generalversammlung, den „*respect for the principle of equal rights and self-determination*“, beeinträchtigten.³⁴³ Bereits diese Formulierung zeigt, dass nicht nur militärische Gewalt, sondern jegliche Form der Einmischung, die geeignet ist, das Selbstbestimmungsrecht erheblich zu beinträchtigen, umfasst ist.³⁴⁴ Unter der Annahme, dass sich gefährdete SIDSs um die Aufrechterhaltung ihrer Staatlichkeit *ex situ* bemühen, könnte daher jeder Entzug der Anerkennung als Verstoß gegen das Interventionsverbot angesehen werden.³⁴⁵

Das aus diesen Grundsätzen ableitbare Existenzrecht wird hier ferner durch die Besonderheit untermauert, dass der Klimawandel, der zu dem potentiellen Verlust der Staatlichkeit führt, gerade durch andere Staaten (mit-)verursacht wird. Dieses Schädiger-Geschädigten-Verhältnis kann sowohl moralische Verpflichtungen (Stichwort: „Klimagerechtigkeit“) als auch konkrete rechtliche Verpflichtungen gegenüber den geschädigten Staaten begründen. Insofern kann insbesondere ein etwaiger Verstoß der Industriestaaten gegen die umweltrechtliche „*No harm-rule*“ als weiteres zwingendes Grundprinzip des Völkerrechts die Pflicht begründen, die Staatlichkeit der SIDSs weiterhin anzuerkennen.³⁴⁶

All diese völkerrechtlichen Elemente, das Recht auf Selbstbestimmung, das Gewaltverbot, das Interventionsverbot, die „*No harm-rule*“ sowie auch die oben erörterte Kontinuitätsvermutung, wirken „*independently and in harmony with each other*“, um den Bestand der Staaten zu schützen.³⁴⁷ Insbesondere die Wechselbe-

³⁴¹ Kehrer, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 119.

³⁴² Kehrer, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 264 f.

³⁴³ UN General Assembly, UN Doc. A/RES/20/2131 (1965), Präambel.

³⁴⁴ Kehrer erklärt hierzu anschaulich, dass, würde das Interventionsverbot im zu untersuchenden Falle nicht gelten, dies die wirre Rechtsauffassung widerspiele, dass ein militärischer Angriff zwar verboten wäre, aber die gezielte Überflutung eines Staates nicht, Kehrer, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 126.

³⁴⁵ Costi, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: Costi/Renwick (Hrsg.), In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference (2020), S. 129 (140); Kehrer, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 126.

³⁴⁶ Grote Stoutenburg, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „*Deterritorialized*“ Island States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (75); von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 200 f.; siehe hierzu ausführlich unten in Kapitel 5 B.

³⁴⁷ Ross, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 143; siehe auch Kehrer, Staatenverantwortlichkeit und

ziehungen zwischen dem Selbstbestimmungsrecht und den anderen Regeln veranschaulichen, dass das Selbstbestimmungsrecht die Völkerrechtsgemeinschaft daran hindert, Entscheidungen zu treffen, die den gegenwärtigen Genuss dieses Rechts bedrohen. Diese allgemeinen Regeln des Völkerrechts könnten unter Umständen sogar dazu führen, dass die Anerkennung der Staatlichkeit einen Verstoß gegen *ius cogens* darstellt.³⁴⁸ Verstärkt wird diese Tendenz im vorliegenden Fall ferner durch zwei in den vorherigen Kapiteln näher erörterte Ziele der Völkerrechtsgemeinschaft. So ist in mehreren Verträgen das Ziel festgeschrieben, Staatenlosigkeit zu reduzieren und zu vermeiden. Aufgrund der Unsicherheiten, die der Verlust der Staatlichkeit für den Rechtsstatus der Bevölkerung zur Folge hätte, müssten andere Staaten daher angehalten sein, eine solche Situation nicht entstehen zu lassen.³⁴⁹ In ähnlicher Weise entspricht es dem Ziel der SRÜ, Situationen zu verhindern, in denen Rechtsunsicherheit entsteht, indem die bestehende Aufteilung maritimer Gebiete gestört wird. Für die Völker der bedrohten SIDSs bedeutet die Kombination des Rechts auf Selbstbestimmung und der anderen genannten Elemente mithin, dass ihre bestehende äußere Selbstbestimmung und ihre Staatlichkeit Vorrang vor allen äußeren Versuchen haben, über diese Fragen zu entscheiden.³⁵⁰

ee) Zusammenfassung

Wie die vorangegangene Untersuchung zeigt, ist das Staatsgebiet insbesondere in den hier betrachteten Fällen kein zwingendes Erfordernis für die Fortexistenz bereits etablierter Staatlichkeit. Es hat in der Geschichte bereits mehrere Beispiele für anerkannte Völkerrechtssubjekte gegeben, welche nicht alle Montevideo-Merkmale erfüllen. Der Malteserorden ist hierbei zwar das einzige Völkerrechtssubjekt, wenn auch kein Staat, das dauerhaft über kein Territorium verfügt. Doch auch unter Staaten ist zumindest der zeitweise Verlust des beherrschbaren Territoriums kein unbekanntes Phänomen. Auch wenn der dauerhafte Verlust des Territoriums eines Staates noch nie stattgefunden hat, sprechen doch einige Argumente gegen die Schlussfolgerung, dass dies zum Erlöschen des Staates führe. Zunächst erfüllen der Staat und insbesondere das Territorium keinen Selbstzweck, sondern dienen dem selbstbestimmten Volk, welches das Staatsgebiet bewohnt. Auch wenn der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts die physische Basis entzogen wird, würde der endgültige Verlust der Völkerrechtssubjektivität eine größere Gefahr für dieses Recht darstellen

Meeresspiegelanstieg (2009), S. 127; Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 116.

³⁴⁸ Grote Stoutenburg, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „Deterritorialized“ Island States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (75); Wannier/Gerrard, Disappearing States: Harnessing International Law to Preserve Cultures and Society, in: Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting (Hrsg.), Climate Change: International Law and Global Governance (2013), S. 615 (628).

³⁴⁹ Kapitel 2 C. I. 2.

³⁵⁰ Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 125.

als der bloße Verlust des Territoriums. Ferner dienen territoriale Grenzen der internationalen Ordnung, für welche der Verlust der Staatseigenschaft der betroffenen Staaten jedoch ebenfalls weitreichendere Folgen hätte als die weitere Anerkennung. Letztlich sind die aus der westfälischen Ordnung des 17. Jahrhundert resultierenden Argumente für die Bedeutung territorialer Grenzen heutzutage, insbesondere in Anbetracht der fortschreitenden Globalisierung, nicht mehr zutreffend, weshalb eine Abkehr von dem territorialstaatlichen Dogma zugunsten einer Individuenorientierten Völkerrechtsordnung angebracht ist. Demnach steht die weitere Fortexistenz eines entterritorialisierten Staates durchaus im Einklang mit dem Völkerrecht und seinen Zielen. Doch auch unabhängig von der Relevanz dieses Merkmals spricht die Kontinuitätsvermutung stark dafür, dass ein Staat nicht unfreiwillig und ohne fremde Einwirkung aufhören kann zu existieren. Eine solche Situation sieht das Völkerrecht nicht vor, weshalb ein entterritorialisierter Staat nicht nur möglich, sondern sogar automatische Folge des Verlusts des Staatsgebietes ist. Insbesondere in Verbindung mit dem Selbstbestimmungsrecht der Inselvölker und zwingenden Grundprinzipien des Völkerrechts zum Schutze der staatlichen Integrität kann hieraus geschlossen werden, dass es ausschließlich der Bevölkerung selbst obliegt, zu entscheiden, ob ihr Staat aufhört zu existieren oder nicht. Es ist davon auszugehen, dass die Staatengemeinschaft dem geltend gemachten Anspruch der Staaten auf Bestand ihrer Rechtspersönlichkeit nachgeben muss. Unabhängig davon ist eine förmliche Erneuerung der Anerkennung aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch empfehlenswert.

Das rechtliche Überleben ist allerdings nur möglich, wenn es gelingt, die gemeinsame kulturelle Identität der Bürger:innen zu bewahren, die wahrscheinlich in mehrere Gastländer migrieren oder umsiedeln werden. Es ist außerdem klar, dass die Staatsgewalt der Staaten infolge des Verlusts des Territoriums erhebliche Einschränkungen erfährt und der rechtliche Fortbestand daher noch nicht allein die freie Selbstbestimmung sichern kann. Aufgrund der faktischen Abhängigkeit von anderen Staaten, die daraus folgt, dass der Bevölkerung kein eigenes Staatsgebiet mehr zur Verfügung stehen wird, haben die Gastgeberstaaten großen Einfluss darauf, inwieweit die Souveränitätsrechte durchgesetzt werden. Im Folgenden wird daher untersucht, inwieweit ein entterritorialisierter Staat tatsächlich umgesetzt werden könnte.

b) Umsetzung einer entterritorialisierten Staatlichkeit

Weder Staatlichkeit noch Selbstbestimmung sind Alles-oder-Nichts-Konzepte. Bei der Idee des entterritorialisierten Staates handelt es sich eher um eine Kategorie von staatsähnlichen Gebilden bzw. Formen der Selbstbestimmung als um ein festes Modell. Es ist daher hilfreich, diesen Begriff als eine Reihe von Optionen zu verstehen, von denen einige dem entterritorialisierten Staat mehr Kompetenzen verleihen und damit seiner Bevölkerung mehr Raum zur Ausübung ihrer Autonomie und Selbstbestimmung bieten, während andere weniger verleihen. Es wäre dann Aufgabe

der involvierten Staaten, sich in Absprache mit ihren Regierungen und Bürger:innen auf ein geeignetes Modell zu einigen.³⁵¹ Am einen Ende dieses Kontinuums werden die Inselbewohner:innen auf mehrere Aufnahmestaaten verteilt sein und das Bündel an rechtlichen Kompetenzen, die ihr Staat genießt, wird folglich stark begrenzt sein.³⁵² Er würde wahrscheinlich seine Gesetzgebungszuständigkeit in Bezug auf seine Bürger:innen und ihr Eigentum behalten, aber seine Durchsetzungsbefugnis verlieren. In diesem Fall wird ein entterritorialisiertes Volk zwar eine gewisse Fähigkeit zur Selbstverwaltung behalten, aber seine Autonomie wird unweigerlich durch seine mangelnde Fähigkeit eingeschränkt werden, seine eigenen Rechtsnormen durchzusetzen, insbesondere wenn seine Bürger:innen über mehrere Aufnahmestaaten verstreut sind, deren territoriale Souveränität Vorrang vor seiner persönlichen Souveränität hat.³⁵³ Am anderen Ende des Kontinuums werden die Inselbewohner:innen kollektiv in einen einzigen Aufnahmestaat umgesiedelt, in dem ihr Staat ein umfassenderes Bündel von Zuständigkeiten ausübt, zu denen sowohl die Gesetzgebungs- als auch die Vollstreckungszuständigkeit gehören. Am äußersten Ende des Kontinuums könnte einem entterritorialisierten Staat sogar ein erweiterter Pachtvertrag oder *de facto* die Souveränität über einen Teil des Landes gewährt werden.³⁵⁴ Auch wenn die Selbstbestimmung eines entterritorialisierten Inselvolkes gesetzlich unvermeidlich eingeschränkt sein mag,³⁵⁵ muss dies seine Mitglieder nicht daran hindern, in der Praxis ein erhebliches Maß an Selbstbestimmung auszuüben. Nur wenn ein Aufnahmestaat aktiv substantielle Kontrolle über einen entterritorialisierten Staat ausübt, indem er sich über seine Entscheidungen „*on a wide range of matters and doing so systematically and on a continuing basis*“ hinwegsetzt, wird es ihm an Unabhängigkeit mangeln.³⁵⁶

In der Literatur haben sich einige konkrete Vorschläge herausgebildet, inwieweit gefährdete Inselvölker ihr Recht auf Selbstbestimmung in Form eines entterritorialisierten Völkerrechtssubjekts weiterhin wahrnehmen könnten. Nach *Rayfuse's* Idee des „*Deterritorialized State*“ würde die entterritorialisierte Entität aus einer „Regierung“ oder „Behörde“ bestehen, die vom Staatsvolk gewählt wird.³⁵⁷ Im Wesentlichen würde diese „Behörde“ als Treuhänder des Staatsvermögens zum Wohle der Bürger:innen handeln, wo auch immer sie sich befinden mögen. Die

³⁵¹ *Burkett*, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (366).

³⁵² *Talmon*, Recognition of Governments in International Law: With Particular Reference to Governments in Exile (1998), Kapitel 5.

³⁵³ *Willcox*, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 196.

³⁵⁴ *Yamamoto/Esteban*, Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty (2014), S. 200 f.

³⁵⁵ *Ödalen*, Ethics, Policy & Environment, Vol. 17 (2) (2014), S. 225 (233).

³⁵⁶ *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law (2019), S. 130.

³⁵⁷ *Rayfuse*, International Law and Disappearing States: Utilising Maritime Entitlements to Overcome the Statehood Dilemma – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 52 (2010), S. 11.

Seegebiete des versinkenden Staates würden weiterhin an diese „Behörde“ gebunden sein und von ihr verwaltet werden, so dass die Pachtzahlungen für die Ressourcengewinnung zur Finanzierung der Umsiedlung und des weiteren Lebensunterhalts der vertriebenen Bevölkerung, sei es in der Diaspora oder vollständig in einem einzelnen Gaststaat, verwendet werden könnten.³⁵⁸ Die „Behörde“ würde weiterhin den entterritorialisierten Staat auf internationaler Ebene und die Rechte und Interessen seiner Bürger:innen gegenüber ihrem neuen Gaststaat oder ihren neuen Gaststaaten vertreten.³⁵⁹ Diese Rechte könnten das Recht einschließen, ihre ursprünglichen persönlichen, Eigentums-, Kultur-, Sprach- und Nationalitätsrechte für sich selbst und ihre Nachkommen beizubehalten und gleichzeitig volle Staatsbürgerrechte in dem neuen Gaststaat oder den neuen Gaststaaten zu erhalten. Für *Rayfuse* ist ferner von entscheidender Bedeutung, dass ein internationales Abkommen über das „Einfrieren von Basislinien“ als Schlüsselement für die Fähigkeit eines versinkenden Staates enthalten sein wird, um seine Meereszonen sowohl als Druckmittel für Verhandlungen als auch als Mittel zur Unterstützung seiner fortgesetzten „souveränen“ Existenz und des weiteren Lebensunterhalts seiner vertriebenen Bevölkerung zu nutzen.³⁶⁰

Burkett legt für die gefährdeten Inselstaaten ein beispielhaftes Konzept vor, welches sie als „*Nation ex-situ*“ bezeichnet und welches auf der Idee des Treuhandsystems der UN basiert.³⁶¹ Unter dem früheren System oblag die Treuhandschaft der UN oder seinen Mitgliedstaaten. Nach dem neuen System sollte sie aus Respekt vor der Souveränität des Inselstaates nur zur Unterstützung des Inselstaates tätig werden.³⁶² Stattdessen sollen bis zum tatsächlichen Untergang eine gewählte Gruppe von Inselbewohner:innen diesen Treuhänder bilden. Dieses Organ sollte weiterhin in der Lage sein, internationale Verträge abzuschließen und insbesondere den globalen diplomatischen Schutz zugunsten des ehemaligen Inselstaates auszuüben.³⁶³ Wenn der Staat letztlich untergeht, wird die ehemalige Regierung mit diesem Treuhänder vereint. Die neue „*Ex-situ*“-Regierung wird weiterhin die Interessen des ehemaligen Inselstaates wahrnehmen. Während zwar wie im vorher genannten Vorschlag auch die Verwaltung der maritimen Gebiete in den Aufgabenbereich dieses Organs gehört, soll der Fokus hier vor allem auf dem Erhalt der kulturellen Identität des Volkes, der

³⁵⁸ *Rayfuse*, International Law and Disappearing States: Utilising Maritime Entitlements to Overcome the Statehood Dilemma – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 52 (2010), S. 11.

³⁵⁹ *Rayfuse*, International Law and Disappearing States: Utilising Maritime Entitlements to Overcome the Statehood Dilemma – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 52 (2010), S. 11.

³⁶⁰ *Rayfuse*, International Law and Disappearing States: Utilising Maritime Entitlements to Overcome the Statehood Dilemma – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 52 (2010), S. 11f.; siehe auch Kapitel 3 C. II.

³⁶¹ *Burkett*, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345.

³⁶² *Burkett*, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (363 f.).

³⁶³ *Burkett*, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (365).

Verbindung der Gemeinschaft und der Sicherung des Wohlergehens der Bürger liegen.³⁶⁴ Die abgewanderten Inselbewohner:innen können dann nach dem Vorschlag *Burkets* eine doppelte Staatsangehörigkeit annehmen. Durch die Anerkennung der Staatsbürgerschaft des Aufnahmestaates wird der/die „Klimamigrant:in“ hier einerseits „*some semblance of equal membership*“ in seinem neuen Aufnahmestaat genießen.³⁶⁵ Andererseits wird sich die Ex-situ-Nation für ihre Bürger:innen einsetzen, insbesondere in Umständen, in denen sie aufgrund der Umsiedlung rechtliche und tatsächliche Belastungen erfahren.³⁶⁶

Bergmanns Konzept des „*entterritorialisierten souveränen Personenverband[s]*“ (ESPV, engl. „deterritorialized sovereign association“, DSA) stellt im Gegensatz zu den von *Rayfuse* und *Burkett* vertretenen Ansätzen keinen von den UN überwachten bzw. unterstützten Treuhänder dar, sondern vielmehr handelt es sich um ein souveränes Völkerrechtssubjekt, das nicht vorrangig die Interessen des Inselvolkes vertritt, sondern vor allem Hoheitsrechte in Bezug auf den früheren Hoheitsraum des untergegangenen Inselstaates wahrnimmt.³⁶⁷ Nach ihrem Vorschlag fällt die Resourcenherrschaft des Staates nach dem physischen Untergang auf das Volk zurück, weshalb sich die geographische Reichweite der Souveränität des Volkes folglich mit dem ehemaligen räumlichen Geltungsbereich der souveränen Rechte des früheren Staates deckt.³⁶⁸ Der Verband soll mit einer Versammlung, einem Rat und einem Hohen Vertreter ausgestattet werden, durch die das Völkerrechtssubjekt seine Aufgaben wahrnehmen kann.³⁶⁹ Die diplomatischen Beziehungen des Inselstaates werden von diesem neuen Völkerrechtssubjekt fortgeführt. Hierzu führt *Bergmann* auch die Beispiele des Souveränen Malteser Ritterordens und des Heiligen Stuhls an, welche zeigen, dass es für andere Staaten möglich ist, die diplomatischen Beziehungen mit einem alternativen Völkerrechtssubjekt weiterzuführen.³⁷⁰ Der ESPV könnte mit entsprechender Zustimmung auch in völkerrechtliche Verträge des früheren Inselstaates eintreten, soweit dies zweckmäßig ist.³⁷¹

Die letztgenannten Vorschläge von *Burkett* und *Bergmann* beziehen die Völkerrechtssubjektivität nicht ausdrücklich auf die Fortexistenz des ursprünglichen Staates, sondern auf ein neues Völkerrechtssubjekt *sui generis*. Dies mag auf den

³⁶⁴ *Burkett*, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (369).

³⁶⁵ *Burkett*, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (368).

³⁶⁶ *Burkett*, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (368 f.).

³⁶⁷ *Bergmann*, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten (2016), S. 164.

³⁶⁸ *Bergmann*, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten (2016), S. 165.

³⁶⁹ *Bergmann*, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten (2016), S. 165.

³⁷⁰ *Bergmann*, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten (2016), S. 175.

³⁷¹ *Bergmann*, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten (2016), S. 165.

ersten Blick praktikabler klingen, da man so möglicherweise die Diskussionen um die Bedeutung der Montevideo-Kriterien und den Fortbestand der Staateneigenschaft umgeht, allerdings ist diese Vorgehensweise mit anderen rechtlichen Schwierigkeiten verbunden. Kreierte man ein neues Völkerrechtssubjekt *sui generis*, müssten aufgrund der fehlenden Rechtsidentität mit dem früheren Staat Vereinbarungen getroffen werden, nach welchen es in die bestehenden Verträge des ursprünglichen Staates eintritt. Ließe man den Staat (lediglich in einer anderen Form) als Rechtssubjekt fortbestehen, existierten auch die aktuellen völkerrechtlichen Rechtsverhältnisse (soweit dies möglich ist) fort. Ferner fällt es im Falle der Schaffung eines neuen Völkerrechtssubjekts schwerer, ihm die Herrschaft über die maritimen Zonen und die sich dort befindlichen Ressourcen zuzuschreiben. Während *Burkett* dieses Problem schlicht übergeht, bemüht sich *Bergmann* zwar um eine normative Begründung der Ressourcenherrschaft des ehemaligen Inselvolks auf Grundlage verschiedener vager Prinzipien.³⁷² So argumentiert sie,

„[m]it dem Untergang des Inselstaates [falle] die Souveränität über die Ressourcen, die das Volk bei seiner Staatsgründung an den Staat übertragen hatte, an das Volk zurück. Das Volk verfügt somit weiterhin über die Ressourcen im Umfang bis zur AWZ, über die es zuvor in Form eines Staates die Souveränität ausgeübt hat.“³⁷³

Einen konkreten rechtlichen Anknüpfungspunkt bietet sie hierfür jedoch nicht an.³⁷⁴ Stattdessen rechtfertigt sie ihren Gedanken mit historischen oder präferenziellen Ansprüchen der Inselvölker auf „ihre“ maritimen Ressourcen. Ließe man den Staat fortexistieren, ließe die Staateneigenschaft eine unproblematische Anknüpfung an das Recht der Meereszonen des (angepassten) Seerechtsregimes der SRÜ zu.³⁷⁵ Mithin ist ein Szenario zu präferieren, in dem der ursprüngliche Staat als entterritorialisierter Staat fortexistiert und nicht etwa ein neues Völkerrechtssubjekt *sui generis* entsteht. Obwohl in der Literatur andere Formen der Rechtspersönlichkeit eingehend analysiert wurden, kann nur die fortbestehende Staatlichkeit den bestmöglichen Schutz für die betroffene Bevölkerung gewährleisten.³⁷⁶ Dies erfordert lediglich die Neuinterpretation eines Rechtsregimes, welches ohnehin nicht klar und ausdrücklich geregelt ist, sondern seit jeher von der Staatenpraxis abhängt. Die

³⁷² *Bergmann*, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten (2016), S. 165 ff.

³⁷³ *Bergmann*, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten (2016), S. 167.

³⁷⁴ Siehe auch *Proelß*, Nina Bergmann: Versinkende Inselstaaten. Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten, AVR, Vol. 55 (4) (2017), S. 494 (499 ff.).

³⁷⁵ Kapitel 3 C. II.

³⁷⁶ So auch *Costi*, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: *Costi/Renwick* (Hrsg.), In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference (2020), S. 129 (140); *Allen/Prost*, RECIEL (2022).

anschließenden rechtlichen Folgefragen über völkerrechtliche Verträge oder maritime Rechte wären im Ergebnis einfacher zu lösen.

III. Stellungnahme

In diesem Kapitel wurden drei verschiedene Konzepte vorgestellt, welche in Anlehnung an Art. 1 der *Friendly Relations Erklärung* geeignet sind, dem fortbestehenden Selbstbestimmungsrecht der Inselvölker nach Verlust ihres Staatsgebiets Ausdruck zu verleihen. Diese Optionen stellen ein Spektrum dar, an dessen einen Ende Staatlichkeit im klassischen Sinne als optimale Manifestation des Selbstbestimmungsrechts steht.³⁷⁷ Das andere Ende des Spektrums behandelt die Möglichkeiten eines weitreichenden Verzichts auf Souveränitätsrechte durch eine Verbindung mit einem anderen Staat, dies kann auch unter vollständigem Verzicht auf jegliche Staatlichkeit geschehen.³⁷⁸ Zwischen diesen Optionen finden sich verschiedene Varianten des Konzepts des entterritorialisierten Staates beziehungsweise eines alternativen entterritorialisierten Völkerrechtssubjekts mit dem Ziel, ohne Staatsgebiet staatsähnliche Strukturen und Souveränitätsrechte zu erhalten.³⁷⁹ Im Rahmen der Bewertung dieser verschiedenen Optionen ist es wichtig zu beachten, dass es gerade Kern des Selbstbestimmungsrechts ist, dass es den Völkern als Rechtsinhaber selbst obliegt, zu entscheiden, welchen Weg sie wählen wollen. Freilich hängen diese Möglichkeiten *de-facto* jedoch von dem Mitwirken eines anderen Staates oder mehrerer anderer Staaten ab.

Der Erhalt der idealen Staatlichkeit erfordert den Erwerb oder Bau einer bewohnbaren Fläche, die zukünftig als Staatsgebiet dienen kann. Diese Option dürfte aktuell kaum umzusetzen sein. Während der Erwerb bestehender Landfläche erfordert, dass ein fremder Staat Teile seines Territoriums abgibt, ist der Bau einer künstlichen Insel, abgesehen von großen rechtlichen Unsicherheiten, mit hohen Kosten verbunden.³⁸⁰ Letztlich wird also mit hoher Wahrscheinlichkeit eine (zumindest vorübergehende) Lösung ohne eigenes Staatsterritorium gewählt. Fraglich ist jedoch, ob dies unter Erhalt der eigenen Staatlichkeit erfolgt oder ob sich ein Volk einem anderen Staat in freier Assoziation oder als Gliedstaat einer Föderation anschließt. Sollten die bedrohten Völker ihr Interesse am Erhalt ihrer Staatstruktur kundtun, wird dies dazu führen, dass die anderen Staaten keine andere Wahl haben, als diesem Anspruch nachzugeben. Dies liegt zum einen daran, dass die Kontinuitätsvermutung der Staaten sowie zwingende Grundprinzipien des Völkerrechts wie das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das Gewalt- und Interventionsverbot und vor allem die in Kapitel 5 dargestellte „*No harm-rule*“ im Kontext des anthropogenen

³⁷⁷ Kapitel 4 C. II. 1.

³⁷⁸ Kapitel 4 C. II. 2.

³⁷⁹ Kapitel 4 C. II. 3.

³⁸⁰ Kapitel 4 C. II. 1. d).

Klimawandels nahelegen, dass ein kleiner Inselstaat aufgrund des Meeresspiegelanstiegs nicht gegen den Willen der Bevölkerung seinen völkerrechtlichen Status verlieren kann.³⁸¹ Zum anderen sind gängige Gegenargumente wie die Berufung auf die Verbindlichkeit der drei Montevideo-Kriterien und insbesondere die Notwendigkeit eines Staatsgebiets, wie oben gezeigt, widerlegbar.³⁸² Auch beeinträchtigt die Fortexistenz nicht die Integrität anderer Staaten, die eine Beschränkung der Ausübung der freien Selbstbestimmung der Inselvölker rechtfertigen könnte.³⁸³ Der Fortbestand des Staates wird nach Verlust des Territoriums nach der hier vertretenen Ansicht wohl die standardmäßige Situation sein. Dieses Verständnis setzt jedoch voraus, dass die übrigen Merkmale, also das Staatsvolk und die Staatsgewalt, in einem solchen Maße erfüllt bleiben, dass sie das fehlende Territorium zu gewissen Teilen kompensieren können. Hierzu ist es erforderlich, dass sich ein Gastgeberstaat bereit erklärt, die Exilregierung zu beherbergen, und die kulturelle Verbundenheit der Diaspora bestehen bleibt. Vorteilhaft wäre es hierfür, eine möglichst große Kernpopulation in einem der Gastgeberstaaten zu erhalten und eine Zersplitterung des Volkes zu vermeiden.

Wichtig ist auch klarzustellen, dass diese Lösung ebenso für den Rest der Völkerrechtsgemeinschaft vorteilhaft wäre. Würde man die Staatlichkeit nicht weiter anerkennen, entstünde ein unklares Völkerrechtssubjekt mit rechtlichen Unbestimmtheiten, was abermals aufgrund fehlender Regelungen und Präzedenz für einen solchen Fall zu Verhandlungen und Diskussionen führen könnte.³⁸⁴ Der Verlust der Staatlichkeit würde Folgefragen aufwerfen, wie etwa, ob es hierzu eines formellen Aktes bedarf, welche Auswirkungen dies für internationale Verträge und Foren hätte, in denen der betroffene Staat Mitglied war, wer für die nationalen Schulden aufkommt, welchen rechtlichen Status die ehemaligen Bürger:innen erhalten und insbesondere was mit dem diplomatischen Status der ehemaligen Repräsentanten geschieht.³⁸⁵ Während die Umsetzung des Konzepts des entterritorialisierten Staates möglicherweise einige Implikationen schafft, steht es entgegen im Einklang mit der Völkerrechtsordnung und erfordert keine über die oben erläuterten seerechtlichen Neuregelungen hinausgehenden formellen Anpassungen.³⁸⁶ Die Schlüsselfrage ist vielmehr, ob in der internationalen Gemeinschaft ein ausreichender politischer Wille vorhanden ist, die einschlägigen Rechtsprinzipien und -konzepte so wie hier vorgeschlagen zu interpretieren, um den Fortbestand der Staatlichkeit zu gewährleisten und sie in praktikable Rechtsnormen und Aktionspläne zu überführen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die im folgenden Kapitel 5 untersuchten Ent-

³⁸¹ Kapitel 4 C. II. 3. a) cc) und Kapitel 4 C. II. 3. a) dd).

³⁸² Kapitel 4 C. II. 3. a) aa) und Kapitel 4 C. II. 3. a) bb).

³⁸³ Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 198; vgl. auch Kapitel 4 C. I. 1.

³⁸⁴ Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 69.

³⁸⁵ von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 202.

³⁸⁶ Kapitel 3 C. II. 2. b).

wicklungen bezüglich der rechtlichen Würdigung des Schädiger-Geschädigten-Verhältnisses und der möglichen Etablierung eines rechtlichen Mechanismus, der der tatsächlichen Verantwortlichkeit von Industriestaaten für klimawandelbedingte Schäden Rechnung trägt, relevant.

D. Ergebnis

In Anbetracht des ansteigenden Meeresspiegels sind tief liegende kleine Inselstaaten besonders anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels. In der Tat stellt er aufgrund der geringen Höhe dieser Atoll-Inseln sogar eine Bedrohung für die Souveränität dieser Staaten und der Wahrnehmung des Rechts der Bevölkerung auf Selbstbestimmung dar. Sobald die letzte Insel eines Inselstaates infolge dauerhafter Überflutungen unbewohnbar und so auf die Dimension eines Felsens reduziert wird, verliert die verbleibende Landfläche ihre Eigenschaft als Staatsgebiet. Die Bevölkerung wird zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig in Gaststaaten integriert sein, weshalb sie sich in einem unsicheren Schwebezustand zwischen Flüchtlingsstatus und Staatenlosigkeit ohne internationale Rechtspersönlichkeit wiederfinden könnten.³⁸⁷ Dieser Verlust der Rechtspersönlichkeit hätte für die Inselvölker weitreichende Folgen, wie etwa den Verlust maritimer Herrschaftsrechte, den Verlust der gleichberechtigten Interessenvertretung in internationalen Foren sowie unabhängiger und selbstbestimmter Ausübung der eigenen Kultur und Lebensweisen. In diesem Kapitel wurde angesichts dieser neuartigen Herausforderung die Frage untersucht, inwieweit die Rechte und Bedürfnisse dieser Völker im Einklang mit dem Völkerrecht geschützt werden können. Hierzu wurde zunächst festgestellt, dass die ehemalige Inselbevölkerung auch nach dem Verlust des Territoriums und auch nach einstiger erfolgreicher Staatsgründung weiterhin als Volk im Sinne des Selbstbestimmungsrechts zu qualifizieren sein wird.³⁸⁸ Der Friendly-Relations-Erklärung zufolge haben Völker drei Optionen bei der Ausübung der „konstitutiven“ Selbstbestimmung: „[t]he establishment of a sovereign and independent State, the free association or integration with an independent State or the emergence into any other political status freely determined by a people.“³⁸⁹ Daraus abgeleitet wird Atoll-Inselvölkern ein ähnliches Bündel von Optionen eingeräumt, um ihre „fortdauernde“ Selbstbestimmung angesichts der dauerhaften Überflutung durch den Klimawandel weiterhin auszuüben.³⁹⁰ Diese Optionen befinden sich in einem Spektrum, an dessen einem Ende Staatlichkeit im klassischen Sinne als optimale Manifestation des

³⁸⁷ Kapitel 2 C. I. 4. b).

³⁸⁸ Kapitel 4 C. I. 1.

³⁸⁹ The Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States, 24. 10. 1970, UN General Assembly, A/RES/2625 (XXV), S. 137.

³⁹⁰ Anaya, Indigenous Peoples in International Law (2004), S. 105; Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 150.

Selbstbestimmungsrechts steht.³⁹¹ Das andere Ende des Spektrums behandelt die Möglichkeiten eines weitreichenden Verzichts auf Souveränitätsrechte durch eine Verbindung mit einem anderen Staat. Zwischen diesen Varianten findet sich das Konzept eines entterritorialisierten Staates, um ohne Staatsgebiet staatsähnliche Strukturen und eingeschränkte Souveränitätsrechte zu erhalten.

Die letzte Variante ist nicht nur entgegen dem traditionellen Verständnis des Staatenbegriffs rechtlich möglich, sondern scheint sogar die unmittelbare Folge des physischen Verlusts des Staatsgebiets und die aus verschiedenen rechtlichen und politischen Gründen zu präferierende Lösung zu sein. Der Fortbestand der Staatlichkeit stellt rechtlich eine vergleichsweise eindeutige Lösung dar, die zwar mit faktischen Herausforderungen, aber mit weniger rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist als beispielsweise eine Integration in einen anderen Staat. Sie schützt hierdurch die internationale Ordnung und Stabilität und schafft zumindest vorübergehende Rechtssicherheit. Allerdings hängt die effektive Ausübung der kollektiven Selbstbestimmung von dem Fortbestand des Volkes ab; eine Zersplitterung auf mehrere Gaststaaten kann daher nach einiger Zeit dazu führen, dass der Staat sein persönliches Substrat verliert. Ob eine langfristige Lösung die Integration der Inselbevölkerungen in die verschiedenen Gaststaaten bedeutet oder ob die Diaspora-gemeinschaften doch zu gegebener Zeit auf einem eigenen Stück Land oder künstlichen Inseln angesiedelt werden können,³⁹² hängt aufgrund der hohen Kosten unter anderem von der Anerkennung rechtlicher Verantwortung der Industriestaaten für die Folgen des Klimawandels und der Etablierung damit einhergehender Verpflichtungen ab. Dieser Themenbereich wird im folgenden Kapitel 5 untersucht. Bis diese Fragen jedoch endgültig beantwortet sein werden, wird der entterritorialisierte Staat als natürlicher Folgestatus nach dem Verlust des Staatsgebiets fortbestehen können.

³⁹¹ Burkett, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (355 f.); Ross, Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination (2020), S. 69.

³⁹² Bei Anerkennung einer entterritorialisierten Staatlichkeit käme es nicht auf die Staatsgebietsqualität dieses Landes oder der künstlichen Anlage/Insel an. Die Souveränitätsrechte der Staaten wären diesbezüglich jedoch eingeschränkt.

Kapitel 5

Meeresspiegelanstieg und rechtliche Verantwortung

Die in den vorangegangenen Kapiteln erörterten Herausforderungen können die betroffenen Staaten keineswegs alleine bewältigen, sondern erfordern die Unterstützung der Völkerrechtsgemeinschaft. Die meisten THG-Emissionen finden in Industriestaaten statt, während die meisten Verluste und Schäden (im Kontext des Klimaschutzrechts: „*Loss and Damage*“) Personen in den am wenigsten entwickelten Staaten betreffen, welche über die wenigsten Ressourcen für Anpassung und Minderung verfügen. Da der Klimawandel diese Unterentwicklung verschärft, was wiederum die Anpassungsfähigkeit der Entwicklungsländer einschränkt, klimabedingte Katastrophen zu überstehen, leiden sie unter einer doppelten Ungerechtigkeit. Die 44 Staaten der AOSIS sind dabei am stärksten vom Anstieg des Meeresspiegels bedroht. Bei dem Verlust der eigenen Heimat und weiteren schweren Auswirkungen des hauptsächlich durch Industriestaaten verursachten Meeresspiegelanstiegs handelt es sich um unvermeidbare und irreversible Schäden, die Ausdruck einer extremen „Klimaungerechtigkeit“¹ sind, für die die Inselbewohner:innen entschädigt werden sollten. Ohne verstärkte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft sind die gefährdetsten Staaten kaum in der Lage, ihre Bevölkerung wirksam zu schützen. Verschärft wird dieses Problem durch den Widerstand der Industriestaaten, die moralische Verantwortung für historische Emissionen und die damit einhergehende Pflicht zur Entschädigung für klimatische Verluste und Schäden zu übernehmen. Im Sinne der „globalen Gerechtigkeit“ lässt sich argumentieren, dass wirtschaftsstarken Ländern, die von Unrecht wie dem Kolonialismus profitiert haben, die ethische Verpflichtung obliegt, ärmeren Ländern bei der Bekämpfung von Armut und Unterentwicklung zu helfen. Ebenso legitim ist es, darauf zu bestehen, dass sie gefährdete Staaten für klimabedingte Verluste und Schäden entschädigen sollten, für die in erster Linie die reichen Industriestaaten verantwortlich sind und von denen sie in hohem Maße profitiert haben.²

Hierbei stellt sich die Frage, ob Staaten, von deren Staatsgebieten die schädlichen THG hauptsächlich emittiert werden, nicht nur aufgrund von Solidarität und moralischen Erwägungen, sondern auch aufgrund rechtlicher Gesichtspunkte für den Klimawandel und seine Folgen Verantwortung tragen. In diesem Kapitel wird daher

¹ Siehe allgemein zum Konzept der Klimagerechtigkeit Shue, Climate Justice: Vulnerability and Protection (2014); siehe zum Konzept der Klimagerechtigkeit in Zusammenhang mit Kompensationspflichten Adelman, JHRE, Vol. 7 (1) (2016), S. 32.

² Adelman, JHRE, Vol. 7 (1) (2016), S. 32 (35).

untersucht, inwieweit das Völkerrecht eine rechtliche Verantwortung und insbesondere Kompensationspflichten der Industriestaaten für „*Loss and Damage*“ infolge der Auswirkungen des Klimawandels begründen kann. Kompensation war bis vor relativ kurzer Zeit kein zentrales Anliegen der Theorien zur „Klimagerechtigkeit“, weil man davon ausging, dass eine erfolgreiche Anpassung an den Klimawandel die Notwendigkeit einer Kompensation überflüssig machen würde. Inzwischen hat sich jedoch gezeigt, dass „*Loss and Damage*“ neben Anpassung und Minderung eine notwendige dritte Komponente im Umgang mit dem Klimawandel darstellen. So argumentierten allen voran die SIDSs seit Anfang der 1990er Jahre, dass „*Loss and Damage*“ durch den Klimawandel kompensierbar sein sollten. Die in diesem Kapitel dargestellte rechtliche Diskussion bezüglich dieses Problemfelds bewegt sich seither in zwei verschiedenen Dimensionen, dem vertraglichen Klimavölkerrecht und dem Gewohnheitsrecht.

Zunächst wird daher im Folgenden untersucht, ob sich aus dem Klimaschutzrecht der UNFCCC eine rechtliche Verantwortlichkeit für Industriestaaten ableiten lässt, die etwaige Ansprüche ärmerer, gefährdeter Staaten begründen könnte (I.). Anschließend wird untersucht, inwieweit Industriestaaten nach dem allgemeinen gewohnheitsrechtlichen Prinzip der Staatenverantwortlichkeit möglicherweise konkrete Ausgleichspflichten treffen (II.).

A. Kompensationspflichten im Klimarecht

Es sind bereits mehrere Verträge ausgehandelt worden, um den völkerrechtlichen Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen, insbesondere die UNFCCC (1992)³, das Kyoto-Protokoll (1997)⁴ und das Übereinkommen von Paris (2015)⁵. Diese Verträge schaffen einen institutionellen Rahmen, der sich unter anderem aus einem Sekretariat und einer Konferenz der Vertragsparteien zusammensetzt, welche auf ihren jährlichen Konferenzen Beschlüsse fasst. Die Verträge und die auf ihrer Grundlage gefassten Beschlüsse bilden gemeinsam das Klima-Völkerrechtsregime, welches den Vertragsstaaten in Zusammenhang mit dem Klimawandel Pflichten in Bezug auf drei Themenbereiche auferlegt: Minderung, Anpassung und Schutz bzw. Umgang mit den Folgen.⁶ Die Minderung der Emission von THG wurde traditionell immer als Hauptziel des Klimaregimes angesehen, während die Anpassung an den

³ United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 09.05.1992, UNTS Bd. 1771, S. 71, in Kraft getreten am 21.03.1994.

⁴ Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change, 11.12.1997, UNTS Bd. 2303, S. 162, in Kraft getreten am 16.02.2005.

⁵ UNFCCC, Decision 1/CP.21, Adoption of the Paris Agreement, UN Doc. FCCC/CP/2015/L.9/Rev.1 (2015).

⁶ Kälin/Schrepfer, UNHCR – Migration and global environmental change: future challenges and opportunities, PPLA/2012/01 (2012), S. 78.

Klimawandel und seinen Auswirkungen zunächst nicht als konkretes politisches Ziel, sondern die Fähigkeit zur Anpassung lediglich als Indikator für die Widerstandsfähigkeit eines Staates angesehen wurde. Eine Veranschaulichung dieser Trennung findet sich in Art. 2 der UNFCCC. „*[S]tabilization of greenhouse gas concentrations in the atmosphere*“ wird hier als „*„ultimate objective“*“ bezeichnet, Anpassung hingegen wird nur als natürliches Attribut der Ökosysteme erwähnt, das bei der Festlegung eines Zeitrahmens für die konkrete Minderungsanstrengungen zu berücksichtigen ist.⁷ Auch die wissenschaftliche Gemeinschaft trug in diesen Jahren zur Dichotomie der Anpassung und Minderung bei. So widmete die Arbeitsgruppe II des IPCC nur 32 Seiten ihres zweiten Bewertungsberichts aus dem Jahr 1995 effektiv der Anpassung, während über 200 Seiten für Minderungsstrategien verwendet wurden.⁸ Als Ergebnis dieser Entscheidungen nahm die Diskussion über die Ausarbeitung von Minderungsstrategien im UNFCCC-Forum von der Gründung bis zur Annahme des Kyoto-Protokolls im Jahr 1997 deutlich mehr Raum ein als die Diskussion über Anpassungsmaßnahmen.⁹ Der Glaube, dass Anpassung nur subsidiär zur Minderung stattfinden sollte, begann jedoch in den letzten 20 Jahren zu schwinden. Die Gründe dafür sind vielfältig und komplementär. Erstens erwies sich das Erreichen der Emissionsminderungsziele des Kyoto-Protokolls als politisch und praktisch schwieriger als erwartet.¹⁰ Zweitens führte ein besseres Verständnis der Dynamik des Klimawandels zu der Erkenntnis, dass auch aufgrund vergangener Emissionen einige Veränderungen unvermeidlich sind und bereits stattfinden.¹¹

Mittlerweile zeigt sich jedoch ferner, dass gewisse negative Auswirkungen nicht mehr durch Anpassungsmaßnahmen verhindert werden können, weshalb insbesondere gefährdete Staaten vermehrt Lösungen für den Umgang mit diesen Folgen fordern. Im Gegensatz zu dem in Abschnitt B dieses Kapitels zu behandelnden Völkergewohnheitsrecht wird das Klima-Völkerrechtsregime aktiv von Staaten ausgehandelt. Die mächtigsten Staaten, die für den größten Anteil der THG-Emissionen verantwortlich sind, haben naturgemäß ein größeres Mitspracherecht bei den Verhandlungen, weshalb auf schwächere Staaten oft diplomatischer und finanzieller Druck ausgeübt wird. Dieser dominante politische Aspekt des Klima-Völkerrechtsregimes hat die Bemühungen verwundbarer Staaten, die Frage des Umgangs mit Verlusten und Schäden unter dem Begriff „*Loss and Damage*“ zur Sprache zu bringen, erheblich erschwert. Inwieweit dieser Themenkomplex bis heute in das Klima-Völkerrechtsregime implementiert werden konnte und welche konkreten Ansprüche gefährdeten Staaten bezüglich ihrer unvermeidlichen Schäden hieraus erwachsen könnten, wird im Folgenden beleuchtet. Hierzu soll zunächst die Ge-

⁷ Art. 2 United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 09.05.1992, UNTS Bd. 1771, S. 71, in Kraft getreten am 21.03.1994.

⁸ IPCC, Climate Change: Second Assessment Report (1995).

⁹ Ayers/Huq, Environmental Management, Vol. 43 (5) (2009), S. 753 (755).

¹⁰ Schipper, Conceptual History of Adaptation in the UNFCCC Process, RECIEL, Vol. 15 (1) (2006), S. 82, 89.

¹¹ Ayers/Huq, Environmental Management, Vol. 43 (5) (2009), S. 753 (755).

schichte der Debatte um die Einbeziehung von Regelungen zum Umgang mit „*Loss and Damage*“ im Klima-Völkerrechtsregime dargestellt werden (I.). Der zweite Abschnitt widmet sich dem aktuellen Stand dieses Themenkomplexes (II.), ehe der dritte Abschnitt die verbleibenden Schwächen des Systems zusammenfasst (III.).

I. Die Geschichte von *Loss and Damage* im Klima-Völkerrecht

In einer Erklärung, die 1989 auf dem G77-Gipfel in Caracas verabschiedet wurde, nahmen die meisten Entwicklungsstaaten eine gemeinsame Position zum Klimawandel ein. Sie erklärten: „*[s]ince developed countries account for the bulk of the production and consumption of environmentally damaging substances, they should bear the main responsibility in the search for long-term remedies for global environmental protection.*“¹² Zwei Jahre später schlug die AOSIS, eine damals neu gebildete Gruppe von kleinen Inselstaaten, die Einrichtung eines internationalen Versicherungspools als „*collective loss-sharing scheme*“ vor, mit dem „*Loss and Damage*“ im Zusammenhang mit dem Klimawandel behandelt werden sollten, indem die am stärksten gefährdeten Insel- und niedrig gelegenen Küstenentwicklungslander für Verluste und Schäden infolge des Meeresspiegelanstiegs Entschädigung erfahren sollten.¹³

In den endgültigen Entwurf der UNFCCC wurde jedoch keine Bestimmung aufgenommen, die die Hauptverantwortung der Industriestaaten oder ihre Verpflichtung zur Entschädigung der gefährdeten Nationen anerkennt. Dieser Vertrag konzentrierte sich vielmehr auf vorausschauende Bemühung zur Eindämmung des Klimawandels, um eine Stabilisierung der THG-Konzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, das eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert.¹⁴ Da die Verhandlungen über den konkreten Vertragstext jedoch auf der Grundlage eines Konsenses geführt worden waren, wurde der Position der Entwicklungsländer trotzdem Rechnung getragen, wenn auch nur am Rande. Die entwickelten Staaten stimmten der Implementierung von Formulierungen zu, die die Forderungen der Entwicklungsländer – ohne sie gänzlich abzulehnen – jedoch auch nicht zufriedenstellend erfüllten. Eine solche Bestimmung ist das CBDR-Prinzip, also das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung, welches in

¹² Caracas Declaration of the Ministers of Foreign Affairs of the Group of 77 on the Occasion of the Twenty-Fifth Anniversary of the Group, 21.06–23.06.1989, Abs. II Ziffer 34.

¹³ Einreichung von Vanuatu im Namen von AOSIS, Elements for a Framework Convention on Climate Change, in: Set of informal papers provided by delegations, related to the preparation of a framework convention on climate change, UN Doc. A/AC.237/Misc.1/Add.3. (1991); siehe hierzu Takamura, Climate Change and Small Island Claims in the Pacific, in: Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting (Hrsg.), Climate Change: International Law and Global Governance (2013), S. 657 (676 ff.).

¹⁴ Vgl. Art. 2 United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 09.05.1992, UNTS Bd. 1771, S. 71, in Kraft getreten am 21.03.1994.

die UNFCCC und in die gleichzeitig verabschiedete *Rio Declaration on Environment and Development* (Rio-Erklärung) integriert wurde (Art. 3 UNFCCC und Prinzip 7 Rio-Erklärung). Die Einfügung des Wortes „Verantwortung“ stellt zwar einen Teilerfolg der Entwicklungsstaaten dar, doch dieses Prinzip wird üblicherweise auf zwei verschiedene Arten interpretiert.¹⁵ Einerseits wird die Differenzierung zwar auf den jeweils historischen oder aktuellen Beitrag einzelner Staaten zum Klimawandel bezogen. In dieser Perspektive baut das CBDR-Prinzip weitgehend auf der „*No harm-rule*“, also dem Verbot grenzüberschreitender Schäden auf.¹⁶ Andererseits konstruieren Industriestaaten die Differenzierung jedoch überwiegend auf der Grundlage der jeweiligen wirtschaftlichen Kapazitäten. Dementsprechend sollen einige westliche Staaten aufgrund ihres Wohlstands und Entwicklungsstands eine größere moralische Verantwortung haben, ohne dass eine spezifische kausale Verantwortung für historisches Fehlverhalten übernommen wird. So brachte die USA in ihrer schriftlichen Erklärung zur Rio-Erklärung zum Ausdruck, dass dieses Konzept „*the special leadership role of the developed countries, based on [their] industrial development, [their] experience with environmental protection policies and actions, and [their] wealth, technical expertise and capabilities*“ hervorhebe, und sie weiter „*any interpretation of principle 7 that would imply a recognition or acceptance by the United States of any international obligations or liabilities, or any diminution in the responsibilities of developing countries*“ nicht akzeptieren würden.¹⁷

Weniger entwickelte Länder haben seither immer wieder argumentiert, dass „Klimagerechtigkeit“ aufgrund der Unzulänglichkeit der bestehenden Anpassungs- und Minderungsverpflichtungen eine Kompensation für „Loss and Damage“ erfordert. Trotz der Bemühungen der AOSIS wurden „Loss and Damage“ erst 2007 auf der COP13 in Bali in einen UNFCCC-Text aufgenommen. Der Bali-Aktionsplan, das zentrale Ergebnis dieser Verhandlungen, verwies auf diese Elemente im Zusammenhang mit „*enhanced action on adaptation*“, die von der neu eingerichteten Ad-hoc-Arbeitsgruppe für langfristige kooperative Maßnahmen im Rahmen der Konvention (AWG-LCA) geprüft werden sollten, dem Gremium, das auf der COP15 in Kopenhagen ein globales Abkommen erzielen sollte.¹⁸ Im Rahmen des Bali-Aktionsplans von 2007 kamen die Vertragsparteien der UNFCCC überein, Möglichkeiten zur Bewältigung von „Loss and Damage“ zu prüfen, um die Umsetzung der Anpassungsbestimmungen der Konvention zu verbessern, und stimmten zu, verstärkte

¹⁵ Simlinger/Mayer, Legal Responses to Climate Change Induced Loss and Damage, in: Mechler et al. (Hrsg.), *Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options* (2019), S. 179 (194); Mayer, APJEL, Vol. 19 (1) (2016), S. 79 (82).

¹⁶ Siehe Kapitel 5 B.

¹⁷ UNCED, Schriftliche Erklärung der Vereinigten Staaten zu Prinzip 7 der Rio Deklaration, in: *Report of the United Nations Conference on Environment and Development*, UN Doc. A/CONF.151/26 (Vol. IV) (1992), Abs. 16.

¹⁸ UNFCCC, Decision 1/CP.13, *Report of the Conference of the Parties on its 13th session, held in Bali from 3 to 15 December 2007. Part Two: Action taken by the Conference of the Parties at its thirteenth session*, UN Doc. FCCC/CP/2007/6/Add.1 (2008), Abs. 1 (c).

Anpassungsmaßnahmen zu unterstützen, einschließlich der Prüfung von „*[d]isaster reduction strategies and means to address loss and damage associated with climate change impacts in developing countries that are particularly vulnerable to the adverse effects of climate change*“.¹⁹ Die Industriestaaten sträubten sich jedoch gegen jede Erwähnung von Kompensation oder Haftung.¹⁹

Auf der COP14 im Jahr 2008 legte die AOSIS einen formellen Vorschlag für die Einrichtung eines „*Multi-Window Mechanism to address loss and damage*“ vor, der aus drei voneinander abhängigen Komponenten besteht: Eine Versicherungskomponente, eine Rehabilitierungs-/Kompensationskomponente und eine Risikomanagementkomponente.²⁰ Auf dieser COP wurden auch mehrere Diskussionspapiere informell in Umlauf gebracht, darunter ein Diskussionspapier des *World Wide Fund for Nature* (WWF) mit dem Titel „*Beyond Adaptation*“, das ähnliche Ideen enthielt und ein „*Compensation Protocol*“ zur Regelung von „*Loss and Damage*“ auf internationaler Ebene vorschlug.²¹ Der AOSIS-Vorschlag und das WWF-Papier lenkten die Aufmerksamkeit auf die Regelungslücken in Bezug auf Verluste und Schäden „*beyond adaptation*“ und festigten den Begriff „*compensation*“ als Diskussionsthema.

Nach der gescheiterten Kopenhagener COP erkannte die COP16 in Cancún schließlich unter der Überschrift „*Enhanced Action on Adaptation*“ die Notwendigkeit an, „*international cooperation and expertise in order to understand and reduce loss and damage associated with the adverse effects of climate change, including impacts related to extreme weather events and slow onset events*“ zu stärken.²² Außerdem einigte sie sich auf ein Arbeitsprogramm zu „*Loss and Damage*“ im Rahmen des *Subsidiary Body for Implementation*, das einen Kompromiss zwischen den Industrieländern und den LDCs darstellt. Sein Ziel war es, gegebenenfalls auch durch Workshops und Expertensitzungen Ansätze zur Behandlung von „*Loss and Damage*“ im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels in Entwicklungsländern zu prüfen, die besonders anfällig für die negativen Auswirkungen

¹⁹ UNFCCC, Decision 1/CP.13, Report of the Conference of the Parties on its 13th session, held in Bali from 3 to 15 December 2007. Part Two: Action taken by the Conference of the Parties at its thirteenth session, UN Doc. FCCC/CP/2007/6/Add.1 (2008); Abs. 1 (c) (i–iii) und 2.

²⁰ AOSIS Input into the Assembly Paper on Adaptation, in: UNFCCC, Ideas and Proposals on the Elements Contained in Paragraph 1 of the Bali Action Plan, Submissions from Parties, Addendum, Part I, UN Doc. FCCC/AWGLCA/2008/Misc.5/Add.2 (Part I) (2008), S. 9–32.

²¹ Roderick/Verheyen, Beyond Adaptation, The legal duty to pay compensation for climate change damage (vorbereitet für WWF-UK) (2008); siehe hierzu auch Millar/Gascoigne/Caldwell, Making Good the Loss, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 433 (456).

²² UNFCCC, Decision 1/CP.16 Report of the Conference of the Parties on its 16th session, held in Cancún from 29 November to 10 December 2010, UN Doc. FCCC/CP/2010/7/Add.1 (2011), Abs. 26–29.

des Klimawandels sind.²³ 2011 auf der COP17 einigten sich die Staaten auf den Inhalt dieses Arbeitsprogramms.²⁴

Ende 2012 beschloss die COP18 in Doha, „*institutional arrangements [...] to address loss and damage associated with the impacts of climate change in developing countries that are particularly vulnerable to the adverse effects of climate change*“ einzurichten.²⁵ Auf derselben Konferenz brachte die AOSIS abermals ihren Vorschlag ein, einen separaten Mechanismus im Rahmen der UNFCCC einzurichten, um nicht versicherte oder nicht versicherbare Risiken im Zusammenhang mit negativen Klimaauswirkungen in besonders gefährdeten Entwicklungsländern zu reduzieren und auszugleichen.²⁶

Schließlich beschlossen die Vertragsparteien 2013 in Warschau, etwa 20 Jahre nachdem die AOSIS erstmals einen Mechanismus zur Bewältigung von „Loss and Damage“ im Zusammenhang mit der Aushandlung der UNFCCC angestrebt hatte und nach etwa 6 Jahren konkreter Verhandlungen, mit Beschluss 2/CP.19, „*to establish an international mechanism to address loss and damage associated with impacts of climate change, including extreme events and slow onset events, in developing countries that are particularly vulnerable to the adverse effects of climate change*“.²⁷

Neben diesem *Warsaw International Mechanism* (WIM) wurde mit der Verabschiedung des Übereinkommens von Paris im Jahre 2015 ein weiterer wichtiger institutioneller Meilenstein im Bereich „Loss and Damage“ erreicht.²⁸ Die Aufnahme eines eigenständigen Artikels über „Loss and Damage“ in das Übereinkommen war ein weiteres Zugeständnis an die Entwicklungsländer. Der Art. 8 erkennt diesen Themenbereich als im Verhältnis zur Anpassung eigenständig an und erhebt ihn zumindest formell neben der Minderung zu einer dritten Säule des Klimavölkerrechtsregimes.

²³ UNFCCC, Decision 1/CP.16 Report of the Conference of the Parties on its 16th session, held in Cancún from 29 November to 10 December 2010, UN Doc. FCCC/CP/2010/7/Add.1 (2011), Abs. 26.

²⁴ UNFCCC, Decision 7/CP.17, Report of the UNFCCC, Conference of the Parties on its seventeenth session, held in Durban from 28 November to 11 December 2011 Addendum Part Two: Action taken by the Conference of the Parties at its seventeenth session, UN Doc. FCCC/CP/2011/9/Add.2 (2012).

²⁵ UNFCCC, Decision 3/CP.18, Report of the Conference of the Parties on its 18th Session, held in Doha from 26 November to 8 December 2012, UN Doc. FCCC/CP/2012/8/Add.1 (2013), Abs. 9.

²⁶ AOSIS, Proposal to the AWG-LCA Multi-Window Mechanism to Address Loss and Damage from Climate Change Impacts.

²⁷ UNFCCC, Decision 2/CP.19, Report of the Conference of the Parties on its 19th session, held in Warsaw from 11 to 23 November 2013, UN Doc. FCCC/CP/2013/10/Add.1 (2014), Abs. 5.

²⁸ UNFCCC, Decision 1/CP.21, Adoption of the Paris Agreement, UN Doc. FCCC/CP/2015/L.9/Rev.1 (2015).

II. Loss and Damage heute

Der WIM (1.) und die entsprechenden Bestimmungen im ÜvP (2.) stellen die bis dato einzige ausdrückliche Regelungen in UNFCCC-Texten in Bezug auf „Loss and Damage“ dar. Nach Cancún gewann „Loss and Damage“ jedoch immer mehr an Bedeutung in den Diskussionen im Rahmen der COPs. Neben den Fortentwicklungen des WIM rückten dabei insbesondere Fragen der Finanzierung von möglichen Kompensationsmechanismen in den Fokus (3.).

1. Warschauer Internationaler Mechanismus

Der WIM, der als „*milestone along a road of many years of policy discussions*“ beginnend mit dem Bali-Aktionsplan im Jahr 2007 angekündigt wurde, sollte die seit langem bestehenden Bedenken von Entwicklungsländern und kleinen Inselstaaten, die besonders anfällig für die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind, adressieren.²⁹ Die Hauptfunktionen des WIM bestehen darin, das Wissen über umfassende Risikomanagementkonzepte zu verbessern, den Dialog, die Koordination, die Kohärenz und die Synergien zwischen den relevanten Interessengruppen zu stärken und die Unterstützung, einschließlich Finanzierung, Technologie und Kapazitätsaufbau zu verbessern, damit die betroffenen Staaten in die Lage versetzt werden, eigenständig Maßnahmen zur Bewältigung von „Loss and Damage“ zu ergreifen.³⁰ In dem Beschluss zur Schaffung des WIM wird anerkannt, dass „*loss and damage associated with the adverse effects of climate change includes, and in some cases involves more than, that which can be reduced by adaptation.*“³¹ Der WIM umfasst die drei Elemente Risikomanagement, Versicherung und Entschädigung/Rehabilitation, für die sich die AOSIS eingesetzt hat.³² Um die Durchführung der in Absatz 5 des Beschlusses genannten Funktionen zu lenken, hat die COP auch das WIM-ExCom eingerichtet, welches der COP gegenüber rechenschaftspflichtig ist und ihr jährlich Bericht erstattet.³³ Um die Funktionen des WIM umzusetzen, hatte das WIM-ExCom das Mandat, den anfänglichen 2-Jahres-Arbeitsplan für den WIM

²⁹ Warner, Significance of the Warsaw International Mechanism – Institute for Environment and Human Security (2013), abrufbar unter: <https://ehs.unu.edu/news/news/significance-of-the-warsaw-international-mechanism.html> (abgerufen am: 12.03.2023).

³⁰ UNFCCC, Decision 2/CP.19, Report of the Conference of the Parties on its 19th session, held in Warsaw from 11 to 23 November 2013, UN Doc. FCCC/CP/2013/10/Add.1 (2014), Abs. 5.

³¹ UNFCCC, Decision 2/CP.19, Report of the Conference of the Parties on its 19th session, held in Warsaw from 11 to 23 November 2013, UN Doc. FCCC/CP/2013/10/Add.1 (2014), Präambel.

³² Adelman, JHRE, Vol. 7 (1) (2016), S. 32 (47).

³³ UNFCCC, Decision 2/CP.19, Report of the Conference of the Parties on its 19th session, held in Warsaw from 11 to 23 November 2013, UN Doc. FCCC/CP/2013/10/Add.1 (2014), Abs. 3.

zu definieren.³⁴ Dieser ursprüngliche Arbeitsplan des WIM umfasste 9 Aktionsbereiche: (1) Besonders gefährdete Entwicklungsländer, Bevölkerung, Ökosysteme; (2) Umfassende Risikomanagement-Ansätze; (3) Langsam einsetzende Ereignisse; (4) Nichtwirtschaftliche Verluste; (5) Belastbarkeit, Erholung und Rehabilitation; (6) Migration, Vertreibung und „*human mobility*“; (7) Finanzierungsinstrumente; (8) Ergänzung und Nutzung der Arbeit und Einbeziehung anderer Gremien; und (9) Entwicklung eines fortlaufenden 5-Jahres-Arbeitsplans.³⁵ Was den letzteren betrifft, so wurden seine „*strategic workstreams*“ auf der COP23 gebilligt und „*in the context of the Paris Agreement, decisions 1/CP.16, 3/CP.18, 2/CP.19, 2/CP.20, 1/CP.21, 2/CP.21, 3/CP.22 and 4/CP.22 and future relevant decisions*“ eine verstärkte Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen gefordert: (1) Langsam einsetzende Ereignisse; (2) Nichtwirtschaftliche Verluste; (3) Umfassende Risikomanagementkonzepte; (4) Migration, Vertreibung und „*human mobility*“; und (5) Maßnahmen und Unterstützung, einschließlich Finanzen, Technologie und Kapazitätsaufbau.³⁶

Auf der COP25 2019 in Madrid wurde die zweite Überprüfung des WIM wie geplant durchgeführt. Insgesamt spiegelt der entsprechende Beschlusstext jedoch viele Forderungen der Länder der G77 und Chinas wider, die während der gesamten Madrider Tagung eine einheitliche Position zu „*Loss and Damage*“ vertreten haben.³⁷ Von Anfang an gab es deutliche Unterschiede zwischen den Vorstellungen der Industrie- und Entwicklungsstaaten über die Zukunft des WIM: Für die entwickelten Länder genügten geringfügige Anpassungen an der Arbeit des WIM-ExCom, wie die Entwicklung eines einheitlichen Berichtsformats und die Verbesserung der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit. Angesichts der zu erwartenden Zunahme negativer Auswirkungen des Klimawandels äußerten die Entwicklungsländer hingegen die Notwendigkeit, die Fähigkeit des WIM, „*to facilitate work on-the-ground*“ deutlich zu stärken, um diese Auswirkungen zu adressieren.³⁸ Zu den konkreten Forderungen der Entwicklungsländer gehörten unter anderem die verstärkte finanzielle Unterstützung durch die Industrieländer, eine sichtbarere Einbeziehung von

³⁴ UNFCCC, Decision 2/CP.19, Report of the Conference of the Parties on its 19th session, held in Warsaw from 11 to 23 November 2013, UN Doc. FCCC/CP/2013/10/Add.1 (2014), Abs. 9.

³⁵ Executive Committee of the Warsaw International Mechanism for Loss and Damage, Initial two-year workplan of the Executive Committee of the Warsaw International Mechanism for Loss and Damage associated with Climate Change impacts (Excom) in accordance with decisions 3/CP.19 and 2/CP.19, UN Doc. FCCC/SB/2014/4, Annex II (2014).

³⁶ UNFCCC, Annex I, Report of the Executive Committee of the Warsaw International Mechanism for Loss and Damage associated with Climate Change Impacts, UN Doc. FCCC/SB/2017/1/Add.1 (2017).

³⁷ UNFCCC, Decision 2/CMA.2, Warsaw International Mechanism for Loss and Damage associated with Climate Change Impacts and its 2019 review, UN Doc. FCCC/PA/CMA/2019/6/Add.1 (2019).

³⁸ Pierre-Nathoniel et al., Loss and Damage at COP25 – a hard fought step in the right direction (2019), abrufbar unter: <https://climateanalytics.org/blog/2019/loss-and-damage-at-cop25-a-hard-fought-step-in-the-right-direction/> (abgerufen am: 25.02.2023).

„Loss and Damage“ in den Finanzierungsmechanismus sowie erweiterte institutionelle Vorkehrungen im Rahmen des WIM.³⁹ Um dies zu erreichen, forderten die Entwicklungsländer vor allem neue Finanzmittel von den Industrieländern zur Bewältigung von „Loss and Damage“ und eine direkte Verbindung zwischen dem WIM-ExCom und dem GCF, um verfügbare Mittel für „Loss and Damage“ zu ermitteln und den Ländern den Zugang zu diesen Mitteln zu erleichtern. Es herrschte zwar Einigkeit darüber, dass die Finanzierung von „Loss and Damage“ aufgestockt werden muss, doch spiegelte sich dies nur in allgemeinen Bestimmungen wider, ohne eine konkrete Verpflichtung der entwickelten Staaten.⁴⁰ Der Beschluss 1.CP25 der COP25 enthält eine umfassende Bestimmung, in der Internationale Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, aufgefordert werden, die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen „*to avert, minimize and address the adverse impacts of climate change*“ weiterhin zu unterstützen.⁴¹ Es gab jedoch auch hier keinen Konsens darüber, konkrete Formulierungen über neue und zusätzliche Finanzmittel für „Loss and Damage“ aufzunehmen. Auch in der Frage der WIM-Governance gibt es nach wie vor polarisierte Positionen mit einer klaren Trennung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern. Bis heute vertreten die Entwicklungsländer die Auffassung, dass die Arbeit zu „Loss and Damage“ weiterhin sowohl durch den UNFCCC als auch durch den Prozess des Übereinkommens von Paris geregelt werden sollte, während die meisten Industrieländer die Ansicht vertreten, dass die Arbeit zu „Loss and Damage“ ausschließlich im Rahmen des Übereinkommens von Paris erfolgen sollte.⁴² Viele Fragen im Zusammenhang mit der Funktionsweise des WIM müssen noch geklärt werden, einschließlich der Frage, wie er verwaltet wird, wie die Befünstigten ermittelt werden, welche Schäden entschädigungsfähig sind und ob die Kosten der Wiedergutmachung eingeschlossen sind.⁴³

2. Loss and Damage im Übereinkommen von Paris

Der Bereich „Loss and Damage“ war einer der letzten Streitpunkte in den Pariser Verhandlungen, wobei sich der Hauptaspekt um die in diesem Kapitel diskutierte Haftung und Entschädigung drehte.⁴⁴ Vor Paris hatten die AOSIS und die LDC-

³⁹ Pierre-Nathoniel et al., *Loss and Damage at COP25 – a hard fought step in the right direction* (2019), abrufbar unter: <https://climateanalytics.org/blog/2019/loss-and-damage-at-cop25-a-hard-fought-step-in-the-right-direction/> (abgerufen am: 25.02.2023).

⁴⁰ Vgl. etwa UNFCCC, Decision 2/CMA.2, Warsaw International Mechanism for Loss and Damage associated with Climate Change Impacts and its 2019 review, UN Doc. FCCC/PA/CMA/2019/6/Add.1 (2019), Abs. 30–34.

⁴¹ UNFCCC, Decision 1/CP.25, UN Doc. FCCC/CP/2019/13/Add.2 (2020).

⁴² Mace/Verheyen, RECIEL, Vol. 25 (2) (2016), S. 197 (202); Pierre-Nathoniel et al., *Loss and Damage at COP25 – a hard fought step in the right direction* (2019), abrufbar unter: <https://climateanalytics.org/blog/2019/loss-and-damage-at-cop25-a-hard-fought-step-in-the-right-direction/> (abgerufen am: 25.02.2023).

⁴³ Adelman, JHRE, Vol. 7 (1) (2016), S. 32 (47).

⁴⁴ Pekkarinen/Toussaint/van Asselt, CCLR, Vol. 2019 (1) (2019), S. 31 (33).

Gruppe „Loss and Damage“ fest in ihrer „must-have“-Kategorie für das Übereinkommen, neben ehrgeizigen Minderungsverpflichtungen, einem langfristigen Temperaturziel von einer maximalen Erhöhung von 1,5 °C und verstärkten Bestimmungen bezüglich Anpassung und Finanzierung.⁴⁵ Die entwickelten Länder hatten unterdessen wenig Interesse daran, die Aufmerksamkeit auf „Loss and Damage“ zu lenken. Sie argumentierten, dass dieses Thema im Rahmen des WIM zufriedenstellend behandelt würde. Wenn Verweise auf „Loss and Damage“ aus politischen Gründen erforderlich waren, versuchten die entwickelten Staaten, diese Verweise in den Kontext der Anpassungsbemühungen zu stellen und nicht in einem separaten Abschnitt mit einer eigenen Überschrift zu behandeln.⁴⁶ Ein Ergebnis, das gar eine Rechtsgrundlage für Haftung und Entschädigung schaffen könnte, wäre für die USA beispielsweise ein „Deal-Breaker“ gewesen, da ein solches Abkommen vom US-Kongress überprüft werden müsste und wahrscheinlich abgelehnt worden wäre.⁴⁷

Letztlich gelang es, einen Kompromiss zu diesen Punkten zu finden, und die Verhandlungen von Paris brachten für die vorliegenden Zwecke zwei relevante Ergebnisse hervor: Alle Artikel des Übereinkommens von Paris sind unbetitelt, doch „Loss and Damage“ wird in einem eigenen Artikel des Abkommens – Art. 8 – behandelt. Diese Bestimmung ist klar getrennt von Art. 7, der die Anpassung abdeckt, allerdings auch getrennt von Art. 9, der die Finanzierung und Unterstützung behandelt. In Art. 8 Abs. 1 des ÜvP heißt es: „*Parties recognize the importance of averting, minimizing and addressing loss and damage associated with the adverse effects of climate change*“. Die Formulierung „recognize“ legt jedoch nahe, dass die Parteien nicht die Absicht hatten, rechtsverbindliche Verpflichtungen in Bezug auf „Loss and Damage“ zu schaffen, da sie dem Begriff nicht ausdrücklich eine andere als seine gewöhnliche, (lediglich) mahnende Bedeutung gaben.⁴⁸ Diese Formulierung hat die rechtlichen Folgen von Art. 8 ÜvP unklar gelassen. Da Art. 8 Abs. 1 ÜvP isoliert von anderen völkerrechtlichen Regimen operiert, scheint es, dass er für die Vertragsstaaten des Übereinkommens von Paris keine rechtsverbindliche Verpflichtung schafft. Dementsprechend kann der Artikel nicht als Grundlage für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Entschädigung wegen eines klimabedingten Schadens herangezogen werden. Art. 8 Abs. 2 ÜvP unterstellt den WIM der „authority and guidance“ der *Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to the Paris Agreement* (CMA). Auch Art. 8 Abs. 3 ÜvP impliziert keine substantielle völkerrechtliche Verpflichtung, die über die vage Aussage hinausgeht,

⁴⁵ Vgl. Mace/Verheyen, RECIEL, Vol. 25 (2) (2016), S. 197 (203).

⁴⁶ Mace/Verheyen, RECIEL, Vol. 25 (2) (2016), S. 197 (203).

⁴⁷ Mace/Verheyen, RECIEL, Vol. 25 (2) (2016), S. 197 (203); Pekkarinen/Toussaint/van Asselt, CCLR, Vol. 2019 (1) (2019), S. 31 (33); ausführlich zum Verfahren im Falle der USA siehe Bodansky, Legal Options for U.S. Acceptance of a new Climate Change Agreement, Center for Climate and Energy Solutions (2015), S. 5–8, 13 f., 16 f.

⁴⁸ Calliari et al., Art. 8 – Loss and Damage, in: Reins/Geert van Calster (Hrsg.), Commentary on the Paris Agreement (2021), Rn. 8.01.

dass die Vertragsparteien „*should enhance understanding, action and support ... as appropriate, on a cooperative and facilitate basis with respect to loss and damage associated with the adverse effects of climate change.*“

Verdeutlicht wird dieses Verständnis durch Absatz 51 des Übereinkommens annehmenden Beschlusses 1/CP.21, dem zweiten relevanten Ergebnis der Pariser Verhandlungen, in welchem sich die COP darauf einigt, „*that Article 8 of the Agreement does not involve or provide a basis for any liability or compensation*“.⁴⁹ Die rechtliche Qualität dieser Auslegung ist allerdings unklar. Dieser Absatz ist in der Entscheidung zur Annahme des Übereinkommens von Paris enthalten und nicht im Abkommen selbst. Entscheidungen der COP haben jedoch keine Bindungswirkung, sondern erfassen lediglich die Zustimmung der Parteien zu einem Thema zum Zeitpunkt ihres Erlasses.⁵⁰ Die in Absatz 51 dargelegte Interpretation oder Beurteilung könnte jederzeit durch eine andere Entscheidung der COP ersetzt werden. Außerdem stellen *Mace* und *Verheyen* zutreffend fest, dass das ÜvP ein eigenständiges Abkommen darstellt, sodass die COP streng genommen gar nicht zuständig ist. Das hierfür kompetente Gremium ist die CMA.⁵¹ Zuletzt ist auch die inhaltliche Aussagekraft dieses Absatzes fraglich. Im Völkerrecht können Kompensationspflichten, sofern sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden, lediglich auf der Verletzung völkerrechtlicher Primärpflichten im Sinne der Regelungen zur Staatenverantwortlichkeit begründet werden (hierzu weiter unten). Relevant ist in diesem Zusammenhang jedoch viel mehr die Verletzung von Emissionsreduktionszielen (zum Beispiel Art. 4) als die in Art. 8 ÜvP getroffenen Aussagen. Absatz 51 scheint daher lediglich darauf ausgerichtet zu sein klarzustellen, dass in dem Zugeständnis des Handlungsbedarfs im Zusammenhang mit „*Loss and Damage*“ keine *vertragliche* Kompensationspflicht begründet sein soll.

Insgesamt ist die Einbeziehung von „*Loss and Damage*“ in das ÜvP als erste Anerkennung dieser Thematik in einem völkerrechtlichen Vertrag und somit als wichtiger Schritt wahrzunehmen.⁵² Obwohl sich die Parteien darauf geeinigt haben, diesen auslegenden Absatz 51 in den Beschluss des Übereinkommens von Paris aufzunehmen, wurden die Begriffe „*compensation*“ und „*liability*“ jedoch nicht detailliert erörtert, um ein klares und gemeinsames Verständnis ihrer Parameter oder dessen, worauf sich diese Begriffe im Zusammenhang mit Art. 8 ÜvP und/oder dem WIM genau beziehen, herzustellen.

⁴⁹ UNFCCC, Decision 1/CP.21, Adoption of the Paris Agreement, UN Doc. FCCC/CP/2015/L.9/Rev.1 (2015), Abs. 51.

⁵⁰ *Verheyen*, Climate Change Damage And International Law: Prevention Duties And State Responsibility (2005), S. 252; *Toussaint*, RECIEL (2020), S. 4.

⁵¹ *Mace/Verheyen*, RECIEL, Vol. 25 (2) (2016), S. 197 (205).

⁵² *Pekkarinen/Toussaint/van Asselt*, CCLR, Vol. 2019 (1) (2019), S. 31 (33 f.).

3. Finanzfazilität

Auf der COP25 im Jahr 2019 in Madrid stellten die G77 und China neben der Einrichtung eines technischen Gremiums für die Durchführung von Forschungsarbeiten und die Bereitstellung technischer Unterstützung noch eine zweite Forderung zum Thema „*Loss and Damage*“. Sie forderten abermals die Einrichtung eines Fonds, aus dem reiche Staaten Entwicklungsländer, die unter den Auswirkungen des Klimawandels leiden, unterstützen sollen. Diese Forderung wurde jedoch wie erwartet von den wirtschaftsstarken Parteien, einschließlich der EU und den USA, abgelehnt. Auf der COP26 im Jahr 2021 wiederholte sich dies, als die G77-Gruppe die Einrichtung einer Finanzierungsfazilität forderte.

Die jüngsten verheerenden Überschwemmungen in Pakistan und die anhaltende Dürre am Horn von Afrika, die zu einer schweren Nahrungsmittelkrise geführt hat, haben jedoch die Sichtbarkeit von klimabedingten Verlusten und Schäden erhöht. Dies steigerte die Dringlichkeit dieses Themas und den Druck auf die Länder, sich auf der COP27 mit diesem zu befassen.⁵³ Dennoch einigten sich die Parteien bis wenige Tage vor Beginn der Verhandlungen nicht einmal darauf, die Finanzierung von „*Loss and Damage*“ auf die offizielle Agenda zu setzen.⁵⁴

Aktivist:innen und zivilgesellschaftliche Gruppen schlossen sich den Entwicklungsländern an und unterstützten die Forderungen nach der Erarbeitung eines Finanzierungsmechanismus von „*Loss and Damage*“, doch erst wenige Tage vor dem Ende der COP27 schien schließlich eine Einigung möglich zu sein. Der Prozess mündete schließlich in der Annahme von Finanzierungsregelungen für die Bewältigung von „*Loss and Damage*“ im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels.⁵⁵ Ein wichtiger Katalysator war die EU, indem sie ein „Mosaik“ von Finanzierungsvereinbarungen vorschlug, die den am meistengefährdeten Ländern Vorrang einräumen.⁵⁶ Während die Einzelheiten des Fonds und der neuen Finanzierungsvereinbarungen nicht beschlossen wurden, einigten sich die

⁵³ Why COP27 will be remembered as the Loss and Damage COP and what to expect next, (2022), abrufbar unter: <https://www.lse.ac.uk/grantham-institute/news/why-cop27-will-be-remembered-as-the-loss-and-damage-cop-and-what-to-expect-next/> (abgerufen am: 19.01.2023).

⁵⁴ COP27 Agenda item 8. (f), Conference of the Parties Twenty-seventh session Sharm el-Sheikh 6 – 18 November 2022 Adopted agenda (2022), abrufbar unter: https://unfccc.int/sites/default/files/resource/COP_27_adopted_agenda_06112022.pdf.

⁵⁵ UNFCCC, Decision 1/CP.27 1/CMA.4, Funding arrangements for responding to loss and damage associated with the adverse effects of climate change, including a focus on addressing loss and damage (2022).

⁵⁶ Siehe hierzu die Erklärung von Timmermans, dem ersten geschäftsführenden Vizepräsidenten und Kommissaren für Klimaschutz in der Kommission von der Leyen, zu einer Neuenveranstaltung des Ministertreffens zur Team-Europe-Initiative zur Anpassung an den Klimawandel und zur Resilienz in Afrika im Rahmen der COP27, Remarks by EVP Timmermans at the Ministerial side event, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech_22_6974 (abgerufen am: 24.02.2023); siehe auch Warner/Weisberg, Science, Vol. 379 (6629) (2023), S. 219.

Länder darauf, beides bei den nächsten UN-Klimaverhandlungen, der COP28 in Dubai, umzusetzen. Ein neuer Übergangsausschuss, der sich aus Ländervertretern zusammensetzt, und der bestehende Glasgow-Dialog über Schäden und Verluste wurden damit beauftragt, die Diskussionen voranzutreiben.

Die Einigung auf eine Finanzfazilität erfährt in der Literatur überwiegend positive Resonanz und wird bisweilen als Durchbruch bewertet.⁵⁷ Derzeit sind jedoch keine Gelder für den Fonds vorgesehen, es besteht keine Zahlungspflicht und in der Entscheidung zur Annahme der Finanzierungsregelungen äußern sich die Vertragsparteien nicht zu einer etwaigen Haftung oder rechtlichen Verpflichtung.⁵⁸ Es wurde damit zwar ein erster Schritt für die Finanzierung von Schäden und Verlusten getan, die konkrete Funktionsweise des Fonds und seine Ziele müssen jedoch noch definiert werden.⁵⁹

III. Unzulänglichkeiten des Klima-Völkerrechts in Bezug auf *Loss and Damage*

Die Implementierung des WIM und die Aufnahme von „*Loss and Damage*“ in das ÜvP stellen ebenso wie die jüngst beschlossene Finanzfazilität wichtige Schritte im Sinne der „Klimagerechtigkeit“ dar, dennoch ist das Konzept, wie es aktuell implementiert ist, alles andere als ausgereift. Viele Aspekte bleiben unbehandelt, weshalb es weiterer Untersuchungen und Verhandlungen bedarf. Im Folgenden werden die offenen Fragen und Unzulänglichkeiten im Zusammenhang mit „*Loss and Damage*“, wie sie das Klimarecht derzeit behandelt zusammenfassend dargestellt.

1. Fehlende Trennung von Anpassung und *Loss and Damage*

Viele Industrieländer behandeln das Thema als einen Teil der Klimaanpassung, eine Sichtweise, die erhebliche Implikationen für die Steuerung der Verhandlungen und Maßnahmen im Rahmen der UNFCCC hat. Historisch gesehen wurden sowohl der erste Verweis auf „*Loss and Damage*“ in einem COP-Beschluss als auch das erste Arbeitsprogramm zu diesem Thema unter der Rubrik „*enhanced action on adaptation*“ angenommen.⁶⁰ Formulierung und Umfang des Entscheidungstextes zur

⁵⁷ Why COP27 will be remembered as the Loss and Damage COP and what to expect next, (2022), abrufbar unter: <https://www.lse.ac.uk/granthaminstiute/news/why-cop27-will-be-remembered-as-the-loss-and-damage-cop-and-what-to-expect-next/> (abgerufen am: 19.01.2023); Wyns, The Lancet Planetary Health, Vol. 7 (1) (2023), S. 21.

⁵⁸ Jackson et al., Progress in Environmental Geography (2023).

⁵⁹ Pflieger, PLOS Climate, Vol. 2 (1) (2023), S. 1 (3).

⁶⁰ UNFCCC, Decision 1/CP.13, Report of the Conference of the Parties on its 13th session, held in Bali from 3 to 15 December 2007. Part Two: Action taken by the Conference of the Parties at its thirteenth session, UN Doc. FCCC/CP/2007/6/Add.1 (2008) Abs. 1 (c) (iii);

Einrichtung des WIM spiegeln außerdem eine Reihe von Spannungen wider, die während der Verhandlungen auf der COP19 aufgetreten sind. Einerseits forderten Entwicklungsstaaten, dass Verlust- und Schadenserwägungen neben Minderung und Anpassung ein drittes thematisches Glied des internationalen Klimaregimes bilden sollte.⁶¹ Im Gegensatz dazu drängten jedoch eine Reihe von Industrieländern erfolgreich darauf, „*Loss and Damage*“ unter dem Komplex der Anpassung aufzunehmen.⁶² Es kann angenommen werden, dass dieser Vorstoß der Industrieländer Teil einer umfassenderen Strategie zur Umgehung der komplexen und umstrittenen Frage der Haftung für Klimaauswirkungen ist.⁶³ Tatsächlich einigte sich die COP damals darauf, Optionen für die Finanzierung durch den GCF zu prüfen, dem Finanzierungsmechanismus, der ursprünglich dazu gedacht war, die Minderungs- und Anpassungsbemühungen der Entwicklungsländer zu unterstützen, was bis heute jedoch nicht geschehen ist.⁶⁴

Seit den 1990er Jahren fordern Entwicklungsländer jedoch zusätzlich, dass die Industrieländer aufgrund ihrer historischen Verantwortung für den Klimawandel eine Verlust- und Schadensfinanzierung für Schäden infolge fehlgeschlagener Minderungs- und Anpassungsbemühungen bereitstellen.⁶⁵ Aus ihrer Sicht bedeutet die Bewältigung von „*Loss and Damage*“ als Teil der Anpassung, dass die internationale Finanzierung nicht aus neuen und zusätzlichen Quellen vollzogen würde, sondern aus den bestehenden Mitteln. Hierdurch würde die ohnehin schon begrenzte Finanzierung für die Anpassungsmaßnahmen, die bereits über den GCF finanziert werden, beschnitten. Zwar war die Einrichtung des WIM ein entscheidender Schritt zur Erleichterung einer echten Reaktion auf Verluste und Schäden, doch haben Kommentator:innen wiederholt betont, dass eine klare Abgrenzung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sich die Industrieländer zu wirkungsvollen Hilfsmaßnahmen verpflichten.⁶⁶ Während mit Art. 8 ÜvP der WIM und somit „*Loss and Damage*“ zwar als eigenständiger Punkt ohne Bezugnahme auf Anpassung in den Vertrag eingebracht werden konnte, wurden die Bestimmungen zu „*Loss and Damage*“ im

UNFCCC, Decision 1/CP.16 Report of the Conference of the Parties on its 16th session, held in Cancún from 29 November to 10 December 2010, UN Doc. FCCC/CP/2010/7/Add.1 (2011), Abs. 26.

⁶¹ *Doelle*, CCLR, Vol. 8 (1) (2014), S. 35 (37); *Mace/Verheyen*, RECIEL, Vol. 25 (2) (2016), S. 197 (207).

⁶² *Doelle*, CCLR, Vol. 8 (1) (2014), S. 35 (38).

⁶³ *Doelle*, CCLR, Vol. 8 (1) (2014), S. 35 (37).

⁶⁴ UNFCCC, Decision 6/CMA.2, Guidance to the Green Climate Fund, UN Doc. FCCC/PA/CMA/2019/6/Add.1 (2019), Abs. 8.

⁶⁵ Einreichung von Vanuatu im Namen von AOSIS, Elements for a Framework Convention on Climate Change, in: Set of informal papers provided by delegations, related to the preparation of a framework convention on climate change, UN Doc. A/AC.237/Misc.1/Add.3. (1991).

⁶⁶ Vgl. *Brunnée*, ICLQ, Vol. 53 (2) (2004), S. 351; *Nollkaemper/Faure*, SJIL, Vol. 43 (2007), S. 123.

Pariser Regelwerk, die auf der COP24 vereinbart wurden, erneut unter der Rubrik „*Adaptation*“ angenommen.⁶⁷

Wennlich nun erfreulicherweise ein eigenständiger Fonds für „*Loss and Damage*“ eingerichtet werden soll, zeigt sich, dass bis heute die dreigliedrige Kategorisierung der klimarechtlichen Maßnahmen also noch nicht konsequent umgesetzt wird. Dies wird beispielsweise dadurch deutlich, dass Informationen über die Arbeit des WIM auf der UNFCCC-Website im Abschnitt „*adaptation and resilience*“ nachzulesen sind.⁶⁸ Aus Sicht der gefährdeten Staaten ist eine klare Trennung dieser Themenbereiche wünschenswert, um das Erfordernis eigenständiger Finanzierungsmechanismen zu verdeutlichen.

2. Fehlende definitorische Abgrenzung zwischen Anpassung und *Loss and Damage*

Ein weiteres Problem ist der definitorische Umfang dieses Begriffs. Hier stellt sich, anknüpfend an den vorherigen Punkt, insbesondere die Frage, wie Anpassung und „*Loss and Damage*“ überhaupt unterschieden werden können.⁶⁹ Während Minderung recht einfach von Anpassung unterschieden werden kann (Minderung umfasst die Reduzierung von THG-Emissionen, während Anpassung die Prozesse, Praktiken und Strukturen zur Milderung potentieller negativer Auswirkungen umfasst), ist es schwieriger, „*Loss and Damage*“ von Anpassung zu unterscheiden.

Im Kontext des Klimawandels kann sich „*Loss and Damage*“ auf Maßnahmen beziehen, die sich mit den verbleibenden, negativen Auswirkungen des Klimawandels befassen, welche nach der Vornahme von Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen verbleiben. Diese Sichtweise wird als „*beyond adaptation*“-Ansatz bezeichnet.⁷⁰ Dies ähnelt dem, was die Parteien der UNFCCC in Beschluss 2/CP.19 anerkannten, in welchem sie feststellen, dass „*Loss and Damage*“ „*involves more*

⁶⁷ UNFCCC, Decision 18/CMA.1, Modalities, procedures and guidelines for the transparency framework for action and support referred to in Article 13 of the Paris Agreement, UN Doc. FCCC/PA/CMA/2018/3/Add.2. (2019), Annex, Abs. 115.

⁶⁸ UNFCCC, Warsaw International Mechanism for Loss and Damage associated with Climate Change Impacts (WIM), UNFCCC, abrufbar unter: <https://unfccc.int/topics/adaptation-and-resilience/workstreams/loss-and-damage-ld/warsaw-international-mechanism-for-loss-and-damage-associated-with-climate-change-impacts-wim> (abgerufen am: 25.02.2023).

⁶⁹ Siehe für einen Überblick der diskutierten Abgrenzungsmöglichkeiten Broberg, Climate Law, Vol. 10 (2) (2020), S. 211 (218–220).

⁷⁰ Lees, Climate Policy, Vol. 1 (17) (2016), S. 1 (5); Mechler et al., Science for Loss and Damage. Findings and Propositions, in: Mechler et al. (Hrsg.), Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options (2019), S. 3 (11); Wallmann-Helmer et al., The Ethical Challenges in the Context of Climate Loss and Damage, in: Mechler et al. (Hrsg.), Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options (2019), S. 39 (42).

than, that which can be reduced by adaptation“.⁷¹ Unter dem Thema „*Loss and Damage*“ werden demnach in der Regel die restlichen Maßnahmen zusammengefasst, welche sich mit den Auswirkungen des Klimawandels befassen, die neben der Anpassung verbleiben. Die Antwort auf die Frage, welche Zuständigkeiten und Maßnahmen der „*beyond adaptation*“-Ansatz umfasst, lässt sich aus der Überlegung herausarbeiten, ob die infrage stehenden klimawandelbedingten Auswirkungen durch Minderung oder Anpassung vermieden werden können oder nicht.⁷²

Eine andere Ansicht unterscheidet nach dem tolerierbaren Risiko. Demnach umfasst die Anpassung Risiken, die noch tolerierbar sind, während „*Loss and Damage*“ nur Risiken jenseits dieser Kategorie umfasst („*tolerable risk*“-Ansatz).⁷³ Eine solche Bewertung von Risiken als inakzeptabel und damit für „*Loss and Damage*“ relevant setzt jedoch Werturteile voraus, die nur von denjenigen getroffen werden können, die diesen Risiken ausgesetzt sind. Daher ist es nach diesem Ansatz entscheidend, dass diejenigen, die mit Klimaauswirkungen konfrontiert sind, die Risiken, denen sie ausgesetzt sind, einschätzen können.

Wie Wallmann-Helmer et al. aufzeigen, folgen aus den beiden Unterscheidungsansätzen letztlich unterschiedliche Prioritäten im Umgang mit „*Loss and Damage*“.⁷⁴ Für den „*beyond adaptation*“-Ansatz liegt die Priorität auf der Förderung der Umsetzung effizienter und effektiver Maßnahmen für den konkreten Umgang mit diesen Auswirkungen. Beim „*tolerable risk*“-Ansatz hingegen liegt die Priorität zunächst auf der Förderung der kollektiven Entscheidungsfindung und der Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten, damit Gemeinschaften, die mit Klimaauswirkungen konfrontiert sind, die Risiken, denen sie ausgesetzt sind, kollektiv besser als „akzeptabel“, „tolerierbar“ oder „unerträglich“ einschätzen können. Im Rahmen der COP wurde die inhaltliche Unterscheidung bisher noch nicht abschließend geklärt.

3. Fehlende Definition der von *Loss and Damage* umfassten Situationen

Weiter stellt sich die Frage, welche konkreten Situationen von „*Loss and Damage*“ umfasst sein sollen. In Art. 8 Abs. 1 ÜvP heißt es, dass „*extreme weather events and slow onset events*“ eingeschlossen sind. „*Loss and Damage*“ deckt also ein breites Spektrum von Ereignissen ab, von plötzlich auftretenden Ereignissen wie Überschwemmungen, Zyklonen und Hitzewellen bis hin zu allmählich eintretenden

⁷¹ UNFCCC, Decision 2/CP.19, Report of the Conference of the Parties on its 19th session, held in Warsaw from 11 to 23 November 2013, UN Doc. FCCC/CP/2013/10/Add.1 (2014).

⁷² Mace/Verheyen, RECIEL, Vol. 25 (2) (2016), S. 197 (218).

⁷³ Dow et al., Nature Climate Change, Vol. 3 (2013), S. 305; van der Geest/Warner, Vulnerability, Coping and Loss and Damage from Climate Events, Hazards, Risks and Disasters in Society (2015), S. 121 (122 f.).

⁷⁴ Wallmann-Helmer et al., The Ethical Challenges in the Context of Climate Loss and Damage, in: Mechler et al. (Hrsg.), Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options (2019), S. 39 (42 f.).

Ereignissen wie Dürre, Anstieg des Meeresspiegels, Gletscherschmelze und Wüstenbildung. Weiter wird davon ausgegangen, dass „*Loss and Damage*“ sowohl irreparable Auswirkungen wie den Verlust von Menschenleben oder den Verlust eines Ökosystems als auch Auswirkungen, die rückgängig gemacht werden können, wie zum Beispiel Schäden an der Infrastruktur, abdeckt.⁷⁵ Umfasst sind laut Art. 8 Abs. 4 (g) ÜvP grundsätzlich sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Verluste, wobei jedoch unklar ist, welche nicht-wirtschaftlichen Verluste davon umfasst sein können und wie diese behandelt werden sollten. Obwohl sie durch klimabedingte Umweltveränderungen ausgelöst werden, werden nicht-wirtschaftliche Schäden immer durch soziale Faktoren beeinflusst, die die Anfälligkeit eines menschlichen Systems gegenüber Umweltstressoren beeinflussen, sowie durch kulturelle Faktoren, die erst den Kontext bilden, in dem die Verluste als solche empfunden werden. Die möglichen Erscheinungsformen nicht-wirtschaftlicher Schäden sind divers. Serdeczny konnte folgende Fälle, über die bereits in der Literatur berichtet wurde, identifizieren:⁷⁶

Die hohe Korallensterblichkeit aufgrund steigender Meeresoberflächentemperaturen, wie sie während des El-Niño-Ereignisses 2015/2016 beobachtet wurde, ist ein Beispiel dafür, dass der Klimawandel in Zukunft direkt zu einem nicht-wirtschaftlichen Verlust an biologischer Vielfalt führen kann.

Der Verlust von Territorium und der damit einhergehenden Gefahren für die Staatlichkeit, wie in Kapitel 4 besprochen, stellt eine weitere Möglichkeit dar, wie der Klimawandel zu nicht-wirtschaftlichem Verlust führen kann.⁷⁷ Beispiele für indirekt induzierte nicht-wirtschaftliche Veränderungen sind ferner nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nach der Verschmutzung von Süßwasser durch den Anstieg des Meeresspiegels oder schwere Überflutungen. Der Verlust von „*sense of place*“, traditionellem Wissen oder kultureller Identität sind oft indirekte Folgen des Klimawandels, wenn Migration für Bevölkerungsgruppen oder Einzelpersonen notwendig ist, um ihr Überleben zu sichern. Migration wird häufig als eine bewusst gewählte Form der Anpassung verstanden.⁷⁸ Daraus resultierende indirekte nicht-ökonomische Verluste werden in der Folge häufig lediglich als negative Nebenwirkungen der Anpassung verzeichnet.

Der Umgang mit dieser Art von „*Loss and Damage*“ durch Auswirkungen des Klimawandels ist weitgehend ungeregelt. Die Rolle des WIM bei der Förderung von Instrumenten zur Bekämpfung nicht-wirtschaftlicher Verluste und Schäden etwa ist noch in der Entwicklung begriffen. In Bezug auf diese Kategorie wurde insbesondere

⁷⁵ UNFCCC, Decision 1/CP.21, Adoption of the Paris Agreement, UN Doc. FCCC/CP/2015/L.9/Rev.1 (2015), Art. 8 Abs. 4 (d).

⁷⁶ Serdeczny, Non-economic Loss and Damage and the Warsaw International Mechanism, in: Mechler et al. (Hrsg.), *Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options* (2019), S. 205 (207 ff.).

⁷⁷ So auch Broberg, *Climate Law*, Vol. 10 (2) (2020), S. 211 (217).

⁷⁸ Kapitel 2.

Funktion (c) des WIM,⁷⁹ die Verbesserung von Maßnahmen und Unterstützung, einschließlich in den Bereichen Finanzen, Technologie und Kapazitätsaufbau bisher noch nicht umgesetzt.⁸⁰ Die Schwierigkeit bei dem konkreten Umgang mit nicht-wirtschaftlichen Verlusten und Schäden liegt bei der mangelnden Quantifizierbarkeit.⁸¹ Jeder Finanzierungsmechanismus wird sich bei der Entscheidung, welche Projekte finanziert werden sollen, wahrscheinlich auf standardisierte Beurteilungskriterien stützen. Dies ist zum Beispiel beim GCF der Fall, wo eine Reihe von Kriterien entwickelt wurde, an denen sich die Bewertung von Projektvorschlägen orientieren soll. Solche konkreten Beurteilungskriterien existieren bei nicht-wirtschaftlichen Verlusten nicht, weshalb es fraglich ist, ob ihre Einbeziehung in die Verhandlungen um „Loss and Damage“ jemals in konkrete Regeln münden wird.

4. Fehlende Kompensations- und Finanzierungsmechanismen

Die größte und offensichtlichste Unzulänglichkeit des Klimaregimes in Bezug auf „Loss and Damage“ ist nach wie vor das Fehlen von Kompensations- und Finanzierungsmechanismen. Forderungen nach Haftung und Entschädigung wurden zum ersten Mal 1991 von der AOSIS geäußert. Gefährdete Entwicklungsstaaten und NGOs haben sich während der gesamten Laufzeit der UNFCCC für Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund des Klimawandels eingesetzt und sind dabei immer wieder auf starken Widerstand seitens der Industrieländer gestoßen. Die Diskussionen spitzten sich 2015 zu, als die COP in Absatz 51 ihres Beschlusses zur Verabschiedung des ÜvP die Haftung und Entschädigung ausdrücklich ausschloss. Dies veranlasste mehrere Staaten, bei der Ratifizierung des Vertrages formell zu erklären, dass Absatz 51 die Anwendbarkeit allgemeiner Regeln des zwischenstaatlichen Rechts, insbesondere der Regeln der Staatenverantwortlichkeit, nicht ausschließt.⁸² Ein Konsens schien lange nicht zu erreichen zu sein, da die Spannungen über Absatz 51 zuletzt auf der COP25 im Dezember 2019 wieder aufflammten.⁸³ Nachdem jedoch als Ergebnis der COP27 die Absicht erklärt wurde, eine Finanzierungsfazilität einzurichten, könnten in den nächsten Jahren bedeutende

⁷⁹ UNFCCC, Decision 2/CP.19, Report of the Conference of the Parties on its 19th session, held in Warsaw from 11 to 23 November 2013, UN Doc. FCCC/CP/2013/10/Add.1 (2014), Abs. 5.

⁸⁰ Serdeczny, Non-economic Loss and Damage and the Warsaw International Mechanism, in: Mechler et al. (Hrsg.), *Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options* (2019), S. 205 (213).

⁸¹ Morrissey/Oliver-Smith, *Perspectives on non-economic loss and damage: Understanding values at risk from climate change* (2013), S. 6–8.

⁸² Erklärungen von Kiribati, Fidschi, Nauru und Tuvalu nach Unterzeichnung der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 09.05.1992, UNTS Bd. 1771, S. 71, in Kraft getreten am 21.03.1994.

⁸³ Carbonbrief, COP25: Key outcomes agreed at the UN climate talks in Madrid (2019), abrufbar unter: <https://www.carbonbrief.org/cop25-key-outcomes-agreed-at-the-un-climate-talks-in-madrid> (abgerufen am: 12.03.2023).

Fortschritte in diesem Bereich erzielt werden. Ob das derzeit ausgearbeitete Programm tatsächlich den Forderungen der G77 Staaten gerecht werden können wird, wird sich jedoch frühestens auf der COP28 zeigen.

IV. Fazit

Der „*Loss and Damage*“-Diskurs, der vor fast drei Jahrzehnten von SIDSs initiiert wurde, hat die Besorgnis über die mit dem Klimawandel verbundenen Auswirkungen zum Ausdruck gebracht, die irreversibel sein werden und die Grenzen der physischen und sozialen Anpassung überschreiten könnten. In der internationalen Klimapolitik wurde dieser Rechtsbereich durch den 2013 verabschiedeten WIM institutionalisiert und 2015 im ÜvP ausdrücklich berücksichtigt. Elf Jahre nach der Initiierung eines Workstreams zu „*Loss and Damage*“ sind jedoch nur wenige konkrete Schritte unternommen worden. Das Konzept der „*Loss and Damage*“ wurde in den internationalen Verhandlungen über den Klimawandel zwar stärker in den Vordergrund gerückt, aber es konnte keine Einigung darüber erzielt werden, wie es umgesetzt werden soll. Das Vertragsregime enthält keine offizielle Definition von „*Loss and Damage*“ und die formellen „*Loss and Damage*“-Mechanismen sind durch unklare Formulierungen geprägt, die einen erheblichen Interpretationsspielraum zulassen. „*Loss and Damage*“ deckt zwar einen breiten Bereich ab, der Auswirkungen umfasst, die sowohl von plötzlich eintretenden als auch von langsam eintretenden Ereignissen herrühren, Auswirkungen, die irreversibel als auch reversibel sind und Verluste, die sowohl wirtschaftlicher als auch (in einigen Fällen) nicht-wirtschaftlicher Natur sind. Die Abgrenzung der abgedeckten Auswirkungen und der Umgang mit bestimmten nichtwirtschaftlichen Schäden wie dem möglichen Verlust von Souveränitätsrechten, Heimat und kultureller Identität bleibt jedoch unklar. Die größte von Entwicklungsstaaten bemängelte Unzulänglichkeit des „*Loss and Damage*“-Regimes sind jedoch die fehlenden Kompensationsverpflichtungen zulasten der Industriestaaten. Obwohl der Begriff „*Loss and Damage*“ aus dem Kompensationsbereich stammt, wird klargestellt, dass Art. 8 ÜvP „*does not involve or provide a basis for any liability or compensation*“. Dies muss jedoch nicht bedeuten, dass jede Möglichkeit einer Haftung in Bezug auf „*Loss and Damage*“ vorweggenommen wird. Der folgende Abschnitt wird daher mögliche Kompensationsverpflichtungen für Verluste und Schäden aufgrund des Klimawandels aus Völkerrecht untersuchen.

B. Staatenverantwortlichkeit bei Umweltschäden

Es gilt nach allgemeiner Ansicht in der Klimawissenschaft als bewiesen, dass ein Großteil der katastrophalen Folgen des Klimawandels für vulnerable Staaten auf ein bestimmtes Verhalten anderer Staaten zurückzuführen ist.⁸⁴ In der völkerrechtlichen Literatur wird daher mangels entsprechender vertraglicher Bestimmungen ein möglicher Ausgleich nach den Regeln der Staatenverantwortlichkeit diskutiert.⁸⁵ Der Vorteil dieses Mechanismus besteht darin, dass ein belasteter Staat einen unmittelbaren Anspruch gegen einen oder mehrere konkrete Anspruchsgegner innehätte. Ziel der folgenden Untersuchung ist es daher, durch Ausgestaltung des gewohnheitsrechtlich anerkannten Konzepts der Staatenverantwortlichkeit mit etablierten umweltrechtlichen Prinzipien, emissionsförderndes Verhalten von Industriestaaten als völkerrechtswidriges Handeln zu identifizieren und so eine Rechtsgrundlage für ein adäquates und gerechtes System für „Loss and Damage“ zu schaffen. Die ILC hat 2001 die nach ihrer Auffassung gewohnheitsrechtlichen Regeln über die „*Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*“ in den sog. *Draft Articles on State Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts (ASR)*⁸⁶ zusammengefasst, von denen für die folgende Untersuchung ausgegangen wird. Art. 1 der ASR bestimmt, dass „*[e]very internationally wrongful act of a State*

⁸⁴ Siehe Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change – Summary for Policy-makers, Working Group III Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2022); *Intergovernmental Panel on Climate Change, Climate change 2014: Synthesis Report of the Fifth Assessment Report* (2015).

⁸⁵ Ammer et al., Entwicklung von Vorschlägen zur Rechtsstellung und rechtlichen Behandlung von Umweltflüchtlingen 54/2010 (2010), S. 94–116; Atapattu, Climate Change, differentiated responsibilities and state responsibility: devising novel legal strategies for damage caused by climate change, in: Richardson et al. (Hrsg.), *Climate Law and Developing Countries* (2009), S. 37 (49); Burkett, Reading Between the Red Lines: Loss and Damage and the Paris Outcome (2016), S. 9; Cullet, SJIL, Vol. 43 A (1) (2007), S. 99; Fitzmaurice, RE-CIEL, Vol. 5 (4) (1996), S. 305; Frank, Klimabedingte Migration – Anmerkungen zum Vorschlag des WBGU zur Einführung eines „Klimapasses“, NVwZ, Vol. 38 (8) (2019), S. 529; Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009); Kerbrat, State Responsibility and Liability for Climate Change Induced Environmental Damage, in: Yeh (Hrsg.), *Climate Change Liability and Beyond* (2017), S. 61; Maljean-Dubois, International Litigation and State Liability for Environmental Damages: Recent Evolutions and Perspectives, in: Yeh (Hrsg.), *Climate Change Liability and Beyond* (2017), S. 16; Mayer, Chinese J Intl Law, Vol. 13 (3) (2014), S. 539; Millar/Gascoigne/Caldwell, Making Good the Loss, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), *Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate* (2013), S. 433 (438); von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015); Quirico, Neth. Int. Law. Rev., Vol. 65 (2) (2018), S. 185; Simlinger/Mayer, Legal Responses to Climate Change Induced Loss and Damage, in: Mechler et al. (Hrsg.), *Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options* (2019), S. 179; Tol/Verheyen, Energy Policy, Vol. 32 (9) (2004), S. 1109; Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008).

⁸⁶ ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2).

entails the international responsibility of that State.“ Im Zusammenhang mit Umweltzerstörung und grenzüberschreitenden Schäden hat das Recht der Staatenverantwortlichkeit zwei Funktionen:⁸⁷ Erstens die Unterstützung primärer, festgelegter Regeln, die auf die Verhinderung von Umweltschäden abzielen, und zweitens das Recht der geschädigten Staaten auf Restitution und Entschädigung. Ob und inwiefern so für Industriestaaten eine rechtliche Verpflichtung zur Finanzierung und Unterstützung der in den vorherigen Kapiteln herausgearbeiteten Maßnahmen insbesondere zum Schutz kleiner Inselstaaten begründet werden kann, wird im Folgenden beleuchtet.

I. Anwendbarkeit

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Regeln der Staatenverantwortlichkeit auf Fragen des Klimawandels ist zunächst der denkbare Einwand zurückzuweisen, die Existenz spezifischer Regelungen bezüglich der Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit dem Klimawandel könne die Anwendung des allgemeinen Rechts der Staatenverantwortlichkeit gem. Art. 55 ASR ausschließen.⁸⁸ Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem vertraglichen Umweltvölkerrecht um einen geschlossenen Rechtskreis, also ein sog. „*self-contained regime*“ handelt.⁸⁹ Ein Rückgriff auf das allgemeine Recht zur Staatenverantwortlichkeit könnte demnach dann ausgeschlossen sein, wenn dieses Regime umweltrechtliche Primärregeln festlegt, die mit spezifischen Rechtsfolgen verbunden sind. Wie Voigt feststellt, beinhalten die meisten umweltrechtlichen Dokumente jedoch „*neither [...] clear-cut primary obligations nor secondary rules that deal with the legal consequences of breaches of obligations*“⁹⁰ Vielmehr thematisieren das UNFCCC und seine Protokolle, wie im vorherigen Abschnitt ausführlich beschrieben, hauptsächlich Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen und weniger den Umgang mit den unabwendbaren Folgen des Klimawandels infolge des Verfehlens dieser Ziele. Das Klimarecht und das allgemeine Recht der Staatenverantwortlichkeit weisen daher keine „*actual inconsistency [...] or else a discernible intention that one provision is to exclude the other*“⁹¹ auf.⁹²

⁸⁷ Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 2 f.

⁸⁸ „*These articles do not apply where and to the extent that the conditions for the existence of an internationally wrongful act or the content or implementation of the international responsibility of a State are governed by special rules of international law*“ Art. 55 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2).

⁸⁹ Simma, NYIL, Vol. 16 (1985), S. 111.

⁹⁰ Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 3.

⁹¹ Art. 5 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2), Commentary Abs. 4.

Um dem widersprechende Einwände zu vermeiden, haben mehrere SIDSs außerdem formell erklärt, dass die UNFCCC und das Kyoto-Protokoll „*in no way constitute a renunciation of any rights under international law concerning state responsibility for the adverse effects of climate change, and that no provisions in the Convention [could] be interpreted as derogating from the principles of general international law.*“⁹³ Dem hat keine Vertragspartei widersprochen. Dies lässt den Schluss zu, dass die Regelungen zur Staatenverantwortlichkeit grundsätzlich auch im klimarechtlichen Kontext anwendbar sind.⁹⁴

II. Internationally Wrongful Act

Um Staatenverantwortlichkeit zu begründen, müssten Industriestaaten einen „*internationally wrongful act*“ im Sinne der ASR begehen bzw. begangen haben. Erforderlich ist also zunächst die zurechenbare Verletzung einer Primärnorm des Völkerrechts.⁹⁵

1. Völkerrechtliche Primärpflicht

Hierzu gilt es, einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen zu identifizieren, welche durch Emittenten-Staaten verletzt sein könnten. Ob ein haftungsbegründender Rechtsverstoß vorliegt, richtet sich nach den speziellen Haftungsnormen des jeweiligen Rechtsbereichs, in Bezug auf die Emission von THG also nach Um-

⁹² Mayer, Chinese J Intl Law., Vol. 13 (3) (2014), S. 539 (551); vgl. auch Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 3; Wewerinke-Singh, State Responsibility, Climate Change and Human Rights under International Law (2019), S. 67f.

⁹³ „*The Government of [...] declares its understanding that signature of the Convention shall, in no way, constitute a renunciation of any rights under international law concerning state responsibility for the adverse effects of climate change, and that no provisions in the Convention can be interpreted as derogating from the principles of general international law.*“ Erklärungen von Kiribati, Fidschi, Nauru und Tuvalu nach Unterzeichnung der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 09.05.1992, UNTS Bd. 1771, S. 71, in Kraft getreten am 21.03.1994.

⁹⁴ Siehe hierzu Bodansky/Brunnée/Rajamani, International Climate Change Law (2017), S. 44 ff.; Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht – insbesondere zu den „(I)NDCs“, der 2°/1,5° Celsius-Schwelle und „loss and damage“ im Kontext völkerrechtlicher Klimaverantwortung, ZUR, Vol. 27 (6) (2016), S. 352 (356); Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 28 ff.

⁹⁵ Art. 2 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2).

weltvölkerrecht. In Betracht kommen sowohl Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen als auch aus Gewohnheitsrecht.⁹⁶

a) Vertragliche Normen

Das einschlägige umweltrechtliche Vertragsregime besteht aus der UNFCCC und ihren Begleitdokumenten.⁹⁷ In den Vereinbarungen im Rahmen der UNFCCC finden sich konkrete Verpflichtungen der Vertragsstaaten, ihre Emissionen zu verringern, so etwa in Art. 3 des Kyoto-Protokolls⁹⁸ und Art. 3 und 4 des Übereinkommens von Paris⁹⁹. Der Nachteil der Qualifizierung vertraglicher Verpflichtungen als Primärnorm im Sinne der Regeln zur Staatenverantwortlichkeit besteht jedoch darin, dass der jeweilige Vertrag, der diese Verpflichtung enthält, zum Zeitpunkt der Verletzung in dem jeweiligen Staat in Kraft sein muss. Daher können große Emittenten von THG, die etwa das ÜvP nicht ratifiziert haben oder die keine Reduktionsverpflichtungen haben, wie China oder Indien, nicht für das Verfehlten der Reduktionsziele verantwortlich gemacht werden.¹⁰⁰ Weiterhin bestehen Unsicherheiten über die Rechtsverbindlichkeit der einzelnen Normen, da der Pakt sowohl bindende als auch nichtbindende Bestimmungen enthält.¹⁰¹ Doch auch die UNFCCC selbst beinhaltet an verschiedenen Stellen die Zielsetzung, die globalen THG-Emissionen zu limitieren, woraus man eine entsprechende Verpflichtung der Vertragsparteien¹⁰² ableiten könnte. Art. 2 der UNFCCC formuliert das Ziel der Konvention und allen damit verbundenen Vereinbarungen, die „*stabilization of greenhouse gas concentrations in the atmosphere at a level that would prevent dangerous anthropogenic interference with the climate system.*“ Diese vagen Bestimmungen können mittlerweile durch wissenschaftliche Studien konkretisiert werden. Aktuelle Forschung,

⁹⁶ Werksman, Could a Small Island successfully sue a big Emitter, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 409 (415).

⁹⁷ United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 09.05.1992, UNTS Bd. 1771, S. 71, in Kraft getreten am 21.03.1994.

⁹⁸ Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change, 11.12.1997, UNTS Bd. 2303, S. 162, in Kraft getreten am 16.02.2005.

⁹⁹ UNFCCC, Decision 1/CP.21, Adoption of the Paris Agreement, UN Doc. FCCC/CP/2015/L.9/Rev.1 (2015).

¹⁰⁰ Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 5.

¹⁰¹ Frank, ZUR, Vol. 27 (6) (2016), S. 352 (354 ff.).

¹⁰² Die UNFCCC verpflichtet die Vertragsstaaten nicht alle im selben Umfang, sondern unterteilt sie hierzu in drei Kategorien (Annex 1–3): Annex 1 enthält alle ehemaligen OECD-Mitgliedstaaten, sowie Staaten mit sich im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, Annex 2 umfasst nur die ehemaligen OECD-Mitgliedstaaten, Annex 3 umfasst die 49 am wenigstens entwickelten Staaten, siehe *UNFCCC Sekretariat, Parties & Observers*, UNFCCC, abrufbar unter: <https://unfccc.int/parties-observers> (abgerufen am: 12.03.2023), die hier erläuterten Verpflichtungen kämen nicht für alle Vertragsstaaten in Betracht, sondern nur für die in Annex 2 aufgelisteten Industriestaaten, welche die umfangreichsten Verpflichtungen aus der UNFCCC zu tragen haben.

zusammengetragen durch das IPCC, übersetzt das Niveau, das eine gefährliche anthropogene Interferenz mit dem Klimasystem verhindern würde, in ein 1,5 °C Ziel, auf das es die postindustrielle Erwärmung der Erdatmosphäre zu begrenzen gilt.¹⁰³ Art. 4 Abs. 2 (a) UNFCCC verpflichtet die Annex 1-Staaten dazu, nationale Regelungen zu schaffen und Maßnahmen zu ergreifen, „*on the mitigation of climate change, by limiting its anthropogenic emissions of greenhouse gases and protecting and enhancing its greenhouse gas sinks and reservoirs.*“ Es wird argumentiert, dass Art. 2 UNFCCC die Pflicht zur Verhütung des Klimawandels auferlegt,¹⁰⁴ während in der Auslegung von Art. 4 Abs. 2 UNFCCC die „Verhaltenspflicht“ zur Umkehrung des langfristigen Trends ständiger steigender THG-Emissionen festgeschrieben wird.¹⁰⁵ Daher verpflichtet Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 UNFCCC die Parteien, Maßnahmen zu ergreifen, um die Stabilisierung der atmosphärischen Konzentrationen von THG sicherzustellen.¹⁰⁶ Wenn eine Annex 1-Partei demnach seit Inkrafttreten der UNFCCC seine jährlichen THG-Emissionen weiter erhöht hat, ist dies auf das Unterlassen entsprechender Maßnahmen zurückzuführen, worin ein Verstoß gegen diese Verpflichtung liegt. Bei entsprechender Interpretation dieser Bestimmungen kann hierin folglich unter Umständen ein „*internationally wrongful act*“ gesehen werden.¹⁰⁷ Ferner kommen seerechtliche Verpflichtungen zum Schutz der Meere und der Meeressumwelt gemäß Teil XII des SRÜ in Betracht. Im Kontext des Klimawandels sind die Pflichten der Mitgliedsstaaten des SRÜ bislang noch nicht ausreichend ausdefiniert, sodass dieser Ansatz in dieser Arbeit keine vertiefte Auseinandersetzung erfahren soll. Es sei jedoch zu erwähnen, dass die im Jahre 2022 gegründete COSIS¹⁰⁸ im Dezember 2022 eine Advisory Opinion beim ITLOS erbeten hat, um diese Frage zu klären.¹⁰⁹

¹⁰³ Vgl. IPCC, Global warming of 1,5 °C – Summary for Policymakers (2018).

¹⁰⁴ Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 5 f.; siehe für eine ausführliche Auslegung des Inhalts des Art. 2 Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 181 – 186.

¹⁰⁵ Siehe für eine ausführliche Auslegung der Art. 4 Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 186 – 202.

¹⁰⁶ Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 5 f.

¹⁰⁷ Fitzmaurice, German Y.B. Int'l L., Vol. 53 (2010), S. 89 (103); Mayer, Chinese J Intl Law., Vol. 13 (3) (2014), S. 539 (552); Tol/Verheyen, Energy Policy, Vol. 32 (9) (2004), S. 1109 (1115); Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 5 f.; andere Ansicht Kehler, die eine gesicherte Verpflichtung zur Reduktion von Treibhausgasemissionen annimmt, die allerdings „nicht ‚hart‘ genug [ist], um rechtlich durchsetzbar zu sein“, Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 202.

¹⁰⁸ COSIS, Agreement for the establishment of the Commission of Small Island States on Climate Change and International Law (2021).

¹⁰⁹ Commission of Small Island States on Climate Change and International Law, Request for Advisory Opinion (2022).

b) „*No harm-rule*“

Eine Verpflichtung zur Vermeidung von schädlichen THG-Emissionen könnte darüber hinaus bereits gewohnheitsrechtlich anerkannt sein.¹¹⁰ Die wichtigste völkerrechtliche Bestimmung, die im Zusammenhang mit Schäden durch den Klimawandel gilt, ist die Regel des Verbots grenzüberschreitender Umweltschäden: die sog. „*No harm-rule*“. Der Schiedsspruch im Fall *Trail Smelter* hatte einen starken Einfluss auf die Formulierung und den Inhalt der heute als „cornerstone“¹¹¹ des Umweltrechts anerkannten „*No harm-rule*“. Das Tribunal kam zu folgendem Schluss:

„Under the principle of international law [...] no State has the right to use or permit the use of its territory in such a manner as to cause injury by fumes in or to the territory of another state or the properties or persons therein, when the case is of serious consequence and the injury is established by clear and convincing evidence.“¹¹²

Während sich der Fall auf die Verschmutzung des US-Territoriums durch eine Hütte im benachbarten Kanada konzentrierte, erstreckt sich die „*No harm-rule*“ mittlerweile auf die Beziehungen zwischen allen Staaten, wie weit sie auch voneinander entfernt sein mögen, und ihr Geltungsbereich wurde mittlerweile auch auf Gebiete außerhalb der Gerichtsbarkeit eines Staates ausgedehnt.¹¹³ Entsprechende Regelungen lassen sich auch in Prinzip 21 der *Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment* (Stockholm-Erklärung)¹¹⁴ oder Prinzip 2 der Rio-Erklärung¹¹⁵ finden. In seinem Gutachten über *The Legality of the Threat or Use*

¹¹⁰ Vgl. *Adelman*, JHRE, Vol. 7 (1) (2016), S. 32 (41); *Frank*, NVwZ, Vol. 38 (8) (2019), S. 529; *Mayer*, APJEL, Vol. 19 (1) (2016), S. 79; *Millar/Gascoigne/Caldwell*, Making Good the Loss, in: *Gerrard/Wannier* (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 433 (441 f.); *von Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 60 ff.; *Simlinger/Mayer*, Legal Responses to Climate Change Induced Loss and Damage, in: *Mechler* et al. (Hrsg.), Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options (2019), S. 179 (185); *Takamura*, Climate Change and Small Island Claims in the Pacific, in: *Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting* (Hrsg.), Climate Change: International Law and Global Governance (2013), S. 657 (666 ff.); *Verheyen*, Climate Change Damage And International Law: Prevention Duties And State Responsibility (2005), S. 146 ff.; *Voigt*, State Responsibility for Climate Change Damages (2008); *Wewerinke-Singh*, State Responsibility, Climate Change and Human Rights under International Law (2019), S. 55.

¹¹¹ *Mayer*, APJEL, Vol. 19 (1) (2016), S. 79 (79).

¹¹² *Trail Smelter* (USA v. Canada), Decisions (16.04.1938 und 11.03.1941), III RIAA, S. 1905 (1965).

¹¹³ *Voigt*, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 8.

¹¹⁴ Prinzip 21, Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, (Stockholm-Declaration), United Nations Conference on the Human Environment, 16.06.1972, UN Doc. A/CONF.48/14/Rev.1.

¹¹⁵ Prinzip 2 Rio Declaration in Environment and Development (Rio-Declaration), United Nations Conference on Environment and Development, Rio Declaration on Environment and Development, 03.–14.06.1992, UN Doc. A/CONF.151/26 (Vol. 1), Annex 1.

of Nuclear Weapons,¹¹⁶ sowie im *Gabcíkovo-Nagymaros Fall*¹¹⁷ hat der IGH bestätigt, dass diese Grundnorm nunmehr Teil des Umweltvölkerrechts ist. Kein Staat darf demnach Aktivitäten auf seinem Staatsgebiet zulassen, welche erhebliche Umweltschäden auf fremden Staatsgebieten oder „*global common areas*“ wie der Antarktis, der Hohen See, dem Meeresboden oder der Atmosphäre verursachen können.¹¹⁸ Da die Integrität der Staaten allerdings nicht über Gebühr eingeschränkt werden soll, ist der Geltungsbereich der „*No harm-rule*“ limitiert. Es müssen nicht alle Arten von Schäden verhindert werden, sondern nur erhebliche oder sogar schwerwiegende Schäden.¹¹⁹ Der sechste Sachstandsbericht des IPCC zeigt jedoch, dass die Auswirkungen des Klimawandels erhebliche Schäden für die Umwelt, verursacht durch Katastrophen, aber auch den Anstieg des Meeresspiegels zur Folge hat.¹²⁰ Es kann mithin davon ausgegangen werden, dass fast alle infolge des Klimawandels eintretenden Schäden ein „*significant harm*“ im Sinne der „*No harm-rule*“ darstellen können.

c) *Stellungnahme*

Die vertraglichen Bestimmungen im Rahmen der UNFCCC lassen vor allem vor dem Hintergrund der in Abschnitt A dargestellten Debatten hinsichtlich verbindlicher Verpflichtungen wenig Raum für Interpretationen. Auch wenn man aus Art. 2 und Art. 4 Abs. 2 UNFCCC durchaus die Verpflichtung ableiten kann, den Klimawandel aktiv zu bekämpfen, fällt es schwer, konkrete Minderungspflichten zu begründen. Aus diesem Grund konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf die anerkannte „*No harm-rule*“ als einschlägige Primärnorm, welche zwar keine konkreten und unmittelbaren Reduktionsverpflichtungen beschreibt, Staaten jedoch die Pflicht auferlegt, grenzüberschreitende Schäden zu vermeiden und daher in den hier relevanten Fällen unter Umständen verletzt sein könnte.

2. Anwendbarkeit der „*No harm-rule*“ im Kontext des Klimawandels

In der Vergangenheit wurde vereinzelt argumentiert, die „*No harm-rule*“ sei nicht auf THG-Emissionen und somit auf die Gefahr des anthropogenen Klimawandels

¹¹⁶ Legality of the threat or use of nuclear weapons, Advisory Opinion (1996), ICJ Reports 1996, S. 241 (241), Abs. 29.

¹¹⁷ Gabčíkovo-Nagymaros Project (Hungary v. Slovakia), Judgment (25.09.1997), ICJ Reports 1997, S. 7 (41).

¹¹⁸ Birnie/Boyle/Redgwell, International Law and the Environment (2021), S. 162.

¹¹⁹ Verheyen, Climate Change Damage And International Law: Prevention Duties And State Responsibility (2005), S. 151; vgl. auch Trail Smelter (USA v. Canada), Decisions (16.04.1938 und 11.03.1941), III RIAA, S. 1905 (1965).

¹²⁰ IPCC, Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change – Summary for Policy-makers, Working Group III Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2022).

anzuwenden.¹²¹ Der Grund hierfür besteht darin, dass sich die „*No harm-rule*“ klassischerweise auf einen konkreten Akt eines bestimmten Staates, welcher eine konkrete Gefahr für einen anderen Staat verursacht, bezieht. Die Ursache und die Wirkung sowie der Schädiger und der Geschädigte sind in diesen Szenarien klar zu identifizieren. Der Klimawandel hingegen ist nicht auf eine konkrete Handlung eines Staates zurückzuführen, sondern beruht auf über Jahrzehnte kumulierten Emissionen aller Staaten, und auch die Folgen betreffen grundsätzlich alle Staaten. Allerdings stellte der IGH in seinem Gutachten über *The Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons*¹²² nach Bedenken einiger Staaten, dass die wiederholte Verwendung nuklearer Waffen zu einem nuklearen Winter führen könnten, welcher das gesamte globale Ökosystem schädigen würde,¹²³ fest, dass „*[t]he destructive power of nuclear weapons cannot be contained in either space or time. They have the potential to destroy all civilization and the entire ecosystem of the planet*“, ohne zwischen unmittelbaren Schäden und solchen, die durch Kumulation mehrerer Handlungen entstehen, zu unterscheiden.¹²⁴ Die unbegrenzte Anzahl an Schädigern und Geschädigten schließt demnach die Anwendbarkeit der „*No harm-rule*“ nicht *per se* aus. Ferner handelt es sich hierbei nur um ein rechtliches Prinzip, welches als solches lediglich eine „*Richtschnur, durch die [man] sich in seinem Denken und Handeln leiten lässt*“¹²⁵ darstellt und noch kein detailliertes Gesetz, welches zwingende und konkrete Handlungsanweisungen vorgibt. Der Vorwurf, die Haftung aufgrund der Staatenverantwortlichkeit führe zu unrealistischen Verpflichtungen zu potentiell unendlich hohen Ersatzzahlungen an eine Vielzahl geschädigter Staaten, kann also dadurch zurückschwelen werden, dass die flexible „*No harm-rule*“ durchaus die Möglichkeit bietet, an die sich im Falle des anthropogenen Klimawandels ergebenden Komplikationen entsprechend angepasst zu werden.¹²⁶ Mittlerweile ist die grundsätzliche Anwendbarkeit dieser gewohnheitsrechtlichen Regel auf Bedrohungen infolge des Klimawandels in der Literatur ausgiebig untersucht und weitestgehend anerkannt.¹²⁷ Dem folgt auch die ILA in ihren 2014 veröffentlichten *Legal*

¹²¹ Okowa, Responsibility for environmental damage, in: Fitzmaurice/Ong/Merkouris (Hrsg.), Research Handbook on International Environmental Law (2010), S. 303 (307).

¹²² Legality of the threat or use of nuclear weapons, Advisory Opinion (1996), ICJ Reports 1996, S. 241 (241), Abs. 29.

¹²³ Siehe Simlinger/Mayer, Legal Responses to Climate Change Induced Loss and Damage, in: Mechler et al. (Hrsg.), Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options (2019), S. 179 (188).

¹²⁴ Legality of the threat or use of nuclear weapons, Advisory Opinion (1996), ICJ Reports 1996, S. 241 (243), Abs. 35.

¹²⁵ Siehe: Duden, „Prinzip“, Bedeutungen (3) a).

¹²⁶ Mayer, APJEL, Vol. 19 (1) (2016), S. 79 (89).

¹²⁷ Für eine ausführliche Herleitung der Anwendbarkeit siehe etwa Verheyen, Climate Change Damage And International Law: Prevention Duties And State Responsibility (2005), S. 146 ff.; siehe ansonsten Adelman, JHRE, Vol. 7 (1) (2016), S. 32 (41); Frank, NVwZ, Vol. 38 (8) (2019), S. 529; Mayer, APJEL, Vol. 19 (1) (2016), S. 79; Millar/Gascoigne/Caldwell, Making Good the Loss, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 433 (441 f.); von Paepcke,

*Principles relating to Climate Change.*¹²⁸ Art. 7 A der ILA-Grundsätze stellt dementsprechend klar, dass die „*No harm-rule*“ auch für Klimaschäden infolge der Belastung der Atmosphäre mit THG gilt.

3. Umfang der Verpflichtung

Das Versäumnis, grenzüberschreitende Schäden zu verhindern, kann aus einer dem Staat zugeschriebenen aktiven Handlung resultieren, beruht aber im Allgemeinen auf dem Versäumnis eines Staates, bestimmte Aktivitäten privater Akteure unter seiner Jurisdiktion zu verhindern.¹²⁹ Hierbei ist fraglich, welche konkreten Anforderungen die „*No harm-rule*“ an den Staat stellt. Im Völkerrecht hängt die Haftung grundsätzlich nicht vom Verschulden ab und wird allein auf der Grundlage der Rechtsverletzung und der Zurechnung begründet.¹³⁰ Bezieht man das Vorliegen eines „*wrongful act*“ also auf den Verstoß vertraglicher Reduktionsziele, müsste ein Kläger „nur“ nachweisen, dass eine bindende Verpflichtung aus dem ÜvP oder vergleichbaren Verträgen verletzt wurde, um eine Verantwortlichkeit begründen zu können.¹³¹ Anders stellt sich die Situation hingegen dar, wenn die verletzte Primärnorm selbst ein Verschuldenserfordernis vorsieht.¹³² Insofern stellt sich die Frage, welcher Verschuldensmaßstab im Rahmen der gewohnheitsrechtlichen „*No harm-rule*“ gilt.

a) Verschuldensmaßstab

Die „*No harm-rule*“ kann entweder als Sorgfaltspflicht oder als Pflicht zur uningeschränkten Schadensverhütung interpretiert werden.¹³³ Während die oben genannten Verträge den Staaten ausdrückliche Verbote auferlegen, ist also unsicher, ob den Staaten infolge der „*No harm-rule*“ die unbedingte Pflicht obliegt, Aktivitäten zu

Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 60 ff.; *Simlinger/Mayer*, Legal Responses to Climate Change Induced Loss and Damage, in: Mechler et al. (Hrsg.), *Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options* (2019), S. 179 (185); *Voigt*, State Responsibility for Climate Change Damages (2008); *Zuhir* et al., *Sriwijaya Law Review*, Vol. 6 (1) (2022), S. 174 (181 ff.).

¹²⁸ Art. 7 A *Rajamani* et al., International Law Association – Washington Conference (2014): Legal Principles Relating to Climate Change (2014).

¹²⁹ *Mayer*, Chinese J Intl Law., Vol. 13 (3) (2014), S. 539 (555).

¹³⁰ Vgl. Art. 1 und 2 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2).

¹³¹ Der notwendige Kausalzusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und dem geltend gemachten Schaden auf Rechtsfolgenebene wird hier nicht betrachtet, da dieser nicht für die tatbestandliche Verantwortlichkeit, sondern erst für die Begründung von Sekundärpflichten relevant wird.

¹³² *Nollkaemper/Faure*, SJIL, Vol. 43 (2007), S. 123, 145.

¹³³ *Barton*, DJLS, Vol. 11 (1) (2002), S. 65 (72 f.).

unterbinden, welche grenzüberschreitende schwerwiegende Schäden verursachen können („*obligations of result*“), oder ob sich die Verpflichtung des Staates nur auf die Einhaltung einer bestimmten Sorgfaltspflicht beschränkt („*obligations of conduct*“).

Die herrschende Meinung geht, wie im Umweltrecht üblich, von einer *obligation of conduct* aus, weshalb die Haftung eines Staates für grenzüberschreitende Aktivitäten grundsätzlich die Verletzung einer Sorgfaltspflicht erfordert.¹³⁴ Im *Trail Smelter* Fall schien es allerdings so zu sein, dass das Tribunal eine absolute verschuldensunabhängige Haftung angenommen hat, denn wenn die Handlung von „*serious consequence*“ war (eine Schwellenwertfrage) und der Schaden durch „*clear and convincing evidence*“ festgestellt wurde, dann sollte die Beklagte (Kanada) unabhängig von jedem Verschulden haftbar gemacht werden.¹³⁵ Die herrschende Literaturmeinung hingegen wird hauptsächlich mit der „*Pulp Mills*“ Entscheidung¹³⁶ des IGH aus dem Jahr 2010 belegt.¹³⁷ Hierbei stellte das Gericht fest, „*that the principle of prevention, as a customary rule, has its origins in the due diligence that is required of a State in its territory*“¹³⁸ und weiter:

„The obligation to „preserve the aquatic environment, and in particular to prevent pollution by prescribing appropriate rules and measures“ is an obligation to act with due diligence in respect of all activities which take place under the jurisdiction and control of each party.“¹³⁹

Entgegen der herrschenden Literaturmeinung beschreibt *Frank* jedoch, dass diese IGH-Rechtsprechung vielmehr den Schluss nahelegt, dass die „*No harm-rule*“ die unbedingte Pflicht beinhaltet, grenzüberschreitende Schäden zu verhindern.¹⁴⁰ Zwar

¹³⁴ *Birnie/Boyle/Redgwell*, International Law and the Environment (2021), S. 152 ff.; *Brunnée*, ICLQ, Vol. 53 (2) (2004), S. 351 (376); *Fitzmaurice*, German Y.B. Int'l L., Vol. 53 (2010), S. 89 (103); *Mayer*, Chinese J Intl Law., Vol. 13 (3) (2014), S. 539 (535); *Nollkaemper/Faure*, SJIL, Vol. 43 (2007), S. 123 (145); *Maria-Konstantina Lili-Kokkori*, State Responsibility for Climate Change after the Paris Agreement (2019); *Sands* et al., Principles of International Environmental Law (2018), S. 200; *Simlinger/Mayer*, Legal Responses to Climate Change Induced Loss and Damage, in: *Mechler* et al. (Hrsg.), Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options (2019), S. 179 (187); *Tol/Verheyen*, Energy Policy, Vol. 32 (9) (2004), S. 1109 (1113); *Voigt*, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 9.

¹³⁵ *Trail Smelter* (USA v. Canada), Decisions (16.04.1938 und 11.03.1941), III RIAA, S. 1905 (1965).

¹³⁶ *Pulp Mills on the River Uruguay* (Argentina v. Uruguay), Judgment (20.04.2010), ICJ Reports 2010, S. 14.

¹³⁷ *Mayer*, Chinese J Intl Law., Vol. 13 (3) (2014), S. 539 (543); *Proelß*, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: *Proelß* (Hrsg.), Internationales Umweltrecht (2017), S. 69 (76 ff.).

¹³⁸ *Pulp Mills on the River Uruguay* (Argentina v. Uruguay), Judgment (20.04.2010), ICJ Reports 2010, S. 14, Abs. 101.

¹³⁹ *Pulp Mills on the River Uruguay* (Argentina v. Uruguay), Judgment (20.04.2010), ICJ Reports 2010, S. 14, Abs. 197.

¹⁴⁰ *Frank*, NVwZ, Vol. 38 (8) (2019), S. 529.

rüge der IGH letztlich die Verletzung der „*due diligence*“-Pflichten Uruguays, beziehe sich hierbei jedoch nur auf das Umweltprüfverfahren Uruguays. Die Ablehnung der Haftung wurde indes lediglich auf den mangelnden Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen der gerügten Umweltverschmutzung und den Abwässern der uruguayischen Papiermühlen gestützt.¹⁴¹ Das Erfordernis eines „*due diligence*“-Verstoßes zur Haftungsbegründung wurde mithin zumindest nicht ausdrücklich angenommen. Unmissverständlich stellt sich diese Vorgehensweise des IGH in zwei neueren Entscheidungen aus dem Jahre 2015 dar. In den gemeinsam verhandelten Fällen „*Certain Activities carried out by Nicaragua in the Border Area*“ (Costa Rica v. Nicaragua) und „*Construction Road in Costa Rica along the San Juan River*“ (Nicaragua v. Costa Rica)¹⁴² unterschied das Gericht systematisch zwischen den prozeduralen Anforderungen an die Verhinderung von Umweltschäden und den materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen Ausgleich bereits entstandener Umweltschäden. Lediglich bei der ersten Anspruchsrichtung hält der IGH mithin die Verletzung von „*due diligence*“-Pflichten für erforderlich. Während er bezüglich „*procedural obligations*“, namentlich „*the obligation to carry out an environmental impact assessment*“ und „*[the] obligation to notify and consult*“, ausführlich die Maßnahmen der Staaten beschreibt und bewertet, durch welche sie Umweltschäden vorzubeugen versuchten,¹⁴³ behandelt er im jeweils zweiten geltend gemachten Anspruch bezüglich der Verletzung von „*[s]ubstantive obligations concerning transboundary harm*“ ausschließlich die Frage der Kausalität und des Schadensausmaßes. So entscheidet er letztlich, „*that the available evidence does not show that Nicaragua breached its obligations by engaging in dredging activities in the Lower San Juan River*“¹⁴⁴ bzw. „*that Nicaragua has not proved that the construction of the road caused it significant transboundary harm. Therefore, Nicaragua's claim that Costa Rica breached its substantive obligations under customary international law concerning transboundary harm must be dismissed*“.¹⁴⁵ Hierbei geht er allerdings nicht auf die zuvor dargestellten „*due diligence*“-Anforderungen ein. Der IGH nimmt hiermit eine zweidimensionale Betrachtung der Norm vor (das absolute Schädigungsverbot einerseits sowie das präventive Gebot, adäquate Maß-

¹⁴¹ Frank, NVwZ, Vol. 38 (8) (2019), S. 529 (533).

¹⁴² *Certain Activities carried out by Nicaragua in the Boarder Area* (Costa Rica v. Nicaragua) und *Construction of Roadalong the San Juan River* (Nicaragua v. Costa Rica), Judgments (16. 12. 2015), ICJ Reports 2015, S. 615.

¹⁴³ *Certain Activities carried out by Nicaragua in the Boarder Area* (Costa Rica v. Nicaragua) und *Construction of Roadalong the San Juan River* (Nicaragua v. Costa Rica), Judgments (16. 12. 2015), ICJ Reports 2015, S. 615, Abs. 101–112 und 146–173.

¹⁴⁴ *Certain Activities carried out by Nicaragua in the Boarder Area* (Costa Rica v. Nicaragua) und *Construction of Roadalong the San Juan River* (Nicaragua v. Costa Rica), Judgments (16. 12. 2015), ICJ Reports 2015, S. 615, Abs. 120.

¹⁴⁵ *Certain Activities carried out by Nicaragua in the Boarder Area* (Costa Rica v. Nicaragua) und *Construction of Roadalong the San Juan River* (Nicaragua v. Costa Rica), Judgments (16. 12. 2015), ICJ Reports 2015, S. 615, Abs. 217.

nahmen zur Schadensvermeidung zu ergreifen, andererseits).¹⁴⁶ Die prozeduralen „*due diligence*“-Pflichten zur Schadensvermeidung werden hierbei zwar aus dem materiellen Schädigungsverbot abgeleitet, stehen jedoch als eigenständige Pflicht neben diesem. Nach der Rechtsprechung des IGH kann mithin also tatsächlich von einem verschuldensunabhängigen Verbot grenzüberschreitender Umweltschäden und einer entsprechenden Ersatzpflicht ausgegangen werden. Diese Auslegung steht im Einklang mit dem umweltrechtlichen Verursacherprinzip (*polluter pays principle*)¹⁴⁷, wonach die Verursachung einer Umweltbelastung als solche unabhängig von einem subjektiven Verschulden bereits die Haftung auslösen soll.¹⁴⁸ Allerdings handelt es sich hierbei eher um ein wirtschaftliches Prinzip als um eine rechtliche Regel und es verpflichtet allenfalls zur Beseitigung der Umweltbeeinträchtigung. Inwieweit auch Folgeschäden umfasst sind, ist unklar.

Unabhängig davon merkt Proelß an, dass sich die Auffassung des IGH konzeptionell kaum begründen ließe, da so vom bloßen Vorliegen eines Schadens direkt auf eine Völkerrechtsverletzung geschlossen werden würde, wobei gemäß allgemeinen Regeln der Staatenverantwortlichkeit das Vorliegen eines Schadens gerade nicht Voraussetzung der Verantwortlichkeit sei.¹⁴⁹ Voraussetzung ist die Verletzung einer völkerrechtlichen Primärnorm. Durch die vom IGH vorgeschlagene Interpretation der materiellen Pflichten der „*No harm-rule*“ als infrage stehender Norm würde dieses System durchbrochen werden und letztlich der durch ein Tun oder Unterlassen des Staates zugefügte signifikante Schaden die einzige Voraussetzung einer Haftung werden. Dies ist insbesondere im hier zu untersuchenden Fall der Haftung wegen Klimaschäden infolge von Staaten zurechenbarer THG-Emissionen problematisch, da die Emissionen von Kohlendioxid und anderen THG größtenteils auf die vollumfänglich erlaubten Aktivitäten von Einzelpersonen und privaten Unternehmen zurückzuführen sind und sie aus einer Vielzahl von Quellen wie Industrieanlagen, Verkehr, Haushalten, landwirtschaftlichen Praktiken, Forstwirtschaft usw. stammen. Die Gefährlichkeit der „Aktivität“ ergibt sich erst aus der Summe all dieser Emissionsquellen, die für sich genommen nicht signifikant schädlich oder verboten sind. Bei einer verschuldensunabhängigen Erfolgshaftung würde es ausreichen, zu zeigen, dass ein Staat zur Verursachung der globalen Erwärmung und damit zu deren (ne-

¹⁴⁶ So auch Beyerlin/Marauhn, International environmental law (2011), S. 40 f.

¹⁴⁷ Prinzip 16, Rio Declaration in Environment and Development (Rio-Declaration), United Nations Conference on Environment and Development, Rio Declaration on Environment and Development, 03.–14.06.1992, UN Doc. A/CONF.151/26 (Vol. 1), Annex 1.

¹⁴⁸ Ammer et al., Entwicklung von Vorschlägen zur Rechtsstellung und rechtlichen Behandlung von Umweltflüchtlingen 54/2010 (2010), S. 75.

¹⁴⁹ „*Ein Schadenseintritt ist zwar kein konstitutives Element der vr-widrigen Handlung, tritt er bei ihrer Vornahme aber ein, dann haftet der Verletzerstaat.*“, Proelß, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht (2017), S. 69 (83 f.); siehe auch Mayer, Chinese J Intl Law., Vol. 13 (3) (2014), S. 539 (550); Schweisfurth, Völkerrecht (2006), S. 245.

gativen) Auswirkungen beigetragen hat.¹⁵⁰ Dies würde bedeuten, dass man für die Berechnung des Ausgleichs auch alle historischen Beiträge aus allen oben genannten Quellen berücksichtigen müsste, beginnend mit der Industrialisierung im späten 18. Jahrhundert, als das Ausmaß der Folgen der Emissionen noch nicht abzusehen war und auch noch keine entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen wie die des UNFCCC, des Kyoto-Protokolls oder des Übereinkommens von Paris existierten. Eine verschuldensunabhängige Haftung würde in diesem Fall zu einem kaum kalkulierbaren und unverhältnismäßig hohen Haftungsrisiko führen, weshalb zu bezweifeln ist, dass der IGH seine Linie auch in Bezug auf Klimawandelfolgeschäden weiterverfolgen würde.

Für eine „*obligation of conduct*“ spricht ferner folgendes Argument: Da die Regelungen zur Staatenverantwortlichkeit bei Verletzung einer Primärnorm grundsätzlich verschuldensunabhängige Verantwortlichkeit anordnen, kommt das Erfordernis einer Sorgfaltspflichtverletzung nur in Betracht, wenn die in Frage stehende Primärnorm einen solchen Verschuldensmaßstab anordnet. Dies ist bei der „*No harm-rule*“ in Bezug auf die Präventionspflicht unstreitig der Fall (auch nach den oben beschriebenen IGH-Urteilen). Ein anderer Verschuldensmaßstab kann dann für das materielle Schädigungsverbot nur angenommen werden, wenn man von zwei getrennten Pflichten ausgeht. Zwischen dem prozeduralen und dem materiellrechtlichen Aspekt der „*No harm-rule*“ kann jedoch nicht so streng unterschieden werden, wie es der IGH versucht.¹⁵¹ Vielmehr erlangt das Schädigungsverbot erst seine „eigenständige“, von der Präventionspflicht unabhängige Bedeutung durch die Sekundäransprüche, die die Regelungen zur Staatenverantwortlichkeit anordnen. Die Verletzung der präventiven Pflicht, Schäden zu verhindern, und die spiegelbildliche repressive Ersatzpflicht für bereits entstandene Schäden nach Art. 31 ASR beziehen sich beide auf denselben „*internationally wrongful act*“ und somit auf die Verletzung derselben Primärnorm. Die Spaltung der Norm in zwei nach ihren Voraussetzungen mehr oder weniger voneinander unabhängige Aspekte würde zu einer künstlichen Trennung der beiden Anspruchsrichtungen der Regeln zur Staatenverantwortlichkeit in Verbindung mit der „*No harm-rule*“ führen, die das Völkergerichtschaftsrecht nicht vorsieht. Für die entsprechende Ersatzpflicht für bereits entstandene Schäden kann mithin kein anderer Maßstab gelten als für die Präventionspflicht. Die Frage des Verschuldensmaßstabs muss also unabhängig von den beiden Anspruchsrichtungen Prävention und Repression (Haftung) sein.

¹⁵⁰ Mayer, Chinese J Intl Law., Vol. 13 (3) (2014), S. 539 (545); Tol/Verheyen, Energy Policy, Vol. 32 (9) (2004), S. 1109 (1113).

¹⁵¹ „[D]ie prozeduralen und materiell-rechtlichen Pflichten zum Schutze der Umwelt [...] [bauen] sowohl hinsichtlich ihrer tatbeständlichen Voraussetzungen als auch mit Blick auf die Rechtsfolgen aufeinander auf [...], [nehmen] wechselseitig Bezug und [sind] miteinander verknüpft [...].“, Proelß, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht (2017), S. 69 (82 f.).

Nach alledem ist mit der herrschenden Literaturmeinung das Erfordernis einer Sorgfaltspflichtverletzung des Staates zu bejahen, um letztlich eine Haftung für Schäden infolge des Klimawandels annehmen zu können.

b) Sorgfaltsmaßstab

Nachdem festgestellt wurde, dass die Ersatzpflicht für grenzüberschreitende Schäden infolge von THG-Emissionen die Verletzung einer Sorgfaltspflicht des Staates erfordert, stellt sich die Frage, welcher Sorgfaltmaßstab hierfür überhaupt gilt. Im Umweltvölkerrecht wird dieser Standard im Hinblick auf die verschuldensabhängige Haftung durch das Gebot der „*due diligence*“ dargestellt.¹⁵² Die Kommentierung zu den *Draft Articles on the Prevention of Transboundary Harm from Hazardous Activities*¹⁵³ der ILC enthält eine ausführliche Beschreibung dessen, was unter „*due diligence*“ verstanden wird:

„to take unilateral measures to prevent significant transboundary harm or at any event minimize the risk thereof [...]. Such measures include, first, formulating policies designed to prevent significant transboundary harm or to minimize the risk thereof and, second implementing those policies. Such policies are expressed in legislation and administrative regulations and implemented through various enforcement mechanisms.“¹⁵⁴

Im Allgemeinen beschreibt „*due diligence*“ demnach die Verpflichtung der Staaten, gesetzliche und administrative Kontrollen für öffentliches und privates Verhalten zu erlassen, mit dem Ziel, andere Staaten und die globale Umwelt zu schützen.¹⁵⁵ Das bedeutet, dass *angemessene Anstrengungen* unternommen werden müssen, um erheblichen Schaden zu verhindern.¹⁵⁶ Barton definiert *angemessene* Sorgfalt als das Verhalten, das angesichts der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse über die potenziellen Risiken erforderlich ist.¹⁵⁷ Wann genau eine Sorgfaltspflicht verletzt wird, hängt jedoch auch von der Art und dem Charakter der entsprechenden Verpflichtung ab. Der Standard der *angemessenen* Sorgfalt muss sich also nach den tatsächlichen Umständen und der jeweiligen Verpflichtung richten.¹⁵⁸ Die Frage des konkreten Umfangs der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit dem

¹⁵² Birnie/Boyle/Redgwell, International Law and the Environment (2021), S. 163 ff.; Brunnée, International legal accountability through the lens of the law of state responsibility, Neth. Yearb. Int. Law, Vol. 36 (2005), 21 (26).

¹⁵³ ILC Draft Articles on the ‘Prevention of Transboundary Harm from Hazardous Activities’, Report of the ILC, 53rd session, Yearbook of the International Law Commission 2001 Vol. II, Part Two, S. 146 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2).

¹⁵⁴ ILC Draft Articles on the ‘Prevention of Transboundary Harm from Hazardous Activities’, Report of the ILC, 53rd session, Yearbook of the International Law Commission 2001 Vol. II, Part Two, S. 146 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2), S. 397.

¹⁵⁵ Birnie/Boyle/Redgwell, International Law and the Environment (2021), S. 164.

¹⁵⁶ Fitzmaurice, German Y.B. Int’l L., Vol. 53 (2010), S. 89 (103).

¹⁵⁷ Barton, DJLS, Vol. 11 (1) (2002), S. 65 (80).

¹⁵⁸ Tol/Verheyen, Energy Policy, Vol. 32 (9) (2004), S. 1109 (1113).

Klimawandel bzw. welche Anstrengungen zu verlangen sind, ist einer der Bereiche des Rechts der Staatenverantwortlichkeit, der am wenigsten entwickelt ist.¹⁵⁹ Im Hinblick auf die Vermeidung von Schäden durch den Klimawandel erfordert ein Handeln mit der gebotenen Sorgfalt jedoch zumindest, dass eine Klimapolitik und entsprechende Vorschriften vorhanden sind, die darauf abzielen, den Trend der ständig steigenden THG-Emissionen umzukehren. Nichtsdestotrotz wird der erforderliche Sorgfaltsmäßigstab nach bestimmten Kriterien limitiert, denn wenn der Sorgfaltsmäßigstab unangemessen streng ist und daher nicht eingehalten werden kann, führt dies letztlich zu demselben Ergebnis wie eine verschuldensunabhängige Erfolgshaftung. Voigt schlägt folgende Kriterien zur Identifizierung des Sorgfaltsmäßigstabs von Staaten in Bezug auf die Kontrolle von THG-Emissionen privater Emittenten unter ihrer Jurisdiktion vor: Möglichkeit zum Handeln (a)), Vorhersehbarkeit des Schadens (b)) und Verhältnismäßigkeit bzw. Zumutbarkeit der Wahl der Maßnahmen zur Schadensvermeidung oder Risikominimierung (c)).¹⁶⁰

aa) Möglichkeit zum Handeln

Ein Staat verletzt die Pflicht zur Einhaltung der gebührenden Sorgfalt, wenn er nicht handelt, obwohl er es hätte tun können. Ein Problem besteht hierbei in der Tatsache, dass der Klimawandel das Ergebnis kumulierter Emissionen aller Staaten über einen langen Zeitraum ist, weshalb die Reduktion eines Staates den Eintritt eines konkreten Schadens nicht wirksam beeinflussen kann. Man könnte also argumentieren, ein einzelner Staat habe nicht die Möglichkeit, Klimaschäden wirksam abzuwenden. Allerdings verlangt „*due diligence*“ nicht, so zu handeln, dass ein bestimmter Schaden verhindert wird, sondern nur dahin gehende Anstrengungen zu unternehmen. Jede vermiedene THG-Emission trägt zur Verminderung des weiteren Klimawandels bei und senkt somit das Risiko von Klimaschäden. Zumindest jede Industrienation wäre mithin in der Lage, das Risiko zu verringern, selbst wenn andere Nationen weiterhin emittieren.¹⁶¹

¹⁵⁹ von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 99; Werksman, Could a Small Island successfully sue a big Emitter, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 409 (419).

¹⁶⁰ Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 10 ff.; ähnlich auch Adelman, JHRE, Vol. 7 (1) (2016), S. 32 (47).

¹⁶¹ Roderick/Verheyen, Beyond Adaptation, The legal duty to pay compensation for climate change damage (vorbereitet für WWF-UK) (2008), S. 18; Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 10 f.

bb) Vorhersehbarkeit des Schadens

Ein weiteres Kriterium, das zur Begrenzung der Sorgfaltspflichtanforderungen angewandt wird, ist das der Vorhersehbarkeit des Schadens.¹⁶² Der hierfür erforderliche Zusammenhang der unterlassenen Tätigkeit, also der Regelung der THG-Reduktion, und den schädigenden Folgen kann nach Ansicht der ILA hergestellt werden, wenn der Staat „*actually knew or foresaw or ought to have known or foreseen that (its) individual conduct was or would be part of a composite cause bringing about inadmissible harm*“.¹⁶³ Diese Formulierung steht im Einklang mit der Ansicht des IGH, welcher im *Corfu*-Fall feststellte, dass Albanien zumindest hätte wissen müssen, dass britische Schiffe durch sich im Korfu-Kanal befindliche Minen beschädigt werden würden, positive Kenntnis der Gefahr also nicht zwingend erforderlich ist.¹⁶⁴ Dementsprechend kann ein Staat nicht argumentieren, dass er bestimmte Fakten nicht kannte, wenn er sie hätte kennen können und müssen. Es stellt sich im vorliegenden Fall jedoch die Frage, ob eine generelle Vorhersehbarkeit signifikanter Schäden ausreicht, oder ob konkrete Klimaschäden auf die unterlassenen Reduktionsregelungen zurückzuführen sein müssen. Im *Naulilaa*-Fall entschied das Tribunal, dass Deutschland hätte vorhersehen müssen, dass ein Angriff auf portugiesische Kolonien zu Unruhen im frisch kolonialisierten Angola zulasten der Portugiesen führen würde, auch wenn die konkreten Folgen dieser Unruhen nicht absehbar waren.¹⁶⁵ Später verlangte der IGH auch im *Corfu*-Fall nicht, dass Albanien genau wusste, welche britische Schiffe durch die sich im Kanal befindlichen Minen beschädigt werden würden, es reichte aus, dass vorhersehbar war, dass Schiffe beschädigt werden würden.¹⁶⁶ Es ist mithin anzunehmen, dass es nicht erforderlich ist, dass der Schädiger das genaue Ausmaß oder den genauen Ort der Verletzung vorhergesehen haben muss, ausreichend ist die Vorhersehbarkeit eines generellen Schadensrisikos. Diese Prüfung schließt eine Pflichtverletzung erst für Schäden aus, „*which could only have occurred with the help of causes that are independent of the author of the act*“.¹⁶⁷ Dem entspricht auch die Kommentierung der ILC, wonach nur solche Schäden ausgeschlossen sind, die „*too indirect, remote, and uncertain to be*

¹⁶² *Adelman*, JHRE, Vol. 7 (1) (2016), S. 32 (41); *Nollkaemper/Faure*, SJIL, Vol. 43 (2007), S. 123 (158); *Fitzmaurice*, German Y.B. Int'l L., Vol. 53 (2010), S. 89 (103, 121); *Kehrer*, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 167; *von Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 88; *Roderick/Verheyen*, Beyond Adaptation, The legal duty to pay compensation for climate change damage (vorbereitet für WWF-UK) (2008), S. 19.

¹⁶³ ILA, Conference Report, International Law Association Reports of Conferences, Bd. 64 (1990).

¹⁶⁴ „*Ought to have known*“, Corfu Channel (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland v. Albania), Judgment (09.04.1949), ICJ Reports 1949, S. 4 (18).

¹⁶⁵ Naulilaa Arbitration (Portugal v. Germany), 1928, II RIAA, S. 1011 (1032).

¹⁶⁶ Corfu Channel (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland v. Albania), Judgment (09.04.1949), ICJ Reports 1949, S. 4.

¹⁶⁷ Naulilaa Arbitration (Portugal v. Germany), 1928, II RIAA, S. 1011 (1031).

appraised“ sind.¹⁶⁸ Nach alledem reicht es zur Begründung einer Sorgfaltspflicht zur Reduktion der THG-Emissionen aus, wenn der Staat Kenntnis eines allgemeinen Risikos weiterer Emissionen für Klimawandelfolgeschäden hat oder haben muss. In Bezug auf den anthropogenen Klimawandel ist objektiv bekannt, dass ein Anstieg der THG-Konzentrationen zu höheren Durchschnittstemperaturen führt, was Schäden durch den Klimawandel zur Folge hat und haben wird. Für die Auslösung von Präventionspflichten im Rahmen der „*No harm-rule*“, das heißt die Aufforderung an einen Staat, seine Emissionen zu reduzieren, sind der Bezugspunkt für die Vorhersehbarkeit die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Im Bereich des Klimawandels werden diese vom IPCC bereitgestellt. Seit dem ersten Bericht des IPCC im Jahr 1990 besteht ein nahezu einheitlicher wissenschaftlicher Konsens darüber, dass menschliche Aktivitäten in das Klimasystem eingreifen und dass signifikante Schäden entstehen würden.¹⁶⁹ Spätestens seit 1990 sind Klimaschäden infolge von THG-Emissionen angesichts des wissenschaftlichen Kenntnisstands mithin für jeden Staat vorhersehbar.¹⁷⁰ Ausgeschlossen sind historische Emissionen von vor dieser Zeit.¹⁷¹

cc) Zumutbarkeit der Wahl der Maßnahmen

Die Wahl der Mittel zur Verringerung der THG-Emissionen liegt grundsätzlich im Ermessen des jeweiligen Staates. Die Feststellung, ob eine Maßnahme zumutbar ist, erfordert eine Abwägung der legitimen Interessen. Dazu gehört der Ausgleich zwischen der Souveränität des emittierenden Staates und der Integrität des geschädigten Staates. Um festzustellen, ob ein Staat verhältnismäßige Maßnahmen zur

¹⁶⁸ Art. 31 ILC Draft Articles on the ‘Prevention of Transboundary Harm from Hazardous Activities’, Report of the ILC, 53rd session, Yearbook of the International Law Commission 2001 Vol. II, Part Two, S. 146 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2), Commentary Abs. 10.

¹⁶⁹ Dieser Zusammenhang ist auch von allen Staaten anerkannt, siehe Art. 2 United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 09.05.1992, UNTS Bd. 1771, S. 71, in Kraft getreten am 21.03.1994.

¹⁷⁰ Über diese zeitliche Grenze herrscht auch in der völkerrechtlichen Literatur Einigkeit, siehe: *Adelman*, JHRE, Vol. 7 (1) (2016), S. 32 (51); *Allen*, BOL (2018), S. 1 (13); *Grote Stoutenburg*, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „Deteriorialized“ Island States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (82); *Fitzmaurice*, German Y.B. Int’l L., Vol. 53 (2010), S. 89 (121); *Kehrer*, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 167; *Müller/Höhne/Ellermann*, Climate Policy, Vol. 9 (6) (2009), S. 593 (608); *Nollkaemper/Faure*, SJIL, Vol. 43 (2007), S. 123 (172); *von Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 8; *Roderick/Verheyen*, Beyond Adaptation, The legal duty to pay compensation for climate change damage (vorbereitet für WWF-UK) (2008), S. 19; *Voigt*, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 12.

¹⁷¹ *Simlinger/Mayer*, Legal Responses to Climate Change Induced Loss and Damage, in: Mechler et al. (Hrsg.), Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options (2019), S. 179 (189).

Verhinderung oder Minimierung des Schadensrisikos ergriffen hat, müssen die technischen und wirtschaftlichen Fähigkeiten des Staates, der die Tätigkeit kontrolliert, gegen die Interessen des potentiell geschädigten Staates, der vor einer Schädigung geschützt werden soll, abgewogen werden. Nach der oben erwähnten Konkretisierung umweltrechtlicher „*due diligence*“ seitens der ILC gilt der Grundsatz, dass je größer die drohenden Schäden sind und je höher die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ist, desto größere Sorgfalt ist geboten.¹⁷² Das Risiko, das für einige Staaten besteht, insbesondere für SIDSs und andere tief liegende Küstenstaaten, ist auch angesichts des erheblichen Gebietsverlustes und seiner in dieser Arbeit dargestellten Folgen so groß, dass nur signifikante Maßnahmen zur Reduzierung von THG als verhältnismäßig betrachtet werden können.

Allerdings haben nicht alle Staaten die gleichen Fähigkeiten und Kapazitäten, um die Menge ihrer THG-Emissionen zu reduzieren. Eine gerechte Lösung umfasst das Erfordernis, die tatsächliche Fähigkeit eines Staates zur Schadensvermeidung zu berücksichtigen. Daher ist anerkannt, dass von Staaten mit geringeren wirtschaftlichen und technologischen Möglichkeiten nur ein geringerer Sorgfaltstandard erwartet werden darf.¹⁷³ Dies steht im Einklang mit dem in Artikel 3.1 UNFCCC enthaltenen CBDR-Prinzip. Insofern bietet die Zumutbarkeitsprüfung einen dogmatischen Anknüpfungspunkt für die CBDR.¹⁷⁴ Dementsprechend müssen für verschiedene Staaten je nach ihrem wirtschaftlichen Entwicklungsstand und historischen Emissionsniveaus differenzierte Standards in Bezug auf Art, Stringenz und Wirksamkeit von Klimaschutz- und insbesondere Emissionsreduktionsmaßnahmen angewandt werden. Dieses Prinzip stellt eine formale Abweichung von der strengen und gleichberechtigten Behandlung von Staaten im Völkerrecht dar und könnte einen großen Einfluss auf die Frage haben, was im Einzelfall eine verhältnismäßige Maßnahme darstellt.¹⁷⁵ Doch auch unter Berücksichtigung der individuellen Kapazitäten und Möglichkeiten zur Emissionsreduktion kann durchaus argumentiert

¹⁷² Art. 2 (a) und Art. 3 ILC Draft Articles on the ‘Prevention of Transboundary Harm from Hazardous Activities’, Report of the ILC, 53rd session, Yearbook of the International Law Commission 2001 Vol. II, Part Two, S. 146 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2), Commentary Abs. 1; siehe auch Art. 7 *Rajamani* et al., International Law Association – Washington Conference (2014): Legal Principles Relating to Climate Change (2014), Commentary Abs. 10; *Benjamin* et al., Oslo Principles on Global Climate Change Obligations Commentary (2015), S. 33; *Kehrer*, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 166; *Roderick/Verheyen*, Beyond Adaptation, The legal duty to pay compensation for climate change damage (vorbereitet für WWF-UK) (2008), S. 20.

¹⁷³ Art. 155 ILC Draft Articles on the ‘Prevention of Transboundary Harm from Hazardous Activities’, Report of the ILC, 53rd session, Yearbook of the International Law Commission 2001 Vol. II, Part Two, S. 146 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2), Commentary Abs. 17; *Voigt*, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 13.

¹⁷⁴ *Frank*, Anmerkungen zu den „Oslo Principles on Global Climate Change Obligations“, NVwZ, Vol. 34 (21) (2015), S. 1499 (1502); *Frank*, ZUR, Vol. 27 (6) (2016), S. 352 (357); *von Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 104 f.; *Voigt*, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 13.

¹⁷⁵ *Voigt*, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 13.

werden, dass Emissionen, die von einem bestimmten Grad der Industrialisierung herrühren, in keinem Fall von der Sorgfaltspflicht umfasst sind, da Staaten über ein gewisses Recht auf Erhalt des wirtschaftlichen Standards und sogar auf nachhaltige Entwicklung verfügen.¹⁷⁶ Die „*wrongfulness*“ der unterlassenen Maßnahmen bezüglich dieser notwendigen Emissionen könnte ausgeschlossen sein.¹⁷⁷ Roderick und Verheyen schlagen in diesem Zusammenhang verschiedene Indizes und Methoden vor, „*to establish a baseline of ‘allowable’ emissions, with all other emissions being in excess of what the no-harm rule allows.*“¹⁷⁸ Bei der ersten Option handelt es sich um einen auf den Pro-Kopf-Emissionen basierenden Index. Ein solcher Index würde die Emissionen eines Staates, die über dem internationalen Durchschnitt der Pro-Kopf-Emissionen liegen, als „übermäßige“ Emissionen einstufen.¹⁷⁹ Die zweite Möglichkeit beinhaltet einen Index, der auf einer Kombination objektiver Kriterien basiert. Diese Art von Index würde unter Verwendung einer Reihe objektiver Kriterien, wie absolute Emissionen, Pro-Kopf-Emissionen, Pro-Kopf-BIP und dem „*Human-Development Index*“, eine Grenze festlegen und so eine gewisse Reflektion der nationalen Gegebenheiten und der Fähigkeit zur Emissionsreduzierung ermöglichen.¹⁸⁰ Die dritte Option, der „*Human Development Rights Ansatz*“ ähnelt dem zweiten Vorschlag, verwendet jedoch zunächst entweder Kriterien zur Erfassung der Subsistenzbedürfnisse oder ein festgelegtes Einkommensniveau, unterhalb dessen von den Menschen nicht erwartet wird, dass sie die Kosten des Klimawandels mittragen.¹⁸¹ Unabhängig von der Frage, inwieweit vertragliche Vereinbarungen zur Auslegung und Ausgestaltung gewohnheitsrechtlicher Regelungen beitragen können,¹⁸² können individuelle Reduktionsziele aus Klimaverträgen zumindest als Indiz herangezogen werden. So beruhen die *Intended Nationally Determined Contributions* (INDCs) des Übereinkommens von Paris auf den jeweiligen Selbsteinschätzungen der Staaten über den für sie möglichen Klimaschutz. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Werte den Integritätsinteressen der jeweiligen Staaten

¹⁷⁶ Mayer, Chinese J Intl Law., Vol. 13 (3) (2014), S. 539 (556); Roderick/Verheyen, Beyond Adaptation, The legal duty to pay compensation for climate change damage (vorbereitet für WWF-UK) (2008), S. 20; Simlinger/Mayer, Legal Responses to Climate Change Induced Loss and Damage, in: Mechler et al. (Hrsg.), Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options (2019), S. 179 (189).

¹⁷⁷ Siehe unten in Kapitel 5 B. III. 2. b).

¹⁷⁸ Roderick/Verheyen, Beyond Adaptation, The legal duty to pay compensation for climate change damage (vorbereitet für WWF-UK) (2008), S. 21.

¹⁷⁹ Roderick/Verheyen, Beyond Adaptation, The legal duty to pay compensation for climate change damage (vorbereitet für WWF-UK) (2008), S. 22.

¹⁸⁰ Roderick/Verheyen, Beyond Adaptation, The legal duty to pay compensation for climate change damage (vorbereitet für WWF-UK) (2008), S. 22.

¹⁸¹ Roderick/Verheyen, Beyond Adaptation, The legal duty to pay compensation for climate change damage (vorbereitet für WWF-UK) (2008), S. 22.

¹⁸² Simlinger/Mayer, Legal Responses to Climate Change Induced Loss and Damage, in: Mechler et al. (Hrsg.), Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options (2019), S. 179 (187).

ausreichend entsprechen, weshalb diese Vorgaben für die Vertragsstaaten die Unterschwelle der zu erwartenden Sorgfaltspflicht darstellen dürfte.

c) Zwischenergebnis

Um Ansprüche aufgrund von Staatenverantwortlichkeit auszulösen, muss ein Staat einen „*internationally wrongful act*“, also die Verletzung einer völkerrechtlichen Primärnorm begangen haben. Im Falle des Klimawandels kann die gewohnheitsrechtliche „*No harm-rule*“, der Eckpfeiler des internationalen Umweltrechts, als Primärnorm dienen. Staaten dürfen demnach keine grenzüberschreitenden signifikanten Schäden verursachen. Hierbei handelt es sich allerdings um keine absolute Pflicht. Die Staatenverantwortlichkeit verlangt vielmehr einen Verstoß gegen umweltrechtliche Sorgfaltspflichten. Wenn Staaten entgegen ihrer individuellen Sorgfaltspflichten Emissionen auf ihrem Staatsgebiet zulassen und dadurch anderen Staaten ein Schaden entsteht, liegt hierin also ein „*internationally wrongful act*“. Wenngleich die konkrete Definition der angemessenen Sorgfalt aktuell noch weiterer Ausgestaltung durch entsprechende Forschung und Verhandlungen bedarf, zeigen die vorgestellten Ansätze, dass es genügend tatsächliche und (umwelt-)rechtliche Anhaltspunkte gibt, anhand derer sich ein angemessener Maßstab bestimmen lassen könnte.

Ob zwischen den Sorgfaltspflichtverletzungen und den Schäden jedoch ein nachweisbarer Kausalzusammenhang besteht, ist Untersuchungsgegenstand des folgenden Abschnitts.

4. Kausaler Schaden

Im Völkerrecht geht man davon aus, dass ein verantwortlicher Staat nur den Schaden zu ersetzen hat, der durch seine unrechtmäßige Handlung verursacht wurde. Um eine Haftung des Staates zu begründen, muss also festgestellt werden, dass ein Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem eingetretenen Schaden besteht. Hierbei ist es sinnvoll, zwischen allgemeiner Kausalität und spezifischer Kausalität zu unterscheiden.¹⁸³ Der erste Typ bezieht sich auf den allgemeinen Zusammenhang zwischen zunehmenden anthropogenen THG-Emissionen und Schäden durch den Klimawandel. Diese Kausalkette wird hier nicht diskutiert, da in diesen Fragen ein nahezu universeller wissenschaftlicher Konsens besteht.¹⁸⁴ Spezifische Kausalität hingegen erfordert den Nachweis, dass eine konkrete Tätigkeit eine konkrete Art von Schaden verursacht. Problematisch ist in diesem Zusam-

¹⁸³ Barton, DJLS, Vol. 11 (1) (2002), S. 65 (122); Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 15.

¹⁸⁴ Werksman, Could a Small Island successfully sue a big Emitter, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 409 (412).

menhang die Unmöglichkeit, bestimmte Schäden den Emissionen eines bestimmten Staates zuzuordnen, die auf den komplexen und synergetischen Effekt der verschiedenen Schadstoff- und Verursachergruppen und die Nichtlinearität des Klimawandels zurückzuführen ist. Aus diesem Grund stellt der Nachweis der Kausalität den wohl problematischsten Punkt bei der Begründung einer etwaigen Haftung für Emissionen auf Grundlage der „*No harm-rule*“ dar.¹⁸⁵ Allerdings bietet das Völkerrecht Möglichkeiten, die Zurechnung bestimmter Schäden zu erleichtern, um den Besonderheiten der vorliegenden Situation angemessen Rechnung zu tragen. Im Folgenden soll hierzu zunächst untersucht werden, welche qualitativen Anforderungen im vorliegenden Fall an die Kausalität zu stellen sind. Anschließend folgt die Identifizierung des nachzuweisenden Zusammenhangs. Denn auch wenn der Einfluss der Emissionen nur mittelbar und die infrage stehende Kausalkette dement sprechend lang ist, bestehen nicht für jedes Glied dieser Kette Kausalitätsprobleme. Nachdem der geforderte Zusammenhang rechtlich und tatsächlich konkretisiert wurde, folgt eine Untersuchung der Anforderungen an den zu erbringenden Nachweis an diesen, um letztlich darzustellen, inwieweit eine Kausalität nach den Ergebnissen dieses Abschnitts in bestimmten Schadenskategorien angenommen werden können wird.

a) Kausalitätsstandard

Die im Allgemeinen zur Feststellung der Kausalität häufig angewandte „*but for*“-Formel¹⁸⁶ oder *conditio sine qua non* ist in den hier behandelten Situationen nur von begrenztem Nutzen.¹⁸⁷ Selbst, wenn feststeht, dass ein bestimmter Schaden auch durch den Klimawandel verursacht wurde, kann, wenn man sich die Emissionen eines einzelnen Staates wegdenkt, nie nachgewiesen werden, dass der Schaden nicht trotzdem eingetreten wäre. Die kumulative Verursachung des Klimawandels durch mehrere Staaten steht damit der Ursächlichkeit des Verhaltens einzelner Staaten im

¹⁸⁵ So widmet *Kehler* diesem Punkt in ihrer Arbeit knapp 100 Seiten, *Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg* (2009), S. 228–332.

¹⁸⁶ Diese Formel geht auf eine bahnbrechende Gerichtsentscheidung im schottischen Deliktsrecht und im englischen Deliktsrecht durch das *House of Lords* zurück (*House of Lords, M'Alister (or Donoghue) v. Stevenson*, 26.05.1932, UKHL 100). Sie legte den Grundstein für das moderne Recht der Fahrlässigkeitshaftung, indem es allgemeine Grundsätze der Sorgfaltspflicht festlegte. Der auch als „*Paisley-Snail*“ oder „*snail in the bottle*“ bekannte Fall betraf Frau *Donoghue*, die in einem Café in Paisley eine Flasche Ingwerbier trank. In der Flasche befand sich eine tote Schnecke. Sie wurde krank und verklagte den Ingwerbierhersteller *Stevenson*. Das *House of Lords* sah die Sorgfaltspflicht des Beklagten verletzt und nahm erstmals eine Haftung ohne unmittelbare Rechtsverletzung an. Voraussetzung hierfür war jedoch zunächst, dass die Handlung des Beklagten (wenn auch nur mittelbar) kausal für den Schaden war: „*but for the snail in the plaintiff's ginger beer, she would not have been sick.*“

¹⁸⁷ *Allen*, BOL (2018), S. 1 (14); *von Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 81; *Verheyen*, Climate Change Damage And International Law: Prevention Duties And State Responsibility (2005), S. 253; *Voigt*, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 15.

Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel entgegen. Allerdings besteht im Völkerrecht, anders als im deutschen Recht, kein allgemeingültiger Kausalitätsstandard, sodass sich die Frage stellt, ob eine andere Kausalitätsformel den Besonderheiten von Klimahaftungsfällen nicht eher gerecht wird und daher zu bevorzugen ist. Die Annahme einer strengen Kausalitätsformel darf im vorliegenden Fall nicht dazu führen, dass letztlich niemand rechtlich verantwortlich ist, denn die Konklusion, dass allgemeines Umweltvölkerrecht im Falle des Klimawandels „*due to its complexity*“ nicht anwendbar sein soll, ist nicht mit den Prinzipien des Völkerrechts vereinbar.¹⁸⁸ Es scheint daher angemessen, das Problem der Pluralität der Ursachen – soweit möglich – erst auf Rechtsfolgenebene aufzulösen.¹⁸⁹ Gerade in Fällen kumulativer Ursächlichkeit ist es daher anerkannt, dass die *conditio-sine-qua-non*-Formel modifiziert werden muss.¹⁹⁰ Der ebenfalls im Völkerrecht angewendete „*Substantial-Contribution*“-Test, welcher lediglich einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg erfordert, könnte in diesen Fällen Abhilfe schaffen.¹⁹¹ Demnach wäre es für eine Bejahung der Kausalität unschädlich, wenn der Erfolg auch ohne die Handlung eines konkreten Staates eingetreten wäre. Auch die ILC scheint diesem Ansatz zu folgen, wenn sie in ihrer Kommentierung zu Art. 31 ASR anerkennt, dass es im Völkerrecht keinen allgemeingültigen Kausalitätsstandard gibt, sondern „*the requirement of a causal link is not necessarily the same in relation to every breach of an international obligation*“, und daraus folgert, dass „*the injury should be in consequence of the wrongful act, but without the addition of any particular qualifying phrase.*“¹⁹² Auch in der Entscheidung *Trail Smelter* hat das Vorhandensein mehrerer Ursachen das Gericht von der Zuerkennung von Schadenersatz nicht abgeschreckt. Vielmehr schien die Tatsache, dass der Schaden zumindest teilweise durch die umweltverschmutzende Tätigkeit des Schmelzofens in *Trail, Kanada*, verursacht wurde, ausreichend gewesen zu sein.¹⁹³ Dies spiegelt sich auch in Art. 47 ASR wider, wonach die Mitverursachung eines Schadens ausreicht. *Verheyen* schlägt im Kontext des Klimawandels daher mit Verweis auf entsprechende Ansätze verschiedener Rechtssysteme die Möglichkeit einer Solidarhaftung im Falle der kumulativen Ur-

¹⁸⁸ von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 82; Verheyen, Climate Change Damage And International Law: Prevention Duties And State Responsibility (2005), S. 177.

¹⁸⁹ Siehe hierzu unten in Kapitel 5 B. III. 2. a).

¹⁹⁰ Okowa, State responsibility for transboundary air pollution in international law (2000), S. 185 ff.; Verheyen, Climate Change Damage And International Law: Prevention Duties And State Responsibility (2005), S. 255.

¹⁹¹ Kehrer, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 230 ff.

¹⁹² Art. 31 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2), Commentary Abs. 10.

¹⁹³ *Trail Smelter* (USA v. Canada), Decisions (16.04.1938 und 11.03.1941), III RIAA, S. 1905.

sächlichkeit verschiedener Schädiger vor.¹⁹⁴ So stellte der *U.S. Court of Appeals of Maryland* fest, dass „*[o]ne drop of poison in a person's cup, may have no injurious effect. But when a dozen, or twenty, or fifty, each put in a drop, fatal results may follow. It would not do to say that neither was held to be responsible.*“¹⁹⁵ Diese Sichtweise wird im Übrigen auch von Art. 15 der ASR unterstützt, nach welchem ein Pflichtverstoß auch durch eine Reihe von eigentlich unbeachtlichen Handlungen oder Unterlassungen begangen werden kann. Es besteht somit durchaus Spielraum für die Anwendung einer weniger strengen Kausalitätsregel, um den Besonderheiten des anthropogenen Klimawandels gerecht zu werden. Von Paepcke bemüht sich in diesem Sinne durch folgende Modifikation der *conditio-sine-quia-non*-Formel um eine Lösung der Problematik (am Beispiel der Situation kleiner Inselstaaten): Wenn alle Staaten Mechanismen einführen würden, um ihre THG-Emissionen auf ein vernünftiges, Niveau zu reduzieren, würde ein Anstieg des Meeresspiegels bestimmte Staaten nicht in einer Weise bedrohen, dass sie ihr Staatsgebiet verlieren.¹⁹⁶ Somit wäre die pflichtwidrige Handlung eines jeden emittierenden Staates mitursächlich. Die relevante Beweisfrage ist mithin, ob die Verletzung der „*due diligence*“ eines Staates in Bezug auf die Reduktion von THG-Emissionen zumindest zum Eintritt bestimmter Schäden beigetragen hat.

b) Nachzuweisender Kausalzusammenhang

Die nachzuweisende Kausalkette ist in drei Stufen zu unterteilen. Zunächst müssten die Emissionen einen Anstieg der Treibhausgaskonzentration verursachen (a)), diese müssten kausal für die Erwärmung der Atmosphäre sein (b)), welche wiederum bestimmte schädigende Umweltveränderungen auslösen müsste (c)).¹⁹⁷

aa) Erste Stufe: Anstieg der THG-Konzentration

Man könnte argumentieren, dass bei weiträumiger Luftverschmutzung, bei der der Schaden auf mehrere Quellen zurückzuführen ist und bei der die einzelnen Emittenten nicht eindeutig identifiziert werden können oder bei der kein Verhalten eines einzelnen Emittenten ausreicht, um den Schaden herbeizuführen, ein Kausalzusammenhang nicht nachgewiesen werden kann.¹⁹⁸ Es würde bereits der

¹⁹⁴ Verheyen, Climate Change Damage And International Law: Prevention Duties And State Responsibility (2005), S. 255.

¹⁹⁵ U.S. Court of Appeals of Maryland, *Goodyear v. Schaeffer* (30.06.1881), 57 Md. 1.

¹⁹⁶ von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 82.

¹⁹⁷ Frank, Klimawandel – (auch) juristisch keine Blackbox, NVwZ, Vol. 37 (13) (2018), S. 960 (961); von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (Europäische Hochschulschriften. Reihe II, Rechtswissenschaft, European university studies. Series II, Law) (2015), S. 70 ff.

¹⁹⁸ Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 15.

Nachweis misslingen, dass konkrete Emissionen überhaupt zu einer Erhöhung der THG-Konzentration an einem konkreten Ort beitragen. Diese Ansicht wäre zutreffend, wenn die (unmögliche) lückenlose Nachverfolgung der Spur eines konkreten CO₂-Moleküls, welches unter der Jurisdiktion eines bestimmten Staates in die Atmosphäre emittiert wird, notwendig für den Nachweis der speziellen Kausalität ist. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass man davon ausgeht, dass bestimmte THG-Moleküle in bestimmten Regionen einen lokalen/ regionalen Einfluss auf das Klima ausüben und in der Folge bestimmte Schäden auslösen. Dem ist aus physikalischen Gründen jedoch nicht zuzustimmen. Das IPCC unterscheidet bei seinen Darstellungen über die THG-Konzentration in der Atmosphäre nicht nach Regionen und spricht in diesem Zusammenhang von „*well mixed green house gas*“.¹⁹⁹ Alle emittierten THG vermischen sich miteinander und tragen zu einer global relativ gleichmäßigen Verteilung bei. Jedes einzelne weitere THG-Molekül sorgt nach den Gesetzen der Diffusion dafür, dass sich in der gesamten Atmosphäre die Dichte der Gasmoleküle erhöht. Daraus folgt, dass jedes Molekül, egal von wo auf der Erde und aus welchem Staat es emittiert wurde, gleichsam zur Erhöhung der globalen THG-Konzentration beiträgt, eine konkrete Nachverfolgung ist für den Nachweis dieser Wirkung überflüssig.²⁰⁰

bb) Zweite Stufe: Erwärmung

Über die Tatsache, dass sich die Temperatur der Erde aufgrund einer erhöhten Konzentration der THG erhöht, besteht wissenschaftlicher Konsens. Zwar können auch andere natürliche Umstände zu einer Erwärmung beitragen, etwa Vulkanismus oder veränderte Sonnenaktivität, dies ändert jedoch nichts an der ausschlaggebenden Mitursächlichkeit der Emission und modifiziert die Kausalkette mithin lediglich.²⁰¹ Nach alledem lässt sich festhalten, dass die Emission eines jeden Staates mitursächlich für die globale Erwärmung ist.

cc) Dritte Stufe: Schäden infolge des Klimawandels

Um konkrete Schäden auf die Emissionen eines Staates zurückzuführen, ist es also „lediglich“ nötig, die Ursächlichkeit der globalen Erwärmung (zu der jeder Staat, der seine „*due diligence*“ verletzt, beigetragen hat) für konkrete schädigende Ereignisse nachzuweisen. Der genaue Verursachungsbeitrag wird erst auf Rechtsfolgeneben relevant. Dass sich die Wahrscheinlichkeit bestimmter schädigender Ereignisse infolge der globalen Erwärmung erhöht hat und weiter erhöhen wird, gilt

¹⁹⁹ „WMGHG“ = „Gut durchmisches Treibhausgas (Well-Mixed Greenhouse Gas)“, siehe Definitionsverzeichnis in *Intergovernmental Panel on Climate Change, Climate change 2014: Synthesis Report of the Fifth Assessment Report* (2015), S. 143.

²⁰⁰ *Frank, NVwZ, Vol. 37 (13) (2018), S. 960 (961); Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 17.*

²⁰¹ *Frank, NVwZ, Vol. 37 (13) (2018), S. 960 (961).*

als gesichert, lediglich der Nachweis der Kausalität im konkreten Fall stellt eine Herausforderung dar. Da dieser Zusammenhang trotz statistischer Wahrscheinlichkeit nicht mit hundertprozentiger Sicherheit nachgewiesen werden kann, ist der Erfolg einer potentiellen Klage vom geltenden Beweisstandard abhängig. Nur wenn der Kläger den Beweis der Ursächlichkeit für seinen konkreten Schaden erbringen muss, führt die fehlende Nachweisbarkeit dazu, dass die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Emittentenstaates abgelehnt werden muss.

c) Anforderungen an den zu erbringenden Nachweis

Der Kläger muss grundsätzlich beweisen, dass das Verhalten des Beklagten den dem Kläger entstandenen Schaden verursacht hat. Mit anderen Worten, die Beweislast für die Kausalität liegt bei der klagenden Partei. Es gibt im Völkerrecht jedoch keinen Hinweis darauf, dass in jedem Fall ein vollständiger Beweis, also Gewissheit, erforderlich wäre.²⁰² So stellte der IGH im *Nicaragua*-Fall klar, dass „*within the limits of its Statute and Rules, it has freedom in estimating the value of the various elements of evidence, though it is clear that general principles of judicial procedure necessarily govern the determination of what can be regarded as proved.*“²⁰³ Und bereits im *Corfu*-Fall wies der IGH darauf hin, dass ein Beweis auf der Grundlage der „*balance of probabilities*“ ausreichen würde.²⁰⁴ Dennoch könnte der Beweisstandard von Forum zu Forum unterschiedlich sein.

Das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip könnte ebenfalls Einfluss auf den Beweisstandard haben. Kern dieses Prinzips ist der Gedanke, dass die Umwelt am effektivsten geschützt wird, wenn bereits die Entstehung von Belastungen verhindert werden kann. Erstmals auf globaler Ebene wurde diese bedeutende Neuerung des Umweltrechts in Prinzip 15 der Rio-Erklärung formuliert:

„In order to protect the environment, the precautionary approach shall be widely applied by States according to their capabilities. Where there are threats of serious or irreversible damage, lack of full scientific certainty shall not be used as a reason for postponing cost-effective measures to prevent environmental degradation.“²⁰⁵

Das Vorsorgeprinzip wurde in der Folge auch in diversen weiteren umweltrechtlichen Verträgen kodifiziert, allerdings nicht immer gleich ausgestaltet, was

²⁰² *Barton*, DJLS, Vol. 11 (1) (2002), S. 65 (122); *Kehrer*, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 264; *Voigt*, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 16.

²⁰³ Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (*Nicaragua v. United States of America*), Judgment (27.06.1986), ICJ Reports 1986, S. 14 (40), Abs. 60.

²⁰⁴ *Corfu Channel* (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland v. Albania), Judgment (09.04.1949), ICJ Reports 1949, S. 4 (17).

²⁰⁵ Prinzip 15, Rio Declaration in Environment and Development (Rio-Declaration), United Nations Conference on Environment and Development, Rio Declaration on Environment and Development, 03.–14.06.1992, UN Doc. A/CONF.151/26 (Vol. 1), Annex 1.

dazu führt, dass es mehrere „Versionen“ des Prinzips gibt.²⁰⁶ Noch immer ist das Verhältnis zwischen dem Vorsorgeprinzip und dem Recht der Staatenverantwortlichkeit nicht geklärt. Allerdings wird diskutiert, dass die Anwendung des Prinzips im zu untersuchenden Fall den geschädigten Staat, der normalerweise den Kausalzusammenhang nachweisen muss, stark entlasten könnte.²⁰⁷ In seiner „stärksten“ Version führt es zu einer Beweislastumkehr zulasten des Schädigers, was das Prinzip letztlich zu einer Verbotsnorm erheben würde.²⁰⁸ Die Annahme einer Beweislastumkehr in einem konkreten Fall ist allerdings unwahrscheinlich. So hat der IGH im Fall *Pulp Mills* ein entsprechendes Argument Argentiniens mit folgenden Worten abgelehnt: „[...] while a precautionary approach may be relevant in the interpretation and application of the provisions of the Statute, it does not follow that it operates as a reversal of the burden of proof.“²⁰⁹ Die Anwendung dieser Auslegung des Vorsorgeprinzips wird auch in der Literatur zurecht kritisch gesehen.²¹⁰ Proelß gibt zu bedenken, dass in der Folge Aktivitäten „mangels hinreichender wissenschaftlicher Gewissheit über die möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt“ untersagt werden könnten. Dies könnte dazu führen, dass wissenschaftliche Untersuchungen über die Auswirkungen ihrerseits aufgrund der Unsicherheit über mögliche negative Umwelteinflüsse nicht durchgeführt werden können. Laut Proelß besteht daher die Gefahr, dass „wissenschaftliche Unsicherheit perpetuiert“ würde.²¹¹ Darüber hinaus existiert keine einheitliche Staatenpraxis bezüglich des Vorsorgeprinzips, die es erlauben würde, eine nicht ausdrücklich festgeschriebene Beweislastumkehr anzunehmen.²¹² Der gewohnheitsrechtliche Status des Prinzips ist umstritten und kommt zum jetzigen Stand ohnehin nur für den gemeinsamen Kern

²⁰⁶ Haritz, An Inconvenient Deliberation: The Precautionary Principle’s Contribution to the Uncertainties Surrounding Climate Change Liability (2011), S. 127 f.; Proelß, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht (2017), S. 69 (86).

²⁰⁷ Ausführlich hierzu Haritz, An Inconvenient Deliberation: The Precautionary Principle’s Contribution to the Uncertainties Surrounding Climate Change Liability (2011), insb. S. 306 ff.; siehe auch Barton, DJLS, Vol. 11 (1) (2002), S. 65 (123); Marr, The Precautionary Principle in the Law of the Sea: Modern Decision Making in International Law (2021), S. 16 f.; Nollkaemper/Faure, SJIL, Vol. 43 (2007), S. 123 (158); von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 73 ff.; Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 16; Wewerinke-Singh, State Responsibility, Climate Change and Human Rights under International Law (2019), S. 76.

²⁰⁸ Cullet, SJIL, Vol. 43 A (1) (2007), S. 99 (105); Sands et al., Principles of International Environmental Law (2018), S. 1322.

²⁰⁹ Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay), Judgment (20.04.2010), ICJ Reports 2010, S. 14 (71), Abs. 164.

²¹⁰ Proelß, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht (2017), S. 69 (86 ff.).

²¹¹ Proelß, Prinzipien des internationalen Umweltrechts, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht (2017), S. 69 (88).

²¹² Birnie/Boyle/Redgwell, International Law and the Environment (2021), S. 176 ff.

der verschiedenen „Versionen“ in Betracht.²¹³ Dieser Mindestinhalt besagt im Grunde, dass wissenschaftliche Unsicherheit kein Grund für staatliche Untätigkeit sein darf. Dem entspricht im Übrigen auch die UNFCCC. So wird in der Präambel der UNFCCC anerkannt, dass „*there are many uncertainties in predictions of climate change, particularly with regard to the timing, magnitude and regional patterns thereof*“.²¹⁴ Unter der Überschrift „*Principles*“ sieht Art. 3 Abs. 3 ferner vor, dass „*the parties should take precautionary measures to anticipate, prevent or minimize the causes of climate change and mitigate its adverse effects.*“ Die UNFCCC definiert das Prinzip schließlich wie folgt:

„Where there are threats of serious or irreversible damage, lack of full scientific certainty should not be used as a reason for postponing such measures, taking into account that policies and measures to deal with climate change should be cost-effective so as to ensure global benefits at the lowest possible cost.“²¹⁵

Der ITLOS hat in den *Blue Fin Tuna Cases*²¹⁶ im Jahr 2000 unter Anwendung einer noch zurückhaltenden Auslegung des Vorsorgeprinzips bereits eine neue Tendenz zur Festlegung des Beweisstandards in Umwelthaftungsfällen eingeführt. Hier wurde das Prinzip benutzt, um den Beweisstandard in Situationen zu senken, in denen die Komplexität des Sachverhalts zu einer gewissen Unsicherheit führt. Selbst wenn man den gewohnheitsrechtlichen Status zum jetzigen Zeitpunkt noch ablehnen sollte, gibt es für von Paepcke keinen Zweifel daran, dass „*the principle can give guidance for interpretation – in the present case regarding the requirements for proving conclusively that causation as an element of the no harm rule exists.*“²¹⁷ In Anbetracht der fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse,²¹⁸ durch welche

²¹³ Für eine Diskussion bezüglich des Rechtsstatus des Vorsorgeprinzips siehe von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 76–79.

²¹⁴ Präambel United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 09.05.1992, UNTS Bd. 1771, S. 71, in Kraft getreten am 21.03.1994.

²¹⁵ Art. 3 Abs. 3 United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 09.05.1992, UNTS Bd. 1771, S. 71, in Kraft getreten am 21.03.1994.

²¹⁶ ITLOS, Blue Fin Tuna Cases (New-Zealand v. Japan and Australia v. Japan), Judgment (04.08.2000), XXIII RIAA 1.

²¹⁷ von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 80.

²¹⁸ Im fünften Sachstandsbericht des IPCC von 2014 wurde lediglich erkannt, dass bei einigen Klimaextremen ein menschlicher Einfluss festgestellt wurde. Ein eigenes Kapitel im sechsten Sachstandsbericht von 2021 (Kapitel 11) kommt bereits zu dem Schluss, dass es eine gesicherte Tatsache ist, dass die vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen seit 1850 zu einer erhöhten Häufigkeit und/oder Intensität einiger Wetter- und Klimaextreme geführt haben, insbesondere bei Temperaturextremen. Die Beweise für die beobachteten Veränderungen und die Zuordnung zum menschlichen Einfluss haben sich seit dem fünften Bericht für mehrere Arten von Extremen verstärkt, insbesondere für extreme Niederschläge, Dürren, tropische Wirbelstürme und zusammengesetzte Extreme (einschließlich Feuerwetter). IPCC, Climate Change 2021: The Physical Science Basis – Summary for Policymakers,

Unsicherheiten bezüglich der Kausalketten zunehmend beseitigt werden können, erscheint es tatsächlich unbillig, auf einen im Einzelfall nicht zu erbringenden absoluten Beweis des Zusammenhangs zu bestehen, wenn beispielsweise erforscht ist, dass heutzutage 79 % aller Extremwetterereignisse und 92 % aller Hitzewellen zumindest auch auf den anthropogenen Klimawandel zurückzuführen sind.²¹⁹ Das Vorsorgeprinzip legt daher nahe, dass verbleibende Unsicherheiten nicht dazu führen dürfen, einen Kausalzusammenhang in jedem Fall tatbeständlich abzulehnen.²²⁰ Man kann mithin argumentieren, dass das Vorsorgeprinzip die Beweislast mindestens insofern beeinflusst, als dass die Anforderungen an den Nachweis der Kausalität anhand einer „*more-likely-than-not-view*“ beurteilt werden sollten.²²¹ Dem konkreten Grad der Wahrscheinlichkeit eines Einflusses könnte anschließend auf Rechtsfolgengrenze Rechnung getragen werden. Unabhängig von der Möglichkeit einer beweisrechtlichen Nutzbarmachung des Vorsorgeprinzips stellte *Kehrer* (bereits 2009) ohnehin einen Trend hin zu Beweiserleichterungen bei ungeklärten Kausalverläufen in Umwelthaftungsfällen auf internationaler,²²² europäischer²²³ sowie nationaler Ebene²²⁴ fest. Dieser Trend könne sich bei entsprechender Fortführung in einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gem. Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut transformieren.²²⁵

Abschließend lässt sich also festhalten, dass ein Gericht den erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen konkreten Schäden und den Emissionen bestimmter Staaten feststellen kann, ohne dass der Kläger einen absoluten Beweis erbringen muss.

Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2021), S. 10.

²¹⁹ *Carbonbrief* hat hierzu in einer 2021 veröffentlichten Metastudie 357 Studien bezüglich 405 Extremereignisse innerhalb der letzten 20 Jahre zusammengefasst und ausgewertet, *Carbonbrief, Mapped: How climate change affects extreme weather around the world* (2021), abrufbar unter: <https://www.carbonbrief.org/mapped-how-climate-change-affects-extreme-weather-around-the-world> (abgerufen am: 12.03.2023).

²²⁰ von *Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 80.

²²¹ Dieser Ansatz ist laut *Haritz* das Ergebnis der Anwendung der „modest version“ des Vorsorgeprinzips, *Haritz, An Inconvenient Deliberation: The Precautionary Principle's Contribution to the Uncertainties Surrounding Climate Change Liability* (2011), S. 314.

²²² *Kehrer*, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 264.

²²³ *Kehrer*, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 272.

²²⁴ *Kehrer* betrachtet konkret deutsches, schweizerisches, französisches, finnisches, schwedisches, US-amerikanisches, englisches und japanisches Recht und stellt für jeden Rechtskreis Tendenzen entsprechender Beweiserleichterungen fest, *Kehrer*, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 273–292.

²²⁵ *Kehrer*, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 299.

d) Nachweis der Kausalität im konkreten Fall

Nachdem der nachzuweisende Kausalzusammenhang sowie mögliche Beweisstandards identifiziert wurden, soll im Folgenden dargestellt werden, was diese Erkenntnisse für die Zurechnung bestimmter Klimaschäden bedeuten können. Da der Zusammenhang zwischen einem konkreten Umweltereignis und dem Schadensfall in vielen Fällen keine Beweisschwierigkeiten auslösen sollte, ist in den meisten Fällen das letzte streitige und somit entscheidende Glied in der Kausalkette der Zusammenhang zwischen dem konkreten Umwelttereignis und dem Klimawandel.²²⁶ Unabhängig vom angewandten Beweisstandard bietet es sich an, für die Untersuchung dieser Kausalität zwischen plötzlichen Umweltbereignissen („*sudden onset*“) und stetigen Umweltveränderungen („*slow onset*“) zu differenzieren.²²⁷

aa) Nachweis der Kausalität bei „*sudden-onset*“-Ereignissen

Bei plötzlichen Ereignissen ist im Einzelfall oft noch nicht festzustellen, ob der Klimawandel mitursächlich ist oder ob das Ereignis auch ohne ihn eingetreten wäre.²²⁸ Auch wenn die Forschung in diesem Bereich Fortschritte macht, kann man zum jetzigen Zeitpunkt lediglich eine gewisse Wahrscheinlichkeit eines Einflusses des Klimawandels bestimmen. Geht man entgegen der oben dargelegten Tendenzen davon aus, dass der Geschädigte den Kausalzusammenhang zu beweisen hat, so ist dies bei plötzlichen Umweltbereignissen in den wenigsten Fällen möglich. Nähme man jedoch eine Erleichterung des Beweisstandards dahingehend an, dass eine gewisse, tatsächlich bestimmbare Wahrscheinlichkeit der Mitursächlichkeit ausreicht, um den Kausalzusammenhang zu bejahen, müsste der Schädiger bei Vorliegen dieser Wahrscheinlichkeit den Nachweis erbringen, dass seine Emissionen im konkreten Fall gerade nicht ursächlich waren. Zum jetzigen Zeitpunkt ist zwar noch nicht klar, ob eine entsprechende Klage ohne einen Ursächlichkeitsnachweis tatsächlich Erfolg haben würde, allerdings sprechen erstens die fortschreitenden Erkenntnisse in der „Attribution Science“²²⁹ und zweitens der umwelthaftungsrechtliche Trend zur Annahme von Beweiserleichterungen, ob auf Grundlage des Vorsorgeprinzips oder allgemeiner Erwägungen sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene, für eine dahin gehende Entwicklung in den kommenden Jahren.

²²⁶ Kapitel 5 B. II. 4. b) cc).

²²⁷ Frank, NVwZ, Vol. 37 (13) (2018), S. 960 (961); Mayer, APJEL, Vol. 19 (1) (2016), S. 79 (91); Bodansky/Brunnée/Rajamani, International Climate Change Law (2017), S. 48.

²²⁸ Tol/Verheyen, Energy Policy, Vol. 32 (9) (2004), S. 1109 (1112).

²²⁹ Siehe allgemein hierzu James et al., Attribution: How Is It Relevant for Loss and Damage Policy and Practice?, in: Mechler et al. (Hrsg.), Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options (2019), S. 113.

bb) Nachweis der Kausalität bei „slow-onset“-Ereignissen

Bei stetig fortschreitenden Ereignissen bestehen weniger Schwierigkeiten.²³⁰ Die existentielle Bedrohung kleiner Inselstaaten wird durch den stetigen Anstieg des Meeresspiegels verursacht. Der Zusammenhang zwischen Klimawandel und Meeresspiegelanstieg wird allerdings nicht von den genannten Unsicherheiten, der Komplexität und den dynamischen Wechselwirkungen zwischen sozioökonomischen Umständen, Umwelt und Klimawandel berührt.²³¹ Dass die globale Erwärmung mindestens mitursächlich für den steigenden Meeresspiegel ist, steht mit Gewissheit fest, sodass Schäden, die unmittelbar aufgrund des Meeresspiegelanstiegs entstehen, nachweisbar auf mangelnde Emissionsreduktion der Industriestaaten zurückzuführen sind. Zu diesen Schäden zählen der Verlust von Landfläche und damit einhergehend der Verlust maritimer Zonen und Ressourcen sowie infolge dieser Auswirkungen die Notwendigkeit für die Bevölkerung, ihre Heimat zu verlassen. Willcox kommt daher auch zu dem Schluss, dass „*in the case of atoll island states [...] most decisions to move will be clearly attributable to these climate change-related impacts.*“²³² Die Fragen, welchen Anteil andere sozioökonomische, politische oder geographische Umstände an der konkreten Migration hatten und worin genau der ersatzfähige Schaden besteht, betreffen die Rechtsfolgen, beeinflussen aber nicht das Vorliegen eines „*internationally wrongful acts*“ und somit die Verantwortlichkeit dem Grunde nach.²³³ Bedenkt man außerdem, dass neben der „*No harm-rule*“ voraussichtlich auch andere zwingende Rechte der bedrohten Inselstaaten verletzt werden, sodass nicht allein auf die umweltrechtliche Sorgfaltspflichtverletzung abgestellt werden muss,²³⁴ lässt sich für die in dieser Arbeit be-

²³⁰ Bodansky/Brunnée/Rajamani, International Climate Change Law (2017), S. 48; Frank, NVwZ, Vol. 38 (8) (2019), S. 529 (531 f.); Frank, NVwZ, Vol. 37 (13) (2018), S. 960, 961; Frank, Buchrezension: International Climate Change Law, ZUR, Vol. 28 (10) (2017), S. 574 (575); von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 70; Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 17.

²³¹ von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 70.

²³² Willcox, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood (2015), S. 74; siehe auch Zetter, Protecting People displaced by Climate Change, in: McAdam (Hrsg.), Climate Change and Displacement: Multidisciplinary Perspectives (2010), S. 131 (140).

²³³ Voigt, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 16.

²³⁴ von Paepcke etwa sieht in den fortschreitenden THG-Emissionen aus Industrieländern (anders als hier vertreten) noch keinen ausreichenden Verstoß gegen „*due diligence*“-Pflichten, weshalb die „*No harm-rule*“ alleine noch nicht zur Begründung einer Haftung aufgrund der Staatenverantwortlichkeit ausreichen soll, von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 68, 161; allerdings nimmt er richtigerweise und unter ausführlicher Herleitung an, dass der Verlust des Staatsgebietes infolge des Meeresspiegelanstiegs und ein damit einhergehender Verstoß gegen allgemeine völkerrechtliche Prinzipien wie dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, dem Gewaltverbot und dem Interventionsverbot zu einer Verpflichtung aus Staatenverantwortlichkeit führen

handelten Auswirkungen des Klimawandels demnach aus gleich zwei Gründen relativ einfach eine Haftung aus Regeln zur Staatenverantwortlichkeit der Industriekonzerne begründen.

III. Rechtsfolge

Im folgenden Abschnitt werden die möglichen Rechtsfolgen für verantwortliche Staaten beleuchtet. Erstens besteht die primäre Verpflichtung, keinen grenzüberschreitenden Schaden zu verursachen (Art. 29 ASR). Zweitens ist der Staat verpflichtet, die unrechtmäßige Handlung zu unterlassen (Art. 30 ASR), das heißt die effektive Reduktion der THG-Emissionen in nationalen Gesetzen zu regeln. Drittens ist der Staat verpflichtet, alle verursachten Schäden vollständig wiedergutzumachen (Art. 31 ASR). Dieses Prinzip ist im Völkerrecht gut verankert. Im Fall der *Factory at Chorzów* von 1927 stellte der *Ständige Internationale Gerichtshof* (StIGH) fest:

„The essential principle contained in the actual notion of an illegal act – a principle which seems to be established by international practice and in particular by the decisions of international tribunals – is that reparation must as far as possible, wipe out all the consequences of an illegal act and reestablish the situation which would, in all probability, have existed if that act had not been committed. Restitution in kind, or, if this is not possible, payment of a sum corresponding to the value which a restitution in kind would bear; the award, if need be, of damages for loss sustained which would not be covered by restitution in kind or payment in place of it – such are the principles which should serve to determine the amount of compensation due for an act contrary to international law.“²³⁵

Dieser Ansatz spiegelt sich in den ASR wider, die vorsehen, dass die Wiedergutmachung des Schadens in Form von Naturalrestitution, Entschädigung und Genugtuung erfolgen soll (Art. 31–35 ASR). Die Rechtsfolgen müssen also darauf abzielen, sämtliche verursachte Konsequenzen zu beseitigen. Insbesondere könnte die Wiederherstellung des vorherigen Zustands nicht ausreichen, wenn zusätzlicher materieller Schaden angerichtet wurde, sodass auch mehrere Formen der Wiedergutmachung zusammentreten können.²³⁶ Da es im Völkerrecht kaum verbindliche Anhaltspunkte bezüglich der Festlegung dieser Rechtsfolgen gibt, stellen sie in dem hier zu untersuchenden Kontext neben dem Umfang der Verpflichtung („*due diligence*“)²³⁷ und dem Nachweis der Kausalkette²³⁸ den dritten großen Streitpunkt dar.

kann, von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 137 ff., 144 ff., 169. Die Verletzung dieser Normen wurde bereits im Kapitel 4 C. II. 3. a) dd) beschrieben und wird daher in diesem Kapitel nicht gesondert erläutert.

²³⁵ StIGH, The Factory at Chorzów (Germany v. Poland), Judgment (13.09.1927), Ser. A. 17, Judgement No. 13, Abs. 125.

²³⁶ Art. 34 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2), Commentary Abs. 2.

²³⁷ Kapitel 5 B. II. 4.

Zum einen könnte die vage Rechtsfolgenregelung des Regimes der Staatenverantwortlichkeit zum Anlass genommen werden, eine Haftung auf dieser Grundlage kategorisch auszuschließen, zum anderen könnte man jedoch argumentieren, dass es gerade diese Flexibilität ist, die es ermöglicht, gerechte Lösungen für den konkreten Einzelfall zu entwickeln. Im Folgenden soll diesen beiden Sichtweisen Rechnung getragen werden, indem einerseits die Möglichkeiten dargestellt werden, wie geschädigte Staaten in bestimmten Gefährdungssituationen Wiedergutmachung sowohl durch Naturalrestitution als auch durch Schadensersatz erfahren könnten, andererseits jedoch ermittelt wird, inwiefern Mechanismen denkbar sind, die eine unbillige Belastung der potentiellen Beklagten verhindern können.

1. Wiedergutmachungspflicht

Als Ausgangspunkt sollen zunächst die möglichen Wiedergutmachungspflichten dargestellt werden. Generell verlangt das Völkerrecht Naturalrestitution (a). Ist dieser Zustand nicht wiederherzustellen, ist entsprechender Schadensersatz zu leisten (b).

a) Naturalrestitution

Art. 35 der ASR normiert die priorisierte Rechtsfolge der Naturalrestitution:

„A State responsible for an internationally wrongful act is under an obligation to make restitution, that is, to re-establish the situation which existed before the wrongful act was committed, provided and to the extent that restitution:

- (a) is not materially impossible;
- (b) does not involve a burden out of all proportion to the benefit deriving from restitution instead of compensation.“

Der herzustellende Zustand wird nach dem *status quo ante* ermittelt. Hiernach ist derjenige Zustand wiederherzustellen, der vor der schädigenden Handlung vorlag.²³⁸ Umweltbeeinträchtigungen verursachen häufig verschiedene, zum Teil auch irreversible Folgeschäden, doch zumindest die Teilbereiche, in denen eine Wiederherstellung möglich ist, müssen auch wiederhergestellt werden. Die ILC entschied sich in ihren ASR gegen die Möglichkeit einer Bestimmung der Naturalrestitution nach dem hypothetischen Zustand, der ohne die verletzende Handlung bestünde. Dies hat zweierlei zur Folge: Zum einen erleichtert diese Herangehensweise die Ermittlung

²³⁸ Kapitel 5 B. III.

²³⁹ Art. 35 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2), Commentary Abs. 2; Crawford, State Responsibility: The General Part (2013), S. 510 f.; Kehrer, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 336; Thomsen, Restitution, in: Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law 10 (2000), S. 229 (230); Schweisfurth, Völkerrecht (2006), S. 246.

des relevanten Zustands, da auf hypothetische Überlegungen verzichtet werden kann.²⁴⁰ Zum anderen führt dies dazu, dass mittelbare Vermögenseinbußen wie „*lost profits or lost expectations*“ nicht im Wege der Naturalrestitution geltend gemacht werden können.²⁴¹ Im Fall der klimawandelbedingten Schäden sehen Autor:innen in einer etwaigen Pflicht zur Naturalrestitution unter anderem einen Ansatzpunkt dafür, „Klimagerechtigkeit“ insbesondere in den in dieser Arbeit beschriebenen Herausforderungen der SIDSs herzustellen. Da Geschädigte im Zweifel ein höheres Interesse an der Wiederherstellung des vorherigen Zustands als an finanzieller Kompensation haben, welche lediglich subsidiär eingreift, sind zunächst alle denkbaren Restitutionsmaßnahmen in Betracht zu ziehen, die das Integritätsinteresse des Geschädigten befriedigen könnten.

So wird teilweise argumentiert, dass der Verlust von Landfläche aufgrund eines „*internationally wrongful acts*“ tatsächlich zu einer Verpflichtung von Industriestaaten führt, den betroffenen Staaten Teile ihres Staatsgebiets zur Verfügung zu stellen.²⁴² von Paepcke erläutert hierzu, dass die Gewährung eines neuen Staatsgebiets die geeignete Rechtsfolge ist, um zwar nicht den *status quo ante*, aber wenigstens das diesem Status am nächsten kommende Szenario herzustellen.²⁴³ Allen ergänzt auf Art. 28 der *UNDRIP*²⁴⁴ verweisend, dass es bereits sowohl ein neueres internationales Rechtsinstrument als auch eine internationale Rechtsprechung gibt, die das Konzept des „*remedial territory*“ als angemessene Form der Wiedergutmachung anerkennen.²⁴⁵ Was für die hier im Fokus stehenden Inselvölker vorgeschlagen wird, sei daher nicht etwas völlig Neues, sondern bereits vorhanden und im internationalen Recht anerkannt.

Frank etwa leitet aus der Wiederherstellungspflicht in Bezug auf die Schadenskategorie der „Klimamigration“ zumindest die Pflicht der verantwortlichen Staaten ab, diese Menschen aufzunehmen:

„Umweltveränderungen, die den Verlust der Lebensgrundlagen der bisher in einem bestimmten Gebiet lebenden Menschen zur Folge haben, dürfen sich in aller Regel jedoch nicht rückgängig machen lassen. Naturalrestitution kann hier daher nur heißen, dass den

²⁴⁰ Art. 35 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2), Commentary Abs. 2; Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 336.

²⁴¹ Crawford, State Responsibility: The General Part (2013), S. 511.

²⁴² Allen, BOL (2018), S. 1; von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015).

²⁴³ von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 168.

²⁴⁴ „*Unless otherwise freely agreed upon by the peoples concerned, compensation shall take the form of lands, territories and resources equal in quality, size and legal status or of monetary compensation or other appropriate redress.*“ Art. 28, Abs. 2 United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, 13.09.2007, UN Doc. A/Res/61/295, Annex.

²⁴⁵ Allen, BOL (2018), S. 1 (17).

durch den Klimawandel zur Migration gezwungenen Menschen geholfen werden muss, ihr Leben in einem neuen Umfeld angemessen weiterführen zu können.“²⁴⁶

Eine solche Pflicht könnte man darauf stützen, dass sowohl materielle als auch rechtliche Restitution möglich ist.²⁴⁷ Die Kommentierung der ILC zu den ASR stellt hierzu klar, dass „*[t]he term ‘juridical restitution’ is sometimes used where restitution requires or involves the modification of a legal situation either within the legal system of the responsible State or in its legal relations with the injured State.*“²⁴⁸ Durch die fluchtauslösende Umweltbeeinträchtigung verliert der Heimatstaat die Fähigkeit, seine menschenrechtlichen Schutzpflichten gegenüber seinen Bürger:innen umzusetzen. Diese „*legal situation*“ könnte dann durch die Übernahme dieses Menschenrechtsschutzes durch den schädigenden Staat repariert werden, in dem dieser Staat „Klimamigrant:innen“ einen entsprechenden Schutzstatus gewährt.²⁴⁹ Aufgrund des Umstands, dass im Falle des Klimawandels eine Vielzahl von Schädigern und somit potentiellen Anspruchsgegnern im Raum steht, erscheint die regelmäßige unteilbare Naturalrestitution jedoch äußerst impraktikabel und es ist davon auszugehen, dass Gerichte eine solche Lösung zu vermeiden suchen werden. Ferner könnten unmittelbare Verpflichtungen zur Übertragung von geeignetem Territorium oder zur Aufnahme von Migrant:innen möglicherweise gem. Art. 35 b) ASR mit der Begründung abgewiesen werden, dass diese Belastung für die in Anspruch genommenen Staaten unverhältnismäßig ist. Die im nächsten Abschnitt beschriebene Kompensation scheint daher die in der Praxis wahrscheinlichere Rechtsfolge zu sein.

b) Schadensersatz

Art. 36 normiert die Schadensersatzpflicht für Schäden, die nicht durch Naturalrestitution beseitigt werden können:

- „1. The State responsible for an internationally wrongful act is under an obligation to compensate for the damage caused thereby, insofar as such damage is not made good by restitution.
- 2. The compensation shall cover any financially assessable damage including loss of profits insofar as it is established.“

²⁴⁶ Frank, NVwZ, Vol. 38 (8) (2019), S. 529 (533).

²⁴⁷ Art. 35 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2), Commentary Abs. 5; Crawford, State Responsibility: The General Part (2013), S. 511 f.

²⁴⁸ Art. 35 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2), Commentary Abs. 5.

²⁴⁹ Andere Ansicht Mayer, Climate change, migration and the law of state responsibility, in: Mayer/Crépeau (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law (2017), S. 238.

Ist die Herstellung des Zustands, der vor der Verletzung bestand, also nicht möglich, ist dem Geschädigten ein finanzieller Ausgleich zu leisten. Relevant ist diese Form der Wiedergutmachung somit insbesondere bei irreversiblen oder immateriellen Schäden, in denen keine Form der Naturalrestitution denkbar ist. Aufgrund der Unbestimmtheit dieser Verpflichtung obliegt die Entscheidung über die Höhe der zu leistenden Entschädigungszahlung dem jeweiligen Gericht.²⁵⁰ Die konkrete Bemessung der Schadenshöhe hat nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen, somit ist auch jeder Schaden, der in finanziellen Werten messbar ist, ersatzfähig. Insbesondere bei Umweltschäden kommt es auch zu immateriellen Folgeschäden, denen kein eindeutiger Wert zuzumessen ist.²⁵¹ Hierzu zählen der Verlust der Fähigkeit, die eigene Kultur und Lebensweise ungestört fortzuführen, oder soziale und psychische Folgeschäden von Migration. Schäden wie Landverlust, Beeinträchtigung der Landwirtschaft, Kosten für Küstenschutz, Verlust von Infrastruktur oder Schäden der Tourismusbranche sind hingegen sehr wohl anhand angemessener Marktwerte wirtschaftlich messbar, weshalb für diese Folgeschäden des Klimawandels die Rechtsfolge der Kompensation Abhilfe schaffen könnte.²⁵²

2. Umfang der Ersatzpflicht

Abgesehen von diesen Schwierigkeiten bei der Berechnung konkreter Schadenswerte, stellt sich vor allem die Frage, welchen Anteil davon ein bestimmter Schädiger zu zahlen hat. Nach Ansicht des ILC hat ein verantwortlicher Staat „*full reparation*“ zu leisten.²⁵³ Während diese Anordnung für die Rechtsfolgen der Restitution²⁵⁴ und der Genugtuung²⁵⁵ begrenzt sind, sehen die ASR bezüglich der vollständigen Kompensationspflicht keine Ausnahme vor. Diese Rechtsfolge führt im vorliegenden Fall allerdings zu unbilligen Ergebnissen, weshalb hier für einen unvollständigen Schadensersatzanspruch plädiert werden muss.²⁵⁶ Zunächst ist zu erwähnen, dass ein erster Entwurf der ASR im Jahre 1996 noch eine Ausnahme in Form der Bestimmung enthielt, dass vollständige Kompensation ausgeschlossen ist,

²⁵⁰ Crawford, State Responsibility: The General Part (2013), S. 519 ff.

²⁵¹ Kapitel 5 A. III. 3.

²⁵² Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 338 f.

²⁵³ Art. 31 Abs. 1 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2).

²⁵⁴ Art. 35 Abs. 2 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2).

²⁵⁵ Art. 37 Abs. 3 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2).

²⁵⁶ Für eine ausführliche Argumentation gegen eine zwingende „*full reparation*“ siehe Mayer, AsianJIL, Vol. 7 (1) (2017), S. 185; siehe auch Mayer, APJEL, Vol. 19 (1) (2016), S. 79 (99).

soweit sie dazu führen würde, dass der Bevölkerung eines Staates die eigenen Existenzmittel entzogen werden.²⁵⁷ Man entschied sich letztlich gegen diese Ausnahme, aus der Befürchtung des Missbrauchs seitens potentieller Schädiger.²⁵⁸ Das Festhalten an der Notwendigkeit der vollständigen Kompensation führt im Kontext der Klimahaftung jedoch eher dazu, dass die Anwendbarkeit des Konzepts der Staatenverantwortlichkeit von Industriestaaten wegen dieser unverhältnismäßigen Rechtsfolge von vornherein abgelehnt wird.²⁵⁹ Auch wenn die vollständige Reparation im Völkergewohnheitsrecht den Grundsatz darstellt, ist jedoch, wie Mayer aufzeigt, bereits in verschiedenen Bereichen eine „*less than full reparation*“ akzeptiert worden, so etwa in Bezug auf Kriegsreparationen, handelspolitische Maßnahmen, Enteignung sowie gefährliche Aktivitäten („*hazardious activities*“).²⁶⁰ Wie Okowa klarstellt, muss Reparation „*the gravity of the wrongful act, the importance of the obligation breached, and the degree of fault or the wilful intent of the wrongdoer*“ berücksichtigen.²⁶¹ In Anbetracht dessen sprechen im Falle der Klimahaftung einige Argumente für das Vorliegen einer Ausnahme von der „*full reparation*“.²⁶² Aufgrund der oben dargestellten Anwendung einer Beweiserleichterung²⁶³ und der Tatsache, dass Mitursächlichkeit der konkreten Emissionen eines Staates ausreicht,²⁶⁴ kommt zumindest für jeden Industriestaat Staatenverantwortlichkeit und somit eine Haftung für Klimaschäden dem Grunde nach in Betracht. Dem Umstand, dass die Zurechnung nur aufgrund einer gewissen Wahrscheinlichkeit der Mitursächlichkeit erfolgt und natürliche Umstände und die Beiträge anderer Staaten ebenso mitursächlich sind, muss jedoch im Gegenzug auf Rechtsfolgenseite Rechnung getragen werden. Ferner kann argumentiert werden, dass eine vollständige Reparation nicht dem Maß der Schuld der Schädiger entspricht. Auch wenn Staatenverantwortlichkeit keine subjektive Komponente enthält, ist die Kompensationspflicht für erlaubte Emissionen unbillig.²⁶⁵ Die vollständige Kompensationspflicht übersteigt außerdem die Kapazitäten der meisten Staaten, sodass diese selbst in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sein können. Nach alledem ist es also möglich und angemessen, die Kompensationspflicht der einzelnen Staaten zu modifizieren.

²⁵⁷ ILC Draft Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts adopted in first reading, Yearbook of the International Law Commission 1996, Vol. II, Part Two, S. 58 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/1996/Add.1 (Part 2).

²⁵⁸ Zur Historie der Verhandlungen über diese Passage siehe Mayer, AsianJIL, Vol. 7 (1) (2017), S. 185 (196 f.).

²⁵⁹ Mayer, AsianJIL, Vol. 7 (1) (2017), S. 185 (194 f.).

²⁶⁰ Mayer, AsianJIL, Vol. 7 (1) (2017), S. 185 (198–202).

²⁶¹ Okowa, State responsibility for transboundary air pollution in international law (2000), S. 209.

²⁶² Mayer, AsianJIL, Vol. 7 (1) (2017), S. 185 (202–208).

²⁶³ Kapitel 5 B. II. 4. c).

²⁶⁴ Kapitel 5 B. II. 4. a).

²⁶⁵ Kapitel 5 B. II. 3. b) cc).

Bei der Bestimmung der konkreten Anspruchshöhe im Falle der Klimahaftung müssen insbesondere folgende drei Umstände Berücksichtigung finden. Zunächst ist der Klimawandel als solcher sowie der menschliche Einfluss auf diesen nicht alleine verantwortlich für die meisten Schäden. Staaten können daher nicht für diese natürlichen Verursachungsbeiträge haftbar gemacht werden (a)). Zweitens handelt es sich bei THG-Emissionen um grundsätzlich erlaubte Tätigkeiten, weshalb möglicherweise keine Kompensationspflicht für notwendige Emissionen verlangt werden kann (b)). Drittens besteht innerhalb des menschlichen Verursachungsbeitrags das Problem, dass jeder Staat einen Beitrag zum Klimawandel durch Ausstoß von THG geleistet hat und nur die kumulative und allmähliche Veränderung der Atmosphäre durch diese große Gruppe von Schädigern zu dieser Gefahr geführt hat. Während wie oben gezeigt Mitursächlichkeit zwar ausreicht, um eine Haftung zu begründen, und eine Betrachtung der einzelnen Verursachungsbeiträge daher nicht notwendig ist, stellt sich im Rahmen der Rechtsfolge sehr wohl die Frage, inwieweit dem Umstand Rechnung getragen werden kann, dass eine Vielzahl von Schädigern einen für sich genommen marginalen Beitrag leisteten (c)).

a) Problem der ungewissen Ursächlichkeit menschlicher Emissionen

Bis zum tatsächlichen Schadenseintritt können an verschiedenen Stellen der Kausalkette Faktoren hinzutreten, die den Ursachenzusammenhang modifizieren. Wenngleich diese Restunsicherheiten nach der hier vertretenen Auffassung aufgrund etwaiger Beweislasterleichterungen auf haftungsbegründender Ebene irrelevant sind, sind sie jedoch bei der Schadensberechnung auf Rechtsfolgenseite heranzuziehen. Die Haftung sollte sich nur auf denjenigen Betrag erstrecken, zu dem der jeweilige THG-Emissent tatsächlich zu dem Schaden beigetragen hat. Daher sollte eine Haftungsformel zunächst sicherstellen, dass emittierende Staaten nur für das erzeugte Überschussrisiko und nicht für das sog. Hintergrundrisiko haftbar gemacht werden. Im vorliegenden Fall bedeutet das, dass natürliche Umstände, die neben menschlichen Emissionen zum Klimawandel beitragen (zweite Stufe der Kausalkette²⁶⁶) sowie Umstände, die neben dem Klimawandel zu den konkreten Schäden beitragen (dritte Stufe der Kausalkette²⁶⁷) ausgeschlossen werden müssen.

Es ist allgemein anerkannt, dass Schäden nicht nur durch die unrechtmäßige Handlung, sondern auch durch eine oder mehrere andere Ursachen, wie Handlungen von Drittstaaten, Handlungen privater Akteure oder auch natürliche Ursachen, verursacht werden können.²⁶⁸ Dennoch gibt es kaum umfassende Analysen, wie diese Ursachen isoliert werden können. Es ist wie dargestellt wissenschaftlich bisher

²⁶⁶ Kapitel 5 B. II. 4. b) bb).

²⁶⁷ Kapitel 5 B. II. 4. b) cc).

²⁶⁸ Art. 31 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2), Commentary Abs. 13; Crawford, State Responsibility: The General Part (2013), S. 203 ff.

unmöglich, die konkreten Ursachen Zusammenhänge festzustellen. *Noellkämper* und *Faure* fordern daher, dass eine Haftungsregel so konstruiert werden muss, dass statistische Beweise verwendet werden, um die Wahrscheinlichkeit zu prüfen, ob die spezifische Aktivität (in unserem Fall die THG-Emissionen) den Schaden verursacht hat.²⁶⁹ Sie verweisen dabei auf den Umstand, dass diese Problematik etwa im Hinblick auf die Haftung für Strahlung, wobei die natürliche Strahlung ein beitragender Faktor für Krankheiten wie Lungenkrebs ist, eingehend untersucht worden ist.²⁷⁰ Im Fall der Folgen des Klimawandels werden diese Wahrscheinlichkeiten vom IPCC präzise und verlässlich errechnet, so dass diese Werte herangezogen werden können.²⁷¹ Zum einen müssten Kosten für Klimawandel-Folgeschäden also pauschal um denselben Anteil gekürzt werden, den das IPCC natürlichen Umständen bezüglich der Verursachung des Klimawandels zuschreibt. Weiter ist für die konkreten Schadensereignisse die Wahrscheinlichkeit zu ermitteln, dass der Klimawandel ursächlich ist. Nun wird die Schadenshöhe der Wahrscheinlichkeit angepasst, dass die Handlung des Schädigers zu dem Schadensfall geführt hat. Durch diese Einbeziehung der Wahrscheinlichkeit der Ursächlichkeit des Klimawandels für bestimmte Schäden kann die oben diskutierte Beweiserleichterung auf haftungsgrundender Seite zugunsten der Schädiger ausgeglichen werden. So kommt man zu einem gerechten Interessensaustausch, bei dem der Geschädigte nicht den unmöglichen Nachweis des Kausalzusammenhangs erbringen muss und andererseits der Geschädigte, der sich nicht entlasten können wird, nicht in vollem Umfang für einen Schaden aufkommen muss, der durch verschiedene, miteinander in Wechselwirkung stehende Ursachen und Kausalverläufe verursacht wurde. Durch diese auf Wahrscheinlichkeiten beruhende Lösung können die tatsächlichen Kausalitätsprobleme umgangen werden, ohne den wissenschaftlichen Boden zu verlassen. Der Schädiger haftet in der Folge genau für das Risiko, welches er geschaffen hat.²⁷²

b) Problem erlaubter Emissionen

Eine vollständige Ersatzpflicht für den Schaden, der dem gesetzten Risiko entspricht, führt jedoch vor dem Hintergrund, dass THG-Emissionen grundsätzlich erlaubt und teilweise notwendig sind, um einen gewissen Entwicklungsstand zu erreichen und aufrecht zu erhalten, zu unbilligen Ergebnissen. *Mayer*, der wiederholt gegen die grundsätzliche Anordnung des Rechts der Staatenverantwortlichkeit, „full

²⁶⁹ *Nollkaemper/Faure*, SJIL, Vol. 43 (2007), S. 123 (161 f.), m. w. N.

²⁷⁰ *Nollkaemper/Faure*, SJIL, Vol. 43 (2007), S. 123 (161 f.), m. w. N.

²⁷¹ Siehe zum Beispiel *Intergovernmental Panel on Climate Change*, Climate change 2014: Synthesis Report of the Fifth Assessment Report (2015), S. 5 ff.: „Es ist äußerst wahrscheinlich, dass mehr als die Hälfte des beobachteten Anstiegs der mittleren globalen Oberflächentemperatur von 1951 bis 2010 durch den anthropogenen Anstieg der Treibhausgas Konzentrationen zusammen mit anderen anthropogenen Antrieben verursacht wurde.“ „Äußerst wahrscheinlich“ entspricht hierbei einer Wahrscheinlichkeit von 95 % bis 100 %.

²⁷² *Nollkaemper/Faure*, SJIL, Vol. 43 (2007), S. 123 (164).

reparation“ leisten zu müssen, argumentierte, schlägt daher vor, die Verantwortlichkeit für notwendige Emissionen auszuschließen, womit sich anteilig der zu ersetzende Schaden verringern würde.²⁷³ Anknüpfungspunkt hierfür ist das Konzept der „*Necessity*“. In ihrer Kommentierung beschreibt die ILC „*Necessity*“ als „*the situation of a State whose sole means of safeguarding an essential interest threatened by a grave and imminent peril is to adopt conduct not in conformity with what is required of it by an international obligation to another State.*“²⁷⁴ Liegt ein solcher Fall vor, soll es dem Schädiger in bestimmten, in Art. 25 ASR normierten Fällen möglich sein, für seine notwendige Verletzungshandlung Präklusion geltend zu machen.²⁷⁵ Der Akt dieses Staates wird dann insoweit als „*unwrongful*“ behandelt, womit er keine weiteren Sekundärpflichten auslöst. Dieser Einwand ist bei Vorliegen der folgenden Fälle denkbar: Die verletzende Handlung ist die einzige Möglichkeit für den Staat, ein wesentliches Interesse vor einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr zu schützen (Art. 25 Abs. 1 (a) ASR), oder sie führt zu keiner ernsthaften Beeinträchtigung wesentlicher Interessen des Staates oder der Staaten, gegenüber denen die Verpflichtung besteht, oder der internationalen Gemeinschaft als Ganzes (Art. 25 Abs. 1 (b) ASR). Die zweite Alternative kommt im Falle des Klimawandels offensichtlich nicht in Betracht, so dass es für die Präklusion darauf ankommt, ob die Emission von THG für Industriestaaten in einem gewissen Ausmaß die einzige Möglichkeit ist, ein wesentliches Interesse vor einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr zu schützen. Mayer verdeutlicht die Anwendbarkeit dieser Regel in Bezug auf den anthropogenen Klimawandel mit der zwingenden Notwendigkeit der – zugegebenermaßen eher vernachlässigbaren – Emissionen von THG, die durch die menschliche Atmung erzeugt werden. Der Ausstoß von CO₂ ist insoweit überlebenswichtig und kann daher nicht „*wrongful*“ sein. Führt man diesen Gedanken weiter, kann durchaus argumentiert werden, dass die Emissionen, die von einem bestimmten Grad der Industrialisierung herrühren, auch „*notwendig*“ sind, wenn nicht für das menschliche Leben an sich, so doch zumindest für die menschliche Entwicklung.²⁷⁶ Die Tatsache, dass alle Staaten die Emission von THG grundsätzlich erlauben, spricht für Werksman klar dafür, „*that some emission is*

²⁷³ Mayer, APJEL, Vol. 19 (1) (2016), S. 79 (90); Mayer, Chinese J Intl Law., Vol. 13 (3) (2014), S. 539 (555 f.); siehe auch Roderick/Verheyen, Beyond Adaptation, The legal duty to pay compensation for climate change damage (vorbereitet für WWF-UK) (2008), S. 20.

²⁷⁴ Art. 25 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2), Commentary Abs. 1; Gabčíkovo-Nagymaros Project (Hungary v. Slovakia), Judgment (25.09.1997), ICJ Reports 1997, S. 7 (40 f.), Abs. 50 f.

²⁷⁵ Da die Notwendigkeit einer Handlung bereits die „*wrongfulness*“ ausschließt, müsste diese Frage eigentlich auf Tatbestandsebene geprüft werden. Man könnte etwa annehmen, die Verhinderung notwendiger Emissionen sei bereits unzumutbar und mithin nicht von der zu erwartenden „*due diligence*“ betroffen (Kapitel 5 B. II. 3. b)). Da die in Frage stehenden Handlungen allerdings nur teilweise notwendig sein können, wirkt sich die mögliche Präklusion nur auf die Schadenshöhe aus, weshalb es aus Gründen der Verständlichkeit sinnvoller ist, diesen Punkt in den Rechtsfolgen zu behandeln.

²⁷⁶ Mayer, Chinese J Intl Law., Vol. 13 (3) (2014), S. 539 (556).

*clearly not wrongful.*²⁷⁷ Das Verbot von Emissionen, die notwendig sind, um zu einer gesunden Entwicklung beizutragen, könnte aus diesen Gründen unzumutbar sein. Mayer schlägt hierzu vor, sich auf die von Shue vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Subsistenz- und Luxusemissionen zu beziehen.²⁷⁸ Die Festlegung einer objektiven Schwelle zwischen Subsistenz- und Luxusemissionen erfordert jedoch eine sensiblere Analyse der Verhältnismäßigkeit, bei der die Vorteile eines bestimmten Maßes an Industrialisierung mit den Folgen der THG-Emissionen verglichen würden. Hierbei müssten wohl insbesondere nationale Besonderheiten wie geographische Lage oder Einwohnerzahl in die Betrachtung mit einbezogen werden.

c) Problem der Pluralität verantwortlicher Staaten

Für die Schäden, die infolge des Klimawandels entstehen, haben alle Staaten Beiträge geleistet, von welchen die meisten für sich genommen keinen Schaden hätten auslösen können. Erst die Kumulation all dieser Beiträge führt zu dem bedrohlichen Schadensausmaß. Bei diesem Summationsschaden ist der individuelle Ursachenzusammenhang nicht zurückzuverfolgen. Es ist nicht möglich, bestimmte Schäden bestimmten Emissionen zuzuordnen. Da aber jeder einzelne Staat mitursächlich für den Klimawandel und seine Auswirkungen ist, wurde oben unter Annahme einer Beweiserleichterung für jeden unter Verstoß seiner individuellen Sorgfaltspflichten emittierenden Staat ein „internationally wrongful act“ bejaht. Die unangemessene Folge hieraus ist eigentlich, dass jeder Staat „full reparation“ leisten muss (abzüglich der Anteile, die der Wahrscheinlichkeit natürlicher Ursächlichkeit an dem Schadensfall²⁷⁹ und der notwendigen Emissionen entsprechen²⁸⁰). Auf Rechtsfolgenseite gilt es nun dem Umstand gerecht zu werden, dass trotz dieser kausalen Unsicherheiten bezüglich des jeweiligen individuellen Ursachenzusammenhangs der haftungsbegründende Tatbestand bejaht wurde.

aa) Anteilige Haftung

Abhilfe könnte hier jedoch eine anteilige Wahrscheinlichkeitshaftung schaffen. Die einzelnen Emissionswerte und somit die statistischen Verursachungsbeiträge der Staaten bezüglich der Erhöhung des THG-Anteils in der Atmosphäre sind für die jüngere Vergangenheit relativ gut dokumentiert.²⁸¹ Es wäre also möglich, Staaten

²⁷⁷ Werksman, Could a Small Island successfully sue a big Emitter, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 409 (420).

²⁷⁸ Shue, Law & Policy, Vol. 15 (1) (1993), S. 39.

²⁷⁹ Kapitel 5 B. III. 2. a).

²⁸⁰ Kapitel 5 B. III. 2. b).

²⁸¹ Ungewissheit bezüglich der historischen Verursachungsbeiträge ist unbeachtlich, da nach der hier vertretenen Auffassung ohnehin erst ab 1990 ausreichende Kenntnis der Staaten über den Zusammenhang menschlicher THG-Emissionen und der globalen Erwärmung

durch bestimmte Mechanismen einen dem Verursachungsanteil entsprechenden Teil des eingetretenen Schadens zuzuordnen. Somit würde jeder Schädiger im Verhältnis zu seinem gesetzten Risiko, also seinem Anteil an den weltweiten THG-Emissionen, haften („*pollution share liability*“).²⁸² Seinen Ursprung hat dieser Gedanke in einem vor dem kalifornischen Supreme-Court verhandelten Fall aus dem Jahre 1980. In *Sindell v. Abbot Laboratories* entwickelte das Gericht die sog. *market share liability*.²⁸³ Hierbei ging es um ein schädliches Arzneimittel, welches von verschiedenen Pharmaunternehmen in den Markt eingebracht wurde. Da die Wirkstoffzusammensetzung aller Präparate nahezu identisch war und auf den Rezepten oft nur der relevante Wirkstoff und nicht der Name eines bestimmten Medikaments angegeben wurde, griffen Apotheker oft willkürlich zu einem beliebigen Präparat, was dazu führte, dass es der Geschädigten *Sindell* in dem besagten Verfahren unter keinen Umständen möglich war, das konkrete Präparat und somit den konkreten Schädiger zu benennen. Der Wirkstoff war letztlich für eine Vielzahl von Gebärmuttererkrankungen verantwortlich, sodass jedes der Pharmaunternehmen konkrete Schäden verursachte, nur die individuellen Kausalverläufe waren in keinem Fall nachweisbar. Das Gericht entschied daher, dass die beklagten Unternehmen jeweils nach Marktanteil haften sollten. Dieses Konzept der proportionalen Haftung wird im Umweltrecht als „*pollution share liability*“ diskutiert.²⁸⁴ Bei Anwendung dieser Regel wäre die Haftung „*equal to the probability that the defendant states contributed to the climate change that damaged the victim state.*“²⁸⁵

Doch selbst wenn das im vorhergehenden Abschnitt diskutierte Problem der kausalen Unsicherheit durch die Annahme bewältigt werden kann, dass der ersatzfähige Schaden proportional zu den Emissionsanteilen jeweiliger beklagter Staaten ist, stellt sich doch die Frage, ob jeder Staat für seine eigenen Emissionen separat in Anspruch genommen werden muss. Diese Vorgehensweise hätte zur Folge, dass geschädigte Staaten eine hohe Anzahl von Klagen erheben müssten, um vollständige Kompensation erlangen zu können. Aus diesem Grund wird von vielen Autor:innen die Möglichkeit einer gesamtschuldnerischen Haftungsregelung erwägt.²⁸⁶

nachgewiesen werden kann und mithin nur folgende Emissionen für die hier diskutierten Fragen relevant sind.

²⁸² *Kehrer*, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 320, 329 m. w. N.

²⁸³ California Supreme Court, *Sindell v. Abbott Laboratories*, Judgment (20.03.1980), 26 Cal. 3d 588.

²⁸⁴ *Friedland*, CJEL, Vol. 9 (2) (1984), S. 297 (314 ff.); *Grimm*, Colum. J. Envtl. L., Vol. 32 (2) (2007), S. 209; *Kehrer*, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 323 ff.; *Lawson*, Fordham Envtl. L. J., Vol. 22 (2) (2010), S. 61; *Nollkaemper/Faure*, SJIL, Vol. 43 (2007), S. 123 (174); *Yeh*, Climate Change and Reconfiguration of Environmental Liability Regime – Towards a Global Regulatory Approach, in: *Yeh* (Hrsg.), Climate Change Liability and Beyond (2017), S. 79 (94).

²⁸⁵ *Nollkaemper/Faure*, SJIL, Vol. 43 (2007), S. 123 (174).

²⁸⁶ *Allen*, BOL (2018), S. 1 (14 f.); *Frank*, NVwZ, Vol. 38 (8) (2019), S. 529 (532); *Frank*, ZUR, Vol. 27 (6) (2016), S. 352 (356 f.); *Kehrer*, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspie-

bb) Gesamtschuldnerische Haftung

Auch wenn es Unterschiede zwischen den einzelnen Rechtssystemen gibt, läuft eine gesamtschuldnerische Haftungsregelung im Allgemeinen immer darauf hinaus, dass der Geschädigte bei einer Vielzahl von Schädigern die Wahl hat, jeden der unter die Solidarhaftungsregelung fallenden Schädiger zu verklagen und von ihm vollen Schadenersatz zu verlangen. Der Schädiger, der den Geschädigten vollständig entschädigen musste, kann dann seinerseits von den anderen Schädigern den Betrag zurückfordern, den sie jeweils zu dem Schaden beigetragen haben. Erst bei diesem Regressverfahren können dann also die individuellen Verursachungsbeiträge wieder eine Rolle spielen. Der Vorteil dieser Lösung für den Geschädigten ist zum einen, dass er sich den solventesten Schädiger aussuchen und verklagen kann, um seinen gesamten Schaden ersetzt zu bekommen, und zum anderen ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, die konkreten Verursachungsbeiträgen und somit individuellen Schadenshöhen zu ermitteln. Dieser Aufwand obliegt dann dem Regresskläger. Für potentielle Beklagte besteht der große Nachteil hingegen darin, in vollem Umfang haftbar gemacht werden zu können, selbst wenn der eigene Verursachungsbeitrag vergleichbar klein ist, was zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen kann. Bevor jedoch die Frage beantwortet werden kann, wem man die Vorleistungspflicht und das Prozessrisiko aufbürdet und wie man die widerstreitenden Interessen in Einklang bringen kann, stellt sich zunächst die Frage, ob das Konzept der Gesamtschuld im Völkerrecht und insbesondere im Fall der Klimahaftung überhaupt anwendbar ist.

Die Autor:innen der „*Legal Principles Relating to Climate Change*“ der ILA gehen mehrheitlich zumindest von einer „*shared liability*“, also von einer geteilten Verantwortung und somit einer teilschuldnerischen Haftung der Staaten aus, die gegen ihre klimarechtlichen Sorgfaltspflichten verstößen.²⁸⁷ Auch die ILC greift die Situation auf, dass mehrere Verursacher für einen Schaden verantwortlich sind. Art. 47 Abs. 1 ASR bestimmt entsprechend, dass „*[w]here several States are responsible for the same internationally wrongful act, the responsibility of each State may be invoked in relation to that act.*“ In diesen Fällen erstreckt sich die Verantwortlichkeit eines jeden Schädigers auf „*the wrongful conduct as a whole*“.²⁸⁸ Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Schädiger für dieselbe Handlung verantwortlich sind. Während die Anwendbarkeit dieses Prinzips auf den Klimawandel auf den ersten Blick fraglich erscheint, da schließlich jeder Staat eigenständig emittiert, zeigt die Kommentierung der ILC, dass diese Situation durchaus mit umfasst sein

gelanstieg (2009), S. 311–330; *Nollkaemper/Faure*, SJIL, Vol. 43 (2007), S. 123 (165 f.); *von Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 176; *Pawa*, Envtl. L. Rep., Vol. 39 (3) (2009), S. 10230 (10241); *Voigt*, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), S. 19 f.

²⁸⁷ Art. 7 *Rajamani* et al., International Law Association – Washington Conference (2014): Legal Principles Relating to Climate Change (2014), Commentary Abs. 4.

²⁸⁸ Art. 47 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2), Commentary Abs. 2.

kann. Die ILC führt hierin nämlich aus, dass „*situations can also arise where several States by separate internationally wrongful conduct have contributed to causing the same damage. For example, several States might contribute to polluting a river by the separate discharge of pollutants.*“²⁸⁹ Mehrere vermeintlich eigenständige Handlungen können sich also unter Umständen zu einem Akt „vermischen“. Frank folgert, dass das Zusammenwirken der THG-Emissionen der einzelnen Staaten bei der Schadensentstehung seiner Natur nach dem in der Kommentierung zu Art. 47 Abs. 8 ASR angeführten Beispielsfall entspricht:

„Durch das Zusammenwirken der verschiedenen Beiträge bei der Schadensentstehung werden die THG-Emissionen der verschiedenen Staaten miteinander zu ‚the same internationally wrongful act‘ verbunden, für den jeder der ursächlich mitwirkenden Staaten im Außenverhältnis in vollem Umfang haftet.“²⁹⁰

Dieser Interpretation ist zuzustimmen. Die ILC stellt bezüglich der Identifizierung des fraglichen „*same [act]*“ auf die „*particular primary obligation*“ ab. Im vorliegenden Fall handelt es sich hierbei um die Pflicht, grenzüberschreitende Schäden zu vermeiden. Der „*wrongful act*“ ist also genau genommen nicht die jeweilige eigenständige Emission eines Staates, sondern das Schadensereignis („*harm*“) selbst, wofür alle Emittenten gemeinsam und anteilig verantwortlich sind.²⁹¹ Jeder einzelne Emittentenstaat ist mithin in vollem Umfang verantwortlich. Fraglich ist jedoch, wie sich diese Gesamthaftung dem Grunde nach auf die Sekundärpflichten auswirkt.

Während die ILC noch zu den Rechtsfolgen dieser gemeinsamen Verantwortlichkeit schweigt und in seiner Kommentierung anmerkt, dass „*terms such as ‚joint‘, ‚joint and several‘ and ‚solidary‘ responsibility derive from different legal systems and analogies must be applied with care*“, wird von einigen Autor:innen angenommen, dass sie auch im Völkerrecht zu einer Gesamtschuld führen kann, infolge derer jeder Verursacher gegenüber dem Geschädigten vollständig zum Ersatz der entstandenen Schäden verpflichtet ist. Nollkaemper et al. nehmen in Prinzip 10 ihrer 2020 veröffentlichten *Guiding Principles on Shared Responsibility in International Law* etwa an, dass „*each international person sharing responsibility is under an obligation to make full reparation for the indivisible injury caused by the single or multiple internationally wrongful acts, unless its contribution to the injury is negligible.*“²⁹² Hierdurch soll der ausdrückliche Grundsatz, „*full reparation*“ zu leisten, auch für die Fälle geteilter Verantwortung klargestellt werden. Die primäre Rechtfertigung für die Verpflichtung zur vollen Wiedergutmachung für alle verantwort-

²⁸⁹ Art. 47 ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2), Commentary Abs. 8.

²⁹⁰ Frank, NVwZ, Vol. 38 (8) (2019), S. 529 (533); Frank, ZUR, Vol. 27 (6) (2016), S. 352 (357).

²⁹¹ Andere Ansicht Fitzmaurice, German Y.B. Int'l L., Vol. 53 (2010), S. 89 (129).

²⁹² Principle 10, Nollkaemper et al., EJIL, Vol. 31 (1) (2020), S. 15 (53).

lichen Personen in Situationen geteilter Verantwortung besteht im Schutz von geschädigten Personen, denen angesichts des begrenzten Zugangs zu internationalen Gerichten sonst keine Rechtsmittel zur Verfügung stünden.²⁹³ Dieses Argument ist insbesondere im vorliegenden Fall überzeugend, in dem fast jeder Staat als Mitverursacher in Betracht kommt. Die Verpflichtung jeder verantwortlichen internationalen Person, die die Verantwortung teilt, volle Wiedergutmachung zu leisten, trägt somit zur Sicherung der Abhilfefunktion der Staatenverantwortlichkeit bei.²⁹⁴ Diese Meinung findet sowohl in der Praxis als auch in der Literatur Unterstützung. So vertrat Richter Simma im *Oil Platforms* Fall in seiner *Separate Opinion* die Ansicht, „*that the principle of joint-and-several responsibility [...] can properly be regarded as a „general principle of law“ within the meaning of Article 38, paragraph 1 (c), of the Court’s Statute.*“²⁹⁵ Im *Nauru*-Fall klagte Nauru gegen Australien, da es bestimmte Verpflichtungen gegenüber Nauru nach allgemeinem Völkerrecht verletzt habe, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Grundsatzes der Selbstbestimmung und der dauerhaften Souveränität über natürliche Reichtümer und Ressourcen.²⁹⁶ Da das Territorium von Nauru jedoch durch ein gemeinsames Organ von Australien, Neuseeland und dem Vereinigten Königreich verwaltet worden war, kam die Frage auf, ob alle drei Staaten gesamtschuldnerisch haften würden. In seiner *Separate Opinion* unterstützte Richter Mohamed Shahabuddeen die Behauptung Naurus, dass alle drei Staaten an gesamtschuldnerische Verpflichtungen gebunden seien und gemeinsam und gesamtschuldnerisch für die Art und Weise, wie Nauru verwaltet wurde, verantwortlich gemacht werden.²⁹⁷ Auch wenn das Gericht diese Frage aufgrund der Tatsache, dass es lediglich die Zulässigkeit und Zuständigkeit geprüft hatte, offen ließ,²⁹⁸ sieht *Orakheshvili* in der späteren Beteiligung des Vereinigten Königreichs und Neuseelands an den Zahlungen Australiens „*a de facto acknowledgement of this joint and several responsibility*“.²⁹⁹ Er kommt nach der Untersuchung einer Vielzahl von Fällen zu dem Ergebnis, dass „*[t]he international Court’s jurisprudence generally admits the possibility of holding states responsible*

²⁹³ Principle 10, Commentary Abs. 4, *Nollkaemper* et al., EJIL, Vol. 31 (1) (2020), S. 15 (54 f.).

²⁹⁴ Principle 10, Commentary Abs. 4, *Nollkaemper* et al., EJIL, Vol. 31 (1) (2020), S. 15 (54 f.).

²⁹⁵ Separate Opinion of Judge Simma, *Oil Platforms* (Islamic Republic of Iran v. United States of America), Judgment (06.11.2003), ICJ Reports 2003, S. 161 (200 f.), Abs. 74.

²⁹⁶ Certain Phosphate Lands in Nauru (Nauru v. Australia), Judgment (26.06.1992), ICJ Reports 1992, S. 240 (242–243).

²⁹⁷ Separate Opinion of Judge Shahabuddeen, Certain Phosphate Lands in Nauru (Nauru v. Australia), Judgment (26.06.1992), ICJ Reports 1992, S. 240 (283–286).

²⁹⁸ Certain Phosphate Lands in Nauru (Nauru v. Australia), Judgment (26.06.1992), ICJ Reports 1992, S. 240 (258 f.), Abs. 48.

²⁹⁹ *Orakhelashvili*, Division of Reparations between Responsible Entities, in: Crawford et al. (Hrsg.), *The Law of International Responsibility* (2010), S. 647 (658).

jointly and severally.³⁰⁰ In ähnlicher Weise stellen *Noyes* und *Smith* fest, dass „*state practice [...] evidences that joint and several liability has achieved a measure of acceptance in international law.*“³⁰¹ *Frank* bringt darüber hinaus ein weiteres Argument vor, welches im besonderen Falle der Klimaschäden schon für sich alleine geeignet sein kann, eine gesamtschuldnerische Haftung von Staaten zu begründen:³⁰² Die Tatsache, dass sich die Staaten im ÜvP zu einem miteinander abgestimmten Vorgehen zur Eindämmung des Klimawandels verabredet haben („*concerted conduct*“), soll dazu führen, dass sie sich „*nach den im Völkerrecht anerkannten Haftungsregeln für gemeinschaftliches Tun (oder Unterlassen) auch die Folgen ihres Handelns (oder, Versagens‘) jeweils voll zurechnen lassen müssen.*“³⁰³

Diese Argumente zeigen, dass eine gesamtschuldnerische Haftung rechtlich vertretbar ist und sich in Fällen der Klimahaftung auch anbietet. Gesamtschuld bietet eine Lösung, in der jeder Schädiger proportional zu seinen Beiträgen haftet und der Geschädigte die Möglichkeit erhält, seinen vollen Schaden ersetzt zu bekommen.³⁰⁴ Es ist jedoch wichtig klarzustellen, dass es sich bei dem Konzept der Gesamtschuld wohl noch nicht um Völkergewohnheitsrecht handelt und die Annahme einer solchen Regelung durch ein Gericht weder zwingend noch wahrscheinlich ist.³⁰⁵ Dies liegt nicht zuletzt daran, dass ein großer Nachteil dieser Lösung darin besteht, dass ein oder wenige Schädiger bezüglich des gesamten Schadens in Vorleistung treten müssen und die Regressansprüche faktisch nur sehr schwer durchzusetzen sind, da zahlreiche Schädiger in Anspruch zu nehmen sind und die individuellen Verursachungsbeiträge ermittelt werden müssen. Hierdurch werden die von den Geschädigten verklagten Staaten unverhältnismäßig stark belastet. Dies könnte insbesondere einen Verstoß gegen das CBDR-Prinzip darstellen, da die verklagten Staaten – trotz ihrer Regressansprüche – faktisch über ihre Kapazitäten hinaus belastet werden könnten. Ein weiteres Argument betrifft den Umstand, dass bei einer Gesamtschuld die individuellen Umstände, die zu einer Verringerung des Haftungsanteils führen, erst auf der Regressebene berücksichtigt werden können. Der verklagte Staat hat zunächst den vollen Schaden abzüglich der aufgrund der statistischen Mitursächlichkeit natürlicher Umstände außer Acht zu lassen den Hintergrundrisiken zu ersetzen. Jeder einzelne Haftungsanteil ist jedoch aus bereits genannten Gründen geringer als der tatsächliche Anteil an den globalen THG-Emissionen.³⁰⁶ Wenn ein Staat beispielsweise für 1 % der globalen Emissionen verantwortlich ist, die Hälfte davon jedoch nützliche Emissionen sind, beläuft sich der Haftungsanteil des Staates

³⁰⁰ *Orakhelashvili*, Division of Reparations between Responsible Entities, in: Crawford et al. (Hrsg.), *The Law of International Responsibility* (2010), S. 647 (659).

³⁰¹ *Noyes/Smith*, State Responsibility and the Principle of Joint and Several Liability, *YJIL*, Vol. 13 (2) (1988), 225 (267).

³⁰² *Frank*, *ZUR*, Vol. 27 (6) (2016), S. 352 (357).

³⁰³ *Frank*, *ZUR*, Vol. 27 (6) (2016), S. 352 (357).

³⁰⁴ *Nollkaemper* et al., *EJIL*, Vol. 31 (1) (2020), S. 15 (170).

³⁰⁵ *Kehrer*, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 314–317.

³⁰⁶ Kapitel 5 B. III. 2. a) und Kapitel 5 B. III. 2. b).

an dem Schaden (angenommen er beruht zu 100 % auf dem anthropogenen Klimawandel) nur auf 0,5 %. Die einzelnen Beiträge müssten also trotzdem von Beginn an ermittelt werden, um den Gesamtwert des Anspruchs benennen zu können.

cc) Stellungnahme

Weder eine anteilige, nach Verursachungsbeiträgen bemessene Ersatzpflicht noch eine gesamtschuldnerische Haftung, welche zu Ansprüchen gegen jeden Schädiger in voller Höhe und internen Regressansprüche nach Verursachungsanteilen führen würde, vermögen einen gerechten Interessenausgleich herzustellen.

Die erste Option verlangt von jedem Geschädigten, jeden Schädiger gemäß seines Verursachungsanteils einzeln in Anspruch zu nehmen, um den gesamten ersatzfähigen Schaden erstattet zu bekommen. Diese Lösung ist unverhältnismäßig aufwendig und zeitintensiv. Außerdem würde den Klägern in jedem einzelnen Verfahren die Pflicht obliegen, die Anspruchshöhe zu ermitteln und vorzubringen. Hafteten alle Schädiger gesamtschuldnerisch, könnte sich ein geschädigter Staat einen solventen Schädiger aussuchen und von ihm den gesamten ersatzfähigen Schaden verlangen. Dieser könnte sich dann unter der Belastung der oben genannten prozeduralen Schwierigkeiten von den anderen Schuldern anteilig ausgleichen lassen. Wenn gleich das Prozessrisiko und die Vorleistungspflicht bei dieser Möglichkeit auf einen „Verantwortlichen“ (im Sinne der Staatenverantwortlichkeit) verschoben werden würden, führt die hohe Zahl an Schädigern immer noch dazu, dass ein Staat oder wenige Staaten faktisch unverhältnismäßig stark belastet werden, zumal im Falle der Gesamtschuld der Schädiger sich irgendeinen Schuldner aussuchen könnte.

Auch wenn die Gesamtschuld ihrem Wesen nach im vorliegenden Fall anwendbar sein könnte und sie dem Interesse der Geschädigten in optimaler Weise Rechnung trägt, ist es so gut wie ausgeschlossen, dass ein Gericht einen einzelnen Schädiger tatsächlich mit der Verpflichtung zur Entschädigung für die gesamten Verluste und Schäden eines Staates belasten würde, die er infolge des Klimawandels erfahren musste. Nach alledem verbleibt wohl lediglich die Möglichkeit einer anteiligen Inanspruchnahme einzelner Staaten.

IV. Fazit Staatenverantwortlichkeit

Die vorangegangenen Untersuchungen haben gezeigt, dass Staaten, die ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Reduktion von THG-Emissionen nicht einhalten, für den Klimawandel und seine Auswirkungen haften können. Die Verursachung von Schäden insbesondere bei Entwicklungsländern stellen „internationally wrongful acts“ dar. Der Unbestimmtheit dieses Haftungskonzepts, welche unter Umständen zu einer unverhältnismäßigen Ausüferung der Verpflichtungen der Schädiger führen kann und daher insbesondere seitens der Industrienationen als Argument für eine

kategorische Ablehnung dieser Möglichkeit verwendet wird, kann durch entsprechende Anwendung umweltrechtlicher Prinzipien und Regeln begegnet werden. So können das CBDR-Prinzip und freiwillige Emissionsreduktionsziele aus dem ÜVP dabei helfen, den Umfang der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten zu definieren. Ferner spielt auch der dem Vorsorgeprinzip zugrunde liegende Gedanke, dass bereits die Gefahr von Umweltschäden zu vermeiden ist und daher eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ausreichen kann, um konkrete Pflichten zu begründen, eine wichtige Rolle. Dies kann bei entsprechender Auslegung zu der Annahme führen, dass kein absoluter Nachweis eines Ursächlichkeitszusammenhangs zwischen Emissionen und Schäden erbracht werden muss. Wenngleich kausale Unsicherheiten zum aktuellen Zeitpunkt noch für eine Ablehnung des Konzepts im Zusammenhang mit dem Klimawandel streiten können, führen wissenschaftlicher Fortschritt sowie eine Tendenz hin zu Beweiserleichterungen in Umwelthaftungsfällen dazu, dass eine Haftung aufgrund von Staatenverantwortlichkeit rechtlich immer leichter begründet werden können wird. Bei Schäden, die auf stetigen Veränderungen wie dem Anstieg des Meeresspiegels beruhen, ist eine Ursächlichkeit des Klimawandels sogar nahezu gewiss, sodass die Verantwortlichkeit der Industriestaaten nicht zwingend von der Annahme einer Beweiserleichterung abhängig ist. Ferner werden im Falle des signifikanten Verlusts von Staatsgebiet neben der „*No harm-rule*“ auch weitere zwingende Rechte verletzt sein, die eine Staatenverantwortlichkeit begründen. Folglich ermöglicht das Regime der Staatenverantwortlichkeit es schon jetzt, dem Schädiger-Geschädigten-Verhältnis im besonderen Falle der kleinen Inselstaaten rechtlich Rechnung zu tragen, indem es den Industriestaaten die Verantwortlichkeit für die Folgen des Meeresspiegels zuweist. Da der Grad der Verpflichtung, die sich aus der „*No harm-rule*“ ergibt, bislang auch in der Praxis eher anstieg als zurückging, ist zu erwarten, dass die Staatshaftung für Klimaschäden in Zukunft tatsächlich eher strenger als mildernden Regeln folgen wird, auch wenn diese Entwicklungen unter Umständen langsam vonstattengehen.³⁰⁷

Allerdings führt die Vielzahl von Schädigern dazu, dass keine der vorgesehenen Rechtsfolgen die Interessen aller Parteien ausreichend berücksichtigt. Naturalrestitution unteilbarer Schadenspositionen ist bei einer solchen Vielzahl von Schuldndern nicht umsetzbar. Denkbar bleibt zwar eine anteilige Inanspruchnahme der Schädiger auf Kompensation der Schäden, sodass ein geschädigter Staat durch Klagen gegen einige der größten Emittenten einen beträchtlichen Teil ihrer Schäden ersetzt verlangen könnten, die Möglichkeit, dass ein Gericht oder Tribunal einen Sekundäranspruch aufgrund staatlicher Verantwortung prüft, ist jedoch durch die völkerrechtliche Abhängigkeit von der Bereitschaft souveräner Staaten, ihr Verhalten einer Prüfung zu unterziehen, stark eingeschränkt.³⁰⁸

³⁰⁷ von Paepcke, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 63.

³⁰⁸ Allen, BOL (2018), S. 1 (20).

Neben der theoretischen Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen können Rechtsstreitigkeiten über das Recht der Staatenverantwortlichkeit allerdings immer noch einer politischen Funktion dienen.³⁰⁹ Die möglichen Synergien zwischen den im ersten Abschnitt dargestellten Klimaverhandlungen unter dem Dach der UNFCCC und den Erkenntnissen des zweiten Abschnitts in Bezug auf eine rechtliche Verantwortung insbesondere von Industriestaaten für Schäden im Zusammenhang mit dem Klimawandel werden in der folgenden Zusammenfassung dieser beiden Bereiche dargestellt.

C. Zusammenfassung und Ausblick

Die in diesem Kapitel erarbeiteten Ergebnisse werden in näherer Zukunft zwar voraussichtlich nicht dazu führen, dass konkrete Ansprüche erfolgreich geltend gemacht werden, allerdings wird die gesteigerte Annahme einer Haftung aufgrund von Staatenverantwortlichkeit neben Gesichtspunkten der Ethik und Solidarität eine rechtliche Argumentationsgrundlage für zukünftige Verhandlungen über den Umgang mit „Loss and Damage“ schaffen. Xue hofft in diesem Sinne, dass „[t]he vision of litigation“ durch ihren sensibilisierenden Effekt auf die Öffentlichkeit, die Politik und die Wirtschaft dazu beitragen kann, das Engagement der Staaten für dieses dringende Problem zu verstärken darstellt.³¹⁰ Die Bejahung einer Haftung aus Staatenverantwortlichkeit kann also den Druck der Staaten entsprechend erhöhen, freiwillige Maßnahmen in Bezug auf „Loss and Damage“, so auch etwa innerhalb des Pariser Regimes, zu ergreifen. Mayer hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass der Schwerpunkt der Weiterentwicklung der „No harm-rule“ in Zusammenhang mit dem Klimawandel eher auf dem Rahmen des Klimaregimes als auf seinem Inhalt liegt; er argumentiert, dass das Klimaregime eher ein Regime „recognizing obligations and responsibilities“ sei, als ein Regime „of voluntary participation and assistance.“³¹¹ So kann eine Neuverankerung des Klimaregimes in bereits bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen eine konsensfähiger Grundlage für internationale Verhandlungen über den Klimawandel schaffen und die Unterstützung der Bevölkerung für die Annahme und Umsetzung zunehmend kostspieliger nationaler Verpflichtungen fördern. Ähnlich argumentierte ein Delegierter aus Vanuatu bei einer informellen WIM-Review-Veranstaltung am Tag vor dem offiziellen Beginn der COP25 nachdrücklich, dass Vanuatu das anhaltende Scheitern dieses multila-

³⁰⁹ Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 253; McAdam, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 95.

³¹⁰ Xue, Climate Change Challenges and the Law of the Sea Responses, in: Ruppel/Roschmann/Ruppel-Schlichting (Hrsg.), Climate Change: International Law and Global Governance (2013), S. 549 (571).

³¹¹ Mayer, APJEL, Vol. 19 (1) (2016), S. 79 (80).

teralen Klimaregimes im Wesentlichen als Ansporn sieht, nach rechtlichen Wegen zu suchen,

„to shift the costs of this [sic!] climate protection back on those who are responsible [...] at some point in the near future legal liability for the crisis will land squarely on those who are responsible. [...] However, preferable to litigation, wouldn't it be better for us to establish now at this COP, to decide on a multilateral loss and damage finance facility under the Convention and the Paris Agreement, so that we don't have to go down that route?“³¹²

Die Weiterentwicklung völkerrechtlicher Klimahaftung würde irgendwann wahrscheinlich ohnehin dazu führen, dass die Verursacher auch rechtlich verantwortlich gemacht werden. Eine einvernehmliche Lösung innerhalb des internationalen Klimaregimes, welches diese Verantwortung berücksichtigt, wäre also auch im Interesse der Industriestaaten.

Die Anerkennung der rechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne einer schuldhaften Verursachung könnte sich im Klimaschutzregime sowohl in Bezug auf finanzielle Kompensationsmechanismen, als auch in sonstigen Zugeständnissen niederschlagen. Mehrere Autor:innen schlugen in Anerkennung des gesamtschuldnerischen Charakters einer etwaigen Haftung bereits vor, einen Fonds einzurichten, in den jeder Schädiger anteilig einzahlt, um es den Geschädigten zu ermöglichen, bei Vorliegen noch im Einzelnen festzulegender Voraussetzungen seinen Schaden direkt aus diesem Fonds erstattet zu bekommen, ohne einzelne Schädiger in Anspruch nehmen zu müssen.³¹³ Da das Regime der Staatenverantwortlichkeit eine solche Lösung nicht vorsieht, müssten sich die Staaten hierauf einigen und ein entsprechendes System etablieren. Diese Versicherungslösung hätte den Vorteil, dass aufgrund der Tatsache, dass die Schädiger vor der Geltendmachung etwaiger Ansprüche freiwillig Geld bereitstellen, kein einzelner Staat mit einer unangemessen hohen Schadenssumme belastet wird. Eine Umsetzungsmöglichkeit der vermehrt geforderten Fondslösung als (mittelbare) Rechtsfolge der Staatenverantwortlichkeit könnte darin bestehen, die im Rahmen vergangener Verhandlungen auf diversen COPs vorgebrachten Vorschläge des WWF³¹⁴ oder der AOSIS³¹⁵ für ein Versicherungssystem für Klima-

³¹² Christopher Bartlett im Namen von Vanuatu bei der COP25 WIM Review-Veranstaltung, Madrid, 1. Dezember 2019, Auszug aus der Abschrift der Skype-Aufzeichnung, zitiert in: Toussaint, RECIEL (2020), S. 12.

³¹³ Faure/Peeters, Concluding Remarks, in: Faure/Peeters (Hrsg.), Climate Change Liability (2011), S. 255 (258); Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 340; Wewerinke-Singh, State Responsibility, Climate Change and Human Rights under International Law (2019), S. 139.

³¹⁴ Roderick/Verheyen, Beyond Adaptation, The legal duty to pay compensation for climate change damage (vorbereitet für WWF-UK) (2008).

³¹⁵ Einreichung von Vanuatu im Namen von AOSIS, Elements for a Framework Convention on Climate Change, in: Set of informal papers provided by delegations, related to the preparation of a framework convention on climate change, UN Doc. A/AC.237/Misc.1/Add.3. (1991) und AOSIS Input into the Assembly Paper on Adaptation, in: UNFCCC, Ideas and Proposals on the Elements Contained in Paragraph 1 of the Bali Action Plan, Submissions from Parties, Addendum, Part I, UN Doc. FCCC/AWGLCA/2008/Misc.5/Add.2 (Part I)

schäden aufzugreifen und zu implementieren. Die im Rahmen der COP27 beschlossene Finanzfazilität könnte der erste Versuch einer Umsetzung dieser Idee werden. Als Finanzierungsmechanismus bietet sich ferner die Schaffung eines Haftungsregimes für private Akteure an.³¹⁶ Diese Möglichkeit ist insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Unternehmenshaftung nicht zu vernachlässigen.³¹⁷ Ein entsprechendes völkerrechtliches Regime würde Staaten aufgrund ihrer Verstöße gegen die „*No harm-rule*“ zur Implementierung nationaler Haftungsnormen verpflichten. Private Akteure, deren Emissionen zur Erhöhung der THG-Konzentration beitragen und dadurch nationales Recht verletzen, könnten so haftbar gemacht werden.³¹⁸

Die Anerkennung rechtlicher Verantwortlichkeit könnte Entwicklungsstaaten jedoch auch über die Aussicht auf finanzielle Kompensationen hinaus zugutekommen. So könnten Verteilungsmechanismen für die temporäre und permanente Aufnahme von „Klimamigrant:innen“ auf Grundlage der Verantwortlichkeit beschlossen werden.³¹⁹ Weiterhin könnte die politische Pflicht zur ausdrücklichen Anerkennung der staatlichen Praxis pazifischer Staaten in Bezug auf die Beibehaltung ihrer Basislinie als „Kompensation“ für die Verursachung des Meeresspiegelanstiegs abgeleitet werden.³²⁰ In ähnlicher Weise kann die Annahme dieser rechtlichen Verantwortung für die Folgen des Klimawandels, wie *Torres Camprubí* vorschlägt, außerdem den politischen Druck auf Industriestaaten, die durch ihre Emissionen die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten bedrohen, erhöhen, ihre Staatlichkeit weiterhin anzuerkennen.³²¹ Die beiden zuletzt genannten Punkte stellen insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass der Meeresspiegelanstieg im Gegensatz zu plötzlichen Naturkatastrophen nahezu mit Gewissheit auf anthropogene THG-Emissionen zurückzuführen ist, vernünftige Forderungen dar. Auch wenn die Staaten nach der hier vertretenen Auffassung zumindest rechtlich zunächst automatisch

(2008); siehe auch *Kehler*, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 341.

³¹⁶ Ammer et al., Entwicklung von Vorschlägen zur Rechtsstellung und rechtlichen Behandlung von Umweltflüchtlingen 54/2010 (2010), S. 171 ff.

³¹⁷ Siehe etwa *Byrnes*, Will the private sector be held liable for climate change? (2019), abrufbar unter: <https://www.greenbiz.com/article/will-private-sector-be-held-liable-climate-change> (abgerufen am: 25.02.2023).

³¹⁸ *Cullet*, SJIL, Vol. 43 A (1) (2007), S. 99.

³¹⁹ Vgl. Vorschlag von *Frank*, NVwZ, Vol. 38 (8) (2019), S. 529. Hierbei sollte das Maß der Verantwortlichkeit jedoch lediglich eines von mehreren Kriterien darstellen (neben geographischer und kultureller Nähe, Kolonialgeschichte, Kapazitäten, Existenz bestehender Diasporen etc.).

³²⁰ Kapitel 3 C. II. 4.

³²¹ *Torres Camprubí*, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 256.

fortbestehen werden,³²² ist die Souveränität ohne die tatsächliche Anerkennung durch den Rest der Völkergemeinschaft faktisch wertlos. Eine ausdrückliche Erklärung der weiteren Anerkennung würde den Prozess hin zu einer entterritorialisierten Staatlichkeit deutlich vereinfachen. Tatsächlich besagt Art. 41 Abs. 2 ASR, dass kein Staat eine Situation als rechtmäßig anerkennen darf, die durch eine schwerwiegende Verletzung einer sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergebenden Verpflichtung durch einen Staat entstanden ist. Da der Verlust des Staatsgebiets und eine etwaige Weigerung der Anerkennung wohl einen solchen Verstoß darstellen würde,³²³ könnten Staaten sogar gemäß den Regeln zur Staatenverantwortlichkeit gezwungen sein, den Fortbestand anzuerkennen.³²⁴

Die wachsende Akzeptanz einer Staatenverantwortlichkeit hätte schließlich einen weiteren nicht zu vernachlässigenden Effekt. Die dahingehende Entwicklung in der juristischen Literatur, der Klimaforschung sowie der privatrechtlichen Rechtsprechung könnte Staaten, selbst wenn sie zum aktuellen Zeitpunkt keine Klage vor einem internationalen Gericht fürchten müssen, weltweit zu einem Umdenken ihres Handelns bewegen. *Faure* und *Peeters* stellen klar, dass „*[a]sking for damages as well should not necessarily have (merely) a compensation goal but could also have the goal to changing the behavior of the defendants.*“³²⁵

Das Regime der Staatenverantwortlichkeit bietet mithin großes Potential, um das bestehende, überwiegend auf Konsens fußende Völkerklimarecht zu ergänzen und insbesondere den Verantwortungsaspekt dieses Rechtsbereichs weiterzuentwickeln, um der mit dem menschlichen Klimawandel verbundenen globalen Ungerechtigkeit Rechnung zu tragen. Die völkerrechtliche Literatur und Forschung hat durch Ausgestaltung der Staatenverantwortlichkeit in Bezug auf den Klimawandel mithin die Chance, den Druck auf Industriestaaten zu erhöhen, entsprechende Verpflichtungen einzugehen, weshalb weitere Arbeiten in diesem Bereich wünschenswert sind.

³²² Hierin liegt sowohl ein Verstoß gegen die „*No harm-rule*“ als auch unter Umständen gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das Gewaltverbot und/oder das Interventionsverbot, siehe Kapitel 4 C. III.

³²³ Kapitel 4 C. II. 3. a) dd).

³²⁴ *Grote Stoutenburg*, When Do States Disappear? – Thresholds to effective Statehood and Continued Recognition of „Deterritorialized“ Island States, in: Gerrard/Wannier (Hrsg.), Threatened island nations: legal implications of rising seas and a changing climate (2013), S. 57 (75); so auch *von Paepcke*, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states (2015), S. 200 f.

³²⁵ *Faure/Peeters*, Concluding Remarks, in: Faure/Peeters (Hrsg.), Climate Change Liability (2011), S. 255 (259).

Kapitel 6

Schlusswort

A. Zusammenfassung

Der Klimawandel stellt die globale Gemeinschaft und insbesondere das Völkerrecht vor mannigfache Herausforderungen. Er zählt neben der Digitalisierung und der Globalisierung zu den größten Veränderungen innerhalb des Anthropozän und beeinflusst das Leben aller Menschen weltweit. Diesem Umstand muss auch das Recht und insbesondere das Völkerrecht Rechnung tragen und sich den neuen Gegebenheiten anpassen. In dieser Arbeit wurden die Auswirkungen des Klimawandels auf die wohl am stärksten Betroffenen untersucht. Kleine Inselentwicklungsstaaten, die teilweise nur knapp über der Meeressoberfläche liegen, haben infolge des klimawandelbedingten Meeresspiegelanstiegs mit erheblichen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Risiken bis hin zum Verlust ihres gesamten Staatsgebiets zu kämpfen. Diese Arbeit widmete sich den damit zusammenhängenden rechtlichen Herausforderungen. Hierzu wurden in vier Kapiteln Fragen des rechtlichen Umgangs mit „Klimamigration“, die seerechtlichen Implikationen des Meeresspiegelanstiegs, die Folgen des drohenden Verlusts des gesamten Staatsgebiets für die Staatlichkeit und Selbstbestimmung sowie die rechtliche Verantwortung von Industriestaaten für Klimawandelfolgeschäden behandelt. Im folgenden Abschnitt werden die erarbeiteten Erkenntnisse bezüglich dieser rechtlichen Fragestellungen in Zusammenhang mit den einzelnen Herausforderungen sowie ihrer Lösungsansätze unter Berücksichtigung der Besonderheiten kleiner Inselstaaten und der wechselseitigen Bezüge der Problemfelder zusammengefasst.

(1) Kapitel 2 befasste sich mit dem Phänomen der „Klimamigration“, welche nach Einschätzung des IPCC die stärkste menschenrechtlich relevante Folge des Klimawandels werden könnte. Anders als für Flüchtlinge existiert für diese Menschen kein völkerrechtlich definierter Status, der ihnen bestimmte Rechte und Garantien gewährt, weshalb die insbesondere im Zusammenhang mit „versinkenden Inselstaaten“ verbreitete Bezeichnung des „Klimafüchtlings“ unzutreffend und irreführend ist. Es handelt sich bei „Klimamigration“ nicht um eine klar abgrenzbare und definierte Migrationsform, sondern vielmehr um ein Kontinuum verschiedener Konstellationen, in denen sich Umwelt bzw. Klima und Migration berühren. Die verschiedenen regionalen Gegebenheiten und Arten der Umwelteinflüsse führen zu unterschiedlichen Erscheinungsformen der „Klimamigration“, was sich etwa in der

unterschiedlichen Dauer oder der Distanz niederschlägt.¹ Der größte Unterschied zum regulären Flüchtlingsrecht besteht jedoch darin, dass aufgrund des nicht-linearen Einflusses der Umwelt auf das Leben von Menschen keine klare Abgrenzung zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Migration getroffen werden kann. Der Grund hierfür liegt zum einen in der Vorhersehbarkeit vieler langfristiger Folgen des Klimawandels wie dem Meeresspiegelanstieg und zum anderen in der Tatsache, dass auch andere sozioökonomische Faktoren die Migrationsentscheidung beeinflussen. Daher ist die Migration als Anpassung an den Klimawandel ein wichtiger Lösungsansatz, der völkerrechtlich bisher kaum gewürdigt wird.² Besonders das Konzept geplanter Umsiedlungen ganzer Gemeinschaften wird in diesem Zusammenhang häufig diskutiert.³

Aufgrund der Komplexität dieses Nexus erfordert die umfassende rechtliche Behandlung sowohl die Nutzung bestehender völkerrechtlicher Instrumente aus verschiedenen Rechtsbereichen als auch die Schaffung neuer Regelungen. Der größte Streitpunkt innerhalb der völkerrechtlichen Diskussion bezüglich des Umgangs mit „Klimamigration“ besteht dabei in der Frage, ob die Schaffung eines neuen expliziten Schutzinstruments in Form eines verbindlichen Vertrages wünschenswert und/oder erforderlich ist.⁴ Nach den Ergebnissen dieser Arbeit ist eine solche Lösung jedoch abzulehnen.⁵ Sie vermag es nicht, der Diversität dieses Phänomens gerecht zu werden, und vernachlässigt zwangsläufig wichtige regelungsbedürftige Aspekte (Erhöhung der Resilienz durch Anpassung und Entwicklungszusammenarbeit, kurzfristiger Schutz in akuten Fluchtsituationen, Förderung menschenrechtsconformer Umsiedlungsmaßnahmen und freiwilliger Migration, Verantwortungszuweisung für „Klimamigrant:innen“, Verteilung von Kapazitäten etc.). Abgesehen davon, dass ein solches Vorhaben aktuell politisch gar nicht durchsetzbar wäre, könnten so weder die verschiedenen der Migrationsbewegung zugrunde liegenden Motivationslagen noch regionale Besonderheiten, unterschiedliche Bedürfnisse der Betroffenen oder die Anpassung an den Klimawandel und somit Prävention von erzwungener Vertreibung ausreichend Beachtung finden.

Das wachsende Verständnis über die Vielschichtigkeit dieses Problemkomplexes innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft führte innerhalb der letzten zehn Jahre bereits zu zahlreichen politischen Lösungsansätzen und Instrumenten aus verschiedenen Völkerrechtsbereichen.⁶ Diese begrüßenswerte Entwicklung zeugt von dem Potential, dass sich durch das kohärente Zusammenwirken der verschiedenen Bereiche ein umfassendes Schutzsystem entwickeln kann, welches nützliche Aspekte aus diversen Rechtsregimen verbindet. Durch die Verabschiedung eines ex-

¹ Kapitel 2 A. II.

² Kapitel 2 C. I. 4. c) aa).

³ Kapitel 2 C. I. 4. c) bb).

⁴ Kapitel 2 C. III.

⁵ Kapitel 2 C. III. 1. c).

⁶ Kapitel 2 C. II.

pliziten „Klimafluchtvertrags“ könnten diese Erfolge konterkariert werden, da so notwendige Lösungsansätze auf lokaler, nationaler, bilateraler und regionaler Ebene, die insbesondere das Ziel verfolgen, es den Betroffenen zu ermöglichen, so lange wie möglich in ihrer Heimat zu bleiben oder zumindest frühzeitig und sicher umgesiedelt zu werden, aus dem Fokus geraten würden. Aus diesen Gründen ist eine kohärente Lösung wünschenswert, die möglichst alle regelungsbedürftigen Aspekte abdeckt, indem das Problem aus mehreren Perspektiven und auf mehreren Ebenen adressiert wird. Hierzu sollten erstens bestehende Regelungen und Regime möglichst umfangreich für die hier behandelten Fälle nutzbar gemacht werden.⁷ Die Entscheidung des CCPR im Fall *Teitiota* zugunsten der Möglichkeit eines komplementären Schutzes im Sinne des *Non-Refoulement*-Gebots im Falle menschenrechtlicher Gefahren aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels ist ein wichtiger Schritt hierzu.⁸ Zweitens sollten auf internationaler Ebene Leitlinien in Anlehnung an die GPID beschlossen werden, die eine „Toolbox“ an bewährten, konkreten Maßnahmen für bestimmte Fälle von „Klimamigration“ und grobe Kriterien zur Bestimmung der Schutzbedürftigkeit bereithalten.⁹ Die *Protection Agenda* der Nansen-Initiative sei hier als wohl anerkannteste umfassende Sammlung von konkreten Maßnahmen zum Umgang mit Katastrophenvertriebenen als möglicher Ansatzpunkt genannt.¹⁰ Das Hauptaugenmerk sollte jedoch auf regionalen Regelungen liegen.¹¹ Auf dieser Ebene ist eine Einigung auf bestimmte Rechte und Garantien für Betroffene wahrscheinlicher und es ist möglich, gezielt auf innerhalb der jeweiligen Regionen besonders relevante Formen von „Klimamigration“ einzugehen. Diese Regelungen könnten schließlich in nationales Recht transferiert werden, wie die Erfahrungen in Afrika infolge der Verabschiedung der GPID hoffen lassen.

Die Betrachtung des konkreten Falles der SIDSs führt in der Frage des Umgangs mit „Klimamigration“ zu diskussionswürdigen Sonderproblemen, die insbesondere das Verhältnis mit den anderen in dieser Arbeit untersuchten Herausforderungen betreffen. So wird für den Sonderfall der SIDSs insbesondere die Relevanz des Staatenlosenregimes, welches den Betroffenen einen ähnlichen Status wie die GFK gewährt, diskutiert.¹² Es ist jedoch fraglich, ob im Fall der „versinkenden“ Inselstaaten Staatenlosigkeit eintreten kann. Die Auswirkungen des physischen Untergangs eines Inselstaates auf die Staatlichkeit sind bislang ungeklärt und wurden in Kapitel 4 behandelt. Ob das Staatenlosenregime im Falle des Erlöschens des Staates anwendbar ist, ist aus rechtlicher Sicht unklar, da bisher noch kein Fall von Staatenlosigkeit aufgrund des physischen Verlusts der Staatlichkeit eintrat und selbst *de facto* Staatenlosigkeit nur vorliegt, wenn ein Nationalitätsverhältnis zu einem

⁷ Kapitel 2 C. III. 2. a).

⁸ Kapitel 2 C. I. 3. b).

⁹ Kapitel 2 C. III. 2. b).

¹⁰ Kapitel 2 C. II. 2.

¹¹ Kapitel 2 C. III. 2. c).

¹² Kapitel 2 C. I. 2.

existierenden Staat besteht, die daraus erwachsenden Rechte allerdings aus faktischen Gründen nicht durchsetzbar sind. Im Zweifel sollte die Staatenlosigkeit in diesen Fällen jedoch nicht angenommen werden. Die Akzeptanz dieses rudimentären Schutzregimes für Bewohner:innen untergehender Inselstaaten könnte dadurch, dass der Eindruck erweckt wird, eine dauerhafte Lösung bezüglich des rechtlichen Status dieser Menschen gefunden zu haben, Bemühungen der Völkerrechtsgemeinschaft abschwächen, den Erhalt der rechtlichen Souveränität der Betroffenen zu gewährleisten. Weiterhin spielt im Kontext der „Klimamigration“ die besondere Gefahr für das Selbstbestimmungsrecht der Inselbevölkerungen, welche ebenfalls in Bezug auf den Verlust der Staatlichkeit von erheblicher Relevanz ist, eine wichtige Rolle. Die Bevölkerung kann aufgrund der besonderen Gefahr durch den Meeresspiegelanstiegsbedingten Gebietsverlust nicht dauerhaft innerhalb ihres Inselstaates umgesiedelt werden, sondern muss ihn zwangsläufig verlassen. Nur grenzüberschreitende, kollektive, geplante Umsiedlungen durch Implementierung entsprechender regionaler Mechanismen und unter Partizipation der betroffenen Gruppen an den konkreten Entscheidungsprozessen ermöglichen den Erhalt der kulturellen und sozialen Identität und beugen einer Zersplitterung vor.¹³ Die Umsiedlung als Gruppe ist für diese Personen insbesondere für den Erhalt des Status als selbstbestimmtes Staatsvolk wichtig, wie weiter unten erläutert wird.¹⁴ Diese Besonderheiten der SIDSs unterstreichen abermals die Komplexität des Phänomens der „Klimamigration“, die gegen eine verbindliche Klimafluchtkonvention sprechen.

(2) Neben der Bedrohung der tief liegenden Küstengebiete und der mit ihnen verbundenen Gefahr für die Menschenrechte der jeweiligen Bevölkerung führt der Meeresspiegelanstieg auch zu rechtlichen Folgen für die angrenzenden maritimen Herrschaftsbereiche. In Kapitel 3 wurden daher die seerechtlichen Implikationen des Meeresspiegelanstiegs behandelt. Mit steigendem Meeresspiegel verändern sich die Küstenlinien und die relevanten Basispunkte, womit sich die Basislinien der meisten Küstenstaaten, insbesondere kleiner Inselstaaten, landwärts verschieben und die Ausdehnung der beherrschbaren Seezonen schrumpft.¹⁵ Dies würde betroffene Staaten sowohl hoheitsrechtlich als auch wirtschaftlich stark benachteiligen, denn die meisten Atoll-Staaten sind auf die Fischerei als größten Wirtschaftszweig angewiesen. Führt der Meeresspiegelanstieg zu einem völligen Verlust des Territoriums, folgt hieraus auch der vollständige Verlust der Basislinien und der von ihnen aus bemessenen Meereszonen.

Das bestehende Seerecht bietet keine angemessene Lösung für dieses Problem. Der Schutz der maritimen Ansprüche kann zwar dadurch vorangebracht werden, dass alle Küstenstaaten soweit möglich von beständigeren geraden Basislinien Gebrauch machen und gegebenenfalls bilaterale Abkommen zur Abgrenzung der Seegrenzen

¹³ Kapitel 2 C. I. 4. d).

¹⁴ Kapitel 4 B. II.

¹⁵ Kapitel 3 B. I.

mit Nachbarstaaten abschließen.¹⁶ Ferner sollte die künstliche Erhaltung der Niedrigwasserlinie und Basispunkte zumindest in Betracht gezogen werden. Eine dauerhafte Lösung für die Herausforderungen, mit denen Küstenstaaten infolge des Anstiegs des Meeresspiegels zu kämpfen haben, erfordert nach den Ergebnissen dieser Arbeit jedoch, dass die internationale Gemeinschaft neue positive Regeln des Völkerrechts etabliert, um bestehende Ansprüche einzufrieren. In Betracht kommen hier entweder die Fixierung der äußeren Grenzen der Meereszonen oder die Fixierung der Basislinie. Die bessere Vereinbarkeit mit dem bestehenden Seerecht sowie ein geringerer Rechtsverlust für betroffene Staaten sprechen für die zweite Option.¹⁷ Hinsichtlich der Umsetzung einer solchen Anpassung werden unter anderem eine formelle Änderung des SRÜ sowie die Verabschiedung einer entsprechenden Vereinbarung außerhalb des SRÜ diskutiert. Ein aktuell einfacher umzusetzendes Mittel, um negative Folgen des Meeresspiegelanstiegs für die Ausdehnung ihrer Meereszonen zu verhindern, besteht darin, zur Schaffung einer neuen Regel des Völkergewohnheitsrechts beizutragen, die es den Küstenstaaten erlaubt, die aktuellen Basislinien beizubehalten.¹⁸ Dies erfordert eine ausdrückliche politische Praxis der betroffenen Küstenstaaten. Eine entsprechende Staatenpraxis kann in pazifischen Inselstaaten bereits jetzt beobachtet werden. Es müsste jedoch gelingen, in den einschlägigen internationalen Foren insbesondere von Industrienationen Zustimmung für diese Praxis zu erhalten. Eine entsprechende Mitwirkungspflicht könnte sich aus der rechtlichen Verantwortlichkeit der Industrienationen für die Folgen des Klimawandels ableiten.

Gelingt eine Anpassung des Seerechts nicht, können die seerechtlichen Implikationen, die grundsätzlich für die meisten Küstenstaaten bestehen, vor allem für SIDSs zu erheblichen Einnahmeverlusten führen, welche wiederum die anderen untersuchten Probleme verschärfen. Die Herausforderung des Verlusts der maritimen Herrschaftsbereiche hängt eng mit dem zuvor diskutierten Phänomen der „Klimamigration“ zusammen. Schlechtere ökonomische Bedingungen infolge des Verlusts wichtiger Ressourcen könnten die Vulnerabilität der Bewohner:innen weiter verstärken, womit eine grenzüberschreitende Flucht möglicherweise noch früher notwendig wird. Dies würde wiederum eine menschenwürdige Planung und Durchführung erschweren. Im Gegenzug ist ein Erhalt der Ansprüche und Rechte der Inselstaaten in Bezug auf ihre maritimen Ressourcen notwendig, um die Umsiedlung und den Lebensunterhalt der vertriebenen Bevölkerung finanzieren zu können.¹⁹ Für *Blitz* handelt es sich bei maritimen Ressourcen außerdem um eine wichtige „*Vermögensposition als Verhandlungsmasse im Falle der Migration*“.²⁰ Doch auch in Bezug auf die fort dauernde Staatlichkeit spielen diese Verwertungsrechte eine be-

¹⁶ Kapitel 3 C. I. 5.

¹⁷ Kapitel 3 C. II. 2. a) cc).

¹⁸ Kapitel 3 C. II. 4.

¹⁹ *Rayfuse*, W(h)ither Tuvalu? International Law and Disappearing States – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 9 (2009), S. 11.

²⁰ *Blitz*, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen (2019), S. 3.

deutende Rolle. Neben der Nutzung für kostenintensive Umsiedlungen, die nötig sind, um die Eigenschaft als Staatsvolk zu bewahren, könnten maritime Ressourcen auch als möglicher Verhandlungsgegenstand im Kontext etwaiger Anstrengungen, fremdes Territorium zu erwerben, dienen. Noch bedeutender als für diese eher unwahrscheinliche Option sind die aus der Ressourcenherrschaft zu gewinnenden wirtschaftlichen Mittel jedoch für die Fähigkeit der bedrohten Inselstaaten, auf internationaler Ebene für ihre Belange, insbesondere den Erhalt ihrer Souveränität trotz des drohenden Verlusts des Staatsgebiets, einzutreten. Doch gerade nach erfolgtem Verlust des ländlichen Staatsgebiets ist der vollständige Erhalt der maritimen Herrschaftsrechte überlebensnotwendig für den Staat. Der Erhalt der Meereszonen und der Erhalt der Souveränität nach der Entterritorialisierung bedingen sich gegenseitig. Ein Hauptbestandteil der ausgeübten Souveränität eines Völkerrechtssubjekts besteht in seiner Ressourcenherrschaft, dies gilt im Falle des Verlusts ländlichen Territoriums umso mehr für die Herrschaft über maritime Ressourcen. Die Fortexistenz von Meereszonen ist im Gegenzug jedoch nur sinnvoll, wenn ein Völkerrechtssubjekt weiter existiert, welches sie beherrschen kann.²¹

(3) Dieses zuletzt beschriebene Phänomen der „*disappearing states*“ wurde in Kapitel 4 behandelt. Sowohl die klimawandelbedingte Gefährdung grundlegender Menschenrechte, welche zu umfangreichen Migrationsbewegungen führen wird, als auch der Verlust maritimer Ansprüche aufgrund eines Rückgangs der Küstenlinie betreffen zahlreiche Küstenstaaten weltweit. Einige SIDSs werden jedoch mit dem drohenden Verlust des gesamten Staatsgebiets vor eine besondere Herausforderung stellt: Der Verlust der physischen Grundlage des Staates gefährdet die Souveränität und somit die Ausübung der kollektiven Selbstbestimmung der betroffenen Völker²² und verfügt über das Potential, die zuvor dargestellten Probleme für die betroffenen Staaten zu verstärken. Ohne ausreichende bewohnbare Fläche bleibt den betroffenen Menschen kein Rückzugsort innerhalb der Staatsgrenzen, weshalb es zu massenhaften Abwanderungen kommen wird. Bei Verlust der staatlichen Souveränität verfügen die Angehörigen des ehemaligen Staatsvolks jedoch über keinen gesicherten Rechtsstatus, sondern nehmen eine undefinierte Stellung zwischen Flüchtling und Staatenlosen ein, was zur Folge hat, dass sich niemand für die Durchsetzung ihrer grundlegendsten Rechte verantwortlich fühlt. Die Staatlichkeit stellt außerdem den Anknüpfungspunkt für die ohnehin schon gefährdeten maritimen Ansprüche dar. Selbst unter der Annahme, dass man sich auf eine Regel zur Fixierung der Basislinien und der äußeren Grenzen der Meereszonen einigt, wird dadurch also das Problem der Meereszonen im Zusammenhang mit dem physischen Untergang kleiner Inselstaaten nicht vollständig gelöst.²³

²¹ Hayashi, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78 (84).

²² Kapitel 4 A.

²³ Rayfuse, International Law and Disappearing States: Utilising Maritime Entitlements to Overcome the Statehood Dilemma – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 52 (2010), S. 9.

Es stellt sich daher die Frage, inwieweit das aktuelle Völkerrecht den Rechten und Bedürfnissen dieser Völker Schutz bieten kann. Hierzu wurde zunächst festgestellt, dass eine ehemalige Inselstaatbevölkerung nach einstiger erfolgreicher Staatsgründung und auch nach dem Verlust des Territoriums weiterhin als Volk und somit Inhaber des Selbstbestimmungsrechts zu qualifizieren sein wird.²⁴ Daraus abgeleitet wird Atoll-Inselvölkern ein Bündel von Optionen eingeräumt, um ihre „fortdauernde“ Selbstbestimmung angesichts der dauerhaften Überflutung durch den Klimawandel weiterhin auszuüben.²⁵ Diese Optionen liegen innerhalb eines Spektrums verschiedener Ausprägungen von Souveränität und Selbstbestimmung, an dessen einem Ende Staatlichkeit im klassischen Sinne als die aus traditioneller Sicht ideale Manifestation des Selbstbestimmungsrechts steht.²⁶ In der hier behandelten Problematik könnte dieser Zustand durch den Erwerb von Territorium geschaffen werden, um ein neues Staatsgebiet zu etablieren.²⁷ Die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Staat (rechtzeitig) bereit erklärt, Teile seines Territoriums abzutreten, ist aktuell allerdings als gering einzuschätzen. Das andere Ende des Spektrums behandelt die Möglichkeiten eines weitreichenden Verzichts auf Souveränitätsrechte durch eine Verbindung mit einem anderen Staat. Dies kann auch unter vollständigem Verzicht auf jegliche Staatlichkeit geschehen.²⁸

Zwischen diesen Varianten findet sich das Konzept eines entterritorialisierten Staates oder eines alternativen entterritorialisierten Völkerrechtssubjekts, mit dem Ziel, ohne Staatsgebiet staatsähnliche Strukturen und Souveränitätsrechte zu erhalten.²⁹ Hierbei würde sich das Volk in Gaststaaten ansiedeln und so der jeweiligen territorialen Souveränität unterfallen. Der ursprüngliche Inselstaat würde jedoch samt einer Exil-Regierung weiterexistieren und aus einem Gastgeberstaat heraus weiterhin Aufgaben wie die Vertretung der Bevölkerung in internationalen Foren und die Verwaltung der maritimen Herrschaftsbereiche ausüben. Auch wenn es für solch eine Konstellation in der Geschichte keinen Präzedenzfall gibt, dient das Problem des meeresspiegelanstiegsbedingten Verlusts des Staatsgebietes nach hier vertretener Ansicht als Anlass, das traditionelle System der Staaten und der Souveränität zu überdenken. Die zwingende Voraussetzung eines physischen Staatsgebietes als Grundlage der Souveränität ist nicht mehr zeitgemäß und das rechtliche Erlöschen eines Staates aufgrund des nachträglichen Verlusts des Territoriums ist völkerrechtlich nicht haltbar. Die bisher bekannten Szenarien, in denen ein Staat aufhört zu existieren, erfordern ein gewaltsames Handeln durch andere Staaten und sind abschließend geregelt. Liegt ein solcher Fall nicht vor, obliegt es dem Staat beziehungsweise seinem Volk, selbst zu bestimmen, ob sie ihre Staateneigenschaft auf-

²⁴ Kapitel 4 C. I. 1.

²⁵ Kapitel 4 C. I. 2.

²⁶ Kapitel 4 C. II.

²⁷ Kapitel 4 C. II. 1.

²⁸ Kapitel 4 C. II. 2.

²⁹ Kapitel 4 C. II. 3.

geben oder nicht.³⁰ Der Grund hierfür liegt in der nachweisbaren Tendenz der Kontinuität anerkannter Staaten. Ferner sprechen grundlegende völkerrechtliche Prinzipien wie das Selbstbestimmungsrecht, das allgemeine Gewaltverbot, das Interventionsverbot und nicht zuletzt das im Kontext des hauptsächlich durch westliche Industriestaaten verursachten Klimawandels verletzte Schädigungsverbot („*No harm-rule*“) gegen ein unfreiwilliges Erlöschen der Staatlichkeit.

Die letzte Variante ist aus verschiedenen rechtlichen und politischen Gründen, insbesondere hinsichtlich der übrigen in dieser Arbeit diskutierten Herausforderungen, zu präferieren. Nur Staaten sind berechtigt, Ansprüche auf Meereszonen zu erheben. Die Existenz von Meereszonen hängt also von der Existenz eines Staates ab. Eine Integration in einen anderen Staat würde demgegenüber wahrscheinlich dazu führen, dass die Kontrolle über die Meereszonen auf diesen Staat übergehen würde, was zu Konflikten und Unsicherheiten führen könnte. Der Fortbestand der Staatlichkeit kann in Einklang mit den Ergebnissen aus Kapitel 3 also auch als Ausdruck des Ziels des SRÜ, Stabilität und Sicherheit zu wahren, angesehen werden. Schließlich können die Inselvölker ohne den Staat, der die internationale Rechtspersönlichkeit und die politische Infrastruktur bereitstellt, durch die die individuellen und kollektiven Menschenrechte geschützt werden, Verträge ausgehandelt werden und die Vertretung der Interessen der Bevölkerung auf der internationalen Bühne stattfindet, nicht mehr effektiv in internationalen Foren tätig sein, um für ihre Belange zu kämpfen. So hängt das Stimmrecht in Foren wie dem UNFCCC für diejenigen Bevölkerungsgruppen, die am anfälligsten für die Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs sind, von der fortgesetzten Anerkennung irgendeiner Form der Staatlichkeit ab.³¹ Dieses Mitspracherecht spielt insbesondere in den Verhandlungen bezüglich „*Loss and Damage*“ im Zusammenhang mit dem Klimawandel eine große Rolle, da die pazifischen Inselstaaten in diesem Diskurs durchaus als „*powerful voices*“ bezeichnet werden können.³²

Allerdings könnte die allmähliche Abwanderung der Bevölkerung den Verlust der Staateneigenschaft beschleunigen, wenn das Staatsvolk seine Eigenschaft als solches verliert, bevor das Staatsgebiet vollständig unbewohnbar ist. Der Erhalt kultureller und sozialer Verbindungen nach vollzogener Umsiedlung ist daher für den Erhalt der Staatlichkeit ohne Territorium unabdingbar. Hierzu ist die Schaffung und Umsetzung regionaler und bilateraler Rahmenvereinbarungen über grenzüberschreitende geplante und kollektive Umsiedlungen ganzer Gemeinschaften notwendig. Ob eine langfristige Lösung schließlich die Integration der Inselbevölkerungen in die verschiedenen Gaststaaten bedeutet, oder ob die Diasporagemeinschaften doch zu gebelter Zeit auf ein eigenes Stück Land oder künstliche Inseln angesiedelt werden

³⁰ Kapitel 4 C. II. 3. a).

³¹ Woodward, Promoting the Continued Sovereign Status of Deterritorialized Island Nations, abrufbar unter: http://yalejournal.org/article_post/promoting-the-continued-sovereign-status-of-deterritorialized-island-nations/ (abgerufen am: 25.02.2023).

³² Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 232.

können,³³ hängt unter anderem von der Anerkennung der im Folgenden dargestellten rechtlichen Verantwortung der Industriestaaten für die Folgen des Klimawandels und der Etablierung damit einhergehender Verpflichtungen ab. Bis dahin wird jedoch der entterritorialisierte Staat als natürlicher Folgestatus nach dem Verlust des Staatsgebiets fortbestehen können.

(4) Die zuvor beschriebenen Herausforderungen können die betroffenen Staaten keineswegs alleine bewältigen, sondern erfordern die Unterstützung der Völkerrechtsgemeinschaft, weshalb Kapitel 5 den rechtlichen Umgang mit Verlusten und Schäden und insbesondere Kompensations- und Ausgleichspflichten für Industriestaaten behandelte. Die meisten THG-Emissionen finden in Industrienationen statt, während die meisten Verluste und Schäden Personen in ärmeren Staaten betreffen. Es stellt sich daher die Frage, ob Staaten, von deren Staatsgebieten die schädlichen THG hauptsächlich emittiert werden, nicht nur aufgrund von Solidarität und moralischen Erwägungen, sondern auch aufgrund rechtlicher Gesichtspunkte für den Klimawandel und seine Folgen Verantwortung tragen.

Zunächst wurde hierzu untersucht, ob sich aus dem Klima-Völkerrecht der UNFCCC eine rechtliche Verantwortlichkeit für Industriestaaten ableiten lässt. Im Laufe der Zeit hat sich dieser Themenkomplex zwar im Rahmen der UNFCCC etabliert, so etwa im WIM und in Art. 8 ÜvP. Allerdings ist das Konzept von „Loss and Damage“ noch lange nicht ausgereift.³⁴ Die Dominanz der Industriestaaten innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft und in den zuständigen Diskussions- und Verhandlungsforen hat dazu geführt, dass nach wie vor starke definitorische Unklarheiten sowie keine deutliche Abgrenzung zum Bereich der Anpassung bestehen und immer noch keine konkreten Kompensations- und Finanzierungsmechanismen implementiert wurden. Staaten, die ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Reduktion von THG-Emissionen nicht einhalten, können jedoch unter Umständen für den Klimawandel und seine Auswirkungen im Rahmen von Sekundäransprüchen im Sinne der Regeln zur Staatenverantwortlichkeit haften.³⁵

Die Verursachung von klimabedingten Schäden insbesondere bei Entwicklungsländern können Verstöße gegen die gewohnheitsrechtlich anerkannte „*No harm-rule*“ und damit „*internationally wrongful acts*“ darstellen.³⁶ Wenn gleich kausale Unsicherheiten vor allem in Fällen von plötzlichen Naturkatastrophen zum aktuellen Zeitpunkt noch für eine Ablehnung des Konzepts im Zusammenhang mit dem Klimawandel streiten können, führen wissenschaftlicher Fortschritt sowie eine beobachtbare Tendenz hin zu Beweiserleichterungen in Umwelthaftungsfällen dazu, dass eine Haftung auf Grundlage des Rechts der Staatenverantwortlichkeit rechtlich

³³ Bei Anerkennung einer entterritorialisierten Staatlichkeit käme es nicht auf die Staatsgebietsqualität dieses Landes oder der künstlichen Anlage/Insel an. Die Souveränitätsrechte der Staaten wären diesbezüglich jedoch eingeschränkt.

³⁴ Kapitel 5 A. IV.

³⁵ Kapitel 5 B.

³⁶ Kapitel 5 B. II.

immer leichter zu begründen sein wird.³⁷ Schäden infolge des stetigen Meeresspiegelanstiegs hingegen können aufgrund der Tatsache, dass die Mitursächlichkeit des Klimawandels hier weitestgehend unstrittig ist, bereits jetzt auf „*wrongful acts*“ der Industriestaaten zurückgeführt werden. Allerdings führt die Vielzahl von Schädigern dazu, dass keine der vorgesehenen Rechtsfolgen die Interessen aller Parteien ausreichend berücksichtigt. Insbesondere trägt die Annahme einer (auch im Völkerrecht grundsätzlich möglichen) gesamtschuldnerischen Haftung aller emittierenden Staaten zwar den Besonderheiten der hier behandelten Fälle und somit dem Interesse der Geschädigten in idealer Weise Rechnung, allerdings führt sie zu unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Schädiger. Denkbar bleibt weiterhin eine anteilige Haftung nach den jeweiligen Emissionsanteilen, sodass ein geschädigter Staat durch Klagen gegen einige der größten Emittenten einen beachtlichen Teil seiner Schäden ersetzt verlangen könnte. Die Möglichkeit, dass ein Gericht oder Tribunal einen entsprechenden Anspruch prüft, ist jedoch stark durch den Umstand eingeschränkt, dass sie von der Bereitschaft souveräner Staaten abhängt, ihr Verhalten einer Prüfung zu unterziehen.³⁸

Neben der Geltendmachung von unmittelbaren Ansprüchen können Rechtsstreitigkeiten über das Recht der Staatenverantwortlichkeit allerdings immer noch einer politischen Funktion dienen.³⁹ Die Bejahung einer Haftung aus den Regeln zur Staatenverantwortlichkeit kann so etwa den Druck auf Staaten erhöhen, „freiwillige“ Maßnahmen in Bezug auf Verluste und/oder Schäden infolge des Klimawandels zu ergreifen.⁴⁰ Einige Autor:innen schlagen daher in Würdigung des gesamtschuldnerischen Charakters der Haftung vor, einen Fonds einzurichten, in den jeder Schädigerstaat anteilig einzahlt, um es den Geschädigten zu ermöglichen, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen seinen Schaden direkt aus diesem Fonds erstattet zu bekommen, ohne einzelne Schädiger verklagen zu müssen.⁴¹ In ähnlicher Weise könnten Verteilungsschlüssel für „Klimamigrant:innen“ gestaltet werden.⁴² SIDSs sind angesichts des Verlusts ihres Staatsgebiets außerdem von einer besonderen Schadenskategorie betroffen, die in Zusammenhang mit Staatenverantwortlichkeit und „Loss and Damage“ einige Besonderheiten aufweist. Die unverhältnismäßigen Belastungen, die die SIDSs als gefährdetste Staaten fürchten müssen, namentlich

³⁷ Kapitel 5 B. III. 2.

³⁸ Kapitel 5 B. III. 2. c) cc).

³⁹ Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 253; McAdam, Climate change, forced migration, and international law (2012), S. 95.

⁴⁰ Kapitel 5 C.

⁴¹ Kehler, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg (2009), S. 340; Faure/Peeters, Concluding Remarks, in: Faure/Peeters (Hrsg.), Climate Change Liability (2011), S. 255 (258); Wewerinke-Singh, State Responsibility, Climate Change and Human Rights under International Law (2019), S. 139.

⁴² Freilich sollten hierbei neben den Verursachungsbeiträgen auch andere Faktoren, wie geographische und kulturelle Nähe, wirtschaftliche Kapazitäten, Bevölkerungsdichte oder Kolonialgeschichte beachtet werden.

klimawandelbedingte Menschenrechtsverletzungen, Verlust ihrer maritimen Herrschaftsbereiche bis hin zum Verlust ihres gesamten Staatsgebiets, können nach hier vertretener Auffassung allesamt Primärrechtsverletzungen darstellen und ermöglichen somit die Begründung einer Haftung aufgrund von Staatenverantwortlichkeit auch unabhängig des Nachweises eines Verstoßes gegen die „*No harm-rule*“.⁴³ Entsprechend wird sogar von mehreren Autor:innen angenommen, dass die Abtretung von geeignetem Staatsgebiet als Naturalrestitution infolge des Verlusts des Territoriums kleiner Inselstaaten verlangt werden kann. Die Etablierung dieser rechtlichen Verantwortung für die Folgen des Klimawandels könnte jedoch zumindest den politischen Druck auf Staaten, die durch ihre Emissionen den Meeresspiegelanstieg verursachen und die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten durch den Verlust ihrer Staatsgebiete bedrohen, erhöhen, neben den aktuellen Basislinien und Seezonen auch ihre Staatlichkeit weiterhin anzuerkennen.⁴⁴ Auch wenn nach der hier vertretenen Ansicht der Fortbestand der Staaten automatisch stattfinden wird,⁴⁴ ist die rechtliche Souveränität ohne die Anerkennung durch den Rest der Völkergemeinschaft faktisch wertlos. Eine ausdrückliche Erklärung der weiteren Anerkennung würde den Prozess hin zu einer entterritorialisierten Staatlichkeit deutlich vereinfachen.

B. Einordnung der Untersuchungsergebnisse

Kleine Inselstaaten sind im Zuge des steigenden Meeresspiegels diversen Bedrohungen ausgesetzt. Diese Arbeit hat gezeigt, dass dabei alle adressierten Problemfelder miteinander in Verbindung stehen und sich gegenseitig beeinflussen und folglich auch ihre konkrete politische und rechtliche Behandlung die Würdigung all dieser Aspekte erfordert. Unter Berücksichtigung dieses Umstands konnten Lösungsansätze erarbeitet werden, die den berechtigten Interessen der Inselstaaten in angemessener Weise Rechnung tragen. Neben der konkreten Relevanz für die betroffenen Staaten verdeutlichen die hier behandelten Fragen jedoch auch das Ausmaß und die Komplexität der diversen Folgen des Klimawandels und weisen letztlich auf die generellen Herausforderungen hin, denen sich das Völkerrecht angesichts der unsere moderne Welt prägenden Entwicklungen wie dem Klimawandel, der Digitalisierung und der Globalisierung ausgesetzt sieht. Abschließend soll daher die Bedeutung der Untersuchungsergebnisse für die allgemeine Frage herausgestellt werden, wie diese Veränderungen die globale Ordnung beeinflussen und wie das Völkerrecht ihnen Rechnung tragen kann.

Die besondere Situation der kleinen Inselstaaten demonstriert, dass Vorstellungen von Endgültigkeit wie die Verbindung zwischen Staat und Territorium angesichts

⁴³ Torres Camprubí, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states (2016), S. 256.

⁴⁴ Kapitel 4 C. III.

globaler Herausforderungen wie dem Klimawandel „*increasingly moribund*“ sind.⁴⁵ Gegenwärtig verändern sich dem Völkerrecht zugrunde liegende Umstände, die nahezu „*constant over the past millennium*“⁴⁶ waren, was dazu führte, dass das Recht selbst den Anschein von Beständigkeit erweckte. Doch „*[t]he law is not about eternal things. It is about the here and now. [...] But the law can become old-fashioned. Mountains may only rarely change their position, and oceans only very rarely empty themselves of water. But [...] [t]he place of geography in the international system is changing.*“⁴⁷ Veränderungen finden nicht mehr innerhalb einer beständigen Umwelt statt, sondern es ist die Umwelt selbst, die sich verändert. Diese Entwicklung hat unmittelbare Auswirkungen auf das System des Völkerrechts.⁴⁸ Die komplexen Wechselwirkungen zwischen der sich verändernden Umwelt, bestimmten sozioökonomischen Gegebenheiten und den geltenden Regeln des Völkerrechts führen dazu, dass das aktuelle völkerrechtliche System seinem Ziel, internationale Stabilität und Ordnung zu sichern, zunehmend nicht mehr gerecht werden kann.

Das Ausmaß der aus diesen Zusammenhängen resultierenden negativen rechtlichen Auswirkungen des Klimawandels wird im Kontext kleiner Inselstaaten insofern besonders deutlich, als sich das für den Klimawandel charakteristische Motiv der globalen Ungerechtigkeit hier in besonders gravierender Form manifestiert: Aufgrund der Tatsache, dass der Klimawandel gerade die Staaten belastet, die erstens ohnehin schon unterentwickelt sind und sich somit nicht effektiv anpassen können und die zweitens am wenigsten zu der Verursachung des Klimawandels beitragen, leiden sie unter einer doppelten Ungerechtigkeit. Doch in der Situation derjenigen Staaten, denen der vollständige Verlust ihres Territoriums droht, tritt sogar eine dritte Ebene hinzu. Nicht nur wirkt sich der Klimawandel hier rein tatsächlich auf ihre Anpassungsfähigkeit und Entwicklung aus, sondern der bevorstehende Verlust ihres Staatsgebietes bedroht ihre Rechtspersönlichkeit und somit ihre völkerrechtlich zugesicherten Rechte als gleichberechtigter Staat. Durch den möglichen Verlust der Staatlichkeit verstärken sich die gerade für kleine Inselstaaten ohnehin schon ernsten Bedrohungen wie migrationsauslösende Menschenrechtsrisiken und der Verlust maritimer Herrschaftsbereiche und Ressourcen; ihre Position in internationalen Verhandlungen wie zum Beispiel im Rahmen der UNFCCC wird zudem stark eingeschränkt. Die zunehmende Untauglichkeit des Territorialstaates als Grundlage der völkerrechtlichen Ordnung und die Unsicherheiten, die der physische Untergang von Staaten in den Regimen des Seerechts und der Migration schafft konterkarieren letztlich das eigentliche Ziel des Völkerrechts, Frieden und die internationale Sta-

⁴⁵ Burkett, Climate Law, Vol. 2 (2011), S. 345 (373).

⁴⁶ Rayfuse, W(h)ither Tuvalu? International Law and Disappearing States – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 9 (2009), S. 2; siehe auch Wong, MJIL, Vol. 14 (2) (2013), S. 346 (348): „*International law has assumed territory will always exist*“.

⁴⁷ Bethlehem, EJIL, Vol. 25 (1) (2014), S. 9 (24).

⁴⁸ Jeanneney, RGDP, Vol. 118 (1) (2014), S. 95 (115).

bilität und Ordnung zu gewährleisten.⁴⁹ Doch auch weitere defizitäre Aspekte des Völkerrechts, wie ein vorwiegend reaktives Flucht- und Migrationsregime, der Staatenlosenbegriff, mangelnde Durchsetzungsmechanismen für Menschenrechtsgarantien, die geographische Abhängigkeit der Basislinie, das Erfordernis eines sicheren Nachweises des Kausalzusammenhangs zwischen konkreten Emissionen und Schäden im Rahmen der Staatenverantwortlichkeitsprüfung und schließlich die grundsätzliche Anordnung einer vollständigen Ersatzpflicht, deren Annahme die Anwendbarkeit des Staatenverantwortlichkeitsregimes aus Billigkeitsgründen ausschließen würde, führen zu Unsicherheiten oder verstärken sogar die Auswirkungen des Klimawandels.⁵⁰ Die Untersuchungen der verschiedenen rechtlichen Herausforderungen, mit denen kleine Inselstaaten im Zuge des klimawandelbedingten Meeresspiegelanstiegs zu kämpfen haben, zeigen mithin auf, wie bestimmte Mechanismen des Völkerrechts in der aktuellen Krise dazu beitragen, die Erde und ihre Bewohner:innen zu schädigen, anstatt sie zu schützen. Die rechtlichen Herausforderungen, die die Völkerrechtsgemeinschaft im Hinblick auf den Klimawandel zu bekämpfen hat, beschränken sich daher nicht nur auf den Umgang mit den Folgen einer tatsächlichen Krise. Vielmehr führt der Klimawandel zu einer Krise der internationalen Rechtsordnung selbst. Globale Phänomene wie die Globalisierung, die Digitalisierung und eben auch der Klimawandel verändern unsere Welt und erfordern eine Neuausrichtung des Völkerrechts, „*if it is to tackle efficiently the greatest challenge of the 21st century.*“⁵¹

Doch der Blick auf die in dieser Arbeit behandelten rechtlichen Herausforderungen bietet auch die Möglichkeit aufzuzeigen, dass das Völkerrecht durchaus in der Lage ist, sich diesen aktuellen und zukünftigen globalen Herausforderungen und Veränderungen anzupassen. Einzelne hier herausgearbeitete Erkenntnisse deuten mögliche Wege an, in die sich das Völkerrecht in Anbetracht dieser Herausforderungen entwickeln könnte und sollte. Das Versinken von Staatsgebieten treibt uns weg von der Prämisse der Beständigkeit der geophysikalischen Territorien von Staaten und ist somit nicht die einzige, aber die deutlichste Ausprägung des im Zuge des Klimawandels veränderten Verhältnisses zwischen Umwelt und Recht. Daher kann man der Realität der globalisierten Welt unserer Moderne und dem Ziel der Stabilität und Ordnung nach der hier vertretenen Ansicht nur durch eine Abkehr von dem über lange Zeit gepflegten Dogma der Territorialstaatlichkeit gerecht werden. Aus denselben Gründen ist auch die strikte Abhängigkeit der Basislinie und der

⁴⁹ Blanchard, Can. yearb. int. law, Vol. 53 (2016), S. 66 (106); Jain, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory (2014), S. 11; Witney, N.Z. J. Envtl. L., Vol. 20 (2016), S. 77 (100).

⁵⁰ Diese Feststellung war bereits 1990 für David Caron's Aufsatz über die Unzulänglichkeiten des Seerechts in Anbetracht des bevorstehenden Meeresspiegelanstiegs titelgebend, Caron, ELQ, Vol. 17 (4) (1990), S. 621.

⁵¹ Costi, Addressing the Challenges to Statehood Arising from Climate Change: Future Bases for Action to Protect Low-Lying Atoll Nations, in: Costi/Renwick (Hrsg.), In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference (2020), S. 129 (129).

maritimen Zonen von geographischen Umständen zugunsten der Stabilität internationaler Beziehungen und Rechtssicherheit aufzugeben. Auch wenn die geforderten Maßnahmen ein außergewöhnliches Engagement seitens der Völkerrechtsgemeinschaft verlangen, betont *Jain* zurecht, dass wenn nicht einmal der historisch außergewöhnliche Charakter der Überflutung eines ganzen Staates Exzensionalismus rechtfertigen kann, dann kann es nichts.⁵² Die globalen Auswirkungen des Klimawandels zeigen außerdem, wie sich in einer immer globalisierteren Welt auch die Rolle und Aufgabe des Völkerrechts verändert. Während ursprünglich hauptsächlich das Verhältnis zwischen souveränen Staaten geordnet werden sollte, führen diese globalen Entwicklungen dazu, dass immer mehr gemeinsame Herausforderungen unmittelbar auf globaler Ebene diskutiert und behandelt werden müssen. In der Folge wird die internationale Rechtsordnung durch Vernetzung, neue Entitäten und die Proliferation von regionalen und Internationalen Organisationen und Rechtsnormen transformiert.⁵³ Die Diskussionen um den völkerrechtlichen Umgang mit „Klimamigration“ zeigen entsprechend auf, dass multilaterale Verträge als wesentliches Werkzeug völkerrechtlicher Gestaltung alleine nicht länger der zunehmend komplexeren Realität gewachsen sind. Stattdessen sind kohärente Lösungsansätze, die neben globalen Abkommen beispielsweise staatengeleitete Konsultationen außerhalb etablierter Organisationen sowie subregionale und regionale Maßnahmen beinhalten, notwendig. Internationale Foren wie etwa im Rahmen der UNFCCC ermöglichen außerdem interdisziplinären Wissensaustausch und fördern die Bewusstseinsbildung für bestimmte Themen.

Es kann also nicht geleugnet werden, dass eine Post-Klima-Ära dramatische Veränderungen nicht nur für die physische Umwelt um uns herum mit sich bringen wird, sondern auch für die zugrunde liegenden Organisationen der menschlichen Gesellschaft. Die Untersuchungen dieser Arbeit haben allerdings auch gezeigt, dass es trotz der Notwendigkeit einer teilweisen Neuorientierung der internationalen Rechtsordnung Lösungsansätze innerhalb bestehender völkerrechtlicher Strukturen gibt. Die Fortentwicklung etablierter Konzepte wie dem allgemeinen Menschenrechtsschutz und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker kann hilfreiche Richtlinien für zukünftige Entscheidungen bieten. Zudem steht sie im Einklang mit der zunehmenden Anerkennung des Menschen sowohl als Mittelpunkt des Staates als auch des Völkerrechts selbst. So hat sich gezeigt, dass sich der Meeresspiegelanstieg in vielerlei Hinsicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Inselbevölkerung auswirkt. Der Erhalt der kulturellen Identität, insbesondere der besonderen Lebensweise, sowie die Herrschaft über maritime Ressourcen stellen die beiden Hauptaspekte des bedrohten Selbstbestimmungsrechts der Inselvölker dar. Es bildet ferner das Fundament jedweder Argumentation für eine fortgesetzte Souveränität der bedrohten Inselstaaten beziehungsweise ihrer Bevölkerung. Das Selbstbestimmungsrecht bietet somit die wichtigste rechtliche Grundlage der in dieser Arbeit diskutierten

⁵² *Jain*, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory (2014), S. 44.

⁵³ *Sterio*, DJILP, Vol. 39 (2) (2011), S. 209 (219).

außergewöhnlichen Maßnahmen. Flexible Auslegungen von bestehenden Konzepten, wie etwa dem *Non-Refoulement*-Gebot für Bedrohungen durch den Klimawandel, der geraden Basislinie im Sinne von Art. 7 Abs. 2 SRÜ, dem Staatenbegriff oder der „*No harm-rule*“ in Verbindung mit umweltrechtlichen Prinzipien wie dem CBDR-Prinzip oder dem Vorsorgeprinzip, bieten weitere Ansatzpunkte für aussichtsreiche Lösungen.

Neuartige Szenarien zwingen das derzeitige Rechtssystem an seine Grenzen und uns in einigen Fällen sogar dazu, über die bestehenden Grenzen hinauszuschauen. Die künftige Entwicklung des Völkerrechts erfordert angesichts des fortschreitenden Klimawandels weiteres kreatives Engagement. Der Umgang mit den Herausforderungen für kleine Inselstaaten, die sich aus dem Klimawandel ergeben, kann und muss ein gutes Beispiel dafür sein.

Literaturverzeichnis

- Abdulla, A. A., Sea level rise, statehood and artificial islands for environmentally displaced persons under international law: Future of the Maldives, International Journal of Social Research and Innovation, Vol. 4 (1) (2020), S. 1.*
- Abebe, A. M., The Kampala Convention and environmentally induced displacement in Africa – IOM Intersessional Workshop on Climate Change, Environmental Degradation and Migration 29 – 30 March 2011, in Geneva, Switzerland (2011), abrufbar unter: <https://www.iom.int/jahia/webdav/shared/shared/mainsite/microsites>IDM/workshops/climate-change-2011/SessionIII-Paper-Allehone-Mulugeta-Abebe.pdf>.*
- Adelman, S., Climate justice, loss and damage and compensation for small island developing states, Journal of Human Rights and the Environment, Vol. 7 (1) (2016), S. 32.*
- Adger, W. N., Social Vulnerability to Climate Change and Extremes in Coastal Vietnam, World Development, Vol. 27 (2) (1999), S. 249.*
- Adger, W. N./Kelly, P. M./Winkels, A./Huy, L. Q./Locke, C., Migration, Remittances, Livelihood Trajectories, and Social Resilience, Ambio – A Journal of the Human Environment, Vol. 31 (4) (2002), S. 358.*
- Alam, S./Techera, E. J. (Hrsg.), Routledge Handbook of International Environmental Law, New York 2013.*
- Alexander, L. M., Baseline Delimitations and Maritime Boundaries, Virginia Journal of International Law, Vol. 23 (4) (1982), S. 503.*
- Allain, J., The jus cogens Nature of non-refoulement, International Journal of Refugee Law, Vol. 13 (4) (2002), S. 533.*
- Allen, E., Climate Change and Disappearing Island States: Pursuing Remedial Territory, Brill Open Law (2018), S. 1.*
- Allen, E./Prost, M., Ceci n'est pas un État: The Order of Malta and the Holy See as precedents for deterritorialized statehood?, Review of European, Comparative & International Environmental Law (2022)*
- Alston, P. (Hrsg.), People's Rights, Oxford, UK 2001.*
- Ammer, M./Stadlmayr, L./Hafner, G./Nowak, M., Entwicklung von Vorschlägen zur Rechtsstellung und rechtlichen Behandlung von Umweltflüchtlingen 54/2010 (2010), abrufbar unter: <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/4035.pdf>.*
- Amnesty International, Amnesty international report: the state of the world's human rights, New York 2016.*
- Anaya, S. J., Indigenous Peoples in International Law, 2. Auflage, Oxford, UK 2004.*
- Andreone, G. (Hrsg.), The Future of the Law of the Sea, Cham, CH 2017.*

- Anggadi, F.*, Establishment, Notification, and Maintenance: The Package of State Practice at the Heart of the Pacific Islands Forum Declaration on Preserving Maritime Zones, Ocean Development & International Law, Vol. 53 (1) (2022), S. 19.
- Anghie, A. (Hrsg.)*, Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law, Cambridge 2005.
- Arboleda, E.*, Refugee Definition in Africa and Latin America: The Lessons of Pragmatism, International Journal of Refugee Law, Vol. 3 (2) (1991), S. 185.
- Arboleda, E.*, The Cartagena Declaration of 1984 and its Similarities to the 1969 OAU Convention – A Comparative Perspective, International Journal of Refugee Law, Vol. 7 (Special_Issue) (1995), S. 87.
- Arcanjo, M.*, Has Climate Change Rendered the Concept of Sovereignty Obsolete? (2019), abrufbar unter: <https://climate.org/has-climate-change-rendered-the-concept-of-sovereignty-obsolete/>.
- Armstrong, C./Corbett, J.*, Climate change, sea level rise and maritime baselines: responding to the plight of low-lying Atoll states, Global Environmental Politics, Vol. 21 (1) (2021), S. 87.
- Árnadóttir, S.*, Termination of Maritime Boundaries Due to a Fundamental Change of Circumstances, Utrecht Journal of International and European Law, Vol. 32 (83) (2016), S. 94.
- Atapattu, S.*, Climate Change: Disappearing States, Migration, and Challenges for International Law, Washington Journal of Environmental Law & Policy, Vol. 4 (1) (2014), S. 1.
- Atapattu, S.*, Global Climate Change: Can Human Rights (and Human Beings) Survive this Onslaught, Colorado Journal of International Environmental Law and Policy, Vol. 20 (1) (2008), S. 35.
- Aust, A.*, Modern Treaty Law and Practice, 3. Auflage, Cambridge/New York 2013.
- Ayers, J. M./Huq, S.*, The Value of Linking Mitigation and Adaptation: A Case Study of Bangladesh, Environmental Management, Vol. 43 (5) (2009), S. 753.
- Barnett, J./Adger, W. N.*, Climate Dangers and Atoll Countries, Climatic Change, Vol. 61 (3) (2003), S. 321.
- Barnett, J./O'Neill, S. J.*, Islands, resettlement and adaptation, Nature Climate Change, Vol. 2 (1) (2012), S. 8.
- Barton, P.*, State Responsibility and Climate Change: Could Canada be Liable to Small Island States?, Dalhousie Journal of Legal Studies, Vol. 11 (1) (2002), S. 65.
- Bateman, S./Schofield, C.*, State Practice Regarding Straight Baselines in East Asia – Legal, Technical and Political Issues in a Changing Environment, vorbereitet für die International Conference on Difficulties In Implementing The Provisions Of Unclos, organisiert vom Advisory Board on the Law of the Sea (ABLOS) (2008), abrufbar unter: https://legacy.ilo.int/mng_docs/com_wg/ABLOS/ABLOS_Conf5/Abstracts/Session7-Paper1-Bateman.pdf.
- Bedford, R./Bedford, C./Wall, J./Oung, M.*, Managed Temporary Labour Migration of Pacific Islanders to Australia and New Zealand in the Early Twenty-first Century, Australian Geographer, Vol. 48 (1) (2017), S. 7.
- Behrman, S./Kent, A. (Hrsg.)*, Climate Refugees: Beyond the Legal Impasse?, New York 2018.

- Bellinkx, V./Casalin, D./Türkelli, G. E./Scholtz, W./Vandenhole, W.*, Addressing Climate Change through International Human Rights Law: From (Extra)Territoriality to Common Concern of Humankind, *Transnational Environmental Law*, Vol. 11 (1) (2022), S. 69.
- Benjamin, A./Gerrard, M./Huydecoper, T./Kirby, M./Mehta, M. C./Pogge, T./Tianbao, Q./Shelton, D./Silk, J./Qc, J. S./Spier, J./Steiner, E./Sutherland, P.*, Oslo Principles on Global Climate Change Obligations Commentary (2015), abrufbar unter: <https://globaljustice.yale.edu/sites/default/files/files/Oslo%20Principles%20Commentary.pdf>.
- Berényi, K.*, Addressing the anomaly of statelessness in Europe: An EU law and human rights perspective (2018), abrufbar unter: https://www.academia.edu/37970966/Addressing_the_anomaly_of_statelessness_in_Europe_An_EU_law_and_human_rights_perspective.
- Bergmann, N.*, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten, *Schriften zum Völkerrecht*, Berlin 2016.
- Berman, N.*, Sovereignty in Abeyance: Self-Determination and International Law, *Wisconsin International Law Journal*, Vol. 7 (1) (1988), S. 51.
- Bernhardt, R.* (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law* 10, 4. Auflage, Amsterdam 2000.
- Besson, S./Martí, J. L.* (Hrsg.), *Deliberative Democracy and Its Discontents*, Farnham, UK 2006.
- Bethlehem, D.*, The End of Geography: The Changing Nature of the International System and the Challenge to International Law, *European Journal of International Law*, Vol. 25 (1) (2014), S. 9.
- Beyerlin, U./Marauhn, T.*, *International environmental law*, Oxford/Portland/München 2011.
- Biermann, F./Boas, I.*, Für ein Protokoll zum Schutz von Klimaflüchtlingen, Vereinte Nationen, Vol. 56 (1) (2008), S. 10.
- Biermann, F./Boas, I.*, Preparing for a Warmer World: Towards a Global Governance System to Protect Climate Refugees, *Global Environmental Politics*, Vol. 10 (1) (2010), S. 60.
- Billsborrow, R. E.*, Rural poverty, migration, and the environment in developing countries: Three case studies (1992), abrufbar unter: <https://documents.worldbank.org/en/publication/documents-reports/documentdetail/777691468767386516/rural-poverty-migration-and-the-environment-in-developing-countries-three-case-studies>.
- Bird, E. J./Prescott, V.*, Rising Global Sea Levels and National Maritime Claims, *Marine Policy Reports*, Vol. 1 (3) (1989), S. 177.
- Birnie, P. W./Boyle, A. E./Redgwell, C.*, *International Law and the Environment*, 4. Auflage, Oxford, UK 2021.
- Bkeet, M./Fanoos, H.*, Deterritorialized States Within the Framework of Public International Law, *Res Militaris*, Vol. 12 (1) (2022), S. 281.
- Black, R.*, Environmental refugees: myth or reality? – New Issues in Refugee Research – UNHCR Working Paper 34 (2001), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/research/wor king/3ae6a0d00/environmental-refugees-myth-reality-richard-black.html>.
- Black, Richard/Bennet, Stephen/Thomas, Sandy/Beddington, John*, Migration as adaptation, *Nature*, Vol. 478 (2011), S. 447.

- Blake, G. H. (Hrsg.), Maritime Boundaries: World Boundaries Volume 5, London, UK 2002.*
- Blanchard, C., Evolution or Revolution? Evaluating the Territorial State-Based Regime of International Law in the Context of the Physical Disappearance of Territory Due to Climate Change and Sea-Level Rise, Canadian Yearbook of international Law/Annuaire canadien de droit international, Vol. 53 (2016), S. 66.*
- Bleckmann, A., Völkerrecht, 1. Auflage, Baden-Baden 2001.*
- Blitza, E., Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen, Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Berlin/Heidelberg 2019.*
- Boczek, B. A., International Law: A Dictionary, Lanham, Marryland 2005.*
- Bodansky, D., Legal Options for U.S. Acceptance of a new Climate Change Agreement, Center for Climate and Energy Solutions (2015), abrufbar unter: <https://www.c2es.org/site/assets/uploads/2015/05/legal-options-us-acceptance-new-climate-change-agreement.pdf>.*
- Bodansky, D./Brunnée, J./Rajamani, L., International Climate Change Law, Oxford, UK 2017.*
- Bradley, M., 'Migrants in a Feverland': State Obligations towards the Environmentally Displaced, Journal of International Political Theory, Vol. 8 (1–2) (2012), S. 147.*
- Bradley, M./Cohen, R., Disasters and Displacement: Gaps in Protection, Journal of International Humanitarian Legal Studies, Vol. 1 (1) (2010), S. 95.*
- Braun, R./Verdross, A./Werner, L. (Hrsg.), Heinrich Klang zum 75. Geburtstag. Festschrift, Wien 1950.*
- Broberg, M., State of Climate Law. The Third Pillar of International Climate Change Law: Explaining 'Loss and Damage' after the Paris Agreement, Climate Law, Vol. 10 (2) (2020), S. 211.*
- Bronen, R., Climate-induced community relocations: Creating an adaptive governance framework based in human rights doctrine, New York University Review of Law and Social Change, Vol. 35 (2) (2011), S. 357.*
- Brouers, C., Der Schutz der Umwelt- und Klimaflüchtlinge im Völkerrecht: Regelungslücken und Lösungsansätze, Zeitschrift für Umweltrecht, Vol. 23 (2) (2012), S. 81.*
- Brunnée, J., Of Sense And Sensibility: Reflections On International Liability Regimes As Tools For Environmental Protection, International & Comparative Law Quarterly, Vol. 53 (2) (2004), S. 351.*
- Buchanan, A., The Heart of Human Rights, Oxford, UK 2013.*
- Buchanan, A., The Right to Self-Determination: Analytical and Moral Foundations, Arizona Journal of International and Comparative Law, Vol. 8 (2) (1991), S. 41.*
- Buergenthal, T./Thürer, D., Menschenrechte: Ideale, Instrumente, Institutionen, St. Gallen, CH 2010.*
- Burke, L./Reydar, K./Spalding, M./Perry, A., Reefs at Risk Revisited, World Resources Institute (2011), abrufbar unter: <https://www.wri.org/publication/reefs-risk-revisited>.*
- Burkett, M., Reading Between the Red Lines: Loss and Damage and the Paris Outcome (2016), abrufbar unter: <https://papers.ssrn.com/abstract=3303680>.*

- Burkett, M., The Nation Ex-Situ: On climate change, deterritorialized nationhood and the post-climate era, *Climate Law*, Vol. 2 (2011), S. 345.
- Burson, B. (Hrsg.), *Climate Change and Migration. South Pacific Perspectives*, Wellington, NZ 2010.
- Burson, B./Bedford, R., Clusters and Hubs: Toward a regional Architecture for voluntary adaptive Migration in the Pacific (2013), abrufbar unter: <https://core.ac.uk/download/pdf/56364514.pdf>.
- Busch, S. V., Sea Level Rise and Shifting Maritime Limits: Stable Baselines as a Response to Unstable Coastlines, *Arctic Review on Law and Politics*, Vol. 9 (2018), S. 174.
- Cai, W./Santoso, A./Wang, G./Yeh, S.-W./An, S.-I./Cobb, K. M./Collins, M./Guilyardi, E./Jin, F.-F./Kug, J.-S./Lengaigne, M./McPhaden, M. J./Takahashi, K./Timmermann, A./Vecchi, G./Watanabe, M./Wu, L., ENSO and greenhouse warming, *Nature Climate Change*, Vol. 5 (9) (2015), S. 849.
- Caron, D. D., When Law Makes Climate Change Worse: Rethinking the Law of Baselines in Light of a Rising Sea Level, *Ecology Law Quarterly*, Vol. 17 (4) (1990), S. 621.
- Cassese, A., *Self-Determination of Peoples: A Legal Reappraisal*, Hersch Lauterpacht Memorial Lectures, Cambridge, UK 1995.
- Castles, S., Environmental change and forced migration: making sense of the debate – New issues in Refugee Research – UNHCR Working Paper No. 70 (2002), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/research/working/3de344fd9/environmental-change-forced-migration-making-sense-debate-stephen-castles.html>.
- Cerneia, M., The risks and reconstruction model for resettling displaced populations, *World Development*, Vol. 25 (10) (1997), S. 1569.
- Cerneia, M./Schmidt-Soltau, K., Poverty Risks and National Parks: Policy Issues in Conservation and Resettlement, *World Development*, Vol. 34 (10) (2006), S. 1808.
- Churchill, R. R./Lowe, A. V., *The Law of the Sea*, 1. Auflage, Manchester, UK 1999.
- Climate Change Secretariat (UNFCCC), Climate Change, Small Island Developing States (2005), abrufbar unter: https://unfccc.int/resource/docs/publications/cc_sids.pdf.
- Climate Institute (Hrsg.), Environmental Exodus: An emergent crisis in the global arena – Climate Institute, Washington, D.C. 1995.
- Commission Of Small Island States On Climate Change And International Law, Request for Advisory Opinion (2022), abrufbar unter: https://www.iltos.org/fileadmin/iltos/documents/cases/31/Request_for_Advisory_Opinion_COSIS_12.12.22.pdf.
- Cooper, J. B., Environmental Refugees: Meeting the Requirement of the Refugee Definition, *New York University Environmental Law Journal*, Vol. 6 (2) (1998), S. 480.
- Corendea, C./Mani, T., Deriving a Legal Framework to address Climate Change induced Migration in the Pacific, *Argumente und Materialien zum Zeitgeschehen* 107 (2017), S. 75.
- Costi, A./Renwick, J. (Hrsg.), In the Eye of the Storm, Reflections from the second Pacific Climate Change Conference, Wellington 2020.

- Cotroneo*, Angela, Strengthening implementation of the Guiding Principles by affected States, Forced Migration Review – Twenty Years of the Guiding Principles on Internal Displacement (59) (2018), S. 29.
- Craven*, M. C. R., The Problem of State Succession and the Identity of States under International Law, European Journal of International Law, Vol. 9 (1) (1998), S. 142.
- Crawford*, J., Brownlie's Principles of Public International Law, 9. Auflage, Oxford, UK 2019.
- Crawford*, J., Islands as Sovereign Nations, International & Comparative Law Quarterly, Vol. 38 (2) (1989), S. 277.
- Crawford*, J., State Responsibility: The General Part, Cambridge, UK 2013.
- Crawford*, J., The Creation of States in International Law, 2. Auflage, Oxford, UK 2007.
- Crawford*, J./*Koskenniemi*, M./*Ranganathan*, S. (Hrsg.), The Cambridge Companion to International Law, Cambridge, UK 2012.
- Crawford*, J./*Pellet*, A./*Olleson*, S./*Parlett*, D. K. (Hrsg.), The Law of International Responsibility, Oxford, UK 2010.
- Cristescu*, A., The Right to Self-Determination – Historical and Current Development on the Basis of United Nations Instruments, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/404/Rev.1. (1981), abrufbar unter: <https://undocs.org/pdf?symbol=en/E/CN.4/Sub.2/404/Rev.1>.
- Cullen*, M., Disaster, Displacement and International Law: Legal Protections in the Context of a Changing Climate, Politics and Governance, Vol. 8 (4) (2020), S. 270.
- Cullet*, P., Liability and Redress for Human-Induced Global Warming – Towards an International Regime, Stanford Journal of International Law, Vol. 43 A (1) (2007), S. 99.
- Cyr*, H., Treaty Powers of Federated States and International Law, *Jus Politicum* (2017).
- De Haas*, H., Migration and Development: A Theoretical Perspective, The International Migration Review, Vol. 44 (1) (2010), S. 227.
- Delbrück*, J./*Wolfrum*, R./*Dahm*, G., Völkerrecht, 2. Auflage, Berlin/New York 1989.
- Dema*, B., Sea Level Rise and the Freely Associated States: Addressing Environmental Migration Under the Compacts of Free Association, Columbia Journal of Environmental Law, Vol. 31 (1) (2012), S. 177.
- Dembinski*, L., Le territoire et le développement du droit international, Annuaire suisse de droit international (1975), S. 121.
- Department For International Development (DFID)*, Policy review: attitudes toward migration in African Development Bank Country Partnership Strategy Papers (CPSPs) (2013), abrufbar unter: <https://www.gov.uk/dfid-research-outputs/factsheet-2-policy-review-attitudes-toward-migration-in-african-development-bank-country-partnership-strategy-papers-cpsps>.
- Dimitra*, Manou/*Baldwin*, A./*Cubie*, D./*Mihr*, A./*Thorp*, T. (Hrsg.), Climate Change, Migration and Human Rights, London, UK 2017.
- Docherty*, B. L./*Giannini*, T., Confronting a rising tide: A proposal for a convention on Climate Change refugees, The Harvard environmental law review, Vol. 33 (2) (2009), S. 349.
- Doelle*, M., The Birth of the Warsaw Loss & Damage Mechanism: Planting a Seed to Grow Ambition?, Carbon & Climate Law Review, Vol. 8 (1) (2014), S. 35.

- Dow, K./Berkhout, F./Preston, B./Klein, R./Midgley, G./Shaw, M., Limits to adaptation, *Nature Climate Change*, Vol. 3 (2013), S. 305.
- Draper, J., Climate Change and Displacement: Towards a Pluralist Approach, *European Journal of Political Theory* (2022).
- Duhautoy, F., Global Warming: an Incubator of Deterritorialized States, *Polish Review of International and European Law*, Vol. 3 (3–4) (2014), S. 35.
- Dumont, M., Rising Climate-Related Displacement Highlights the Need For a Human Rights-Based Approach to Protecting Migrants, *Center for International Environmental Law* (2017), abrufbar unter: <https://www.ciel.org/rising-climate-related-displacement-highlights-need-human-rights-based-approach-protecting-migrants/>.
- Dun, O./Gemenne, F./Stojanov, R., Environmentally displaced Persons: Working Definitions for the EACH-For Project (2007).
- Duong, T. T. V., When Islands Drown: The Plight of „Climate Change Refugees“ and Recourse to International Human Rights Law, *University of Pennsylvania Journal of International Law*, Vol. 31 (2010), S. 1239.
- Duursma, J. C., Fragmentation and the International Relations of Micro-states: Self-determination and Statehood, Cambridge, UK 1996.
- Edwards, A., Refugee Status Determination in Africa, *African Journal of International and Comparative Law*, Vol. 14 (2) (2006), S. 204.
- Edwards, A./Ferstman, C. (Hrsg.), *Human Security and Non-Citizens: Law, Policy and International Affairs*, Cambridge, UK 2010.
- Eitel, T./Frowein, J. A. (Hrsg.), *Verhandeln für den Frieden: Negotiating for peace: liber amicorum Tono Eitel*, Berlin 2003.
- Elferink, A. G. O. (Hrsg.), *Stability and Change in the Law of the Sea: The Role of the LOS Convention*, Leiden/Boston 2005.
- Espiell, H. G./Picado, S./Valladares Lanza, L., Principles and Criteria for the Protection of and Assistance to Central American Refugees, Returnees and Displaced Persons in Latin America, *International Journal of Refugee Law*, Vol. 2 (1990), S. 83.
- Evans, M. D. (Hrsg.), *Aspects of statehood and institutionalism in contemporary Europe*, Dartmouth, UK 1997.
- Farbotko, C./McMichael, C./Dun, O./Ranson-Cooper, H./McNamara, K. E./Thornton, F., Transformative mobilities in the Pacific: Promoting adaptation and development in a changing climate, *Asia & the Pacific Policy Studies*, Vol. 5 (3) (2018), S. 393.
- Farmer, A., Non-Refoulement and jus cogens: Limiting Anti-Terror Measures that threaten Refugee Protection, *Georgetown Immigration Law Journal*, Vol. 23 (1) (2008), S. 38.
- Faure, M./Peeters, M. (Hrsg.), *Climate Change Liability*, Cheltenham, UK/Northampton, MA, USA 2011.
- Feller, E./Türk, V./Nicholson, F. (Hrsg.), *Refugee Protection in International Law: UNHCR's Global Consultations on International Protection* (2003).
- Ferris, E., Planned Relocations, Disasters and Climate Change, vorbereitet für die „Conference on Climate Change and Migration in the Asia-Pacific: Legal and Policy Response“ (2011),

- abrufbar unter: <https://www.brookings.edu/research/planned-relocations-disasters-and-climate-change/>.
- Ferris, E./Bergmann, J.*, Soft law, migration and climate change governance, *Journal of Human Rights and the Environment*, Vol. 8 (1) (2017), S. 6.
- Finkl, C. W.* (Hrsg.), *Coastal Hazards*, Dordrecht/Heidelberg/New York/London 2006.
- Fischer, S. R.*, *A History of the Pacific Islands*, 2. Auflage, London, UK 2013.
- Fitzmaurice, M.*, Liability for Environmental Damage Caused to the Global Commons, *Review of European Community & International Environmental Law*, Vol. 5 (4) (1996), S. 305.
- Fitzmaurice, M.*, Responsibility and Climate Change, *German Yearbook of International Law*, Vol. 53 (2010), S. 89.
- Fitzmaurice, M./Ong, D. M./Merkouris, P.* (Hrsg.), *Research Handbook on International Environmental Law*, Cheltenham, UK/Northampton, MA, USA 2010.
- Foresight, The Government Office For Science, London*, Foresight: Migration and global environmental change: Future Challenges and Opportunities – Final Project Report (2011), abrufbar unter: https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/287717/11-1116-migration-and-global-environmental-change.pdf.
- Forsythe, D. P.* (Hrsg.), *Encyclopedia of Human Rights*, Oxford/New York 2009.
- Fowler, M. R./Bunck, J. M.*, Law, Power, and the Sovereign State: The Evolution and Application of the Concept of Sovereignty, Philadelphia, Pennsylvania 2010.
- Frank, W.*, Anmerkungen zu den „Oslo Principles on Global Climate Change Obligations“, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, Vol. 34 (21) (2015), S. 1499.
- Frank, W.*, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht – insbesondere zu den „(I)NDCs“, der $2^{\circ}/1,5^{\circ}$ Celsius-Schwelle und „loss and damage“ im Kontext völkerrechtlicher Klimaverantwortung, *Zeitschrift für Umweltrecht*, Vol. 27 (6) (2016), S. 352.
- Frank, W.*, Buchrezension: International Climate Change Law, *Zeitschrift für Umweltrecht*, Vol. 28 (10) (2017), S. 574.
- Frank, W.*, Klimabedingte Migration – Anmerkungen zum Vorschlag des WBGU zur Einführung eines „Klimapasses“, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, Vol. 38 (8) (2019), S. 529.
- Frank, W.*, Klimawandel – (auch) juristisch keine Blackbox, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, Vol. 37 (13) (2018), S. 960.
- Freeman, P. G. P./Kessler, D. A. K.*, Political Economy and Migration Policy, *Journal of Ethnic and Migration Studies*, Vol. 34 (4) (2008), S. 655.
- Freestone, D./Schofield, C.*, Republic of the Marshall Islands, *The International Journal of Marine and Coastal Law*, Vol. 31 (4) (2016), S. 732.
- Friedland, E.*, Pollution Share Liability: A New Remedy for No. 2 Plaintiffs Injured by Air Pollutants, *Columbia Journal of Environmental Law*, Vol. 9 (2) (1984), S. 297.
- Fujikura, R./Kawanishi, M.* (Hrsg.), *Climate change adaptation and international development: making development cooperation more effective*, London/Washington, DC 2011.

- Gagain, M.*, Climate Change, Sea Level Rise, and Artificial Islands: Saving the Maldives' Statehood and Maritime Claims Through the „Constitution of the Oceans“, Colorado journal of international environmental law and policy, Vol. 23 (1) (2012), S. 77.
- Geest, K. van der/Warner, K.*, Hazards, Risks and Disasters in Society, Amsterdam, NED 2015.
- Gemenne, F.*, Migration, a possible adaptation strategy?, Institute for Sustainable Development and International Relations-Synthéses, Vol. 10 (3) (2010), S. 1.
- Gemenne, F./Blocher, J.*, How can migration serve adaptation to climate change? Challenges to fleshing out a policy ideal, The Geographical Journal, Vol. 183 (4) (2017), S. 336.
- Gerrard, M. B./Wannier, G. E.* (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate, Cambridge/New York 2013.
- Gianni, F. D.*, Climate change and the risk for „climatic statelessness“, Nijmegen Migration Law Working Papers Series, Vol. 2 (2022).
- Giorgetti, C.*, A Principled Approach to State Failure: International Community Actions in Emergency Situations, Leiden/Boston 2010.
- Gonzalez, C.*, Climate Justice and Climate Displacement: Evaluating the Emerging Legal and Policy Responses, Wisconsin International Law Journal, Vol. 36 (2) (2019), S. 366.
- Goodwin-Gill, G. S./McAdam, J.*, The refugee in international law, 3. Auflage, Oxford/New York 2007.
- Gottmann, J.*, The Significance of Territory, Charlottesville, VA 2015.
- Grant, T. D.*, Defining statehood: The Montevideo Convention and its discontents, Columbia Journal of Transnational Law, Vol. 37 (2) (1998), S. 403.
- Grimm, D. J.*, Global Warming and Market Share Liability: A Proposed Model for Allocating Tort Damages among CO₂ Producers Student Note, Columbia Journal of Environmental Law, Vol. 32 (2) (2007), S. 209.
- Grote Stoutenburg, J.*, Disappearing island states in international law, Leiden/Boston 2015.
- Guibernau, M.*, Nations without States: Political Communities in a Global Age, Hoboken, New Jersey 1999.
- Hampshire, K.*, Fulani on the Move: Seasonal Economic Migration in the Sahel as a Social Process, The Journal of Development Studies, Vol. 38 (5) (2002), S. 15.
- Hannikainen, L.*, Peremptory norms (jus cogens) in international law: historical development, criteria, present status, Helsinki 1988.
- Hannum, H.*, Autonomy, sovereignty, and self-determination: the accommodation of conflicting rights, Philadelphia 1996.
- Hanschel, D.*, Klimaflucht und das Völkerrecht, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, Vol. 37 (1) (2017), S. 1.
- Harhoff, F.*, Institutions of Autonomy, Nordic Journal of International Law, Vol. 55 (1–2) (1986), S. 31.
- Haritz, M.*, An Inconvenient Deliberation: The Precautionary Principle's Contribution to the Uncertainties Surrounding Climate Change Liability, Alphen aan den Rijn, NE 2011.

- Hathaway, J. C./Foster, M., *The law of refugee status*, 2. Auflage, Cambridge, United Kingdom 2014.
- Hayashi, M., Sea Level Rise and the Law of the Sea: Legal and Policy Options, Proceedings of International Symposium on Islands and Oceans, Ocean Policy and Research Foundation (2009), S. 78.
- Herdegen, M., *Völkerrecht*, 19. Auflage, München 2020.
- Heyward, C./Ödalen, J., A New Nansen Passport for the Territorially Dispossessed, Department of Government Working Paper 2013:3 (2013), abrufbar unter: https://www.statsvet.uu.se/digitalAssets/443/c_443604-l_3-k_2013_3.pdf.
- Hinnawi, E. E., *Environmental refugees*, Nairobi, Ken. 1985.
- Hodgkinson, D./Anderson, H./Young, L./Burton, T., „The hour when the ship comes in“: a convention for persons displaced by climate change, *Monash University Law Review*, Vol. 36 (1) (2010), S. 69.
- Hoque, M. N., The Legal and Scientific Assessment of Bangladesh's Baseline in the Context of Article 76 of the United Nations Convention on the Law of the Sea, DOALOS (2006), abrufbar unter: https://www.un.org/depts/los/nippon/unnnff_programme_home/fellows_pages/fellows_papers/hoque_0506_bangladesh.pdf.
- Hsiao, J., Climate Refugee and Disappearing States: In Need for a New Legal Regime?, *Journal of Cultural and Religious Studies*, Vol. 5 (2017), S. 268.
- Hunter, D./Salzman, J./Zaelke, D., *International environmental law and policy*, University casebook series, 6. Auflage, New York 2022.
- Hyde, L., The principle of non-refoulement in international law, *Rescriptum*, Vol. 8 (2016), S. 26.
- IDMC, Disaster Displacement – A global review, 2008–2018 (2019), abrufbar unter: <https://www.internal-displacement.org/sites/default/files/publications/documents/201905-disaster-displacement-global-review-2008-2018.pdf>.
- Intergovernmental Panel On Climate Change (Hrsg.), *Climate Change 2013: The Physical Science Basis. Contribution of Working Group I to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, Cambridge/New York 2014.
- Intergovernmental Panel On Climate Change (Hrsg.), *Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Part B: Regional Aspects. Contribution of Working Group II to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change* (2014).
- Intergovernmental Panel On Climate Change, *Climate change 2014: Synthesis Report of the Fifth Assessment Report*, Geneva, CH 2015.
- Intergovernmental Panel On Climate Change, *Climate Change: Second Assessement Report*, Cambridge/New York 1995.
- Intergovernmental Panel On Climate Change, *Climate change: the IPCC scientific assessment*, Cambridge/New York 1990.
- International Committee Of The Red Cross, Translating the Kampala Convention into practice: A stocktaking exercise, *International Review of the Red Cross*, Vol. 1 (99) (2017), S. 365.

- IOM, Compendium of IOMs Activities in Migration, Climate Change and the Environment (2009), abrufbar unter: https://publications.iom.int/system/files/pdf/compendium_of_ioms_activities.pdf.
- Ipsen, K./Epping, V./Heintschel von Heinegg, W./Menzel, E. (Hrsg.), Völkerrecht: ein Studienbuch, 7. Auflage, München 2018.
- Jackson, G./N'Guetta, A./De Rosa, S. P./Scown, M./Dorkenoo, K./Chaffin, B./Boyd, E., An emerging governmentality of climate change loss and damage, *Progress in Environmental Geography* (2023)
- Jacobson, J. L., Environmental refugees: a yardstick of habitability, Worldwatch paper, Washington, D. C. 1988.
- Jaeger, D./Dohmen, T./Falk, A./Huffman, D./Sunde, U./Bonin, H., Direct Evidence on Risk Attitudes and Migration, *The Review of Economics and Statistics*, Vol. 92 (3) (2010), S. 684.
- Jäger, J., EACH-FOR Environmental Change and Forced Migration Scenarios, Synthesis Report (2009), abrufbar unter: http://rosamartinez.org/wp-content/uploads/2015/11/Migracion-y-Cambio-Climatico_EACHFOR.pdf.
- Jain, A. G., The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory (2014), abrufbar unter: <https://papers.ssrn.com/abstract=2341876>.
- Jeanneney, J., Remarques sur la Submersion de l'Integralite du Territoire d'u etat, *Revue generale de droit international public*, Vol. 118 (1) (2014), S. 95.
- Jellinek, G./Jellinek, W., Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Berlin 1914.
- Jennings, R., The Acquisition of Territory in International Law, Manchester, UK 1963.
- Jennings, R./Watts, A., Oppenheim's International Law: Volume 1 Peace, 9. Auflage, Oxford, UK 2008.
- Jha, C. K./Gupta, V./Chattopadhyay, U./Amarayil, S. B., Migration as adaptation strategy to cope with climate change: A study of farmers' migration in rural India, *International Journal of Climate Change Strategies and Management*, Vol. 10 (1) (2018), S. 121.
- Johnson, C. A., Governing climate displacement: the ethics and politics of human resettlement, *Environmental Politics*, Vol. 21 (2) (2012), S. 308.
- Kälin, W., Consolidating the Normative Framework for IDPs, *International Journal of Refugee Law*, Vol. 30 (2) (2018), S. 314.
- Kälin, W., Das Prinzip des non-refoulement: das Verbot der Zurückweisung, Ausweisung und Auslieferung von Flüchtlingen in den Verfolgerstaat im Völkerrecht und im schweizerischen Landesrecht, Frankfurt a. M. 1982.
- Kälin, W., Guiding Principles on Internal Displacement Annotations (2008), abrufbar unter: <https://www.brookings.edu/research/the-guiding-principles-on-internal-displacement-annotations-2nd-edition/>.
- Kälin, W., Human rights, migration and cross-border displacement in the context of adverse effects of climate change – Intersessional panel discussion on human rights, climate change, migrants and persons displaced across international borders, Human Rights Council (2017),

- abrufbar unter: <https://disasterdisplacement.org/staff-member/human-rights-migration-and-cross-border-displacement-in-the-context-of-adverse-effects-of-climate-change>.
- Kälin, W.*, Klimaflüchtlinge oder Katastrophenvertriebene, Vereinte Nationen, Vol. 65 (5) (2011), S. 207.
- Kälin, W.*, The Global Compact on Migration: A Ray of Hope for Disaster-Displaced Persons, International Journal of Refugee Law, Vol. 30 (4) (2019), S. 664.
- Kälin, W.*, The Guiding Principles on Internal Displacement – Introduction, International Journal of Refugee Law, Vol. 10 (3) (1998), S. 557.
- Kälin, W./Künzli, J.*, Universeller Menschenrechtsschutz: der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene, 4. Auflage, Basel, CH 2019.
- Kälin, W./Schrepfer, N.*, Legal and Protection Policy Research Series – Protecting People Crossing Borders in the Context of Climate Change Normative Gaps and Possible Approaches, PPLA/2012/01 (2012), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/4f33f1729.pdf>.
- Kälin, W./Schrepfer, N.*, UNHCR – Migration and global environmental change: future challenges and opportunities, PPLA/2012/01 (2012).
- Kanie, N./Biermann, F. (Hrsg.)*, Governing through Goals: Sustainable Development Goals as Governance Innovation, Cambridge, Massachusetts 2017.
- Karski, K.*, The International Legal Status of the Sovereign Military Hospitaller Order of St. John of Jerusalem of Rhodes and of Malta, International Community Law Review, Vol. 14 (1) (2012), S. 19.
- Keane, D.*, The Environmental Causes and Consequences of Migration: A Search for the Meaning of Environmental Refugees Graduate Note, Georgetown International Environmental Law Review, Vol. 16 (2) (2003), S. 209.
- Kehrer, F.*, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg, Europäische Hochschulschriften. Reihe II, Rechtswissenschaft, Frankfurt a. M. 2009.
- Ker-Lindsay, J.*, Climate Change and State Death, Survival, Vol. 58 (4) (2016), S. 73.
- Kingsbury, B.*, Self-Determination and „Indigenous Peoples“, Proceedings of the ASIL Annual Meeting, Vol. 86 (1992), S. 383.
- Kittel, J.*, The Global „Disappearing Act“: How Island States can maintain Statehood in the Face of Disappearing Territory, Michigan State Law Review (2014), S. 1207.
- Klabbers, J.*, The Right to Be Taken Seriously: Self-Determination in International Law, Human Rights Quarterly, Vol. 28 (1) (2006), S. 186.
- Klein Solomon, M./Sheldon, S.*, The Global Compact for Migration: From the Sustainable Development Goals to a Comprehensive Agreement on Safe, Orderly and Regular Migration, International Journal of Refugee Law, Vol. 30 (4) (2019), S. 584.
- Kollmeier, K.*, Das Nansen-Zertifikat. Ein ambivalentes Schlüsseldokument des ersten internationalen Flüchtlingsregimes, Zeithistorische Forschungen, Vol. 16 (2) (2019), S. 354.
- Kolmannskog, K.*, Future Floods of Refugees: A comment on climate change, conflict and forced migration (2008), abrufbar unter: <https://www.nrc.no/resources/reports/future-floods-of-refugees/>.

- Kolmannskog*, V., Climates of Displacement, *Nordic Journal of Human Rights*, Vol. 26 (04) (2008), S. 302.
- Kolmannskog*, V./*Trebbi*, L., Climate change, natural disasters and displacement: a multi-track approach to filling the protection gaps, *International Review of the Red Cross*, Vol. 92 (879) (2010), S. 713.
- König*, C., *Small Island States & International Law: The Challenge of Rising Seas*, Milton Park 2022.
- Koskenniemi*, M., The Future of Statehood, *Harvard International Law Journal*, Vol. 32 (2) (1991), S. 397.
- Kostakos*, G./*Zhang*, T., Climate Security and Justice for Small Island Developing States – An Agenda for Action (2014), abrufbar unter: <https://www.thehagueinstituteforglobaljustice.org/wp-content/uploads/2015/11/PB9-Climate-security.pdf>.
- Kozoll*, C. M., Poisoning the Well: Persecution, the Environment, and Refugee Status, *Colorado Journal of International Environmental Law and Policy*, Vol. 15 (2) (2004), S. 271.
- Krishan*, R./*Sharma*, R., Climatic Deterritorialization as an Accelerator to Statelessness, *International Journal of Law Management & Humanities*, Vol. 5 (2) (2022), S. 406.
- Kuusipalo*, R., Exiled by Emissions – Climate Change Related Displacement and Migration in International Law: Gaps in Global Governance and the Role of the UN Climate Convention, *Vermont Journal of Environmental Law*, Vol. 18 (4) (2017), S. 614.
- Laczko*, F./*Aghazarm*, C. (Hrsg.), *Migration, environment and climate change: assessing the evidence*, Geneva, CH 2009.
- Lalonde*, S./*McDorman*, T. (Hrsg.), *International Law and Politics of the Arctic Ocean*, Leiden 2015.
- Langford*, M./*Vandenhole*, W./*Scheinin*, M./*Genugten*, W. van (Hrsg.), *Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social, and Cultural Rights in International Law*, Cambridge, UK 2013.
- Lauterpacht*, H., *Recognition in international law*, Cambridge studies in international and comparative law, Cambridge 2013.
- Lawson*, S., The Conundrum of Climate Change Causation: Using Market Share Liability to Satisfy the Identification Requirement in *Native Village of Kivalina v. Exxonmobil Co.*, *Fordham Environmental Law Review*, Vol. 22 (2) (2010), S. 61.
- Leal Filho*, W./*Nalau*, J. (Hrsg.), *Limits to Climate Change Adaptation*, Cham 2018.
- Lecours*, A./*Nootens*, G. (Hrsg.), *Dominant Nationalism, Dominant Ethnicity: Identity, Federalism, and Democracy*, Berlin 2009.
- Lee*, E. Y. J. (Hrsg.), *ASEAN International Law*, Singapore 2022.
- Lee*, J., The Underlying Legal Theory to Support a Well-Defined Human Right to a Healthy Environment as a Principle of Customary International Law, *Columbia Journal of Environmental Law*, Vol. 25 (2) (2000), S. 283.
- Lees*, E., Responsibility and Liability for Climate Loss and Damage after Paris, *Climate Policy*, Vol. 1 (17) (2016), S. 1.

- Lili-Kokkori*, Maria-Konstantina, State Responsibility for Climate Change after the Paris Agreement, the SAFIA Blog (2019), abrufbar unter: <https://thesafablog.com/2019/01/30/state-responsibility-for-climate-change-after-the-paris-agreement/>.
- Lisztwan*, J., Stability of Maritime Boundary Agreements, Yale Journal of International Law, Vol. 37 (1) (2012), S. 153.
- Loisel*, M., Les anomalies des lois sur la nationalité: doubles nationaux et apatrides, Population, Vol. 6 (2) (1951), S. 249.
- Lopez*, A., The Protection of Environmentally-Displaced Persons in Internationally Law, Environmental Law, Vol. 37 (2) (2007), S. 365.
- López-Carr*, D./*Marter-Kenyon*, J., Human adaptation: Manage climate-induced resettlement, Nature, Vol. 517 (7534) (2015), S. 265.
- Lowe*, V., International law, Clarendon law series, Oxford/New York 2007.
- Lusthaus*, J., Shifting Sands: Sea Level Rise, Maritime Boundaries and Inter-state Conflict, Politics, Vol. 30 (2) (2010), S. 113.
- Mace*, M. J./*Verheyen*, R., Loss, Damage and Responsibility after COP21: All Options Open for the Paris Agreement, Review of European, Comparative & International Environmental Law, Vol. 25 (2) (2016), S. 197.
- Maiani*, F., The Concept of „Persecution“ in Refugee Law: Indeterminacy, Context-sensitivity, and the Quest for a Principled Approach, Les Dossiers du Grihl (2010)
- Marek*, K., Identity and Continuity of States in Public International Law, 2. Auflage, Geneva, CH 1968.
- Marr*, S., The Precautionary Principle in the Law of the Sea: Modern Decision Making in International Law, Leiden, NE 2021.
- Martin*, A./*Sharma*, G./*Peter De Souza*, S./*Taylor*, L./*Eerd*, B. van/*McDonald*, S. M./*Marelli*, M./*Cheesman*, M./*Scheel*, S./*Dijstelbloem*, H., Digitisation and Sovereignty in Humanitarian Space: Technologies, Territories and Tensions, Geopolitics (2022).
- Marx*, R., Zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Union zu den Konzeptionen des ersten Asylstaates sowie des sicheren Drittstaates aus völkerrechtlicher Sicht, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, Vol. 38 (3) (2018), S. 98.
- Massey*, D. S./*Arango*, J./*Hugo*, G./*Kouaouci*, A./*Pellegrino*, A./*Taylor*, J. E., Worlds in Motion: Understanding International Migration at the End of the Millennium, International Studies in Demography, Oxford/New York 2005.
- Massey*, H., Legal and Protection Policy Research Series – UNHCR and De Facto Statelessness, LPPR/2010/01 (2010), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/4bc2ddeb9.pdf>.
- Mayer*, B., Climate Change Reparations and the Law and Practice of State Responsibility, Asian Journal of International Law, Vol. 7 (1) (2017), S. 185.
- Mayer*, B., State Responsibility and Climate Change Governance: A Light through the Storm, Chinese Journal of International Law, Vol. 13 (3) (2014), S. 539.
- Mayer*, B., The International Legal Challenges of Climate-Induced Migration: Proposal for an International Legal Framework, Colorado Journal of International Environmental Law and Policy, Vol. 22 (3) (2011), S. 357.

- Mayer, B., The Relevance of the No-Harm Principle to Climate Change Law and Politics, Asia-Pacific Journal of Environmental, Vol. 19 (1) (2016), S. 79.*
- Mayer, B./Crépeau, F. (Hrsg.), Research Handbook on Climate Change, Migration and the Law, Cheltenham, UK/Northampton, MA, USA 2017.*
- McAdam, J., Building international Approaches to Climate Change, Disasters, and Displacement, Windsor Yearbook of Access to Justice, Vol. 33 (2) (2016), S. 1.*
- McAdam, J. (Hrsg.), Climate Change and Displacement: Multidisciplinary Perspectives, London, UK 2010.*
- McAdam, J., Climate change, forced migration, and international law, Oxford/New York 2012.*
- McAdam, J., Creating New Norms on Climate Change, Natural Disasters and Displacement: International Developments 2010–2013, Refuge: Canada's Journal on Refugees, Vol. 29 (2) (2014), S. 11.*
- McAdam, J., Disappearing States, Statelessness and the Boundaries of International Law, University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 2 (2010).*
- McAdam, J., From Economic Refugees to Climate Refugees? Review of International Refugee Law and Socio-Economic Rights: Refuge from Deprivation by Michelle Foster, Melbourne Journal of International Law, Vol. 10 (2) (2009), S. 579.*
- McAdam, J., Legal and Protection Policy Research Series – Climate Change Displacement and International Law, PPLA/2011/03 (2011), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/4dff16e99.pdf>.*
- McAdam, J., Protecting People Displaced by the Impacts of Climate Change: The UN Human Rights Committee and the Principle of Non-refoulement, American Journal of International Law, Vol. 114 (4) (2020), S. 708.*
- McAdam, J., Swimming against the Tide: Why a Climate Change Displacement Treaty is Not the Answer, International Journal of Refugee Law, Vol. 23 (1) (2011), S. 2.*
- McAdam, J., The Enduring Relevance of the 1951 Refugee Convention, International Journal of Refugee Law, Vol. 29 (1) (2017), S. 1.*
- McAdam, J., The Global Compacts on Refugees and Migration: A New Era for International Protection?, International Journal of Refugee Law, Vol. 30 (4) (2019), S. 571.*
- McAdam, J./Burson, B./Kälin, W./Weerasinghe, S., International Law and Sea-Level Rise: Forced Migration and Human Rights, FNI Report 1/2016, University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 60 (2016).*
- McAdam, J./Ferris, E., Planned Relocations in the Context of ClimateChange: Unpacking the Legal and Conceptual Issues, Cambridge Journal of International and Comparative Law, Vol. 4 (1) (2015), S. 137.*
- McAdam, J./Saul, B., Displacement with Dignity: International Law and Policy Responses to Climate Change Migration and Security in Bangladesh, German Yearbook of International Law, Vol. 53 (2010), S. 233.*
- McAnaney, S. C., Sinking Islands – Formulating a Realistic Solution to Climate Change Displacement, New York University Law Review, Vol. 87 (4) (2012), S. 1172.*

- McDave, K. E./Dagadu, P. P.*, Forging the Nexus of Climate Change and Human Rights, European Journal of Law and Political Science, Vol. 2 (1) (2023), S. 1.
- McGregor, J.*, Climate change and involuntary migration: implications for food security, Food Policy, Vol. 19 (2) (1994), S. 120.
- McLeman, R./Smit, B.*, Migration as an Adaptation to Climate Change, Climatic Change, Vol. 76 (1) (2006), S. 31.
- McLeman, R./Hunter, L. M.*, Migration in the context of vulnerability and adaptation to climate change: insights from analogues, Wiley interdisciplinary reviews. Climate change, Vol. 1 (3) (2010), S. 450.
- McLeman, R./Gemenne, F. (Hrsg.)*, Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration, New York 2018.
- Mechler, R./Bouwer, L. M./Schinko, T./Surminski, S./Linnerooth-Bayer, J. (Hrsg.)*, Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options, Cham, CH 2019.
- Mikami, T./Shibayama, T./Matsumaru, R./Takagi, H./Latu, F./Chanmow, I.*, Field Survey and Analysis of Tsunami Disaster in the Samoan Islands 2009, Coastal Structures 2011 (2013), abrufbar unter: http://www.worldscientific.com/doi/abs/10.1142/9789814412216_0114.
- Milan, A./Schraven, B./Warner, K./Cascone, N. (Hrsg.)*, Migration, Risk Management and Climate Change: Evidence and Policy Responses (2016).
- Mimura, N.*, Vulnerability of island countries in the South Pacific to sea level rise and climate change, Climate Research, Vol. 12 (2–3) (1999), S. 137.
- Morrissey, J.*, Environmental Change and Forced Migration – A State of the Art Review (2009), abrufbar unter: <https://www.rsc.ox.ac.uk/files/files-1/dp-environmental-change-forced-migration-2009.pdf>.
- Morrissey, J./Oliver-Smith, A.*, Perspectives on non-economic loss and damage: Understanding values at risk from climate change (2013), abrufbar unter: https://www.researchgate.net/publication/289130103_Perspectives_on_non-economic_loss_and_damage_Understanding_values_at_risk_from_climate_change.
- Morss, J. R.*, The International Legal Status of the Vatican/Holy See Complex, European Journal of International Law, Vol. 26 (4) (2015), S. 927.
- Mortreux, C./Barnett, J.*, Climate change, migration and adaptation in Funafuti, Tuvalu, Global Environmental Change, Vol. 19 (1) (2009), S. 105.
- Mousavi, M. E./Irish, J. L./Frey, A. E./Olivera, F./Edge, B. L.*, Global warming and hurricanes: the potential impact of hurricane intensification and sea level rise on coastal flooding, Climatic Change, Vol. 104 (3–4) (2011), S. 575.
- Müller, B./Haase, M./Kreienbrink, A./Schmid, S.*, Klimamigration – Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion – BAMF WorkingPaper 45 (2012), abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/WorkingPapers/wp45-klimamigration.html?nn=282388>.
- Müller, B./Höhne, N./Ellermann, C.*, Differentiating (historic) responsibilities for climate change, Climate Policy, Vol. 9 (6) (2009), S. 593.

- Musalo, K./Moore, J./Boswell, R. A., Refugee law and policy: selected statutes, regulations, and international materials, Durham, N.C. 1998.*
- Myers, N., Environmental Refugees, Population and Environment, Vol. 19 (2) (1997), S. 167.*
- Myers, N., Environmental refugees: a growing phenomenon of the 21st century, Philosophical Transactions of the Royal Society B: Biological Sciences, Vol. 357 (1420) (2002), S. 609.*
- Myers, N., Environmental Refugees: An emergent security issue – 13th Economic Forum (2005).*
- Myers, N., Environmental Refugees in a Globally Warmed World, BioScience, Vol. 43 (11) (1993), S. 752.*
- Nansen-Initiative, Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Climate Change (2017), abrufbar unter: <https://nanseninitiative.org/wp-content/uploads/2015/02/PROTECTION-AGENDA-VOLUME-1.pdf>.*
- Nansen Initiative, Human Mobility, Natural Disasters and Climate Change in the Pacific – Outcome Report (2013), abrufbar unter: https://www.nanseninitiative.org/wp-content/uploads/2015/07/OR_Human_Mobility_Natural_Disasters_and_Climate_Change_in_the_Pacific.pdf.*
- Newland, K., The Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration: An Unlikely Achievement, International Journal of Refugee Law, Vol. 30 (4) (2019), S. 657.*
- Newman, D. G., A Human Security Council? Applying a „Human Security“ Agenda to Security Council Reform, Ottawa Law Review, Vol. 31 (2) (2000), S. 213.*
- Nollkaemper, A./d'Aspremont, J./Ahlborn, C./Boutin, B./Nedeski, N./Plakokefalos, I./Collaboration of Dov Jacobs, Guiding Principles on Shared Responsibility in International Law, European Journal of International Law, Vol. 31 (1) (2020), S. 15.*
- Nollkaemper, A./Faure, M., International Liability as an Instrument to Prevent and Compensate for Climate Change, Stanford Journal of International Law, Vol. 43 (2007), S. 123.*
- Noyes, J./Smith, B., State Responsibility and the Principle of Joint and Several Liability, Yale Journal of International Law, Vol. 13 (2) (1988), S. 225.*
- Nümann, B., Kein Flüchtlingsschutz für Umweltflüchtlinge, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (5) (2015), S. 165.*
- Nümann, B., Umweltflüchtlinge? Umweltbedingte Personenbewegungen im Internationalen Flüchtlingsrecht, Schriften zum Migrationsrecht, Baden-Baden 2014.*
- Obiora, L. A., Beyond the Rhetoric of a Right to Development, Law & Policy, Vol. 18 (2–3) (1996), S. 355.*
- Ödalén, J., Underwater Self-determination: Sea-level Rise and Deterritorialized Small Island States, Ethics, Policy & Environment, Vol. 17 (2) (2014), S. 225.*
- Okowa, P. N., State responsibility for transboundary air pollution in international law, Oxford monographs in international law, Oxford/New York 2000.*
- Oliver, S., A New Challenge to International Law: The Disappearance of the Entire Territory of a State, International Journal on Minority and Group Rights, Vol. 16 (2) (2009), S. 209.*
- Oliver-Smith, A., Sea level rise and the vulnerability of coastal peoples: responding to the local challenges of global climate change in the 21st century, UNU-EHS InterSectTions (2009).*

- Orakhelashvili, A., Peremptory Norms in International Law*, Oxford, UK 2008.
- Oral, N., UNCLOS and sea level rise*, Marine Policy, Vol. 149 (2023), S. 105454.
- Paepcke, F. von, Statehood in times of climate change: impacts of sea level rise on the concept of states*, Europäische Hochschulschriften. Reihe II, Rechtswissenschaft, Frankfurt am Main 2015.
- Park, S., Legal and Protection policy Research Series No. 20 – Climate Change and the Risk of Statelessness: The Situation of Low-lying Island States*, PPLA/2011/04 (2011), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/protection/globalconsult/4df9cb0c9/20-climate-change-risk-statelessness-situation-low-lying-island-states.html>.
- Pasquale, F., Digital capitalism: How to tame the platform juggernauts* – Friedrich-Ebert-Stiftung – Division for Economic and Social Policy 1–4 (2018), abrufbar unter: [https://www.fes.de/en/digital-capitalism-how-to-tame-the-platform-juggernauts](https://www.fes.de/digitaler-kapitalismus-wie-zaeahmen-wir-die-tech-giganten).
- Patterson, D. M./Södersten, A. (Hrsg.), A companion to European Union law and International law*, Chichester, West Sussex/Malden, MA 2016.
- Paulson, D. D./Rogers, S., Maintaining subsistence security in Western Samoa*, Geoforum, Vol. 28 (2) (1997), S. 173.
- Pawa, M. F., Global Warming: The Ultimate Public Nuisance*, The Environmental Law Reporter, Vol. 39 (3) (2009), S. 10230.
- Pedersen, O. W., European Environmental Human Rights and Environmental Rights: A Long Time Coming?*, Georgetown International Environmental Human Rights, Vol. 21 (1) (2008), S. 1.
- Pekkarinen, V./Toussaint, P./Asselt, H. van, Loss and Damage after Paris: Moving beyond Rhetoric*, Carbon & Climate Law Review, Vol. 2019 (1) (2019), S. 31.
- Penz, P./Drydyk, J./Bose, P. S., Displacement by Development. Ethics, Rights and Responsibilities*, Cambridge/New York 2011.
- Petrou, K./Connell, J., „We don't feel free at all“: temporary ni-Vanuatu workers in the Riverina, Australia, Rural Society*, Vol. 27 (1) (2018), S. 66.
- Pfleger, G., COP27: One step on loss and damage for the most vulnerable countries, no step for the fight against climate change*, PLOS Climate, Vol. 2 (1) (2023), S. 1.
- Piguet, É./Pécoud, A./Guchteneire, P. de (Hrsg.), Migration and Climate Change*, Cambridge, UK 2011.
- Pro Asyl, Pushed Back-Systematic human rights violations against refugees in the aegean sea and the greek-turkish land border* (2013), abrufbar unter: <https://www.proasyl.de/material/pushed-back-engl/>.
- Proelß, A. (Hrsg.), Internationales Umweltrecht*, Berlin 2017.
- Proelß, A., Nina Bergmann: Versinkende Inselstaaten. Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten*, Archiv des Völkerrechts, Vol. 55 (4) (2017), S. 494.
- Proelß, A. (Hrsg.), United Nations Convention on the Law of the Sea: A Commentary*, München 2017.

- Quentin-Baxter, A., Niue's Relationship of Free Association with New Zealand, Victoria University of Wellington Law Review, Vol. 30 (2) (1999), S. 589.*
- Quirico, O., Climate Change and State Responsibility for Human Rights Violations: Causation and Imputation, Netherlands International Law Review, Vol. 65 (2) (2018), S. 185.*
- Rajamani, L./Peel, J./Hohmann, H./Schwarte, C./Shibata, A./Brunnée, J./Burleson, E./Halvorssen, A. M./Murase, S./Maljean-Dubois, S./Osofsky, H. M./Takamura, Y./Gavouneli, M./Brus, M./French, D./Ronne, A./Strydom, H./Bodansky, D., International Law Association – Washington Conference (2014): Legal Principles Relating to Climate Change (2014), abrufbar unter: <https://papers.ssrn.com/abstract=2461556>.*
- Rankin, M., Extending the limits or narrowing the scope? Deconstructing the OAU refugee definition thirty years on – Working Paper No. 113 (2005), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/research/working/425f71a42/extending-limits-narrowing-scope-deconstructing-oau-refugee-definition.html>.*
- Rayfuse, R., International Law and Disappearing States, Environmental Policy and Law, Vol. 41 (6) (2011), S. 281.*
- Rayfuse, R., International Law and Disappearing States: Utilising Maritime Entitlements to Overcome the Statehood Dilemma – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 52 (2010).*
- Rayfuse, R., W(h)ither Tuvalu? International Law and Disappearing States – University of New South Wales Faculty of Law Legal Studies Research Paper Series No. 9 (2009), abrufbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1412028.*
- Rayfuse, R./Crawford, E., Climate Change, Sovereignty and Statehood – Sydney Law School Legal Studies Research Paper No. 11/59 (2011).*
- Reeh, G. M., Das menschenrechtliche Prinzip des Non-Refoulement vor den Vertragsorganen der Vereinten Nationen, Berlin 2023.*
- Reins, L./Calster, Geert van (Hrsg.), Commentary on the Paris Agreement, Cheltenham, UK/Northampton, MA, USA 2021.*
- Reisman, W. M./Westerman, G. S., Straight Baselines in International Maritime Boundary Delimitation, London, UK 1992.*
- Renaud, F./Bogardi, J. J./Dun, O./Warner, K., Control, adapt or flee: how to face environmental migration?, Bonn, Germany 2007.*
- Richardson, B. J./Bouthillier, Y. L./Mcleod-Kilmurray, H./Wood, S. (Hrsg.), Climate Law and Developing Countries, Cheltenham, UK/Northampton, MA, USA 2009.*
- Roach, R. W. S. J. A./Smith, R. W., Straight Baselines: The Need for a Universally Applied Norm, Ocean Development & International Law, Vol. 31 (1–2) (2000), S. 47.*
- Robertson, G., The Case of the Pope: Vatican Accountability for Human Rights Abuse, London, UK 2010.*
- Rockell, D. G., Pacific Island Labour programmes in New Zealand: an aid to Pacific Island development?: a critical lens on the Recognised Seasonal Employer policy (2015), abrufbar unter: <https://mro.massey.ac.nz/handle/10179/7407>.*

- Roderick, P./Verheyen, R., Beyond Adaptation, The legal duty to pay compensation for climate change damage (vorbereitet für WWF-UK) (2008), abrufbar unter: https://assets.wwf.org.uk/downloads/beyond_adaptation_lowres.pdf.
- Roli Asthana, In voluntary Resettlement-Survey of International Experience, Economic and Political Weekly, Vol. 31 (24) (1996), S. 1468.
- Ross, N. J., Low-Lying States, Climate Change-Induced Relocation, and the Collective Right to Self-Determination, Wellington, NZ 2020.
- Rotberg, R. I., When states fail: Causes and Consequences, Princeton, N.J. 2004.
- Ruppel, O. C./Roschmann, C./Ruppel-Schlichting, K. (Hrsg.), Climate Change: International Law and Global Governance, 1. Auflage, Baden-Baden 2013.
- Russell, S., The Operational Relevance of the Guiding Principles on Internal Displacement, International Journal of Refugee Law, Vol. 30 (2) (2018), S. 307.
- Samuels, A., The Eiusdem Generis Rule in Statutory Interpretation, Statute Law Review, Vol. 5 (1) (1984), S. 180.
- Sands, P./Peel, J./Fabra, A./Mackenzie, R., Principles of International Environmental Law, 4. Auflage, Cambridge, UK 2018.
- Santos, C./Mourato, J. M., Voices of contention: the value of development narratives in the age of climate (change) migration misconceptions, Climate and Development, Vol. 14 (1) (2022), S. 13.
- Schaller, C./Stiftung Wissenschaft und Politik, Der Meeresspiegelanstieg als Herausforderung für die maritime Ordnung: kann das Seevölkerrecht Stabilität gewährleisten?, SWP-Studie (2021).
- Schipper, E. L. F., Conceptual History of Adaptation in the UNFCCC Process, Review of European Community & International Environmental Law, Vol. 15 (1) (2006), S. 82.
- Schmahl, S./Jung, F., Die Genfer Flüchtlingskonvention – „Magna Charta“ des Flüchtlingsrechts, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Extra, Vol. 37 (3) (2018), S. 1.
- Schreuer, C., The Waning of the Sovereign State: Towards a New Paradigm for International-Law?, European Journal of International Law, Vol. 4 (4) (1993), S. 447.
- Schwartz, M., International Legal Protection for Victims of Environmental Abuse, Yale Journal of International Law, Vol. 18 (1) (1993), S. 355.
- Schweisfurth, T., Völkerrecht, Tübingen 2006.
- Seiler, C., Der souveräne Verfassungsstaat zwischen demokratischer Rückbindung und überstaatlicher Einbindung, Tübingen 2005.
- Serdeczny, O., What does it mean to „address displacement“ under the UNFCCC? an analysis of the negotiations process and the role of research (2017), abrufbar unter: https://www.die-gdi.de/uploads/media/DP_12.2017.pdf.
- Shaw, M. N., International Law, 9. Auflage, Cambridge, UK 2021.
- Shen, S./Gemenne, F., Contrasted Views on Environmental Change and Migration: the Case of Tuvaluan Migration to New Zealand: Views on Environmental Change and Migration, International Migration, Vol. 49 (S1) (2011), S. 224.

- Shue, H.*, Climate Justice: Vulnerability and Protection, Oxford, UK 2014.
- Shue, H.*, Subsistence Emissions and Luxury Emissions, *Law & Policy*, Vol. 15 (1) (1993), S. 39.
- Simma, B.*, Self-contained regimes*, *Netherlands Yearbook of International Law*, Vol. 16 (1985), S. 111.
- Singh, P./Ao, B./Yadav, A.* (Hrsg.), *Global Climate Change and Environmental Refugees: Nature, Framework and Legality*, Cham 2023.
- Singh, R. B./Hales, S./Wet, N. de/Raj, R./Hearnden, M./Weinstein, P.*, The influence of climate variation and change on diarrheal disease in the Pacific Islands, *Environmental Health Perspectives*, Vol. 109 (2) (2001), S. 155.
- Soons, A. H. A.*, Artificial Islands and Installations in International Law, *Occasional Papers*, no. 22, Law of the Sea Institute, University of Rhodes Island (1974), abrufbar unter: <https://tamug-ir.tdl.org/bitstream/handle/1969.3/27383/10857-Artificial%20Islands%20and%20Installations%20in%20International%20Law.pdf?sequence=1&isAllowed=y>.
- Soons, A. H. A.*, The Effects of a Rising Sea Level on Maritime Limits and Boundaries, *Netherlands International Law Review*, Vol. 37 (2) (1990), S. 207.
- Stapleton, S. O./Nadin, R./Watson, C./Kellett, J.*, Climate change, migration and displacement: the need for a risk-informed and coherent approach, *Overseas Development Institute (ODI)* (2017), abrufbar unter: <https://www.odi.org/publications/10977-climate-change-migration-and-displacement-need-risk-informed-and-coherent-approach>.
- Stark, O./Taylor, J. E.*, Migration Incentives, Migration Types: The Role of Relative Deprivation, *Economic Journal*, Vol. 101 (408) (1991), S. 1163.
- Stark, O./Taylor, J. E.*, Relative Deprivation and International Migration, *Demography*, Vol. 26 (1) (1989), S. 1.
- Stein, T./Buttlar, C./Kotzur, M.*, Völkerrecht, 14. Auflage, München 2017.
- Sterio, M.*, A Grotian Moment: Changes in the Legal Theory of Statehood, *Denver Journal of International Law and Policy*, Vol. 39 (2) (2011), S. 209.
- Stevenson, A./Waite, M.*, Concise Oxford English Dictionary: Luxury Edition, Oxford, UK 2011.
- Stewart, M.*, Cascading Consequences of Sinking States, *Stanford Journal of International Law* Forthcoming, Vol. 59 (2023).
- Stiller, M.*, Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit, Wien, AU 2012.
- Stilz, A.*, Nations, States, and Territory, *Ethics*, Vol. 121 (3) (2011), S. 572.
- Suhrke, A.*, Pressure points: environmental degradation, migration and conflict (1993).
- Talmon, S.*, Recognition of Governments in International Law: With Particular Reference to Governments in Exile, Oxford, UK 1998.
- The Equal Rights Trust*, Unravelling Anomaly – Detention, Discrimination and the Protection Needs of Stateless Persons (2010), abrufbar unter: <https://www.statelessness.eu/resources/unravelling-anomaly>.

- Thomas, A./Pringle, P./Pfleiderer, P./Schleussner, C.-F.*, Tropical Cyclones: Impacts, the link to Climate Change and Adaptation (2017), abrufbar unter: <https://climateanalytics.org/publications/2017/tropical-cyclones-impacts-the-link-to-climate-change-and-adaptation/>.
- Thürer, D.*, The „failed State“ and international law, International Review of the Red Cross, Vol. 81 (836) (1999), S. 731.
- Tol, R. S. J./Verheyen, R.*, State responsibility and compensation for climate change damages: A legal and economic assessment, Energy Policy, Vol. 32 (9) (2004), S. 1109.
- Torres Camprubí, A.*, Statehood under water: challenges of sea-level rise to the continuity of Pacific island states, Legal aspects of sustainable development, Leiden/Boston 2016.
- Toussaint, P.*, Loss and damage and climate litigation: The case for greater interlinkage, Review of European, Comparative & International Environmental Law (2020).
- Tsaltas, G.*, Artificial Islands and Structures as a means of Safeguarding State Sovereignty against Sea Level Rise (2010), abrufbar unter: [https://www.unhcr.org/publications/legal/3d4ab67f4/convention-relating-status-stateless-persons-its-history-interpretation.html](https://deliverypdf.ssm.com/delivery.php?ID=90008511104074005064031107116117011117031086047004028106098083126074079076104067018018122042001016007048126080118089102000002014043030086068065019119107108090082005064030007114013009029088093067112117065102125115113014118099100125065090025071022029031&EXT=pdf&INDEX=TRUE.</p><p><i>UNDOALOS</i>, Baselines: An Examination of the Relevant Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea, New York 1989.</p><p><i>UNDOALOS</i>, Handbook on the delimitation of maritime boundaries, New York 2014.</p><p><i>UNHCR</i>, Climate Change and Statelessness: An Overview – Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) supported by the International Organization for Migration (IOM) and the Norwegian Refugee Council (NRC), to the 6th session of the Ad Hoc Working Group on Long-Term Cooperative Action (AWG-LCA 6) under the UN Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) (2009).</p><p><i>UNHCR</i>, Convention relating to the Status of Stateless Persons: Its History and Interpretation. A commentary by Nehemiah Robinson, Institute of Jewish Affairs, World Jewish Congress, 1955 (re-printed by the Department of International Protection in 1997), abrufbar unter: <a href=).
- UNHCR, Brookings Institution And Georgetown University Consultation*, Planned Relocation, Disasters and Climate Change: Consolidating good practices and preparing for the future – Report (2014), abrufbar unter: <https://www.brookings.edu/research/planned-relocations-disasters-and-climate-change-consolidating-good-practices-and-preparing-for-the-future/>.
- Van Dyke, J. M./Hong, S.-Y. (Hrsg.)*, Maritime Boundary Disputes, Settlement Processes, and the Law of the Sea, Leiden 2009.
- Verheyen, R.*, Climate Change Damage And International Law: Prevention Duties And State Responsibility, Leiden, NE 2005.
- Vermeer, M./Rahmstorf, S.*, Global sea level linked to global temperature, Proceedings of the National Academy of Sciences, Vol. 106 (51) (2009), S. 21527.

- Vidas, D./Freestone, D.*, Legal Certainty and Stability in the Face of Sea Level Rise: Trends in the Development of State Practice and International Law Scholarship on Maritime Limits and Boundaries, *The International Journal of Marine and Coastal Law*, Vol. 37 (4) (2022), S. 673.
- Vidas, D./Freestone, D./McAdam, J.*, International Law and Sea Level Rise: The new ILA Committee, *ILSA journal of international and comparative law*, Vol. 21 (2) (2015), S. 397.
- Vidas, D./Schei, P. J. (Hrsg.)*, *The World Ocean in Globalisation: Climate Change, Sustainable Fisheries, Biodiversity, Shipping, Regional Issues* (2011).
- Virzo, R.*, Sea-Level Rise and State of Necessity: Maintaining Current Baselines and Outer Limits of National Maritime Zones, *The Italian Review of International and Comparative Law*, Vol. 2 (1) (2022), S. 21.
- Vitzthum, W. G. (Hrsg.)*, *Völkerrecht*, Berlin 2019.
- Voigt, C.*, State Responsibility for Climate Change Damages (2008), abrufbar unter: <https://papers.ssrn.com/abstract=1145199>.
- Wannier, G. E./Gerrard, M. B. (Hrsg.)*, Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate, Cambridge/New York 2013.
- Warner, K.*, Legal and Protection Policy Research Series No. 18 – Climate Change Induced Displacement: Adaptation Policy in the Context of the UNFCCC Climate Negotiations, PPLA/2011/02 (2011), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/protection/globalconsult/4df9cc309/18-climate-change-induced-displacement-adaptation-policy-context-unfccc.html>.
- Warner, K./Affi, T./Henry, K./Rawe, T./Smith, C./Sherbinin, A. de*, Where the Rain Falls: Climate Change, Food and Livelihood Security, and Migration, Bonn, Germany 2012.
- Warner, K./Weisberg, M.*, A funding mosaic for loss and damage, *Science*, Vol. 379 (6629) (2023), S. 219.
- Webber, M./Barnett, J.*, Accommodating Migration To Promote Adaptation To Climate Change, *Policy Research Working Papers* 2010.
- Werrell, C. E./Femia, F. (Hrsg.)*, Epicenters of Climate Change and Security: The New Geopolitical Landscape of the Anthropocene (2017).
- Wewerinke-Singh, M.*, State Responsibility, Climate Change and Human Rights under International Law, London, UK 2019.
- WHO, Regional Office For South-East Asia*, Protecting human health from climate change: report of the technical discussions (2010), abrufbar unter: <https://apps.who.int/iris/handle/10665/205695>.
- Wilkinson, E./Schipper, L./Simonet, C./Kubik, Z.*, Climate change, migration and the 2030 Agenda for Sustainable Development, *Migration and the 2030 Agenda for Sustainable Development* (2018), S. 201.
- Willcox, S.*, Climate Change Inundation and Atoll Island States: Implications for Human Rights, Self-Determination and Statehood, London, UK 2015.
- Williams, A.*, Turning the Tide: Recognizing Climate Change Refugees in International Law, *Law & Policy*, Vol. 30 (4) (2008), S. 502.
- Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen*, Climate change as a security risk, London/Sterling, VA 2008.

- Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen*, Politikpapier Nr. 9 – Zeitgerechte Klimapolitik: Vier Initiativen für Fairness (2018).
- Witney, R., The Atlantis of the Modern World: The Legal Implications of Seal Level Rise for the Statehood of Small Island States, *New Zealand Journal of Environmental Law*, Vol. 20 (2016), S. 77.
- Wittgenstein, L., *Philosophical Investigations*, Hoboken/New Jersey 1953.
- Wolfgram, R. (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedias of International Law*, Oxford, UK 2006.
- Wong, D., Sovereignty sunk? The position of „sinking states“ at international law, *Melbourne Journal of International Law*, Vol. 14 (2) (2013), S. 346.
- Woodroffe, C. D., Reef-island topography and the vulnerability of atolls to sea-level rise, *Global and Planetary Change*, Vol. 62 (1) (2008), S. 77.
- Wyndham, A., COP27 establishes loss and damage fund to respond to human cost of climate change, *The Lancet Planetary Health*, Vol. 7 (1) (2023), S. 21.
- Xiao, H., Suggestions on International Law System to Mitigate the Adverse Effects of Sea-level Rise Caused by Climate Change, *Law and Economy*, Vol. 1 (3) (2022), S. 44.
- Yamamoto, L./Esteban, M., Atoll Island States and international law: climate change displacement and sovereignty, Heidelberg 2014.
- Yamamoto, L./Esteban, M., Migration as an Adaptation Strategy for Atoll Island States, *International Migration*, Vol. 55 (2) (2017), S. 144.
- Yang, D., Coping with Disaster: The Impact of Hurricanes on International Financial Flows, 1970–2002, *The B. E. Journal of Economic Analysis & Policy*, Vol. 8 (1) (2008), S. 1.
- Yeh, J. (Hrsg.), *Climate Change Liability and Beyond*, Taipei, Taiwan 2017.
- Zeender, Greta, The Sustainable Development Goals and IDPs, *Forced Migration Review – Twenty Years of the Guiding Principles on Internal Displacement* (59) (2018), S. 24.
- Zerger, F., Klima- und umweltbedingte Migration, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, Vol. 29 (3) (2009), S. 85.
- Zetter, R., Protecting Environmentally Displaced People-Developing the capacity of legal and normative frameworks (2011), abrufbar unter: <https://primarysources.brillonline.com/browse/human-rights-documents-online/protecting-environmentally-displaced-people-developing-the-capacity-of-legal-and-normative-frameworks;hrdhrd31810230>.
- Zhang, Q./Gao, S./Li, Y./Zhang, Y., Analyzing the International Refugee System for Solving the Problem of Climate Migration, *Advances in Social Science, Education and Humanities Research*, Vol. 631 (2022), S. 53.
- Zimmermann, A. (Hrsg.), *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and Its 1967 Protocol: A Commentary*, Oxford/New York 2011.
- Zuhir, M. A./Febrian, F./Murzal, M./Ridwan, R., Exercising No Harm Rule: Claims for Damage and Loss Due Climate Change Effects, *Sriwijaya Law Review*, Vol. 6 (1) (2022), S. 174.

Dokumentenverzeichnis

I. Verträge, Gesetze und Erklärungen

2001 Joint Centenary Declaration of the Principles of the Relationship between the Cook Islands and New Zealand, 11.07.2001.

Additional Protocol to the American Convention on Human Rights in the Area of Economic, Social and Cultural Rights, 17.11.1988, 28 I.L.M. 156, in Kraft getreten am 16.11.1999.

African Charter on Human and Peoples' Rights, African Union, 27.06.1981, OAU Doc. CAB/LEG/67/3/Rev.5, in Kraft getreten am 21.10.1986, abrufbar unter: <https://www.achpr.org/legal-instruments/detail?id=49>.

Agenda 2030, 21.10.2015, UN Doc. A/RES/70/1.

Arab Charter on Human Rights, League of Arab States, 12.05.2004, 12 Int'l Hum. Rts. Rep. 893, noch nicht in Kraft getreten, abrufbar unter: <http://www.humanrights.se/wp-content/uploads/2012/01/Arab-Charter-on-Human-Rights.pdf>.

Caracas Declaration of the Ministers of Foreign Affairs of the Group of 77 on the Occasion of the Twenty-Fifth Anniversary of the Group, 21.06.–23.06.1989.

Cartagena Declaration on Refugees, 22.11.1984.

Charter of the United Nations, 26.06.1945, USTS Bd. 993, S. 1153, in Kraft getreten am 24.10.1945.

Chicago Convention on International Civil Aviation, 07.12.1944, UNTS Bd. 15, S. 295, in Kraft getreten am 04.04.1947.

Constitutional Charter and Code of the Sovereign Military Hospitaller Order of St. John of Jerusalem of Rhodes and of Malta, 27.06.1961.

Convention against Torture and other cruel, inhuman or degrading Treatment or Punishment, 10.12.1984, UNTS Bd. 1465, S. 85, in Kraft getreten am 26.06.1987.

Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters (Aarhus Convention), 15.06.1998, UNTS Bd. 2161, S. 447, in Kraft getreten am 30.10.2001.

Convention on Rights and Duties of States adopted by the Seventh International Conference of American States, 26.12.1933, LNTS Bd. 165, S. 19, in Kraft getreten am 26.12.1934.

Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, 18.12.1979, UNTS Bd. 1249, S. 13, in Kraft getreten am 03.09.1981.

Convention on the Nationality of Married Women, 20.02.1957, UNTS Bd. 309, S. 65, in Kraft getreten am 11.08.1958.

Convention on the Reduction of Statelessness, 30.08.1961, UNTS Bd. 989, S. 175, in Kraft getreten am 13.12.1975.

- Convention on the Rights of the Child, 20. 11. 1989, UNTS Bd. 1577, S. 3, in Kraft getreten am 02. 09. 1990.
- Convention relating to the Status of Stateless Persons, 28. 09. 1954, UNTS Bd. 360, S. 117, in Kraft getreten am 06. 06. 1960.
- Council of Europe, Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, 04. 11. 1950, CETS No. 5, in Kraft getreten am 03. 09. 1953.
- Council of Europe, Convention on the Avoidance of Statelessness in Relation to State Succession, 19. 05. 2005, CETS No. 200, in Kraft getreten am 01. 05. 2009, abrufbar unter: https://www.cambridge.org/core/product/identifier/S0020782900005994/type/journal_article.
- Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment, (Stockholm-Declaration), United Nations Conference on the Human Environment, 16. 06. 1972, UN Doc. A/CONF.48/14/Rev.1.
- Declaration on Preserving Maritime Zones in the Face of Climate Change-related Sea-Level Rise, Pacific Island Forum, 06. 08. 2021, abrufbar unter: <https://www.forumsec.org/2021/08/11/declaration-on-preserving-maritime-zones-in-the-face-of-climate-change-related-sea-level-rise/>.
- Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples, UN Doc. A/RES/1514 (XV) (1960).
- Delap Commitment on Securing Our Common Wealth of Oceansreshaping the future to take control of the fisheries, 02. 03. 2018, abrufbar unter: https://pnatuna.com/sites/default/files/Delap%20Commitment_2nd%20PNA%20Leaders%20Summit.pdf#.
- Erklärungen von Kiribati, Fidschi, Nauru und Tuvalu nach Unterzeichnung der United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 09. 05. 1992, UNTS Bd. 1771, S. 71, in Kraft getreten am 21. 03. 1994, abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7&chapter=27&Temp=mtdsg3&clang=_en.
- European Convention on Human Rights, 04. 11. 1950, ETS No. 5, in Kraft getreten am 03. 09. 1953, abrufbar unter: https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_ENG.pdf.
- Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration, UN General Assembly, 12. 2018, UN Doc. A/RES/73/195.
- Global Compact on Refugees, UN General Assembly, 12. 2018, UN Doc. A/73/12 (Part II).
- Guiding Principles on Internal Displacement, 11. 02. 1998, UN Doc. E/CN. 4/1998/53/Add.2, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/3c3da07f7.html>.
- ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 26 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2).
- ILC Draft Articles on the “Prevention of Transboundary Harm from Hazardous Activities”, Report of the ILC, 53rd session, Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, S. 146 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/2001/Add.1 (Part 2).

ILC Draft Articles on the protection of persons in the event of disasters 2016, Yearbook of the International Law Commission, 2016, Vol. II, Part Two, abrufbar unter: https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/6_3_2016.pdf.

ILC Draft Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts adopted in first reading, Yearbook of the International Law Commission 1996, Vol. II, Part Two, S. 58 ff., UN Doc. A/CN.4/SER.A/1996/Add.1 (Part 2).

ILC Draft Declaration on the Rights and Duties of States: General Debate, Yearbook of the International Law Commission 1949, S. 286 ff., UN Doc. A/RES/375 (IV).

International Covenant on Civil and Political Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 999, S. 171, in Kraft getreten am 23.03.1976.

International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 16.12.1966, UNTS Bd. 993, S. 3, in Kraft getreten am 03.01.1976.

Kampala Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa, 23.10.2009, in Kraft getreten am 06.12.2012.

Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change, 11.12.1997, UNTS Bd. 2303, S. 162, in Kraft getreten am 16.02.2005.

Niue Constitution Act, 29.08.1974.

OAU Convention governing the specific aspects of Refugee problems in Africa, 10.09.1964, UNTS Bd. 1001, S. 45, in Kraft getreten am 20.06.1974.

Protocol relating to the Status of Refugees, 31.01.1967, UNTS Bd. 606, S. 267, in Kraft getreten am 04.10.1967.

Rio Declaration in Environment and Development (Rio-Declaration), United Nations Conference on Environment and Development, Rio Declaration on Environment and Development, 03.–14.06.1992, UN Doc. A/CONF.151/26 (Vol. 1), Annex 1.

Sendai Framework for Disaster Risk Reduction 2015–2030, UN General Assembly, 23.06.2015, UN Doc. A/RES/69/283.

Statute of the International Court of Justice, 26.06.1945, USTS Bd. 993, S. 1179, in Kraft getreten am 18.04.1946.

The Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States, 24.10.1970, UN General Assembly, A/RES/2625 (XXV).

The Hague Convention (IV) respecting the Laws and Customs of War on Land and its annex: Regulations concerning the Laws and Customs of War on Land, 18.10.1907, USTS Bd. 539, 2 A.J.I.L. Supp. 90, in Kraft getreten am 26.01.1910.

Treaty Between the Holy See and Italy in the Name of the Most Holy Trinity, 07.06.1929.

United Nations Convention on the Law of the Sea, 10.12.1982, UNTS Bd. 1833, S. 3, in Kraft getreten am 16.11.1994.

United Nations Convention Relating to the Status of Refugees, 28.07.1951, UNTS Bd. 189, S. 137, in Kraft getreten am 22.04.1954.

United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples, 13.09.2007, UN Doc. A/Res/61/295, Annex.

- United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC), 09.05.1992, UNTS Bd. 1771, S. 71, in Kraft getreten am 21.03.1994.
- Universal Declaration of Human Rights, UN General Assembly, 10.12.1948, UN Doc. A/RES/3/217 A, in Kraft getreten am 03.01.1976.
- Vertrag von Amsterdam, 02.10.1997, Document 11997D/TXT, 02.10.1997.
- Vienna Convention on Succession of States in respect of State Property, Archives and Debts, 08.04.1983, UN Doc. A/CONF.117/14, nicht in Kraft getreten.
- Vienna Convention on Succession of States in Respect of Treaties, 23.08.1973, UNTS Bd. 1946, S. 4, in Kraft getreten am 06.11.1996.
- Vienna Convention on the Law of Treaties, 23.05.1969, UNTS Bd. 11155, S. 331, in Kraft getreten am 27.01.1980.

II. Rechtsprechung

Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo, Judgment (22.07.2010), ICJ Reports 2010, S. 403, Separate Opinion of Judge Cancado Trindade.

Aegean Sea Continental Shelf Casev (Greece v. Turkey), Judgment (19.12.1978), ICJ Reports 1978, S. 3.

Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Judgment (19.12.2005), ICJ Reports 2005, S. 168.

California Supreme Court, Sindell v. Abbott Laboratories, Judgment (20.03.1980), 26 Cal. 3d 588.

Certain Activities carried out by Nicaragua in the Boarder Area (Costa Rica v. Nicaragua) und Construction of Roadalong the San Juan River (Nicaragua v. Costa Rica), Judgments (16.12.2015), ICJ Reports 2015, S. 615.

Certain Phosphate Lands in Nauru (Nauru v. Australia), Judgment (26.06.1992), ICJ Reports 1992, S. 240.

Corfu Channel (United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland v. Albania), Judgment (09.04.1949), ICJ Reports 1949, S. 4.

Deutsche Continental Gas-Gesellschaft v. Polish State, 1929, 5 AD 11.

EGMR, Abschiebungsschutz nach Art. 3 EMRK (Chahal v. Great Britain), Judgment (17.12.1996), 71/1995/577/663.

EGMR, Budayeva et al. v. Russia, Judgment (29.09.2008), 5339/02, 21166/02, 20058/02, 11673/02 und 15343/02.

EGMR, Cordella et al. v. Italy, Judgment (24.01.2019), 54414/1 und 54264/153.

EGMR, M. Özel et al. v. Turkey, Judgment (17.11.2015), 14350/05, 15245/05 und 16051/05.

EGMR, Öneryildiz v. Turkey, Judgment (30.11.2004), 48939/99.

EGMR, Verbot der Abschiebung nach Art. 3 EMRK (Ahmed v. Austria), Judgment (15.11.1996), 70/1995/576/662.

- Gabčíkovo-Nagymaros Project (Hungary v. Slovakia), Judgment (25.09.1997), ICJ Reports 1997, S. 7.
- House of Lords, M'Alister (or Donoghue) v. Stevenson, 26.05.1932, UKHL 100.
- Inter-American Court of Human Rights, Advisory Opinion (15.11.2017), OC-23/17.
- Inter-American Court of Human Rights, Kawas-Fernández v. Honduras, Judgment (03.04.2009), Series C No. 196.
- Iran United States Tribunal, Islamic Republic of Iran v. USA, Decision No. DEC 32-A18-FT (06.04.1984), Case No A-18, Iran-US CTR 251.
- ITLOS, Blue Fin Tuna Cases (New-Zealand v. Japan and Australia v. Japan), Judgment (04.08.2000), XXIII RIAA 1.
- Legal Consequences of the Separation of the Chagos Archipelago from Mauritius in 1965, Advisory Opinion (25.02.2019), General List No. 169.
- Legality of the threat or use of nuclear weapons, Advisory Opinion (1996), ICJ Reports 1996, S. 241.
- Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Judgment (27.06.1986), ICJ Reports 1986, S. 14.
- Naulilaa Arbitration (Portugal v. Germany), 1928, II RIAA, S. 1011.
- New Zealand Immigration and Protection Tribunal, AF (Kiribati), 26.06.2013, NZIPT 800413.
- Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America), Judgment (06.11.2003), ICJ Reports 2003, S. 161.
- Permanent Court of Arbitration (PCA), The South China Sea Arbitration (The Republic of Philippines v. The People's Republic of China), Judgment (12.07.2016), Case No. 2013–19.
- Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay), Judgment (20.04.2010), ICJ Reports 2010, S. 14.
- Refugee Review Tribunal of Australia, N97/13305, 07.05.1997, RRTA 1731.
- Refugee Review Tribunal of Australia, N99/30231, 2000–01–10 RRTA 17.
- Right of Passage over Indian Territory (Portugal v. India), Judgment (12.04.1960), ICJ Reports 1960, S. 6.
- StIGH, The Factory at Chorzów (Germany v. Poland), Judgment (13.09.1927), Ser. A. 17, Judgement No. 13.
- Supreme Court of New Zealand, Teitiota v. Ministry of Business Innovation and Employment, 20.07.2015, NZSC 107.
- Territorial and Maritime Dispute (Nicaragua v. Colombia), Judgment (19.11.2012), ICJ Reports 2012, S. 624.
- Trail Smelter (USA v. Canada), Decisions (16.04.1938 und 11.03.1941), III RIAA, S. 1905.
- U.S. Court of Appeals of Maryland, Goodyear v. Schaeffer (30.06.1881), 57 Md. 1.
- VG Köln, Sealand, 03.05.1978, 9 K 2565/77.
- Western Sahara, Advisory Opinion (16.10.1965), ICJ Reports 1975, S. 12.

III. Dokumente der UN und anderer Internationaler Organisationen

African Commission on Human and Peoples' Rights – General Comment No. 3 on The African Charter on Human and Peoples' Rights: The Right To Life (Article 4) (2008), abrufbar unter: <https://www.achpr.org/legalinstruments/detail?id=10>.

AOSIS Input into the Assembly Paper on Adaptation, in: UNFCCC, Ideas and Proposals on the Elements Contained in Paragraph 1 of the Bali Action Plan, Submissions from Parties, Addendum, Part I, UN Doc. FCCC/AWGLCA/2008/Misc.5/Add.2 (Part I) (2008).

AOSIS, Proposal to the AWG-LCA Multi-Window Mechanism to Address Loss and Damage from Climate Change Impacts, abrufbar unter: https://unfccc.int/files/kyoto_protocol/application/pdf/aosisinsurance061208.pdf.

Baselines around the Archipelagos of Kiribati Regulations (2014), abrufbar unter: http://www.un.org/depts/los/LEGISLATIONANDTREATIES/PDFFILES/KIR_2014_eez_outer_limits_regulations.pdf.

Bericht des 18. Vertragsstaatentreffens, SPLOS/249 (2008).

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Migration – Chancen für Entwicklung nutzen, BMZ Informationsbroschüre 4/2011 (2011).

CIREFCA, Principios y criterios para la protección y asistencia a los refugiados, repatriados y desplazados en América Latina 89/9 (1989), abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/5236df004.html>.

Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD), General Recommendation 21: Right to Self-Determination, UN Doc. A/48/18 (1996).

COSIS, Agreement for the establishment of the Commission of Small Island States on Climate Change and International Law (2021), abrufbar unter: <https://treaties.un.org/Pages/showDetails.aspx?objid=08000002805c2ace>.

Declaration of Archipelagic Baselines, LN No. 7 of 2012 (Tuvalu) (2012), abrufbar unter: http://www.un.org/depts/los/LEGISLATIONANDTREATIES/PDFFILES/tuv_declaration_archipelagic_baselines2012_1.pdf.

ECOSOC, Analytical Report of the Secretary General on Internally Displaced Persons, UN Doc. E/CN.4/1992/23 (1992).

Einreichung von Vanuatu im Namen von AOSIS, Elements for a Framework Convention on Climate Change, in: Set of informal papers provided by delegations, related to the preparation of a framework convention on climate change, UN Doc. A/AC.237/Misc.1/Add.3. (1991).

Executive Committee of the Warsaw International Mechanism for Loss and Damage, Initial two-year workplan of the Executive Committee of the Warsaw International Mechanism for Loss and Damage associated with Climate Change impacts (Excom) in accordance with decisions 3/CP.19 and 2/CP.19, UN Doc. FCCC/SB/2014/4, Annex II (2014), abrufbar unter: https://unfccc.int/documentation/documents/advanced_search/items/3594.php?rec=j&prir=ef=600008121#beg.

ILA, Conference Report, International Law Association Reports of Conferences, Bd. 64 (1990), abrufbar unter: <https://heinonline.org/HOL/Page?handle=hein.ilarc/ilarc1990&id=1&div=&collection=>.

- ILA, Report of the 75th ILA Conference Sofia, Resolution 1 (2012), abrufbar unter: <http://ilareporter.org.au/wp-content/uploads/2015/07/Source-2-Baselines-Resolution.pdf>.
- ILA, Resolution 5/2018 – Committee on International law and Sea Level Rise (2018), abrufbar unter: https://www.ila-hq.org/images/ILA/Resolutions/ILAResolution_5_2018_SeaLevelRise.pdf.
- ILA-Committee on Baselines under International Law of the Sea, Baselines under the International Law of the Sea – Final Report (2018), abrufbar unter: https://www.ila-hq.org/images/ILA/DraftReports/DraftReport_Baselines.pdf.
- ILA-Committee on Baselines under International Law of the Sea, Baselines under the International Law of the Sea – Sofia Report (2012).
- ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Johannesburg Conference: Report (2016), abrufbar unter: <https://www.ila-hq.org/index.php/committees>.
- ILA-Committee on International Law and Sea Level Rise, Sydney Conference 2018 (Report) (2018), abrufbar unter: <https://www.ila-hq.org/index.php/committees>.
- Intergovernmental Panel On Climate Change* (Hrsg.), Climate Change 2021: The Physical Science Basis – Summary for Policymakers, Working Group I Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2021), abrufbar unter: <https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/SPM.pdf>.
- Intergovernmental Panel On Climate Change* (Hrsg.), Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change – Summary for Policymakers, Working Group III Contribution to the Sixth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change (2022).
- Intergovernmental Panel On Climate Change* (Hrsg.), Global warming of 1,5 °C – Summary for Policymakers (2018), abrufbar unter: <http://www.ipcc.ch/report/sr15/>.
- Intergovernmental Panel On Climate Change* (Hrsg.), Potential Impacts of Climate Change – Summary for Policymakers, Working Group II) (1990).
- International Law Commission, Report on the work of the seventy-second session, Chapter IX, Sea-level rise in relation to international law, UN Doc. A/76/10 (2021).
- OHCHR, Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development, UN Doc. A/HRC/37/35 (2018).
- OHCHR, Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the relationship between climate change and human rights, UN Doc. A/HRC/10/61 (2008).
- OHCHR, The slow onset effects of Climate Change and Human Rights Protection for cross-border migrants (2018), abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Migration/Pages/MigrationAndHumanRightsIndex.aspx>.
- Permanent Mission of the Republic of Maldives to the United Nations, Information and Examples of State Practice on „Sea-level Rise in Relation to International Law“. A Submission by the Republic of Maldives (2019), abrufbar unter: https://legal.un.org/ilc/sessions/72/pdfs/english/slrr_maldives.pdf.
- Report of the Executive Committee of the Warsaw International Mechanism for Loss and Damage associated with Climate Change Impacts, held in Lima from 1 to 6 December 2014, UN Doc. FCCC/SB/2014/4 (2014), abrufbar unter: <http://unfccc.int/resource/docs/2014/sbeng/04.pdf>.

Taputapuātea Declaration on Climate Change (2015), abrufbar unter: http://www.presidence.pf/files/Polynesian_PACT_EN_15-07-15.pdf.

UN Commission on Human Rights, Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights, Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities Human Rights and the Environment: Final Report prepared by Mrs Fatima Zohra Ksentini, Special Rapporteur, UN Doc. e/cw.4/Sub.2/1994/9 (1994), abrufbar unter: http://www1.umn.edu/humanrts/demo/HRandEnvironment_Ksentini.pdf.

UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights (CESCR), General Comment No. 14: The Right to the Highest Attainable Standard of Health (Art. 12), UN Doc. E/C.12/2000/4 (2000).

UN Conference on the Elimination or Reduction of Future Statelessness, Final Act of the UN Conference on the Elimination or Reduction of Future Statelessness, UN Doc. A/CONF.9/14 (1961).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/16/213 (2009).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/20/2131 (1965).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/35/35 (1980).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/37/195 (1982).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/39/30 (1984).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/47/82 (1992).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/48/116 (1994).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/50/152 (1996).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/51/75 (1997).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/58/314 (2004).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/61/137 (2007).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/62/124 (2008).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/63/148 (2009).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/64/350 (2011).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/637 (1952).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/1541 (XV) (1960).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/1803 (XVII) (1962).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/2064 (XX) (1965).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/2312 (XXII) (1967).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/2869 (XXVI) (1971).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/3246 (1974).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/3274 (XXIX) (1974).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/3285 (XXIX) (1974).

UN General Assembly, UN Doc. A/RES/33314 (1974).

- UN General Assembly, UN Doc. GA/12297 (2020).
- UN Human Rights Committee, CCPR General Comment No. 14: Article 6 (Right to Life) Nuclear Weapons and the Right to Life, UN Doc. HRI/GEN/1/Rev.9 (Vol. I), S. 188 (1984), abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/453883f911.html>.
- UN Human Rights Committee, CCPR General comment No. 36 (2018) on article 6 of the International Covenant on Civil and Political Rights, on the right to life, UN Doc. CCPR/C/GC/36 (2018).
- UN Human Rights Committee, Teitiota v. New Zealand – Views adopted by the Committee under article 5 (4) of the Optional Protocol, concerning communication, UN Doc. CCPR/C/127/D/2728/2016 (2019).
- UN Human Rights Council, Annual Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights and Reports of the Office of the High Commissioner and the Secretary-General – The Slow onset effects of climate change and human rights protection for cross-border migrants, UN Doc. A/HRC/37/CRP.4 (2018).
- UN Human Rights Council, Issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment – Report of the Special Rapporteur, UN Doc. A/HRC/43/53 (2019).
- UN Human Rights Council, Issue of human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment – Report of the Special Rapporteur, UN Doc. A/HRC/40/55 (2019).
- UN Human Rights Council, Mandate of the Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons, UN Doc. A/HCR/14/6 (2010).
- UN Security Council, UN Doc. S/PV.6587 (2011).
- UN World Commission on Environment and Development, Development and International Co-Operation: Environment – Report of the World Commission on Environment and Development, UN Doc. A/42/427 (1987).
- UNCED, Schriftliche Erklärung der Vereinigten Staaten zu Prinzip 7 der Rio Deklaration, in Report of the United Nations Conference on Environment and Development, UN Doc. A/CONF.151/26 (Vol. IV) (1992).
- UNESCO – Division of Human Rights and Peace, International Experts Meeting on further study of the concept of Peoples Rights, UN Doc. SHS89/CONF.602/7 (1989).
- UNFCCC, Annex I, Report of the Executive Committee of the Warsaw International Mechanism for Loss and Damage associated with Climate Change Impacts, UN Doc. FCCC/SB/2017/1/Add.1 (2017).
- UNFCCC, Decision 1/CP.25, UN Doc. FCCC/CP/2019/13/Add.2 (2020).
- UNFCCC, Decision 1/CP.13, Report of the Conference of the Parties on its 13th session, held in Bali from 3 to 15 December 2007. Part Two: Action taken by the Conference of the Parties at its thirteenth session, UN Doc. FCCC/CP/2007/6/Add.1 (2008).
- UNFCCC, Decision 1/CP.16 Report of the Conference of the Parties on its 16th session, held in Cancún from 29 November to 10 December 2010, UN Doc. FCCC/CP/2010/7/Add.1 (2011), abrufbar unter: <http://digitallibrary.un.org/record/708138>.

- UNFCCC, Decision 1/CP.21, Adoption of the Paris Agreement, UN Doc. FCCC/CP/2015/L.9/Rev.1 (2015).
- UNFCCC, Decision 1/CP.27 1/CMA.4, Funding arrangements for responding to loss and damage associated with the adverse effects of climate change, including a focus on addressing loss and damage (2022), abrufbar unter: https://unfccc.int/sites/default/files/resource/cma4_auv_8f.pdf.
- UNFCCC, Decision 2/CMA.2, Warsaw International Mechanism for Loss and Damage associated with Climate Change Impacts and its 2019 review, UN Doc. FCCC/PA/CMA/2019/6/Add.1 (2019).
- UNFCCC, Decision 2/CP.19, Report of the Conference of the Parties on its 19th session, held in Warsaw from 11 to 23 November 2013, UN Doc. FCCC/CP/2013/10/Add.1 (2014).
- UNFCCC, Decision 3/CP.18, Report of the Conference of the Parties on its 18th Session, held in Doha from 26 November to 8 December 2012, UN Doc. FCCC/CP/2012/8/Add.1 (2013).
- UNFCCC, Decision 6/CMA.2, Guidance to the Green Climate Fund, UN Doc. FCCC/PA/CMA/2019/6/Add.1 (2019).
- UNFCCC, Decision 7/CP.17, Report of the UNFCCC, Conference of the Parties on its seventeenth session, held in Durban from 28 November to 11 December 2011, Addendum Part Two: Action taken by the Conference of the Parties at its seventeenth session, UN Doc. FCCC/CP/2011/9/Add.2 (2012).
- UNFCCC, Decision 10/CP.24, Report of the Conference of the Parties on its 24th Session, held in Katowice from 2 to 15 December 2018, UN Doc. FCCC/CP/2018/10/Add.1 (2019).
- UNFCCC, Decision 18/CMA.1, Modalities, procedures and guidelines for the transparency framework for action and support referred to in Article 13 of the Paris Agreement, UN Doc. FCCC/PA/CMA/2018/3/Add.2. (2019).
- UNHCR, Advisory Opinion on the Extraterritorial Application of Non-Refoulement Obligations under the 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol (2007), abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/45f17a1a4.html>.
- UNHCR, Expert Meeting, Climate Change and Displacement: Summary of Deliberations (2011), abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/4d9f22b32.html>.
- UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, UN Doc. HCR/IP/4/Eng/REV.1 (1992).
- UNHCR, The Principle of Non-Refoulement as a Norm of Customary International Law. Response to the Questions Posed to UNHCR by the Federal Constitutional Court of the Federal Republic of Germany in Cases 2 BvR 1938/93, 2 BvR 1953/93, 2 BvR 1954/93 (1994), abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/437b6db64.html>.
- UNHCR, The State of The World's Refugees 1993: The Challenge of Protection (1993), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/publications/sowr/4a4c6da96/state-worlds-refugees-1993-challenge-protection.html>.
- UNHCR, UNHCR Guidelines on the Application in Mass Influx Situations of the Exclusion Clauses of Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees (2006), abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/43f48c0b4.html>.

- UNHCR-EXCOM, Conclusion on the civilian and humanitarian character of asylum No. 94 (LIII), UN Doc. A/AC.96/973 und A/57/12/Add.1 (2002), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/excom/exconc/3dafdd7c4/conclusion-civilian-humanitarian-character-asylum.html>.
- UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection No. 6 (XXVIII), UN Doc. A/32/12/Add.1 (1977), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/excom/exconc/3ae68c43ac/non-refoulement.html>.
- UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection No. 25 (XXXIII), UN Doc. A/37/12/Add.1 (1982).
- UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection No. 33 (XXXV), UN Doc. A/39/12/Add.1 (1984), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/excom/exconc/3ae68c6e20/general-conclusion-international-protection.html>.
- UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection No. 71 (XLIV), UN Doc. A/48/12/Add.1 (1993), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/excom/exconc/3ae68c6814/general-conclusion-international-protection.html>.
- UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection No. 74 (XLV), UN Doc. A/49/12/Add.1 (1994), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/excom/exconc/3ae68c6a4/general-conclusion-international-protection.html>.
- UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection No. 79 (XLVII), UN Doc. A/AC.96/878 und A/51/12/Add.1 (1996), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/excom/exconc/3ae68c430/general-conclusion-international-protection.html>.
- UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection No. 81 (XLVIII), UN Doc. A/52/12/Add.1 (1997), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/excom/exconc/3ae68c690/general-conclusion-international-protection.html>.
- UNHCR-EXCOM, General Conclusion on International Protection No. 99 (LV), UN Doc. A/AC.96/1003 (2004), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/excom/exconc/41750ef74/general-conclusion-international-protection.html>.
- UNISDR, Hyogo Framework for Action 2005–2015, Extract from the final report of the World Conference on Disaster Reduction, UN Doc. A/CONF.206/6 (2005), abrufbar unter: <https://www.unisdr.org/2005/wcdr/intergover/official-doc/L-docs/Hyogo-framework-for-action-english.pdf>.

IV. Onlinequellen

- 2018 Census ethnic group summaries (2018), abrufbar unter: <https://www.stats.govt.nz/tools/2018-census-ethnic-group-summaries> (abgerufen am: 25.02.2023).
- About Permanent Observers (2015), abrufbar unter: <https://www.un.org/en/sections/member-states/about-permanent-observers/index.html> (abgerufen am: 25.02.2023).
- African Union*, African Union Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa (Kampala Convention), Status List, abrufbar unter: <https://au.int/en/treaties/african-union-convention-protection-and-assistance-internally-displaced-persons-africa> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Alliance of Small Island States (AOSIS), abrufbar unter: <https://www.aosis.org/> (abgerufen am: 25.02.2023).

- Amnesty*, UN landmark case for people displaced by climate change (2020), abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2020/01/un-landmark-case-for-people-displaced-by-climate-change/> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Atapattu*, S., „Climate Refugees“ and the Role of International Law (2018), abrufbar unter: <https://www.oxfordresearchgroup.org.uk/blog/climate-refugees-and-the-role-of-international-law> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Australian Department Of Immigration And Border Protection*, Temporary Work (International Relations) visa (subclass 403) Pacific Australia Labour Mobility stream, abrufbar unter: <https://immi.homeaffairs.gov.au/visas/getting-a-visa/visa-listing/temporary-work-403/pacific-australia-labour-mobility-stream> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Bach*, C., Verabschiedung der Genfer Flüchtlingskonvention (2016), abrufbar unter: <https://www.kas.de/web/geschichte-der-cdu/kalender/kalender-detail/-/content/verabschiedung-der-genfer-fluechtlingskonvention> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Behlert*, B., A significant opening (2020), abrufbar unter: <https://voelkerrechtsblog.org/a-significant-opening/> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Bilateral relations, abrufbar unter: <http://www.orderofmalta.int/diplomatic-activities/bilateral-relations/> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Binnenvertriebene – UNHCR Deutschland, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/dach/de/ueber-uns/wem-wir-helfen/binnenvertriebene> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Budds*, D., This failed utopia from the 1970s sparked an international dispute, abrufbar unter: <https://www.curbed.com/2019/7/12/20690898/republic-of-minerva-south-pacific-michael-oliver>
- Byrnes*, R., Will the private sector be held liable for climate change? (2019), abrufbar unter: <https://www.greenbiz.com/article/will-private-sector-be-held-liable-climate-change> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Committee single, abrufbar unter: <https://www.ila-hq.org/index.php/committee-single> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Compact of Free Association, abrufbar unter: <http://www.fsmlaw.org/compact/> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Conference of the Parties Twenty-seventh session Sharm el-Sheikh 6–18 November 2022 Adopted agenda, abrufbar unter: https://unfccc.int/sites/default/files/resource/COP_27_adopted_agenda_06112022.pdf
- COP25: Key outcomes agreed at the UN climate talks in Madrid (2019), abrufbar unter: <https://www.carbonbrief.org/cop25-key-outcomes-agreed-at-the-un-climate-talks-in-madrid> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Country Comparison: Area – The World Factbook – Central Intelligence Agency, abrufbar unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/fields/279rank.html> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Disaster Displacement – Towards a Protection Agenda for people displaced across borders in the context of disasters and the effects of climate change, abrufbar unter: <https://disasterdisplacement.org/> (abgerufen am: 25.02.2023).

- General Assembly of the United Nations (2008), abrufbar unter: <https://www.un.org/en/ga/63/generaldebate/tuvalu.shtml> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Guterres*, A., Secretary-General's remarks to the Security Council Debate on „Sea-level Rise: Implications for International Peace and Security“, abrufbar unter: <https://www.un.org/sg/en/content/sg/statement/2023-02-14/secretary-generals-remarks-the-security-council-debate-sea-level-rise-implications-for-international-peace-and-security> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Historic UN Human Rights case opens door to climate change asylum claims (2020), abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=25482&LangID=E> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Hulhumalé – Most ambitious urban development project in Maldives, abrufbar unter: <https://hdc.com.mv/hulhumale/> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Information about: Pacific Access Category Resident Visa, abrufbar unter: <https://www.immigration.govt.nz/new-zealand-visas/apply-for-a-visa/about-visa/pacific-access-category-resident-visa> (abgerufen am: 25.02.2023).
- IOM, Environment and Climate Change in the GCM (2018), abrufbar unter: <https://environmentmigration.iom.int/environment-and-climate-change-gcm> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Ionesco*, D./*Traore Chazalnoel*, M., Migration as an Adaptation Strategy to Climate Change (2015), abrufbar unter: <https://weblog.iom.int/migration-adaptation-strategy-climate-change> (abgerufen am: 25.02.2023).
- John Knox*, It's time we all recognise the human right to a healthy environment, abrufbar unter: <https://www.universal-rights.org/blog/its-time-we-all-recognise-the-human-right-to-a-healthy-environment/> (abgerufen am: 02.03.2023).
- Kasang*, D., Die aktuellen SSP-Szenarien, abrufbar unter: <https://www.klimanavigator.eu/dossier/artikel/085116/index.php> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Kiribati – The World Factbook, abrufbar unter: <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/kiribati/#geography> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Kreienbrink*, A./*Tangermann*, J., Umwelt- und Klimamigration: Begriffe und Definitionen, bpb, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/286832/umwelt-und-klimamigration-begriffe-und-definitionen> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Kyung-Wha Kang*, United Nations Deputy High Commissioner for Human Rights Ms. Kyung-Wha Kang to the Human Rights Council Side event on „Perspectives on Human Rights and Climate Change“ (2011), abrufbar unter: <https://newsarchive.ohchr.org/en/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=11759&LangID=E> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Letman*, J., Climate Change Is A „Matter Of Life And Death“ For The Marshall Islands (2016), abrufbar unter: <https://www.civilbeat.org/2016/11/climate-change-is-a-matter-of-life-and-death-for-the-marshall-islands/> (abgerufen am: 25.02.2023).
- List of former Trust and Non-Self-Governing Territories, abrufbar unter: <https://www.un.org/dppa/decolonization/en/history/former-trust-and-nsmts> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Maldives – The World Factbook, abrufbar unter: <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/maldives/> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Malta Permanent Mission to the United Nations, abrufbar unter: <https://www.un.int/orderofmalta/> (abgerufen am: 25.02.2023).

- Mapped: How climate change affects extreme weather around the world, abrufbar unter: <https://www.carbonbrief.org/mapped-how-climate-change-affects-extreme-weather-around-the-world> (abgerufen am: 12.03.2023).
- Marshall Islands – The World Factbook, abrufbar unter: <https://www.cia.gov/the-world-fact-book/countries/marshall-islands/#geography> (abgerufen am: 25.02.2023).
- McAdam, J.*, Seven reasons the UN Refugee Convention should not include ‘climate refugees’, abrufbar unter: <https://disasterdisplacement.org/staff-member/seven-reasons-the-un-refugee-convention-should-not-include-climate-refugees> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Mitchell, M.*, Relocation after disaster: Engaging with insured residential property owners in Greater Christchurch’s land-damaged „Residential Red Zone“ (2015), abrufbar unter: <https://www.brookings.edu/wp-content/uploads/2016/07/Brookings-Planned-Relocations-Study-New-Zealand-June-2015.pdf> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Monsoon destroys Rohingya shelters, sparking record UN emergency food agency response in Bangladesh (2019), abrufbar unter: <https://news.un.org/en/story/2019/09/1046252> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Note on the Diplomatic Relations of the Holy See (2018), abrufbar unter: <https://press.vatican.va/content/salastampa/en/bollettino/pubblico/2018/01/08/180108a.html> (abgerufen am: 25.02.2023).
- OCHA, IDMC, Publications, abrufbar unter: <http://www.internal-displacement.org/publications/monitoring-disaster-displacement-in-the-context-of-climate-change> (abgerufen am: 25.02.2023).
- OHCHR, International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/cescr.aspx> (abgerufen am: 25.02.2023).
- OHCHR, The impacts of climate change on enjoyment of the right to health, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/HRAAndClimateChange/Pages/RightHealth.aspx> (abgerufen am: 25.02.2023).
- OHCHR, International Standards, Special Rapporteur on the human rights of internally displaced persons, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/IDPersons/Pages/Standards.aspx> (abgerufen am: 25.02.2023).
- OHCHR, Special Rapporteur on human rights and the environment, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Environment/SREnvironment/Pages/SRenvironmentIndex.aspx> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Pierre-Nathoniel, D./Siegele, L./Roper, L.-A./Menke, I.*, Loss and Damage at COP25 – a hard fought step in the right direction (2019), abrufbar unter: <https://climateanalytics.org/blog/2019/loss-and-damage-at-cop25-a-hard-fought-step-in-the-right-direction/> (abgerufen am: 25.02.2023).
- Remarks by EVP Timmermans at the Ministerial side event, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/speech_22_6974 (abgerufen am: 24.02.2023).
- Schmalz, D.*, Es hat keinen Sinn zu warten. Walter Kälin und die Nansen-Initiative zu klima- und katastrophedenbedingter Flucht (2015), abrufbar unter: <https://voelkerrechtsblog.org/es-hat-keinen-sinn-zu-warten/> (abgerufen am: 25.02.2023).

Than, K., Taifun, Hurrikan, Zyklon: Was ist der Unterschied? (2017), abrufbar unter: <https://www.nationalgeographic.de/umwelt/2017/03/taifun-hurrikan-zyklon-was-ist-der-unterschied> (abgerufen am: 25.02.2023).

The government seat of the Sovereign Order of Malta, abrufbar unter: <http://www.orderofmalta.int/government/magistral-palace/> (abgerufen am: 25.02.2023).

The Peninsula Principles on Climate Displacement within States Available at Last (2013), abrufbar unter: <https://displacementsolutions.org/peninsula-principles/> (abgerufen am: 25.02.2023).

The Vatican's Population, abrufbar unter: <https://vatican.com/The-Vaticans-Population/> (abgerufen am: 25.02.2023).

The World Factbook – Central Intelligence Agency, abrufbar unter: <https://www.cia.gov/library/publications/resources/the-world-factbook/> (abgerufen am: 25.02.2023).

Thürer, D., Oxford Public international Law: Soft Law (2009), abrufbar unter: <https://opil.oup.law.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1469?prd=MPIL> (abgerufen am: 25.02.2023).

Treaties, States parties, and Commentaries – Hague Convention (IV) on War on Land and its Annexed Regulations, 1907, abrufbar unter: <https://ihl-databases.icrc.org/ihl/INTRO/195> (abgerufen am: 25.02.2023).

Tuvalu – The World Factbook, abrufbar unter: <https://www.cia.gov/the-world-factbook/countries/tuvalu/#geography> (abgerufen am: 25.02.2023).

UN General Assembly, General Assembly, 60th plenary meeting, 73rd meeting (2019), abrufbar unter: <http://webtv.un.org/search/general-assembly-60th-plenary-meeting-73rd-meeting/5981665708001/?term=&lan=english&page=3> (abgerufen am: 25.02.2023).

UNFCCC, Task Force on Displacement, UNFCCC, abrufbar unter: <https://unfccc.int/wim-excom/sub-groups/TFD> (abgerufen am: 25.02.2023).

UNFCCC, Warsaw International Mechanism for Loss and Damage associated with Climate Change Impacts (WIM), UNFCCC, abrufbar unter: <https://unfccc.int/topics/adaptation-and-resilience/workstreams/loss-and-damage-ld/warsaw-international-mechanism-for-loss-and-damage-associated-with-climate-change-impacts-wim> (abgerufen am: 25.02.2023).

UNFCCC Sekretariat, Parties & Observers, UNFCCC, abrufbar unter: <https://unfccc.int/parties-observers> (abgerufen am: 25.02.2023).

UNHCR, Climate change and disaster displacement (2019), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/climate-change-and-disasters.html> (abgerufen am: 25.02.2023).

UNHCR, Climate Change, Natural Disasters and Human Displacement: A UNHCR Perspective (2009), abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/492bb6b92.html> (abgerufen am: 25.02.2023).

UNHCR, Figures at a Glance – Chapter 7 Internally Displaced Persons (2006), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/figures-at-a-glance.html> (abgerufen am: 25.02.2023).

UNHCR, Nansen Conference on Climate Change and Displacement in the 21st century (Oslo, 6–7 June 2011): Conference Report, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/protection/environment/4ea969729/nansen-conference-climate-change-displacement-21st-century-oslo-6-7-june.html> (abgerufen am: 25.02.2023).

UNHCR, UN Commission on Human Rights, Situation of human rights in Zaire, 23 April 1996, E/CN.4/RES/1996/77, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/3b00f0cf3c.html> (abgerufen am: 25.02.2023).

UNHCR, UN Human Rights Committee decision on climate change is a wake-up call, according to UNHCR (2020), abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/news/briefing/2020/1/5e2ab8ae4/un-human-rights-committee-decision-climate-change-wake-up-call-according.html> (abgerufen am: 25.02.2023).

United Nations, United Nations Treaty Collection – CHAPTER V REFUGEES AND Stateless Persons 4. Convention on the Reduction of Statelessness, abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-4&chapter=5&clang=_en (abgerufen am: 25.02.2023).

United Nations, United Nations Treaty Collection – CHAPTER V REFUGEES AND Stateless Persons 3. Convention relating to the Status of Stateless Persons, abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=V-3&chapter=5&Temp=mtdsg2&clang=_en (abgerufen am: 25.02.2023).

United Nations Framework Convention on Climate Change, United Nations Treaty Collection, abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7&chapter=27&Temp=mtdsg3&clang=_en (abgerufen am: 25.02.2023).

Warner, K., Significance of the Warsaw International Mechanism – Institute for Environment and Human Security (2013), abrufbar unter: <https://hs.unu.edu/news/news/significance-of-the-warsaw-international-mechanism.html> (abgerufen am: 25.02.2023).

WHO, Climate change and health in small island developing states, abrufbar unter: <https://www.who.int/publications-detail-redirect/climate-change-and-health-in-small-island-developing-states> (abgerufen am: 25.02.2023).

Why COP27 will be remembered as the Loss and Damage COP and what to expect next, abrufbar unter: <https://www.lse.ac.uk/granthaminstiute/news/why-cop27-will-be-remembered-as-the-loss-and-damage-cop-and-what-to-expect-next/> (abgerufen am: 19.01.2023).

Woodward, E., Promoting the Continued Sovereign Status of Deterritorialized Island Nations, abrufbar unter: http://yalejournal.org/article_post/promoting-the-continued-sovereign-status-of-deterritorialized-island-nations/ (abgerufen am: 25.02.2023).

Worldbank, Agriculture, forestry, and fishing, value added (% of GDP) – Pacific island small states, Data, abrufbar unter: https://data.worldbank.org/indicator/NV.AGR.TOTL.ZS?locations=S2&most_recent_value_desc=true (abgerufen am: 25.02.2023).

Worldbank, Tuvalu, Data, abrufbar unter: <https://data.worldbank.org/country/tuvalu> (abgerufen am: 25.02.2023).

V. (Online-)Zeitungsaufsätze

BBC, Climate refugees can't be forced home – UN, BBC News (2020), abrufbar unter: <https://www.bbc.com/news/world-asia-51179931>.

Borger, J., Conflicts fuelled by climate change causing new refugee crisis, warns UN, The Guardian (2008), abrufbar unter: <http://www.theguardian.com/environment/2008/jun/17/climatechange.food>.

Fähnders, T., Ioane Teitiota – erster Klimaflüchtling der Welt?, Frankfurter Allgemeine Zeitung (2014), abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ioane-teitiota-erster-klimafluechtlings-der-welt-13291953.html>.

Grant, H./Randerson, J./Vidal, J., UK should open borders to climate refugees, says Bangladeshi minister, The Guardian (2009), abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/environment/2009/nov/30/rich-west-climate-change>.

Lateu, J., That sinking feeling, New Internationalist (2008), abrufbar unter: <https://newint.org/columns/currents/2008/03/01/climate-change>.

Lichterbeck, P., Flucht in der Karibik: Die ersten Inseln versinken im Meer, Tagesspiegel (2019), abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/themen/reportage/flucht-in-der-karibik-die-ersten-inseln-versinken-im-meer/24164818.html>.

Lyons, K., Climate refugees can't be returned home, says landmark UN human rights ruling, World news, The Guardian, The Guardian (2020), abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2020/jan/20/climate-refugees-cant-be-returned-home-says-landmark-un-human-rights-ruling>.

Macfarquhar, N., Refugees Join List of Climate-Change Issues, The New York Times (2009), abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2009/05/29/world/29refugees.html>.

Maldives cabinet makes a splash, BBC (2009), abrufbar unter: <http://news.bbc.co.uk/2/hi/8311838.stm>.

Ramesh, R., Maldives ministers prepare for underwater cabinet meeting, The Guardian (2009), abrufbar unter: <http://www.theguardian.com/world/2009/oct/07/maldives-underwater-cabinet-meeting>.

Ramesh, R., Maldives seek to buy a new homeland, The Guardian (2008), abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/environment/2008/nov/10/maldives-climate-change>.

Sebatik, Kiribati purchases 6000 acres of land in Vanua Levu, FijiWorldNews.com (2013), abrufbar unter: <http://fijiworldnews.com/kiribati-purchases-6000-acres-of-land-in-vanuau-levu-10187>.

Spencer, R., The World is sinking: Dubai islands „falling into the sea“, Telegraph (2011), abrufbar unter: <https://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/middleeast/dubai/8271643/The-World-is-sinking-Dubai-islands-falling-into-the-sea.html>.

UN News, UN affirms ‘historic’ global compact to support world’s refugees, UN News (2018), abrufbar unter: <https://news.un.org/en/story/2018/12/1028791>.

Vidal, J., Pacific Atlantis: first climate change refugees, The Guardian (2005), abrufbar unter: <http://www.theguardian.com/environment/2005/nov/25/science.climatechange>.

Stichwortverzeichnis

- Abtretung 182, 207–209, 213
Ambulante Basislinie 145–147, 162
Anerkennung (der Staatslichkeit) 194 f., 205, 220, 233–239
Annexion 201, 233
Anpassung 38–40, 88, 90–97, 98 f., 106, 110, 249–251, 255, 262–268
Archipelstaat 142 f., 148 f.
Association of Small Island States 16, 249, 252–255
Ausschließliche Wirtschaftszone 140 f., 146–149, 164 f., 168 f., 173 f., 244
- B**asispunkt 142, 146–148, 151 f., 156, 159, 165–167, 175
Beweiserleichterung 293–296, 304–306, 208
Binnenflucht 36, 57–59, 63 f., 87 f., 95, 115, 120
- Committee on International Law and Sea Level Rise 17, 159, 163 f., 173 f., 232
Common but differentiated responsibilities 106, 117, 119, 252 f., 286, 313–315
COP 98–102, 173, 253–268
Corfu-Fall 284, 293
- D**eltaische Basislinie 153–156
Drei-Elemente-Lehre 221, 185–195
Due Diligence 278–292
- Emissionsreduktion 46 f., 74, 209, 250–252, 260, 262–265, 272 f., 283–287, 291, 298 f.
Entterritorialisierter Staat 179–182, 203–206, 219–245
Entwicklungs politik 88, 93, 104–108
Erosion 23–25, 31, 95, 151 f., 162, 190
Exil-Regierung 193–195, 225 f., 233, 246
- Failed State 226, 233 f.
Felsen 146 f., 161, 172, 188 f.
Festlandsockel 140 f., 145, 147, 149, 151, 156 f., 167
Föderation 216–218
Fonds 117, 119–121, 123, 209, 261 f., 264, 267, 317
Friendly Relations Erklärung 198, 200, 205, 216, 219, 237, 245
- Gabčíkovo-Nagymaros-Fall 74, 275, 307
Genfer Flüchtlingskonvention 34, 36, 43, 53–56, 82, 88–90, 95, 113–116, 119
Gerade Basislinie 142–144, 152–156
Gesamtschuld 310–316
Gesundheit 74–76, 107, 190 f., 266
Gewohnheitsrecht 152, 173–175, 186, 198, 212, 250, 269, 274–276, 281, 287, 294 f., 313
Globalisierung 49, 222, 227, 230–232, 240, 320, 330, 332 f.
- H**eiliger Stuhl 223, 243
Hohe See 141, 146, 164, 275
Humanitäres Völkerrecht 60, 63, 94, 109, 130, 139
- I**GH 74, 159, 189, 197 f., 200, 219, 233, 275 f., 278–281, 284, 293 f., 296
Industrialisierung 281, 287, 307 f.
Internationally wrongful act 269–273, 227, 281, 287 f., 290, 298–311
IPCC 21–26, 31, 75, 118, 251, 272–275, 285, 292, 295
Ius Cogens 80, 239 f.
- Jurisdiktion 140 f., 184, 194, 214 f., 230, 277, 283, 292

- Kausalzusammenhang** 32–34, 58, 110, 121, 253, 279, 288–299, 305–309
- Klimaflucht** (Begriffsdiskussion) 31–34
- Klimafluchtvertrag** 119–121
- Klimagerechtigkeit** 52, 107, 238, 249 f., 253, 262, 301
- Kolonialgeschichte** 60–62, 144, 197, 199–203, 227–229, 233, 249
- Kulturelle Rechte** 76–78, 115, 121, 132, 171, 196, 203 f., 220, 227–230, 242, 265–267
- Künstliche Inseln** 141, 210–212
- Kyoto-Protokoll** 123, 250 f., 271 f., 281
- Landmasse** 172, 187, 189, 193
- Malteser Ritterorden** 223 f., 243
- Maritime Grenzen** 149–151, 157–160
- Maritime Ressourcen** 139 f., 170, 203–206, 228 f., 242–244
- Meeresspiegelanstieg** 22–25, 31, 49, 95, 111, 120, 144–150, 155, 158, 169, 185–196, 221, 227, 252, 298 f.
- Menschenrechte** 47–50, 70–87, 93, 96, 114 f., 128, 184 f., 204
- Migration** 28, 31–34, 37–40, 43–52, 90–93, 95 f., 98–112, 120, 125, 130, 139, 192, 196, 203, 230, 257, 266, 298, 301 f.
- Montevideo Konvention** 186, 196, 217, 219, 222–227
- Naturkatastrophe** 27 f., 33, 35–37, 41, 44, 54 f., 58, 60–62, 64, 71, 297
- No-harm Rule** 238, 253, 274–288
- Non-Refoulement** 54, 78–85, 126–128, 130
- Notwendige Emissionen** 305–308
- Okkupation** 60 f.
- Partizipation** 49 f., 91, 216
- Präventionspflicht** 277–281, 285
- Rechtsstatus** 28, 34, 48, 64, 68–70, 88, 117, 183, 185, 201, 223, 239
- Reparation** 299, 303 f., 307–308, 311–314
- Seeland-Fall** 189–192, 211
- Selbstbestimmungsrecht** 170–172, 184 f., 196–206, 228 f., 236–239
- Sicherheit** 15, 19, 43–46, 53, 57, 62, 77, 89, 91, 122, 130, 139, 162 f., 229–231, 237
- Soft-Law** 62, 87, 112, 128–131, 133 f.
- Souveränität** 96, 140, 160, 165–172, 183–185, 196, 201, 206 f., 215, 219 f., 231, 232–240, 285
- Staatenlosigkeit** 65–70, 185, 194 f., 243
- Staatliche Integrität** 200 f., 236–239, 275, 285
- Staatsangehörigkeit** 65–70
- Staatsgebiet** 65–70, 187–190, 207–213, 227–232
- Staatsgewalt** 192–195
- Staatsgrenzen** 55, 87 f., 95, 120, 160 f., 185–188, 229 f., 240
- Staatsvolk** 184 f., 190–192, 199, 232
- Teitiota-Fall** 81–85
- Territorialstaat** 182, 227, 240, 328
- Trail-Smelter-Fall** 274 f., 278, 290
- Übereinkommen von Paris** 100 f., 258–260, 272 f., 313–315
- Ukraine** 200 f.
- Umsiedlung** 37–39, 93–97, 240–243
- Unbewohnbar** 18, 82, 95, 147, 156, 169–172, 188–190, 194
- Verfolgung** 36, 39, 54–56, 64, 81 f.
- Verursacherprinzip** 46, 181, 280
- Verursachungsbeitrag** 252, 292, 305, 308–310, 313 f.
- Völkerrechtssubjekt** 170, 183, 196–199, 205, 218, 220, 223 f., 227, 232, 243–245
- Vorsorgeprinzip** 293–296
- Warschauer Internationaler Mechanismus** 100, 256–258, 264
- Westfälische Verträge** 227, 240
- Zersplitterung** 77 f., 96 f., 202, 246–248